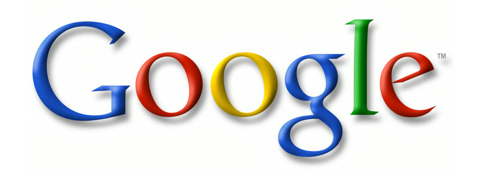
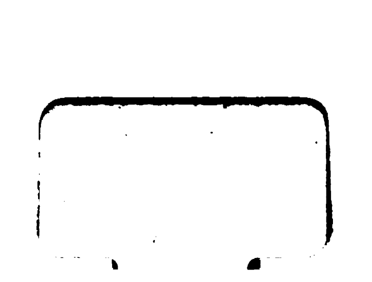




Deutsche Fleischbeschauer-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Landesveterinärreferenten und Landestierärzte

Beißwänger-Stuttgart,

Feist-Straßburg i. Els., **Hafner**-Karlsruhe, **Dr. Lorenz**-Darmstadt und **Dr. Vogel**-München

von

Dr. Ostertag-Berlin, **Dr. Edelmann**-Dresden, **Glage**-Hamburg.

III. Jahrgang.



Berlin 1906.
Verlagsbuchhandlung von Richard Schoetz.

Deutsche Fleischbeschauer-Zeitung.

1906. № 1. Januar.

Verbände und Verbandszeitungen.

Auf die Darlegungen des Herrn Kreistierarztes Dr. Schmidt in Ziegenhain in Nr. 12 des II. Jahrg. der „D. Fl.-B.-Z." ist von dem Vorsitzenden des „preuß. Landesverbandes" in der „Rundschau" eine Erwiderung veröffentlicht worden, in der im wesentlichen gesagt wurde, daß der Verband durchaus nicht ohne Mitwirkung der Tierärzte vorgehe. Das wäre sehr erfreulich. Da aber der Verband durch Ausführung seiner Beschlüsse und durch die Publikation des Schreibens betreffend die Hausschlachtungen, das in der vorigen Nummer der „D. Fl.-B.-Z." besprochen wurde, beweist, daß er in den alten Bahnen fortwandelt, so entsprechen seine Taten einfach nicht den Worten. In der Erwiderung ist auch der „D. Fl.-B.-Z." mit dem Hinweise gedacht worden, daß sie nicht als „Verbandszeitung" des Casseler Bezirksverbandes gewählt sei.

Über eine Verbandszeitung ist man sich dort überhaupt noch nicht schlüssig geworden. Im übrigen veranlaßt mich die Bemerkung des Vorsitzenden des „preuß. Landesverbandes" als Redakteur der „D. Fl.-B.-Z.", die Stellung unseres Blattes hier klarzulegen.

Die „D. Fl.-B.-Z." ist seinerzeit von Tierärzten, die bei der Organisation der Fleischbeschau beteiligt waren, gegründet worden, um den Fleischbeschauern belehrend und beratend zur Seite zu stehen und eine gleichmäßige Handhabung der Fleischbeschau durch die Fleischbeschauer herbeizuführen. Die Herausgabe der „D. Fl.-B.-Z." erfolgte wesentlich in der Erkenntnis, daß die nichttierärztlichen Fleischbeschauer, sei es durch die damals schon bestehenden Fleischbeschauer-Zeitungen oder einzelne Personen, nicht durchweg sachlich richtig und dem Interesse der Fleischbeschau gemäß beraten wurden. Daß dies zum Teil auch später so geblieben ist, beweist u. a. die Existenz und das Wirken des „preuß. Landesverbandes". Was das Vereinsleben anbelangt, so begnügte sich die „D. Fl.-B.-Z." bekanntlich zunächst damit, eine Richtschnur für dasselbe, sowie einen Plan für die Organisation zu geben, deren Berechtigung anerkannt wird. Sie verhielt sich im übrigen solange abwartend, bis in dieser Hinsicht erkennbare Resultate vorlagen. Daß die vorgeschlagene Form der Organisation nicht sonderlich beachtet wurde, sondern der stolz gedachte, falsche Hoffnungen erweckende Bau und die rücksichtslose Agitation des „preuß. Landesverbandes" mehr Anklang fanden, konnte erwartet werden. Nachdem jetzt die Tätigkeit des „preuß. Landesverbandes" und die Anschauungen, die bei ihm herrschen, ersichtlich geworden sind, muß die „D. Fl.-B.-Z." in der Erkenntnis, daß die Bestrebungen des „preuß. Landesverbandes" dem richtig verstandenen Interesse der Fleischbeschau und der Fleischbeschauer und dem Einvernehmen zwischen Tierärzten und Fleischbeschauern gerade zuwiderlaufen, — ob aus mangelnder Einsicht seiner Führer, oder weil spekulative Erwägungen hierbei eine Rolle spielen, ist gleichgültig — aus ihrer bisherigen Zurückhaltung heraustreten und dem genannten Verbande entgegentreten. Soviel steht fest, daß der „preuß. Landesverband" als Vertreter der Fleischbeschauer seitens recht vieler und maßgebender Tierärzte niemals mehr anerkannt und ernst genommen werden kann. Das werden die Fleischbeschauer um so eher einsehen, als sich bereits zwei Herausgeber der Verbandszeitung des „preuß. Landesverbandes", der „Rundschau", nämlich Herr Veterinärrat Dr. Felisch und Herr Schlachthoftierarzt Heine, zu den Beschlüssen des „preuß. Landesverbandes" sehr ablehnend geäußert haben.

Die Ausführungen des Herrn Veterinärrats Dr. Felisch sind, um sie den Fleischbeschauern allgemein bekannt zu geben, an anderer Stelle dieser Nummer deshalb abgedruckt.

Alle Fleischbeschauer, die der Meinung sind, daß sich ihre eigenen Interessen nur auf das Einvernehmen mit den zuständigen und leitenden Tierärzten stützen können, werden deshalb gut tun, sich von dem „preußischen Landesverbande" fern zu halten und eine Organisation anzustreben wie im Regierungsbezirk Cassel. Diese verfolgt das Ziel, die Kreisvereine zu Regierungsbezirksvereinen zu verbinden und dann Vertreter der letzteren zu einem Landesausschuß zusammentreten zu lassen. Letzterer würde an maßgebender Stelle die Wünsche der Fleischbeschauer vorzutragen haben, mit der Bitte, sie beim Ministerium zu befürworten, was bei berechtigten Wünschen sicherlich geschehen wird. Die „D. Fl.-B.-Z." wird dieses Ziel wie alle vernünftigen Bestrebungen zu fördern als eine ihrer Aufgaben ansehen. Erst wenn eine solche Organisation geschaffen ist, kann die „D. Fl.-B.-Z." auch ein „Verbandsorgan" werden. Bei Verbänden wie dem „preußischen Landesverband" müßte sie es direkt ablehnen, zum Verbandsorgan ernannt zu werden.

Die „D. Fl.-B.-Z." hat sich, Wünschen aus dem Leserkreise folgend, entgegen dem anfänglichen Plane entschlossen, auch kurze Vereinsnachrichten und Berichte über die Sitzungen der Vereine zu veröffentlichen. Selbstverständlich kann sie es mit ihrer Bestimmung nicht vereinbaren und ihren Lesern nicht zumuten, zu umfangreiche, nur lokal interessante Vereinsnachrichten zum Abdruck zu bringen.

Es ist das Verdienst der Tierärzte und der Fleischbeschauer Cassels, den Gedanken an einen gesunden Zusammenschluß der letzteren praktisch ausgeführt zu haben unter ausdrücklicher Ablehnung der Bestrebungen des „preußischen Landesverbands". Ob dabei nun schon über eine „Verbandszeitung" verhandelt wurde, ist zunächst von untergeordneter Bedeutung. Die Wichtigkeit der Frage liegt nicht in einem Streite über eine Verbandszeitung, sondern darin, daß eine allgemeine Mißstimmung gegenüber den Mißgriffen der heutigen Organisationen zutage trat.

Hoffentlich fällt die Casseler Saat auf fruchtbaren Boden, nicht nur im Königreich Preußen, sondern allenthalben auch in den anderen Bundesstaaten. Dann ist der Weg zur Beilegung der heutigen Differenzen zwischen den Tierärzten und den Fleischbeschauern geebnet, und es könnte sich unter der gegebenen Abgrenzung der Zuständigkeitsverhältnisse eine gemeinsame ersprießliche Tätigkeit anschließen, bei der die Fleischbeschauer am besten fahren, und Störenfriede sich nicht eindrängen können. Glage.

Zur Frage der Neuorganisation der Beschauer.

Ein Artikel des Vorsitzenden des preußischen Landesverbandes Schmidt-Düsseldorf in der letzten Nummer der „Rundschau" bestätigt, was mehrfache Rundschreiben an beamtete Tierärzte bereits bezeugt haben, daß der Verband nach der Erfahrung von Treysa usw. abrüstet, einlenkt. U. a. gibt der Verband das Versprechen, daß den Departements- und Kreistierärzten ein größerer (!) Einfluß auf die Organisation der Beschauer eingeräumt werden soll. Die Einsicht dürfte jedoch zu spät kommen, denn der preußische Verband ist längst in Verruf gekommen, wie der „Fleischbeschauer", das Organ des sächsischen Landesverbandes, nicht ganz unzutreffend sagt. Die nervöse Hast und unkluge Schärfe des Vorsitzenden lassen erkennen, daß er das Schiff unter sich sinken fühlt. Dennoch läßt die unliebsam bekannte, verhängnisvoll gewordene Anmaßung wieder nichts zu wünschen übrig. Also das Vertrauen der Beschauer zu den Tierärzten hat — wenigstens im Bezirk Cassel — erst der preußische Landesverband erwecken müssen! Er will auch den Grundstein zum Bezirksverband Cassel gelegt haben, indem er — — den „Anstoß" zu den Gründungen einer Anzahl Kreisvereine im Bezirk Cassel gegeben habe! Übrigens traf dieser „Anstoß" recht viele Vereine bereits unter Dach und Fach. Betreffs der zwei mit Vorwissen des preußischen Landesverbandes gegründeten Vereine Schlüchtern und Gelnhausen habe ich die beiden Kronzeugen des Herrn S., die Herren Kreistierärzte Schultz und Schirmer, allerdings gefragt und beide Herren haben mir mitgeteilt, daß sie bereits 1 Jahr vor Eingreifen des „Verbandes" der Vereinsgründung näher getreten wären.

Wäre der Verein in meinem Kreise nicht schon vorhanden gewesen, als der „Anstoß" kam, die große Uneigennützigkeit des Verbandes hätte mich stutzig gemacht. Derselbe wollte

nämlich alle Unkosten auf die Verbandskasse übernehmen! Nach meiner höflichen Absage machte sich indes der Verband hinter meinem Rücken an die Beschauer einzeln heran und überschüttete sie mit langen Anschreiben, um sie zum Beitritt zu bewegen, vor dem ich den jungen Verein bewahren wollte. Das ist „das Vertrauen zu den beamteten Tierärzten", meine Herren Beschauer, das „im Landesverband von allem Anfang an stets betont und durch die Tat auch bekräftigt wurde", wie Herr S. so schön sagt. Und solche Heimlichkeit und Zudringlichkeit hat ein Echo in der Erregung der Beschauer gegen den Verband gefunden, die als Empörung zum Ausdruck kam, da Herr S. sich ungeladen zu der Gründungsversammlung in Treysa einfand, so daß wir unser Hausrecht gebrauchen und ihm unsere Schwelle versagen mußten! Ich habe Herrn S. die öffentliche Bekanntgabe dieser Tatsache ersparen wollen. Zum Dank dafür hat er die Vermessenheit, zu behaupten: „man sei in Treysa ängstlich bemüht gewesen, ihn von der Versammlung fern zu halten, um ungestört den Landesverband in ein falsches Licht zu stellen!"

Übrigens kann ich Herrn S. versichern, daß selbst sein Berichterstatter durch die allgemeine Stimmung mit fortgerissen wurde und in der Tat die von mir zitierten Worte gebraucht hat, daß sich sein Verein „natürlich" lieber einem Bezirksverbande anschließe. Es ist bezeichnend genug, daß Herr S. von diesen ehrlichen Worten keine Notiz nimmt und sein Berichterstatter dieselben nachträglich erheblich eingeschränkt hat!

Auch ist es unwahr, daß ein Antrag eines Fleischbeschauers, die „Deutsche Fleischbeschauer-Zeitung" zum Vereinsorgan zu nehmen, durchgefallen sei. Dieselbe wird ja ohnedies von den meisten der beteiligten Vereine gehalten. Den Tierärzten scheint es nicht im Interesse der Beschauer zu liegen, für den Bezirksverband ein bestimmtes Blatt vorzuschreiben, sondern die Wahl ihres Blattes soll den einzelnen Kreisvereinen überlassen bleiben. Das ist das Wesen dieser Neuorganisation der Beschauer und somit ihres ersten Bezirksverbandes, daß die beamteten Tierärzte **statutarisch** auch bei den Beschlüssen mitzuwirken haben, wie es hier bereits geschehen ist.

Wenn der Vorstand des „Landesverbandes" sich der „Rundschau" aber so eng verbunden fühlt, wie der Artikel des Herrn S. es zeigt, so mag er aus dem beachtenswerten Aufsatz des Mitherausgebers der „Rundschau", Herrn Veterinärrat Dr. Felisch, in Nr. 50 der „Berl. tierärztl. Wochenschr." entnehmen, daß der Verband bei der „Rundschau" selbst nur noch sehr bedingte Gegenliebe findet.

Kreistierarzt Dr. Schmidt-Ziegenhain.

Zur Neuorganisation der Fleischbeschauer.

Zu der Abhandlung vom Herrn Kreistierarzt Dr. Schmidt in Ziegenhain über die Neuorganisation der Fleischbeschauer schreibt uns Fleischbeschauer C. Wesenigk aus Naundorf folgendes:

„Bezugnehmend auf den Artikel „Schaffung einer Organisation der Fleischbeschauer" in Nr. 12 der „Deutschen Fleischbeschauer-Zeitung" erlaube ich mir mitzuteilen, daß im Regierungsbezirk Merseburg seit fast zwei Jahren ein Verband besteht, der unter denselben Verhältnissen gegründet und dieselben Ziele verfolgt, wie der Verband Cassel. Bei der Gründung unseres Verbandes, im Februar 1904, waren der Herr Veterinärrat, sowie fast alle Herren Kreistierärzte und eine große Anzahl Tierärzte des Regierungsbezirks Merseburg anwesend. Unser Verband, der dem preußischen Landesverband bisher nicht angehört, steht in engster Fühlung mit den vorgesetzten Herren Tierärzten und wird keinen Antrag, Beschluß, kein Gesuch usw. herbeiführen, der nicht von den genannten Herren gutgeheißen wird.

Der Herr Veterinärrat hat bisher jede Versammlung durch seinen Besuch beehrt und durch freundliche, wohlwollende Ratschläge dafür gesorgt, daß unbescheidene Anträge nicht gestellt wurden. In ebenso dankenswerter Weise hat der Herr Direktor des Schlachthofes in Halle erkrankte und veränderte Fleischteile besorgt, so daß auch in dieser Hinsicht unsere Verbandstage höchst lehrreich und interessant sind. Die alten Kurhessen dürften somit in dieser Beziehung nicht als die ersten anzusehen sein."

Es ist erfreulich, daß bereits außer in Cassel ein weiterer Regierungsbezirks-Verband mit denselben Tendenzen besteht, wobei freilich das Verdienst, öffentlich die Anregung zu Verbandsgründungen unter Anlehnung an die leitenden

Tierärzte praktisch gegeben zu haben, unzweifelhaft für den Casseler Verband bestehen bleibt.

Mittlerweile hat Herr Veterinärrat Dr. Felisch aus Merseburg selbst in der „Berliner tierärztlichen Wochenschrift“ seine günstigen Erfahrungen hinsichtlich der Tätigkeit der nichttierärztlichen Fleischbeschauer im Regierungsbezirk Merseburg mitgeteilt und gleichzeitig seine Meinung über den „preußischen Landesverband“ dargelegt. Seine Stellungnahme ist um so bedeutungsvoller, als Herr Veterinärrat Dr. Felisch als Mitherausgeber der „Rundschau“, der Verbandszeitung des „preußischen Landesverbandes“, bei den Fleischbeschauern wohl allgemein als Förderer des „preußischen Landesverbandes“ gegolten haben dürfte. Herr Veterinärrat Dr. Felisch bemerkt, daß er die Kreisvereine der nichttierärztlichen Fleischbeschauer in zwei Gruppen einteilen möchte, von denen die eine sich nur mit Fortbildung ihrer Mitglieder und mit den Verhältnissen innerhalb ihrer Kreise und des Bezirks beschäftigt, während die zweite Gruppe aus solchen Vereinen besteht, die sich durch ein massenhaftes und lautes Auftreten bemerkbar zu machen suchen und durch den Landesverband alles mögliche und unmögliche glauben erreichen zu können. Hinsichtlich dieser zweiten Gruppe schreibt Herr Veterinärrat F. dann wörtlich:

„Was die zweite schon erwähnte Gruppe von Vereinen anbetrifft, so dürften hierzu hauptsächlich diejenigen gehören, denen von vornherein eine sachgemäße Führung fehlte und die zum Teil, doch wohl nur in Ermangelung geeigneter Persönlichkeiten in ihren Vereinen, Personen zu Vorsitzenden wählten, die weder Fleischbeschauer noch Trichinenschauer sind. Diese führten denn auch bei der Gründung des Landesverbandes das große Wort und sie werden nicht am wenigsten dazu beigetragen haben, daß sich dieser bei der Überstürzung, mit welcher er ins Leben gerufen wurde, Illusionen hingab, die zum großen Teil stets solche bleiben werden. Eine Folge davon waren offenbar die zum Teil ganz unbegreiflichen Anträge, welche verschiedene Kreisvereine bei dem Landesverband gestellt hatten und die auf der diesjährigen Tagung desselben zur Verhandlung standen. Es ist bedauerlich, daß der Vorstand des Landesverbandes nicht eine bessere Sichtung der Anträge vorgenommen hatte. Die Annahme des Antrages, betreffend die Ausdehnung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau auf die sogenannten Hausschlachtungen, war eine Überhebung, die nicht zu billigen ist. Es will mir aber nicht als gerechtfertigt erscheinen, daß man für derartige Anträge noch nachträglich die Gesamtheit der Laienbeschauer verantwortlich macht; bekanntlich gehört noch nicht die Hälfte der Kreisvereine dem Landesverbande an.

Glaubt nun wohl irgend ein Tierarzt, daß derartige Eingaben von unberufener Stelle bei den maßgebenden Behörden auch nur die geringste Beachtung finden werden? Dazu sind bekanntlich geeignetere Sachverständige vorhanden und diese werden auch, wenn die Angelegenheit einmal spruchreif geworden ist, allein den Ausschlag geben.

Ich verstehe deshalb auch nicht die Erregung, in welche sich einzelne Tierärzte durch die Beschlüsse des Landesverbandes haben versetzen lassen. Ich schreibe mit Absicht „einzelne Tierärzte“, weil die Äußerungen einzelner in der öffentlichen Presse noch lange nicht die Ansicht der Gesamtheit der Tierärzte wiedergeben und um die letzteren kann es sich doch nur handeln.

Meines Erachtens wird den Beschlüssen des Landesverbandes dadurch, daß sie in der tierärztlichen Fachpresse eine derartige Beachtung finden, eine Bedeutung beigelegt, die sie tatsächlich nicht haben.

Die tierärztliche Wissenschaft und wir als ihre Vertreter stehen so hoch, daß wir uns durch Beschlüsse von Laien, die wir zu unseren Gehilfen ausgebildet haben, nicht im geringsten brauchen beunruhigen lassen. Wie viele Beschlüsse sind doch schon von landwirtschaftlichen Vereinen gefaßt worden, die in unsere Wissenschaft eingriffen, und was ist aus ihnen geworden? Sie sind unbeachtet in den unersättlichen Papierkorb gewandert, ohne daß wir uns darüber erregt hätten. Ferner ist die Zuständigkeit der Tierärzte in der Fleischbeschau und die der nichttierärztlichen Beschauer durch das Gesetz und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen so scharf abgegrenzt, daß darüber meines Erachtens nicht der geringste Zweifel bestehen kann. Daß diese wohlerwogenen Vorschriften aber auf eine Eingabe der Laienfleischbeschauer hin ohne Anhörung der maßgebenden tierärztlichen Sachverständigen geändert werden könnten, wird selbst der größte Pessimist unter den praktischen Tierärzten nicht annehmen.“

Ohne Zweifel müssen die obigen Ausführungen die größte Beachtung finden, um so mehr, als gerade jetzt die Beschlüsse des „preußischen Landesverbandes“ auf dem Düsseldorfer Verbandstage ausgeführt werden sollen oder bereits ausgeführt sind (siehe die Vereinsnachrichten, Seite 15 d. J.). Mit Recht betont Herr Veterinärrat Dr. Felisch, daß sicherlich kein Tierarzt die Gesamtheit der nichttierärztlichen Beschauer für das Vor-

gehen des „preußischen Landesverbandes" verantwortlich machen wird, um so mehr, als noch nicht die Hälfte der Vereine demselben angehören sollen, er also keinen Anspruch erheben könnte, als Vertretung der preußischen nicht-tierärztlichen Fleischbeschauer betrachtet zu werden.

Herr Professor Dr. Schmaltz, der Herausgeber der „Berliner Tierärztlichen Wochenschrift", hat dazu bemerkt, daß nicht einzelne, sondern eine große Zahl vollkommen ruhig und objektiv denkender Tierärzte, privater sowohl wie beamteter, auch in maßgebenden Stellungen, gegenüber der Institution der Fleischbeschauer sich keineswegs frei von Bedenken und Beschwerden fühlen. Dies sind die Früchte der bisherigen Vereinstätigkeit der Fleischbeschauer!

Geschichte der Fleischbeschau.

Von

Dr. phil. M. Tempel in Chemnitz,
Direktor der städt. Fleischbeschau.

Zwei Jahre neun Monate sind bereits vergangen seit Einführung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau im ganzen Deutschen Reiche! Während dieser Spanne Zeit fand der Fleischbeschauer Gelegenheit, sich in die schwierige Materie hineinzuarbeiten und sich vertraut zu machen mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Verschlossen aber blieb ihm ein Einblick in die Geschichte der Fleischbeschau.

Weder das Reichsfleischbeschaugesetz mit seinen Ausführungsbestimmungen, noch die von den einzelnen Bundesstaaten dazu erlassenen Ausführungsverordnungen erwähnen die Geschichte der Fleischbeschau. Auch bildet diese keinen Prüfungsgegenstand bei der Prüfung und Nachprüfung der Fleischbeschauer. Und trotzdem wird ein Einblick in dieselbe dem Fleischbeschauer des Interessanten genug bieten und ihm die Kenntnisnahme aus vorliegender Zeitschrift um so willkommener sein, als die ihm zunächst zur Verfügung stehenden Leitfäden und Lehrbücher sich naturgemäß auf den für den Fleischbeschauer wissenswertesten Stoff beschränken und dieserhalb die Geschichte der Entwickelung der öffentlichen Gesundheitspflege auf dem Gebiete der Fleischnahrung außer acht lassen.

Wir würden vollständig fehlgehen, wollten wir uns der Annahme hingeben, daß die Fleischbeschau erst eine Errungenschaft der allerneuesten Zeit, vielleicht des zwanzigsten Jahrhunderts, sei. Nein! Die Fleischhygiene besaß schon vor Jahrtausenden eine hohe Bedeutung! Schon im grauen

Altertume

erkannte man die Gefahren, welche dem Menschen zuweilen aus der Fleischnahrung erwachsen und erkannte die Pflicht, Schutzmaßregeln hiergegen im öffentlichen Interesse regierungsseitig zu erlassen.

Mit Sicherheit ist uns überliefert, daß bereits die ältesten Kulturvölker Vorschriften über die Fleischkost besaßen. So finden wir schon bei den alten

Ägyptern,

jenem Volke, welches wahrscheinlich schon im 7. oder 8. Jahrtausend v. Chr. aus dem südwestlichen Asien in das Niltal Afrikas einwanderte und bei der Fruchtbarkeit des Bodens als Hauptbeschäftigung Ackerbau, Viehzucht und Jagd trieb, die ersten Spuren einer Schlachtvieh- und Fleischbeschau in deren Speisegesetzen.

Dem Ägypter war der Genuß des Schweinefleisches vollständig untersagt, weil dasselbe nach den Anschauungen der damaligen Zeit Überfluß an Säften erzeugte und aussätzig machte. Auch der König durfte nur das Fleisch von ganz bestimmten Tierarten und zwar Ochsen-, Kalb- und Gänsefleisch genießen. Alle die Tiere, welche dem Könige und den Priestern als Speise dienten und auch den Göttern geopfert wurden, mußten von den Priestern als den die Schlachtvieh- und Fleischbeschau ausführenden Organen untersucht werden.

Diese Untersuchung wurde sehr sorgfältig ausgeführt und sowohl am stehenden wie an dem auf dem Rücken liegenden Tiere vorgenommen, auch die Zunge hervorgezogen und auf das Vorhandensein von Flecken besichtigt. Erwies sich das Tier als vollkommen gesund und rein, so drückte der Priester einen Siegel aus Tonerde auf. Jeder aber, der ein nicht derartig gezeichnetes Tier schlachtete, wurde mit dem Tode bestraft.

Sämtliche Tiere teilte man ein in reine, deren Fleisch genossen werden durfte, und in

unreine, deren Genuß verboten war. Der Grund zu dieser Einteilung ist jedoch nicht allein in der kranken oder gesunden Beschaffenheit des Fleisches dieser Tiere, sondern auch in der mystisch religiösen Auffassung über Seelenwanderung der alten Ägypter zu suchen. So war ihnen verboten, Kuhfleisch zu essen, weil die Kuh das heilige Tier einer guten Gottheit, das der großen Göttin Isis, war. Als das unreinste aller Tiere galt den Ägyptern das Schwein. Es war das Sinnbild des Bösen, des Teufelhaften und des Finstern. Wer dieses zufälligerweise berührte, ging sofort in den Fluß baden; andernfalls war er so lange unrein und vom Tempelbesuche so lange ausgeschlossen, bis er sich den vorgeschriebenen Reinigungsvorschriften unterworfen hatte.

Eine ebenfalls hoch entwickelte Fleischpolizei finden wir bei den

Israeliten.

Ihre Speisevorschriften bildeten sich aus den ägyptischen heraus, da die Israeliten bis zum Auszuge aus Ägypten über 400 Jahre im Nillande unter dem Einflusse der alten Ägypter lebten. Auch bei ihnen waren die Priester die Begutachter der Fleischnahrung und die Fleischpolizei verfolgte auch bei ihnen den Zweck, das Volk vor den Schädlichkeiten ungesunder Fleischnahrung zu schützen.

Die Grundlage der jüdischen Speisegesetze finden sich in den fünf Büchern Moses verzeichnet und zwar stellte Moses, dieser große Befreier und Gesetzgeber der Juden, ganz bestimmte hygienische Grundsätze auf. So sagt er im 3. Buch Moses, Kap. 7, 17: „Das Fleisch, das vom kranken Tier stammt, soll nicht gegessen, sondern mit Feuer verbrannt werden", weiterhin im 5. Buch Moses, Kap. 14, 21: „Ihr sollt kein Aas essen".

Auch den Genuß von Fett, von Blut und von Schweinefleisch verbietet Moses, ebenso den Genuß zu junger Kälber und Lämmer. Diesbezüglich heißt es im 2. Buch Moses, Kap. 22, 30: „Sieben Tage lasse es bei seiner Mutter, am achten sollst du es mir geben" — ein ähnlicher Grundsatz, wie wir ihn hinsichtlich der „Unreife des Fleisches" in § 40, 5 der Ausführungsbestimmungen A zu unserem Reichs-Feischbeschaugesetze vorfinden.

Rohes Fleisch durfte nicht gegessen, sondern mußte vor dem Verzehren entweder gekocht oder gebraten werden, — eine auch heute noch zu beherzigende Vorschrift!

Wie die ägyptische, so unterschied auch die mosaische Gesetzgebung zwischen reinen und unreinen Schlachttieren. Rein war z. B. das Rind, das Schaf, die Ziege, unrein dagegen das Pferd, der Esel, das Schwein, das Kaninchen, der Hase.

Eingehendere Bestimmungen über die Schlachtmethode (Schächten), über die vom Fleischbeschauer zu verlangende Kenntnis derjenigen Krankheiten (anfangs 18, später 70), welche den Genuß des Fleisches ausschließen, ferner über die Untersuchung der geschlachteten Tiere und über die gesetzmäßige Behandlung des Fleisches der tauglich befundenen Schlachttiere wurden im Talmud, einer in den ersten fünf Jahrhunderten n. Chr. von Rabbinern verfaßten Vorschriftensammlung, gegeben.

Diese talmudische Fleischpolizei wird von den Juden noch zur Jetztzeit befolgt. Sie war viele Jahrhunderte hindurch die beste in der Welt!

Bei den alten

Griechen,

den Bewohnern der fruchtbaren Halbinsel Griechenland, die sich im Südosten Europas in das Mittelmeer hinaus erstreckt, bestand, wie ja von dem gebildetsten aller Völker nicht anders zu erwarten war, schon in früher Zeit eine geregelte Wohlfahrts-, Fleisch- und Marktpolizei. Es durfte z. B. nur das Fleisch älterer, wenigstens schon einmal geschorener Schafe gegessen werden. Auch verbot Alexander der Große, welcher 336 bis 323 regierte, seinen Inselbewohnern, den Lipanesern, den Genuß von Fischen, weil deren Fleisch zu schnell faule.

Gern verzehrten die Griechen das Fleisch von Hunden, welche jung kastriert worden waren.

Auch die alten

Römer,

die Gründer des gewaltigsten Weltreiches, des römischen Reiches, welches einstmals alle Länder um das Mittelmeer umfaßte und etwa 120 Mill. Einwohner zählte, kannten eine Fleischpolizei.

Im Jahre 365 v. Chr. führten bereits in Rom zwei Marktmeister die Aufsicht über den Vieh- und Fleischmarkt aus, und vom Jahre

164 v. Chr. wissen wir aus einer Aufzeichnung im römischen Regierungsanzeiger, daß Fleischer bestraft wurden, weil sie ununtersuchtes Fleisch an das Volk verkauft hatten.

Das bei der behördlichen Untersuchung beanstandete, sowie das verdorbene und ungenießbare Fleisch wurde in den Fluß geworfen.

Im alten Rom gab es schon Schlachthäuser und Fleischverkaufshallen, welche an Großartigkeit der Anlage und Einrichtung anderen öffentlichen Gebäuden nichts nachgaben, auch verstanden die Römer bereits die Herstellung verschiedener Wurstsorten, ebenso das Pökeln und das Räuchern des Fleisches.

Von allen Fleischgattungen bevorzugte der Römer im Gegensatz zu den morgenländischen Völkerschaften das Schweinefleisch am meisten, während er das Ziegenfleisch als ungesund gänzlich verschmähte. Infolge des starken Verbrauches von Schweinefleisch trat sogar eine lang andauernde Teuerung ein zur Regierungszeit des Kaisers Severus, so daß dieser sich veranlaßt sah, im ganzen Lande das Schlachten von säugenden Mutterschweinen und von Milchferkeln gänzlich zu verbieten.

Das weströmische Reich fand im Jahre 476 n. Chr. im Sturme der Völkerwanderung seinen Untergang, gleichzeitig aber gingen auch die römischen, in bezug auf Fleischhygiene getroffenen Einrichtungen mit zugrunde.

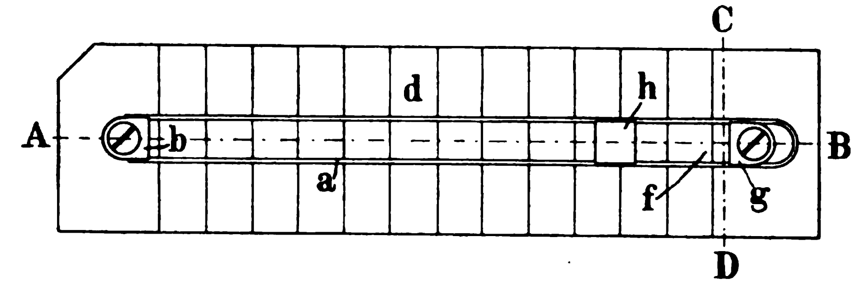
(Fortsetzung folgt.)

Ein Kompressorium mit Drahtschutzbügel.

Von
Dr. Oestern in Hamburg,
Polizeitierarzt.

Bei längerem Gebrauche läßt es sich kaum vermeiden, daß die Kompressorien durch das fortgesetzte Hin- und Herschieben auf der Metall-Tischplatte des Mikroskopes matt und rissig werden, so daß die Helligkeit des Bildes wegen der verminderten Durchsichtigkeit der unteren Glasplatte des Kompressoriums allmählich abnimmt und die Sicherheit der Untersuchung beeinträchtigt wird. Um diesem Übelstand abzuhelfen, hat man bekanntlich verschiedene Schutzvorrichtungen konstruiert, die von Dr. Grundmann in der „D. Fl.-B.-Z.", Jahrgang II, Seite 116, näher erörtert worden sind. Trichinenschauer Bennewitz hat ein Schutzrähmchen hergestellt. Die Firma Wächter bringt ein Kompressorium besonderer Form unter dem Namen „Verbessertes Kompressorium nach Johne" in den Handel, das von Möbius in der „D. Fl.-B.-Z." besprochen wurde. Nach Möbius ist eine gerillte Hartgummiplatte als Unterlage empfehlenswerter und Fleischbeschauer Hübner empfiehlt eine Universalfilzplatte. Neuerdings hat nun Fleischbeschauer Messing in Oberkaufungen (Bez. Cassel) ein weiteres, ebenso einfaches wie sinnreiches Verfahren, dem erwähnten Übelstand abzuhelfen, durch Konstruktion eines Drahtschutzbügels angegeben. Das Kompressorium ist unter dem Namen „Objekthalter mit Drahtschutzbügel" gesetzlich geschützt worden. Die beigefügte Abbildung zeigt die Besonderheiten der Neuheit genügend deutlich.

Ein Drahtbügel a von langgestreckter Form ist an seinen beiden Enden mit einem Metallplättchen b von geeigneter Form und Härte fest verlötet und spannt sich zwischen den beiden Schraubenenden des Kompressoriums unter der unteren Glasplatte derart aus, daß das eine Schraubenende auf dem Metallplättchen ruht. In der Schleife f des Drahtschutzbügels ist an dem anderen Ende des Bügels a ein geeignet geformtes Metallplättchen g verschiebbar gelagert. Ein zwischen die Schenkel des Bügels eingelöteter Metallsteg h verhindert ein Auseinanderbiegen der beiden Schenkel und somit ein Herausfallen des Plättchens g. Dadurch, daß das Plättchen g verschiebbar ist, kann ein gleich großer Bügel a auch für Objekthalter benutzt werden, deren Schraubenlöcher nicht immer den gleichen Abstand haben. Der gegenseitige Abstand der Schenkel des Bügels a



ist so gewählt, daß das Kompressorium gegen das Umkippen hinreichend gesichert ist; die Schenkel dürfen aber auch nicht zuviel auseinanderstehen, damit beim Verschieben des Kompressoriums der Bügel a stets auf dem Objekttische aufliegt und nicht einer der Schenkel heruntergleitet.

Das Prinzipielle der Konstruktion besteht also darin, daß eine Drahtschleife unterhalb der Unterplatte des Kompressoriums in fester Verbindung mit dieser unter Verwendung der Enden der Metallschrauben angebracht wird, so daß also das Glas des Kompressoriums überhaupt nicht mehr mit der Metallplatte des Mikroskopiertisches in Berührung kommt. Vor den Filzplatten hat diese Anordnung den Vorzug, daß Zeugfasern, wie bei jenen, nicht abgerissen werden und ins Präparat gelangen oder, an der Unterplatte haftend, im Gesichtsfelde störend erscheinen. Fleischbeschauer Messing hat mehrere Monate lang einen solchen Schutzbügel bei seinen Untersuchungen benutzt, ohne daß das Kompressorium Schrammen aufwies, wovon das eingesandte Glas Zeugnis ablegte, ebenso haben mehrere Tierärzte in Cassel sich sehr günstig über den Drahtschutzbügel ausgesprochen. Tatsächlich erfüllt die Vorrichtung in einfacher Weise den gewünschten Zweck. Die Schenkel sind genügend weit von einander entfernt, um eine sichere Lage des Kompressoriums zu ermöglichen, aber nicht so weit, daß der Draht unterhalb der eigentlichen für die Proben bestimmten Felder sich befindet. Die Führung des Kompressoriums ist also eine sichere und das Bild der Fleischprobe erscheint vollkommen scharf. Das Quetschen der Präparate ist einfach, wenn man die von Helssen in der „D. Fl.-B.-Z.", Jahrgang I, Seite 50 angegebene Unterlage und das Druckholz benutzt, wobei in der Unterlage zweckmäßig eine Rinne anzubringen wäre, in welcher beim Auflegen des Kompressoriums der Drahtschutzbügel Platz findet, so daß die Unterplatte glatt auf der Unterlage ruht. Es ist nicht zu bezweifeln, daß viele Trichinenschauer von dem Drahtschutzbügel Gebrauch machen werden. Wegen des Bezuges wende man sich an Fleischbeschauer Messing selbst.

Neuere Utensilien für die Fleischbeschau.

Von
Amtstierarzt **Noack** in Dresden.

Gemäß den Vorschriften in §§ 42, 43 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats zum Reichsfleischbeschaugesetz v. 3. Juni 1900 hat bei der Ausführung der Fleischbeschau im Inlande im unmittelbaren Anschlusse an die Untersuchung auch die Kennzeichnung des Fleisches mittelst Farbstempels zu erfolgen und sind je nach Lage des Falles sechs verschiedene Stempel in Anwendung zu bringen.

Demzufolge ergibt sich für die Fleischbeschauer die Notwendigkeit, in Ausübung ihrer Berufstätigkeit die vorschriftsmäßigen Stempel stets in Bereitschaft zu halten und insbesondere bei der Beschau in Privatschlachtstätten in der Regel sämtliche Stempel mit sich führen zu müssen. Zur tunlichsten Einschränkung der dadurch entstehenden persönlichen Belastung sind verschiedenartige Stempelbestecke in sinnreicher Weise konstruiert worden in der Absicht, Umfang und Gewicht dieser Utensilien nach Möglichkeit zu beschränken. Insbesondere hat man versucht, die Stempelplatten auswechselbar am Griffe zu befestigen, um auf diese Weise für alle Stempel nur einen Griff zu benötigen. Sofern sich solche Stempelapparate in der Praxis Eingang und Anklang verschaffen sollen, müssen sie neben ihrer sinnreichen Konstruktion auch Einfachheit in der Handhabung, gute Fixierung der Stempelplatten und Haltbarkeit gewährleisten, Anforderungen, denen ein neuerdings von der Firma H. Hauptner-Berlin NW. unter der Bezeichnung Garth-Muto-Stempel für die Fleischbeschau (D. R. P. ang., D. R. G. M. Nr. 196898 und Nr. 225571) in den Verkehr gebrachter Universal-Stempelapparat in vollem Maße entsprechen dürfte.

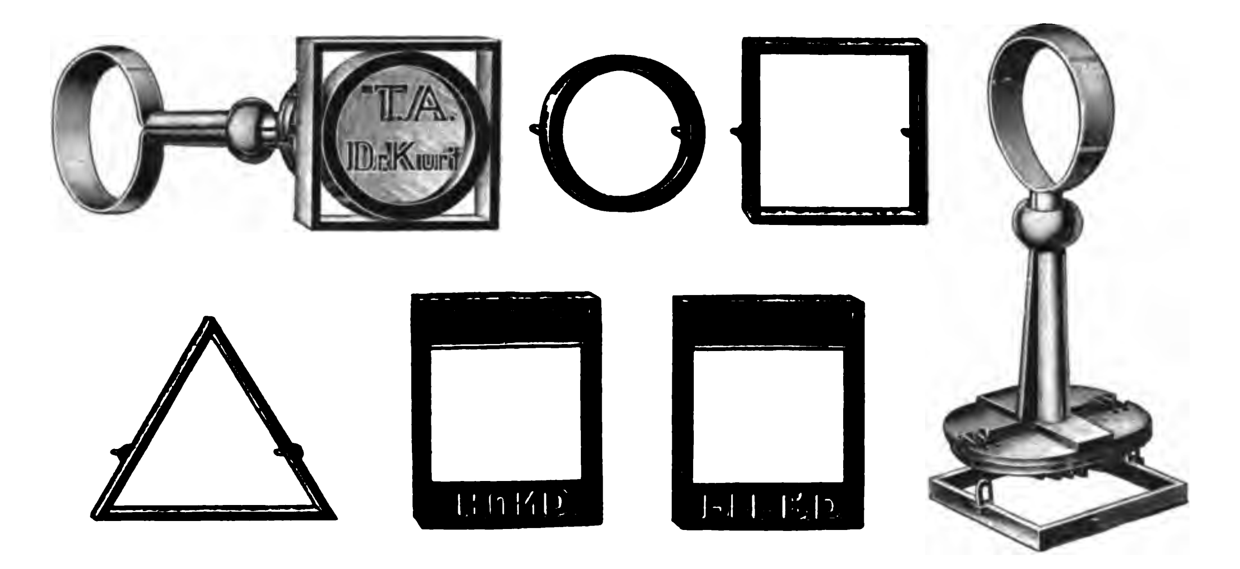
Da auch für die Laienfleischbeschauer, welche gleichfalls vielfach in die Notwendigkeit versetzt sind, die meisten der vorgeschriebenen Stempel mit sich zu führen, erfolgreiche Neuerungen auf diesem Gebiete des Interesses nicht entbehren, sei im nachstehenden der Apparat, welcher zufolge diesseitiger Prüfung nur empfohlen werden kann, kurz beschrieben.

Ein Blechkasten, zur Erzielung möglichster Raumersparnis an Ober- und Unterseite mit

aufklappbarem Deckel, mit abgerundeten Ecken und Kanten, in den Dimensionen von 11×10 ×3,5 cm enthält einen Stempelgriff mit Platte und sämtlichen benötigten Stempeln, Farbkissen und Farbfläschchen nebst einer kleinen Pinzette und wiegt komplett ca. 430 g.

Der Stempelgriff mit Platte in Höhe von ca. 9,7 cm stellt zwei durch Schieberring verbundene federnde Schenkel dar, die nach dem oberen Ende zu in einen Ring auslaufen, während am unteren Ende eine rechts und links durchlochte Doppelplatte in der Weise mit den Schenkeln fest verbunden ist, daß die obere geteilte Platte mit ihrer Hälfte auf der unteren Platte durch

Bei Ingebrauchnahme des Stempels ist nur erforderlich, den Griff mit der Platte unter Hochschieben des Schieberrings in den auf dem Farbkissen ruhenden und jeweilig zu benutzenden Stempelrahmen einzusetzen, dann den Schieberring am Griff herabzudrücken und der Stempel ist augenblicklich fixiert und gebrauchsfertig. Auch die Lösung des Stempels läßt sich sofort und in einfachster Weise durch Hochschieben des Schieberrings bewirken. Die Manipulationen erfolgen bequem und ohne Vorübung mit einer Hand und ist die ganze Handhabung äußerst sauber bei sehr bequemer Stempelführung und tadelloser Fixierung des eingesetzten Stempelrahmens.



die Griffschenkelfederung gleitet, infolgedessen beim Hochschieben des Schieberringes die beiden Hälften des oberen Plattenteiles auseinanderweichen, beim Niederschieben dagegen sich schließen.

Die Stempel selbst stellen fünf Stahlrähmchen dar, welche je zwei und zwei unter jedem Kastendeckel auf den Farbkissen lagern, während der fünfte an der Unterseite eines Deckels befestigt liegt. An jedem Stempelrahmen sind zwei vorspringende kleine Ösen angebracht, welche in die Durchlochungen der Stempelgriffplatte einpassen und durch kleine zahnartige Fortsätze der federnd beweglichen Stempelplattenhälfte nach Einsetzen beim Niederschieben des Schieberrings verriegelt werden.

Während die Stempel: Kreis, Viereck, Dreieck, Hund und Pferd einzeln mit dem Griff verbunden werden, ist der Minderwertsstempel durch Einsetzen des Kreisrahmens in den Viereckrahmen (mittelst der kleinen Pinzette) herzustellen.

Alle Stempelteile sind vernickelt und stellt sich der Preis für das komplette Besteck auf 22,50 Mark.

Nächst dem Stempelapparate sind geeignete Anschneidemesser mit zweckentsprechenden Messerscheiden ein wichtiger Gebrauchsgegenstand für die Fleischbeschau.

Beide sollen, abgesehen von ihrer sonstigen Brauchbarkeit zu gedachtem Zwecke, so beschaffen sein, daß sie nach erfolgter Benutzung, bzw. nach

etwaigem Anschneiden kranker Teile jedesmal der im Anhang zu den Reichsausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Reinigung und Desinfektion unterzogen werden können. Nicht jedes Messer ist hierzu geeignet, denn durch das öftere Auskochen in Sodalösung werden z. B. hölzerne Griffe stark in Mitleidenschaft gezogen und deren Haltbarkeit beeinträchtigt, auch bei feststehenden Metallgriffmessern löst sich nicht selten mit der Zeit die Verbindung zwischen Griff und Klinge, sofern nicht das ganze Messer aus einem Stück besteht. Immerhin bietet die Konstruktion geeigneter Messer weniger Schwierigkeiten wie diejenige geeigneter Messerscheiden. Sollen letztere für die ambulante Beschau sich brauchbar erweisen, so ist gleichfalls möglichste Umfangs- und Gewichtsminderung zu erstreben, neben der Möglichkeit raschen und bequemen Herausnehmens und Einsteckens, sowie guten Fixierens der Messer.

Eine ebenso einfache wie zweckentsprechende Messerscheide für zwei Messer ist in letzter Zeit nach den Angaben von Tierarzt Tempel in Bernstadt von vorgenannter Firma fabriziert worden.

Die Grundlage bildet eine kräftige Lederplatte von ca. 23,5 cm Höhe und bis 7,5 cm Breite, welche an der Vorderfläche zwei schlaufenförmige Lederriegel zum Einstecken zweier in Form einer flachen Achtertour in einander geschobener Metallplatten besitzt, die zur Aufnahme von zwei nebeneinander ruhenden Messern dienen. Die Hohlräume zwischen den Metallplatten sind nur für Aufnahme der Messerklingen bemessen, während zur Fixierung der Messergriffe ein ca. 3 cm oberhalb der Metallscheide in der Lederplatte vernieteter Metallbügel dient. Am oberen Ende der Lederplatte befindet sich noch ein Karabinerhaken befestigt zur Ermöglichung des Einhängens ins Knopfloch usw.

Die komplette Doppelmesserscheide wiegt (ohne Messer) ca. 118 g und läßt sich bei ihrer flachen Konstruktion auch bequem in der Brust- oder Rocktasche usw. unterbringen.

Die Fixierung der Messer ist unbeschadet der Breite der Klingen eine durchaus gute. Die Handhabung ist die denkbar einfachste und bequemste und bedarf einer weiteren Beschreibung nicht.

Mit nahezu unbeschränkter Haltbarkeit verbindet die sehr empfehlenswerte Scheidenkonstruktion noch den Vorzug der Billigkeit (z. Zt. gibt die genannte Firma das Stück zu 2,75 M. ab).

Auskunftei und Meinungsaustausch.

— Zurückbleiben der Hoden in der Bauchhöhle bei einem Schafe.

Anfrage des Fleischbeschauers C. T. in R.

Bei einem etwa 9 Monate alten Schafbock fand ich die Hoden zu beiden Seiten des Rückgrates liegen. Dieselben waren vollständig ausgewachsen. Während meiner fast dreijährigen Tätigkeit als Fleischbeschauer ist dieses der erste derartige Fall, und ich nehme an, daß er bei Schafen eine Seltenheit ist.

Antwort: Die Hoden bilden sich bei der Entwicklung in der Bauchhöhle des Jungen und steigen dann erst in den Hodensack hinab. Ausnahmsweise unterbleibt letzteres. Einen solchen Fall haben Sie vor sich gehabt. Das Fleisch ist tauglich, sofern es keinen Geschlechtsgeruch zeigt. Die beregte Abnormität kann bei allen Tieren vorkommen, häufig ist sie beim Schwein und Pferde, seltener bei Schafen.

— Gebühren bei böswillig vereitelter Schlachtviehbeschau.

Anfrage des Fleischbeschauers Z. in S. (Elsaß-Lothringen).

Stehen mir die Gebühren für die Schlachtviehbeschau zu, wenn der Anmeldende mich von der Schlachtung benachrichtigt, bei meiner Ankunft das Schwein schon geschlachtet hat, so daß eine Beschau im lebenden Zustand nicht erfolgen konnte? Die vorzeitige Schlachtung geschah ohne jeden Grund aus Böswilligkeit. Das betreffende Schwein überwies ich dem zuständigen tierärztlichen Beschauer, weil die Lebendbeschau unterblieben war.

Antwort: Wenn Sie zur Schlachtviehbeschau gerufen und an ihrer Vornahme durch die vorzeitige Tötung des Tieres gehindert wurden, steht Ihnen eine Entschädigung für Ihre Bemühung zu. Die Höhe der Entschädigung hat die Anstellungsbehörde festzustellen, falls in den Be-

stimmungen über die Fleischbeschaugebühren nicht ausgedrückt ist, daß in einem solchen Falle die Gebühren für die Schlachtviehbeschau zu entrichten sind.

— **Können Jungrinder schon mit einem Alter von sechs Monaten zur Zucht zugelassen werden und können dieselben gesunde, normale Nachkommen zeugen?**

Anfrage von Sch. in G.

Antwort: Beim Rind ist der Eintritt der Geschlechtsreife bei beiden Geschlechtern nach Ablauf des ersten halben Jahres in Einzelfällen erwiesen, bei frühreifen weiblichen Tieren im Alter von sechs bis neun Monaten sogar häufiger gesehen worden. Diese Beobachtungen haben auch für die Fleischbeschau insofern Bedeutung, als man auch bei verhältnismäßig jungen Tieren schon Föten finden kann, die dann als „ungeborene" Tiere zu beschlagnahmen wären.

— **I. Verfahren bei Herzklappenentzündung des Schweines.**

II. Lösung der Liesen.

III. Zuständigkeit in einem Krankheitsfalle mit Milzschwellung.

Anfragen des Fleischbeschauers B. in T.

1. Wenn die Lebendbeschau beim Schwein keine Merkmale einer Erkrankung zeigt, bei der Fleischbeschau aber nur eine knotige Verdickung in der linken Herzklappe gefunden wird und sonst keine anderen Organveränderungen vorhanden sind, darf der Laienfleischbeschauer dann nach Vernichtung des Herzens das Fleisch freigeben?

2. Muß in solchen Fällen der Polizeibehörde wegen Verdachts auf Rotlaufseuche Anzeige erstattet werden?

Wie würde die Beurteilung sein müssen, wenn neben der erwähnten Herzklappenveränderung noch eine weiche oder feste Schwellung der Milz vorhanden ist?

3. Darf bei einem schlecht genährten jungen Schwein das Lösen der Liesen unterbleiben, wenn letztere so dünn sind, daß sie der Schlächter als Liesenfett nicht verkaufen kann, eine sorgfältige Untersuchung aber ergibt, daß Finnen nicht vorhanden sind?

4. Wie muß das Fleisch eines Schweines beurteilt werden, wenn der Schlachtbefund folgender ist: sehr starke Vergrößerung und weiche Schwellung der Milz, trübe Schwellung der Leber und Nieren, dabei nicht brüchig und ohne Blutungen in letzteren, ferner blauschwarzer, stinkender und nicht abgekapselter Jaucheherd in den Zitzen und deren Umgebung in der hinteren Brustgegend. Auf Druck quillt gelber Eiter siebartig aus vielen Öffnungen. Fleischlymphdrüsen unverändert. Tuberkulöse Veränderungen der Portal- und Bronchialdrüsen, sowie am Mastdarm.

Das Schwein war ein älteres Muttertier und hochgradig abgemagert, die Rückenhaut lag der Wirbelsäule fast direkt auf.

Antworten: Zu 1. Über das Fleisch eines Schweines, das während des Lebens keine Merkmale einer Erkrankung zeigt und bei dem nach der Schlachtung nur Herzklappenentzündung, keine anderen Organveränderungen vorliegen, kann der Laienfleischbeschauer entscheiden; er wird es nach Entfernung der veränderten Teile des Herzens freigeben. Eine Anzeige wegen Rotlaufverdachts ist nicht erforderlich, da die Veränderungen nur beweisen, daß das betreffende Tier vor längerer Zeit rotlaufkrank gewesen ist, nicht aber zur Zeit der Schlachtung.

Zu 2. Neben der erwähnten Herzklappenentzündung kann eine weiche oder feste Schwellung lediglich der Milz nicht vorkommen, da Schwellungen der Milz immer Zeichen innerer Erkrankungen sind, bei denen dann auch noch andere Organveränderungen vorkommen. Die Beurteilung hat in diesem Falle der die Ergänzungsbeschau ausübende Tierarzt zu übernehmen.

Zu 3. Das Lösen der Liesen hat stets zu geschehen.

Zu 4. Über ein Schwein, das den unter 4 geschilderten Befund zeigt, entscheidet stets der Tierarzt.

— **Eintreten des Stellvertreters für den ordentlichen Beschauer.**

Anfrage des Fleischbeschauers P. in P.

Hier am Ort sind zwei Fleischbeschauer bestellt, sie haben sich gegenseitig zu vertreten. Sind die Fleischer verpflichtet, auf den Fleischbeschauer 6 Stunden zu warten, oder kann der Vertreter im Behinderungsfalle des ordentlichen Beschauers die Vertretung gleich übernehmen?

Antwort: Nach § 23 der Ausführungsbestimmungen für Preußen soll der Fleischbeschauer die Wünsche der Gewerbetreibenden in bezug auf Zeit und Ort der Untersuchung tunlichst berücksichtigen und die Untersuchungen in der Regel nicht später als 6 Stunden nach der Anmeldung vornehmen.

Die Anmeldung zur Untersuchung hat in der Regel beim ordentlichen Beschauer zu erfolgen; der Stellvertreter desselben darf die Untersuchung

nur ausführen, nachdem er sorgfältig geprüft hat, ob er durch Ausübung der Beschau nicht in die Rechte des ersteren eingreift; anderenfalls könnte er eine Widerrufung seiner Bestellung zum Stellvertreter zu gewärtigen haben.

— **Anstellung als Beschauer.**

Anfrage des Fleischbeschauers H. E. in N. (Bayern).

Antwort: Wenden Sie sich unter Darlegung der Verhältnisse an den zuständigen Bezirkstierarzt mit der Bitte um Regelung der Angelegenheit.

— **Steht der Ausbildung von Fleischbeschauern zu Desinfektoren etwas im Wege?**

Es ist im hiesigen Kreise beabsichtigt, eine Anzahl von Fleischbeschauern zu Desinfektoren für den Fall des Ausbruches von Menschenseuchen auszubilden. Bestehen hiergegen Bedenken?

Antwort: Ja! Die Erreger der menschlichen Seuchen, deren Zerstörung den Desinfektoren obliegt, könnten durch diese auf das Fleisch der Schlachttiere übertragen werden. Deshalb ist die Verwendung von Fleischbeschauern als Desinfektoren als unzulässig zu bezeichnen.

Königreich Preußen.

— **Das preußische Seuchengesetz vom 28. August 1905**, das zur Ausführung des Reichsseuchengesetzes vom 30. Juni 1900 erlassen wurde und am 20. Oktober v. J. in Kraft getreten ist, dehnt die Anzeigepflicht aus auf jeden Erkrankungs- und Todesfall bei Menschen von Diphtherie (Rachenbräune), Genickstarre, Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber), Körnerkrankheit (Granulose, Trachoma), Rückfallfieber (Febris recurrens), Ruhr (Dysenterie), Scharlach (Scharlachfieber), Typhus (Unterleibstyphus), Milzbrand, Rotz, Tollwut (Lyssa), sowie Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere, Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung, Trichinose. Ferner ist auch jeder Todesfall an Lungen- und Kehlkopftuberkulose anzuzeigen.

Diese Fälle sind der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen.

Die zur Anzeige verpflichteten Personen sind der zugezogene Arzt, der Haushaltungsvorstand, jede sonst mit der Behandlung oder Pflege der Erkrankten beschäftigte Person, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung sich der Erkrankungs- oder Todesfall ereignet hat, und der Leichenbeschauer.

Königreich Bayern.

— **Trichinenschau in Nürnberg.** Von Schlachthofdirektor Rogner in Nürnberg ist nach der „Deutschen Fleischer-Zeitung" vor einiger Zeit der Antrag gestellt worden, das Trichinenschauwesen neu derart zu regeln, daß in Zukunft keine ständigen Trichinenschauer mehr anzustellen, sondern die Personen, welche mit der Trichinenschau betraut werden, gegen Tagegeld einzuberufen wären. Nachdem dem Kämmereiausschuß der Antrag bei der Etatsberatung vorgelegt war, wurde beschlossen, die Sache dem Ausschusse für den Vieh- und Schlachthof zu unterbreiten.

— **Pferdefleischkonsum in München.** In München hat der Pferdefleisch-Konsum in den letzten Monaten derartig zugenommen, daß die beiden zur Schlachtung von Pferden bestimmten Hallen in der Sanitätsanstalt des städtischen Schlacht- und Viehhofes zu klein geworden sind. Eine sehr hohe Zahl der Pferdeschlachtungen hatte der Monat November v. J. zu verzeichnen. In diesem Monat allein wurden 375 Tiere geschlachtet, eine Zahl, wie sie bisher in München nicht annähernd zu verzeichnen war. Im Dezember war die Zahl der Pferdeschlachtungen noch bedeutender.

— **Neue Maßregeln gegen Schweineseuche in Bayern.** Nach einer in Nr. 52 des Gesetz- und Verordnungsblattes (vgl. „Wochenschrift für Tierheilk. u. Viehzucht" 1905, Nr. 51) veröffentlichten Bekanntmachung soll künftig die Feststellung von Überbleibseln der Schweineseuche (bindegewebige Verwachsungen, Vernarbungen usw.) an geschlachteten Schweinen für sich allein keine genügende Unterlage bilden, einen Schweinebestand für verseucht zu erklären. Dann braucht die Schlachtung seuchekranker und -verdächtiger Schweine aus gesperrten Gehöften nicht mehr unbedingt in öffentlichen Schlachthäusern zu geschehen, sondern kann unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln auch anderweitig erfolgen. Endlich kann bei Schweineseuche die Sperre auch aufgehoben werden, wenn die seuchekranken und seucheverdächtigen Tiere völlig genesen sind.

Königreich Sachsen.

— **Die Durchschnittspreise der staatlichen Schlachtviehversicherung im Königreich Sachsen** sind für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1906 für die einzelnen Fleischgattungen und je 50 kg Schlachtgewicht wie folgt festgesetzt worden:

A. Ochsen:

1.	vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwertes bis zu 6 Jahren . .	80,— M.
2.	junge fleischige — ältere ausgemästete	76,50 „
3.	mäßig genährte junge — gut genährte ältere	72,— „
4.	gering genährte jeden Alters . . .	65,50 „
5.	a) magere	50,— „
	b) länger kranke, bzw. durch Krankheit abgemagerte	35,— „

B. Kalben und Kühe:

1. vollfleischige, ausgemästete Kalben höchsten Schlachtwertes . . . . . 77,50 M.
2. vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren . . 74,50 „
3. ältere ausgemästete Kühe und gut entwickelte jüngere Kühe und Kalben . . 70,— „
4. gut genährte Kühe und mäßig genährte Kalben . . . . 64,— „
5 gering bzw. mäßig genährte Kühe und gering genährte Kalben . . . . . 56,50 „
6. a) magere dergl. . . . . 45,— „
   b) länger kranke, bzw. durch Krankheit abgemagerte Tiere . . . . . . 30,— „

C. Bullen:

1. vollfleischige höchsten Schlachtwertes . 73,50 „
2. mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere . . . . 70,50 „
3. gering genährte . . . . 66,50 „
4. a) abgemagerte . . . . 52,— „
   b) länger kranke, bzw. durch Krankheit abgemagerte . . . . 40,— „

D. Schweine:

1. vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/4 Jahren . . . . 77,50 „
2. fleischige . . . . 74,50 „
3. gering entwickelte Mastschweine, sowie ausgemästete Schnitteber (Altschneider) und ausgemästete Sauen . . . . . . 72,— „
4. nicht ausgemästete Sauen, Schnitteber (Altschneider), Zuchtsauen und Zuchteber 57,— „
5. a) magere, bzw. im Ernährungszustande zurückgebliebene Tiere . . . . . 42,— „
   b) länger kranke, bzw. durch Krankheit abgemagerte Tiere . . . . . . 30,— „

— **Die Beiträge zur staatlichen Schlachtviehversicherung im Königreich Sachsen** betragen laut Bekanntmachung des Verwaltungsausschusses der Anstalt vom 20. Dezember 1905 im Jahre **1906**

14,— M. für ein weibliches Rind
4,— „ „ „ männliches Rind und
0,60 „ „ „ Schwein.

Hierzu kommt ein Zuschlag von 5 M. für jedes weibliche Rind, das ohne Schlachtviehbeschau geschlachtet werden mußte.

Großherzogtum Baden.

— **Fleischversorgung im Falle einer Mobilmachung.** Man befürchtet, daß bei den hohen Fleischpreisen die Versorgung des Heeres bei einer Mobilmachung auf Schwierigkeiten stoßen würde. Die Handelskammer für den Kreis Mannheim mußte auf Grund ihrer Erhebungen der anfragenden Stelle mitteilen, daß die Vorräte bedenklich klein seien, so daß im Falle einer Mobilmachung für die ersten drei bis vier Wochen Mangel an Fleisch herrschen würde.

Herzogtum Anhalt.

— **Die Geistlichkeit gegen die Sonntagsschlachtungen.** In der Diözesan-Versammlung der Diözese Köthen wurde von der Geistlichkeit angeregt, bei der herzogl. Staatsregierung zu beantragen, die Hausschlachtungen am Sonntag allgemein zu untersagen. Für die Städte sei dies bereits dadurch erreicht, daß dort der Schlachthauszwang auch für Hausschlachtungen eingeführt ist. Für die ländlichen Ortschaften sollen nun Schlachtungen am Sonntag durch Landesgesetz verboten werden. Bei den übrigen Mitgliedern der Diözese, namentlich den ländlichen, fand dieser Antrag wenig Zustimmung; er wurde nach längerer Debatte abgelehnt.

Rechtsprechung.

— **Zuständigkeit der Fleischbeschauer.** Bisher ist im Schlachthause zu Braunschweig die Maßregel befolgt worden, daß Fleisch, das von auswärts eingeführt und nach der Schlachtung noch nicht der Beschau unterzogen war, im Schlachthause besichtigt und gestempelt werden durfte. Diese Einrichtung hat indes zu Mißhelligkeiten geführt, mit denen sich auch die Gerichtsbehörden zu befassen hatten. So hat kürzlich ein Prozeß, in dem es sich darum handelte, daß ein auswärtiger Fleischermeister wegen Inanspruchnahme der Beschau im hiesigen Schlachthause an Stelle derjenigen durch den zuständigen Fleischbeschauer bestraft werden sollte, alle Instanzen bis zum Oberlandesgericht durchlaufen. Das Schöffengericht hatte den Beschuldigten freigesprochen und die Berufung war von der Strafkammer verworfen worden mit der Begründung, daß die Angabe, wonach die Untersuchung nur durch den zuständigen Fleischbeschauer vorgenommen werden dürfe, im Gesetz fehle und vom Gericht nicht in das Gesetz hineingebracht werden könne. Gegen das Urteil hatte die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt, da die angeschnittene Frage im höchsten Maße prinzipielle Bedeutung besitzt. Der Senat verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die erste Instanz zurück, indem er sich auf den Standpunkt stellte, daß für derartige Untersuchungen nur der im Bezirk wohnende Fleischbeschauer zuständig sein könne. In Anbetracht der Mißhelligkeiten ist nun behördlicherseits beschlossen worden, daß in Zukunft von auswärts eingeführtes Fleisch im Schlachthause überhaupt nicht mehr besichtigt werden darf. Die Beschau muß also stets von den zuständigen Fleischbeschauern vorgenommen werden.

Aus Vereinen.

— **Der Verein der Fleischbeschauer der Kreise Altkirch, Mülhausen und Thann** hielt am Sonntag, den 26. November 1905 seine fünfte Generalversammlung im Hotel Wagner zu Mülhausen i E. ab. Die Versammlung war von 80 Mitgliedern besucht. Desgleichen beehrten die Herren Kreistierärzte Bubendorf-Thann und Zündel-Mülhausen als Ehrenmitglieder, sowie Herr Tierarzt Dr. Walch-Dammerkirch und Herr Kreissekretär Blanck-Mülhausen die Versammlung durch ihr Erscheinen. Herr Kreistierarzt Weber ließ sich wegen dienstlicher Verhinderung entschuldigen.

Nachdem der Vorsitzende um 10 3/4 Uhr vorm. mit einer Begrüßungsansprache die Versammlung eröffnet hatte, gedachte er in warmem Worten des im Juli cr. verstorbenen Mitgliedes Breiß aus Lutz O.E.

und forderte die Versammlung auf, sich zur Ehrung des Verstorbenen von den Sitzen zu erheben.

Alsdann wurde zur Tagesordnung übergegangen. Punkt 1 wurde das Protokoll der letzten Generalversammlung nach Verlesung genehmigt.

Punkt 2 referierte der Herr Kreistierarzt Bubendorf Thann über das Thema „Gehalt- und Gebührenfrage“. Als Grundlage zu diesem sehr wichtigen Thema hatte sich der Herr Referent in aufopfernder Weise der mühevollen Arbeit unterzogen, mittelst eines die derzeitige Gebührenfrage der Fleischbeschauer in allen Einzelheiten berührenden Fragebogens eine Umfrage bei sämtlichen Vereinsmitgliedern zu machen, und bewies an Hand der Antworten, daß die Fleischbeschauer in Elsaß-Lothringen für ihre Mühe und Arbeit einerseits, für ihre schwere Verantwortung sowie für die in pflichtgemäßer Ausführung ihres Berufes sehr häufig vorkommenden Schädigungen im Privatgewerbe andererseits, viel zu gering entlohnt werden, da von 86 Beschauern 53, d h. $^2/_3$, keine jährliche Einnahme von 200 M. aus der Fleischbeschau beziehen. Zum Schlusse brachte er unter Bezugnahme auf die in anderen Bundesstaaten namentlich in Preußen bestehenden Fleischbeschautaxen eine Resolution ein, das wohllöbl. Kaiserliche Ministerium zu bitten, eine Erhöhung der Fleischbeschaugebühren in Elsaß-Lothringen gütigst erlassen zu wollen.

Besagter Resolution schloß sich der Herr Kreistierarzt Zündel-Mülhausen noch mit einer weitern ähnlichen an, dahinlautend, die Fleischbeschaugebühren mindestens um die Hälfte zu erhöhen und verschiedene anderweitige mangelhafte Zustände zwischen Gemeinde und Fleischbeschauer zu beseitigen.

Darauf wurde beschlossen, der Vereinsvorstand soll an Hand und im Sinne dieser beiden Resolutionen eine Eingabe an das Kaiserliche Ministerium formulieren, um eine Erhöhung der Fleischbeschaugebühren — die als teilweiser Ersatz für die seit 1. Oktober in Fortfall gekommenen Viehtransportscheine berechtigt wäre — herbeizuführen.

Die Ausführungen der beiden Redner fanden beim ganzen Verein vielen Beifall und wurde den Herren Kreistierärzten vom Vorsitzenden unter Hinweis auf die sehr zeitraubende Arbeit, durch welche sich diese Herren in liebenswürdiger und dankenswerter Weise um das Wohl der Fleischbeschauer verdient gemacht haben, der Dank des Vereins ausgedrückt.

Punkt 3 hielt Kollege Gradt-Mülhausen einen Vortrag über „Öffentliche und Privatschlachthäuser“, in welchem er nebst Belehrung über die neuesten und praktischsten Einrichtungen in den Schlachthäusern noch besonders die Vorteile der öffentlichen gegenüber den Privatschlachthäusern in bezug auf die Fleischbeschau in eingehender Weise behandelte und zum Schlusse für die möglichste Abschaffung der größtenteils sehr mangelhaften Privatschlachthäuser eintrat, an deren Stelle öffentliche mit den der Jetztzeit entsprechenden Einrichtungen erbaut werden möchten. Für seine Ausführungen erntete er den Dank des Vereins durch den Herrn Vorsitzenden.

Punkt 4. Zu neuen Mitgliedern wurden nach Vorschlag angenommen die Kollegen: Arnold-Krüt, Egly-N.-Sulzbach und Wicht-Hüningen.

Punkt 5. „Verschiedenes“, bestritt Herr Kreissekretär Blanck-Mülhausen den Gemeinden das Recht, die Erhebungskosten der Fleischbeschaugebühren von letzteren zu kürzen und eventuell für sich zu behalten und stellt dieselben als Pflichtausgaben der Gemeinde hin.

Herr Tierarzt Dr. Walch-Dammerkirch wies darauf hin, daß vielfach die irrige Ansicht bestehe, daß die seit letzter Zeit aus Frankreich eingehenden geschlachteten Schweine, nachdem dieselben bei der Zollabfertigung die Auslandsfleischbeschaustelle passiert haben, an ihrem Ankunftsort einer nochmaligen Untersuchung nicht mehr unterworfen seien. Außerdem ließe die abermalige Untersuchung des eingeführten Fleisches insofern zu wünschen übrig, daß die Ortspolizeiverordnung bzgl. der Ausführung und Gebührenerhebung derselben nicht in allen Gemeinden erlassen sei. Gleichzeitig wurde aus der Mitte der Versammlung die Bitte gestellt, daß vom Vereinsvorstande aus die drei Kreisdirektionen Altkirch, Gebweiler und Thann auf die als mustergültig erlassene Verfügung der Kais. Kreisdirektion Mülhausen bezl. der abermaligen Untersuchung des eingeführten Fleisches hingewiesen werden mögen mit dem Ersuchen, das gleiche in ihren Kreisen zu erlassen.

Nachdem noch einige Fleischbeschaufragen besprochen waren, schloß der Vorsitzende um 1 Uhr die Versammlung.

Der Schriftführer Lischer.

— **Fleisch- und Trichinenschauerverein des Landkreises Cassel.** Die am Freitag, den 17. November, im Stadtbau anberaumte Quartalsversammlung des Fleisch- und Trichinenschauervereins des Landkreises Cassel, welche sich einer regen Beteiligung zu erfreuen hatte, wurde von dem Vorsitzenden, Herrn A. Messing-Oberkaufungen, nachmittags 3 Uhr eröffnet. Nachdem von dem Schriftführer Herrn A. Kersting-Rothenditmold das Protokoll von der letzten Sitzung verlesen und von der Versammlung genehmigt worden war, wurde über die Aufnahme von drei neuen Mitgliedern beraten und beschlossen. Die Aufnahme erfolgte einstimmig. Herr A. Messing referierte hierauf nochmals wegen des Bezuges der „Deutschen Fleischbeschauer-Zeitung“, Berlin, und ermahnte die anwesenden Mitglieder wiederum, auf die Zeitung zu abonnieren, da sie nach den Statuten hierzu verpflichtet seien. — Sodann wurde von Herrn G. Fritsch, Rothenditmold, Bericht erstattet über die am 22. Oktober cr. in Treysa stattgefundene Versammlung der Delegierten der Fleischbeschauervereine des Reg.-Bez. Cassel zwecks Gründung eines Bezirksverbandes und mitgeteilt, daß der Verein gegründet wurde, und zwar unter dem Namen: Bezirks-Verband Cassel der Fleisch- und Trichinenschauervereine. Die nächste Generalversammlung des Bezirksverbandes soll im Mai oder Juni d. J. in Cassel abgehalten werden. Inzwischen waren auch das Ehrenmitglied des Vereins, Herr Veterinärrat Tietze, und als Gast Herr Kreistierarzt Dr. Schmidt aus Ziegenhain erschienen, beide von dem Vorsitzenden herzlich begrüßt. Hierauf hielt Herr Paulstich-Großenritte einen Vortrag über das Thema: „Was hat der Laienfleischbeschauer im allgemeinen bei der Schlachtvieh- und Fleischbeschau zu berücksichtigen?“ Seine sehr sachlichen Ausführungen fanden den allgemeinen Beifall der Versammelten. Hieran schloß sich eine eingehende Diskussion. Herr Veterinärrat Tietze

gab darauf noch einen Überblick über die Fleischbeschauergebnisse des Landkreises Cassel aus dem Jahre 1904. Er hob hierbei noch die hauptsächlich bei den Schlachttieren auftretenden parasitären Krankheiten, welche auf Menschen und Tiere übertragbar sind, hervor und vertrat die Ansicht, daß bei ordnungsmäßiger Beseitigung der von Parasiten durchsetzten Organe die Fleischbeschau viel Segen stiften werde. Er ersuchte die Anwesenden auf die unschädliche Vernichtung solcher Organe besonderes Augenmerk zu richten. Die sehr interessanten Ausführungen wurden von allen mit großem Beifall aufgenommen und Herrn Veterinärrat Tietze hierfür von dem Vorsitzenden namens des Vereins besonderer Dank ausgesprochen. — Herr Goßmann-Mönchehof stellte den Antrag, beim Kgl. Landratsamt dahin vorstellig zu werden, daß möglichst durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die vorgeschriebene Spaltung der Wirbelsäule und des Kopfes bei Schweinen hingewiesen werde, da den Beschauern, namentlich von seiten der Hausmetzger und zum Teil auch von den Besitzern, großer Widerstand entgegengesetzt werde. Der Antrag wurde von der Versammlung genehmigt und als Kommission, welche dem Herrn Landrat die Wünsche mündlich vortragen soll, die Herren A. Messing, G. Fritsch und Th. Kaiser per Akklamation gewählt. — Sodann wurde die Versammlung nach Erledigung verschiedener sachlicher Anfragen von dem Vorsitzenden gegen 6 Uhr geschlossen.

— **Der Fleischbeschauer-Verein Hagenau** hält seine nächste Vereinsversammlung am Sonntag, den 4. Februar d. J., nachmittags 2½ Uhr, im Hotel National zu Hagenau ab, wozu alle Vereinsmitglieder eingeladen sind. Es ist erforderlich, daß 1. jedes Mitglied seine sämtlichen Quittungen des Vereinsblattes vom Jahr 1905 bei der Versammlung vom 4. 2. 06 mitzubringen hat; 2. möge jedes Mitglied Notiz über seine Jahreseinnahme machen; 3. wird um dringendes Erscheinen sämtlicher Mitglieder gebeten, da sehr wichtige Punkte zur Sprache kommen werden. Der Schriftführer Crenner.

— **Preußischer Landesverband.** Der Vorsitzende des Verbandes veröffentlicht in der „Rundschau" den Bericht über die Ausführung der Beschlüsse auf dem Verbandstage in Düsseldorf. Während der Abschluß eines Vertrages wegen Versicherung der Mitglieder gegen Unfall mit der „Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" in Hamburg erfolgt ist, haben die Mitglieder erfreulicherweise wenig Neigung verspürt, sich gegen Haftpflicht zu versichern. Da die Voraussetzungen zum Inkrafttreten des Vertrages mit dem „Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein" in Stuttgart (Versicherung von mindestens 1500 Mitgliedern) nicht eingetroffen sind, auch die Gesellschaft die Bemühungen, diese Bestimmung, daß 1500 Mitglieder versichern müssen, fallen zu lassen, abgelehnt hat, konnte der Vertrag noch nicht in Wirksamkeit treten. Am 1. Dezember 1905 wurde an den Deutschen Reichstag eine Eingabe abgesandt, betreffend die Invaliden- und Altersversorgung, folgenden Inhaltes:

„Einem hohen Hause des Reichstags beehrt sich der gehorsamst unterzeichnete Verein die ganz ergebene Bitte zu unterbreiten: Der hohe Reichstag wolle in das Invalidenversicherungsgesetz einen Paragraphen einfügen, wonach jene Arbeitgeber, welche vorsätzlich oder fahrlässig es unterlassen haben, für ihre Arbeitnehmer Marken beizubringen, auf zivilrechtlichem Wege zur Zahlung der Rente, deren Gewährung durch ihre Schuld unterbleibt, herangezogen werden können. Einer hochgeneigten Prüfung unserer Bitte und einem gütigen Bescheid über die Erfüllung derselben entgegensehend, zeichnet mit größter Ehrerbietung gehorsamst Landesverband preußischer Trichinen- und Fleischbeschauer-Vereine. Der Vorstand."

Die auf dem Landesverbandstage beschlossenen Eingaben:

1. an den Herrn Landwirtschaftsminister und das Preußische Abgeordnetenhaus, betreffend Einbeziehung der Hausschlachtungen unter die allgemeine Schlachtvieh- und Fleischbeschau;
2. an den Herrn Landwirtschaftsminister, betreffend verschiedene auf dem diesjährigen Landesverbandstage geäußerte Wünsche, als Besserstellung der Kollegen usw. usw., eine wohlwollende Berücksichtigung zuteil werden zu lassen,

sind so weit fertiggestellt, daß deren Absendung nach Durchsicht durch den engeren Vorstand im Januar 1906 erfolgen kann.

Ebenso erfolgt dann die Fertigstellung der neuen Satzungen durch die gewählte Kommission. Die Eingaben und der Satzungsentwurf werden nach der Vorstandssitzung veröffentlicht werden.

Bücherschau.

— **Die Kadaververnichtungsanlagen.** Von Ing. Wilhelm Heepke. Mit 55 Abbildungen im Text und 3 Tafeln Verlag von Carl Marhold in Halle a. S. Preis 3 M

Obwohl die nichttierärztlichen Beschauer nicht unmittelbar mit der Vernichtung von Kadavern zu tun haben, dürfte es dennoch vielleicht manchen unter ihnen geben, der sich für diese gesundheitlich wichtige Angelegenheit interessiert. Diesen kann das Heepkesche Buch zum Studium empfohlen werden, da es abgesehen von rein technischen Darstellungen und Berechnungen, gemeinverständlich geschrieben ist. Nach einer Einleitung werden die einzelnen Vernichtungsverfahren, als Aasabdeckung, Verscharren, Verbrennen, Vernichten auf chemischem Wege, Kochen und Dämpfen, sowie die Verwertungsmöglichkeiten für die gewonnenen Produkte übersichtlich und an der Hand guter Abbildungen abgehandelt. Die buchhändlerische Ausstattung des 185 Seiten umfassenden Werkes ist eine gute.

Kleine Mitteilungen.

— **Normale Temperatur des Rindes.** Nach den eingehenden Untersuchungen von Schmidt, die in der „Berliner Tierärztlichen Wochenschrift" veröffentlicht sind, bewegt sich die normale Temperatur des Rindes zwischen 38,0 und 39,5° C. Temperaturen von 39,6—39,9° können teils physiologische, teils krankhafte Überschreitungen darstellen.

Tagesgeschichte.

— **Maul- und Klauenseuche.** Nach den vom Reichsgesundheitsamte herausgegebenen Viehseuchen-

nachrichten war Deutschland Mitte November v. J. frei von Maul- und Klauenseuche. Mittlerweile hat sich die Seuche schon wieder vereinzelt in Baden und Oberfranken gezeigt. Die Maul- und Klauenseuche kann zwar in Deutschland als fast getilgt angesehen werden, doch darf man bei der Möglichkeit der Einschleppung aus dem Auslande dieser Seuche gegenüber niemals die größte Vorsicht außer acht lassen. — Ebenso ist die erloschen gewesene Lungenseuche im Königreich Sachsen wieder an einer Kuh im Bezirk Grimma festgestellt worden.

— **Milderung der Fleischteuerung.** Wegen der außergewöhnlich hohen Fleischpreise ist der Konsum von Fischen stark gestiegen. Die schnelle Beförderung der Fische von den Seestädten nach dem Inlande ermöglicht eine bedeutende Zunahme des Verbrauchs. Auch die Einfuhr von Gänsen, besonders aus Rußland, hat sich sehr gehoben. In Berlin langten durchschnittlich im Dezember täglich 10000 Stück an. Als unerfreuliche Nebenerscheinung wird auch über eine starke Zunahme des Schmuggelhandels von den Grenzen berichtet.

— **Quarantäneanstalt.** Die Einfuhr von Vieh aus Dänemark über Apenrade hat so zugenommen, daß die Quarantäneanstalt vergrößert werden soll. Man schätzt die vorjährige Einfuhr auf 40000 Rinder.

— **Speckeinfuhr.** In den ersten sieben Monaten des verflossenen Jahres wurden von den Vereinigten Staaten von Nordamerika nach Deutschland 7,9 Millionen Pfund Speck und 3,3 Millionen Pfund gepökeltes Schweinefleisch ausgeführt.

— **Leichtfertige Aufbewahrung des Messers.** Als der Schlachthausinspektor Sch. in Janowitz sich in einem Wascheimer die Hände abwaschen wollte, schnitt er sich an einem Schlachtmesser den Zeigefinger fast ganz ab. Das Messer war zum Abwaschen in den Eimer gelegt worden. wovon Sch. aber nichts wußte.

— **Verhältnis des Schlachtgewichtes zum Lebendgewicht bei Masttieren.** Das Verhältnis stellt sich nach den Untersuchungen von Hengst in Leipzig für Mastochsen auf durchschnittlich 56,3 Prozent, für Kühe auf 50,8 Prozent, für Zuchtstiere auf 58 Prozent, für Kälber auf 69 Proz., bei Schafen auf 23 Proz. und bei Schweinen auf 86,5 Prozent.

— **Zentralisation der Häuteauktionen.** Von der „Deutschen Fleischer-Zeitung" wird mitgeteilt, daß zwischen den Häutevereinigungen in Leipzig und Dresden ein Abkommen getroffen worden ist, auf Grund dessen in diesem Jahre die Auktionen beider Städte zusammengelegt werden. Eine in Leipzig abgehaltene Auktion brachte einen Erlös von über 200000 Mark.

— **Milzbrand beim Menschen.** In Hamburg erkrankten im Jahre 1904 an Milzbrand 10 Personen, von denen eine starb. 5 Erkrankte waren mit dem Verladen von Fellen verschiedener Herkunft, 2 mit der Verarbeitung von Borsten und 1 beim Umladen russischer Gerste beschäftigt gewesen; 1 Erkrankter war von einer an Milzbrand eingegangenen Kuh angesteckt. In einem Falle war die Infektionsquelle nicht nachzuweisen. Außer den vorstehenden Fällen sei hier noch ein auf Altonaer Gebiet vorgekommener Fall erwähnt, bei dem die angestellten Ermittlungen ergaben, daß es sich um eine in Hamburg erfolgte Ansteckung handelte. Der Mann war wahrscheinlich auf dem Güterbodenschuppen der Eisenbahndirektion in Hamburg angesteckt, woselbst er mit dem Ausbessern von Plänen (Wagendecken) beschäftigt gewesen war. Eine von ihm ausgebesserte Wagendecke war kurz vorher zur Bedeckung einer Ladung Schafwolle benutzt worden. die aus Südafrika stammte und wahrscheinlich Milzbrandkeime enthielt.

— **Eine Übertragung von Tierkrankheiten auf den Menschen** kam vielfach nach dem letzten Jahresmedizinalbericht für das Königreich Dänemark in diesem Lande vor:

Kuhpocken wurden in drei Bezirken auf den Menschen übertragen.

Milzbrand kam in einem Bezirk bei zwei Gerbereiarbeitern nach Ansteckung durch amerikanische Rinderhäute, die den Ansteckungsstoff enthielten, vor. Ein Arbeiter starb.

Rinderflechte. Diese auch in Deutschland häufige Flechte gab in zehn Bezirken zur Erkrankung beim Menschen nach Ansteckung durch Rinder Anlaß.

— **Hülsenwürmer beim Menschen.** Nach einer Mitteilung in der „Deutschen Medizinalzeitung' fand Babia bei 2739 Sektionen von Menschen nicht weniger als 26 mal Hülsenwürmer, welche zu Lebzeiten nicht erkannt worden waren. Die Größe derselben schwankte zwischen ganz kleinen und apfelsinengroßen Blasen. Graf fand nach einer Notiz in der „Wiener klinischen Wochenschrift" einmal einen Hülsenwurm bei einem Maler in dem Fleische des Oberschenkels, bei einer zweiten Person am Halse. Diese Fälle sind Seltenheiten. Gewöhnlich sitzen die Hülsenwürmer beim Menschen ebenso wie bei den Tieren in den inneren Organen.

— **Städtische Schweinemästerei.** Die Anlage einer Schweinemästerei auf einem Berliner städtischen Rieselgute ist im Prinzip von der Deputation für die städtische Kanalisation und Rieselfelder beschlossen worden. über den Umfang 2c. der Anlage sind noch keine Beschlüsse gefaßt worden. Eine Schweinemastanstalt, in der hauptsächlich die Küchenabgänge der großen städtischen Anstalten verwendet werden können, wird sich nach Ansicht der gehörten Sachverständigen als rentabel bezeichnen lassen. Bei einer Mast mit ausschließlich in der Landwirtschaft gewonnenen Futtermitteln würde sich die Rechnung etwa wie folgt ergeben: 300 Stück Schweine kosten heute rund 18000 M. Das Futter würde in den ersten drei Monaten einen Wert von rund 8700 M. haben, und in den folgenden drei Monaten 12900 M. kosten. Die übrigen Unkosten sind mit 700 M. zu veranschlagen, so daß eine Ausgabe von zusammen 40000 M. sich ergeben würde. Diese 300 Schweine würden mit rund 50000 M. zu verkaufen sein, also einen Gewinn von 10000 M. ergeben.

— **Beschränkung der Schlachtungen auf die Tagesstunden.** Vom 14. Okt. v. J. ab wird in Bukarest das Schlachten des Viehes im städtischen Schlachthause nur am Tage von 11 Uhr vormittags bis 4,30 Uhr nachmittags vorgenommen. Im Bedarfsfalle sollen auch in den Morgenstunden Schlachtungen gestattet sein.

Verantwortlicher Redakteur (ausschl. Inseratenteil): Polizeitierarzt Glage in Hamburg. — Verlag von Richard Schoetz in Berlin.
Druck von W. Büxenstein, Berlin.

Deutsche Fleischbeschauer-Zeitung.

1906. № 2. Februar.

Widerstreitende Interessen.

Zu den Ausführungen in der Januarnummer der „D. Fl.-B.-Z.“ über die Verbände der Fleischbeschauer, die Neuorganisation derselben und das derzeitige Verhältnis zwischen den Tierärzten und den Fleischbeschauern sind in der letzten Nummer der „Rundschau“ von zwei Seiten Besprechungen erfolgt. Die eine ist sachlich und ruhig geschrieben; ihr Verfasser ist Fleischbeschauer Scharff-Gräbschen. Die zweite rührt von dem Vorsitzenden des „preuß. Landesverbandes“ Schmidt her und zeichnet sich ungünstig durch ihre anmaßende Sprache aus.

Scharff gibt zu, daß die Anträge bei den Sitzungen des „preuß. Landesverbandes“ vielfach zu weitgehend und unbedacht gewesen seien, und daß dieses eine Mißstimmung vieler Tierärzte gegen die Fleischbeschauer veranlassen mußte. Er rät, die Kräfte der Fleischbeschauer erreichbaren Zielen zuzuwenden und Hand in Hand mit den Tierärzten zu gehen, wodurch die Interessen der Fleischbeschauer sicher eine bessere Förderung erfahren würden, als es durch Petitionen und unerfüllbare Anträge je geschehen könne. Hinsichtlich des bekannten Beschlusses, betreffend die Hausschlachtungen, sucht Sch. den „preuß. Landesverband“ mit Hinweis auf den von Kreistierarzt Dr. Hefter gehaltenen Vortrag zu entschuldigen. Herrn Kreistierarzt Dr. Hefter dürfte es aber wohl ganz fern gelegen haben, zu den Schritten die Hand zu bieten, die der Landesverband durch seine über den Kopf der Tierärzte hinweg erfolgten Eingaben an den Herrn Landwirtschaftsminister und das Abgeordnetenhaus getan hat.

Die Darlegungen des Vorsitzenden des „preuß. Landesverbandes“ gewähren neue Gesichtspunkte zur Beurteilung der Ursachen der bei den Tierärzten über den „preuß. Landesverband“ herrschenden Mißstimmung. Offen gesteht der Vorsitzende Schmidt ein, daß hinsichtlich der Tätigkeit des „preuß. Landesverbandes“ alles beim alten bleiben soll, also alle Mahnungen vergeblich waren. Die Äußerungen Schmidts sind dabei auf eine ganz andere Tonart gestimmt, wie diejenigen Scharffs. Schmidt wagt es ferner, die Behauptung in die Welt zu setzen, daß die Casseler Tierärzte und die Herausgeber der „D. Fl.-B.-Z.“ nach einer Verabredung handelten, um einen Keil in den „preuß. Landesverband“ zu treiben mit dem Zweck, die „D. Fl.-B.-Z.“ zum Verbandsorgan eines neuen Verbandes — des „preußischen Landesausschusses“ — zu machen, das alles lediglich, um sie so in weitere Kreise der Fleischbeschauer einzuführen. Das ist der kurze Sinn der in einer langen Abhandlung niedergelegten, zum Teil unglaublichen Ausfälle des Vorsitzenden des „preuß. Landesverbandes“. Es genüge, diese Ausfälle hier niedriger zu hängen. Sie zu widerlegen, hieße ihnen zuviel Ehre antun.

Für den Herrn Verbandsvorsitzenden Schmidt mag es sich bei allen seinen Bemühungen mittelbar oder unmittelbar um eine Stimmungmacherei für das Verbandsorgan des „preußischen Landesverbandes“ handeln, für uns handelt es sich um etwas anderes. Die Interessen der Fleischbeschau und deren gedeihliche Entwicklung müssen gehütet werden, wie sich schon Prof. Dr. Schmaltz zutreffend in der „Berl. Tierärztl. Wochenschr.“ geäußert hat. Diese Aufgabe aber erheischt Einvernehmen zwischen den Tierärzten und Fleischbeschauern, Vertrauen der letzteren zu den ersteren, und die Ausschaltung aller Sonderinteressen. Die Tätigkeit des „preuß. Landesverbandes“ scheint sich aber, nach den Ausführungen seines Vorsitzenden Schmidt zu urteilen, auf Verhetzung zwischen Fleischbeschauern und Tierärzten zu richten. Schmidts Angriffe entsprechen ganz der Stellung des „preuß. Landesverbandes“,

der — das muß einmal ausgesprochen werden —, wie mehrere andere Verbände von der „Rundschau" gegründet ist. Die Art und der Zweck der Gründung des „preuß. Landesverbandes" dürfte nachgerade bekannt sein. Ich will hier darauf nicht eingehen, da Herr Stadtdirektionstierarzt Kösler über die gleichen Verhältnisse hinsichtlich der württembergischen Fleischbeschauer schon sehr interessante Mitteilungen macht. Daß diese Sonderinteressen einer Zeitung mit den Interessen der Fleischbeschau in Widerstreit geraten würden, da die in solcher Weise gegründeten Verbände sich naturgemäß nicht auf die beamteten Tierärzte stützen können, war vorauszusehen. Ebenso ist es klar, daß die beamteten Tierärzte, die das Interesse der Fleischbeschau verfolgen, die Nachteile dieser Verbandsgründungen erkennen und die Fleischbeschauer ihrer Bezirke von Beeinflussungen fraglicher Art fernhalten. Es ist somit eine ganz natürliche Entwicklung der Dinge, die der Neuorganisation, wie sie in Cassel und an anderen Orten begonnen hat, zugrunde liegt. Und es ist sehr bezeichnend, daß bei den jetzigen Auseinandersetzungen noch kein beamteter Tierarzt für den „preuß. Landesverband" eingetreten ist. Glage.

Fleischbeschauerverbandszeitungen.

Die Ausführungen in Nr. 1 S. 1—5 der „D. Fl.-B.-Z." habe ich mit Interesse gelesen, hat man doch hierzulande mit der Gründung des „Landesverbands württembergischer Fleischbeschauer" nach dem Muster des „preuß. Landesverbands" ähnliche Erfahrungen gemacht.

Der „württembergische Landesverband der Fleischbeschauer" ist eine Schöpfung der „Rundschau", zu dem ausgesprochenen Zwecke, Abonnenten für diese Zeitschrift zu sammeln. In Stuttgart wurde ein besonderes „Bureau der Rundschau" unter kaufmännischer Leitung gegründet, welches mit großer Geschäftsgewandtheit die Gründung von Bezirksvereinen sich angelegen sein ließ und die Konstituierung des Landesverbandes in die Wege leitete.

Unter der tatsächlichen Führung dieses Bureaus der „Rundschau" fand am 21. Dezember 1904 (Thomasfeiertag), nachdem zuvor die württembergischen Beschauer in einem vielverheißenden „Aufruf" auf die Gründung eines Landesverbandes hingewiesen worden waren, die erste Generalversammlung des Verbands der württembergischen Fleischbeschauer statt, wobei in der reichen Tagesordnung mit neun Punkten u. a. auch die Verbandsstatuten, von dem Vorstande des „Bureaus der Rundschau" vorgetragen, zur Beratung und Beschlußfassung gelangten.

In dieser Versammlung, der ich auf Veranlassung einiger mir aus den Fleischbeschauerkursen näher bekannten Fleischbeschauer beiwohnte, hatte ich bei der Statutenberatung den Eindruck gewonnen, daß eine große Zahl von Fleischbeschauern über Zweck und Ziele des Verbandes nicht genügend aufgeklärt waren, und daß es den Führern dieser Versammlung, dem „Bureau der Rundschau", in der Hauptsache nur daran gelegen war, Abonnenten für diese Zeitschrift zu erhalten. Ich habe damals die Fleischbeschauer darauf hingewiesen, daß das Zusammenschließen der einzelnen Fleischbeschauer in Bezirksverbände [illegible] schließlich in einen Landesverband behufs [illegible] Weiterbildung und zur gemeinsamen Vertretung der Berufs- und Standesinteressen als ein [illegible] aus zeitgemäßes Unternehmen wohl von [illegible]mann gut geheißen werden könne, dagegen [illegible] scheine die Absicht, die Mitglieder zwangs[illegible] auf eine Zeitschrift als Verbandsorgan fest[illegible] nach den Erfahrungen, die man sonst mit [illegible] artigen Bestimmungen gemacht habe, nicht [illegible] empfehlen, umsomehr als bereits andere [illegible] schriften von einer größeren Anzahl [illegible] schauer gehalten werden.

Meine Worte fanden bei der Geschä[illegible] der „Rundschau" und bei der Verbands[illegible] keine günstige Aufnahme, insbesondere [illegible] Feld geführt, daß die „Rundschau" dem [illegible] verband mit großen Kosten und vieler [illegible] Wege geebnet und damit Anspruch dara[illegible] als einziges Organ des Verbandes [illegible] Außerdem zeichne sich gerade die „Ru[illegible] dadurch vorteilhaft vor anderen Zeitschr[illegible] daß dieses Fachorgan populär wissen[illegible] schrieben sei, jeden zum Wort kommen la[illegible] alle Vorkommnisse im Verein usw. Ber[illegible] Ein norddeutsches Blatt, das die [illegible] gischen Landesgesetze ignoriere, weil [illegible] gischer Leserkreis auch gar kein spezie[illegible]

daran habe, könne deshalb den Zwecken der Fleischbeschauer Württembergs nicht dienen und es sei nicht mehr als billig, daß in der „Rundschau für Württemberg" ein Organ geschaffen wurde, das mit solchen tiefeinschneidenden landesgesetzlichen Bestimmungen vertraut sei (Rundschau Nr. 1 v. 5. Januar 1905 Seite 8—9).

Bei Gelegenheit der Tierärztlichen Landesversammlung am 9. April 1905 wurde aus der Mitte der Tierärzte das Verhältnis dieser zu den Fleischbeschauern gestreift und dabei der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Tierärzte, so wie die Sache z. Zt. in Württemberg liege, gut tun, wenn sie den Fleischbeschauervereinen gegenüber vorerst eine abwartende Stellung einnehmen, um zu sehen, ob diese Vereine ernstlich die weitere Ausbildung ihrer Mitglieder oder mehr Sonderinteressen, bestehend in Erweiterung der Befugnisse, Abschaffung der Nachprüfung, Unabhängigkeit von den Tierärzten usw., betreiben werden. In einer Erklärung des „Württembergischen Landesverbandes der Fleischbeschauer" wird von dem Vorsitzenden dieses Verbandes ausgeführt, daß der Verein Absichten ähnlicher Art ferne stehe, zugleich erging dabei seitens der Redaktion an die Tierärzte die Bitte, durch das Liefern von Beiträgen für die Verbandszeitung die Kenntnisse der Fleischbeschauer fördern zu helfen (Rundschau Nr. 9 v. 5. Mai 1905 Seite 94).

Mittlerweile ist etwas über ein Jahr dahingegangen; die damaligen geschäftlichen Führer sind beim Übergang des Verlags der genannten Zeitung von Berlin nach Hannover im Juli 1905 ausgeschieden.

Am 10. September 1905 fand der zweite Verbandstag der württembergischen Fleischbeschauer in Ulm a. D. statt, bezüglich dessen die „Rundschau" Nr. 19 vom 10. Oktober 1905 die Anwesenheit von 140 Teilnehmern mit Delegierten von 24 Bezirksvereinen und eine Mitgliederzahl des Verbands von über 500 konstatierte.

Bei dem öffentlichen Auftreten des Landesverbandes, so bei den Verbandstagen und was drum- und dranhängt, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß der „Württembergische Landesverband" bisher mehr oder weniger in die zweite Gruppe, der von Herrn Veterinärrat Dr. Felisch gut charakterisierten Fleischbeschauer-Vereine gehört, die sich durch ein massenhaftes und lautes Auftreten bemerkbar zu machen suchen.

Neuerdings scheint indes beim „Landesverband württembergischer Fleischbeschauer" eine gewisse Unzufriedenheit mit „seiner Rundschau" eingetreten zu sein, wenigstens hört man, daß sich die Verbandsleitung mit dem Gedanken der Neuorganisation und der Änderung in der Haltung der Vereinszeitung „Rundschau, Süddeutsche Ausgabe" ernstlich trage und unter Umständen ein eigenes, von der „Rundschau" unabhängiges Organ für die württembergischen Fleischbeschauer zu schaffen gedenke, welcher Gedanke im Hinblick auf die großen Kosten einer eigenen Zeitschrift eine glückliche Lösung der wichtigen Frage nicht genannt werden kann, während die Aufhebung der zwangsweisen Haltung einer bestimmten Zeitung im Interesse des Landesverbandes liegt. So notwendig die Haltung einer gediegenen Fachzeitschrift für jeden Fleischbeschauer zur weiteren Ausbildung ist, ebenso notwendig ist aber auch die Freiheit in der Wahl dieser Zeitschrift.

Wollen die württembergischen Fleischbeschauer ihre Vereine auf solider Grundlage aufbauen, so müssen sie vor allem die Ausbildung der Vereinsmitglieder unter der tätigen Mitwirkung der Tierärzte und insbesondere auch der beamteten Tierärzte, die den Vereinen Ziel und Richtung geben werden, in den Vordergrund ihrer Bestrebungen stellen und diese in stiller Arbeit auch ernstlich betreiben. Mit der strengen Pflichterfüllung und der allgemeinen Hebung des theoretischen und praktischen Wissens, wozu eine gute Fachzeitschrift ein wesentliches Hilfsmittel ist, werden dann von selbst die weiteren Wünsche der Fleischbeschauer in Erfüllung gehen.

Welche Zeitschrift zu wählen ist, kann unter den bestehenden nicht schwer fallen.

J. Kösler-Stuttgart,
Stadtdirektions- und 1. Stadttierarzt.

Zusammenschluß der Fleischbeschauervereine in Elsaß-Lothringen.

Nachdem die Frage der Neuorganisation der Fleischbeschauer genügend in der „D. Fl.-B.-Z." angeschnitten wurde, wäre es auch in Elsaß-

Lothringen an der Zeit, daß sich die einzelnen Vereine nach dem Beispiele von Cassel zu einem Verbande zusammenschließen. Es ist dies das beste Mittel zu unserer weiteren Ausbildung und zur Erreichung unserer berechtigten Wünsche. Ein einzelner vermag eben wenig, aber durch Einigkeit und Zusammenschluß kommt man zum Ziel. Wir dürfen aber bei einem solchen Zusammenschluß unsere Herren Vorgesetzten, die Tierärzte, nicht beiseite schieben, als wären diese Herren unseren Bestrebungen feindselig gesinnt, nein, wir müssen ihre Ratschläge befolgen und das Eingreifen dieser Herren unterstützen, was uns gewiß nicht von Schaden sein wird. In preußischen und einigen anderen Bezirken lassen es sich einige Vereine angelegen sein, was aus einigen Berichten der „D. Fl.-B. Z.“ hervorgeht, in ihren Bestrebungen die Herren Tierärzte als nicht kompetent zu behandeln. Es ist dies ein unsinniges Verfahren, welches nur zu verwerfen ist. Die Herren Kollegen scheinen nicht zu bedenken, daß, wenn ihre Tüchtigkeit noch so groß ist, sie doch nur gewissermaßen die Handlanger der tierärztlichen Beschauer sind. Der Tierarzt hat zur Erreichung seiner Kenntnisse ein mehrjähriges Studium hinter sich, während der nichttierärztliche Beschauer seine Kenntnisse einem vierwöchigen Kursus verdankt. Man kann aber auch ein tüchtiger Handlanger sein, und ein tüchtiger Handlanger hat auch Anspruch auf eine entsprechende Stellung und Entlohnung. Diese beiden Punkte sollen unser Leitstern sein. Handhaben wir unser Amt mit Pflichtgefühl und sind wir stets bestrebt, unsere Kenntnisse zu erweitern, so dürfen wir auch frei mit berechtigten Ansprüchen an unsere Herren Vorgesetzten und den Staat herantreten.

In diesem Sinne bitte ich die Herren Kollegen und besonders auch die Herren **Tierärzte** in den einzelnen Vereinen auf die Zweckmäßigkeit eines Zusammenschlusses der „Elsaß-Lothringischen Vereine“ zu einem „Bezirks- bzw. Landesverbande“ hinzuwirken, damit wir am Ende des Jahres ein geschlossenes Ganzes sind zum Wohle des einzelnen wie des ganzen Reichslandes.

Müller, F. B.-Willgottheim,
Schriftführer des Vereins der Fleischbeschauer des Landkreises Straßburg.

Zur Verbandsgründung in Treysa.

Aus verschiedenen Artikeln der Nr. 1 d. J. der „Deutschen Fleischbeschauer-Zeitung“ muß ich leider entnehmen, daß Herr W. Schmidt-Düsseldorf, Vorsitzender des „Preuß. Landesverbandes“, sich über unsere am 22. Oktober v. J. zu Treysa stattgefundene Bezirksverbandsgründung nicht beruhigen kann. Der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, muß ich vorausschicken, daß Herr W. Schmidt indirekt und auch direkt bei mir als Vorsitzendem des die Treysaer Versammlung einberufenden Vereins angefragt hatte, ob er den Verhandlungen in Treysa beiwohnen und über den Zweck und die Ziele des „Preuß. Landesverbandes“ sprechen könnte. Beide Male habe ich in der entsprechend höflichen Weise dem Herrn mitgeteilt, daß **nur** die gewählten Delegierten der Kreisvereine des Regierungsbezirks Cassel und selbstverständlich der Herr Departements- und die Herren Kreistierärzte des Bezirks Cassel Einladungen erhalten sollten und ich keine Ausnahme machen könne. Also auf deutsch: „Bleiben Sie fort!“

Ich war nun sehr erstaunt, als Herr Heupel-Fulda den Antrag stellte, Herrn W. Schmidt-Düsseldorf, welcher hier anwesend wäre, den Eintritt zu gestatten. Dieser Antrag wurde selbstverständlich abgelehnt. Meines Erachtens ist es für einen Mann, welcher einen größeren Verband leitet, keine besondere Ehre, wenn er trotz wiederholten Ablehnens doch erscheint und schließlich den Eintritt versagt bekommt. Es wäre nun richtiger gewesen, Herr W. Schmidt hätte sich mit diesem Fiasko begnügt, welches bis dato unbekannt geblieben war, und hätte eine Lehre daraus gezogen. Statt dessen versucht er jetzt, mit oder ohne Absicht, die vielleicht gerade durch den Landesverband hervorgerufenen Differenzen zwischen den beamteten Tierärzten und den Fleischbeschauern noch zu vergrößern. Allerdings nur auf dem Papier. Ich nehme hierbei Veranlassung zu erklären, daß wir hier eine derartige Differenz nicht kennen, und solange ich die Ehre habe, Vorsitzender des Kreisvereins Cassel zu sein, auch nie kennen lernen werden. Denn bei der Gründung unseres Kreisvereins, wie auch bei dem Plane der Grün-

dung und bei der Gründung in Treysa selbst, war einzig und allein das Leitwort: „Enge Fühlung halten mit den beamteten Tierärzten". Die Gründe, weshalb und warum, sind hier in der „Deutschen Fleischbeschauer-Zeitung" genügend erörtert worden, und jeder einsichtsvolle Kollege ist sich darüber im klaren, daß ein Zusammenschluß von Fleischbeschauern einzig und allein unter diesen Umständen Erfolge erzielen kann.

Es ist in der Versammlung unseres Vereins im Landkreise Cassel, als die Gründung eines Bezirksverbandes durch den Herrn Veterinärrat Tietze in Anregung gebracht resp. darüber Beschluß gefaßt wurde, der „Preuß. Landesverband" ganz unberücksichtigt geblieben. Er konnte überhaupt nicht in Frage kommen, da wir im hiesigen Bezirk etwas ganz Neues schaffen wollten. Um so unerklärlicher finde ich es, daß Herr W. Schmidt als Vorsitzender so hartnäckig versuchte, seinen Verband uns aufzuhalsen.

Wir lassen den „Preuß. Landesverband" vollständig außer Betracht, deshalb wäre es nicht mehr als anständig von dem Vorsitzenden, er würde versuchen, dieses nachzuahmen. Ich bin fest überzeugt, daß in Kürze noch mehr Bezirksverbände sich in gleicher Weise wie der Casseler konstituieren **und sich von gewisser Seite ebenfalls nicht am Gängelband nehmen lassen werden.**

Messing,
I. Vorsitzender des Fleisch- und Trichinenschauer-Vereins Cassel-Land, und z. Z. Vorsitzender des Bezirksverbandes Cassel der Fleisch- und Trichinenschauervereine.

Zur Frage der Beseitigung der Nachprüfungen der Fleischbeschauer und die für Mecklenburg-Schwerin in Betracht kommenden Prüfungsbestimmungen.

Von
Stadttierarzt **Schröder** in Güstrow.

Die Zeit der erstmaligen Nachprüfungen der Fleischbeschauer steht unmittelbar bevor. Seitens letzterer werden unberechtigte Versuche gemacht, die Nachprüfungen zu beseitigen. Die Fleischbeschauer gehen in ihren Bestrebungen von der Voraussetzung aus, daß eine Wiederholung des bereits abgelegten Examens überflüssig sei. Was sie einmal gelernt hätten und durch die Prüfung bewiesen, das könne ihnen gar nicht verloren gehen. Wenn sie zum Fleischbeschauer nicht fähig seien, so hätte ihnen die Prüfungskommission im Jahre 1903 die Ausstellung des Befähigungsausweises verweigern müssen. Überdies würden auch die tierärztlichen Fleischbeschauer nicht nachgeprüft und sie seien doch auch Fleischbeschauer!

Zu wiederholten Malen ist bereits in der „D. Fl.-B.-Z." über Abänderungsvorschläge, sowie über die gänzliche Abschaffung der Nachprüfungen berichtet worden. Der „Empirische Fleischbeschauer" (17. Jahrgang, Nr. 11 S. 81) erörterte diese Frage eingehend in einer längeren Preisarbeit. Auch im Reichstage ist diese Angelegenheit in einer sogenannten Interpellation des Zentrums über die Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer schon zu einer Zeit zur Verhandlung gekommen, in der viele Beschaubezirke in Mecklenburg noch gar keinen Fleischbeschauer hatten, am 21. April 1903. In der ziemlich umfangreichen Diskussion ergriff unter anderen ein mecklenburgischer Reichstagsabgeordneter, der gleichzeitig im Landtage der Ritterschaft angehört, Herr Rittergutsbesitzer von Treuenfels-Klenz das Wort zu folgenden Ausführungen:*)

„Im Auftrage meiner politischen Freunde habe ich auszusprechen, daß wir auch ein großes Interesse an dieser Interpellation nehmen und auch der Meinung sind, daß die Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, dem Beschlusse des Reichstages widersprechen. Ganz besonders rigoros sind die Bestimmungen über die Nachprüfung. Es ist unerfindlich, wozu ein Mann, der seine Befähigung als Fleischbeschauer nachgewiesen hat, alle drei Jahre das Examen wiederholen soll.

Es sprach der Herr Staatssekretär von der Einrichtung der Fleischbeschau in Sachsen. Aber dort wird, so viel ich weiß, der Fleischbeschauer nicht nachgeprüft.**) Also hierin liegt eine entschiedene Verschärfung gegenüber den sächsischen Bestimmungen. Der Herr Staatssekretär ging auch darüber hinweg, daß die Fleischbeschauer, welche bereits eine langjährige Praxis hinter sich haben, trotz Empfehlung der Anstellungsbehörden nach 6 Monaten vor dem beamteten Tierarzt noch eine Prüfung zu bestehen

*) Aus dem „Rostocker Anzeiger". 1903. Nr. 97.

**) In Sachsen finden auch Nachprüfungen statt. D. H

haben. Auch das scheint mir eine außerordentlich strenge und zwecklose Bestimmung, die nicht zu rechtfertigen ist. Denn wenn man eine solche Praxis hinter sich hat, so hat diese jedenfalls einen größeren Wert und bietet mehr Garantie als diese Prüfung. Hierin ist eigentlich nur eine Belästigung der älteren Fleischbeschauer zu erblicken.

Wie verschieden übrigens die Auffassungen nicht nur bei den Laienfleischbeschauern, die den Kursus durchgemacht haben, sondern auch bei den Tierärzten sind, welche die Fleischbeschau ausüben, über Brauchbarkeit und Unbrauchbarkeit, geht daraus hervor, daß in meinem Vaterlande Mecklenburg, wo es Sitte ist, die Kälber jung an den Schlächter zu verkaufen, einige Schlachthäuser diese Kälber als unreif und deshalb minderwertig bezeichneten, andere Schlachthäuser aber dieselben nach wie vor in richtiger Auffassung unbeanstandet lassen.*) Sind nun so große Abstimmigkeiten selbst bei Tierärzten, dann wird auch durch diesen Kursus und die fortdauernden Prüfungen der Laienfleischbeschauer nie in der Lage sein, in solchen Fällen zu entscheiden. Ich will damit schließen, daß ich denselben Wunsch ausspreche, den der Herr Interpellant geäußert hat, diese Prüfungsverordnung aus den Ausführungs-Bestimmungen wieder zu entfernen oder zum wenigsten die größten Schärfen zu beseitigen."

Wahrscheinlich von diesen Ausführungen ausgehend hat sich daraufhin der Güstrower Fleisch- und Trichinenschauerverein in seinen Sitzungen des Längeren mit der Frage der Nachprüfung beschäftigt und auf dem ersten Verbandstage der mecklenburgischen Fleisch- und Trichinenschauervereine am 25. Juni 1905 in Schwerin folgenden Antrag: „Der Verband möge beim Großherzoglichen Ministerium vorstellig werden, die demnächstigen Nachprüfungen nicht als solche zu benennen, sondern in eine Revision umzuwandeln", gestellt. Auf diesen Antrag ist, wie vorauszusehen war, und soweit ich unterrichtet bin, von seiten des Ministeriums bis jetzt keine Antwort erfolgt; er wird vielmehr unberücksichtigt bleiben, da die Fleisch- und Trichinenschauer mit Forderungen an die Regierung herangetreten sind, auf die letztere garnicht eingehen kann.

Einen derartigen Antrag jetzt kurz vor der Nachprüfung zu stellen, dürfte mindestens verfrüht sein, weil erst die Ergebnisse der demnächstigen Nachprüfung abgewartet werden müßten. Haben die Fleisch- und Trichinenschauer während ihrer dreijährigen Tätigkeit irgendwelche Mängel, von denen sie glauben, daß sie verbesserungsbedürftig sind bzw. beseitigt werden müssen, wahrgenommen, so sollten sie diese in den Versammlungen ihren vorgesetzten Tierärzten vortragen, welche nach Kenntnisnahme derselben zweifelsohne bei der Regierung Gehör finden werden. Anträge auf Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen in der Fleisch- und Trichinenschau zu stellen und entsprechend zu begründen, sind nur die Tierärzte in der Lage, und deshalb sollte die Stellung dieser oder ähnlicher Anträge in jedem einzelnen Falle den Tierärzten vorbehalten bleiben, denn diese sind die alleinigen Sachverständigen, nicht aber die nichttierärztlichen Fleischbeschauer und Trichinenschauer, welche nur Gehilfen in der Fleischbeschau sind.

Und in diesem Sinne haben tatsächlich vor kurzem, am 14. Januar d. J., die Fleischbeschauer des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz gehandelt, welche im Einverständnis mit den dortigen beamteten Tierärzten die Großherzogliche Regierung in einer Eingabe um eine Beihilfe zu den im Monat April d. J. bevorstehenden Nachprüfungen zu bitten beabsichtigen. Als Gründe für diesen Antrag, dem die beamteten Tierärzte in allen Punkten zustimmten, wurde besonders hervorgehoben, daß diese Prüfungen bzw. die Vorbereitungen zu denselben erhebliche Geldausgaben erfordern, während die Einnahmen aus den Untersuchungsgebühren nur gering sind.

Da die Nachprüfungen mit größerer Strenge als die Hauptprüfung abgehalten werden, erscheint es im Interesse eines günstigen Ausganges der Prüfung für die Fleischbeschauer geboten, daß dieselben vor der Nachprüfung einen Fortbildungskursus absolvieren, in dem nicht nur die theoretische Fleischbeschau, sondern auch die praktische Seite derselben eingehend zu besprechen sein würde. Die verschiedene Beurteilung tuberkulöser Organe, die Auslegung einzelner Krankheitsbegriffe, das Wesen und die Merkmale der einzelnen Krankheiten und gewisser Abnormitäten, sowie der Erlaß weiterer Verfügungen und die Abänderung bestehender Verordnungen

*) Eine Einheitlichkeit in der Beurteilung nüchterner Kälber ist bereits durch den Ministerialerlaß vom 20. Juli 1903 herbeigeführt.

bringen es im Interesse einer einheitlichen Fleischbeschau mit sich, daß diese sich nicht durch komplizierte Lehrbücher, sondern nur durch einen regelmäßigen Unterricht auseinandersetzen und verständlich machen lassen.

Auf die Vorteile, die solche Fortbildungskurse bieten, ist in der „D. Fl.-B.-Z." schon des öfteren hingewiesen. Auch die höchsten beamteten Tierärzte stehen der Abhaltung solcher Kurse sehr sympathisch gegenüber und halten dieselben zum glücklichen Gelingen der Nachprüfung für dringend notwendig.

Bezüglich der Nachprüfungen kommen nach der Ministerialverordnung vom 15. September 1904 für die in Mecklenburg-Schwerin seit dem 1. April 1903 tätigen Fleischbeschauer mehrere beachtenswerte Punkte in Betracht, auf die ich hier öffentlich hinweisen möchte, da die Fleischbeschauer vielleicht nicht im Besitze jener Verordnung sein dürften:

Die Nachprüfung, welche der Hauptprüfung in vollem Umfange gleicht, ist vor dem Bezirkstierarzt abzulegen, in dessen Amtsbezirk der Beschauer bestellt ist oder seinen Wohnsitz hat.

Die Gesuche um Zulassung zur Nachprüfung sind bei dem zuständigen Bezirkstierarzt mündlich oder schriftlich zu stellen.

Dem Gesuch ist der Befähigungsausweis über die bereits bestandene Prüfung beizufügen.

Das Gesuch ist zurückzuweisen, wenn der Befähigungsausweis erloschen ist, dadurch, daß sich der Fleischbeschauer nicht vor Ablauf von drei Jahren zur Nachprüfung gemeldet hat und nicht einer der Fälle vorliegt, in denen der Ausweis durch Bestehen der Nachprüfung nach § 9 Absatz 3 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer*) wiedergewonnen werden kann.

Gegen die Versagung der Zulassung ist die Beschwerde bei dem Großherzoglichen Mecklenburgischen Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten, zulässig.

Die Nachprüfungen sollen, insoweit nicht das für den praktischen Teil der Prüfung erforderliche Material anderweit beschafft werden kann, tunlichst an einem Schlachthof stattfinden.

Der Termin zur Nachprüfung wird von dem betreffenden Bezirkstierarzt festgesetzt, sobald eine genügende Anzahl von Anmeldungen zur Nachprüfung bei ihm vorliegen. Mehr als vier Prüflinge sollen nicht gleichzeitig nachgeprüft werden.

Den Obertierarzt, welchem gestattet ist, den Nachprüfungen beizuwohnen, hat der Bezirkstierarzt von Zeit und Ort der Nachprüfungstermine rechtzeitig vorher zu benachrichtigen.

Die Gebühr für die Nachprüfung beträgt 6 M. und ist bei der Anmeldung einzuzahlen.

*) Der in Rede stehende Paragraph 9 befindet sich in einer Fußnote auf dem Befähigungsausweise.

Die Zuständigkeit der nichttierärztlichen Beschauer in Württemberg.

Zusammengestellt von

Oberamtstierarzt **Honeker** in Maulbronn.

I. Lebendbeschau.

Lauf. Nr.	Fall	Gesetzliche Notiz	Beurteilung	Gesetzliche Bestimmung
1.	Die Lebendbeschau ist aus Fahrlässigkeit oder Absicht unterblieben.	—	Bei geringstem Verdacht, daß das Schlachttier zu Lebzeiten mit einer nicht unter § 11, 1 der Ausf.-Best. A fallenden Krankheit behaftet war, hat der nichttierärztliche Beschauer unbedingt die Fleischbeschau abzulehnen. Strafanzeigen sind an K. Oberamt zu erstatten.	— Vgl. Deutsche Fleischbesch.-Ztg. 1903, Nr. 10.

Lauf. Nr.	Fall	Gesetzliche Notiz	Beurteilung	Gesetzliche Bestimmung
2.	Das Schlachttier zeigt Erscheinungen einer Krankheit überhaupt nicht.	§ 11, 1 A. B. A.	Die Schlachterlaubnis ist zu erteilen.	§ 11, 1 A. B. A.
3.	Das Schlachttier zeigt Erscheinungen von solchen Krankheiten, welche unerheblich sind und das Allgemeinbefinden nicht wesentlich stören.	do.	do.	do.
4.	Das Schlachttier zeigt Erscheinungen von Knochenbrüchen, schweren Verletzungen, Vorfall der Gebärmutter im Anschluß an die Geburt; Geburtshindernis; Aufblähen nach Aufnahme von Grünfutter; drohende Erstickung.	do.	In allen diesen Fällen hat der nichttierärztliche Beschauer die Schlachterlaubnis nur dann zu erteilen und ist zuständig, wenn seit Eintreten des Schadens höchstens 12 Stunden verstrichen sind und die Schlachtung sofort vorgenommen wird.	§ 11, 1 A. B. A.
5.	In allen anderen Fällen	§ 11, 2 A. B. A.	hat der nichttierärztliche Beschauer die Schlachtung zu verbieten und den Besitzer an den tierärztlichen Beschauer zu verweisen. Letzterem hat er das Ergebnis der Schlachtviehbeschau mitzuteilen. Näheres und weiteres s. A. B. A., § 11, Abs. 2.	§ 11, 2 A. B. A.
	II. Fleischbeschau.			
1.	Es sind einzelne für die Untersuchung wichtige Teile absichtlich oder fahrlässig entfernt worden.	§ 18 und 30 A. B. A.	Die Beurteilung hat durch den tierärztlichen Beschauer zu erfolgen.	§ 18 und 30 A. B. A.
2.	Tierische Parasiten (Leberegel, Bandwürmer, dünnhalsige Finnen, Gehirnblasenwürmer, Hülsenwürmer, Lungenfadenwürmer, Spulwürmer, Mieschersche Schläuche usw.), ausgenommen gesundheitsschädliche Finnen bei Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Hund.	§ 30, 1a A. B. A.	Die Schmarotzer sind auszuschneiden und die Organe freizugeben. Gestattet die Zahl und Verteilung der Schmarotzer dieses nicht, so sind die ganzen Organe zu vernichten. Das übrige Fleisch ist als genußtauglich mit dem „runden" Stempel zu kennzeichnen. Bei Miescherschen Schläuchen ist, falls eine mäßige Abweichung	§ 35, 1 A. B. A. § 40, 3 A. B. A.

Lauf. Nr.	Fall	Gesetzliche Notiz	Beurteilung	Gesetzliche Bestimmung
			des Fleisches betreffs Farbe, Geruch, Geschmack, Haltbarkeit entstanden ist, das Fleisch als „minderwertig“ mit dem rund-quadratischen Stempel zu kennzeichnen.	
3.	Bindegewebige Verwachsungen von Organen ohne Eiterung und ohne übelriechende wässerige Ergüsse sowie vollständig abgekapselte Eiterherde.	§ 30, b A. B. A.	Die veränderten Fleischteile sind genußuntauglich, das übrige Fleisch als „tauglich“ mit dem runden Stempel zu kennzeichnen.	§ 35, 1, 8 A. B. A.
4.	Entzündungen der Haut ohne ausgedehnte Bildung von Eiter oder Jauche.	§ 30, c A. B. A.	do.	§ 35, 1, 18. A. B. A.
5.	Örtlich begrenzte Geschwülste.	§ 30, d A. B. A.	do.	§ 35, 1, 2 A. B. A.
6.	Örtliche Strahlenpilzkrankheit.	§ 30, e A. B. A.	do.	§ 35, 1, 5 A. B. A.
7.	Tuberkulose eines Organs oder Tuberkulose, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, in letzterem Falle jedoch nur dann, wenn die Krankheit nicht ausgedehnt, die Verbreitung derselben nicht auf dem Wege des großen Blutkreislaufes erfolgt ist, hochgradige Abmagerung nicht vorliegt, ausgedehnte Erweichungsherde fehlen und die veränderten Teile leicht und sicher entfernbar sind.	§ 30, f A. B. A.	do.*) Zu beachten ist, daß ein Organ auch dann als tuberkulös zu betrachten ist, wenn nur die zugehörigen Lymphdrüsen tuberkulöse Veränderungen aufweisen.	§ 35, 1, 4 A. B. A.
8.	Nesselfieber (Backsteinblattern), leichte Fälle von Maul- und Klauenseuche oder von Rotlauf der Schweine, ferner Bläschenausschlag der Geschlechtsteile.	§ 30, g A. B. A.	Bei „Nesselfieber“ und „Bläschenausschlag“ sind die veränderten Fleischteile genußuntauglich, das übrige Fleisch ist mit dem runden Stempel zu kennzeichnen.	§ 35, 1, 10 A. B. A.
			Bei „Schweinerotlauf“ ist auch in leichten Fällen das Fleisch als bedingt tauglich mit dem quadratischen Stempel zu kennzeichnen.**)	§ 37, III, 2 u. § 11 der Min.-Verf. v. 30. Sept. 1898.**)

*) Anm.: Bei Tuberkulose eines Organs kommt auch noch § 33 Nr. 8 der Bundesratsbest. A in Betracht, in welchem Falle, nämlich wenn das Tier hochgradig abgemagert ist, das Fleisch als genußuntauglich erklärt werden muß.

**) Anm.: Die veränderten Teile sind ebenfalls als genußuntauglich zu behandeln.

nachrichten war Deutschland Mitte November v. J. frei von Maul- und Klauenseuche. Mittlerweile hat sich die Seuche schon wieder vereinzelt in Baden und Oberfranken gezeigt. Die Maul- und Klauenseuche kann zwar in Deutschland als fast getilgt angesehen werden, doch darf man bei der Möglichkeit der Einschleppung aus dem Auslande dieser Seuche gegenüber niemals die größte Vorsicht außer acht lassen. — Ebenso ist die erloschen gewesene Lungenseuche im Königreich Sachsen wieder an einer Kuh im Bezirk Grimma festgestellt worden.

— **Milderung der Fleischteuerung.** Wegen der außergewöhnlich hohen Fleischpreise ist der Konsum von Fischen stark gestiegen. Die schnelle Beförderung der Fische von den Seestädten nach dem Inlande ermöglicht eine bedeutende Zunahme des Verbrauchs. Auch die Einfuhr von Gänsen, besonders aus Rußland, hat sich sehr gehoben. In Berlin langten durchschnittlich im Dezember täglich 10000 Stück an. Als unerfreuliche Nebenerscheinung wird auch über eine starke Zunahme des Schmuggelhandels von den Grenzen berichtet.

— **Quarantäneanstalt.** Die Einfuhr von Vieh aus Dänemark über Apenrade hat so zugenommen, daß die Quarantäneanstalt vergrößert werden soll. Man schätzt die vorjährige Einfuhr auf 40000 Rinder.

— **Speckeinfuhr.** In den ersten sieben Monaten des verflossenen Jahres wurden von den Vereinigten Staaten von Nordamerika nach Deutschland 7,9 Millionen Pfund Speck und 3,3 Millionen Pfund gepökeltes Schweinefleisch ausgeführt.

— **Leichtfertige Aufbewahrung des Messers.** Als der Schlachthausinspektor Sch. in Janowitz sich in einem Wascheimer die Hände abwaschen wollte, schnitt er sich an einem Schlachtmesser den Zeigefinger fast ganz ab. Das Messer war zum Abwaschen in den Eimer gelegt worden, wovon Sch. aber nichts wußte.

— **Verhältnis des Schlachtgewichtes zum Lebendgewicht bei Masttieren.** Das Verhältnis stellt sich nach den Untersuchungen von Hengst in Leipzig für Mastochsen auf durchschnittlich 56,3 Prozent, für Kühe auf 50,8 Prozent, für Zuchtstiere auf 58 Prozent, für Kälber auf 69 Proz., bei Schafen auf 23 Proz. und bei Schweinen auf 86,5 Prozent.

— **Zentralisation der Häuteauktionen.** Von der „Deutschen Fleischer-Zeitung" wird mitgeteilt, daß zwischen den Häutevereinigungen in Leipzig und Dresden ein Abkommen getroffen worden ist, auf Grund dessen in diesem Jahre die Auktionen beider Städte zusammengelegt werden. Eine in Leipzig abgehaltene Auktion brachte einen Erlös von über 200000 Mark.

— **Milzbrand beim Menschen.** In Hamburg erkrankten im Jahre 1904 an Milzbrand 10 Personen, von denen eine starb. 5 Erkrankte waren mit dem Verladen von Fellen verschiedener Herkunft, 2 mit der Verarbeitung von Borsten und 1 beim Umladen russischer Gerste beschäftigt gewesen; 1 Erkrankter war von einer an Milzbrand eingegangenen Kuh angesteckt. In einem Falle war die Infektionsquelle nicht nachzuweisen. Außer den vorstehenden Fällen sei hier noch ein auf Altonaer Gebiet vorgekommener Fall erwähnt, bei dem die angestellten Ermittlungen ergaben, daß es sich um eine in Hamburg erfolgte Ansteckung handelte. Der Mann war wahrscheinlich auf dem Güterbodenschuppen der Eisenbahndirektion in Hamburg angesteckt, woselbst er mit dem Ausbessern von Plänen (Wagendecken) beschäftigt gewesen war. Eine von ihm ausgebesserte Wagendecke war kurz vorher zur Bedeckung einer Ladung Schafwolle benutzt worden, die aus Südafrika stammte und wahrscheinlich Milzbrandkeime enthielt.

— **Eine Übertragung von Tierkrankheiten auf den Menschen** kam vielfach nach dem letzten Jahresmedizinalbericht für das Königreich Dänemark in diesem Lande vor:

Kuhpocken wurden in drei Bezirken auf den Menschen übertragen.

Milzbrand kam in einem Bezirk bei zwei Gerbereiarbeitern nach Ansteckung durch amerikanische Rinderhäute, die den Ansteckungsstoff enthielten, vor. Ein Arbeiter starb.

Rinderflechte. Diese auch in Deutschland häufige Flechte gab in zehn Bezirken zur Erkrankung beim Menschen nach Ansteckung durch Rinder Anlaß.

— **Hülsenwürmer beim Menschen.** Nach einer Mitteilung in der „Deutschen Medizinalzeitung' fand Babia bei 2739 Sektionen von Menschen nicht weniger als 26mal Hülsenwürmer, welche zu Lebzeiten nicht erkannt worden waren. Die Größe derselben schwankte zwischen ganz kleinen und apfelsinengroßen Blasen. Graf fand nach einer Notiz in der „Wiener klinischen Wochenschrift" einmal einen Hülsenwurm bei einem Maler in dem Fleische des Oberschenkels, bei einer zweiten Person am Halse. Diese Fälle sind Seltenheiten. Gewöhnlich sitzen die Hülsenwürmer beim Menschen ebenso wie bei den Tieren in den inneren Organen.

— **Städtische Schweinemästerei.** Die Anlage einer Schweinemästerei auf einem Berliner städtischen Rieselgute ist im Prinzip von der Deputation für die städtische Kanalisation und Rieselfelder beschlossen worden. Über den Umfang 2c. der Anlage sind noch keine Beschlüsse gefaßt worden. Eine Schweinemastanstalt, in der hauptsächlich die Küchenabgänge der großen städtischen Anstalten verwendet werden können, wird sich nach Ansicht der gehörten Sachverständigen als rentabel bezeichnen lassen. Bei einer Mast mit ausschließlich in der Landwirtschaft gewonnenen Futtermitteln würde sich die Rechnung etwa wie folgt ergeben: 300 Stück Schweine kosten heute rund 18000 M. Das Futter würde in den ersten drei Monaten einen Wert von rund 8700 M. haben, und in den folgenden drei Monaten 12900 M. kosten. Die übrigen Unkosten sind mit 700 M. zu veranschlagen, so daß eine Ausgabe von zusammen 40000 M. sich ergeben würde. Diese 300 Schweine würden mit rund 50000 M. zu verkaufen sein, also einen Gewinn von 10000 M. ergeben.

— **Beschränkung der Schlachtungen auf die Tagesstunden.** Vom 14. Okt. v. J. ab wird in Bukarest das Schlachten des Viehes im städtischen Schlachthause nur am Tage von 11 Uhr vormittags bis 4,30 Uhr nachmittags vorgenommen. Im Bedarfsfalle sollen auch in den Morgenstunden Schlachtungen gestattet sein.

Verantwortlicher Redakteur (ausschl. Inseratenteil): Polizeitierarzt Glage in Hamburg. — Verlag von Richard Schoetz in Berlin.
Druck von W. Büxenstein, Berlin.

Deutsche Fleischbeschauer-Zeitung.

1906. № 2. Februar.

Widerstreitende Interessen.

Zu den Ausführungen in der Januarnummer der „D. Fl.-B.-Z." über die Verbände der Fleischbeschauer, die Neuorganisation derselben und das derzeitige Verhältnis zwischen den Tierärzten und den Fleischbeschauern sind in der letzten Nummer der „Rundschau" von zwei Seiten Besprechungen erfolgt. Die eine ist sachlich und ruhig geschrieben; ihr Verfasser ist Fleischbeschauer Scharff-Gräbschen. Die zweite rührt von dem Vorsitzenden des „preuß. Landesverbandes" Schmidt her und zeichnet sich ungünstig durch ihre anmaßende Sprache aus.

Scharff gibt zu, daß die Anträge bei den Sitzungen des „preuß. Landesverbandes" vielfach zu weitgehend und unbedacht gewesen seien, und daß dieses eine Mißstimmung vieler Tierärzte gegen die Fleischbeschauer veranlassen mußte. Er rät, die Kräfte der Fleischbeschauer erreichbaren Zielen zuzuwenden und Hand in Hand mit den Tierärzten zu gehen, wodurch die Interessen der Fleischbeschauer sicher eine bessere Förderung erfahren würden, als es durch Petitionen und unerfüllbare Anträge je geschehen könne. Hinsichtlich des bekannten Beschlusses, betreffend die Hausschlachtungen, sucht Sch. den „preuß. Landesverband" mit Hinweis auf den von Kreistierarzt Dr. Hefter gehaltenen Vortrag zu entschuldigen. Herrn Kreistierarzt Dr. Hefter dürfte es aber wohl ganz fern gelegen haben, zu den Schritten die Hand zu bieten, die der Landesverband durch seine über den Kopf der Tierärzte hinweg erfolgten Eingaben an den Herrn Landwirtschaftsminister und das Abgeordnetenhaus getan hat.

Die Darlegungen des Vorsitzenden des „preuß. Landesverbandes" gewähren neue Gesichtspunkte zur Beurteilung der Ursachen der bei den Tierärzten über den „preuß. Landesverband" herrschenden Mißstimmung. Offen gesteht der Vorsitzende Schmidt ein, daß hinsichtlich der Tätigkeit des „preuß. Landesverbandes" alles beim alten bleiben soll, also alle Mahnungen vergeblich waren. Die Äußerungen Schmidts sind dabei auf eine ganz andere Tonart gestimmt, wie diejenigen Scharffs. Schmidt wagt es ferner, die Behauptung in die Welt zu setzen, daß die Casseler Tierärzte und die Herausgeber der „D. Fl.-B.-Z." nach einer Verabredung handelten, um einen Keil in den „preuß. Landesverband" zu treiben mit dem Zweck, die „D. Fl.-B.-Z." zum Verbandsorgan eines neuen Verbandes — des „preußischen Landesausschusses" — zu machen, das alles lediglich, um sie so in weitere Kreise der Fleischbeschauer einzuführen. Das ist der kurze Sinn der in einer langen Abhandlung niedergelegten, zum Teil unglaublichen Ausfälle des Vorsitzenden des „preuß. Landesverbandes". Es genüge, diese Ausfälle hier niedriger zu hängen. Sie zu widerlegen, hieße ihnen zuviel Ehre antun.

Für den Herrn Verbandsvorsitzenden Schmidt mag es sich bei allen seinen Bemühungen mittelbar oder unmittelbar um eine Stimmungmacherei für das Verbandsorgan des „preußischen Landesverbandes" handeln, für uns handelt es sich um etwas anderes. Die Interessen der Fleischbeschau und deren gedeihliche Entwicklung müssen gehütet werden, wie sich schon Prof. Dr. Schmaltz zutreffend in der „Berl. Tierärztl. Wochenschr." geäußert hat. Diese Aufgabe aber erheischt Einvernehmen zwischen den Tierärzten und Fleischbeschauern, Vertrauen der letzteren zu den ersteren, und die Ausschaltung aller Sonderinteressen. Die Tätigkeit des „preuß. Landesverbandes" scheint sich aber, nach den Ausführungen seines Vorsitzenden Schmidt zu urteilen, auf Verhetzung zwischen Fleischbeschauern und Tierärzten zu richten. Schmidts Angriffe entsprechen ganz der Stellung des „preuß. Landesverbandes",

der — das muß einmal ausgesprochen werden —, wie mehrere andere Verbände von der „Rundschau" gegründet ist. Die Art und der Zweck der Gründung des „preuß. Landesverbandes" dürfte nachgerade bekannt sein. Ich will hier darauf nicht eingehen, da Herr Stadtdirektionstierarzt Kösler über die gleichen Verhältnisse hinsichtlich der württembergischen Fleischbeschauer schon sehr interessante Mitteilungen macht. Daß diese Sonderinteressen einer Zeitung mit den Interessen der Fleischbeschau in Widerstreit geraten würden, da die in solcher Weise gegründeten Verbände sich naturgemäß nicht auf die beamteten Tierärzte stützen können, war vorauszusehen. Ebenso ist es klar, daß die beamteten Tierärzte, die das Interesse der Fleischbeschau verfolgen, die Nachteile dieser Verbandsgründungen erkennen und die Fleischbeschauer ihrer Bezirke von Beeinflussungen fraglicher Art fernhalten. Es ist somit eine ganz natürliche Entwicklung der Dinge, die der Neuorganisation, wie sie in Cassel und an anderen Orten begonnen hat, zugrunde liegt. Und es ist sehr bezeichnend, daß bei den jetzigen Auseinandersetzungen noch kein beamteter Tierarzt für den „preuß. Landesverband" eingetreten ist. Glage.

Fleischbeschauerverbandszeitungen.

Die Ausführungen in Nr. 1 S. 1—5 der „D. Fl.-B.-Z." habe ich mit Interesse gelesen, hat man doch hierzulande mit der Gründung des „Landesverbands württembergischer Fleischbeschauer" nach dem Muster des „preuß. Landesverbands" ähnliche Erfahrungen gemacht.

Der „württembergische Landesverband der Fleischbeschauer" ist eine Schöpfung der „Rundschau", zu dem ausgesprochenen Zwecke, Abonnenten für diese Zeitschrift zu sammeln. In Stuttgart wurde ein besonderes „Bureau der Rundschau" unter kaufmännischer Leitung gegründet, welches mit großer Geschäftsgewandtheit die Gründung von Bezirksvereinen sich angelegen sein ließ und die Konstituierung des Landesverbandes in die Wege leitete.

Unter der tatsächlichen Führung dieses Bureaus der „Rundschau" fand am 21. Dezember 1904 (Thomasfeiertag), nachdem zuvor die württembergischen Beschauer in einem vielverheißenden „Aufruf" auf die Gründung eines Landesverbandes hingewiesen worden waren, die erste Generalversammlung des Verbands der württembergischen Fleischbeschauer statt, wobei in der reichen Tagesordnung mit neun Punkten u. a. auch die Verbandsstatuten, von dem Vorstande des „Bureaus der Rundschau" vorgetragen, zur Beratung und Beschlußfassung gelangten.

In dieser Versammlung, der ich auf Veranlassung einiger mir aus den Fleischbeschauerkursen näher bekannten Fleischbeschauer beiwohnte, hatte ich bei der Statutenberatung den Eindruck gewonnen, daß eine große Zahl von Fleischbeschauern über Zweck und Ziele des Verbandes nicht genügend aufgeklärt waren, und daß es den Führern dieser Versammlung, dem „Bureau der Rundschau", in der Hauptsache nur daran gelegen war, Abonnenten für diese Zeitschrift zu erhalten. Ich habe damals die Fleischbeschauer darauf hingewiesen, daß das Zusammenschließen der einzelnen Fleischbeschauer in Bezirksverbände und schließlich in einen Landesverband behufs der Weiterbildung und zur gemeinsamen Vertretung der Berufs- und Standesinteressen als ein durchaus zeitgemäßes Unternehmen wohl von jedermann gut geheißen werden könne, dagegen erscheine die Absicht, die Mitglieder zwangsweise auf eine Zeitschrift als Verbandsorgan festzulegen nach den Erfahrungen, die man sonst mit derartigen Bestimmungen gemacht habe, nicht zu empfehlen, umsomehr als bereits andere Zeitschriften von einer größeren Anzahl Fleischbeschauer gehalten werden.

Meine Worte fanden bei der Geschäftsstelle der „Rundschau" und bei der Verbandsleitung keine günstige Aufnahme, insbesondere wurde ins Feld geführt, daß die „Rundschau" dem Landesverband mit großen Kosten und vieler Mühe die Wege geebnet und damit Anspruch darauf habe, als einziges Organ des Verbandes zu dienen. Außerdem zeichne sich gerade die „Rundschau" dadurch vorteilhaft vor anderen Zeitschriften aus, daß dieses Fachorgan populär wissenschaftlich geschrieben sei, jeden zum Wort kommen lasse und über alle Vorkommnisse im Verein usw. Bericht erstatte. Ein norddeutsches Blatt, das die württembergischen Landesgesetze ignoriere, weil dessen preußischer Leserkreis auch gar kein spezielles Interesse

daran habe, könne deshalb den Zwecken der Fleischbeschauer Württembergs nicht dienen und es sei nicht mehr als billig, daß in der „Rundschau für Württemberg" ein Organ geschaffen wurde, das mit solchen tiefeinschneidenden landesgesetzlichen Bestimmungen vertraut sei (Rundschau Nr. 1 v. 5. Januar 1905 Seite 8—9).

Bei Gelegenheit der Tierärztlichen Landesversammlung am 9. April 1905 wurde aus der Mitte der Tierärzte das Verhältnis dieser zu den Fleischbeschauern gestreift und dabei der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Tierärzte, so wie die Sache z. Zt. in Württemberg liege, gut tun, wenn sie den Fleischbeschauervereinen gegenüber vorerst eine abwartende Stellung einnehmen, um zu sehen, ob diese Vereine ernstlich die weitere Ausbildung ihrer Mitglieder oder mehr Sonderinteressen, bestehend in Erweiterung der Befugnisse, Abschaffung der Nachprüfung, Unabhängigkeit von den Tierärzten usw., betreiben werden. In einer Erklärung des „Württembergischen Landesverbandes der Fleischbeschauer" wird von dem Vorsitzenden dieses Verbandes ausgeführt, daß der Verein Absichten ähnlicher Art ferne stehe, zugleich erging dabei seitens der Redaktion an die Tierärzte die Bitte, durch das Liefern von Beiträgen für die Verbandszeitung die Kenntnisse der Fleischbeschauer fördern zu helfen (Rundschau Nr. 9 v. 5. Mai 1905 Seite 94).

Mittlerweile ist etwas über ein Jahr dahingegangen; die damaligen geschäftlichen Führer sind beim Übergang des Verlags der genannten Zeitung von Berlin nach Hannover im Juli 1905 ausgeschieden.

Am 10. September 1905 fand der zweite Verbandstag der württembergischen Fleischbeschauer in Ulm a. D. statt, bezüglich dessen die „Rundschau" Nr. 19 vom 10. Oktober 1905 die Anwesenheit von 140 Teilnehmern mit Delegierten von 24 Bezirksvereinen und eine Mitgliederzahl des Verbands von über 500 konstatierte.

Bei dem öffentlichen Auftreten des Landesverbandes, so bei den Verbandstagen und was drum- und dranhängt, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß der „Württembergische Landesverband" bisher mehr oder weniger in die zweite Gruppe, der von Herrn Veterinärrat Dr. Felisch gut charakterisierten Fleischbeschauer-Vereine gehört, die sich durch ein massenhaftes und lautes Auftreten bemerkbar zu machen suchen.

Neuerdings scheint indes beim „Landesverband württembergischer Fleischbeschauer" eine gewisse Unzufriedenheit mit „seiner Rundschau" eingetreten zu sein, wenigstens hört man, daß sich die Verbandsleitung mit dem Gedanken der Neuorganisation und der Änderung in der Haltung der Vereinszeitung „Rundschau, Süddeutsche Ausgabe" ernstlich trage und unter Umständen ein eigenes, von der „Rundschau" unabhängiges Organ für die württembergischen Fleischbeschauer zu schaffen gedenke, welcher Gedanke im Hinblick auf die großen Kosten einer eigenen Zeitschrift eine glückliche Lösung der wichtigen Frage nicht genannt werden kann, während die Aufhebung der zwangsweisen Haltung einer bestimmten Zeitung im Interesse des Landesverbandes liegt. So notwendig die Haltung einer gediegenen Fachzeitschrift für jeden Fleischbeschauer zur weiteren Ausbildung ist, ebenso notwendig ist aber auch die Freiheit in der Wahl dieser Zeitschrift.

Wollen die württembergischen Fleischbeschauer ihre Vereine auf solider Grundlage aufbauen, so müssen sie vor allem die Ausbildung der Vereinsmitglieder unter der tätigen Mitwirkung der Tierärzte und insbesondere auch der beamteten Tierärzte, die den Vereinen Ziel und Richtung geben werden, in den Vordergrund ihrer Bestrebungen stellen und diese in stiller Arbeit auch ernstlich betreiben. Mit der strengen Pflichterfüllung und der allgemeinen Hebung des theoretischen und praktischen Wissens, wozu eine gute Fachzeitschrift ein wesentliches Hilfsmittel ist, werden dann von selbst die weiteren Wünsche der Fleischbeschauer in Erfüllung gehen.

Welche Zeitschrift zu wählen ist, kann unter den bestehenden nicht schwer fallen.

J. Rösler-Stuttgart,
Stadtdirektions- und 1. Stadttierarzt.

Zusammenschluß der Fleischbeschauervereine in Elsaß-Lothringen.

Nachdem die Frage der Neuorganisation der Fleischbeschauer genügend in der „D. Fl.-B.-Z." angeschnitten wurde, wäre es auch in Elsaß-

Lothringen an der Zeit, daß sich die einzelnen Vereine nach dem Beispiele von Cassel zu einem Verbande zusammenschließen. Es ist dies das beste Mittel zu unserer weiteren Ausbildung und zur Erreichung unserer berechtigten Wünsche. Ein einzelner vermag eben wenig, aber durch Einigkeit und Zusammenschluß kommt man zum Ziel. Wir dürfen aber bei einem solchen Zusammenschluß unsere Herren Vorgesetzten, die Tierärzte, nicht beiseite schieben, als wären diese Herren unseren Bestrebungen feindselig gesinnt, nein, wir müssen ihre Ratschläge befolgen und das Eingreifen dieser Herren unterstützen, was uns gewiß nicht von Schaden sein wird. In preußischen und einigen anderen Bezirken lassen es sich einige Vereine angelegen sein, was aus einigen Berichten der „D. Fl.-B. Z." hervorgeht, in ihren Bestrebungen die Herren Tierärzte als nicht kompetent zu behandeln. Es ist dies ein unsinniges Verfahren, welches nur zu verwerfen ist. Die Herren Kollegen scheinen nicht zu bedenken, daß, wenn ihre Tüchtigkeit noch so groß ist, sie doch nur gewissermaßen die Handlanger der tierärztlichen Beschauer sind. Der Tierarzt hat zur Erreichung seiner Kenntnisse ein mehrjähriges Studium hinter sich, während der nichttierärztliche Beschauer seine Kenntnisse einem vierwöchigen Kursus verdankt. Man kann aber auch ein tüchtiger Handlanger sein, und ein tüchtiger Handlanger hat auch Anspruch auf eine entsprechende Stellung und Entlohnung. Diese beiden Punkte sollen unser Leitstern sein. Handhaben wir unser Amt mit Pflichtgefühl und sind wir stets bestrebt, unsere Kenntnisse zu erweitern, so dürfen wir auch frei mit berechtigten Ansprüchen an unsere Herren Vorgesetzten und den Staat herantreten.

In diesem Sinne bitte ich die Herren Kollegen und besonders auch die Herren **Tierärzte** in den einzelnen Vereinen auf die Zweckmäßigkeit eines Zusammenschlusses der „Elsaß-Lothringischen Vereine" zu einem „Bezirks- bzw. Landesverbande" hinzuwirken, damit wir am Ende des Jahres ein geschlossenes Ganzes sind zum Wohle des einzelnen wie des ganzen Reichslandes.

Müller, F. B.-Willgottheim,
Schriftführer des Vereins der Fleischbeschauer des Landkreises Straßburg.

Zur Verbandsgründung in Treysa.

Aus verschiedenen Artikeln der Nr. 1 d. J. der „Deutschen Fleischbeschauer-Zeitung" muß ich leider entnehmen, daß Herr W. Schmidt-Düsseldorf, Vorsitzender des „Preuß. Landesverbandes", sich über unsere am 22. Oktober v. J. zu Treysa stattgefundene Bezirksverbandsgründung nicht beruhigen kann. Der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, muß ich vorausschicken, daß Herr W. Schmidt indirekt und auch direkt bei mir als Vorsitzendem des die Treysaer Versammlung einberufenden Vereins angefragt hatte, ob er den Verhandlungen in Treysa beiwohnen und über den Zweck und die Ziele des „Preuß. Landesverbandes" sprechen könnte. Beide Male habe ich in der entsprechend höflichen Weise dem Herrn mitgeteilt, daß **nur** die gewählten Delegierten der Kreisvereine des Regierungsbezirks Cassel und selbstverständlich der Herr Departements- und die Herren Kreistierärzte des Bezirks Cassel Einladungen erhalten sollten und ich keine Ausnahme machen könne. Also auf deutsch: „Bleiben Sie fort!"

Ich war nun sehr erstaunt, als Herr Heupel-Fulda den Antrag stellte, Herrn W. Schmidt-Düsseldorf, welcher hier anwesend wäre, den Eintritt zu gestatten. Dieser Antrag wurde selbstverständlich abgelehnt. Meines Erachtens ist es für einen Mann, welcher einen größeren Verband leitet, keine besondere Ehre, wenn er trotz wiederholten Ablehnens doch erscheint und schließlich den Eintritt versagt bekommt. Es wäre nun richtiger gewesen, Herr W. Schmidt hätte sich mit diesem Fiasko begnügt, welches bis dato unbekannt geblieben war, und hätte eine Lehre daraus gezogen. Statt dessen versucht er jetzt, mit oder ohne Absicht, die vielleicht gerade durch den Landesverband hervorgerufenen Differenzen zwischen den beamteten Tierärzten und den Fleischbeschauern noch zu vergrößern. Allerdings nur auf dem Papier. Ich nehme hierbei Veranlassung zu erklären, daß wir hier eine derartige Differenz nicht kennen, und solange ich die Ehre habe, Vorsitzender des Kreisvereins Cassel zu sein, auch nie kennen lernen werden. Denn bei der Gründung unseres Kreisvereins, wie auch bei dem Plane der Grün-

dung und bei der Gründung in Treysa selbst, war einzig und allein das Leitwort: „**Enge Fühlung halten mit den beamteten Tierärzten**". Die Gründe, weshalb und warum, sind hier in der „Deutschen Fleischbeschauer-Zeitung" genügend erörtert worden, und jeder einsichtsvolle Kollege ist sich darüber im klaren, daß ein Zusammenschluß von Fleischbeschauern einzig und allein unter diesen Umständen Erfolge erzielen kann.

Es ist in der Versammlung unseres Vereins im Landkreise Cassel, als die Gründung eines Bezirksverbandes durch den Herrn Veterinärrat Tietze in Anregung gebracht resp. darüber Beschluß gefaßt wurde, der „Preuß. Landesverband" ganz unberücksichtigt geblieben. Er konnte überhaupt nicht in Frage kommen, da wir im hiesigen Bezirk etwas ganz Neues schaffen wollten. Um so unerklärlicher finde ich es, daß Herr W. Schmidt als Vorsitzender so hartnäckig versuchte, seinen Verband uns aufzuhalsen.

Wir lassen den „Preuß. Landesverband" vollständig außer Betracht, deshalb wäre es nicht mehr als anständig von dem Vorsitzenden, er würde versuchen, dieses nachzuahmen. Ich bin fest überzeugt, daß in Kürze noch mehr Bezirksverbände sich in gleicher Weise wie der Casseler konstituieren **und sich von gewisser Seite ebenfalls nicht am Gängelband nehmen lassen werden.**

Messing,
I. Vorsitzender des Fleisch- und Trichinenschauer-Vereins Cassel-Land, und z. Z. Vorsitzender des Bezirksverbandes Cassel der Fleisch- und Trichinenschauervereine.

Zur Frage der Beseitigung der Nachprüfungen der Fleischbeschauer und die für Mecklenburg-Schwerin in Betracht kommenden Prüfungsbestimmungen.

Von
Stadttierarzt **Schröder** in Güstrow.

Die Zeit der erstmaligen Nachprüfungen der Fleischbeschauer steht unmittelbar bevor. Seitens letzterer werden unberechtigte Versuche gemacht, die Nachprüfungen zu beseitigen. Die Fleischbeschauer gehen in ihren Bestrebungen von der Voraussetzung aus, daß eine Wiederholung des bereits abgelegten Examens überflüssig sei. Was sie einmal gelernt hätten und durch die Prüfung bewiesen, das könne ihnen gar nicht verloren gehen. Wenn sie zum Fleischbeschauer nicht fähig seien, so hätte ihnen die Prüfungskommission im Jahre 1903 die Ausstellung des Befähigungsausweises verweigern müssen. Überdies würden auch die tierärztlichen Fleischbeschauer nicht nachgeprüft und sie seien doch auch Fleischbeschauer!

Zu wiederholten Malen ist bereits in der „D. Fl.-B.-Z." über Abänderungsvorschläge, sowie über die gänzliche Abschaffung der Nachprüfungen berichtet worden. Der „Empirische Fleischbeschauer" (17. Jahrgang, Nr. 11 S. 81) erörterte diese Frage eingehend in einer längeren Preisarbeit. Auch im Reichstage ist diese Angelegenheit in einer sogenannten Interpellation des Zentrums über die Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer schon zu einer Zeit zur Verhandlung gekommen, in der viele Beschaubezirke in Mecklenburg noch gar keinen Fleischbeschauer hatten, am 21. April 1903. In der ziemlich umfangreichen Diskussion ergriff unter anderen ein mecklenburgischer Reichstagsabgeordneter, der gleichzeitig im Landtage der Ritterschaft angehört, Herr Rittergutsbesitzer von Treuenfels-Klenz das Wort zu folgenden Ausführungen:*)

„Im Auftrage meiner politischen Freunde habe ich auszusprechen, daß wir auch ein großes Interesse an dieser Interpellation nehmen und auch der Meinung sind, daß die Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, dem Beschlusse des Reichstages widersprechen. Ganz besonders rigoros sind die Bestimmungen über die Nachprüfung. Es ist unerfindlich, wozu ein Mann, der seine Befähigung als Fleischbeschauer nachgewiesen hat, alle drei Jahre das Examen wiederholen soll.

Es sprach der Herr Staatssekretär von der Einrichtung der Fleischbeschau in Sachsen. Aber dort wird, so viel ich weiß, der Fleischbeschauer nicht nachgeprüft.**) Also hierin liegt eine entschiedene Verschärfung gegenüber den sächsischen Bestimmungen. Der Herr Staatssekretär ging auch darüber hinweg, daß die Fleischbeschauer, welche bereits eine langjährige Praxis hinter sich haben, trotz Empfehlung der Anstellungsbehörden nach 6 Monaten vor dem beamteten Tierarzt noch eine Prüfung zu bestehen

*) Aus dem „Rostocker Anzeiger". 1903. Nr. 97.
**) In Sachsen finden auch Nachprüfungen statt. D. H.

haben. Auch das scheint mir eine außerordentlich strenge und zwecklose Bestimmung, die nicht zu rechtfertigen ist. Denn wenn man eine solche Praxis hinter sich hat, so hat diese jedenfalls einen größeren Wert und bietet mehr Garantie als diese Prüfung. Hierin ist eigentlich nur eine Belästigung der älteren Fleischbeschauer zu erblicken.

Wie verschieden übrigens die Auffassungen nicht nur bei den Laienfleischbeschauern, die den Kursus durchgemacht haben, sondern auch bei den Tierärzten sind, welche die Fleischbeschau ausüben, über Brauchbarkeit und Unbrauchbarkeit, geht daraus hervor, daß in meinem Vaterlande Mecklenburg, wo es Sitte ist, die Kälber jung an den Schlächter zu verkaufen, einige Schlachthäuser diese Kälber als unreif und deshalb minderwertig bezeichneten, andere Schlachthäuser aber dieselben nach wie vor in richtiger Auffassung unbeanstandet lassen.*) Sind nun so große Abstimmigkeiten selbst bei Tierärzten, dann wird auch durch diesen Kursus und die fortdauernden Prüfungen der Laienfleischbeschauer nie in der Lage sein, in solchen Fällen zu entscheiden. Ich will damit schließen, daß ich denselben Wunsch ausspreche, den der Herr Interpellant geäußert hat, diese Prüfungsverordnung aus den Ausführungs-Bestimmungen wieder zu entfernen oder zum wenigsten die größten Schärfen zu beseitigen."

Wahrscheinlich von diesen Ausführungen ausgehend hat sich daraufhin der Güstrower Fleisch- und Trichinenschauerverein in seinen Sitzungen des Längeren mit der Frage der Nachprüfung beschäftigt und auf dem ersten Verbandstage der mecklenburgischen Fleisch- und Trichinenschauervereine am 25. Juni 1905 in Schwerin folgenden Antrag: „Der Verband möge beim Großherzoglichen Ministerium vorstellig werden, die demnächstigen Nachprüfungen nicht als solche zu benennen, sondern in eine Revision umzuwandeln", gestellt. Auf diesen Antrag ist, wie vorauszusehen war, und soweit ich unterrichtet bin, von seiten des Ministeriums bis jetzt keine Antwort erfolgt; er wird vielmehr unberücksichtigt bleiben, da die Fleisch- und Trichinenschauer mit Forderungen an die Regierung herangetreten sind, auf die letztere garnicht eingehen kann.

Einen derartigen Antrag jetzt kurz vor der Nachprüfung zu stellen, dürfte mindestens verfrüht sein, weil erst die Ergebnisse der demnächstigen Nachprüfung abgewartet werden müßten. Haben die Fleisch- und Trichinenschauer während ihrer dreijährigen Tätigkeit irgendwelche Mängel, von denen sie glauben, daß sie verbesserungsbedürftig sind bzw. beseitigt werden müssen, wahrgenommen, so sollten sie diese in den Versammlungen ihren vorgesetzten Tierärzten vortragen, welche nach Kenntnisnahme derselben zweifelsohne bei der Regierung Gehör finden werden. Anträge auf Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen in der Fleisch- und Trichinenschau zu stellen und entsprechend zu begründen, sind nur die Tierärzte in der Lage, und deshalb sollte die Stellung dieser oder ähnlicher Anträge in jedem einzelnen Falle den Tierärzten vorbehalten bleiben, denn diese sind die alleinigen Sachverständigen, nicht aber die nichttierärztlichen Fleischbeschauer und Trichinenschauer, welche nur Gehilfen in der Fleischbeschau sind.

Und in diesem Sinne haben tatsächlich vor kurzem, am 14. Januar d. J., die Fleischbeschauer des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz gehandelt, welche im Einverständnis mit den dortigen beamteten Tierärzten die Großherzogliche Regierung in einer Eingabe um eine Beihilfe zu den im Monat April d. J. bevorstehenden Nachprüfungen zu bitten beabsichtigen. Als Gründe für diesen Antrag, dem die beamteten Tierärzte in allen Punkten zustimmten, wurde besonders hervorgehoben, daß diese Prüfungen bzw. die Vorbereitungen zu denselben erhebliche Geldausgaben erfordern, während die Einnahmen aus den Untersuchungsgebühren nur gering sind.

Da die Nachprüfungen mit größerer Strenge als die Hauptprüfung abgehalten werden, erscheint es im Interesse eines günstigen Ausganges der Prüfung für die Fleischbeschauer geboten, daß dieselben vor der Nachprüfung einen Fortbildungskursus absolvieren, in dem nicht nur die theoretische Fleischbeschau, sondern auch die praktische Seite derselben eingehend zu besprechen sein würde. Die verschiedene Beurteilung tuberkulöser Organe, die Auslegung einzelner Krankheitsbegriffe, das Wesen und die Merkmale der einzelnen Krankheiten und gewisser Abnormitäten, sowie der Erlaß weiterer Verfügungen und die Abänderung bestehender Verordnungen

*) Eine Einheitlichkeit in der Beurteilung nüchterner Kälber ist bereits durch den Ministerialerlaß vom 20. Juli 1903 herbeigeführt.

bringen es im Interesse einer einheitlichen Fleischbeschau mit sich, daß diese sich nicht durch komplizierte Lehrbücher, sondern nur durch einen regelmäßigen Unterricht auseinandersetzen und verständlich machen lassen.

Auf die Vorteile, die solche Fortbildungskurse bieten, ist in der „D. Fl.-B.-Z." schon des öfteren hingewiesen. Auch die höchsten beamteten Tierärzte stehen der Abhaltung solcher Kurse sehr sympathisch gegenüber und halten dieselben zum glücklichen Gelingen der Nachprüfung für dringend notwendig.

Bezüglich der Nachprüfungen kommen nach der Ministerialverordnung vom 15. September 1904 für die in Mecklenburg-Schwerin seit dem 1. April 1903 tätigen Fleischbeschauer mehrere beachtenswerte Punkte in Betracht, auf die ich hier öffentlich hinweisen möchte, da die Fleischbeschauer vielleicht nicht im Besitze jener Verordnung sein dürften:

Die Nachprüfung, welche der Hauptprüfung in vollem Umfange gleicht, ist vor dem Bezirkstierarzt abzulegen, in dessen Amtsbezirk der Beschauer bestellt ist oder seinen Wohnsitz hat.

Die Gesuche um Zulassung zur Nachprüfung sind bei dem zuständigen Bezirkstierarzt mündlich oder schriftlich zu stellen.

Dem Gesuch ist der Befähigungsausweis über die bereits bestandene Prüfung beizufügen.

Das Gesuch ist zurückzuweisen, wenn der Befähigungsausweis erloschen ist, dadurch, daß sich der Fleischbeschauer nicht vor Ablauf von drei Jahren zur Nachprüfung gemeldet hat und nicht einer der Fälle vorliegt, in denen der Ausweis durch Bestehen der Nachprüfung nach § 9 Absatz 3 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer*) wiedergewonnen werden kann.

Gegen die Versagung der Zulassung ist die Beschwerde bei dem Großherzoglichen Mecklenburgischen Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten, zulässig.

Die Nachprüfungen sollen, insoweit nicht das für den praktischen Teil der Prüfung erforderliche Material anderweit beschafft werden kann, tunlichst an einem Schlachthof stattfinden.

Der Termin zur Nachprüfung wird von dem betreffenden Bezirkstierarzt festgesetzt, sobald eine genügende Anzahl von Anmeldungen zur Nachprüfung bei ihm vorliegen. Mehr als vier Prüflinge sollen nicht gleichzeitig nachgeprüft werden.

Den Obertierarzt, welchem gestattet ist, den Nachprüfungen beizuwohnen, hat der Bezirkstierarzt von Zeit und Ort der Nachprüfungstermine rechtzeitig vorher zu benachrichtigen.

Die Gebühr für die Nachprüfung beträgt 6 M. und ist bei der Anmeldung einzuzahlen.

*) Der in Rede stehende Paragraph 9 befindet sich in einer Fußnote auf dem Befähigungsausweise.

Die Zuständigkeit der nichttierärztlichen Beschauer in Württemberg.

Zusammengestellt von

Oberamtstierarzt Honeker in Maulbronn.

I. Lebendbeschau.

Lauf. Nr.	Fall	Gesetzliche Notiz	Beurteilung	Gesetzliche Bestimmung
1.	Die Lebendbeschau ist aus Fahrlässigkeit oder Absicht unterblieben.	—	Bei geringstem Verdacht, daß das Schlachttier zu Lebzeiten mit einer nicht unter § 11, 1 der Ausf.-Best. A fallenden Krankheit behaftet war, hat der nichttierärztliche Beschauer unbedingt die Fleischbeschau abzulehnen. Strafanzeigen sind an K. Oberamt zu erstatten.	— Vgl. Deutsche Fleischbesch.-Ztg. 1903, Nr. 10.

Lauf. Nr.	Fall	Gesetzliche Notiz	Beurteilung	Gesetzliche Bestimmung
2.	Das Schlachttier zeigt Erscheinungen einer Krankheit überhaupt nicht.	§ 11, 1 A. B. A.	Die Schlachterlaubnis ist zu erteilen.	§ 11, 1 A. B. A.
3.	Das Schlachttier zeigt Erscheinungen von solchen Krankheiten, welche unerheblich sind und das Allgemeinbefinden nicht wesentlich stören.	do.	do.	do.
4.	Das Schlachttier zeigt Erscheinungen von Knochenbrüchen, schweren Verletzungen, Vorfall der Gebärmutter im Anschluß an die Geburt; Geburtshindernis; Aufblähen nach Aufnahme von Grünfutter; drohende Erstickung.	do.	In allen diesen Fällen hat der nichttierärztliche Beschauer die Schlachterlaubnis nur dann zu erteilen und ist zuständig, wenn seit Eintreten des Schadens höchstens 12 Stunden verstrichen sind und die Schlachtung sofort vorgenommen wird.	§ 11, 1 A. B. A.
5.	In allen anderen Fällen	§ 11, 2 A. B. A.	hat der nichttierärztliche Beschauer die Schlachtung zu verbieten und den Besitzer an den tierärztlichen Beschauer zu verweisen. Letzterem hat er das Ergebnis der Schlachtviehbeschau mitzuteilen. Näheres und weiteres s. A. B. A., § 11, Abs. 2.	§ 11, 2 A. B. A.

II. Fleischbeschau.

Lauf. Nr.	Fall	Gesetzliche Notiz	Beurteilung	Gesetzliche Bestimmung
1.	Es sind einzelne für die Untersuchung wichtige Teile absichtlich oder fahrlässig entfernt worden.	§ 18 und 30 A. B. A.	Die Beurteilung hat durch den tierärztlichen Beschauer zu erfolgen.	§ 18 und 30 A. B. A.
2.	Tierische Parasiten (Leberegel, Bandwürmer, dünnhalsige Finnen, Gehirnblasenwürmer, Hülsenwürmer, Lungenfadenwürmer, Spulwürmer, Miescherfche Schläuche usw.), ausgenommen gesundheitsschädliche Finnen bei Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Hund.	§ 30, 1a A. B. A.	Die Schmarotzer sind auszuschneiden und die Organe freizugeben. Gestattet die Zahl und Verteilung der Schmarotzer dieses nicht, so sind die ganzen Organe zu vernichten. Das übrige Fleisch ist als genußtauglich mit dem „runden" Stempel zu kennzeichnen. Bei Miescherschen Schläuchen ist, falls eine mäßige Abweichung	§ 35, 1 A. B. A. § 40, 3 A. B. A.

Lauf. Nr.	Fall	Gesetzliche Notiz	Beurteilung	Gesetzliche Bestimmung
			des Fleisches betreffs Farbe, Geruch, Geschmack, Haltbarkeit entstanden ist, das Fleisch als „minderwertig" mit dem rund-quadratischen Stempel zu kennzeichnen.	
3.	Bindegewebige Verwachsungen von Organen ohne Eiterung und ohne übelriechende wässerige Ergüsse sowie vollständig abgekapselte Eiterherde.	§ 30, b A. B. A.	Die veränderten Fleischteile sind genußuntauglich, das übrige Fleisch als „tauglich" mit dem runden Stempel zu kennzeichnen.	§ 35, 1, 8 A. B. A.
4.	Entzündungen der Haut ohne ausgedehnte Bildung von Eiter oder Jauche.	§ 30, c A. B. A.	do.	§ 35, 1, 18. A. B. A.
5.	Örtlich begrenzte Geschwülste.	§ 30, d A. B. A.	do.	§ 35, 1, 2 A. B. A.
6.	Örtliche Strahlenpilzkrankheit.	§ 30, e A. B. A.	do.	§ 35, 1, 5 A. B. A.
7.	Tuberkulose eines Organs oder Tuberkulose, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, in letzterem Falle jedoch nur dann, wenn die Krankheit nicht ausgedehnt, die Verbreitung derselben nicht auf dem Wege des großen Blutkreislaufes erfolgt ist, hochgradige Abmagerung nicht vorliegt, ausgedehnte Erweichungsherde fehlen und die veränderten Teile leicht und sicher entfernbar sind.	§ 30, f A. B. A.	do.*) Zu beachten ist, daß ein Organ auch dann als tuberkulös zu betrachten ist, wenn nur die zugehörigen Lymphdrüsen tuberkulöse Veränderungen aufweisen.	§ 35, 1, 4 A. B. A.
8.	Nesselfieber (Backsteinblattern), leichte Fälle von Maul- und Klauenseuche oder von Rotlauf der Schweine, ferner Bläschenausschlag der Geschlechtsteile.	§ 30, g A. B. A.	Bei „Nesselfieber" und „Bläschenausschlag" sind die veränderten Fleischteile genußuntauglich, das übrige Fleisch ist mit dem runden Stempel zu kennzeichnen.	§ 35, 1, 10 A. B. A.
			Bei „Schweinerotlauf" ist auch in leichten Fällen das Fleisch als bedingt tauglich mit dem quadratischen Stempel zu kennzeichnen.**)	§ 37, III, 2 u. § 11 der Min.-Verf. v. 30. Sept. 1898.**)

*) Anm.: Bei Tuberkulose eines Organs kommt auch noch § 33 Nr. 8 der Bundesratsbest. A in Betracht, in welchem Falle, nämlich wenn das Tier hochgradig abgemagert ist, das Fleisch als genußuntauglich erklärt werden muß.

**) Anm.: Die veränderten Teile sind ebenfalls als genußuntauglich zu behandeln.

Lauf. Nr.	Fall	Gesetzliche Notiz	Beurteilung	Gesetzliche Bestimmung
			Bei Maul- und Klauenseuche sind Kopf und Zunge, falls sie unter amtlicher Aufsicht gebrüht werden, freizugeben.*) Das übrige Fleisch ist mit dem runden Stempel zu kennzeichnen.	§ 35, 1, 7 A. B. A.
9.	Schwund von Organen oder einzelnen Muskeln.	§ 30, h A. B. A.	Mit Ausnahme der veränderten genußuntauglichen Fleischteile ist das Fleisch mit dem runden Stempel zu kennzeichnen.	§ 35, 1, 14 A. A. A.
10.	Mißbildungen, wenn eine Störung des Allgemeinbefindens oder eine Veränderung der Fleischbeschaffenheit damit nicht verbunden ist	§ 30, i A. B. A.	do.	§ 35, 1, 13 A. B. A.
11.	Einfache Knochenbrüche ohne Störung des Allgemeinbefindens.	§ 30, k A. B. A.	do.	§ 35, 1, 9 A. B. A.
12.	Auf mechanischem Wege entstandene Blutergüsse, Farbstoffablagerungen, Verhärtungen und Verkalkungen in einzelnen Organen und Körperteilen.	§ 30, k A. B. A.	do. Falls jedoch mäßige Abweichungen des Fleisches in Farbe, Zusammensetzung und Haltbarkeit vorhanden sind, ist das Fleisch als „minderwertig" mit dem rund-quadratischen Stempel zu kennzeichnen.	§ 35, 1, 15 A. B. A. § 40, 3 A. B. A.
13.	Vorhandensein von Mageninhalt oder sonstigen Verunreinigungen in den Lungen oder im Blute.	§ 30, l A. B. A.	do. wie bei 9.	§ 35, 1, 18 A. B. A.
14.	Beschmutzung und Verunreinigung des Fleisches durch Insekten, Verschimmeln usw., sowie Veränderung desselben durch Aufblasen.	§ 30, m A. B. A.	do. wie bei 9.	§ 35, 1, 19 A. B. A.
15.	Gelbsucht, wenn sämtliche Körperteile auch nach Ablauf von 24 Stunden noch stark gelb oder gelbgrün gefärbt sind oder wenn die Tiere abgemagert sind.	§ 30, 2 A. B. A.	Der ganze Tierkörper ist „genußuntauglich" und mit dem „dreieckigen" Stempel zu kennzeichnen.	§ 33, 1, 12 A. B. A.

*) Anm. d. Red.: Die erkrankten Stellen sind jedoch auszuschneiden und wie die wertlosen Teile (Klauen) unschädlich zu beseitigen. Voraussetzung für die Freigabe des übrigen Fleisches ist indes, daß es sich um eine leichte Form von Maul- und Klauenseuche handelt, und daß sonstige Veränderungen nicht vorliegen.

Lauf. Nr.	Fall	Gesetzliche Notiz	Beurteilung	Gesetzliche Bestimmung
16.	Hochgradige allgemeine Wassersucht.	do.	do.	§ 33, 1, 13.
17.	Hochgradiger Harn- oder Geschlechtsgeruch oder widerlicher Geruch oder Geschmack nach Arzneimitteln, Desinfektionsmitteln u. dgl. auch nach der Kochprobe und dem Erkalten.	do.	do.	§ 33, 1, 16 A. B. A.
18.	Vollständige Abmagerung eines Tieres infolge einer Krankheit.	do.	do.	§ 33, 1, 17 A. B. A.
19.	Plötzlicher Tod durch Schädel- oder Halswirbelbruch, Erschießen in Notfällen, Blitzschlag, Verblutung oder Erstickung infolge eines Unglücksfalles oder durch ähnliche äußere Einwirkungen ohne vorherige Krankheit mit der Voraussetzung, daß die Ausweidung des Tieres nicht unmittelbar nach dem Tode erfolgt ist. Ferner natürlicher Todesfall, Tötung im Verenden sowie der Fall, daß ein Tier totgeboren oder ungeboren ist.	§ 30, 2 A. B. A.	do.	§ 33, 2 und § 2, 1 A. B. A.
20.	Alle Krankheitsfälle, in welchen der Besitzer oder dessen Vertreter mit der unschädlichen Beseitigung des von dem Beschauer für genußuntauglich erachteten Fleisches einverstanden ist.	§ 30, 2 A. B. A.	do.	§ 34, 1, 2 Min.-Verf. v. 1. Febr. 1903
21.	Außer Knochenbrüchen (siehe Nr. 11) schwere Verletzungen, Vorfall der Gebärmutter in unmittelbarem Anschluß an die Geburt, Geburtshindernisse, Aufblähen nach Aufnahme von Grünfutter, drohende Erstickung mit der Voraussetzung, daß nach dem Eintreten des Schadens höchstens 12 Stunden verstrichen sind und die Schlachtung sofort vorgenommen worden ist.*)	§ 11, 1 A. B. A. und § 34, 1 Min.-Verf. v. 1. Febr. 1903	Nur wenn die Ausblutung der Tiere eine vollständige ist, was nicht in allen Fällen zutrifft, ist der nichttierärztliche Beschauer zuständig und das Fleisch als tauglich mit dem runden Stempel zu kennzeichnen.*)	§ 34, 1 Min.-Verf. v. 1. Febr. 1903 § 40, 6 A. B. A.

*) Anm. siehe S. 28.

Schlußbemerkung.

In allen hier nicht aufgeführten Fällen hat der nichttierärztliche Beschauer die Beschau abzulehnen.**)

*) Anm. d. Red. (zu S. 27): In diesen Fällen ist der nichttierärztliche Beschauer, sofern es sich um Notschlachtungen handelt, zunächst nur zur Untersuchung zuständig, zur Beurteilung des Fleisches aber nur dann, wenn entweder die Genußuntauglichkeit des ganzen Tierkörpers von vornherein feststeht bzw. vom Tierbesitzer anerkannt wird oder keine über den Rahmen des § 30, Ziffer 1 der Bundesratsbest. A hinausgehende Veränderung vorliegt. Da solche Veränderungen aber nicht selten sind, z. B. durch Stauung entstandene Blutungen an vielen Körperteilen bei Aufblähen, wässerige Durchtränkung der Hinterviertel bei Geburtshindernissen, so kann die Tauglichkeitserklärung des Fleisches nicht so allgemein ausgesprochen werden, wie dies oben geschieht.

**) Anm. d. Red.: Insbesondere bei allen nicht unter Ziffer 21 fallenden Notschlachtungen.

Geschichte der Fleischbeschau.

Von
Dr. phil. M. Tempel in Chemnitz.
Direktor der städt. Fleischbeschau.

(Fortsetzung.)

Wie im alten Ägypten und in Palästina die Priester dem Volke diätetische Vorschriften gaben und im alten Griechenland und Rom regierungsseitig Gesetze und Verordnungen über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau und über den Fleischhandel erlassen wurden, so geschah es auch im

Mittelalter,

d. h. in der Zeit vom Untergange des weströmischen Reiches bis zur Reformation (476 bis 1517 n. Chr.), in Europa.

Mit der Verbreitung des Christentums unter unseren Vorfahren, den

Germanen,

jenem bedeutenden Völkerstamme, dessen Land im Westen der Rhein, im Süden die Donau, im Osten die Weichsel, im Norden das Meer begrenzte, führten sich auch die alttestamentlichen Speisegesetze ein. Die ersten Anordnungen in bezug auf die Fleischnahrung erließ in Deutschland zu Anfang des achten Jahrhunderts Bonifazius, der gewaltige Apostel der Deutschen. Er untersagte den Genuß von Pferdefleisch gänzlich im Auftrage des Papstes Gregor III., welcher an ihn wie folgt schrieb:

„Ich habe von Euch erfahren, daß etlich unter euch sind, die wildes und zahmes Pferdefleisch essen: so ermahne ich Euch, erlaubet dieses niemand, sondern verhindert es durch die möglichsten Mittel in Jesu Christo und beleget sie mit Buse; denn es ist unrein und verabscheuungswürdig."

Bonifazius ordnete weiterhin an, daß man den Speck und das Fleisch von Schweinen nur gekocht oder geräuchert esse. Überall verbot die Kirche den Genuß des Fleisches kranker, umgestandener und zerrissener Tiere.

Während der Zeit des ganzen Mittelalters bildete das Fleisch nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande infolge seiner außerordentlichen Billigkeit die Hauptnahrung des Volkes, daher erwuchs auch für die weltlichen Behörden die Pflicht, für die Gesundheit der Gemeindemitglieder, in anbetracht der mit der Fleischnahrung verbundenen Gefahren, Sorge zu tragen. Aus diesem Grunde finden wir schon frühzeitig auch regierungsseitig erlassene Verordnungen zur Überwachung des Fleischergewerbes, der Fleischnahrung und eine gesetzliche Regelung des Handels mit Rind- und Schweinefleisch.

Dem ersten Schlachthaus begegnen wir im Jahre 1253 in der Stadt Trachenberg und dem ersten Schlachtzwangsstatut im Jahre 1276 in der Augsburger Fleischerordnung, welche die Abschlachtung der Rinder, Schafe und Schweine im öffentlichen Schlachthause, ebenso den Untersuchungs- und Deklarationszwang für kranke Tiere vorschreibt.

Schon zu dieser Zeit wurde das Fleisch in zwei große Kategorien, in das bankwürdige und das nichtbankwürdige, eingeteilt und Anordnung über den Verkauf finnigen, aufgeblasenen und unreifen Fleisches getroffen.

Bemerkenswert ist das Stettiner Fleischbeschaustatut vom Jahre 1312, da dasselbe zum Schutze des Fleisch kaufenden Publikums die Bestimmung enthielt, daß die „Knochenhauer" an den Rumpfen der geschlachteten Tiere die Schwänze zu lassen haben, damit sie nicht Kuh- für Ochsenfleisch und nicht Bock-, Schaf-

und Widderfleisch für Hammelfleisch verkaufen konnten.

Die im Jahre 1414 von der Stadt Ulm erlassenen Fleischbeschauvorschriften ließen den Verkauf finnigen Fleisches zu, regelten denselben aber dahingehend, daß der Fleischer, so lange er finniges Fleisch verkaufte, kein anderes verkaufen durfte; auch mußten sich von der erfolgten Einsalzung des finnigen Schweinefleisches zwölf Meister überzeugen.

In vielen mittelalterlichen Vorschriften über den Fleischverkehr finden wir den Schwerpunkt auf den Verkauf frischen, nur ein bis zwei Tage alten Fleisches gelegt, da man in Erfahrung gebracht hatte, daß das Fleisch, zumal in der wärmeren Jahreszeit, schnell in Zersetzung übergeht und dadurch gesundheitsschädigende Eigenschaften annimmt.

Der Anstellung von Fleischbeschauern, speziell für die Untersuchung der Schweine, welche den schönen Namen „Verkensbeseher", Ferkel-, Schweinebeseher führten, begegnen wir gegen das Ende des 14. Jahrhunderts in der Stadt Aachen. Bei der Anstellung als Beschauer mußten sie den „Verkensbeseher-Aydt" schwören, der besagt:

„Ihr sollt Verkensbeseher sein, so woll vor den Burgern Einwohnern, als außwendigen und gegen gebuhrliche Belohnung noch umb lieb, noch um leidt, umb Gelt noch gutt, noch umb freundt- noch feindtschaft anders nit sagen, als wie ihr dieselben Verken befindet."

Auch in Passau finden wir im Jahre 1394 zur Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau besondere Sachverständige als Fleischbeschauer angestellt, ebenso gab es schon im Jahre 1437 vereidigte Fleischbeschauer im Marbacher Bezirk im Elsaß.

Alle vorstehend aufgeführten Verordnungen waren nur von einzelnen Gemeinden oder Lehnsherren erlassen. Einheitliche Gesetze für ganze Länder bestanden im Mittelalter nicht, dasselbe kannte keine Zentralisation der polizeilichen Maßnahmen.

(Fortsetzung folgt.)

Königreich Preußen.

— **Beseitigung von Organen vor der Beschau.** Der Landrat des Kreises Ratibor erläßt folgende Bekanntmachung: Trotzdem das Fleischbeschaugesetz nun schon jahrelang in Kraft ist, scheinen sich jetzt wieder die Fälle zu mehren, in denen gegen den § 17, 4 bei der Fleischbeschau verstoßen wird Von verschiedenen Seiten gehen Klagen ein, daß schon verschiedene Teile des Schweines, unter ihnen die Lunge, gekocht sind, wenn der Fleischbeschauer erscheint. Vielfach ist dies auf Drängen der Hausschlächter geschehen. Der dafür Haftende ist jedoch immer der Besitzer des Schweines. Die Fleischbeschauer sind daher dahin angewiesen, in Fällen, in denen fortan die Lunge 2c. des geschlachteten Tieres vor der Untersuchung gekocht ist, die Beschau abzulehnen, denn es fehlt ein für die Beurteilung des Fleisches wichtiger Körperteil, die Lunge. Durch Kochen wird dieselbe derart verändert, daß keine pathologischen Veränderungen nachzuweisen sind. Der Fleischbeschauer soll daher der Ortspolizeibehörde Anzeige erstatten und diese hat dann die Ergänzungsbeschau herbeizuführen. Die Ortspolizeibehörde weise ich an, in solchen Fällen die Ergänzungsbeschau auf Kosten des Besitzers ausführen zu lassen.

Königreich Sachsen.

— **Schlachtviehversicherung.** Das Gesuch der Fleischer um Aufhebung der Schlachtviehversicherung ist, wie zu erwarten stand, abgelehnt worden. Die Begründung besagt: „Dieses Gesetz war, wie schon wiederholt hervorgehoben worden ist, eine notwendige Folge der allgemeinen Einführung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau in Sachsen und bezweckt, sämtliche Viehbesitzer, namentlich auch die kleineren Fleischer und die nicht gewerbsmäßig Schlachtenden gegen die häufigen und erheblichen Verluste zu schützen, die denselben durch die Beanstandung des Fleisches von Schlachttieren bei der Fleischbeschau entstehen. Ein derartiger Zweck kann aber, wie nach den auch in anderen Staaten gemachten Erfahrungen als zweifellos anzusehen ist, nur durch Einführung eines unmittelbar auf gesetzlichen Vorschriften beruhenden allgemeinen Versicherungszwanges erreicht werden."

— **Verbot der Sonntagsschlachtungen.** Die Königliche Amtshauptmannschaft Leipzig gibt bekannt: Es ist in letzter Zeit vorgekommen, daß Sonntags Schweine geschlachtet worden sind. Wenn nun nach § 4 des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, vom 10. September 1870, an Sonn-, Fest und Bußtagen die gewöhnlichen Hantierungen und Wochenarbeiten, sowie jede Arbeit, welche sich durch Geräusch nach außen hin bemerkbar macht, verboten ist, so bedarf es nur des Hinweises auf diese Gesetzesvorschrift, um gerade das Schweineschlachten Sonntags als gänzlich unstatthaft erscheinen zu lassen. Dieses Verbot wird erneut eingeschärft, und werden die Ortsbehörden angewiesen, Zuwiderhandelnde zu bestrafen.

Königreich Württemberg.

— **Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausbildung der Fleischbeschauer.** Als öffentliche Schlachthäuser, an denen

die Ausbildung der Fleischbeschauer (§ 3 Abs. 1 Ziffer 3 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer vom 30. Mai 1902, Reg.-Blatt S. 299) erfolgen darf, sind gemäß § 27 Abs. 1 der Ministerialverfügung vom 1. Februar 1903 (Reg.-Blatt S. 27) bis auf weiteres neben den in der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1904 (Amtsblatt S. 555) aufgeführten Schlachthäusern in Stuttgart, Ulm, Heilbronn und Ravensburg die Schlachthäuser in Reutlingen und Gmünd bestimmt worden. Mit der Leitung des Unterrichts sind betraut: am Schlachthause in Reutlingen: Oberamtstierarzt Benkendörfer in Reutlingen, am Schlachthause in Gmünd: Oberamtstierarzt Ostertag in Gmünd. Gesuche um Zulassung sind an den Unterrichtsleiter zu richten.

Laut Bekanntmachung des Medizinalkollegiums, Tierärztl. Abteilung, ist für das Jahr 1906 die Abhaltung von 6 Unterrichtskursen in Aussicht genommen, und zwar in Stuttgart mit Beginn am 22. Februar, in Ravensburg mit Beginn am 19. April, in Heilbronn mit Beginn am 19. Juni, in Gmünd mit Beginn am 23. August, in Ulm mit Beginn am 2. Oktober und in Reutlingen mit Beginn am 20. November. Gesuche um Zulassung sind spätestens 14 Tage vor den genannten Terminen bei den Unterrichtsleitern (Stadtdirektionstierarzt Rösler-Stuttgart, Stadttierarzt Diener-Ravensburg, Stadttierarzt Hohl-Heilbronn, Oberamtstierarzt Ostertag-Gmünd, Oberamtstierarzt Nagel-Ulm und Oberamtstierarzt Benkendörfer-Reutlingen) einzureichen. Unterricht und Prüfung sind für Teilnehmer, welche nachweisen können, daß sie im Falle des Bestehens der Prüfung in einer württembergischen Gemeinde als Beschauer oder als Stellvertreter eines solchen angestellt werden, unentgeltlich.

— **Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Stadtdirektion und die K. Oberämter, betreffend die Ausführung der Fleischbeschau bei Notschlachtungen.** Zur richtigen Anwendung und in Ergänzung der bestehenden Vorschriften über die Ausführung der Fleischbeschau bei Notschlachtungen (§ 1 Abs. 2 und 3 des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes) wird den Fleischbeschauern nachstehende Weisung erteilt:

„Die Beurteilung des Fleisches auf seine Genußtauglichkeit ist bei Notschlachtungen besonders schwierig. Die Anwendung erhöhter Sorgfalt ist den Beschauern in § 59 der Ausführungsbestimmungen A zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz ausdrücklich zur Pflicht gemacht, um Schädigungen der menschlichen Gesundheit durch den Genuß und die Verarbeitung des Fleisches notgeschlachteter Tiere zu verhüten, aber auch der unnötigen Vernichtung genußtauglichen Fleisches vorzubeugen. Der Beschauer hat in erster Linie zu prüfen, ob es sich um eine wirkliche Schlachtung oder um ein nachträgliches Abstechen eines bereits verendeten Tieres handelt, und welche Krankheit vorliegt (vgl. Nr. 37, 38 der gemeinfaßlichen Belehrung für nichttierärztliche Beschauer, Ausführungsbestimmungen C zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz und § 34 der Ministerialverfügung vom 1. Februar 1903). Eine zuverlässige Entscheidung über die Verwendbarkeit des Fleisches wird bei Notschlachtungen noch mehr als sonst schon das Vorliegen sämtlicher Organe voraussetzen.

Bleiben bei der ersten Untersuchung Zweifel übrig, so ist die Vornahme einer zweiten Besichtigung angezeigt. Eine Wiederholung der Beschau ist, sofern nicht von vornherein die Genußuntauglichkeit des ganzen Tierkörpers feststeht bzw. vom Besitzer anerkannt wird, stets nötig, wenn die erste Untersuchung ausnahmsweise bei künstlicher Beleuchtung stattgefunden hat, da das Fleisch notgeschlachteter Tiere sich nur bei Tageslicht zuverlässig beurteilen läßt.

Im Falle der Zuständigkeit des nichttierärztlichen Beschauers (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 der Ministerialverfügung vom 1. Februar 1903) wird die Wiederholung der Beschau in der Regel nur in Frage kommen, wenn die erste Untersuchung bei künstlicher Beleuchtung stattgefunden hat; die wiederholte Beschau ist dann am folgenden Morgen vorzunehmen. Bleiben sonst bei der ersten Untersuchung Zweifel über die Genußtauglichkeit des Fleisches übrig, so wird der tierärztlich nicht vorgebildete Beschauer den Fall in der Regel sofort an den tierärztlichen Ergänzungsbeschauer zu verweisen haben.

Der tierärztliche Beschauer kann in den Fällen des Abs. 2 und 3 die wiederholte Beschau, wenn es die Umstände angezeigt erscheinen lassen, auch später als am folgenden Morgen ausführen. Beispielsweise wird es für das Erkennen septischer oder toxischer Erkrankungen unter Umständen von Wert sein, abzuwarten, ob sich das in solchen Fällen häufige rasche Eintreten von Veränderungen in Farbe und Geruch des Fleisches auch bei dem vorliegenden Fleische beobachten läßt. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die zweite Untersuchung nicht so spät erfolgt, daß die Verwertbarkeit des etwa genußtauglichen Fleisches durch den Eintritt von Fäulnis in Frage gestellt wird; es ist zu berücksichtigen, daß namentlich auf dem Lande zur Aufbewahrung des Fleisches oft nur wenig geeignete Räume zur Verfügung stehen; es soll daher dort, namentlich zur Sommerzeit, mit der Nachuntersuchung keinesfalls länger als 24 Stunden gewartet werden."

Die K. Stadtdirektion und die K. Oberämter werden beauftragt, den Fleischbeschauern und stellvertretenden Fleischbeschauern ihres Bezirks je einen Sonderabdruck dieses Erlasses zuzustellen. Die erforderliche Anzahl von Sonderabdrücken wird den Bezirksstellen demnächst zugesandt werden.

Großhzgt. Mecklenburg-Schwerin.

— **Versehen und Mängel bei Ausübung der Fleischbeschau.** In einer Ministerialverfügung wird nach der „Berl. tierärztl. Wochenschr." folgendes bekannt gemacht:

Bei der Kontrolle der Fleischbeschau hat sich herausgestellt, daß die nachstehend verzeichneten Fehler und gesetzwidrigen Handlungen mehr oder weniger häufig von den Beschauern begangen sind.

Die Laienbeschauer haben vielfach ihre Zuständigkeit überschritten, insbesondere notgeschlachtete Tiere, an denen sie keine Schlachtviehbeschau ausgeübt hatten, auf ihre Tauglichkeit beurteilt. Einzelne von ihnen

haben sogar gegen das in § 11 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats scharf hervorgehobene Verbot, Tiere mit Krankheiten infolge der Geburt zu beurteilen, gehandelt und das Fleisch für tauglich erklärt.

Ferner ist es bei Beschau von geschlachteten Schweinen vorgekommen, daß die Beschauer bei Anwesenheit krankhafter Zustände in der Brusthöhle, die nicht anders als Zeichen der Schweineseuche aufzufassen waren, weder die Ergänzungsbeschau veranlaßt, noch die Polizeibehörde in Kenntnis gesetzt haben, wozu die Verpflichtnng durch § 15 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats gegeben ist.

Vielfach haben Laienbeschauer Fleisch als minderwertig beurteilt und mit dem zugehörigen Stempel gekennzeichnet. Dazu fehlt den Laienbeschauern die Berechtigung, und soll hier daran erinnert werden, daß bei keinem der Krankheitszustände, bei deren Vorhandensein nach Maßgabe des § 40 der Ausführungsbestimmungen A das Fleisch als minderwertig betrachtet werden soll, der Laienbeschauer für die Beurteilung zuständig ist, wie aus § 30 der Ausführungsbestimmungen A hervorgeht.

Bei manchen Beschauern sind nicht die vorgeschriebenen zwei Messer vorhanden gewesen, auch haben sich diese zuweilen in schadhaftem oder unsauberem Zustande befunden.

Aus Vereinen.

— Am 7. Januar hielt in Calau im Hotel Hecht der **Verein der Fleischbeschauer und Trichinenschauer des Kreises Calau** seine erste, von etwa 70 Kollegen besuchte Vierteljahrsversammlung ab. Auch der Ehrenvorsitzende des Vereins, Herr Kgl. Kreistierarzt Lehmann-Calau war erschienen. Die Versammlung wurde um $^1/_2$2 Uhr vom Vorsitzenden mit einer kurzen Ansprache eröffnet, in welcher er die Erschienenen willkommen hieß und ihnen zugleich anläßlich des Jahreswechsels seine Glückwünsche abstattete. Sodann gab er den Mitgliedern die verschiedenen Punkte der Tagesordnung bekannt. Die Beiträge der Fleischbeschauer wurden von 1,00 Mark auf 1,50 Mark erhöht, und die der Trichinenschauer von einer Mark auf 50 Pfennig ermäßigt. Ferner wurde beschlossen, für die Trichinenschauer jährlich nur eine Versammlung abzuhalten, während die Versammlungen für die Fleischbeschauer alle vier Monate stattfinden sollen. Die Einziehung der noch restierenden Beiträge von säumigen Mitgliedern soll durch Postauftrag erfolgen, dessen Nichteinlösung die Streichung des betreffenden Mitgliedes aus der Mitgliederliste zur Folge hat. Nach Erörterung dieser Angelegenheiten hielt Herr Kreistierarzt Lehmann einen Vortrag über die Trichinenschau, in welchem er sich besonders über das Wesen und die Merkmale der Trichine und die Verwechslung derselben mit andern Parasiten verbreitete. Dann gab er im Anschluß an seine Beobachtung bei der Nachprüfung der Trichinenschauer beherzigenswerte Winke für die letzteren, und wir danken auch an dieser Stelle dem Herrn Kreistierarzt für seine vortrefflichen Ausführungen. — Hiernach legte der Vorsitzende den Kollegen eine von Bezirkstierarzt Dr. Grundmann ausgearbeitete Tabelle zur Erleichterung der Anfertigung der Jahresstatistiken zum Bezuge vor, jedoch entschied sich die Versammlung für die vom Kollegen Leopold Sachs-Großräschen ausgearbeitete, jetzt noch bedeutend verbesserte und dem vom Statistischen Amt vorgeschriebenen Muster entsprechende Tabelle. Der Königliche Kreistierarzt Herr Lehmann ersuchte auch die Kollegen, ihm neben der amtlichen Statistik auch eine, mit Benutzung des vom Kollegen Sachs-Großräschen hergestellten Schemas ausgearbeitete Statistik zu senden, da er dadurch die beste Kontrolle für die Richtigkeit der erfolgten Eintragungen habe. Nachdem zum Schluß noch Herr Kreistierarzt Lehmann in bekannt liebenswürdiger Weise die Fragen jedes einzelnen eingehend beantwortet und jedem wertvolle Winke für die Praxis gegeben hatte, wurde die Sitzung gegen 4 Uhr vom Vorsitzenden geschlossen. Der Vorsitzende verfehlte hierbei nicht, Herrn Kreistierarzt Lehmann für seine Bemühungen den Dank aller Anwesenden abzustatten und ihn gleichzeitig zu bitten, dem Verein auch im neuen Jahre sein Wohlwollen zu bewahren. Die versammelten Kollegen blieben noch längere Zeit in gemütlicher Sitzung beisammen, wobei noch manche Erlebnisse aus der Praxis ausgetauscht wurden.

— **Verein der Fleischbeschauer des Landkreises Straßburg.** Der Verein der Fleischbeschauer des Landkreises Straßburg hielt am 26. Dezember v. J., nachmittags $2^1/_2$ Uhr, seine Generalversammlung im „Hotel zum goldenen Löwen“ ab. Von 38 Mitgliedern waren 30 anwesend. Herr Kreistierarzt Hock-Brümath als Ehrenvorsitzender, sowie das Ehrenmitglied Herr Tierarzt Ohlmann-Schilligheim beehrten die Versammlung durch ihre Anwesenheit. Der Fleischbeschauerverein Hagenau hatte Herrn Kollegen Gortner aus Gündenhofen als Vertreter gesandt. Der Vorsitzende Bald-Brümath eröffnete die Versammlung und dankte den Anwesenden für ihr zahlreiches Erscheinen, worauf zur Tagesordnung übergegangen wurde. Nach Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung, welches in allen Punkten genehmigt wurde, hielt Kollege Fischer-Schilligheim einen Vortrag über: „Die tierischen Schmarotzer und deren Beurteilung bei der Fleischbeschau“. Der Vortrag zeugte von großem Fleiß und gründlicher Sachkenntnis und erntete der Vortragende reichen Beifall seitens der anwesenden Herren Tierärzte und Kollegen. Schriftführer Müller-Willgottheim verlas hierauf den Jahresbericht und Kassierer Bauer-Vendenheim gab Rechenschaft über die Kassenführung. Zum Schlusse wurde folgende Resolution behufs Einreichung an das Kaiserliche Ministerium von Elsaß-Lothringen angenommen: Der Verein der Fleischbeschauer des Landkreises Straßburg beschließt, sich in allen Punkten der Eingabe des Vereins der Fleischbeschauer der Kreise Altkirch, Mülhausen und Thann vom 26. November v. J. an das Kaiserliche Ministerium anzuschließen und ermächtigt den Vorstand, eine ähnliche Eingabe an das Kaiserliche Ministerium zu richten.

Der Eingabe sind noch folgende drei Punkte beizufügen:

6. Daß für das aus anderen Bezirken eingeführte Fleisch, dessen nochmalige Untersuchung dem Fleischbeschauer obliegt, auch Gebühren erhoben werden können, wie dies in andern Bundesstaaten der Fall ist.

7. Die Kreisdirektion bzw. die derselben unterstellten Bürgermeisterämter anzuweisen, mindestens

einmal jährlich auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, daß Privatschlachtungen, deren Fleisch, Fett usw. zum gelegentlichen Verkauf dient, oder auf Märkten feilgehalten werden soll, ferner die Schlachtungen der Gast- und Schankwirte zur Fleischbeschau (lt. § 2 Abs. 3 des G. v. 3. Juni 1900) anzumelden sind.

8. Die Gemeinde- bzw. Ortspolizeibehörden dringend aufzufordern, die unschädliche Beseitigung der von den Fleischbeschauern konfiszierten Organe nach gesetzlicher Vorschrift zu regeln, insbesondere die Anschaffung von verschließbaren Sammelgefäßen anzuordnen.

Gründe.

Zu 6: Zur Nachuntersuchung von eingeführtem Fleisch haben wir in Elsaß-Lothringen nur die Verpflichtung und die häufig damit verbundenen Unannehmlichkeiten und Reibereien. Eine Entlohnung für diese Amtstätigkeit steht uns nicht zu. Es ist daher billig und recht, wenn uns auch hierfür, entsprechend andern Bundesstaaten, Gebühren zugesprochen werden.

Die Metzger führen das Fleisch in kleinere Ortschaften zum Verkauf und nur in seltenen Fällen wird das Fleisch dem Fleischbeschauer oder der Ortspolizeibehörde vorgezeigt. Der Begleitschein fehlt meistens auch. Daß dabei manches Stück, besonders in der wärmeren Jahreszeit, besser auf den Wasenplatz als in die Küche wandern müßte, bezeugen verschiedene Beispiele.

Zu 7 und 8: In diesen Punkten ist Abhilfe dringend nötig. Private und Wirte, besonders auf dem Lande, schlachten ruhig darauf los, ohne den Fleischbeschauer zu benachrichtigen. Der Wirt sagt, er brauche in der Wirtschaft das ganze Jahr kein Fleisch und falle deshalb auch nicht unter die Anmeldepflicht. In manchen Fällen wird der Mann sogar noch von der Ortspolizeibehörde bzw. den Bürgermeister unterstützt.

Die Privatleute, welche zum gelegentlichen Verkauf schlachten, sind mit den einschlägigen Bestimmungen nicht bekannt und ebensowenig auch die Herren Bürgermeister, was verschiedene Beispiele beweisen. Würden die bezüglichen Bestimmungen nur 3 Jahre, je einmal bekannt gemacht, so wäre diesem Übelstande leicht abgeholfen.

Dann, was die unschädliche Beseitigung der vom Fleischbeschauer konfiszierten erkrankten Organe betrifft, so ist es damit recht traurig bestellt, besonders in den alten Schlachthäusern. Meistens steht dem Beschauer nichts als der Abort und die Jauchegrube zur Verfügung. Man kann doch dem Beschauer nicht zumuten, Schaufel, Hacke und Transportwagen mitzubringen um die beschlagnahmten Organe gesetzmäßig zu vernichten.

Die Herren Ortspolizeivorstände glauben, in diesem Punkte absolut keine Verpflichtung zu haben.

Durch die Verpflichtung zur Aufstellung von Sammelgefäßen wäre auch dieses Übel beseitigt, sonst hat es überhaupt keinen Zweck ob das Gesetz nach alter oder neuer Facon durchgeführt wird.

Müller, Schriftführer.

— **Der Verein der Laienfleischbeschauer des Kreises Sprottau** hielt am 6. Februar seine statutenmäßige Vierteljahrsversammlung ab. Dieselbe war vollzählig besucht. Auch Herr Kreistierarzt Nowag und Schlachthofinspektor Rudloff wohnten der Versammlung bei. Eröffnet wurde die Versammlung durch den Vorsitzenden Herrn Prüfer mit einer Begrüßungsansprache. Dieser folgte die Vorlesung des Protokolls der letzten Versammlung. Hierauf wurden die eingegangenen Schriften vorgelesen und durchgesprochen. Ebenso wurden die neuen Tagebücher und Kompressorien ausgegeben. Herr Kreistierarzt Nowag sprach sodann über das Ergebnis der vorgenommenen Revision der im vergangenen Vierteljahre aufgestellten Probestatistik und auch über sein hinsichtlich der Pflichterfüllung der Fleischbeschauer gewonnenes Urteil. Zum Schluß verwies Herr Kreistierarzt N. auf die in diesem Vierteljahr stattfindenden Nachprüfungen. Hierauf hielt Herr Prüfer einen gut ausgearbeiteten Vortrag über das Thema: „Wie bereite ich mich auf meine Nachprüfung vor?“ P. sprach sich mit schlagenden Gründen für die Notwendigkeit der Nachprüfungen aus. Pietsch.

Kleine Mitteilungen.

— **Finnige Rinder.** Vielhauer weist in der „Zeitschr. f. Fleisch- u. Milchhygiene“ darauf hin, daß man bei der Untersuchung auf Rinderfinnen nach den B. B. die verkästen und verkalkten Finnen den lebenden gleich zu achten habe. Hierbei ist daran zu erinnern, daß die nichttierärztlichen Fleischbeschauer auch beim Auffinden toter Finnen die Nachprüfung durch den Ergänzungsbeschauer zu veranlassen haben. Verkalkte Finnen sind nicht etwa als „Verkalkungen“ zu betrachten, wofür sie schon angesehen worden sind.

— **Herzklappenrotlauf** fand Lohbeck nach einer Mitteilung in der „Zeitschrift für Fleisch- und Milchhygiene“ unter 10000 untersuchten Schweinen 17mal. In drei Fällen konnte nachgewiesen werden, daß die Schweine früher an Rotlauf erkrankt gewesen waren.

Tagesgeschichte.

— **Wiederholungskurse.** Kurz vor der Nachprüfung werden an mehreren Schlachthöfen für die nichttierärztlichen Fleischbeschauer Wiederholungskurse abgehalten. Wie Stadttierarzt Schröder mitteilt, soll z. B. am Schlachthause zu Güstrow ein solcher Kursus vom 4.—17. März für die Fleischbeschauer und Trichinenschauer stattfinden, für die ersteren von neuntägiger, für die letzteren von sechstägiger Dauer. Anmeldungen werden bis zum 1. März entgegengenommen. Für die Fleischbeschauer des Hamburger Landgebietes hat ein gleicher Kursus bereits im Januar begonnen.

— **Erfrorenes Rindvieh.** Unter stürmischem Wetter hatten auf der Seereise von Dänemark nach Kiel zwei Rindertransporte sehr zu leiden. Die Meereswogen überspülten das Deck und überschütteten die hier aufgestellten Tiere. Nicht weniger als 21 Stück Rindvieh erfroren und 31 mußten gleich bei der Ankunft abgestochen werden. Für den Vieheinführer entstand ein Schaden von 20000 M.

Verantwortlicher Redakteur (ausschl. Inseratenteil): Polizeitierarzt Glage in Hamburg. — Verlag von Richard Schoetz in Berlin.
Druck von W. Büxenstein, Berlin.

Deutsche Fleischbeschauer-Zeitung.

1906. № 3. März.

Mahnworte an die nichttierärztlichen Fleischbeschauer.

Die seit Inkrafttreten des Reichsfleischbeschaugesetzes verflossene Zeit ist lang genug, um den Wert der Mitwirkung der nichttierärztlichen Fleischbeschauer an der Fleischbeschau zu übersehen und ein Urteil über die Zweckmäßigkeit der Übertragung eines Teiles derselben an Nichttierärzte abgeben zu können. Soweit die berufliche Tätigkeit an sich in Frage kommt, sind die Bedenken, welche vielfach gehegt wurden, durch die im allgemeinen zuverlässige und treue Mitarbeit der nichttierärztlichen Fleischbeschauer beseitigt worden. Diese Erkenntnis allein würde genügen, auch die Stellung und die materielle Lage des nichttierärztlichen Fleischbeschaupersonals, soweit dies überhaupt möglich ist, allmählich zu verbessern, da für treue Dienste ein entsprechender Lohn nicht ausbleiben kann. Wenn trotzdem jetzt mehr als je die Zweckmäßigkeit der Heranziehung der nichttierärztlichen Fleischbeschauer seitens vieler Tierärzte wieder bezweifelt wird, so liegt das daran, daß viele Fleischbeschauer, ihrer Stellung nicht eingedenk, grundsätzliche Fragen der Fleischbeschau anzuschneiden versuchen, was auf allgemeinen und entschiedenen Widerstand bei den Tierärzten stoßen muß. Das zeigen die Auseinandersetzungen, die in der tierärztlichen und der Fleischbeschauer-Presse in der letzten Zeit stattfanden, und die allgemeine Zurückweisung, die der „Preußische Landesverband" mit seinen über das Ziel eines solchen Verbandes hinausschießenden Anträgen auf dem letzten Verbandstage tierärztlicherseits erfahren hat.

Zunächst konnte man glauben, daß das Vorgehen des „Preußischen Landesverbandes" nur ein übereiltes gewesen sei. Ein Mitglied des Vorstandes hat dieses versichert. War dem so, dann hätte man nach dem einmütigen Widerspruch seitens der Tierärzte erwarten müssen, daß z. B. die Petitionen, betreffend die Hausschlachtungen, nicht abgeschickt werden würden. Letzteres ist aber mittlerweile trotzdem geschehen. Ebenso gefällt sich seit einiger Zeit der Vorsitzende des „Preußischen Landesverbandes" darin, Tierärzte in beispielloser Weise anzugreifen. Auch hier handelt es sich nicht um ein persönlich unbedachtes Vorgehen. Es wird vielmehr, nachdem der Gesamtvorstand des „Preußischen Landesverbandes" im Januar in Berlin ausdrücklich das Verhalten des Vorsitzenden gebilligt hat, der Landesverband die Verantwortung tragen müssen für die Spannung zwischen den Tierärzten und Fleischbeschauern, die heute kaum noch verschärft werden kann. Bei solchem Verhalten sind die Versicherungen, daß der „Preußische Landesverband" auf gutes Einvernehmen mit den Tierärzten Wert lege und alle Anträge, die auf Widerspruch stoßen, nicht weiter verfolgen wolle, kaum ernst zu nehmen. Wir empfehlen den Wortführern des „Preußischen Landesverbandes", die diesen auf die abschüssige Bahn gebracht haben, den Bericht über die letzte Sitzung der beamteten Tierärzte Preußens in der „Berliner tierärztlichen Wochenschrift" (1906 Nr. 6) zur gefälligen Beachtung. Der Tätigkeit des Landesverbandes ist dort, ohne Widerspruch aus der Versammlung, in nicht mißzuverstehender ungünstiger Weise gedacht worden. Es ist eine arge Selbsttäuschung, wenn man im „Preußischen Landesverband" aus der Zustimmung einer winzigen Zahl Tierärzte in der „Rundschau" entnehmen zu können glaubt, daß die Stimmung der Tierärzte im allgemeinen für den „Landesverband" sei, und er nur wenig Gegner habe. Ebenso wird die Teilnahme einiger Tierärzte an den Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen des Landesverbands dem unbefangenen Beobachter nicht genügen, um einen solchen Eindruck

zu gewinnen. Der „Landesverband“ erntet nur die Früchte der von ihm ausgestreuten Saat, wenn er heute seitens vieler Tierärzte ohne Sympathie betrachtet wird. Ob und inwieweit er von unverantwortlichen Ratgebern zu seinen Schritten veranlaßt wurde, kann hier unerörtert bleiben; denn Männer, die sich als Wortführer gebärden, haben für das einzutreten, was sie aus eigenem Antrieb zu tun glauben sollen.

Bei der heutigen Verstimmung zwischen den Tierärzten und den Fleischbeschauern sind mehr denn je Mahnworte an den einsichtigen Teil der letzteren am Platze, sich nicht noch weiter in eine Gegnerstellung zu den Tierärzten drängen zu lassen, da hieraus nur Nachteile für die nichttierärztlichen Fleischbeschauer entspringen müssen. Der Weg ist durch eine Absage an den „Preußischen Landesverband“ und die Anlehnung an die beamteten Tierärzte vorgezeichnet, wie es im Regierungsbezirk Cassel geschehen ist. Das dortige Vorgehen bedeutete keine Gegenorganisation gegen den „Preußischen Landesverband“, noch viel weniger erstrebte die „D. Fl.-B.-Z.“, wie ihr unterstellt worden ist, die Stellung einer sogenannten „Verbandszeitung“, wenn sie für die dortige Gründung eintrat. Es handelte sich vielmehr um eine Neuorganisation auf gesunder, natürlicher Grundlage im Interesse der Fleischbeschau und der Fleischbeschauer. Wie die Sachen heute liegen, erscheint ein solches Vorgehen als der einzige Weg, pflichtgemäß die Interessen der Fleischbeschau wahrzunehmen und auch die berechtigten Wünsche und Pläne der nichttierärztlichen Fleischbeschauer zu fördern.

Der Wert des Vereinslebens der nichttierärztlichen Fleischbeschauer für die Ausbildung, die erzieherische Wirkung desselben auf die einzelnen Mitglieder und seine Bedeutung zur Beseitigung von Gegensätzen durch den persönlichen Verkehr sind nicht zu verkennen. Diese Vorteile sind doppelt groß mit Rücksicht auf die kurze Ausbildungszeit der nichttierärztlichen Fleischbeschauer, und ein Zusammenschluß ist kaum zu entbehren zur Erzielung einer gleichmäßigen Handhabung der Fleischbeschau, da die Fleischbeschauer aus den verschiedensten Berufen hervorgegangen sind. Das Vereinsleben muß daher in angemessener Weise unterstützt werden. Alle Vorzüge des Vereinslebens verlieren aber jede Bedeutung, wenn die Vereine sich unabhängig machen wollen von den beamteten Tierärzten oder gar in eine Gegnerschaft zu den letzteren geraten, wie der „Preußische Landesverband“. Solche Auswüchse des Vereinslebens, wie sie die letzten Auseinandersetzungen im „Preußischen Landesverband“ erkennen ließen, zu beseitigen und nicht aufkommen zu lassen, muß daher das erste Streben jedes Vereins und jedes Fleischbeschauers sein. Zum Glück gehört dem „Preußischen Landesverband“ nur ein Teil der Fleischbeschauer an. An die übrigen Fleischbeschauer sei die Mahnung gerichtet, dem Vereinsleben andere Wege zu weisen und die Weiterbildung in der Fleischbeschau an die Spitze der Ziele zu stellen. Den Mitgliedern des „Preußischen Landesverbandes“ aber sei geraten, sich von den Personen zu trennen, die diesen Verband auf seine Irrwege geführt haben!

Edelmann. Glage. Ostertag.

Geschichte der Fleischbeschau.

Von

Dr. phil. **M. Tempel** in Chemnitz.
Direktor der städt. Fleischbeschau.

(Fortsetzung und Schluß.)

Durch die großen Erfindungen und Entdeckungen des 15. Jahrhunderts kam ein neuer Geist über alle christlichen Völker. Die alten Formen der Kultur, des geistigen und religiösen Lebens entsprachen der neuen Entwicklung nicht mehr. Die einzelnen Gemeinden und Staaten schlossen sich zu größeren Verbänden zusammen. Deshalb finden wir nunmehr gegenüber dem Mittelalter in der

neuen Zeit,

das ist in der Zeit vom Beginn der Reformation bis zur Gegenwart, daß die Bestimmungen zur Förderung des Allgemeinwohles der Gesamtbewohner des Landes von Zentralbehörden erlassen werden.

Schon im Jahre 1530 erschien eine deutsche Reichspolizeiverordnung, welche unter anderem zum Schutze des Käufers vor Übervorteilung den Verkaufspreis des Fleisches festlegte. Ihr folgte im Jahre 1572 eine mecklenburgische und im Jahre 1582 eine kurpfälzische Landesverordnung, welch letztere sich unseren jetzigen Schlacht-

vieh- und Fleischbeschauvorschriften bereits sehr nähert. Sie schrieb z. B. die Untersuchung der Schlachttiere durch vereidigte Fleischbeseher vor, verlangte eine Beschau vor sowie nach erfolgter Schlachtung und bestimmte, daß der Metzger nur tadelloses, vollkommen gesund befundenes Fleisch verkaufen durfte. Schwachfinniges Fleisch war auf die Freibank zu verweisen, starkfinniges dagegen vom Genuß gänzlich auszuschließen. Auch war den Fleischern durch diese Verordnung bei Strafe untersagt, unreife d. h., nach damaligen Begriffen, unter vier Wochen alte Kälber, sowie abgemagerte oder gar kranke Rinder und Schafe zu schlachten. Ebenfalls wurde darin für die verschiedenen Fleischsorten ein bestimmter Verkaufspreis behördlich festgesetzt.

Ein Zunftbrief des Pfalzgrafen Johannes vom Jahre 1587 wendet sich gegen das Aufblasen der Kälber und Schafe mit dem Munde, stellt dies Verfahren als betrügerisch, ekelerregend und gesundheitsgefährdend hin und verbietet dasselbe.

Den kurpfälzischen Verordnungen fast gleiche Bestimmungen erließ das Fürstentum Württemerg in den Jahren 1588 und 1605.

In den bayrischen Landen wurden im Jahre 1615 durch die Landesverordnung genaue Vorschriften über die Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau gegeben und insbesondere angeordnet, daß die Untersuchung der Schlachttiere durch Fleischbeschauer zu erfolgen hat und zwar vor wie nach erfolgter Schlachtung des Tieres.

Durch den dreißigjährigen Krieg gingen die zur Regelung des Nahrungsmittelverkehres getroffenen Einrichtungen fast vollständig wieder zugrunde, und erst gegen das Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts wenden die Verwaltungsbehörden dem Schlachten und den Fleischnahrungsmitteln wieder einige Aufmerksamkeit zu. Zu dieser Zeit erschienen Fleischbeschauverordnungen für Mecklenburg (1710), für Hannover (1712) für Braunschweig Lüneburg (1732) und für das Kurfürstentum Sachsen (1753).

In diesen Verordnungen wird unter anderm das Aufblasen von Kälbern und Schafen mit dem Munde, aber auch das Aufblasen mit Blasebälgen trotz heftigen Widerspruchs einzelner Fleischerinnungen untersagt, weiterhin die Besichtigung und Kennzeichnung aller, auch der für den Privatgebrauch bestimmten Schlachttiere, vor und nach erfolgter Schlachtung durch verpflichtete Fleischbeseher angeordnet. Wie in der Gegenwart der § 17, Abs. 2 der Reichsausführungsbestimmungen A zum Reichsfleischbeschaugesetz vorschreibt, daß das Tier vor der Besichtigung durch den Beschauer nur dergestalt enthäutet werden darf, daß die Haut noch an einer Stelle mit dem Körper zusammenhängt, so schreibt schon damals die vorstehend erwähnte, für das Fürstentum Braunschweig-Lüneburg erlassene Verordnung über die Fleischbeschau ebenfalls vor, daß bis nach erfolgter Untersuchung die Haut am Rücken des Tieres haften bleiben muß. Gesund befundenen Tieren wurde ein G = „gesund“ auf das rechte Horn beziehentlich auf die rechte Lende gebrannt und das Fleisch dem freien Verkehr übergeben, während geschlachtete, mit Krankheiten behaftete Tiere beschlagnahmt und nebst Haut und Eingeweiden vier Ellen tief in die Erde eingegraben werden mußten. An Untersuchungsgebühr erhielten die Fleischbeschauer für das Stück eine Vergütung von 6 Groschen in der Stadt und eine solche von 3 Groschen auf dem Lande.

Zu dieser Zeit wurden auch schon Einfuhrverbote für eingesalzenes und für geräuchertes Fleisch von einzelnen Städten und Staaten erlassen.

So sehen wir Schritt für Schritt eine stete Entwicklung und immer weiter fortschreitende Regelung der Fleischpolizei!

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts erfolgte in bezug auf die Beurteilung des Fleisches kranker Tiere ein gewaltiger Umschwung. Denn während man bis dahin fast allgemein jedes von kranken Tieren stammende Fleisch als für die menschliche Gesundheit nachteilig erachtete und den Verkauf desselben untersagte, fand man nach der Errichtung von tierärztlichen Lehranstalten und dem Aufblühen der tierärztlichen Wissenschaft sehr bald, daß nicht alle Tierkrankheiten die Genießbarkeit des Fleisches ausschließen.

Diese neue Lehre von der Unschädlichkeit des Fleisches bei gewissen Tierkrankheiten führte jedoch bald zu Irrtümern. Denn es verbreitete sich sehr rasch der Glaube, daß beinahe alles kranke Fleisch unschädlich sei, so daß selbst aus den Abdeckereien Fleisch in den Konsum gelangte.

Diesen Wandlungen in den Anschauungen folgte auch sehr schnell und zwar zu Anfang des 19. Jahrhunderts eine Vernachlässigung der Fleischpolizei, welche, wie wir sahen, im Mittelalter und ebenso im 16., 17. und 18. Jahrhundert in Deutschland schon recht gut organisiert war und für die zum Teil Bestimmungen bestanden, welche sich mit unseren heutigen Fleischbeschauverordnungen messen können. Hiermit ging Hand in Hand ein Verfall der öffentlichen Schlachthäuser, welche im Mittelalter fast in jeder Stadt Deutschlands bestanden. Ja im Jahre 1826 erklärte sogar eine preußische Ministerialverfügung die Einführung des Schlachtzwanges seitens der Gemeinden für unzulässig.

In Süddeutschland hatte die Fleischbeschau unter dem erwähnten Rückschlage weniger zu leiden. In Baden, Württemberg und auch in Bayern finden wir nicht nur ein Fortbestehen der bisherigen Einrichtungen, sondern infolge des häufigen Auftretens von Wurstvergiftungen sogar eine Verschärfung der bestehenden Maßnahmen.

Erst der im Jahre 1852 von Küchenmeister in Zittau entdeckte Zusammenhang der Schweinefinne mit dem Bandwurm des Menschen und die 1860 durch Zenker in Dresden festgestellte Schädlichkeit der Trichinen des Schweines für den Menschen lenkte im Verein mit den besonders in Norddeutschland in schreckenerregender Weise auftretenden Trichinenepidemien die öffentliche Aufmerksamkeit wieder auf die Regelung der Fleischbeschau. Daraufhin wurde auch die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser zur Ausübung einer sachgemäßen Fleischkontrolle aufs dringendste empfohlen und für das Königreich Preußen am 18. März 1868 ein Gesetz betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benützender Schlachthäuser erlassen. Auch in Württemberg, in Bayern und in Baden erschienen in den Jahren 1860, 1862 und 1865 weitere Verordnungen zur Neugestaltung des Fleischbeschauwesens.

Die Forschungen über die Finnen und über die Trichinen sind als die ersten Grundsteine an dem Gebäude der wissenschaftlichen Fleischbeschau zu betrachten. Hierzu traten die Untersuchungen Gerlachs über die Übertragbarkeit der Tuberkulose durch Fleischgenuß. Auch machten Forscher wie Siedamgrotzky und Bollinger Ende der siebziger Jahre nachdrücklichst auf die Gefahren aufmerksam, welche dem Menschen durch den Genuß des Fleisches an eitriger und jauchiger Blutvergiftung erkrankter Schlachttiere drohen.

Durch die Fortschritte in der Bakteriologie wurden wir weiterhin bald bekannt gemacht mit einer großen Reihe von Kleinlebewesen, die im Fleische ihr Dasein fristen und, mit demselben auf den Menschen übertragen, bei diesem ebenfalls Krankheiten verursachen. Wir erfuhren auch, daß deren Stoffwechselprodukte eine ungeheure Giftigkeit besitzen und lernten verstehen, wie jene furchtbaren Fleisch- und Wurstvergiftungen, oft nur veranlaßt durch kleine Mengen Fleisches, zustande kommen können.

Ebenso große Erfolge zeitigte aber die tierärztliche Wissenschaft in der allerneuesten Zeit dadurch, daß uns die neueren Forschungen darüber Gewißheit verschafften, daß eine große Anzahl von Tierkrankheiten keine Fleischschädlichkeiten in sich schließen. Nicht weniger hat uns die Wissenschaft gezeigt, daß wir imstande sind, verschiedene, dem Fleische anhaftende Schädlichkeiten demselben zu nehmen (Kochen, Pökelung, Durchkühlung), so daß dieses zur menschlichen Nahrung unbesorgt verwendet werden kann und somit auch der Erhaltung des Nationalvermögens in weitgehendster Weise gedient wird.

Eine wesentliche, von der Staatsregierung gewährte Stütze erhielt die Fleischbeschau in ganz Deutschland in der neuesten Zeit durch den Erlaß des Reichsnahrungsmittelgesetzes am 14. Mai 1879, ferner durch die Gründung des Kaiserlichen Reichsgesundheitsamtes und des Reichsgesundheitsrates in Berlin, die kräftigste Stütze aber bildet das am 3. Juni 1900 erlassene, am 1. April 1903 in Kraft getretene Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau!

Durch dieses Gesetz ist das ganze Deutsche Reich in den glücklichen Besitz einer geregelten Fleischbeschau gelangt, ein Besitztum, um welches uns manch anderer Staat stark beneidet.

Möchte das große sanitäre Werk unserem schönen deutschen Vaterlande und seinen Bewohnern zum reichsten Segen gereichen!

Die Krankheitserscheinungen der Tuberkulose.

Von
Schlachthofdirektor **Helfer** in Mülhausen i. Elsaß.

Die Tuberkulose verläuft so schleichend und langsam, daß dieselbe in vielen Fällen, ja sogar in den meisten, zu Lebzeiten nicht ohne weiteres zu erkennen ist, bei höhergradiger Erkrankung allerdings und bei besonders starkem Betroffensein einzelner Organe ist die Feststellung oft nicht gar zu schwer. Besonders geübte Beobachter vermögen sogar bei sorgfältiger Untersuchung einen ziemlich beträchtlichen Prozentsatz der tuberkulösen Tiere schon zu Lebzeiten ausfindig zu machen. So sehen wir, daß bei der Bekämpfung der Tuberkulose nach dem Verfahren von Ostertag allein durch die Untersuchung zu Lebzeiten eine größere Zahl tuberkulöser Rinder jährlich ermittelt und ausgemerzt werden kann.

Gelegenheit, die Zeichen der Tuberkulose zu studieren, hat jeder Fleischbeschauer in reichlichem Maße, da diese Krankheit so sehr verbreitet ist. In Preußen waren z. B. tuberkulös 1895 12,7 Prozent aller Rinder, 1900 sogar 16,65 Prozent, im Königreiche Sachsen 1895 27,5 und 1900 sogar 30,74 Prozent. In Süddeutschland ist die Höhe der Erkrankungsziffer niedriger. Ebenso verbreitet ist die Tuberkulose im Auslande, und besonders sind die Kühe überall häufig tuberkulös. Unter den Schweinen kommt die Tuberkulose in denjenigen Beständen am häufigsten vor, die mit Molkereirückständen oder Zentrifugenschlamm aus Sammelmolkereien gefüttert werden. In Deutschland beträgt der Prozentsatz der in den Schlachthäusern tuberkulös befundenen Schweine 3 bis 6 Prozent. Von den Ziegen sind 2 bis 4, von den Hunden nach den Feststellungen in Sachsen 0,25 Prozent von dieser Krankheit befallen. Pferde und Schafe sind seltener betroffen, können aber ebenfalls erkranken.

Am lebenden Rinde sind im Anfangsstadium der Krankheit die Anzeichen so gering, daß sie gar nicht bemerkt werden. Insbesondere kann der Nährzustand noch lange Zeit vortrefflich sein, und hochgemästete Rinder erweisen sich nicht selten bei der Schlachtung unvermutet tuberkulös. Der kundige Beobachter kann aber oft genug feststellen, daß das Deckhaar rauh und glanzlos aussieht und die Tiere einen eigentümlichen, trüben Blick zeigen. Bei Lungentuberkulose stellt sich allmählich Husten ein, weil infolge der tuberkulösen Wucherungen im Gewebe sich ein leichter Katarrh an der Schleimhaut der Luftröhrenäste ausbildet. Dieser Husten ist anfangs selten zu hören, beim Vorschreiten der Lungenkrankheit wird er häufiger. Er ist schmerzlos, kurz und abgebrochen. Besonders nach Anstrengungen, wenn man z. B. die Tiere treibt, wird der Husten bemerkt. In höheren Fällen kann man endlich beim Horchen an der Brustwand eigentümliche, fremdartige Geräusche bei der Atmung wahrnehmen, sogenannte Rasselgeräusche, und beim Beklopfen der Brustwand bisweilen einen leichten dumpfen Schall erkennen. Da die Tuberkulose stets mit Erkrankungen der Lymphdrüsen verläuft, wobei letztere vielfach vergrößert werden, so findet man hie und da, daß z. B. die Mittelfelldrüsen so groß werden, daß sie einen Druck auf den Schlund ausüben. Dann bekundet das Tier oft wiederkehrendes, nicht zu hochgradiges Aufblähen. Sind die Bauchorgane tuberkulös, so zeigen sich bisweilen ebenfalls Störungen, keineswegs immer. Bei starker Tuberkulose der Gekrösdrüsen oder des Darmes selbst leidet die Ernährung not, und solche Tiere magern meist ab, vielfach gesellen sich dazu zeitweilige Verstopfung, abwechselnd mit Durchfall. Leber-, Milz- und Nierentuberkulose sind zu Lebzeiten nicht zu erkennen. Sind die von außen durchzufühlenden Körperlymphdrüsen stark tuberkulös und deshalb vergrößert, so kann man dieselben wohl beim Betasten als krank erkennen. Tuberkulose der Rachenlymphdrüsen kann sich dadurch äußern, daß Schlingbeschwerden entstehen, wobei man nach dem Öffnen des Maules des Tieres die stark vergrößerten Drüsen zu fühlen vermag.

Bei Tuberkulose des Euters wird die Milch vermindert. Sie erscheint wäßriger, bläulich, enthält kleine Gerinsel, in späteren Stadien wird sie eine dünne, flockige, gelbliche Masse, die nicht mehr aufrahmt. Dann ist die Tuberkulose auch am Euter selbst schon zu erkennen. Es finden sich in ihm harte Knoten, in einem oder in mehreren Vierteln, oder es können sogar mehrere Viertel, besonders die hinteren, in ganzem Umfange verhärtet und vergrößert erscheinen, ohne daß diese Entzündung für das Tier schmerz-

haft ist. Dann sind die zugehörigen Lymphdrüsen ebenfalls stets stark geschwollen.

Nach Professor Ostertag „Zeitschrift für Fleisch- und Milchhygiene", Jahrgang 15, Seite 7 wird die Beschaffenheit der Euterlymphdrüsen am zweckmäßigsten in der Weise ausgemittelt, daß man die Haut an der seitlichen Fläche des Hinterviertels der erkrankten Seite von der Mitte des Euters an mit den Spitzen des Zeige-, Mittel- und Ringfingers bis zur Schenkelfalte in die Höhe schiebt und hierauf mit den gleichen Fingern den hinteren Rand und die Seitenfläche der Lymphdrüse abtastet. Die tuberkulös veränderten Lymphdrüsen sind länger, breiter und dicker als die nicht veränderten und ihre Oberfläche ist zuweilen höckerig, während sich die gesunden glatt anfühlen. Die Dicke des hinteren Randes der Euterlymphdrüse soll höchstens 1 cm betragen.

Mit der Tuberkulose der Gebärmutter ist öfters ein chronischer Katarrh mit Ausfluß verbunden. Ist die Gebärmutter stark verändert, so kann man vom Mastdarm aus die beiden Hörner als derbe bis armdicke Stränge durchfühlen. Solche Tiere zeigen ferner vielfach erhöhten Geschlechtstrieb.

Sind die Knochen tuberkulös, so ist an den kranken Stellen Schwellung und Veränderung der gewöhnlichen Knochenform vorhanden. Die tuberkulösen Gelenke sind bisweilen stark verdickt und in ihrer Beweglichkeit sehr beeinträchtigt.

Die Tuberkulose der Ziegen und des Schafes äußert sich ähnlich wie beim Rinde. Ziegen pflegen leichter abzumagern wie das Rind.

Beim Schwein ist meistens Tuberkulose der Bauchorgane vorhanden. Die Tiere zeigen entsprechende Störungen in der Verdauung, und wenn sich die Tuberkulose auf die Brustorgane fortpflanzt, auch seitens dieser Organe. Merkwürdig ist, daß selbst hochgradig tuberkulöse Schweine oft noch gut genährt sind. Erwähnt sei, daß Knochentuberkulose beim Schwein häufig ist, ebenso Gelenktuberkulose, weshalb alle Schweine, die Gelenkanschwellung an einem Bein zeigen mit oder ohne Lahmheit tuberkuloseverdächtig sind. Werden Rücken- oder Lendenwirbel betroffen, so kann ein Druck auf das Rückenmark entstehen und eine Lähmung des Hinterteils die Folge sein. Das sieht man auch bei Rindern.

Wenn auch die Tuberkulose, wie ich schon eingangs sagte, meist nicht sicher zu Lebzeiten zu erkennen ist, so mahnen doch, sobald man das eine oder andere der soeben geschilderten Symptome findet, solche Zeichen zu einer genauen Untersuchung bei der Fleischbeschau. Außerdem kann gerade durch die Untersuchung auf Tuberkulose zu Lebzeiten der Fleischbeschauer scharf beobachten lernen, welche Fertigkeit ihm auch für die Deutung und Erkennung anderer Krankheiten dann wieder sehr zugute kommt.

Was soll das fleischkonsumierende Publikum von der Fleischbeschauinstitution wissen? *)

Von

Oberamtstierarzt **Honeker** in Maulbronn.

Der volle Zweck der Fleischbeschau ist heute noch einem großen Teil des Publikums unbekannt. Es sei deshalb gestattet, darauf hinzuweisen, daß die Fleischbeschau in dreifacher Hinsicht zu wirken hat, nämlich:

1. Durch die Lebendbeschau der Schlachttiere etwa vorhandene Tierseuchen zu ermitteln.

2. Durch Beschau der geschlachteten Tiere dafür zu sorgen, daß nur vollwertiges Fleisch von gesunden Tieren in den freien Verkehr kommt.

3. Durch Beseitigung der bei den Schlachttieren gefundenen Krankheitsstoffe sanitär zu nützen.

Wie gesagt, besitzt die Veterinärpolizei in dem Fleischbeschauer ein bedeutendes Hilfsorgan, indem Viehseuchen öfters erst durch die Fleischbeschau entdeckt werden. Trachtet doch mancher Tierbesitzer, falls er eine Seuche, z. B. Maul- und Klauenseuche, im Stall hat, darnach, gesunde fette aber bereits angesteckte Tiere oder bereits kranke Tiere an den Schlächter vor Eintreten der Sperre abzuliefern.

Insbesondere aber muß die Fleischbeschau darauf achten, mit tierischen Schmarotzern (z. B.

*) Abzüge dieses Artikels habe ich an verschiedene Bezirksblätter zwecks Abdruck gratis verschickt. Ich ersuche die Herren Fleischbeschauer obigen Artikel in ihren Bezirksblättern mit oder ohne Namensangabe veröffentlichen zu wollen.

Leberegeln, Schweine- und Rinderfinnen, Lungenfadenwürmern, Gehirnblasenwürmern usw.) oder mit Infektionskrankheiten (Milzbrand, Rauschbrand, Tuberkulose, Rotlauf, Blutvergiftung usw.) behaftetes Fleisch von dem freien Verkehr auszuschließen. Wenn der Schutz der menschlichen Gesundheit hier in erster Linie in Betracht kommt, so wird in zweiter Linie hierbei auch der Geldbeutel des Fleischkonsumenten beschützt!

Das Publikum schuldet daher der Fleischbeschau Dank, weil letztere nicht nur dafür sorgt, daß es Fleisch bekommt, welches für die menschliche Gesundheit unschädlich, sondern auch, dem schönen Fleischpreise entsprechend, „vollwertig" ist!

Manchmal hört der Fleischbeschauer einen Tierbesitzer, welcher ein Stück Vieh notschlachten mußte, ausrufen: „Durch den Genuß solchen Fleisches wäre niemand gestorben!" Hierbei wird nebenbei vollständig vergessen, daß Fleisch eine Ware ist und einem geforderten Preise entsprechen muß!

Manches Fleisch, welches durch Krankheiten „entwertet" wurde, ist der menschlichen Gesundheit nicht schädlich.

Der größte Teil des Publikums will mit Recht um keinen Preis „im Fleischladen" Fleisch von kranken Tieren bekommen! Deshalb muß dafür gesorgt werden, daß „minderwertiges" Fleisch oder gar genußuntaugliches nicht in die Verkaufsräume der Metzger gelangt, sondern auf der Freibank oder nach Freibankart ausgehauen resp. unschädlich beseitigt wird.

Auf der Freibank darf ja der Tierbesitzer den Preis des Fleisches festsetzen und hat das Publikum die Wahl Fleisch zu kaufen oder nicht.

Wie kann das Publikum, abgesehen von fleischbeschaulicher Kontrolle, sich selbst schützen, daß es nicht minderwertiges oder gar genußuntaugliches Fleisch erhält?

Wie ja bekannt ist, wird jedes Schlachttier, ganz gleichgültig ob „vollwertig" (bankwürdig) ob „minderwertig" (freibankwürdig) ob „bedingt tauglich" (nur gekocht, geräuchert, gesalzen verkäuflich) ob „genußuntauglich" durch den Fleischbeschauer mittelst blauer Farbstempel gekennzeichnet.

Jedoch ist, und darauf hat das Publikum besonders zu achten, die Form des Stempelabdruckes maßgebend. So ist der Stempel für „bankwürdiges" (vollwertiges) Fleisch: kreisrund; für „minderwertiges" (Freibank)-Fleisch „kreisrund, jedoch von einem Quadrat umgeben; für „bedingt taugliches" (nur gesalzen, gekocht, geräuchert verkäuflichen Fleisches): quadratisch; für „genußuntaugliches" Fleisch: dreieckig.

Es ist demnach in den Fleischläden nur mit kreisrundem Stempelabdruck versehenes Fleisch „vollwertig" und „bankwürdig" und als solches vom Publikum zu kaufen.

Das aus dem Auslande eingeführte Fleisch ist im Gegensatze zu dem von inländischen Tieren rot gestempelt, das taugliche mit einem sechseckigen Stempel.

Mit anderen Stempeln versehenes Fleisch darf in den Verkaufs- und Aufbewahrungsräumen der Metzger nicht angetroffen werden.

Selbstverständlich ist nicht jedes einzelne Fleischstück, das aus dem Laden kommt, gestempelt, jedoch ist die Zahl der Stempel so groß, daß jedes größere Fleischstück eines Schlachttieres einen Stempel trägt. So erhält ein geschlachtetes Rind zusammen 14 Stempel, nämlich an jeder Körperhälfte je einen Stempel: 1. an der Seitenfläche des Halses, 2. an der hinteren Vorarmfläche, 3. auf der Schulter, 4. auf dem Rücken in der Nierengegend, 5. auf der inneren, 6. auf der äußeren Fläche des Hinterschenkels, 7. auf der Zunge und am Kopf. Kalb sowie Schaf und Ziege erhalten am ganzen Körper acht, ein Schwein zwölf Stempelabdrücke.

Die Stempelabdrücke werden mittelst ungiftiger Farbe auf dem Fleische angebracht und können mit dem Messer der Köchin leicht entfernt werden, zumal es sich nicht schickt, zubereitetes Fleisch, an welchem noch der Stempelabdruck haftet, auf den Tisch zu setzen. Unerklärlich ist es, warum ein Teil des Publikums anfänglich über die Stempelung des Fleisches Klage führen konnte, da doch nur die Stempelung dem Fleischbeschauer und dem Publikum die Kontrolle ermöglicht.

Die Fleischbeschau arbeitet im Interesse der Gesundheit und des Geldbeutels des Publikums, weshalb eine Würdigung der Fleischbeschau, wie dies z. B. in richtiger Weise jederzeit im Reichstag geschehen ist, ganz am Platze ist.

Betrachtungen über das Verhältnis der wissenschaftlichen zu den nichttierärztlichen Fleischbeschauern.

Von
E. Grimm in Bergstedt,
Fleischbeschauer.

Die Besprechungen über die Tätigkeit des „Preußischen Landesverbandes" aus letzter Zeit und die Mißstimmung, die derselbe bei vielen Tierärzten hervorgerufen hat, scheinen jetzt die richtigen Wege zu weisen, wie es zu einem guten Einvernehmen zwischen den wissenschaftlichen und den nichttierärztlichen Fleischbeschauern kommen kann und wie die letzteren die Unterstützung der Regierungen für die Förderung ihrer Bestrebungen erreichen können.

In Nr. 12 des vorigen Jahrganges der „D. Fl.-B.-Z." sind die Ausführungen des Herrn Dr. Rud. Schmidt aus Ziegenhain mir aus dem Herzen gesprochen, und als ich seine Darlegungen hinsichtlich der Neugründung von Bezirksverbänden unter Anlehnung an die leitenden Tierärzte in dem Kreisverein von Stormarn vortrug, war bei den Kollegen eine allgemeine Stimmung für ein ähnliches Zusammenschließen in Schleswig-Holstein vorhanden. War doch unser Verein von Anfang an gegen den „Preußischen Landesverband" gewesen, weil in demselben fast nur von Petitionen an den Landwirtschaftsminister verhandelt wurde.

Wenn wir nichttierärztlichen Fleischbeschauer alle unsere Wünsche an unsere betreffenden tierärztlichen Berater gelegentlich der Versammlungen richten und es dann diesen Herren überlassen, das weitere zu veranlassen, werden wir jedenfalls am besten fahren.

Freilich dürfen wir bei unserer Tätigkeit den Tierärzten nicht zu nahe treten, sondern müssen in den gegebenen Grenzen hinsichtlich der Zuständigkeit und auch beim sonstigen dienstlichen Verhalten bleiben. Auf einen Punkt möchte ich hierbei aufmerksam machen, der mir aufgefallen ist, auf die Benutzung des Briefkastens der Fleischbeschauer-Zeitungen, um über den Ergänzungsbeschauer urteilen zu hören. Wie oft mag wohl eine Anfrage dem Wunsche entsprungen sein, seitens der Herausgeber der Zeitung zu vernehmen, daß in dem vorgetragenen Falle nicht der Ergänzungsbeschauer recht hatte, sondern der nichttierärztliche, wenn ersterer ein durch letzteren beanstandetes Tier oder Organ anders beurteilt hatte. Auch der Austausch abfälliger Kritiken über den Ergänzungsbeschauer, wenn Kollegen unter sich sind, muß stets unterbleiben. Haben wir die Beschau an unseren Ergänzungsbeschauer abgegeben, so sind wir von der Verantwortung entbunden, und war er bei seinem Gutachten anderer Meinung, so läßt sich der Sachverhalt in einer Versammlung vorbringen und man kann um Belehrung seitens des anwesenden tierärztlichen Beraters bitten.

Wir sind mit einem Wort Gehilfen des wissenschaftlichen Beschauers und sollen uns nicht auf die gleiche Stufe mit diesem stellen wollen. Das wäre Überhebung!

Das Fleischbeschaugesetz trat 1903 in Kraft, sofort mußten einzelne Superkluge schon dafür sorgen, daß der Fleischbeschauer mit Petitionen hervortrat, anstatt erst einige Zeit abzuwarten. Es ist nicht zu leugnen, daß noch manches zum Wohle der nichtwissenschaftlichen Beschauer verbessert werden könnte, aber wollen wir den wissenschaftlichen Beschauer übergehen, weil vielleicht dieser oder jener von uns glaubt, er werde von dem tierärztlichen Beschauer doch nur über die Achsel angesehen und habe keine Hilfe zu erwarten! Ich glaube an das Gegenteil! Wir wollen als Gehilfen desselben ihn vielmehr um Rat fragen, so wird das jetzt gestörte gute Einvernehmen wieder hergestellt und uns geholfen.

Gerade wie in einem Geschäft der Betrieb im Anfang noch nicht auf der Höhe sein kann, sondern es erst allmählich besser werden muß, so ist es auch mit unserer Stellung. Aber nachdem das Fleischbeschaugesetz in Kraft getreten war und mancher sein Einkommen verbessert hatte, traten die falschen Propheten hervor. Das war schuld an allem Übel und vor diesen kann nicht genug gewarnt werden, weil sie den Kollegen weismachen wollen, daß allein durch ihr Vorgehen alles erreicht werden könnte.

Wenn man den Artikel des Herrn Kreistierarztes Schmidt liest, muß man ihm beistimmen; und ich glaube, daß manches Mitglied des „Preußischen Landesverbandes" heute mit eigenartigen Gefühlen an die Petitionen desselben

denkt und wohl mit wenig Zuversicht auf die Erfüllung der Forderungen desselben rechnet.

Wir müssen umkehren und wie in Cassel vorgehen. Noch ist es Zeit, und wir haben nicht den Haß der wissenschaftlichen Fleischbeschauer auf uns geladen. Wenn wir als Gehilfen den Tierärzten folgen, so haben wir trotzdem noch nicht unser Licht unter den Scheffel gestellt!

Eine neue Hilfstabelle für die Anfertigung der Reichs-Fleischbeschaustatistik.

Von

Polizeitierarzt **Gebhardt** in Hamburg.

Des öfteren ist schon bemängelt worden und selbst in amtlichen Erlassen darauf hingewiesen, daß vielfach Fehler und Ungenauigkeiten bei der Herstellung der Fleischbeschaustatistik vorkommen, trotzdem dieselbe nach einem vom Bundesrate bestimmten Formular abzufassen ist und daher die Bearbeitung nicht schwierig erscheinen sollte. Diese Tatsache wurde schon von Herrn Bezirkstierarzt Dr. Grundmann-Marienberg in der „D. Fl.-B.-Z.“ genügend beleuchtet (II. Jahrg. S. 81) und auch ein Weg gewiesen, wie diesem Übelstande abzuhelfen ist. Nichts lag wohl näher, als Hifstabellen heranzuziehen, die, entsprechend dem vom Bundesrat festgestellten Formular angelegt, es dem Beschauer ermöglichen, durch monatliche Eintragungen in übersichtlicher und klarer Weise seine Beschauergebnisse zusammenzufassen und auf diese Weise schon im Laufe des Berichtsjahres schrittweise seiner Aufgabe gerecht zu werden, wodurch sicherlich die größtmöglichste Gewähr geboten wird, Ungenauigkeiten in den Berichten zu vermeiden. Derartige Hilfstabellen wurden, wie ja allgemein bekannt sein dürfte und in der Abhandlung von Dr. Grundmann auch beschrieben ist, schon von mehreren Seiten ausgearbeitet, ein Beweis, für wie nützlich solche Tabellen seitens der Beschauer gehalten werden, doch möchte ich nicht versäumen, die Aufmerksamkeit der nichttierärztlichen Fleischbeschauer auf die von ihrem Kollegen, Herrn Fleischbeschauer Sachs in Großräschen, entworfene Tabelle zu lenken, die den Vorzug großer Einfachheit hat und sich den Erfordernissen der Praxis gut anpaßt. Man kann die Tabellen von Fleischbeschauer Sachs selbst beziehen um den Preis von 50 Pfennig für drei Exemplare.

Ein Hauptvorzug besteht darin, daß Sachs die für die Statistik in Betracht kommenden wichtigsten Punkte in ein einziges Schema vereinigt, das trotzdem eine genügende Übersichtlichkeit besitzt und bei einiger Übung von dem Beschauer leicht und sicher ausgefüllt werden kann. Die in Kalenderform geteilte Tabelle enthält entsprechend dieser kalendarischen Anordnung die einzelnen Monate in besonderen Spalten, dazwischen eingeschoben je eine Spalte für die jeweilige Vierteljahresstatistik. In den Spalten für die Monate sind wiederum in besonderen Rubriken die verschiedenen Schlachttiere genannt.

Die Längsspalte umfaßt in erster Linie die Rubrik: Summe der Schlachtungen, wobei zweckmäßig einzufügen wären die Schlachtungen, bei denen eine Beschau der Tiere im lebenden Zustande nicht stattgefunden hat, so daß sich nach Abzug der letzteren von der Gesamtsumme die Zahl der ordnungsmäßig geschlachteten Tiere ergeben würde. In zweiter Linie werden in gleicher Folge wie bei der vom statistischen Amt gegebenen Tabelle die Krankheiten und Beanstandungen aufgeführt. Dabei sind für die letzteren Unterabteilungen geschaffen, welche die Untauglichkeit ganzer Tierkörper (§ 30 Abs. 2, § 33 B. B. A) wie auch die Beschlagnahme nur der veränderten Teile (§ 35 B. B. A) berücksichtigen, sowie für solche Fälle, in denen die beschlagnahmten Teile solcher Schlachttiere aufzuführen sind (Köpfe, Zungen, Lungen, Lebern, Därme, sonstige einzelne Organe, sämtliche Baucheingeweide nach der Stückzahl und Fleischteile nach Gewicht), deren Gesamtfleisch im übrigen nicht zu beanstanden war. Zweckmäßig wäre eine Spalte für bedingt tauglich zu erklärende Schweine (§ 37 III, 2 B. B. A) einzufügen.

Die Rubrik: „Summa nach Abzug der Überweisungen“ wäre vielleicht zu entbehren, da aus den Tagebüchern diejenigen Schlachtungen nicht einzurechnen sind, deren Beschau wegen sachlicher Unzuständigkeit dem tierärztlichen Beschauer überwiesen wurden und diese nur am Schlusse der Zusammenstellung einzutragen sind.

Eingehender diese neuen Hilfstabellen zu beschreiben, brauche ich wohl nicht, da jeder Beschauer bei deren Benutzung bald genügend mit

ihrer Handhabung vertraut sein wird und sich dann auch leicht ein Urteil über ihre große Zweckmäßigkeit bilden kann. Nicht unerwähnt sei, daß die Sachsschen Tabellen auch von mehreren Kreistierärzten gelobt und für die Einführung warm empfohlen worden sind.

Aus der Praxis.

Haarkugeln im Pansen des Kalbes und des Rindes.

Von

Otto Wanner in Aalen in Württemberg.
Fleischbeschauer.

Nicht alle Funde bei der Fleischbeschau sind so wichtig, daß sie für die Beurteilung des Fleisches Bedeutung haben. Diese sind deshalb auch vielfach in den Lehrbüchern nebensächlicher behandelt und bei dem Unterricht nur beiläufig vorgetragen worden. Doch ist es gut, wenn der Fleischbeschauer auch hierüber Bescheid weiß, weil er dann nicht so leicht in Verlegenheit gerät, sobald er seltene Gebilde sieht. Erinnern möchte ich nur, daß in einer Probenummer der „D. Fl.-B.-Z." die Endlöcher aus dem Pansen des Rindes und Schafes besprochen wurden, obwohl sie für die Begutachtung des Fleisches keine Rolle spielen, ebenso mehrfach andere harmlose Würmer, wie die Peitschenwürmer usw. Ähnlich ist es mit den Haarballen aus dem Pansen des Kalbes oder Rindes.

Solche Haarbälle trifft man nicht selten in dem Mageninhalt der genannten Tiere an, meist in der Einzahl, manchmal auch mehrere zugleich. Dieselben sind in der Regel kugelrund, seltener wie eine Taschenuhr oder eine Walze geformt. Die Größe ist verschieden und schwankt zwischen derjenigen einer Walnuß und eines Kinderkopfes.

Ich stelle mir die Bildung so vor, daß die Kälber sich gegenseitig belecken und so Gelegenheit haben, Haare aufzunehmen, die sich dann im Pansen zu einer Kugel verfilzen. Da die Haare nicht verdaut werden, bleiben die Kugeln längere Zeit im Pansen und wachsen durch Neuauflagerung von Haaren heran. Später mögen allmählich wieder manche derselben aufweichen und mit dem Kote abgehen, besonders kleinere. Bei einzelnen habe ich ferner gesehen, daß sie oberflächlich mit einer schwarzen oder braunen Kruste überzogen sind, wie poliert aussehen und sehr fest und hart werden, wohl weil sich aus dem Mageninhalt Stoffe abscheiden, die diese Krustenbildung veranlaßten. Nur beim Durchschneiden bemerkt man dann, daß die Kugel sich aus Haaren zusammensetzt, bei den meisten besteht auch die Oberfläche einfach aus Haaren.

Diese Kugeln, die nach der Farbe des Tieres, von dem die Haare stammen, rot, weiß, schwarz oder bunt aussehen, möchte ich als unschädliche Fremdkörper betrachten, da sie die Tiere nicht krank machen, wie man es bei den schädlichen Fremdkörpern im Pansen, wie Nadeln, Nägeln usw., öfters sieht, wenn dieselben die Magenwandung durchbohren.

Wenn diese Bälle auch für die Fleischbeschau nicht von Belang sind und der Laienfleischbeschauer sie nur aus Zufall beim Ausschütten der Kälber- oder Rinderpansen zu Gesicht bekommt, so möchte ich die Kollegen doch darauf aufmerksam machen, damit keiner einem Schlächter gegenüber in Verlegenheit gerät. Mir passierte es, daß letzthin ein Schlächter, als ich die Fleischbeschau und Abstempelung beendet hatte, eine solche Kugel im Pansen fand und zu mir sagte, es sei doch eine sonderbare Sache, daß ein Rind eine solche Kugel — dieselbe war über faustgroß und sehr hart — verschlucken könne, ohne dieselbe zu zerbeißen. Der Schlächter wollte mich offenbar irreführen, und als er merkte, daß ich die Kugeln ganz gut kannte, teilte er mir mit, daß er einem anderen Kollegen gelegentlich dasselbe erzählt habe. Dieser sei sehr erstaunt über die Kugel gewesen und habe alles, was ihm gesagt wurde, geglaubt. Daher wird es manchen Kollegen angenehm sein, wenn ich auf diese Kugeln hinweise, damit sich keiner irreführen läßt.

Eine Mißbildung beim Kalbe.

Die Mißbildungen bei den Schlachttieren kann man in drei Gruppen einteilen. Diese sind: 1. Mißbildungen ohne Störung des Allgemein-

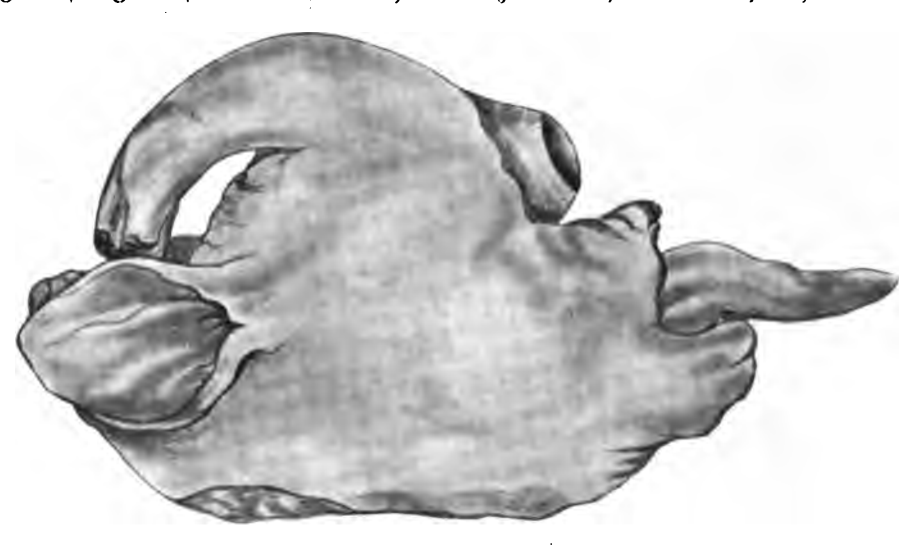
befindens; 2. Mißbildungen mit Störung des Allgemeinbefindens und 3. Mißbildungen, bei denen das betreffende Tier nicht lebensfähig ist.

Beispiele für die erste Gruppe sind in der „D. Fl.-B.-Z.“ des öfteren schon genannt worden, z. B. eine Verdoppelung der Gallenblase, des Harnleiters oder der Milz, eine abnorme Kleinheit oder gänzliches Fehlen einer Niere, überzählige Beine, Scheinzwitter usw.

Zu der zweiten Gruppe gehört z. B. das Fehlen des Afters. In diesem Falle ist die Kotentleerung unmöglich. Der Kot häuft sich im Darm allmählich an und führt zu erheblichem Kranksein und zum Tode, sofern nicht ein künstlicher After durch Operation hergestellt wird.

Die dritte Gruppe umfaßt schwere Mißbildungen an lebenswichtigen Organen. Diese findet man deshalb ausschließlich bei ungeborenen Tieren bei der Untersuchung der Gebärmutter. Es kann z. B. der ganze Kopf fehlen oder nur das Gehirn usw. Eine solche Mißbildung zeigt auch die beigefügte Abbildung: Die Einäugigkeit. Das fragliche Kalb, von dem das in der Hamburger Fleischbeschausammlung befindliche Präparat stammte, wurde bei der Fleischbeschau auf dem Zentralschlachthofe aus der Gebärmutter entnommen. Der Körper war, mit Ausnahme des Kopfes, regelrecht gebildet und befand sich in einem so frühen Stadium der Entwicklung, daß eine Behaarung noch fehlte. Am Kopf sieht man nur ein einziges riesengroßes Auge, das aus der Verschmelzung der normal sich bildenden zwei Augen entstanden ist. Der bogenförmig nach hinten nach dem Halse zu gerichtete dicke Fortsatz ist die Nase. An dem Ende derselben bemerkt man auch die beiden Nasenlöcher. An Stelle des Oberkiefers befindet sich nur eine kurze, dicke Fleisch- und Hautmasse. Auch der Unterkiefer ist viel zu kurz. Deshalb ragt die normal große Zunge weit aus dem Maule heraus. Um das lehrreiche Präparat zu schonen, wurde eine genauere Untersuchung auf die Einzelheiten der Mißbildung an den Knochen usw. nicht vorgenommen und von dem Zerschneiden des Kopfes abgesehen.

Mißbildungen dieser Art sind schon mehrfach beobachtet und z. T. auch in den Lehrbüchern



abgebildet worden. Selten ist die Einäugigkeit aber so gut ausgeprägt wie bei diesem Kalbe. Die Hamburger Sammlung besitzt noch ein zweites Präparat von Einäugigkeit von einem ungeborenen Ferkel. Überhaupt kommt diese Mißbildung bei allen Tieren und auch beim Menschen vor. Man nennt sie auch den Zyklopenkopf oder das Zyklopenauge.

Daß ein solches Tier nicht lebensfähig ist, sondern bei oder kurze Zeit nach der Geburt stirbt, ist klar. Fleischbeschauliches Interesse hat die Zyklopenbildung also nicht.

Wichtiger sind die erste und die zweite Gruppe der Mißbildungen. Bei solchen der ersten darf der nichttierärztliche Fleischbeschauer selbst entscheiden, die Beurteilung der Mißbildungen mit Störung des Allgemeinbefindens ist dagegen Sache des Ergänzungsbeschauers.

Eine Doppelmißbildung beim Kalbe.

Von

Stadttierarzt **Schröder** in Güstrow.

Im vorigen Jahrgang der „D. Fl.-B.-Z.", Seite 105 habe ich eine Mißgeburt eines Zickels beschrieben und bin nun heute über einen ähnlichen Fall zu berichten in der Lage.

Kürzlich wurde ein hiesiger Tierarzt zu einer Kuh gerufen, die nicht kalben konnte. Da es ihm unmöglich war, das Kalb herauszuziehen, mußte die Notschlachtung angeordnet werden. Bei der im Güstrower Schlachthause vorgenommenen Untersuchung fand ich in der Gebärmutter ein vollkommen entwickeltes Kalb mit zwei Köpfen. Der Befund glich dem bei dem Zickel geschilderten fast vollkommen. Auch dieses Kalb, das 52 Pfund wog, hatte vier Augen und vier Hornansätze, aber nur zwei Ohren. Das Gesicht war also mehr oder weniger doppelt. Übrigens sind derartige Mißbildungen schon wiederholt auch von anderer Seite gesehen worden. De Bruin z. B. gibt in seinem Werk über Geburtshilfe beim Rinde auf Seite 206 eine naturgetreue Abbildung.

Auskunftei und Meinungsaustausch.

— **I. Müssen Personen, die einen oder zwei Kostgänger haben, ihr Schlachtvieh vor und nach der Schlachtung untersuchen lassen?**

II. Hier verkaufen Krämer vielfach Fleisch, welches teils von außerhalb eingeführt ist, teils von Hausschlachtungen im eigenen Hause und bei Verwandten herrührt und nicht untersucht ist. Darf das geschehen?

III. Darf ich bei solchen Händlern revidieren oder ist dazu eine besondere Erlaubnis nötig?

IV. Muß das von außerhalb eingeführte Fleisch mit einem Begleitschein versehen sein und dieser dem Fleischbeschauer vorgezeigt werden?

Anfragen des Fleischbeschauers G. N. in M. (Lothringen).

Antworten: Zu I. Speisewirte und Personen, die Kostgänger haben, müssen ihr Schlachtvieh der Schlachtvieh- und Fleischbeschau unterwerfen.

Zu II. Ein gewerbsmäßiger Vertrieb ununtersuchten Fleisches ist verboten.

Zu III. Sie bedürfen eines besonderen Auftrages seitens Ihrer Anstellungsbehörde.

Zu IV. Ein Begleitschein kann von der Gemeinde vorgeschrieben und der Fleischbeschauer mit der Kontrolle über die ordnungsmäßige Beibringung beauftragt werden.

— **Schlachtungen in einer Bezirkspflegeanstalt betreffend.**

Anfrage des Fleischbeschauers H. M. in B. (Els.).

Am hiesigen Orte, welcher ein Schlachthaus besitzt, befindet sich eine Bezirkspflegeanstalt. Während die hiesigen Metzger im Schlachthause zu schlachten gezwungen sind, deckt die genannte Anstalt ihren Fleischbedarf durch eigene Schlachtungen, die in der Anstalt selbst vorgenommen werden. Ist die genannte Anstalt mit Rücksicht auf das Vorhandensein eines öffentlichen Schlachthofes am Orte berechtigt, in eigenen Räumen zu schlachten? Wenn dies der Fall ist, darf dann der Fleischbeschauer außer den Beschaugebühren Wegegebühren beanspruchen? Bemerkt sei noch, daß die Anstalt sich außerhalb der Stadt befindet, jedoch in der Bannmeile derselben liegt.

Antwort: Die Schlachtung muß nur dann im Schlachthause erfolgen, wenn ein dahinzielender, von der zuständigen Behörde genehmigter Gemeindebeschluß vorliegt. Wegegebühren können beansprucht werden, sofern die Anstalt nicht zu der Gemeinde selbst gehört.

— **Ist die Aufbewahrung eines (vom Tierarzte) beanstandeten Organes zwecks angeblicher Nachprüfung durch den Besitzer eine strafbare Handlung? eventuell nach welchem Paragraphen?**

Anfrage von Sch. in G.

Antwort: Die Nachprüfung eines beanstandeten Organs darf nicht durch den Besitzer, sondern nur durch den zuständigen höheren Tierarzt erfolgen. Der Besitzer darf nur Beschwerde gegen die Entscheidung einlegen, worauf das Organ für die Nachuntersuchung unter vorläufiger Beschlagnahme aufzubewahren ist.

— **Darf ein Fleischbeschauer beim Fund einer verkalkten Finne den Kopf beanstanden?**

Anfrage von Sch. in G.

Antwort: Beim Auffinden einer verkalkten Rinderfinne ist ebenso wie bei lebenden gesundheitsschädlichen Finnen der Ergänzungsbeschauer zuzuziehen.

Königreich Preußen.

— **Statistik.** Das Ministerium für Landwirtschaft weist auf verschiedene Mängel und Zweifel, die bei den Zusammenstellungen der Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau hervorgetreten sind, hin. Für die nichttierärztlichen Fleischbeschauer sind folgende Punkte von Bedeutung.

Die Angaben über die Zahl der Schlachttiere, an denen die Beschau vorgenommen wurde (Abschnitt 1 der Anlagen A und B) hat in Einklang zu stehen mit den entsprechenden Zahlenangaben in den Vierteljahresnachweisungen der Schlachtungsstatistik (Anlage E, vgl. auch die Allgem. Verf. Nr. 39 für 1904 vom 20. Juli 1904, Min.-Bl. der Verwalt. für Landwirtsch., Dom. und Forsten, Jahrgang 1905 S. 26). Es ist deshalb darauf zu achten, daß die in dem Abschnitt 1 der Anlagen A und B für das ganze Kalenderjahr nachzuweisenden Zahlen der Schlachttiere, an denen die Beschau vorgenommen wurde, mit den Summen übereinstimmen, die sich aus der Zusammenzählung der nach dem Muster der Anlage E mittelst Postkarten vierteljährlich eingereichten Schlachtungszahlen ergeben.

In den Nachweisungen über die Beanstandungen einzelner Teile von tuberkulösen Tieren finden sich hier und dort auffallend hohe Zahlen vor. Vermutlich ist dies in manchen Fällen dadurch zu erklären, daß die Beschauer, soweit es sich um Beanstandungen mehrerer Organe je eines Tieres wegen des nämlichen Grundes handelt, in die Längsspalten unter III der Anlage A und unter II der Anlage B nicht die Zahl der beanstandeten Tiere, sondern der Organe eingetragen haben. Wenn bei ein und demselben Tiere mehrere Organe des gleichen Mangels halber beanstandet sind, was namentlich bei der Tuberkulose und bei Hülsenwürmern häufiger vorkommt, so ist das Tier in den betreffenden Längsspalten unter III der Anlage A und unter II der Anlage B nur einmal zu zählen. Nur wenn bei einem Tiere veränderte Teile wegen verschiedener Mängel beanstandet sind, ist es dort bei jedem der vorgefundenen Mängel nachzuweisen (vgl Anweisung für die Eintragungen unter Nr. 2a in Anlage A und B). Wenn dagegen von einem Tiere nur ein Organ wegen verschiedener Mängel beanstandet wird, z. B. wegen Tuberkulose und wegen Hülsenwürmer, so hat die Eintragung nur einmal, und zwar bei der für die Fleischbeschau wichtigsten Krankheit zu erfolgen.

Zur Beseitigung anscheinend bestehender Verschiedenheiten bei den Eintragungen in die Längsspalten unter III der Anlage A und unter II der Anlage B ist in Zukunft einheitlich in der Weise zu verfahren, daß auch die Fälle verzeichnet werden, in denen nicht nur ganze Organe, sondern auch erhebliche Teile eines Organes (mindestens die Hälfte) z. B. wegen Durchsetzung mit Leberegeln, Hülsenwürmern, Lungenwürmern, unschädlich beseitigt sind. Unerhebliche Teile bleiben bei den Eintragungen unberücksichtigt.

In die Sondernachweisungen über die unschädlich beseitigten Teile von Schlachttieren (vgl. Anlage A und B letzte Seite) sind nur diejenigen Organe aufzunehmen, die entweder ganz oder zum größeren Teile beanstandet worden sind (vgl. Nr 5).

Als Köpfe gelten die Köpfe ohne Zungen. Wenn Kopf und Zunge ein und desselben Tieres unschädlich beseitigt sind, hat eine entsprechende Eintragung in die erste und in die zweite Querspalte zu erfolgen.

In die Querspalte „Sämtliche Baucheingeweide" gehören nur die Fälle, in denen gleichzeitig die wichtigsten Eingeweide der Bauchhöhle (Magen, Darm, Leber, Milz) nebst Gekröse, Darmfett usw. allein oder außer anderen Körperteilen als genußuntauglich erklärt sind

Jeder beanstandete Körperteil darf nur einmal nachgewiesen werden; es sind daher z. B. etwa neben den sämtlichen Baucheingeweiden die Leber oder die Därme nicht besonders zu zählen.

Als „Lunge" ist nicht etwa jeder einzelne Lungenflügel, sondern es sind die beiden Lungenflügel eines Tieres als eine Lunge zu zählen. Auch bei „Därmen" ist nicht jeder einzelne Darmabschnitt, sondern die Gesamtheit der zu einem Tiere gehörigen Därme nur einmal zu berücksichtigen.

Mit diesen Erläuterungen wird der eingeklammerte Ausdruck „Stückzahl" bei den ersten 5 Querspalten der Sondernachweisung nicht mißverstanden werden können. Auch bei der 6. und 7. Querspalte soll das gleiche eingeklammerte Wort nicht etwa bedeuten, daß jedes einzelne „sonstige Organ" oder jedes einzelne Stück der beanstandeten „sämtlichen Baucheingeweide" nachzuweisen ist. Vielmehr ist die Summe der sonstigen einzelnen Organe sowie die Gesamtheit der Baucheingeweide je eines Tieres nur einmal zu zählen.

In den Fällen, in welchen außer den in dem Formular besonders namhaft gemachten Körperteilen, z. B. außer der Leber, noch andere Teile, etwa Milz und Magen (aber nicht sämtliche Baucheingeweide — vgl. dieserhalb Erläuterung 6 Abs. 4 —), beanstandet sind, ist die Leber besonders zu zählen, Milz und Magen sind daneben als eine Stückzahl unter „Sonstige einzelne Organe" einzutragen.

Da die Strahlenpilzkrankheit, wenn auch selten, bei Schafen beobachtet wird, beruht die Sperrung der Querspalte 10 und der Längsspalten 9 und 27 in Anlage A und der Querspalte 7 Längsspalte 17 in Anlage B mit einem Strich auf einem Versehen. Dagegen fehlt irrtümlich die Sperrung in Querspalte 10, Längsspalten 30 bis 45 in Anlage A. Sie ist erforderlich, weil nach den Ausführungsbestimmungen A das Fleisch von Tieren, welche mit Strahlenpilzkrankheit behaftet waren, nicht als bedingt tauglich oder im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt erklärt werden darf.

Auffallend häufige Eintragungen von Beanstandungen finden sich manchmal in Anlage A, Querspalten 16 und 17, Längsspalte 9, für Schafe bei Leberegeln und Lungenwürmern vor. Es sind an diesen Stellen Eintragungen nur dann zu machen, wenn ausgesprochene Leberegelseuche oder Lungenwurmkacherie zur Untauglicherklärung der ganzen Tierkörper geführt haben. Anderenfalls hat die Eintragung bei derjenigen Krankheit zu erfolgen, welche als Folgekrankheit des Befallenseins durch Leberegel oder Lungenwürmer die Untauglichkeitserklärung erforderlich gemacht hat z. B. allgemeine Wassersucht, Querspalte 21). Das gleiche ist zu beachten bei den Eintragungen der nichttierärztlichen Beschauer in Anlage B Querspalte 11 und 12, Längsspalte 8.

In Anlage B fehlt aus Versehen die Sperrung der Querspalte 10, Längsspalte 16; denn Gehirn-

blasenwürmer kommen bei Schweinen nicht vor. Eintragungen an dieser Stelle können daher nicht erfolgen.

In allen denjenigen Fällen, in welchen die nicht als Tierarzt approbierten Beschauer trotz der eigentlichen Zuständigkeit des tierärztlichen Beschauers ein geschlachtetes Tier für untauglich erklären, weil die Voraussetzung des § 30 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen A (Einverständnis des Tierbesitzers) erfüllt ist, sind in Anlage B unter Abschnitt „2. Beanstandungen" in den Längsspalten 2 bis 10 die entsprechenden Eintragungen zu bewirken, wenn auch die betreffenden Spalten durch Striche gesperrt sind.

Bei Zahlenangaben über das Gewicht sind Bruchteile eines Kilogramms, wenn sie weniger als die Hälfte betragen (0,01 bis 0,49 kg), nicht anzuschreiben. Bruchteile von $^1/_2$ oder mehr (0,5 bis 0,99 kg) sollen als volle Kilogramme gezählt werden.

— **Abstempelung der Schweine bei der Probeentnahme.** Im Kreise Teltow haben einige Trichinenschauer Schweine bereits bei der Probeentnahme vor der Untersuchung auf Trichinen abgestempelt, um einen Gang zur Abstempelung zu sparen. Diese Fahrlässigkeit ist seitens des Landrats entsprechend gerügt worden.

— **Wert der Beanstandungen bei der Fleischbeschau.** Nach einer Veröffentlichung im „Reichsanzeiger" ist der Geldverlust aus den im Jahre 1904 bei der Fleischbeschau in Preußen vorgenommenen Beanstandungen nach einer Darlegung in der „Berl. tierärztl. Wochenschrift" auf 15,5 Millionen Mark zu berechnen.

Königreich Bayern.

— **Schlachtungsstatistik.** Das kgl. bayrische statistische Bureau veröffentlicht die Ergebnisse der Fleischbeschau- und Schlachtungsstatistik. Hiernach belief sich die Zahl der Schlachttiere, an denen die Beschau vorgenommen wurde — soweit die Schlachtung im Inland in Betracht kommt — im ganzen Königreich Bayern im Jahre 1904 auf 3 285 583, wovon 1 544 339, also nahezu die Hälfte auf die unmittelbaren Städte und hierunter wieder allein 548 904 auf München und 230 343 auf Nürnberg treffen. Nach der Tiergattung ausgeschieden, verteilt sich die Gesamtziffer wie folgt: Pferde und andere Einhufer 10 744, Ochsen 117 450, Bullen 50 732, Kühe 176 221, Jungrinder und Kälber 883 369, Schweine 1 806 357, Schafe 161 519, Ziegen 78 686 und Hunde 505.

Von der Gesamtzahl der Schlachtungen waren 3 256 542 ordnungsmäßige und 29 041, bei denen eine Beschau der Tiere im lebenden Zustand nicht stattgefunden hat. Über den Umfang der Beanstandungen gibt die nachstehende Zusammenstellung einen Überblick:

I. Untauglich der ganze Tierkörper 7601 Stück;
II. Untauglich der ganze Tierkörper, ausgenommen Fett 211 Stück;
III. Untauglich die veränderten Teile, im übrigen nicht beanstandete Tiere 146 061 Stück;
IV. Bedingt tauglich 3468$^3/_4$ Stück;
V. Im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt 24 367 Stück.

In 76 Fällen wurde Beschwerde eingelegt. das angefochtene Gutachten wurde in 56 Fällen bestätigt, nur in 18 Fällen gemildert und in 2 Fällen verschärft.

Von den in den Schlachthöfen Bayerns im Jahre 1904 geschlachteten Tieren, deren Gesamtzahl sich auf 1 762 960 beläuft, wurden 45 488 gleich 2,6 % als tuberkulös befunden und zwar von den geschlachteten Ochsen 10 284 (oder 11,5 %), von den Bullen 2923 (7,8 %), von den Kühen 14 068 (21,7 %), von den Jungrindern 2362 (5,4 %), von den Kälbern 1347 (0,29 %) von den Schweinen 14 402 (1,5 %), von den Schafen 53 und von den Ziegen 49 (0,05 und beziehungsweise 0,22 %).

Königreich Württemberg.

— **Ausbildung der Fleischbeschauer.** Im Anschlusse an die Bekanntmachung, betreffend die Ausbildung der Fleischbeschauer, in der letzten Nummer, Seite 30, sei bemerkt, daß zum Leiter des Unterrichts in Ulm Herr Stadttierarzt Dr. Rößle, nicht Herr Oberamtstierarzt Nagel bestellt worden ist.

— **Statistik.** Durch Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 23. Februar d. J. (Amtsbl. S. 50) wurden „Erläuterungen" zu den für die Fleischbeschaustatistik eingeführten Formularen hinausgegeben. Da in Württemberg die nicht tierärztlichen Beschauer nur ihre Tagebücher einzusenden haben, von der Verarbeitung des statistischen Materials aber entbunden sind, so erübrigt an dieser Stelle ein näheres Eingehen auf die gedachten Erläuterungen.

Aus Vereinen.

— **Neue Bezirksverbände.** Unter Mitwirkung der Tierärzte, besonders des Herrn Departementstierarztes Holtzhauer, schlossen sich die Vereine des Regierungsbezirks Lüneburg zu einem Bezirksverband zusammen; ebenso fanden Vorbesprechungen in der gleichen Absicht für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. am 4. März in Cottbus statt.

— Am Sonntag, den 18. Februar cr., hielt in Calau im Hotel Hecht der **Verein der Fleischbeschauer und Trichinenschauer für den Kreis Calau** eine außerordentliche Versammlung ab. Auch Herr Kreistierarzt Lehmann-Calau hatte in liebenswürdiger Weise der Einladung Folge geleistet. Als einziger Punkt stand auf der Tagesordnung ein von 15 Kollegen eingebrachter Antrag auf „Ausscheiden des Kreisvereins Calau aus dem Preußischen Landesverband". Kollege Domaschke-Senftenberg referierte zu diesem Punkt. Seine Ausführungen gipfelten in dem Satze, daß nur der engste Anschluß an die Tierärzte unseren Stand zu einer gedeihlichen Entwicklung führen könne und daß daher das Bleiben unseres Kreisvereins in einem Verbande, der diese Voraussetzung nicht im ganzen Umfange und mit allem Ernst erfülle, überflüssig und schädlich sei. Die Versammlung stimmte dem Vortrage zu und beschloß einstimmig den Austritt aus dem Preußischen Landesverband.

— **Plauen i. V.** Die erste diesjährige ordentliche Hauptversammlung des **Fleischbeschauer-Vereins für den amtshauptmannschaftl. Bezirk Plauen i. V.** findet am Freitag, den 23. März a. c., nachm. 3 Uhr, im Schlachthof-Hotel zu Plauen i. V. statt. Allseitiges Erscheinen der Mitglieder ist dringend geboten. Die für diese Versammlung vorgesehene Tagesordnung geht den Mitgliedern direkt zu. Der Vorstand. Leonhardt, Vorf.

— **Die Generalversammlung der Beschauer des Bez.-Vereins Ludwigsburg** fand am 5. März in Ludwigsburg im Schlachthausbau statt. Dieselbe erfreute sich eines überaus zahlreichen Besuches; auch unser Ehrenvorstand Herr Oberamtstierarzt Theurer, Herr Schlachthausverwalter Walter und Herr Stadttierarzt Schühlen-Markgröningen beehrten die Versammlung mit ihrem Besuche. Der Vorstand eröffnete und begrüßte die Versammlung mit herzlichen Worten, hierauf erstattete Kollege Bühler-Poppenweiler einen Bericht über die im September abgehaltene Landesversammlung in Ulm. Kollege Bardmann verlas das Protokoll der letzten Versammlung und Kollege Böcklen gab den Rechenschaftsbericht, welcher ein günstiges Resultat lieferte. Herr Oberamtstierarzt Theurer nahm hierauf die Anmeldung zur Nachprüfung, welche am 13. März ihren Anfang nimmt, entgegen und gab noch einige kurze Erläuterungen hierzu. Bei dieser Gelegenheit wurde auch noch folgende Resolution gefaßt: Die heutige Bezirksvereinsversammlung des Bezirks Ludwigsburg beschließt bezüglich der in Nr. 2 der „Deutschen Fleischbeschauer-Zeitung" und Nr. 4 der „Rundschau" aufgeführten gegenseitigen Befehdungen folgende Stellungnahme: Die hier versammelten Fleischbeschauer verurteilen derartige Reibungen der beiden Organe, die nicht dazu geeignet sind, die Sympathien ihrer Leser für sie zu erwecken, sondern nur dazu beitragen, Uneinigkeiten hervorzurufen, was von uns Fleischbeschauern in keiner Weise gewünscht wird. Die beiden Zeitungsorgane würden den Ansprüchen ihrer Abonnenten viel besser entgegen kommen, wenn sie ihre Spalten mit belehrenden Artikeln, statt mit solchen Ausfällen füllen.*) Eine Herbstversammlung findet nicht statt. Der Bezirksverein wird an der Landesversammlung Württemb. Fleischbeschauer in Heilbronn im September teilnehmen. W. Pfeil, Vorf. des Bez.-Vereins und Landesverbandes.

— **Trichinen- und Fleischbeschauer-Bezirksverein f. V., Zwickau i. S.** Freitag, den 30. März, nachmittags 3 Uhr, außerordentliche Generalversammlung im Hotel Stadt Kirschberg in Wilkau. Tagesordnung durch den Schriftführer. Zahlreiches Erscheinen erwünscht. Der Gesamtvorstand. Heilmann, Vorf.

— **Berichtigung von Druckfehlern:** In dem Bericht des Vereins der Fleischbeschauer des Landkreises Straßburg, Seite 31 der „D. Fl.-B.-Z.", muß es heißen: Kreistierarzt Stock statt Hock, Schiltigheim statt Schilligheim und Gundershofen statt Gündenhofen.

Bücherschau.

— **H. Lorenz, Die Beamten-Besoldungstitel des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Haushaltsetats für das Jahr 1906/7.** Eine Zusammenstellung der Behörden, der Zahl der bei denselben angestellten höheren, mittleren und niederen Beamten, der als Besoldung derselben festgesetzten Beträge an Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß usw. 13. Auflage. Im Selbstverlage des Verf., Berlin-Plötzensee 1906. Preis 60 Pf.

Der Verfasser hat dieses Büchlein gleichsam als eine Ergänzung zu seinem „Ratgeber für Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte" herausgegeben. Als Anhang sind angefügt: Zivillisten der Staatsoberhäupter, Beamtenetats der Reichslande Elsaß-Lothringen, der preußischen zwölf Provinzialverbände, der Städte Berlin, Köln, Magdeburg, Königsberg, Hannover, Münster, Danzig u. a.

Das mit einem Inhaltsverzeichnis versehene, 140 Seiten umfassende Büchlein dürfte bei seinem reichen Inhalt, obenso wie die früheren Auflagen, viele Interessenten finden. Edelmann.

— **Das Veterinärwesen der Vereinigten Staaten von Nordamerika einschließlich des Vieh- und Schlachthofwesens, der Fleischverarbeitung, der Milchversorgung und Milchkontrolle.** Reisestudie von Professor Dr. Ostertag. Mit 17 Abbildungen. Berlin 1906. Verlagsbuchhandlung von Richard Schoetz. Preis 5 M.

Von seinen Eindrücken und Studien auf einer Reise durch die Vereinigten Staaten von Nordamerika berichtet uns Ostertag in einem gediegen ausgestatteten Werke von 151 Seiten, das einen jeden interessieren muß, der über sein Vaterland hinaus den Stand des Veterinärwesens und verwandter Gebiete auch in anderen Ländern verfolgt. In 13 Abschnitten behandelt O. die geschichtliche Entwicklung der Tierheilkunde in den Vereinigten Staaten von Nordamerika; den derzeitigen Stand des medizinischen und veterinärmedizinischen Bildungswesens; die Organisation der Staatstierheilkunde; die wichtigsten Seuchen und deren Bekämpfung; die wissenschaftlichen Institute für letzteren Zweck; den Viehverkehr zwischen den verschiedenen Staaten und dem Auslande einschl. der Viehhöfe; Vieheinfuhr und Quarantäneanstalten; Allgemeines über Fleischproduktion und Fleischhandel; Schlachtwesen, Schlachthöfe und Fleischverwertung; Fleischbeschauwesen; Milchwirtschaft und Milchpolizei; allgemeine Nahrungsmittelkontrolle und Maßnahmen gegen Verfälschungen; Tierärztliches von der Weltausstellung.

Da 63 Seiten des interessanten Buches sich mit Schlachtviehverkehr, Fleischproduktion, Schlachthofwesen, Fleischbeschau und Nahrungsmittelkontrolle beschäftigen, so kann das in einfacher, allgemein verständlicher Sprache geschriebene Werk auch zur Unterhaltung und Belehrung der nichttierärztlichen Beschauer, die auch sonst noch in mancherlei Beziehung ihr Wissen aus demselben bereichern können, bestens empfohlen werden. Edelmann.

Kleine Mitteilungen.

— **Die Steigerung der Fleischpreise im Vergleich mit der der Viehpreise.** Bei einer Gegenüberstellung der für die beiden Monate August und September des vorigen Jahres ermittelten durchschnittlichen Vieh- und Fleischpreise und derjenigen der gleichen Monate der früheren Jahre, wie sie vom Königlichen Statistischen Landesamt veröffent-

*) Anmerkung der Redaktion. Obige Resolution legt in ihrer urwüchsigen Form ein schönes Zeugnis für die Friedfertigkeit des Fleischbeschauerbezirksvereins Ludwigsburg ab. Wir sind ganz der Meinung des Ludwigsburger Bezirksvereins, daß „Befehdungen", „Ausfälle" und „Reibungen" in einer Fleischbeschauer-Zeitung am besten unterbleiben. Es gibt aber Auseinandersetzungen, die durch das Interesse der vertretenen Sache unabweisbar werden und solche müssen erfolgen, auch wenn sie diesem oder jenem unbequem sind oder überflüssig erscheinen.

licht worden sind, findet man, daß die Steigerung der Fleischpreise ungleich größer als die der Viehpreise gewesen ist. Am meisten fällt dies beim Rindfleisch auf. Es betrug z. B. in Berlin der Preis junger fleischiger, nicht ausgemästeter und älterer ausgemästeter Ochsen für das Kilogramm:

im Aug. 1904 144,5, im Aug. 1905 146,0,
Steigerung 1,5 Pf.,
im Sept. 1904 145,5, im Sept. 1905 145,8,
Steigerung 0,3 Pf.

Dagegen kostete im Kleinhandel 1 Kilogramm Rindfleisch von der Keule

im Aug. 1904 150, im Aug. 1905 162,
Steigerung 12 Pf.,
im Sept. 1904 150, im Sept. 1905 170,
Steigerung 20 Pf.

Rindfleisch vom Bauche:

im Aug. 1904 125, im Aug. 1905 135,
Steigerung 10 Pf.,
im Sept. 1904 125, im Sept. 1905 136,
Steigerung 11 Pf.

Ferner betrug der Preis für vollfleischige Schweine, die höchste Berliner Notiz, für das Kilogramm:

im Aug. 1904 109,8, im Aug. 1905 137,5,
Steigerung 27,7 Pf.,
im Sept. 1904 109,8, im Sept. 1905 138,6,
Steigerung 28,8 Pf

1 Kilogramm Schweinefleisch aber kostete im Kleinhandel durchschnittlich:

im Aug. 1904 136, im Aug. 1905 167,
Steigerung 31 Pf,
im Sept. 1904 133, im Sept. 1905 177,
Steigerung 44 Pf.

Hierbei muß berücksichtigt werden, daß im Jahre 1904 ein ganz außerordentlicher Tiefstand der Schweinepreise zu verzeichnen war. Wenn die Preise für Schweine aus dem Jahre 1902, in dem gleichfalls eine große Fleischteuerung geherrscht hat, zum Vergleiche herangezogen werden, so tritt die bedeutende Erhöhung, die der Aufschlag auf den Fleischpreis erfahren hat, noch weit stärker in die Erscheinung. Es kosteten nämlich vollfleischige Schweine per Kilogramm:

im Aug. 1902 129,6, im Aug. 1905 137,5,
Steigerung 7,9 Pf.,
im Sept. 1902 128,0, im Sept. 1905 138,6,
Steigerung 10,6 Pf.,

und die Kleinhandelspreise für 1 kg Schweinefleisch stellten sich auf:

im Aug. 1902 155, im Aug. 1905 167,
Steigerung 12 Pf.,
im Sept. 1902 155, im Sept. 1905 177,
Steigerung 22 Pf.

Es muß nun weiter hierbei berücksichtigt werden, daß man es bei den oben zum Vergleich herangezogenen Viehpreisen nur mit denjenigen zu tun hat, die sich aus der amtlichen Notiz am Berliner Schlachtviehhof ergeben. Würde man dagegen die Viehpreise in Vergleich stellen können, die der Landwirt erhält, dann würde der Preisaufschlag beim Fleisch gegenüber der Steigerung der Viehpreise noch weit stärker zum Ausdruck kommen Genaue statistische Angaben hierüber fehlen indessen.

— **Abtöten der Trichinen durch Kälte.** Vor einem Jahre wurde am Hamburger Schlachthofe ein starktrichinöses Schwein in den Gefrierraum des Kühlhauses gebracht und seit dieser Zeit dort aufbewahrt. Ratten und Kaninchen, welche mit dem Fleische gleich nach der Beanstandung gefüttert wurden, waren trichinös geworden, ebenso noch bei erneuten Versuchen nach vierwöchentlicher Aufbewahrung. Wiederholte Fütterungsversuche nach einem Jahre indessen blieben erfolglos, und es ist als sicher anzunehmen, daß die Trichinen mittlerweile durch die Kälte abgetötet waren.

— **Schwein ohne Bauchmuskulatur.** Im „Empirischen Fleischbeschauer" teilt Fleischbeschauer H mit, daß er folgenden Befund bei der Untersuchung eines Schweines gemacht habe: „Das Schwein hatte absolut keine Bauchmuskulatur. Diese Tatsache konnte man schon am lebenden Tiere beobachten. Die Bauchwandungen waren so dünn, daß sie völlig durchsichtig waren." Dieser Befund sei hier erwähnt, weil ein Irrtum vorliegen muß. Schweine ohne Bauchmuskulatur mit durchsichtigen Bauchwandungen gibt es nicht.

Tagesgeschichte.

— **Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetz.** Die Vorlage, betreffend den Entwurf von Abänderungen der Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetz, befindet sich beim Bundesrat und wurde den zuständigen Ausschüssen zur Beratung überwiesen.

— **Sitzung des deutschen Veterinärrates.** Nach der Tagesordnung für die X. Plenarversammlung des deutschen Veterinärrates, die am 8. bis 10. Juni in Breslau tagt, wird u. a. eine Besprechung wichtiger Fleischbeschaufragen stattfinden, auch mit Bezug auf die Fleischbeschau durch die nichttierärztlichen Fleischbeschauer und auf die Stellung der letzteren zu den Tierärzten.

— **Schächtgebühren.** Die Schlachtmethode der Israeliten wird bekanntlich von besonders angestellten Kultusbeamten ausgeübt. Für die Vornahme des Schächtens wird eine besondere Gebühr erhoben, welche in die Kasse der jüdischen Gemeinde fließt und aus welcher die Schächter bezahlt werden. Allein in den Monaten Oktober bis Dezember v. J. betrugen die Gebühren in Köln 4059,70 Mk. Es wurden geschächtet 74 Bullen à 1,50 Mk., 2676 Ochsen und Kühe à 1 Mk., 599 Jungrinder à 0,50 Mk., 3244 Kälber, Schafe und Ziegen à 0,30 Mk. Die Schächtgebühren müssen somit als eine drückende Steuer, welche den Metzgern auferlegt ist, angesehen werden.

— **Die Fälschung von Schlachthausstempeln in Danzig** hat vor dem Schwurgericht ihre Sühne gefunden. Es wurde festgestellt, daß der Stempelhändler D. in fünf Fällen von Berliner Stempelfabrikanten Stempel mit der Aufschrift „Schlachthof Danzig" bezogen hat, obwohl er die Lieferung für den Schlachthof nicht hatte. D. hat die Stempel bestimmten Personen angeboten. D. wurde wegen Beihilfe zu schwerer Urkundenfälschung zu 1 Jahr Gefängnis und 2 Monaten Haft verurteilt. Von den mitangeklagten Fleischern sind vier wegen schwerer Urkundenfälschung mit Strafen von 6 Wochen Gefängnis bis zu 1 Jahr Zuchthaus verurteilt.

Verantwortlicher Redakteur (ausschl. Inseratenteil): Polizeitierarzt Glage in Hamburg. — Verlag von Richard Schoetz in Berlin
Druck von W. Büxenstein, Berlin

Deutsche Fleischbeschauer-Zeitung.

1906. № 4. April.

Die Bakterien.

Vortrag, gehalten im Verein der Fleisch- und Trichinenschauer des Kreises Teltow.

Von

Dr. Aug. Herbrand in Alt-Glienicke.

Dem Wunsche mehrerer Mitglieder des Vereins entsprechend, bin ich gern bereit, Ihnen einen Vortrag über Bakterien zu halten. Dieses Thema wurde aus dem Grunde gewählt, weil gerade die Bakterien eine so wichtige Rolle auf dem Gebiete der Fleischbeschau spielen. Sie finden fast täglich irgendwelche Veränderungen an Schlachttieren, welche auf die Wirkung der Bakterien zurückzuführen sind. Ich nehme an, daß Sie alle bei der Untersuchung erkennen werden: Das ist Tuberkulose, jenes Milzbrand, Rotlauf, Strahlenpilzkrankheit usw., jedoch daß Sie andererseits über das ganze Leben, über das Vorkommen, die Art der Fortpflanzung und der Wirkung dieser Kleinwesen nicht genügende Aufklärung erfahren haben. Wenn man täglich mit diesen für Mensch und Tier so gefährlichen Feinden zu tun hat, so halte ich es für durchaus erforderlich, diese Feinde mit all ihren Gefahren und Verheerungen etwas näher zu kennen, als schließlich nur dem Namen nach. Deshalb werde ich Ihnen auch nachher eine Reihe von Bakterien sowohl unter dem Mikroskope (bei ca. 1000facher Vergrößerung), als auch in Abbildungen (Mikrophotogrammen) vorführen.

Die Mikroorganismen, die Erreger der Fäulnis, der Gärung und der ansteckenden Krankheiten, sind teils den niedrigsten Pflanzen, teils den niedrigsten Tieren zuzurechnen.

Wir unterscheiden zunächst vier große Gruppen:

1. Spaltpilze oder Bakterien,
2. Schimmelpilze,
3. Hefepilze,
4. Protozoen oder Urtiere.

Die erste Gruppe umfaßt die für uns wichtigsten, die Bakterien. Sie gehören zu den niedrigsten pflanzlichen Organismen und stellen unendlich kleine, nur wenige 1000stel Teile eines Millimeters große Lebewesen in Form einer einzigen Zelle dar. Die Zelle selbst besteht aus Zellinhalt, Zelleiweiß und Zellhaut und ist stets chlorophyllfrei. Chlorophyll ist der grüne Farbstoff der Pflanzen.

Ihrer Gestalt nach teilt man die Bakterien wiederum ein in:

1. Kugelbakterien oder Mikrokokken,
2. Stäbchenbakterien oder Bazillen,
3. Schraubenbakterien oder Spirillen.

Die Fortpflanzung der Bakterien ist stets eine ungeschlechtliche, entweder eine rein vegetative durch Spaltung, d. h. Querteilung der Mutterzelle, oder durch Bildung von Dauerformen, d. h. Sporen. Bei der Querteilung schnürt sich die vorher mehr oder weniger in die Länge gewachsene Bakterienzelle in der Mitte quer ein; in der Regel lösen sich nach der Teilung die Bakterien bald von einander ab, es kommt aber auch das Gegenteil bei allen Gruppen vor, wodurch z. B. Kugel- oder Stäbchenketten entstehen. Die Teilung der Zelle geht von der gegen die Zellwand anliegenden Zelleiweißschicht (Protoplasma) aus. Unter günstigen Bedingungen (geeignete Temperatur und passender Nährboden) teilt sich eine Bakterienzelle in 20 Minuten, die neu entstandenen Zellen in derselben Zeit und so immer weiter, so daß in 24 Stunden zirka 16 Millionen dieser kleinen Bakterien aus einer Bakterie entstanden sein können.

Von dieser gewöhnlichen Vermehrung durch Querteilung ist die durch Sporenbildung zu unterscheiden. Unter bestimmten Einflüssen (Temperatur, Luft, Licht usw.) entsteht in dem betreffenden Bazillus ein stärker lichtbrechendes rundes oder ovales Körnchen, entweder in der

Mitte oder am Ende (Pol) des Stäbchens; dies ist die neugebildete Spore, welche nach ihrer vollständigen Ausbildung frei wird, während der Bazillus selbst zugrunde geht. Diese Sporen sind die widerstandsfähigsten aller Lebewesen, da sie z. B. trockene Hitze von 140° einige Zeit ohne abzusterben aushalten; daher sind sie auch die gefährlichsten (z. B. Milzbrand).

Sehr viele Bakterien haben eine Eigenbewegung. Diese Fortbewegung geschieht durch feine, an den Enden der Bazillen befindliche, dünne, lange Fäden, sogenannte Geißeln, welche in neuerer Zeit für sehr viele der beweglichen Formen durch geeignete Färbungsmethoden sichtbar gemacht worden sind.

Zu den Lebensbedingungen der Bakterien gehört zunächst ein geeigneter Nährboden, d. h. ein genügender Wassergehalt sowie kleine Mengen stickstoffhaltiger organischer Substanzen und Salze, alsdann eine geeignete Temperatur (15—20° und 35—38°), ferner ist für die Mehrzahl der Bakterien die Anwesenheit von Sauerstoff Lebensbedingung, obschon es auch einige Mikroorganismen gibt, die nur bei Abwesenheit von Sauerstoff zur Entwicklung gelangen (sogen. Aërobier und Anaërobier).

Bei diesen bescheidenen Lebensansprüchen können wir uns sehr wohl die ungeheuere Verbreitung und Ausdehnung der Bakterien erklären, und wir werden es natürlich finden, daß wir ihnen fast allerorts begegnen, sei es im Boden, im Wasser, in der Luft, auf Pflanzen, Nahrungsmitteln usw.

Wir unterscheiden noch zwischen solchen Bakterien, die nur auf toten organischen Nährböden oder abgestorbenen Geweben (faulenden Tier- oder Pflanzenresten) und solchen, welche nur im lebenden tierischen Organismus gedeihen; die ersteren nennt man Saprophyten (z. B. Fäulniserreger), die letzteren Parasiten. Nach ihrer Wirkung auf den tierischen Organismus teilen wir die Bakterien in zwei wichtige Klassen:

1. die krankheitverursachenden oder pathogenen,
2. die für den Körper unschädlichen, nicht pathogenen Bakterien.

Die pathogenen Bakterien rufen alle diejenigen Krankheiten hervor, welche man als Infektions- oder ansteckende Krankheiten bezeichnet und für uns nur von Interesse sind.

Man hat gefunden, daß jede bestimmte Ansteckungskrankheit ihre bestimmte Bakterienart hat. Tuberkulose, Milzbrand, Diphtherie, Cholera, Typhus usw. werden durch diese kleinsten Lebewesen, welche nur mit den stärksten und vollkommensten Mikroskopen, häufig nur in gefärbtem Zustande, wahrgenommen werden können, hervorgerufen.

Für die Fleischbeschauer ist es noch wichtig, diejenigen Infektionskrankheiten und Seuchen zu kennen, die vom Tier auf den Menschen übertragbar sind. Unzweifelhaft fest steht dies von: Milzbrand, Rotz, Maul- und Klauenseuche, Tollwut, Pocken. Während es sicher ist, daß die Tuberkulose vom Menschen auf Tiere übertragen wird, ist aber noch nicht einwandfrei nachgewiesen, ob das Umgekehrte der Fall ist, dies ist noch eine Streitfrage, die Mehrheit glaubt indessen auch an diese Möglichkeit. — Nicht übertragbar vom Tier auf den Menschen sind: Rauschbrand, Rinderpest, Lungenseuche, Schweineseuche und Schweinepest, Geflügelcholera.

Die Aufnahme der Bakterien in den menschlichen und tierischen Körper kann auf verschiedene Weise erfolgen und zwar entweder durch den Magendarmkanal (Fütterung) oder durch Einatmung mit der Luft (Inhalation) oder direkt in die Blutbahn durch Verletzungen. Finden die Bakterien beim Eindringen in den Körper günstige Bedingungen, so vermehren sie sich sehr schnell und richten ihre verheerende Wirkung an, welche darauf beruht, daß die Bakterien im lebenden Organismus giftige Stoffwechselprodukte (Bakteriengifte oder Toxine) erzeugen, welche Gifte erst schädigend auf den Körper einwirken und dann eine allgemeine Vergiftung (Intoxikation) hervorrufen. Ein Teil der Bakterien hat nicht die Fähigkeit, im lebenden Tierkörper oder in gesundem Gewebe oder im Blut sich fortzupflanzen, sondern nur in kranken, abgestorbenen Gewebsteilen oder in toten organischen Substanzen. Dies sind die bereits vorhin erwähnten Fäulniserreger (Saprophyten), die nur auf totem Material ihre Existenzbedingungen finden; durch ihren Lebensprozeß erzeugen sie hier giftige chemische Körper (Fleisch- und Wurstgifte, Ptomaïne), vielfach unter dem Auftreten von Fäulnis und Verjauchung. Gelangen diese Gifte mit den Nahrungsmitteln in den menschlichen

Körper, so entstehen schwere Erkrankungen (Fleischvergiftungen); gelangen dieselben von einem, im lebenden Körper enthaltenen abgestorbenen Krankheitsherde (jauchende Wunde usw.) infolge Zerstörung der anliegenden Blutgefäße (meist der dünnwandigen Venen) in den Blutstrom, so haben wir auch hier eine Vergiftung zu erwarten. — Während die Bakterien selbst durch längeres Kochen unschädlich gemacht werden können, behalten diese Fleischgifte trotz Kochens ihre volle Giftigkeit bei. Es ist deshalb größte Vorsicht bei derartigen Fleischbeurteilungen geboten.

Auffallenderweise sind verschiedene Tiergattungen und auch einzelne Tierindividuen für verschiedene Infektionskrankheiten unempfänglich, z. B. der Mensch gegen Rauschbrand und Rinderpest, das Rind gegen Rotz. Diese Unempfänglichkeit nennt man angeborene oder natürliche Immunität. Die Ursache dieser Unempfänglichkeit liegt in Schutzvorrichtungen des Organismus, in bereits im Blute vorhandenen bakterientötenden Schutzstoffen. Es gibt außer der natürlichen noch eine erworbene Immunität und zwar infolge des Überstehens von verschiedenen Infektionskrankheiten (z. B. Starrkrampf, Diphtherie, Typhus). Hierbei bilden sich im Blute Gegengifte (Antitoxine), die ihrerseits für lange Zeit Schutz gegen die gleichen Bakterien gewähren.

Nicht unerwähnt möchte ich das Prinzip des Schutzimpfens und der Serumbehandlung lassen. Ihnen allen ist bekannt, daß man z. B. beim Menschen gegen Pocken, beim Schwein gegen Rotlauf Schutzimpfungen vornimmt. Die Methoden sind dabei verschieden. Früher verfuhren wir so, daß wir Bakterien, die in geeigneter Weise in ihrer Bösartigkeit abgeschwächt wurden (durch besondere Züchtungsmethoden oder durch Übertragen in einen weniger empfänglichen Tierkörper), durch Impfung der Blutbahn einverleibten; es bildeten sich dann im Blute unter nur geringen Krankheitserscheinungen diese für die betreffende Bakterienart schützend wirkende Gegengifte. Dies ist die künstliche Immunität. Die neuerdings übliche z. B. beim Rotlauf benutzte Serumbehandlung begründet sich darauf, daß man von Tieren (meist Pferden), die mit einer bestimmten Krankheit, z. B. Diphtheriegift, Rotlaufkeimen, infiziert werden, das Blutserum, welches nun die gebildeten Gegengifte enthält, gewinnt; dieses Blutserum wird in geeigneter Weise bearbeitet und kann nun bei Erkrankungen in die Blutbahn eingespritzt werden, so daß diese Gegengifte (Antitoxine) die Wirkung der durch die Bakterien in dem befallenen Körper erzeugten Bakteriengifte (Toxine) aufheben. Das Serum stellt somit ein Heilserum dar.

(Fortsetzung folgt.)

Zu der Abhandlung: „Mahnworte an die nichttierärztlichen Fleischbeschauer".

In dem Leitartikel in der vorigen Nummer der „D. Fl.-B.-Z.", in welchem die nichttierärztlichen Fleischbeschauer ermahnt wurden, dem „preuß. Landesverband" eine Absage zu erteilen und eine Neuorganisation unter Anlehnung an die beamteten Tierärzte zu verfolgen, ist auf die Petition des Landesverbandes hinsichtlich der Hausschlachtungen Bezug genommen worden. Hierzu schreibt der Vorsitzende des „preuß. Landesverbandes" folgendes:

Berichtigung
auf den Artikel: „Mahnworte an die nichttierärztlichen Beschauer" in Nr. 3 der „Deutschen Fleischbeschauer-Zeitung".

Auf Grund des Preßgesetzes ersuche ich die Redaktion der „D. Flb. Z." um Aufnahme folgender Berichtigung:

In dem Artikel wird gegen den Landesverband Preußischer Trichinen- und Fleischbeschauer-Vereine der Vorwurf erhoben: „Daß man erwartet hätte, daß die Petition, betr. die Hausschlachtungen, nicht abgeschickt werden würde, dieses sei trotzdem mittlerweile geschehen."

Dieser Vorwurf ist geeignet, den Preuß. Landesverband herabzusetzen. Ich stelle daher fest, daß die in dem Artikel ausgesprochene Behauptung, daß der Landesverband eine Petition betr. Hausschlachtungen an das Ministerium oder sonstwo eingereicht hätte, eine Unwahrheit ist. Die Eingabe einer derartigen Petition ist auf dem letzten Landesverbandstage in Düsseldorf beschlossen, die Absendung derselben aber einstimmig in der Vorstandssitzung im Januar d. J. abgelehnt worden.

Wilh. Schmidt,
I. Vorsitzender des Preuß. Landesverbandes.

Bemerkungen zu der vorstehenden Berichtigung.

Die Stelle in der Abhandlung, welcher die Berichtigung gelten soll, lautet wörtlich:

„... War dem so, dann hätte man nach dem einmütigen Widerspruch seitens der Tierärzte erwarten müssen, daß z. B. die Petitionen, betreffend die Hausschlachtungen, nicht abgeschickt werden würden. Letzteres ist aber mittlerweile trotzdem geschehen. Ebenso gefällt sich seit einiger Zeit der Vorsitzende des „Preuß. Landesverbandes“ darin, Tierärzte in beispielloser Weise anzugreifen“ ...

Diese Darlegung in der „D. Fl.-B.-Z.“ stützte sich auf die Berichte in der Verbandszeitung des „preuß. Landesverbandes“ über die Ausführung der auf dem Düsseldorfer Verbandstage gefaßten Beschlüsse.

In der „Rundschau“ vom 15. Dezember 1905, Seite 449, berichtet der Vorsitzende Wilhelm Schmidt selbst wörtlich folgendes:

„Die auf dem diesjährigen Landesverbandstage beschlossenen Eingaben:

1. an den Herrn Landwirtschaftsminister und das Preußische Abgeordnetenhaus, betreffend Einbeziehung der Hausschlachtungen unter die allgemeine Schlachtvieh- und Fleischbeschau;
2. an den Herrn Landwirtschaftsminister, betreffend verschiedene auf dem diesjährigen Landesverbandstage geäußerte Wünsche, als Besserstellung der Kollegen usw. usw., eine wohlwollende Berücksichtigung zuteil werden zu lassen,

sind so weit fertiggestellt, daß deren Absendung nach Durchsicht durch den engeren Vorstand im Januar 1906 erfolgen kann.“

Die „Rundschau“ vom 15. Februar 1906 bringt dann den Bericht über diese am 6. Januar d. J. in Berlin stattgefundene Vorstandssitzung, in welchem wörtlich gesagt wird (Rundschau 1906, Seite 70 und 71):

„Die in der letzten Hauptversammlung im vorigen Jahre beschlossene Absendung zweier Eingaben an den Herrn Landwirtschaftsminister konnten erledigt werden, da der erste Vorsitzende die Entwürfe zu diesen Eingaben vorlegte, welche mit geringen Änderungen angenommen wurden.

Bei dieser Gelegenheit kamen auch die Angriffe auf den Preußischen Landesverband, speziell die Vorwürfe wegen Eingabe in Sachen Hausschlachtungen, eingehend zur Sprache, und wurde der Ansicht Raum gegeben, daß die Vorwürfe ungerechtfertigt, vor allen Dingen der Vorwurf der Überhebung auf Grund des vorliegenden Materials unangebracht sei. Außerdem wurde die Abwehr des ersten Vorsitzenden in der Preßfehde der Gründung des Bezirksverbandes Cassel gutgeheißen.“ ...

Also: In den Vereinsberichten der „Verbandszeitung“ tut man sehr entrüstet und teilt die Erledigung der Absendung der Eingaben mit — nach der „Berichtigung“ des Vorsitzenden hatte der Vorstand einstimmig die Zurückbehaltung der Petition beschlossen! — Was soll man nun glauben?

Es liegt nicht in der Absicht der „D. Fl.-B.-Z.“ sich mit dem Herrn Vorsitzenden Schmidt auf Auseinandersetzungen einzulassen, da die Stellung der „D. Fl.-B.-Z.“ zu dem „preuß. Landesverband“ und die Gründe für dieselbe wohl jedem nichttierärztlichen Fleischbeschauer klar geworden sein werden. Es hieße wirklich auch die Selbstcharakteristik verwischen, die der „preuß. Landesverband“ von sich gibt, wollte man noch viel sagen. Die Fleischbeschauer mögen sich daher auch selbst ein Urteil bilden, ob es nicht angebrachter gewesen wäre, die Vereinsberichte richtig zu stellen, und vor allen Dingen der „Rundschau“ eine Berichtigung zu senden. An sich ist es sehr gut, daß man die Eingabe in Sachen Hausschlachtungen im letzten Moment, wenn auch notgedrungen, zurückgezogen hat. Die Form der Bekanntgabe dieser Tatsache ist dabei allerdings nicht geeignet, die Abneigung gegen den „preuß. Landesverband“ abzuschwächen. Nicht durch Unhöflichkeit, nicht durch widerspruchsvolles Verhalten kann ein Verband nichttierärztlicher Fleischbeschauer die Unterstützung der Tierärzte sich verschaffen, sondern nur durch ein angemessen vorsichtiges Auftreten in der Öffentlichkeit und durch Förderung der Weiterbildung der Mitglieder.

Die Redaktion.

Tuberkulose als Hauptmangel bei Schlachttieren.

Von

Kösler in Stuttgart,
Stadtdirektions- und 1. Stadttierarzt.

Aus Metzgerkreisen wurde mir die Mitteilung gemacht, daß seitens der Fleischbeschauer bei der Beanstandung von einzelnen tuberkulösen

Organen, so beispielsweise der Lunge oder der Leber, die Metzgermeister vielfach dahin belehrt werden, sie seien berechtigt von dem Verkäufer Schadenersatz zu verlangen. So sei durch eine derartige Belehrung erst in letzter Zeit ein Prozeß veranlaßt worden.

Nun bedingt sich allerdings der Vorstand des Schlachthaus-Vereins Stuttgart seit langem als Handelsregel im Schlacht- und Viehhof Stuttgart aus:

„Sämtliche Käufe von Schlachtvieh in unserem Viehhof werden nach der langjährigen Handelssitte, daß der Metzger nur vollbankwürdige Ware übernimmt, abgeschlossen.

Die Handelsleute sind daher auch für die Zukunft verpflichtet, neben der gesetzlichen Haftung (Gewährleistung) für alle in Ausübung der Fleischbeschau festgestellte Mängel ohne Ausnahme selbst zu haften,"

und dieser lokalen Handelsregel mit der allgemeinen Bedingung zur Haftung für sämtliche Mängel, welche bei der Fleischbeschau zur Beanstandung führen, bei den Käufen auf dem Viehhof in Stuttgart mag die oben angeführte irrtümliche Rechtsbelehrung entsprungen sein.

Zur Verhütung rechtsirrtümlicher Ratschläge mit ihren unangenehmen Folgen erscheint es geboten, die Fleischbeschauer auf § 2 Ziffer II u. IV der Kaiserlichen Verordnung vom 27. März 1899, und zwar auf die Hauptmängel*) und Gewährfristen beim Verkauf von Schlachtvieh hinzuweisen, wonach bei Rindvieh und Schweinen die tuberkulöse Erkrankung nur dann ein Hauptmangel ist, also zu einem Schadenersatzanspruch an den Verkäufer berechtigt, wenn mehr wie die Hälfte des Schlachtgewichts nicht oder nur unter Beschränkungen als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist, das heißt, wenn infolge der tuberkulösen Erkrankung mehr als die Hälfte des Schlachtgewichts untauglich, bedingt tauglich oder minderwertig ist.

In allen anderen Fällen ist „Tuberkulose" bei dem Schlachtvieh kein Hauptmangel und berechtigt daher nicht zu einem Schadenersatzanspruch an den Verkäufer. Damit ist die oben bezeichnete Belehrung rechtlich falsch und unhaltbar, denn der Verkäufer hat nach § 482 d. B. G. B. nur die in der Kaiserlichen Verordnung vom 27. März 1899 aufgenommenen Fehler (Hauptmängel) und diese nur dann zu vertreten, wenn sie sich innerhalb bestimmter Gewährfristen zeigen.

Nachdem die Frage mit dem Hauptmangel „Tuberkulose bei Schlachttieren" angeschnitten ist, erscheint es zweckmäßig, auch noch die weiteren hierbei in Betracht kommenden Punkte kurz zu erörtern.

Unter „Schlachtgewicht" versteht man gemeinhin beim Rind die vier Viertel und beim Schwein die zwei Hälften je mit Nieren und Nierenfett, aber ohne Unterfüße, Eingeweide, Euter, Hoden und Blut, beim Rind auch ohne Haut, Kopf und Zunge, welch letztere auch beim Schwein nicht mitgewogen wird. Die Festlegung des Begriffs „Schlachtgewicht" ist insofern nicht ganz bedeutungslos, als da und dort, insbesondere auch in Stuttgart, beim Rindvieh nicht nach „Schlachtgewicht", sondern nach „Fleischgewicht", d. h. „graibfrei" oder ohne Nieren und Nierenfett gehandelt und notiert wird.

Ist der Hauptmangel Tuberkulose im Sinne der Kaiserlichen Verordnung konstatiert worden, so hat der Käufer gemäß § 485 des B. G. B. spätestens zwei Tage nach dem Tode des Tieres, bzw. nach der Schlachtung den Mangel dem Verkäufer anzuzeigen oder die Anzeige an ihn abzusenden oder wegen des Mangels Klage gegen den Verkäufer zu erheben oder diesem den Streit zu verkünden oder gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises zu beantragen. Gerade hinsichtlich der Einhaltung der Anzeigefrist kommen vielfach Verstöße vor.

*) Vgl. den Artikel von Hempel. S. 113 des I. Jahrgangs der „D. Fl.-B.-Z.".

Zur Tätigkeit des Fleischbeschauers bei der Schlachtviehbeschau.

Von

Bezirkstierarzt **Dr. Zietzschmann** in Kamenz (Sachsen).

Jeder in der Praxis stehende, namentlich außerhalb der Schlachthöfe tätige Fleischbeschauer wird die Erfahrung gemacht haben, daß noch sehr oft von seiten der Schlachtenden, insbesondere der Bankfleischer, die Beschau der Schlachttiere vor dem Schlachten als eine recht überflüssige, sie belästigende Einrichtung bezeichnet wird, und

verfolgt man die Zusammenstellungen und Statistiken über die Ausübung der Fleischbeschau, die Berichte der Fachzeitungen 2c., so kann man immer und immer wieder finden, daß Bestrafungen wegen unterlassener Schlachtviehbeschau eintreten mußten. Aus diesem Grunde halte ich es nicht für unangebracht, wenn ich im folgenden allen Fleischbeschauern erneut die unbedingte Notwendigkeit der Ausführung der Schlachtviehbeschau betonen und ihre Wichtigkeit vor Augen führen möchte.

Die Beschau der Schlachttiere vor der Schlachtung soll, wie der § 6 der Ausführungsbestimmungen A zum Reichsfleischbeschaugesetze besagt, in der Hauptsache aus folgenden Gründen vorgenommen werden: 1. um festzustellen, ob das Tier Erscheinungen einer Krankheit zeigt, welche von Einfluß auf die Genußtauglichkeit des Fleisches ist und 2. um zu konstatieren, ob es mit einer Seuche behaftet ist, die nach den seuchenpolizeilichen Bestimmungen der Anzeigepflicht unterliegt, oder ob es Erscheinungen zeigt, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen.

Beide Punkte fordern also vom Fleischbeschauer eine eingehende und gewissenhafte Untersuchung, und nicht nur allein derjenige Fleischbeschauer, der in seinem früheren Berufe nichts mit Tieren zu tun hatte und dem infolgedessen die Gewohnheiten und das Gebaren gesunder und kranker Tiere weniger bekannt waren, hat allen Grund, peinlichste Sorgfalt bei der Untersuchung der Schlachttiere an den Tag zu legen, sondern es ist auch von jedem anderen Fleischbeschauer, der vielleicht infolge des öfteren Umganges, den er mit Tieren gehabt hat, glaubt, oberflächlicher in der Beobachtung sein zu dürfen, strengste und bis ins kleinste gehende Gewissenhaftigkeit zu fordern. Jeder Fleischbeschauer hat sich über die Begriffe Gesundheit und Krankheit eines Tieres klar zu sein, mit anderen Worten, er muß über alle Kennzeichen der Gesundheit und die Gesundheitsäußerungen bei den verschiedenen Tiergattungen (das Nähere hierüber ist in den Lehrbüchern über Fleischbeschau nachzulesen) genau orientiert sein. Weiterhin aber ist von ihm zu fordern, daß er alle ihm zur Verfügung stehenden Methoden, die Kennzeichen der Gesundheit an den Tieren wahrzunehmen, bei der Ausübung der Schlachtviehbeschau auch in Anwendung bringt. Die Anweisung für die Untersuchung in § 7 der Ausführungsbestimmungen A verlangt von dem Beschauer eine Beobachtung des Ernährungszustandes des Schlachttiers, ferner des Allgemeinbefindens, der Körperoberfläche, der Verdauungs-, Geschlechts- und Atmungsorgane desselben. Eine nur oberflächliche Besichtigung genügt also keinesfalls, und durchaus unzulässig ist es zum Beispiel, im Stall liegende oder auf dem Fleischerwagen befindliche Tiere zu besichtigen, ohne dieselben aufzutreiben oder vom Wagen herunternehmen zu lassen. Unzulässig ist fernerhin eine Besichtigung des Schlachttieres bei ungenügender Beleuchtung, sei es in dunkeln Ställen oder zu finsteren Tageszeiten, denn sowohl beim liegenden, als auch beim ungenügend beleuchteten Tiere ist es leicht möglich, daß Krankheiten, sogar schwerer Natur, vom Beschauer übersehen werden können.

Auf die große Anzahl der Krankheiten der Schlachttiere und ihre Erscheinungen hier einzugehen, ist unmöglich. Es muß diesbezüglich ebenfalls auf die mustergültigen Ausführungen in den Lehrbüchern verwiesen werden. Nur daran sei erinnert, daß durch den Transport der Tiere oftmals Erscheinungen hervorgerufen werden, welche Krankheiten vortäuschen können, die jedoch nach einiger Zeit der Ruhe wieder verschwinden. Wird daher bei der Schlachtviehbeschau in Erfahrung gebracht, daß krank erscheinende Tiere kurz vorher einen längeren Transport durchgemacht haben, so wird erst eine nach einigen Stunden erneut vorzunehmende Untersuchung den Beschauer lehren, ob tatsächlich eine Erkrankung zugrunde liegt oder nicht.

Das Ergebnis der Schlachtviehbeschau ist für die vom Beschauer weiter zu treffenden Maßnahmen entscheidend. Derselbe gestattet entweder hiernach die Schlachtung oder er verbietet sie, letzteres meist unter gleichzeitiger Überweisung an den wissenschaftlichen Fleischbeschauer. Der § 11 der vorerwähnten Ausführungsbestimmungen gibt Aufschluß über die diesbezügliche Zuständigkeit der nicht tierärztlichen Fleischbeschauer, indem er sagt: „Ist der Beschauer nicht approbierter Tierarzt, so hat er die Erlaubnis zur Schlachtung nur dann zu erteilen, wenn das Schlachttier Erscheinungen einer Krankheit überhaupt nicht

oder lediglich von solchen Krankheiten aufweist, welche nur unerheblich sind und das Allgemeinbefinden nicht wesentlich stören, ferner bei Knochenbrüchen und sonstigen schweren Verletzungen, bei Vorfall der Gebärmutter, sofern derselbe in unmittelbarem Anschluß an die Geburt erfolgt ist, Geburtshindernissen, Aufblähen nach Aufnahme von Grünfutter oder bei drohender Erstickung, in diesen Fällen jedoch nur dann, wenn nach dem Eintreten des Schadens höchstens 12 Stunden verstrichen sind und nur unter der Bedingung, daß die Schlachtung sofort vorgenommen wird." Auch bei Erkrankungsfällen der Schlachttiere, bei denen zu befürchten steht, daß sich der Zustand des Tieres bis zum Erscheinen des tierärztlichen Beschauers erheblich verschlechtern wird, hat der Fleischbeschauer die Genehmigung zur sofortigen Schlachtung zu erteilen.

Im allgemeinen ist demnach die Erlaubniserteilung zur Schlachtung kranker Tiere seitens des nicht tierärztlichen Fleischbeschauers sehr beschränkt und dies mit vollem Rechte. Soll doch hierdurch bezweckt werden, dem die weitere Beschau vornehmenden Tierarzte die Urteilsfällung bezüglich der Genußtauglichkeit des Fleisches zu erleichtern und diesen vor falschen Schlüssen und eventuellen großen Unannehmlichkeiten usw., das Publikum aber vor Gesundheitsgefährdung zu bewahren. Leider wird nach dieser Richtung hin, namentlich von Beschauern in ländlichen Bezirken, noch oft gefehlt. Es kommt vor, daß Fleischbeschauer bei Tieren, insbesondere Rindern, die bereits seit längerer Zeit Störungen in der Verdauung, Appetitlosigkeit usw., ja sogar ein erhebliches Allgemeinleiden (Mattigkeit, Fiebererscheinungen, Kräfteverfall) zeigen, sich für zuständig halten, die Schlachtung zu gestatten. Es kann hiervor nicht nachdrücklich genug gewarnt werden, und ist ein derartiges Verfahren unbedingt zu tadeln, namentlich wenn dazu noch der in verschiedenen Staaten vorgeschriebene Überweisungsschein oberflächlich und unausführlich ausgestellt worden ist. Wird der Fleischbeschauer daher zur Beschau eines kranken Tieres gerufen, so ist die peinlichste Beachtung der gesetzlichen Vorschriften für ihn geboten. Findet er, daß ein einigermaßen erhebliches, eventuell gar schon länger dauerndes Leiden bei dem Tiere vorliegt, so ist es seine Pflicht und Schuldigkeit, den Besitzer an den wissenschaftlichen Fleischbeschauer zu verweisen, nicht aber die Schlachtung zu gestatten oder gar, wie dies leider auch vorkommt, dem Besitzer mit Ratschlägen über eine vorzunehmende Behandlung des kranken Tieres an die Hand zu gehen.

Über die Notwendigkeit des Anschneidens der Fleischlymphdrüsen.

Von

Dr. **Weißflog**, Amtstierarzt in Sebnitz.

Auf die dringende Notwendigkeit, die Fleischlymphdrüsen anzuschneiden, auch wenn sonst nur eine ganz geringgradig entwickelte Tuberkulose vorliegt, ist an dieser Stelle schon verschiedentlich hingewiesen worden.

Die Wichtigkeit dieser Manipulation ist aber entschieden so groß, daß nicht oft genug darauf aufmerksam gemacht werden kann, und daß eine kurze Zusammenstellung der von mir im verflossenen Jahre beobachteten prägnantesten Fälle nicht nur interessant, sondern auch instruktiv erscheint.

Vorbemerkt sei, daß sämtliche Tiere bei der Lebendbeschau keinen Verdacht auf irgendeine Erkrankung oder speziell Tuberkulose aufkommen ließen, und daß die nach der Schlachtung sich als tuberkulös erweisenden Organe verhältnismäßig nur geringgradig erkrankt waren.

Die Fleischbeschaubefunde siehe Tabelle S. 56.

In der Tabelle ist wegen mangelnder Wichtigkeit bei der Signalementsangabe Farbe und Rassezugehörigkeit unerwähnt geblieben und ebenso ist nicht auf das Alter der tuberkulösen Prozesse eingegangen worden, weil dies im Zusammenhang mit dem Zwecke des Artikels unnötig erschien.

Am auffälligsten stellen sich jedenfalls die Befunde unter Nr. 7, 8 und 9 dar. Die häufige Erkrankung der rechtsseitigen Bug- und Kniefaltendrüsen ist natürlich eine rein zufällige Erscheinung, wohingegen das Ergriffensein der Fleischlymphdrüsen auf einer und derselben Körperseite (vgl. Nr. 1, 2, 5, 7) und die Erkrankung im Zusammenhang mit anderen auf der gleichen Seite gelegenen tuberkulösen Organlymphdrüsen (vgl. Nr. 1, 4, 5, 7, 9) nicht

Nr.	Tag der Schlachtung	Signalement	Organ- und Organdrüsen-tuberkulose	Körperlymphdrüsen-tuberkulose
1	9. II.	Bulle, ca. $1^3/_4$ Jahr	Lunge, sämtliche Lungendrüsen, rechte innere Darmbeindrüsen	rechte Kniefalten- und rechte Kniekehlendrüse.
2	27. III.	Kuh, ca. 8 Jahre	Bronchialdrüsen, Lunge, Mesenterialdrüsen	rechte Bug- und Kniefaltendrüse.
3	18. IV.	Weibl. Schwein, ca. 7 Monate	Bronchialdrüsen, Lunge, Leber mit Leberdrüsen	rechte Bugdrüse.
4	1. V.	Kuh, ca. 3 Jahre	Lunge mit sämtlichen Drüsen und rechte Euterdrüse	rechte Kniefaltendrüse.
5	17. V.	Bulle, ca. $2^1/_2$ Jahre	Lunge, sämtliche Lungendrüsen, rechte innere Darmbeindrüsen	rechte Bug- und Kniefaltendrüse.
6	19. VIII.	Männl. Schwein, ca. 11 Monate	Lunge, Bronchialdrüsen, Leberdrüsen	rechte Bugdrüse.
7	20. IX.	Männl. Schwein, ca. 11 Monate	Mesenterialdrüsen, Rachendrüsen	linke Bug- und Kniefaltendrüse.
8	4. X.	Kuh, ca. 5 Jahre	Lunge, sämtliche Lungendrüsen	linke Bugdrüse.
9	21. XI.	Männl. Schwein, ca. 8 Monate	Rechte Ohrdrüsengegend- und Rachenlymphdrüse	rechte Bugdrüse.

lediglich auf Zufall zu beruhen scheint. Wahrscheinlich stehen doch teilweise die Wurzelgebiete der fraglichen Körperlymphdrüsen mit denjenigen gewisser Organlymphdrüsen (Bug- und Rachendrüse; Kniefalten-, Kniekehlen-, Euter- und innere Darmbeindrüsen) in Verbindung. Letztere wird außerdem durch die Lymphgefäße hergestellt.

Die angezogenen Fälle sind, wie ich schon bemerkte, die prägnantesten innerhalb Jahresfrist, weil bei ihnen die Generalisierung der Tuberkulose durch Erkrankung von Eigemeiden (z. B. Milz, Nieren) nicht zum Ausdruck kam. Insgesamt wurden bei 23 Rindern und Schweinen tuberkulöse Fleischlymphdrüsen ermittelt, während von den 1705 geschlachteten Tieren genannter Art 283 überhaupt mit Tuberkulose behaftet waren. Prozentual ausgedrückt waren also von sämtlichen geschlachteten Rindern und Schweinen 16,6 % tuberkulös, unter denen wiederum 8,1 % erkrankte Körperlymphdrüsen aufwiesen. Von letzteren betragen die vorn registrierten 9 Fälle 39,1 %.

Diese beiden letzten, verhältnismäßig außerordentlich hohen Prozentzahlen sprechen deutlich genug für die Forderung der Fleischlymphdrüsenuntersuchung **in allen Fällen von Tuberkulose**, so daß es eines weiteren Beweises nicht bedarf.

Die Wichtigkeit dieser Untersuchung erstreckt sich nach zwei Richtungen. Erstens hört mit dem Auffinden einer tuberkulös entarteten Körperlymphdrüse die Zuständigkeit des Laienbeschauers auf und zweitens wird die Beurteilung des gesamten Fleisches ganz bedeutend beeinflußt, indem je nach der Natur der Prozesse — ob frisch oder abgelaufen — ersterer entweder mit Ausnahme des bedingt tauglichen Fettes für ungenießbar oder nur viertelweise als bedingt tauglich, im übrigen aber als minderwertig zu erachten ist, falls nicht anderweitige Erkrankungen oder Mängel zu einer noch ungünstigeren Beurteilung führen.

Untersuchung der Fleischlymphdrüsen beim Schweine.

Von

Assistenztierarzt **Denner** in Stuttgart.

In Nr. 6 u. 7 Jahrg. 1905 der „D. Fl.-B.-Z.“ ist von Herrn Stadttierarzt **Braun**-Cannstatt und Herrn Fleischbeschauer **Wanner**-Aalen darauf hingewiesen worden, daß bei Rindvieh die Tuberkulose auf dem Weg des großen Blutkreislaufs verbreitet sein kann, ohne daß Milz, Nieren oder Knochen miterkranken. Dann und

wann kann man nun die Ansicht hören, beim Schweine treffe dies insofern nicht zu, als bei diesem Tiere regelmäßig im Falle der Verbreitung der Tuberkulose auf dem Weg des großen Blutkreislaufs die Milz zuerst erkranke. Aus dem Fehlen tuberkulöser Herde in der Milz des Schweines könne man also den Schluß ziehen, daß eine Verbreitung der Krankheit auf dem Weg des großen Blutkreislaufs nicht stattgefunden habe, und in diesem Fall auch das Anschneiden der Fleischlymphdrüsen unterlassen. Daß diese Meinung falsch ist, dafür möchte ich als Beweis nur kurz einige Fälle anführen, die mir in letzter Zeit vorgekommen sind.

Ein etwa zweijähriges, weißes Mutterschwein, das bei der Schlachtviehbeschau keinerlei Krankheitserscheinungen zeigte, wies bei der Fleischbeschau folgendes Krankheitsbild auf: Die Kehlgangsdrüsen waren mehr als walnußgroß und mit zahlreichen, verkästen, tuberkulösen Herden meist von Linsengröße durchsetzt; in ähnlicher Weise waren die Magen- und die Gekröslymphdrüsen erkrankt. Die Leber enthielt etwa 12, die Lunge etwa 20 verkäste Herde bis zur Größe einer Erbse; die zu diesen Organen gehörigen Lymphdrüsen zeigten ähnliche Veränderungen wie die Kehlgangslymphdrüsen. Die Milz, die Nieren und die Knochen waren nicht erkrankt. Beim Anschneiden der Fleischlymphdrüsen aber zeigte sich, daß die linke Bug- und die linke Kniefaltenlymphdrüse je mit mehreren verkästen tuberkulösen Herden bis zur Linsengröße versehen war. Gemäß §§ 37 II u. 40 1 a d. B. B. A wurde nach Vernichtung der erkrankten Teile (§ 35 Ziff. 4 und § 45 a. a. O.) der Kopf und die linke Hälfte des Schweins für bedingt tauglich, der Rest für minderwertig erklärt; jener Teil wurde gedämpft, der Speck ausgelassen (§ 38 Ziff. 1 II a u. Ziff. 2 d. B. B. A), dieser Teil roh auf der Freibank verkauft.

Der 2. Fall betraf ein weißes, ca. 7 Monate altes, männliches kastriertes Schwein, das im Leben keinerlei Grund zur Beanstandung gab. Bei der Fleischbeschau fanden sich tuberkulöse Veränderungen vor in den Kehlgangs-, den Magen-, den Gekröslymphdrüsen, der Leber (etwa 10 Herde), der Lunge (etwa 15 Herde), den zu diesen Organen gehörigen Lymphdrüsen und in einem Lendenwirbel (etwa ein zehnpfennigstückgroßer, verkäster Herd). Die Milz, die Nieren und die Fleischlymphdrüsen waren frei von Tuberkulose. Die Herde waren meist verkäst, zum Teil auch verkalkt. Da auch in diesem Fall hochgradige Abmagerung nicht vorlag und Erscheinungen einer frischen Blutinfektion und ausgedehnte Erweichungsherde fehlten, so wurde das Fleisch nach Vernichtung der erkrankten Teile gemäß § 40 1 a d. B. B. A für minderwertig erklärt und zum Verkauf auf die Freibank verwiesen.

Endlich lieferte ein ca. 6 Monate altes, weißes, weibliches Schwein, an welchem bei der Schlachtviehschau nichts Auffälliges gefunden wurde, bei der Fleischbeschau folgenden Befund: Tuberkulös erkrankt waren die Kehlgangs-, die Magen-, die Gekröslymphdrüsen, die Leber (etwa 20 Herde), die Lunge (ca. 20 Herde) je mit starken Veränderungen in den zugehörigen Lymphdrüsen und die linke Kniefaltenlymphdrüse. Die Milz, die Nieren die Knochen und die übrigen Fleischlymphdrüsen waren nicht erkrankt. Da auch in diesem Falle sämtliche Tuberkel verkäst oder verkalkt waren, geschah die Begutachtung und die Behandlung des Fleisches wie beim ersten Fall nach § 37 II und § 40 1 a resp. § 38 Ziff. 1 II a und Ziff. 2 d. B. B. A.

Allen drei Fällen gemeinsam war die ausgedehnte Erkrankung der betroffenen Organe insbesondere der Lunge und der Leber. Der nichttierärztliche Fleischbeschauer hätte also schon nach dem Befund an der Lunge und der Leber in allen drei Fällen gemäß § 30 1 f d. B. B. A die Fleischbeschau dem zuständigen Tierarzt überlassen müssen.

Die angeführten Fälle dürften genügen, um zu zeigen, daß auch beim Schwein eine Verbreitung der Tuberkulose auf dem Weg des großen Blutkreislaufs **unter Umgehung der Milz** — die Nieren erkranken ja beim Schweine sehr selten an Tuberkulose — recht wohl möglich und daß es immer geboten ist, wenn irgend ein Organ, insbesondere aber, wenn die Lunge stärkere tuberkulöse Veränderungen aufweist, auch beim Schwein die Fleischlymphdrüsen zu untersuchen.

Aus der Praxis.

Ein interessantes Präparat

von einem etwa 11 Monate alten, weiblichen, kastrierten Schwein legte mir Herr Trichinenschauer Dörinckel in Wiera mit der Frage vor, ob sich an einer Körperstelle Knochen bilden könne, wo sonst keiner vorkomme.

Es war eine Knochenkapsel, so fest gebaut, daß sie mit einem Beilhieb geöffnet werden mußte. Form und Größe erhält man ungefähr, wenn man beide Hände flach gewölbt aneinander legt. Da, wo zwischen beiden Daumen eine längliche Öffnung bleibt, befand sich in der sonst ganz geschlossenen Kapsel ein rundes Loch mit fein geglätteten und mit schleimig-feuchtem Bindegewebe gepolsterten Rändern. Durch dieses Loch trat eine Darmschlinge in die Knochenkapsel hinein, füllte diese ganz aus und trat zur selben Stelle wieder heraus. Beide Enden waren hier eingeklemmt. Die Kapsel saß dicht unter der Hautoberfläche im Speck der linken Flanke in nächster Nähe der Kastrationsnarbe. Hier hatte das Tier nach dem Schneiden einen Bruch bekommen, der bald einen kleineren (vor dem Füttern) bald einen größeren Sack (nach dem Fressen) bildete. Er hatte das Tier wenig belästigt und war allmählich kleiner geworden. Es hatte sich jedoch mit der Zeit eine deutlich fühlbare Verhärtung im Innern im Verlauf der Narbe ausgebildet.

Diese Verhärtung ist die vorliegende Knochenkapsel gewesen. Es hat sich bei dem Schwein im Anschluß an die Kastration ein Darmvorfall gebildet. So dicht unter der Haut war der Darm aber allen möglichen Gefahren, z. B. durch Verletzungen, ausgesetzt. Da hat sich die bekannte Fähigkeit des Organismus zur Abkapselung, welche der Fleischbeschauer z. B. bei Eiterherden häufiger in ihrer Schutzwirkung zu bewundern Gelegenheit hat, glänzend bewährt, und es hat sich zunächst eine bindegewebige Hülle um die vorgefallenen Darmteile gebildet. Diese ist schließlich zwecks Bildung eines verstärkten Schutzes sogar verknöchert. Dabei mußte natürlich die Durchtrittsöffnung für den Darm frei bleiben, und da demselben, wenn er auch eingezwängt war, doch eine gewisse Bewegungsfreiheit gewährt werden mußte, so bildete sich an der Öffnung ein weiches, glattes Gleitpolster, wie auch die Kapsel innen gegen den Darm mit einem dünnen schleimigen Überzug versehen war. Der Darmteil konnte sich also bei seinen Bewegungen am neugebildeten Knochen nicht verletzen. — So sorgfältig beseitigt Mutter Natur entstandene Schäden. —

Es wäre wünschenswert, wenn die Trichinen- und Fleischbeschauer öfter die ihnen zu Gesicht kommenden Seltenheiten dem tierärztlichen Beschauer vorlegen würden. Sie werden dort jederzeit gern Aufklärung finden.

Dr. Rud. Schmidt-Ziegenhain.

Wandernde Larven der Rinderbremse.

Die reifen Larven der Rinderbremse sitzen bekanntlich unter der Haut. Ehe sie aber dorthin gelangen, müssen sie in dem Körper der Rinder eine Wanderung durchmachen. Im Sommer kann man nun des öfteren die jungen, langgestreckten, kleinen, glashellen und durchscheinenden Parasiten wandernd antreffen. Mit Vorliebe wählen sie den Weg durch den Rückenmarkskanal und den Schlund. In letzterem sitzen sie dann in dem lockeren Gewebe zwischen den beiden Häuten (der roten Muskelhaut und der weißen Schleimhaut). Dreht man den Schlund um, so schimmern sie durch die Schleimhaut durch, noch besser sind sie beim Abziehen der letzteren zu erkennen. Da vielleicht mancher Fleischbeschauer diese interessanten Schmarotzer kennen lernen will, so sei die Abbildung derselben in ihrer Lage im Schlunde eines Rindes beigefügt. Praktisches Interesse haben in erster Linie die reifen Larven unter der Haut, doch ist auch die Vernichtung mit jungen Larven durchsetzter Schlunde zu empfehlen.



Versuch der Irreführung des Fleischbeschauers durch den Schlächter.

Von
Leopold Sachs in Großräschen.
Fleischbeschauer.

In Nr. 3 der „D. Fl.-B.-Z." hat Kollege Wanner ein Beispiel mitgeteilt, in welcher Weise Schlächter die Fleischbeschauer irrezuführen versuchen; einen weiteren Fall, der allerdings ein anderes Vorkommnis betraf, möchte ich aus meiner eigenen Praxis beschreiben. Derselbe zeigt, welche Schwierigkeiten manche Fleischer machen und wie lächerliche Vorspiegelungen sie ins Feld führen, um eine ihnen unangenehme gewissenhafte Fleischbeschau zu hintertreiben.

Bei einem Fleischer meines Bezirkes wurde ich an einem Vormittag zur Schlachtviehbeschau bestellt. Es sollte eine Kuh geschlachtet werden. Ich ging mit dem Fleischer sofort mit, und schon unterwegs erzählte er mir, das Tier sei sehr wild, es hätte schon bald die Wände in seinem Stalle durchbrochen. Als wir nun an Ort und Stelle waren, meinte der Fleischer, ich möchte doch die Beschau im Stalle vornehmen, er würde erst gegen Abend schlachten und die Fleischbeschau könnte ich am anderen Morgen vornehmen. Ich erwiderte ihm hierauf, daß ich die Lebendbeschau der Kuh im Stalle schon deshalb nicht vornehmen könne, weil es darin zu dunkel sei. Der Fleischer blieb aber dabei, daß er die Kuh nicht ohne Gefahr für sein Leben aus dem Stalle holen könne. Als ich ihm nun die Frage vorhielt, wie er es denn beim Schlachten machen wolle, gab er die ausweichende Antwort, daß er dann schon sehen müsse, wie die schwierige Sache zu machen sei. Ich erwiderte dem Manne darauf kurzer Hand, daß er mich noch einmal kurz vor dem Schlachten, wenn die Kuh außerhalb des Stalles sei, rufen solle und ging darauf meiner Wege. Da endlich fügte sich der Fleischermeister. Er holte zwei starke Waschleinen, sein Bruder mußte auf den Vieh-Transportwagen klettern und die beiden Enden der Leinen in der Hand halten, während der Meister selbst nun auf Umwegen die beiden Leinen um die Hörner der Kuh zu schlingen suchte. Auf diese Weise begann nun die Jagd nach der wilden Kuh, um diese auf den Hof zu bringen. Und was kam bei der Exmission zum Vorschein? — Kein wildes, ungebärdiges Rind, sondern — ein stark abgemagertes Tier, eine wahre Jammergestalt! Auf meine Frage, ob die Kuh noch fressen möge, bekam ich nur eine dreiste Antwort zu hören. Ich erteilte die Erlaubnis zum Schlachten. Die Fleischbeschau ergab aber ausgebreitete Tuberkulose und somit die Notwendigkeit der Überweisung des Objektes an den Herrn Kreistierarzt. Die Ergänzungsbeschau hatte das Ergebnis, daß das Fleisch nur im gekochten Zustande unter Polizeiaufsicht verkauft werden durfte.

Auskunftei und Meinungsaustausch.

— Hat bei Notschlachtungen stets eine Fleischbeschau zu erfolgen, auch wenn das Fleisch des notgeschlachteten Tieres im eigenen Haushalt verwendet wird?

Anfrage von Sch. in G. (Mecklenburg).

Antwort: Eine Fleischbeschau braucht nur zu erfolgen, wenn das Fleisch Merkmale einer die Genußtauglichkeit ausschließenden Erkrankung zeigt. Vgl. Schröter. Das Fleischbeschaugesetz. 1903. Seite 34.

— Hausschlachtungen für Pensionäre betreffend.

Anfrage des Fleischbeschauers C. W. i. G.

Die „Deutsche Fleischbeschauer-Zeitung" Nr. 3, beantwortet in der Auskunftei die Frage Nr. 1 im günstigen Sinne für die Fleischbeschauer. Da in G. eine Präparanden-Anstalt ist, so haben viele Familien bis 4 Schüler der Anstalt als Kostgänger mit Wohnung. Ich bin mit der „Fleischbeschauer Zeitung" zu unserm Bürgermeister gegangen und habe um Auskunft gebeten, ob die Kostgeber verpflichtet seien, die Fleischbeschau vornehmen zu lassen? Darauf habe ich eine verneinende Antwort bekommen.

Da nun in mir Zweifel aufgekommen sind, welcher von beiden Ansichten ich zustimmen soll, so bitte ich im Interesse der Fleischbeschauer um eine nähere Begründung der Ansicht, ob solche Schüler zum eigenen Haushalt zuzurechnen sind oder nicht.

Anwort: Schlachtungen für den eigenen Haushalt sind im allgemeinen der Schlachtvieh-

und Fleischbeschau nicht unterstellt. Der § 2, Absatz 3 des Reichsfleischbeschaugesetzes lautet aber:

„Als eigener Haushalt ist der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefangenanstalten, Armenhäuser, und ähnlicher Anstalten sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte nicht anzusehen.“

Personen, die Kostgänger haben, sind Speisewirte, die das Schlachtvieh untersuchen lassen müssen. Wenn die Schüler der Präparandenanstalt ferner seitens der Anstalt selbst verpflegt würden, müßte ebenfalls eine Schlachtvieh- und Fleischbeschau stattfinden, gleichfalls wenn sie außerhalb ihrer Privatwohnung in einer anderen Familie beköstigt werden. Wenn die Schüler aber bei derselben Familie wohnen und speisen, so gehören sie zu deren Haushalt. Eine Schlachtvieh- und Fleischbeschau ist dann nicht vorgeschrieben.

— **Müssen diejenigen Trichinenschauer, die schon länger angestellt sind und im Jahre 1903 sich wiederum gemeldet haben um Beibehaltung ihrer Konzession, auch 1903 ihre Nachprüfung bestanden haben, sich jetzt wiederum bei der Ortspolizeibehörde melden zur Zulassung der Prüfung zum Herbst, oder würde die Anmeldung 1903 genügen für längere Jahre?**

Anfrage des Fleischbeschauers A. D. in F.

Antwort: Für die Nachprüfungen der Trichinenschauer in Preußen gelten Bestimmungen analog den in § 9 B. B. E getroffenen. Eine Nachprüfung hat darnach alle 3 Jahre stattzufinden, ausnahmsweise, wenn der Bewerber inzwischen nicht amtlich tätig gewesen ist, alle 2 Jahre. Für den in der Anfrage enthaltenen Fall ist keine Ausnahme getroffen.

— **Lymphdrüsen betreffend.**

Anfrage des Fleischbeschauers E. G. i. B. (Preußen.)

In der Nierendrüse eines einjährigen Bullen fand ich das beigefügte schwarze Körperchen und daneben ein ebensogroßes, rot gefärbtes. Der Bulle war sonst ganz gesund, nur war er sehr klein geblieben und wurde deshalb von dem Besitzer geschlachtet.

Antwort: Das eingesandte stecknadelkopfgroße, dunkelrote Kügelchen war eine kleine, sehr blutreiche Lymphdrüse. Außer den gewöhnlichen Lymphdrüsen, deren Lage jedem Fleischbeschauer bekannt sein muß, gibt es bei den Tieren noch äußerst zahlreiche kleine Lymphdrüsen. Vielfach sind diese sehr blutreich und dunkelrot von Farbe. Sehr häufig sind z. B. derartige Lymphdrüsen in der Unterhaut des Rindes oder am Euter von Mastkälbern vorhanden. Da es sich um normale Gebilde handelt, ist eine fleischbeschauliche Maßregelung nicht angängig.

Deutsches Reich.

— **Untersuchung eingeführter ausländischer Schweine auf Trichinen.** Ueber verschiedene Beschaustellen sind halbe Schweine in gepökeltem Zustande zur Einfuhr gekommen. Die Trichinenschau solcher Schweinehälften ist bisher nicht gleichmäßig gehandhabt worden. Teils sind sie als Pökelfleischstücke behandelt, teils in demselben Umfange untersucht worden wie ganze Schweine. Im ersteren Falle hat sich die Untersuchung auf drei Proben, im letzteren Falle auf vier Proben erstreckt. Vorbehaltlich einer Ergänzung der Bundesratsbestimmungen wird angeordnet, daß künftig halbe zubereitete Schweine allgemein in demselben Umfange auf Trichinen zu untersuchen sind wie ganze Schweine, und daß dementsprechend auch der Gebührenansatz zu erfolgen hat.

Königreich Preußen.

— **Trichinenschau für Hunde.** Der Polizeipräsident von Breslau hat am 7. März für den Bezirk der Stadt Breslau bestimmt, daß alle geschlachteten Hunde, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen unterliegen. Die Bestimmungen für die Untersuchung der Schweine finden sinngemäße Anwendung.

— **Notschlachtungen.** Der Regierungspräsident in Hildesheim hat eine Polizeiverordnung erlassen, wonach in allen Fällen der Notschlachtung, sowie in allen Fällen, worin die Schlachtviehbeschau vorgeschrieben, aber unterblieben ist, die Fleischbeschau durch die zur Beschau verpflichteten Tierärzte zu erfolgen hat. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. geahndet.

— Der **Betäubungszwang** für die Schlachtungen sämtlichen Viehes mit Ausnahme des Federviehes und der nach jüdischem Ritus zu schächtenden Tiere ist durch eine Verordnung des Oberpräsidenten für die Provinz Sachsen vorgeschrieben worden. Die Verordnung trat am 1. April 1906 in Kraft. Es ist bedauerlich, daß man nicht auch auf das Schächten der Tiere den Betäubungszwang ausgedehnt hat. Denn darüber, daß das Schächten ohne vorherige Betäubung eine grausame Tierquälerei in sich schließt, bestehen heutzutage keine Zweifel mehr. Auch hat

das Vorgehen des Königl. Sächs. Ministeriums des Innern, das schon vor 14 Jahren jedes Schlachten ohne vorherige Betäubung verboten hat, bewiesen, daß es auch ohne Schächten geht. Da nach § 8 der obenerwähnten Verordnung die Polizeibehörden für öffentliche Schlachthäuser noch weitergehende Anordnungen treffen dürfen, so wäre zu wünschen, daß von diesen aus das Schächten ohne vorherige Betäubung verboten wird.

Königreich Bayern.

— **Neues Grenzschlachthaus.** Für Erbauung eines Grenzschlachthofes mit den zuführenden Bahngleisen genehmigte das Gemeindekollegium in Rosenheim einen Gesamtbetrag von 345 360 M.

Königreich Sachsen.

— **Durchschnittspreise der staatlichen Schlachtviehversicherung im Königreich Sachsen für das II. Vierteljahr 1906.** Für je 50 kg werden entschädigt bei:

A. Ochsen.

1. vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwertes bis zu 6 Jahren . . 76,50 M.
2. junge fleischige — ältere ausgemästete 72,50 „
3. mäßig genährte junge — gut genährte ältere . . . . 68,— „
4. gering genährte jeden Alters . . . . 61,50 „
5. a. magere . . . . 45,— „
   b. länger kranke, bezw. durch Krankheit abgemagerte . . . . 35,— „

B. Kalben und Kühe.

1. vollfleischige, ausgemästete Kalben höchsten Schlachtwertes . . . . . 73,— „
2. vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren . . 70,50 „
3. ältere ausgemästete Kühe und gut entwickelte jüngere Kühe und Kalben . . 66,— „
4. gut genährte Kühe und mäßig genährte Kalben . . . . 60,50 „
5. gering bezw. mäßig genährte Kühe und gering genährte Kalben . . . . . 53,50 „
6. a. magere dgl. . . . . 42,— „
   b. länger kranke, bezw. durch Krankheit abgemagerte Tiere . . . . 30,— „

C. Bullen:

1. vollfleischige höchsten Schlachtwertes . 70,50 „
2. mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere . . . . 67,— „
3. gering genährte . . . . 62,50 „
4. a. abgemagerte . . . . 48,— „
   b. länger kranke bezw. durch Krankheit abgemagerte Tiere . . . . 40,— „

D. Schweine.

1. vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1¼ Jahren . . . . 78,— „
2. fleischige . . . . 75,— „
3. gering entwickelte Mastschweine, sowie ausgemästete Schnitteber (Altschneider), und ausgemästete Sauen . . . . . 72,— „
4. nicht ausgemästete Sauen, Schnitteber (Altschneider), Zuchtsauen und Zuchteber 57,— „
5. a. magere, bezw. im Ernährungzustande zurückgebliebene Tiere . . . . . . 42,— „
   b. länger kranke bezw. durch Krankheit abgemagerte Tiere . . . . 30,— „

Gleichzeitig gibt die Versicherungsanstalt noch folgendes zur Beachtung bekannt:

Wie bei Prüfung der Entschädigungsansprüche bemerkt worden ist, werden seitens der Ortsschätzungs-Ausschüsse — namentlich in den Landgemeinden — die Häute beanstandeter, bei der staatlichen Schlachtviehversicherung versicherter Rinder sehr häufig zu einem unverhältnismäßig niedrigen Preise den Besitzern in Anrechnung gebracht.

Es wird dies bei Erinnerungen in der Regel entweder damit zu begründen gesucht, die Haut sei dem mit der Schlachtung beauftragt gewesenen Fleischer zu dem angesetzten Preise überlassen worden oder auch, die Hautpreise seien auf dem Lande nicht genügend bekannt, sowie ferner, es sei angenommen worden, die Häute notgeschlachteter Tiere seien nicht vollwertig.

Wenn auch in letzterer Hinsicht zuzugeben ist, daß bei erlittenen äußeren Verletzungen, oder infolge Durchliegens bei längerer Krankheit des Tieres, eine Entwertung der Haut stattfindet, so wird doch im übrigen davon auszugehen sein, daß derartige Fälle Ausnahmen bilden und im allgemeinen die Häute notgeschlachteter Tiere denselben Wert besitzen, wie solche, bei denen die Voraussetzungen der Notschlachtung nicht vorhanden gewesen sind.

Da nach § 37 des Anstalts-Regulativs die Schätzung der Haut unter Feststellung des Gewichts derselben und Angabe des pro Kilogramm angenommenen Wertes dergestalt zu erfolgen hat, daß hierbei die ortsüblichen Preise zugrunde zu legen sind, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß lediglich diese Berechnungsweise, nicht aber das etwaige Gebot des Schlächters, für die Schätzung der Haut durch den Ortsschätzungsausschuß bestimmend sein muß.

Über die Höhe der ortsüblichen Preise dürften die in den Ausschuß gewählten Viehbesitzer und Tierärzte zum Teil unterrichtet sein, soweit dies aber nicht der Fall sein sollte, dürfte sich leicht Gelegenheit finden lassen, bei umwohnenden Lohgerbern usw. sich hierüber zu erkundigen.

Weiter ist wahrgenommen worden, daß der Ortsschätzungsausschuß in Fällen, in welchen er die Haut nicht dem Besitzer zur eigenen Verwertung überlassen zu dürfen glaubte, dieselbe an den Freibankverkäufer verkauft hat, während demselben nach dem Freibankstatut nur der Verkauf der Haut übertragen werden darf. Der Freibankverkäufer hat in solchen Fällen die Haut für einen höheren Preis weiter verkauft und den hierbei erzielten Gewinn für sich behalten, anstatt den vollen Erlös an die Freibankkasse abzuliefern und von dieser für seine Mühewaltung mit einer mäßigen Gebühr abgefunden zu werden.

Schließlich möge nicht unerwähnt bleiben, daß fahrlässige Beschädigungen der Haut, z. B. durch Zerschneiden der Haut bei unvorsichtigem Abziehen, vom Besitzer des Tieres, nicht aber, wie dies gewöhnlich ohne weiteres vorausgesetzt wird, von der Anstalt zu vertreten sind.

— **Revision der Fleischereien.** Vom Monat Januar bis Ende November vorigen Jahres sind

durch die Beamten der Wohlfahrtspolizei 1422 Fleischerei-Betriebsstätten und Fleischverkaufsstellen in Dresden revidiert worden. Die Revisionen sind vorgenommen worden in 430 Fleischereien, 62 Fleischhandlungen, 22 Fleischverkaufsständen, 140 Produktengeschäften, 742 Schankwirtschaften, 16 Pferdefleischhandlungen, 9 Wildhandlungen und 1 Hundefleischhandlung. Es wurden 48 Anzeigen erstattet.

Großherzogtum Sachsen-Weimar.

— Der **Beschauzwang für die Hausschlachtungen** wurde im Landtage des Großherzogtums Sachsen-Weimar angeregt, aber schließlich abgelehnt, da auch die Staatsregierung kein nennenswertes Interesse für die Angelegenheit zu erkennen gab.

Großherzogtum Oldenburg.

— **Ermäßigung der Fleischbeschaugebühren für Großbetriebe.** Eine Eingabe der Handelskammer für Oldenburg an das Großherzogl. Staatsministerium, die Fleischbeschaugebühren für Großbetrieb zu ermäßigen, ist abschlägig beschieden worden.

Fürstentum Schaumburg-Lippe.

— Die **Betäubung sämtlicher Schlachttiere** mit Ausnahme des Federviehes fordert ein Antrag des Präsidenten des schaumburg-lippeschen Landtags. Man beschloß, das Ministerium um die Anstellung von Erhebungen zu ersuchen über die mit Betäubungsapparaten gemachten Erfahrungen, namentlich auch in bezug auf die Haltbarkeit des Fleisches der nach vorangegangener Betäubung getöteten Tiere.

Rechtsprechung.

— **Unrechtmäßige Ausübung einer amtlichen Tätigkeit.** Der Uhrmacher W. aus Laage und der Tierarzt K. hatten sich vor der Strafkammer zu Güstrow wegen Vergehens gegen § 132 Str.-G.-B. zu verantworten. Es sind angeklagt W., sich in der Zeit vom 21.—26. September v. J. in Laage mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt und Handlungen vorgenommen zu haben, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden können, indem er, ohne amtlich bestellter Fleischbeschauer für den Bezirk II in Laage zu sein, bei dem Schlächter U. wiederholt Untersuchungen und Abstemplungen von Fleisch und auch die vorgeschriebenen Eintragungen in die Schlachtbücher vornahm, K. den Angeklagten W. zu der von ihm begangenen strafbaren Handlung durch Mißbrauch des Ansehens vorsätzlich bestimmt zu haben, indem er ihn bei Übersendung der Stempel beauftragte, die Untersuchungen bei dem Schlachtermeister U. vorzunehmen. Die Angeklagten wurden freigesprochen.

Aus Vereinen.

— Sonntag, den 6. Mai d. J. findet in Kassel, Wittelsbacher Hof, Kölnstraße, vormittags von 11 Uhr ab die am 22. Oktober d. J. zu Treysa in Aussicht gestellte Delegiertenversammlung des **Bezirksverbands der Fleisch- und Trichinenschauer-Vereine im Reg.-Bez. Kassel** statt. Tagesordnung: 1. Geschäftliches; 2. Beschlußfassung über die Statuten des Bezirksverbandes der Fleisch- und Trichinenschauer-Vereine des Reg.-Bez. Kassel; 3. Wahl des Vorstandes; 4. Beschlußfassung über Ort und Zeitpunkt des I. Verbandstages; 5. Anträge für die demnächstige Tagesordnung. Nach der Sitzung findet ein gemeinsames Essen statt

— Am Freitag, den 9. März, nachmittags 3 Uhr, wurde im Stadt-Bau in Kassel unter dem Vorsitze des Herrn Messing-Oberkaufungen die quartalsmäßige Versammlung des **Fleisch- und Trichinenschauer-Vereins des Landkreises Kassel** abgehalten. Die Beteiligung war eine ziemlich rege, auch wohnten Herr Veterinärrat Tietze und Herr Schlachthofdirektor Dr. Grote-Kassel der Versammlung bei. Letztere sowie die Mitglieder wurden von dem Vorsitzenden herzlich begrüßt. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung erstattete der Vorsitzende den Geschäftsbericht über die Vereinstätigkeit in den beiden Jahren seit dem Bestehen des Vereins. Bis auf einzelne, die den Sitzungen fast regelmäßig fern bleiben, haben alle Mitglieder ein reges Interesse bekundet und es sich angelegen sein lassen, ihr Wissen zu bereichern und aus den gegebenen Anregungen und Vorträgen Belehrungen zu schöpfen. In dieser Hinsicht wurde besonders dem Herrn Vet.-Rat Tietze der Dank ausgesprochen, daß er stets belehrend eingetreten sei und die Versammlungen des Vereins regelmäßig besucht habe. Auch heute verbreitete sich derselbe wieder in längeren Ausführungen über die statistischen Zusammenstellungen der Fleischbeschauergebnisse und über die Wichtigkeit dieser in bezug auf die Tilgung gewisser Tierkrankheiten usw. Mit Rücksicht auf die bevorstehenden Nachprüfungen war der Wunsch laut geworden, am Schlachthofe zu Kassel einen Vorbereitungskursus durchzumachen. Herr Schlachthofdirektor Dr. Grote erklärte sich in liebenswürdiger Weise bereit, solche Kurse noch im Monat April d. J. abzuhalten. 43 Beschauer meldeten sich auch gleich zur Ablegung der Nachprüfung, welche im Mai d. J. stattfinden soll. Alsdann beriet die Versammlung über die Statuten des neugegründeten Bezirksverbandes der Fleisch- und Trichinenschauer-Vereine des Reg.-Bez. Kassel, selbige wurden unter einigen Abänderungen genehmigt. Den Kassenbericht erstattete Herr Kaiser-Rotenditmold, dem nach Prüfung der Beläge und des Kassenbestandes durch die Herren Rewald-Bergshausen und Giese-Wellerode von dem Vorsitzenden Entlastung ausgesprochen wurde. Mit der am 1. April d. J. vollziehenden Eingemeindung der Orte Bettenhausen, Wahlershausen, Rotenditmold und Kirchditmold scheidet ein Teil der Beschauer, namentlich der größte Teil des derzeitigen Vorstandes, aus dem Vereine aus. Die statutengemäß erforderliche Neuwahl des Vorstandes, welche per Akklamation erfolgte, ergab: A. Messing-Oberkaufungen, Vorsitzender. J. Paulstich-Großenritte, Stellvertreter, C. Gerhold-Helsa, Schriftführer, F. Brede-Wilhelmshausen, Stellvertreter, H. Goßmann-Mönchhof, Kassierer, C. Rewald,-Bergshausen, Stellvertreter. Die Gewählten nahmen die Wahl an.

Den ausscheidenden Vorstandsmitgliedern, und zwar den Herren Fritsch-Kersting und Kaiser-

Rotenditmold und Monnecke-Wahlershausen, wird der Dank für ihre bisherige Mühewaltung zum Ausdruck gebracht und ihr Scheiden aus dem Verein aufrichtig bedauert. Zum Zeichen dessen, sowie zum Zeichen des Dankes für die bisher vom Vorstande gehabte Mühewaltung, erhoben sich die Anwesenden von ihren Plätzen. Der Vorschlag, auch einmal eine gesellige Zusammenkunft zu veranstalten, fand allseitigen Beifall; diesem Vorschlage soll näher getreten werden. Nach Erledigung verschiedener sachlicher Anfragen wurde die Versammlung gegen 6 Uhr abends geschlossen.

Bücherschau.

— **Neuheiten-Katalog** 1905 der Instrumenten-Fabrik für Tiermedizin und Landwirtschaft von H. Hauptner, Berlin NW. Luisenstraße 53.

Der Katalog enthält die neuen Instrumente, welche für Zwecke der Tierheilkunde und Landwirtschaft konstruiert wurden. Auch die Fleischbeschau ist berücksichtigt durch Einschaltung des schon früher in der „D. Fl.-B.-Z." beschriebenen Auto-Stempels und der Messerscheide nach Tempel. Der Katalog zeigt, daß die rührige Firma nach wie vor dahin strebt, auf ihrem Gebiete auf der Höhe zu sein.

— **Preußischer Beamten-Verein zu Hannover,** Raschplatz 13. Rundschreiben vom Februar 1906. Die günstigen Erfolge des Vereins sind aus dem vorläufigen Jahresbericht für 1905 zu ersehen und besser als die Resultate des Vorjahres. Versicherungen wurden 74561 abgeschlossen über etwa 276 Millionen Mark, davon 49023 Lebensversicherungen über 247 Millionen Mark. Gegenüber dem Vorjahre bedeutet die Zahl der Neuversicherungen eine Zunahme von 3307 mit 16 Mill. Kapital. Der Ueberschuß des Jahres 1905 beträgt 3 Millionen Mark. Die Direktion erklärt sich bereit, Interessenten die Berichte über jede Art der Versicherung kostenlos zu übersenden

Kleine Mitteilungen.

— **Abdasseln.** Jetzt ist die Zeit, in welcher das Abdasseln der Rinder vorzunehmen ist. Die Landwirte müssen entsprechend belehrt werden, und die Fleischbeschauer sollten allenthalben nicht versäumen, bei der Fleischbeschau die aufgefundenen Dassellarven sorgfältig zu vernichten. (Vgl. die Abhandlung von Daasch. „D. Fl.-B.-Z." I. Jahrg. S. 115). Systematisch betrieben wird die Vernichtung der Dassellarven nach einer Arbeit von Niels Villemoes in der „Zeitschrift für Fleisch- und Milchhygiene" seitens einiger Meiereien Dänemarks. Es werden für den Zweck besondere Leute angestellt, welche die ihnen zugeteilten Bestände im Laufe des Sommers 4—6mal abdasseln müssen, zum ersten Male 14 Tage vor dem Austrieb, zum zweiten Male direkt vor oder gleich nach dem Austrieb. In den Jahren 1902—1905 sind 58612 Dasselfliegenlarven vernichtet worden, wobei bemerkenswerterweise die Zahl der aufgefundenen Larven von Jahr zu Jahr sank. Die Unkosten machten sich durch die Steigerung der Milchergiebigkeit und die Erhaltung der Häute um das mehrfache bezahlt.

— **Kompressorium mit Drahtschutzbügel.** Den Vertrieb des von Fleischbeschauer Messing in Oberkaufungen konstruierten und von Dr. Oestern in der „D. Fl.-B.-Z.", Jahrg. 1906, Seite 7 besprochenen Kompressoriums mit Drahtschutzbügel hat die Firma H. Hauptner, Berlin NW., Luisenstr. 53, übernommen. Ein Kompressorium mit dem Schutzbügel kostet 2,30 Mk., der Bügel allein 0,50 Mk.

— **Unerkannte Tierkrankheiten.** Daß es in Ausnahmefällen trotz genauer Untersuchung nicht glückt, die Ursache einer Tierkrankheit zu ermitteln, ist schon manchmal vorgekommen, und solche Fälle sind in fleischbeschaulicher Hinsicht besonders wichtig, da dann die Beurteilung des Fleisches sehr schwierig ist. Besonders gilt dieses für eine Anzahl Vergiftungen und solche Erkrankungen, bei denen eine längere Beobachtung des Tieres und des Krankheitsverlaufes nicht angängig war. Nicht-tierärztliche Fleischbeschauer dürfen die Fleischbeschau dann nicht ausüben. So teilte uns Schlachthausverwalter und Fleischbeschauer D. vor einiger Zeit mit, daß bei einem Filialist in Spitalhof bei Ellwangen zehn Rinder und Kälber eingingen, ohne daß der Grund der Erkrankung sicher festgestellt werden konnte. Das Fleisch konnte in sieben Fällen als tauglich behandelt werden, in drei mußte es wegen ungenügender Ausblutung für minderwertig erklärt werden.

— **Veröffentlichungen.** Durch Zusendung eines Artikels an eine Zeitung zur Veröffentlichung erwirbt dieselbe das Recht der alleinigen Verwertung. Es ist deshalb nicht mehr üblich, dieselbe Abhandlung noch an eine andere Zeitung zu dem gleichen Zwecke einzuschicken. Letzteres geschieht, wie wir bei der Durchsicht anderer Fleischbeschauer-Zeitungen schon mehrfach bemerkten, gerade seitens der Fleischbeschauer nicht selten, weshalb hier für unsere Leser dieser Hinweis erfolgen mag. Mitteilungen, die von allgemeinem Interesse sind, können, nachdem sie in einer Zeitung veröffentlicht sind, dann von allen Zeitschriften dem Sinne nach unter Angabe der Quelle übernommen werden, so daß unsere Mitarbeiter um die Weiterverbreitung wichtiger Artikel nicht in Sorge zu sein brauchen.

— **Zur Steuerveranlagung.** Die Frage, inwieweit Aufwendungen für Söhne, die im elterlichen Geschäfte tätig sind, vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht werden können, ist von dem Königl. Oberverwaltungsgericht folgendermaßen beantwortet worden. Solange Söhne dem elterlichen Hausstande angehören und von den Eltern erzogen oder unterhalten werden, sind sie zu geeigneten Dienstleistungen im Hauswesen und im Geschäfte der Eltern verpflichtet. Der Wert des Unterhaltes bildet bei dem Vater keinen Abzug und bei dem Kinde kein steuerpflichtiges Einkommen. Die Abzugsfähigkeit wird nur durch die Feststellung eines, wenn auch formlosen und stillschweigenden Abkommens, daß die Beihilfe nur gegen volle Bezahlung in Geld oder Geldeswert geleistet werden solle, begründet. Auch bei großjährigen Söhnen spricht die Vermutung nicht für das Vorhandensein eines solchen Abkommens, dagegen unbedingt dafür bei verheirateten Söhnen. Haben letztere Kinder, so gehören diese zu ihrem Haushalte, nicht zu dem-

jenigen des Großvaters. — Unterhaltungsberechtigt ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Erhalten Kinder für ihre Mitarbeit im Geschäfte des Vaters eine vertragsmäßige Entschädigung, so sind sie imstande, sich selbst zu unterhalten, und die ihnen gewährte Entschädigung erfolgt auf Grund eines besonderen Rechtstitels. Wird nicht auf Grund der gesetzlichen Pflicht Unterhalt gewährt, so besteht auch keine gesetzliche Pflicht des Sohnes zur Mitarbeit im Hauswesen oder Geschäft. Enkel sind zur Hilfeleistung im Hauswesen und Geschäft der Großeltern nicht gesetzlich verpflichtet; bei deren Hilfeleistung besteht daher die Vermutung für das Vorhandensein eines Abkommens. Wenn etwas als Gehalt für die Mithilfe im Betriebe des Steuerpflichtigen zwischen diesem und den Kindern vereinbart ist, so liegt ein besonderer, den Abzug rechtfertigender Rechtstitel vor; auch wenn sich das Gehalt seinem Betrage nach innerhalb der Grenzen der Alimentation hält. Falls die Kinder einen vertragsmäßigen Anspruch auf Gehalt haben, so liegt der Fall der Unterhaltungspflicht nach § 1602 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches überhaupt nicht vor. Die auf besonderem Rechtstitel beruhenden Lasten, zu denen jene Aufwendungen an die Kinder gehören, sind nach § 91 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes vom Einkommen in Abzug zu bringen. Tritt ein Kind in ein Lohnarbeitsverhältnis zu den Eltern, so darf nicht übersehen werden, daß nach den Bestimmnngen des Invalidenversicherungsgesetzes Invalidenmarken verwendet werden müssen.

Tagesgeschichte.

— Das vom Schlachthoftrichinenschauer Reißmüller in Chemnitz herausgegebene Fachblatt „**Der Fleischbeschauer**“, das neuerdings vom Fleischbeschauer Sandig in Tharandt redigiert wurde und als Fortsetzung des Fachblatts „Der Trichinenschauer“ im 18. Jahrgang stand, hat sein Erscheinen eingestellt.

— **Vorsicht bei scheinbar betäubten Tieren.** Bei einer Hausschlachtung in Potthagen, bei der auch ein 60 Jahre alter Mann tätig war, wurde diesem von dem bereits gestochenen Schwein ein derartig schwerer Schlag gegen das Bein zugefügt, daß derselbe zu Boden stürzte und das Bein brach.

— **Tod nach Milzbrandinfektion.** Der im Alter von 59 Jahren stehende Gerbereiarbeiter J. in Elmshorn hatte durch Kratzen an dem Gesicht sich infiziert. Der Arzt konstatierte Milzbrand. J. wurde durch die Sanitätskolonne in die Klinik nach Kiel geschafft. Dort ist er verstorben.

— **Klagen über die Fleischbeschau** werden in der „Deutschen Fleischer-Zeitung“ geführt. Man wendet sich gegen die Fleischbeschauer, welche die Fleischbeschau ihres sonstigen Berufes wegen vernachlässigen. Das darf allerdings nicht geschehen, da die Wünsche der Schlachtenden mit bezug auf Zeit und Ort der Untersuchung tunlichst zu berücksichtigen sind.

— Für eine **zwangsweise Beschau des Wildbretfleisches** tritt man in Fleischerkreisen unter Hinweis auf die vielfachen Krankheiten und Veränderungen an dieser Fleischnahrung sehr energisch ein. Auch die Jäger und die reellen Wildbrethändler würden mit dieser Beschau einverstanden sein, da alsdann dem unreellen Verkehr mit Wildbretfleisch der Boden entzogen und der Konsument vor Übervorteilungen und gegen ekelerregendes Fleisch geschützt würde.

— Von der **Verwertung der Trichinenschau-Fleischproben** beanspruchen die Berliner Engros-Schlächtermeister von der dortigen Fleischerinnung ihren Anteil, den ihnen jedoch die letztere vorenthält. Die ersteren wollen sich infolgedessen unmittelbar an das Schlachthof-Kuratorium wenden und dort ihre Rechte geltend machen.

— **Städtische Verkaufsvermittler für Schlachtvieh** sollen auf dem Viehhofe zu Dresden durch den dortigen Stadtrat zugelassen und gegen Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verpflichtet werden, das ihnen zum Verkaufe überwiesene Schlachtvieh unter Wahrung reeller Geschäftsgebarung zum Vorteil ihrer Auftraggeber möglichst günstig zu verkaufen oder zu versteigern. Spätestens am Tage nach dem Verkaufsabschlusse müssen die Verkaufsvermittler ihren Auftraggebern Rechnung legen und an diese den Erlös abzüglich der ihnen zustehenden Gebührnisse und Verläge abliefern, auch auf Verlangen Namen und Wohnort des Käufers sowie Verkaufspreis und Gewicht des Tieres mitteilen. Die Einrichtung bezweckt, den Landwirten einen Absatz von Schlachtvieh auf dem Dresdener Viehhofe unter Ausschaltung des Zwischenhandels zu ermöglichen.

— **Unzweckmäßige Aufbewahrung beanstandeten Fleisches.** Ein von einem Fleischbeschauer für untauglich erklärtes Schwein wurde nach einer Mitteilung in der „Deutschen Fleischer-Zeitung“ in das Spritzenhaus gebracht, in welchem man auch die Leichen Verunglückter und Selbstmörder unterzubringen pflegte. Nachdem nun der Kreistierarzt das Schwein bei der Nachuntersuchung als tauglich freigegeben hatte, erklärte der Schlächter, daß es ihm unmöglich sei, das Tier zu verwerten. Die Angelegenheit führte zu einem Prozeß zwischen dem Schlächter und dem Vorbesitzer. Der Fleischbeschauer dürfte nicht haftbar gemacht werden können, da es an sonstigen geeigneten Räumlichkeiten zur Unterbringung beanstandeten Fleisches gefehlt haben soll.

— **Verletzungen der Pulsadern** führen durch Verblutung schnell den Tod herbei. Es ist deshalb notwendig, sobald ein solcher Unfall sich beim Hantieren mit dem Messer ereignet, ohne Verzug das betreffende Glied so kräftig als möglich abzuschnüren durch Binden oder eine Schnur und alsbald zum Arzt zu eilen, der die angeschnittene Ader alsdann kunstgerecht abbindet. So wollte in einer Metzgerei in Frankfurt a. M. der Metzger B. von einem Kopfe das Fleisch abschälen. Sein scharfes Messer glitt dabei ab und drang ihm in den rechten Oberschenkel, wodurch eine Schlagader durchgeschnitten wurde. Die Blutung konnte auch auf der Rettungswache nicht beseitigt werden, trotzdem man eine Schlagaderpresse anlegte. Man brachte den Schwerverletzten in das Krankenhaus, wo ein operativer Eingriff gemacht und die Gefahr beseitigt wurde.

Verantwortlicher Redakteur (ausschl. Inseratenteil): Polizeitierarzt Glage in Hamburg. — Verlag von Richard Schoetz in Berlin.
Druck von W. Büxenstein, Berlin.

Deutsche Fleischbeschauer-Zeitung.

1906. № 5. Mai.

Das Aufblähen nach Aufnahme von Grünfutter.

Von

Stadttierarzt **Schröder** in Güstrow.

Eine Krankheit, welche sehr häufig die Ursache zu Notschlachtungen abgibt, ist das Aufblähen. Da sie für die auf dem platten Lande tätigen nichttierärztlichen Beschauer von größter Wichtigkeit und in hiesiger Gegend sehr häufig aufgetreten ist, will ich die Ursache dieser Krankheit sowie den Befund am lebenden und am geschlachteten Tiere angeben.

Für das Aufblähen sind verschiedene Bezeichnungen im Gebrauch. Die gewöhnlichste ist „Trommel-" oder „Blähsucht", seltener ist schon der Ausdruck „Auflaufen" und vielleicht am unbekanntesten „Padde".

Das Aufblähen kommt in erster Linie unter dem Weidevieh bei Rindern und Schafen vor. Sehr bezeichnend ist hierfür ein in hiesiger Gegend geläufiger Ausdruck, das „Sich-dickhüten", der zweifellos sagt, daß die in Rede stehenden Tiere beim Fressen auf der Weide dick geworden sind.

Die Ursache des Aufblähens dürfte wohl am häufigsten in der Aufnahme von Grünfutter zu finden sein, das sowohl Stall- als auch Weidevieh krank machen kann.

Bei Stallfütterung wird den Tieren Futter gereicht, welches nach dem Mähen längere Zeit an einem Orte aufbewahrt ist und sich hier, namentlich bei feuchtwarmer Witterung, erhitzt hat. Solches Futter wird gierig in Massen verschlungen; es geht sehr schnell in Gärung über und kann so im Magen eine Unmenge von Gasen erzeugen.

Verhältnismäßig häufiger und daher von größerer Bedeutung ist das Aufblähen beim Weidevieh. Die Erkrankung tritt fast regelmäßig ein, wenn die Tiere, die bisher weder an den Weidegang noch an die Fütterung von Grünfutter gewöhnt waren, beim Austrieb auf die Weide das üppig gewachsene und saftreiche Gras fressen. Ferner wirkt das Futter schädlich, wenn es stark betaut, bereift, gefroren oder vom Regen durchnäßt ist, und wenn dann die Tiere schnell nach dem aufgenommenen Futter viel Wasser saufen.

Außer diesen allgemeinen Ursachen geben zur Entstehung der Trommelsucht noch ganz bestimmte Futterpflanzen Veranlassung.

Hierher gehört in erster Linie der rote Wiesen- oder Kopfklee, der mit Recht sehr gefürchtet wird. Er wirkt namentlich vor der Blüte sehr nachteilig. Junger Kopfklee ist daher am gefährlichsten. Ferner können Wicken, Buchweizen, die sogenannten sauren Gräser, sodann die jungen Halme und Blätter der Saaten, das Behüten reichlich mit Unkraut bewachsener Stoppelfelder das Aufblähen veranlassen.

Die Erscheinungen der Trommelsucht am lebenden Tiere bestehen in einer meistens sehr schnell zunehmenden Umfangsvergrößerung des Hinterleibes. Diese Umfangsvergrößerung wird durch die sich entwickelnden Gasansammlungen im Magen der Wiederkäuer und speziell im Pansen derselben herbeigeführt. Durch die Gase werden die Wandungen des Pansens ausgedehnt und so stark aufgetrieben, daß die Körperwandungen von der linken Seite der Tiere aus betrachtet eine kugelige Beschaffenheit annehmen. Die Körperwandungen sind mit dem gespannten Felle einer Trommel zu vergleichen; sie geben beim Beklopfen mit einem Stocke einen lauten Schall von sich, der wegen seines Klanges mit dem Trommelton am meisten Ähnlichkeit hat.

Die Futteraufnahme und das Wiederkäuen liegen darnieder. Obgleich die mit diesem Leiden behafteten Tiere ein starkes Dranggefühl auf die

Absetzung des Kotes zeigen, gelingt ihnen letztere nicht. Sie stehen mit unter den Leib oder auseinander gestellten Füßen da, krümmen den Rücken, heben den Schwanz und lassen die Ohren schlaff herunterhängen.

Je länger dieser Zustand anhält, um so mehr treibt der Pansen auf und übt mit seinen gasigen Inhaltsmassen einen dauernden Druck auf das Zwerchfell aus, infolgedessen wird die Atmung angestrengter. Nicht nur die in den sichtbaren Schleimhäuten, sondern auch in den oberflächlich am Kopf und Hals, sowie in den in der gesamten vorderen Körperhälfte und in den Organen gelegenen Gefäße werden erweitert und das Blut kann wegen des Druckes nicht mehr genügend bewegt werden, es staut an. Die Schleimhäute sehen dann blaurot aus. Die Tiere haben ein stieres Aussehen, sie sind ängstlich und aufgeregt.

Infolge dieser Zirkulationsstörungen wird die Atemnot schließlich aufs höchste gesteigert. Die Tiere reißen das Maul auf, strecken die Zunge vor, erweitern die Nasenöffnungen, um Luft einzusaugen, stöhnen, ächzen und speicheln viel. Dieser Zustand ist nur von kurzer Dauer und hört erst nach geeigneter Behandlung auf. Wird letztere nicht eingeleitet, so kann der Austausch der Gase des Blutes nicht mehr unter normalen Verhältnissen erfolgen. Die Beeinträchtigung des Atmens bedingt Krämpfe, Schwindel und Bewußtlosigkeit. Die Tiere werden gleichsam wie betäubt, nehmen einen schwankenden Gang an, brechen im Hinterteil zusammen und verenden.

Meistens ist aber der Fleischbeschauer nicht in der Lage, diese Erscheinungen an den lebenden Tieren zu beachten, sondern muß sich mit dem Untersuchungsbefunde am geschlachteten Tiere begnügen.

Je nachdem die Tiere längere oder kürzere Zeit nach Eintritt des Schadens geschlachtet werden, ist das Bild ein verschiedenes. In allen Fällen handelt es sich um Stauungserscheinungen, die nicht nur die größeren Gefäße, sondern auch die kleineren Gefäße und die Eingeweide betreffen. Hat die Notschlachtung wegen gefahrdrohender Erstickung stattgefunden, so sind die kleinen, in der Haut und Unterhaut gelegenen Blutgefäße stark mit Blut gefüllt, welches eine schwarzrote Farbe besitzt, von dickflüssiger Beschaffenheit ist und nach und nach durch Zersetzung die Nachbarschaft durchtränkt und die Haut schmutzig-dunkelrot färben kann. Auch das Fleisch erscheint, namentlich in den Fällen, in denen nach dem Eintritt des Aufblähens längere Zeit verflossen ist und Erstickung droht, dunkelrot. Es ist mangelhaft ausgeblutet.

An auswärts geschlachteten, von Fleischbeschauern ohne vorausgegangene Lebendbeschau als tauglich abgestempelten, ins Schlachthaus eingelieferten Tieren habe ich sehr häufig die Beobachtung machen können, daß die frischen Schnittflächen der Muskulatur bald nachdunkelten und bei mäßigem Druck auf dieselben Blut ausgedrückt werden konnte, während bei gesunden geschlachteten Tieren die in das Fleisch gelegten Schnittflächen kein Blut enthalten. Die Fleischlymphdrüsen, sowie auch sämtliche Eingeweidelymphdrüsen lassen auf ihren Durchschnittsflächen ebenfalls Blut erkennen.

Mit den in sämtlichen Geweben und Organen vorhandenen Stauungen sind Blutungen, die sog. Stauungsblutungen, verbunden. Dieselben entstehen infolge Stockung der Blutbewegung in den Gefäßen und können so hochgradig werden, daß das betreffende Organ oder Gewebe schwarzrot, blutdurchtränkt und mit Blut vollgeschoppt wird. Die Lungen sind daher mit dunklem Blute angefüllt. In den Verzweigungen der Luftröhre ist schaumiges Blut wahrzunehmen. Das Herz und die serösen Häute zeigen oft sehr schön ausgeprägte Blutungen. Am häufigsten sind sie jedoch in der Leber, den Nieren und in den Schleimhäuten des gesamten Verdauungsapparates vorhanden. In der Milz sind Blutungen infolge Zerreißung der Milzgefäße und starke Schwellungen beobachtet worden, die sehr leicht mit den Erscheinungen des Milzbrandes verwechselt werden können.

Neben den Stauungserscheinungen und Blutungen dürften am geschlachteten Tiere noch etwaige krankhafte Veränderungen am Pansen und am Zwerchfell zu beobachten sein. Da die Aufblähung ein krankhafter Zustand des Pansens ist und in einer bedeutenden Ausdehnung besteht, sind am geschlachteten Tiere derartige abnorme Veränderungen bezüglich der Größe sehr leicht festzustellen. Sie können infolge der sich im Pansen abspielenden Gärungsprozesse zur Zerreißung der Magenwandungen, sowie auch des

Zwerchfells führen. In die Bauchhöhle gelangen alsdann die ausgetretenen Gase und Futtermassen aus dem Pansen, die sehr leicht die Ursache zu um sich greifenden Bauchfellentzündungen abgeben.

Was nun die Frage der Zuständigkeit bei Aufblähungen betrifft, so gehen darüber die Meinungen der tierärztlichen sowie der nichttierärztlichen Fleischbeschauer auseinander. (Vgl. diese Zeitschrift, Probenummer Dezember 1903, Jahrgang 1, Seite 39, 85, 137, 151.) Es steht aber zu erwarten, daß bei der Revision des Fleischbeschaugesetzes weitere klare Anweisungen für die Beurteilung gegeben werden, um jede Meinungsverschiedenheit zu beseitigen. Jedenfalls ist der nichttierärztliche Beschauer aber beim Vorhandensein von Blutungen nicht mehr zuständig, da Blutergüsse der oben bezeichneten Art nicht im Sinne des § 30 Ziff. 1, k der Bundesratsbestimmungen A als auf mechanischem Wege entstanden angesehen werden können. Auch ist bei unvollständigem Ausbluten des Tieres der nichttierärztliche Beschauer nur im Falle der Genußuntauglichkeit des Fleisches zuständig (§ 30, Ziff. 2 B. B. A).

Die Bakterien.

Vortrag, gehalten im Verein der Fleisch- und Trichinenschauer des Kreises Teltow.

Von

Dr. **Aug. Herbrand** in Alt-Glienicke.

(Fortsetzung und Schluß.)

Es ist angezeigt, noch diejenigen Einflüsse einzuschalten, welche auf das Leben und das Wachstum der Bakterien störend oder abtötend wirken: Durch Austrocknen, trockene Hitze von ca. 140°, feuchte Hitze (strömender Wasserdampf), hohen Druck (ca. 3 Atmosph.), durch große Kälte werden die meisten Bakterienkeime vernichtet. — Direktes Sonnenlicht wirkt schädigend. — Unsere sogenannten Desinfektionsmittel, Sublimat, Karbolsäure, Lysol, Kalkmilch 2c., wirken bei genügend langer Einwirkung ebenfalls vernichtend auf die meisten Bakterienkeime.

In Kürze soll noch einiges Nähere über die für uns gerade wichtigsten und am häufigsten vorkommenden Bakterien, unter gleichzeitiger Vorlegung der betreffenden Abbildungen und Präparate gesagt werden:

1. Tuberkelbazillus. Wir finden die Tuberkelbazillen in allen Produkten der menschlichen und Säugetiertuberkulose, in der Milch tuberkulöser Kühe. Bei geschlachteten, scheinbar gesunden Rindern hat man bis 35 Proz., bei alten Milchkühen bis 80 Proz. Tuberkulose gefunden. Angeborene Tuberkulose bei Kälbern ist seltener (dennoch bei sorgfältiger Untersuchung nach Klepp gegen 3 Proz.).

Eigenbewegung fehlt den Tuberkelbazillen; Sauerstoff ist Lebensbedingung, ohne Sauerstoff kein Wachstum. Vgl. Fig. 1.

2. Milzbrand. Die Sporen finden wir an den Häuten und Haaren milzbrandkranker Tiere, im Boden und auf Wiesen. Die Infektion erfolgt meist beim Weiden auf den sog. Milzbrandwiesen.

Es sind unbewegliche, kleine Stäbchen, die kurze Ketten bilden; Sauerstoff ist Lebensbedingung. Milzbrand ist sehr ansteckend und krankmachend für Mensch und Tier, meist als Darmmilzbrand, aber auch als Hautmilzbrand und Lungenmilzbrand. Vgl. Fig. 2.

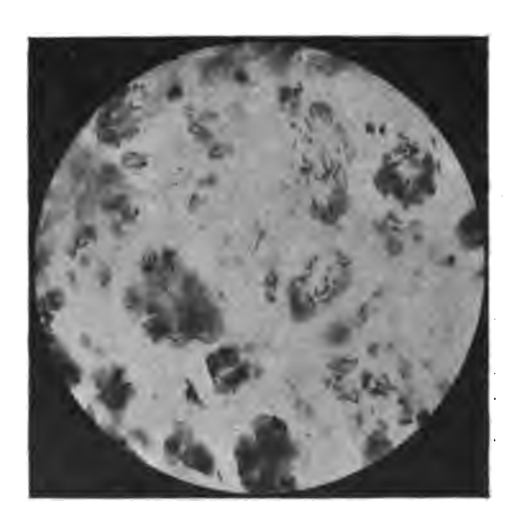


Fig. 1. Tuberkelbazillen.

3. Rauschbrand. Die Bazillen haben Eigenbewegung durch Geißeln, vermehren sich durch Sporenbildung, finden sich in den Rauschbrandgeschwülsten, dem Darminhalt und immer in der Galle. Sehr ansteckend und gefährlich für Rinder, selten für Ziegen, Schafe und Schweine; für Mensch nicht ansteckend; finden sich ebenfalls auf Wiesen. Vgl. Fig. 3.

4. Starrkrampf (Tetanus), kleine Stäbchen mit Eigenbewegung durch Geißeln; vermehrt sich durch Sporenbildung, kommt in der Gartenerde,

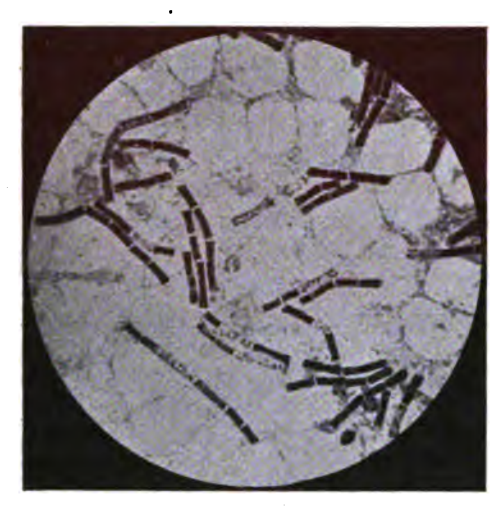


Fig. 2. Milzbrandbazillen.

im Heustaub, im Kot von Pferden vor; Infektion meist durch Verletzungen und Vermehrung der Bazillen in dem Gewebe an der Eintrittsstelle. Sehr gefährlich für Pferd, Mensch, auch Rind (aber seltener).

5. Rotz. Kleine, schlanke Stäbchen, sehr ansteckend und gefährlich für Pferde, Esel, Menschen;



Fig. 3. Rauschbrandbazillen.

Infektion von Wunden der Haut, von dem Darmkanal und von der Nasenschleimhaut aus; auch weiter auf die Lungen vorschreitend als Lungenrotz. — Rinder und Vögel sind für Rotz unempfänglich.

6. Rotlauf; es sind kleine, schlanke Stäbchen ohne Eigenbewegung; bei Schweinen vorkommend. Vgl. Fig. 4.

7. Geflügelcholera; kleine, kurze, an den Enden stärker färbbare Bakterien; nur bei Geflügel vorkommend. Vgl. Fig. 5.

8. Strahlenpilz (Actinomyces); bildet sehr dünne, lange, verzweigte Fäden, vermehrt sich durch Sporen, kommt wahrscheinlich an den Spelzen der Getreidearten und wilden Gräser vor. Haupteintrittspforten sind Maul, Rachen, Zunge, Darm und Haut; hier bilden sich zunächst sandkorngroße, rauhe Körnchen, die Strahlenpilzdrusen; von der Infektionsstelle aus leicht



Fig. 4. Rotlaufbazillen.

weitere Ausdehnung auf das umliegende Gewebe; kann in alle Körpergegenden verschleppt werden, jedoch ist eine verallgemeinerte Aktinomykose selten.

9. Diphtherie (bei Kälbern), nicht gleichbedeutend mit der menschlichen Diphtheritis; wird verursacht durch den Nekrosebazillus, welcher zu derselben Gattung wie der Strahlenpilz (Actinomyces) gehört.

10. Schweinepest; Erreger ein dem menschlichen Typhusbazillus ähnlicher, mit vielen Geißelfäden versehener äußerst beweglicher Bazillus.

11. Schweineseuche; kleine, in der Mitte keinen Farbstoff aufnehmende Bakterien; befällt Lunge und Darm der Schweine. Vgl. Fig. 6.

12. Eitererreger oder Streptokokken

sind kugelförmige, kleine, in Ketten zusammenhängende Bakterien, welche eitrige Blutvergiftung (Pyämie) oder jauchige Blutvergiftung (Septikämie) hervorrufen. Andere in Haufen zusammenliegende nennt man Staphylokokken.

13. Fäulnis-Bakterien, ein Gemisch von stäbchen- und kugelförmigen Bakterien, verursachen eine Vergiftung.

Ihnen noch weitere Bakterien zu nennen, würde zu weit führen; die für uns wichtigsten sind die vorbenannten; ebenso haben die beiden Gruppen der Schimmel- und Hefepilze keine Bedeutung für uns.

Zum Schlusse sollen noch ganz kurz die Protozoen oder Urtiere Erwähnung finden, weil dieselben auch zu den Mikroorganismen gehören und auch bei der Fleischbeschau in Betracht kommen. Die Protozoen sind Kleinwesen, die an der Grenze zwischen Pflanzen- und Tierreich stehen, in gewissen Beziehungen noch Anklänge an die Pflanzen zeigen, im übrigen aber doch den Gesamteindruck von niederen tierischen Lebewesen bieten. Es sind einzellige Gebilde mit einem Zelleib und Zellkern, meist mit Bewegung. In dieser einzigen Zelle laufen alle jene Lebensvorgänge ab, welche sich bei höheren Tieren auf viele Zellen verteilen. Die Fortpflanzung geschieht durch Teilung oder durch Knospenbildung (Sporen).

Für die Fleischbeschau wichtig sind die hierher gehörigen Sporentierchen, hüllenlose, einzellige

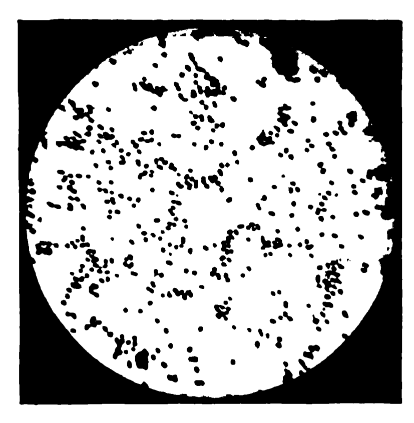


Fig. 5. Geflügelcholerabakterien.

Lebewesen, welche in den Muskelzellen des befallenen Geschöpfes leben, dort die Zellen zerstören und zum Teil schwere, selbst seuchenartige Erkrankungen hervorrufen.

Ferner gehören hierher die Coccidien, die Blutzellschmarotzer, die Miescherschen Schläuche und die Psorospermiensäckchen. Durch

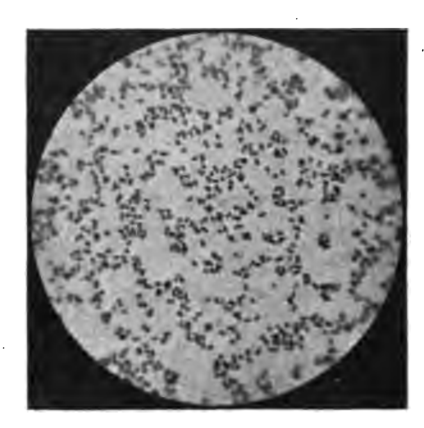


Fig. 6. Schweineseuchebakterien.

Protozoen bedingt ist auch die Malariakrankheit des Menschen, sowie das Texasfieber des Rindes.

Hiermit dürfte das Thema für den gedachten Zweck erschöpft sein. Mögen Sie aus dem Vorgesagten entnehmen, welche Gefahren für Mensch und Tier durch die Bakterien bedingt sind. Sie alle können durch peinliche Gewissenhaftigkeit und Belehrung in ihrem Wirkungskreise mitwirken an der Beschränkung der Bakterienherde. Hierher gehören genügende Desinfektion, Reinhaltung der Instrumente und Messer und vor allem gründliche und totale Vernichtung der erkrankten Organe sowie rechtzeitige Meldung der Seuchen!

Je mehr Bakterien tagtäglich vernichtet werden, um so geringer die Gefahren der weiteren Ansteckungen!

Ein Vorkommen von Echinokokken im Herzmuskel.

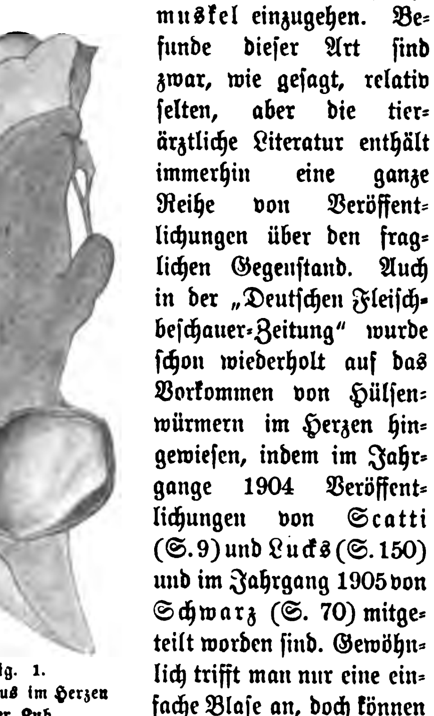
Von

Amtstierarzt **W. Feuereißen**, Schlachthof-Chemnitz.

Wie bekannt ist, sind die Hülsenwürmer Parasiten, die so ziemlich in allen Organen der Schlachttiere, insbesondere der Rinder, Schweine und Schafe, angetroffen werden. Nach den umfangreichen Untersuchungen, die Tierarzt Dr. Lichtenheld auf dem Leipziger Schlachthofe anstellte und über die in Nr. 9 des Jahrganges

1905 dieser Zeitschrift referiert worden ist, findet man beim Rinde die Lunge, beim Schweine die Leber am häufigsten mit Echinokokken durchsetzt. Viel seltener ist schon die Milz mit den Parasiten behaftet und in verschwindend wenig Fällen (nach Lichtenheld bei nur ca. 3 Prozent aller Fälle von Hülsenwurmkrankheit) die Nieren und das Herz. Außer in den genannten Organen sind auch noch in andern Körperteilen Hülsenwürmer beobachtet worden, jedoch gehören diese Fälle zu den größten Seltenheiten. Am interessantesten ist jedenfalls das Vorkommen der in Frage stehenden Schmarotzer in der Substanz der Knochen, die sie unter Umständen durch ihren Wachstumsdruck vollständig zum Schwinden bringen. Einen sehr instruktiven diesbezüglichen Fall habe ich seinerzeit in der Zeitschrift für Fleisch- und Milchhygiene (XV. Jahrg., S. 86) beschrieben.*)

Heute ist es meine Absicht, etwas näher auf das Vorkommen der Echinokokken im Herzmuskel einzugehen. Befunde dieser Art sind zwar, wie gesagt, relativ selten, aber die tierärztliche Literatur enthält immerhin eine ganze Reihe von Veröffentlichungen über den fraglichen Gegenstand. Auch in der „Deutschen Fleischbeschauer-Zeitung" wurde schon wiederholt auf das Vorkommen von Hülsenwürmern im Herzen hingewiesen, indem im Jahrgange 1904 Veröffentlichungen von Scatti (S. 9) und Lucks (S. 150) und im Jahrgang 1905 von Schwarz (S. 70) mitgeteilt worden sind. Gewöhnlich trifft man nur eine einfache Blase an, doch können auch Echinokokken in der Mehrzahl im Herzfleische gefunden werden. Der Parasit kann seinen Sitz an den verschiedensten Stellen haben; die Kammerwände sind häufiger als die der Vorkammern, unter Umständen aber auch die Zwischenwand oder die Wände der großen Gefäße betroffen. Die Blase lagert bald näher der äußeren Oberfläche des Herzens, bald mehr gegen den Innenraum dieses Hohlmuskels zu; ihr Umfang schwankt zwischen Hanfkorn- und Gänseeigröße.



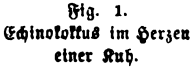


Fig. 1.
Echinokokkus im Herzen einer Kuh.

*) Vgl. die Schilderung S. 75. D. Red.

In der hiesigen Sammlung befinden sich zwei schöne derartige Präparate und zwar eines vom Rinde und eines vom Schweine. Das Rinderherz (siehe Abb. 1) — es handelte sich um eine zirka zehnjährige Kuh, deren Lunge und Leber reichlich mit Echinokokken durchsetzt waren, — zeigte an der Außenfläche der rechten Kammerwand eine ungefähr fünfmarkstückgroße, blasig vorgewölbte, halbdurchscheinende, elastisch schwappende Stelle. Beim Durchschneiden der Länge nach spritzte eine klare, wäßrige Flüssigkeit in reichlicher Menge hervor, und man gewahrte sodann einen einfachen Hohlraum ohne Ausbuchtungen, gebildet von einer bindegewebigen Kapsel, und die Membran des Blasenwurmes als milchweiße, der Kapselwand anliegende Haut enthaltend. Die Blase hat eine länglichrunde Form und besitzt ungefähr die Größe eines Enteneis. Die Herzmuskulatur ist durch den Druck des Parasiten an der betreffenden Stelle der Herzoberfläche bis auf eine ungefähr 2 mm dünne Schicht geschwunden, und an der Innenfläche des Herzmuskels ist der Hülsenwurm nur allein von der Auskleidung des Herzens bedeckt.



Fig. 2.
Echinokokken im Herzen eines Schweines.

Das andere Präparat (s. Abbildung 2) stammt von einem ca. 3/4 Jahre alten Schweine, bei dem nicht nur Lunge und Leber mit zahllosen Echinokokken durchsetzt waren, sondern diese Parasiten in großer Menge auch in der Milz und in vereinzelten Exemplaren in den Nieren sich vorfanden. Der Herzmuskel enthält fünf erbsen- bis haselnußgroße Hülsenwürmer, die z. T. schon an der Oberfläche dieses Organes

als schwache Wölbungen sichtbar sind, während einige mitten im Herzfleische ihren Sitz haben und folglich erst nach Anlegung mehrerer Längsschnitte durch die Herzmuskulatur zutage treten. Näheren Aufschluß über die Lage der Parasiten gibt die beigefügte Abbildung. Die Beschaffenheit der Blasen war dieselbe, wie sie oben beim Echinokokkus im Rinderherzen beschrieben wurde; eine Ausbuchtung der Hohlräume oder eine käsige Degeneration des Inhaltes konnte bei keinem Exemplare festgestellt werden.

Naturgemäß kann der in Frage stehende Parasit, wenn er seinen Wohnsitz in einem so lebenswichtigen Organe aufgeschlagen hat, sehr leicht seinem Wirte verhängnisvoll werden, ja häufig sogar dessen Tod herbeiführen. Wenn nämlich die muskulöse Wand des Herzens, in welcher der Echinokokkus seinen Sitz hat, durch den Druck des wachsenden Schmarotzers eine so beträchtliche Verdünnung erlitten hat, wie in dem von mir zuerst namhaft gemachten Falle, so kann leicht eine Berstung derselben erfolgen, die natürlich den sofortigen Tod des betreffenden Tieres zur Folge hat. Wie die oben angeführten Fälle von Scatti und Schwarz beweisen, kommt dieses urplötzliche Verenden infolge Herzberstung durch Echinokokken gar nicht so selten vor und kann, wie in dem von Schwarz beschriebenen Falle, unter Umständen einen Verdacht auf Milzbrand aufkommen lassen, da bei dieser gefährlichen Infektionskrankheit häufig die befallenen Tiere niederstürzen und ohne auffallende Krankheitserscheinungen verenden. Wie sich im letztgenannten Falle der nichttierärztliche Fleischbeschauer zu verhalten hat, geht aus dem Artikel von Schwarz zur Genüge hervor, auf den ich hiermit verweise. — Im übrigen wird man bei einem mit Echinokokken behafteten Tiere im lebenden Zustande, abgesehen von ganz außerordentlich massenhaften Invasionen der Lunge oder Leber, in der Regel nichts Krankhaftes wahrnehmen, höchstens daß, falls Parasiten im Herzen ihren Sitz haben, gewisse Unregelmäßigkeiten in der Pulsbeschaffenheit bei vorhandener Fieberlosigkeit konstatiert werden können, deren Zustandekommen je nach dem Sitze der Echinokokken im Herzen seine Erklärung finden kann. Diese Verhältnisse entziehen sich jedoch in der Regel der Kenntnis eines Nichttierarztes. — Sofern das zur Lebendbeschau vorgeführte Tier keinerlei Störungen im Allgemeinbefinden und besonders kein Fieber zeigt, können solche zufällig einmal festgestellte Unregelmäßigkeiten im Pulse als unerheblich im Sinne des § 11 B. B. A angesehen werden, und es steht folglich der Ausübung der Beschau im lebenden Zustande durch den nicht als Tierarzt approbierten Beschauer, falls nicht andere Gründe vorliegen, nichts im Wege. Zur Ausübung der Fleischbeschau, wenn dieselbe nicht wegen anderer krankhafter Veränderungen dem tierärztlichen Sachverständigen zusteht, ist der nichttierärztliche Beschauer beim Vorhandensein von Echinokokken in den Organen des Schlachttieres bekanntlich berechtigt (§ 30 1a B. B. A). Die vorgeschriebene Durchtastung der Organe, in denen Echinokokken vermutet werden, ist besonders sorgfältig vorzunehmen, und sind, falls die Besichtigung und Durchtastung zur Ermittlung der Parasiten nicht ausreicht, nach den Vorschriften des § 22 B. B. A die tieferen Schichten durch Einschnitte freizulegen und zu untersuchen. Beim Herzen ist es in Verdachtsfällen nötig, außer dem in § 23, 4 B. B. A vorgeschriebenen Längsschnitt noch mehrere ergiebige Schnitte anzulegen. Bei der Besichtigung der zutage tretenden Knochen ist gleichfalls auf Echinokokken das Augenmerk zu richten.

Betreffs der mit Hülsenwürmern behafteten Organe ist nach § 35, 1 B. B. A zu verfahren und darauf zu achten, daß, wenn die Zahl oder Verteilung der Schmarotzer deren gründliche Entfernung nicht gestattet, das ganze befallene Organ zu vernichten ist, andernfalls sind die Parasiten auszuschneiden und das Organ freizugeben.

Zur Untersuchung der Lunge auf Tuberkulose.

Von

Assistenztierarzt **Denner** in Stuttgart.

Die Tatsache, daß bei der Untersuchung des von auswärts eingebrachten Fleisches im hiesigen Schlachthofe immer wieder Lungen mit tuberkulösen Veränderungen besonders in den Lymphdrüsen beanstandet werden müssen, veranlaßt mich zu folgenden Bemerkungen: Es scheint Fleischbeschauer zu geben, welche glauben, wenn sie in

der Lunge bei der Besichtigung und dem Durchtasten keine Anhaltspunkte für eine tuberkulöse Erkrankung gefunden haben, nur noch die eine oder die andere der Lungenlymphdrüsen anschneiden zu müssen, offenbar in der irrigen Meinung, daß bei jeder Infektion der Lunge durch Tuberkelbazillen immer sämtliche Lungenlymphdrüsen gleichzeitig erkranken müssen. Diese Meinung ist ganz falsch; denn es ist sehr wohl möglich und kommt auch sehr häufig vor, daß die eine der Lungenlymphdrüsen ohne die andere erkrankt. Deshalb schreiben auch die Bundesratsbestimmungen A in § 23 Ziff. 3 vor, daß die d. h. sämtliche Lymphdrüsen an der Lungenwurzel und im Mittelfell zu untersuchen seien.

Bei der Untersuchung der Lymphdrüsen genügt es nicht, sie nur einmal der Länge nach zu durchschneiden, sondern jede einzelne Drüse muß durch eine ganze Anzahl von Schnitten in möglichst dünne Scheiben zerlegt werden.

Einige der Fleischbeschauer, welche Tuberkuloseknötchen in den Lungenlymphdrüsen übersehen hatten, haben zu ihrer Entschuldigung angegeben, sie seien genötigt gewesen, die Fleischbeschau bei Nacht und bei ungenügender Beleuchtung vorzunehmen. Dieser Umstand kann aber unmöglich einen Entschuldigungsgrund für mangelhafte Fleischbeschau abgeben. Der Beschauer ist für die Untersuchung, die er vornimmt, unter allen Umständen verantwortlich. Wenn eine genügende Beleuchtung zur Untersuchung des Fleisches nicht vorhanden ist, dann hat er eben die Fleischbeschau bis zum nächsten Tage zu verschieben.

Zur Beleuchtung der Trichinenschaupräparate.

Von

W. Rohde in Bergedorf,
Trichinenschauer.

Bekanntlich hat man, um eine milde Beleuchtung der Trichinenschauproben auf dem Kompressorium zu erzielen und so die Augen vor Überanstrengung durch grelles Licht zu schützen und sie zu schonen, vielfach empfohlen, ein bläuliches, mattes Licht zu verwenden. Diesem Zwecke dienen die bekannten Schusterkugeln, die mit einer blauen Flüssigkeit gefüllt und zwischen Lichtquelle und Mikroskop gestellt werden. Bei vielen Mikroskopen ist es ferner ermöglicht, in die Öffnung der Tischplatte eine blaue Glasscheibe hineinzulegen, welche das Licht passieren muß, ehe es in das Präparat fällt. Eine andere Methode möchte ich angeben.

Man lasse sich vom Glaser eine Scheibe dünnen, blauen Glases von der Breite des Kompressoriums schneiden, welche indessen nur so lang ist, daß sie genau zwischen die Metallschrauben paßt, also von Öffnung zu Öffnung der oberen Kompressorienplatte reicht. An den beiden kurzen Seiten wird die blaue Glasscheibe dann in der Mitte halbkreisförmig ausgeschnitten, so daß die Schraubenmutter genau in diesen Ausschnitt hineinpaßt. Das kann der Glaser leicht machen. Wenn nun die Präparate fertig gequetscht und die Schraubenmuttern festgedreht sind, braucht man nur die blaue Glasscheibe auf das Kompressorium zu legen, so daß die Muttern in die Ausschnitte eingreifen, wodurch ein Verschieben der Platte unmöglich ist und diese passend aufliegt.

Diese Vorrichtung erfüllt denselben Zweck, wie die oben geschilderten und eignet sich sehr gut für solche Mikroskope, deren Tischplattenöffnung nicht mit einem Rahmen oder Rand zum Einlegen der kleinen, blauen, runden Scheibe versehen ist. Die Kollegen können sich die beschriebenen Platten für das Kompressorium leicht selbst anfertigen lassen. Die Kosten derselben betragen nur ungefähr 20 Pfennige.

Doch möchte ich nicht allein die blaue Glasplatte empfehlen, um die Augen zu schonen, sondern es ist ebenso notwendig, sich daran zu gewöhnen, beide Augen beim Mikroskopieren offen zu halten und z. B. stets die eine Reihe Präparate mit dem einen, die andere mit dem andern Auge zu durchmustern.

Aus der Praxis.

Versuch der Irreführung des Fleischbeschauers durch den Schlächter.

Von
Christian Schöck in Böblingen,
Fleischbeschauer.

In das hiesige Schlachthaus wurde vor kurzer Zeit ein mit dem Tauglichkeitsstempel versehenes linkes Hinterviertel einer Kuh zur Nachbeschau aus einem benachbarten Oberamtsbezirk eingebracht. Die Untersuchung ergab zunächst, daß sämtliche Darmbein-, Kreuzbein- und Lendenlymphdrüsen entfernt waren.

Des weiteren fand sich an der Hinterschenkelfläche, und zwar in der durch den großen Gesäßbackbeinmuskel und den hinteren Kreuzsitzbeinmuskel gebildeten Furche, etwa zwei Hand breit von dem Gesäßbein entfernt, eine kleine, dem Querdurchmesser eines Metzgerstahles entsprechende Öffnung vor, welche mittelst eines Fettpfropfens in der Tiefe verschlossen war. Die Muskulatur war in der ganzen Umgebung stark gewölbt und das zwischen den Muskelpartien und über denselben gelegene Bindegewebe stark blasig aufgetrieben, so daß die ganze Kruppe sich wie ein Luftkissen anfühlte; beim Darüberstreichen machte sich die nach den andern benachbarten Teilen zuströmende Luft deutlich fühlbar, weshalb für mich kein Zweifel bestand, daß das Fleisch aufgeblasen war. Das Fleisch überwies ich daher dem tierärztlichen Beschauer, Herrn Oberamtstierarzt H., welcher den Befund bestätigte und das Fleisch als untauglich behandelte.*)

Bei näherer Untersuchung fanden sich aber auch noch auf einem kleinen Brustfellreste, welch letzteres übrigens in „vorsorglicher Weise" in der Hauptsache entfernt war, einige tuberkulöse Auflagerungen vor. Das Fleisch stammte somit von einem tuberkulösen Tiere, dessen Ernährungszustand kein guter war; um aber dem mageren Fleische ein besseres, gefälligeres Aussehen zu geben, hatte der Schlächter dasselbe **aufgeblasen**. „Solches Fleisch müsse man aufblasen", erklärte der Schlächter denn auch mir späterhin, „wenn man es an den Mann bringen wolle", und gab sich sofort mit dem Urteile des Herrn Ergänzungsbeschauers zufrieden.

*) S. § 35, Ziff. 19 d. Ausführungsbestimmungen A.

Ob das Aufblasen des Fleisches nun erst nach der Fleischbeschau oder gar schon vor dieser durch den Schlächter vorgenommen wurde, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden.

Soviel steht fest, daß der Fleischbeschauer, wenn er seine Pflicht ganz erfüllen will, stets ein wachsames Auge haben und täglich, ja stündlich bestrebt sein muß, sein Wissen und Können zu verbessern.

Bemerkenswerte Fälle aus der Praxis.

1. **Gelbsucht, veranlaßt durch Spulwürmer.**

Bei einem Schweine wurde eine ziemlich starke Gelbsucht festgestellt, so daß auch nach 24 Stunden die abweichende Färbung noch so hochgradig vorhanden war, daß das Schwein beanstandet werden mußte. In der Regel entsteht die Gelbsucht bekanntlich so, daß die Galle nicht, wie es bei gesunden Tieren geschieht, durch den Gallengang in den Darm fließt, sondern aufstaut, weil der erwähnte Abfluß verhindert oder erschwert ist. Die Leber erzeugt dann fortgesetzt mehr Galle, aber abfließen kann dieselbe nicht und so tritt sie in das Blut, mit dem sie in alle Teile übergeführt wird, letztere gelb färbend. Deshalb interessierte es sehr, die Ursache der Verhinderung der Gallenentleerung in diesem Falle zu ermitteln. Es zeigte sich dabei, daß 8 Spulwürmer vom Darm durch den Gallengang in die Leber gekrochen waren und in den Gallengängen derselben lagen. Besonders verstopften 2 Exemplare den Hauptgallengang fast vollständig und waren so eingekeilt, daß die Galle wenig oder gar nicht entleert werden konnte. In dem Darm fanden sich noch etwa 30 weitere Spulwürmer. Im allgemeinen ist beim Vorhandensein von Spulwürmern der Fleischbeschauer zuständig, bei Gelbsucht dagegen nicht, es sei denn zur Untauglichkeitserklärung, wenn, wie in diesem Falle, die Verfärbung auch nach 24 Stunden noch stark vorhanden ist.

2. Übler Geruch des Fleisches bei Anwesenheit von Spulwürmern im Darm.

Wiederholt hat man beobachtet, daß eine massenhafte Anwesenheit von Spulwürmern im Darm einen ekelhaften Geruch des Fleisches des betreffenden Tieres veranlaßt. Einen solchen sehr ausgeprägten Fall beschrieb z. B. Gasteiger vor einiger Zeit. In den Distrikten Tegernsee und Miesbach in Oberbayern erkrankten zahlreiche Kälber im Alter von etwa drei Wochen. Es stellten sich bei ihnen ein Appetitmangel, Aufblähen, Kolik, Ernährungsstörungen, Verstopfung oder Durchfall, dazu ein übler, schnapsartiger Geruch der Atmungsluft. Die Ursache der Erkrankung waren Spulwürmer. Bei der Sektion fanden sich letztere zahlreich im Dünndarm vor, nie in den Vormägen oder gar in dem Labmagen. Die Darmschleimhaut selbst war nicht verändert, doch haftete den Eingeweiden in sehr bemerkbarer Weise der erwähnte unangenehme süßliche Geruch an, der sich aber nach einiger Zeit verflüchtete. Denselben Geruch zeigte das Fleisch. Auch sonst sind wiederholt gleiche Fälle bei Kälbern beschrieben worden, nicht bei Rindern, was deshalb sehr erklärlich ist, weil Spulwürmer fast ausschließlich bei jungen Tieren vorkommen. Letzthin wurde nun am Hamburger Schlachthofe bei einem Schwein die nämliche Abweichung festgestellt. An sich sahen alle Organe gesund aus, doch war der Dünndarm von zahlreichen Spulwürmern vollgepfropft, so daß derselbe im Anfangsteil fast mit Würmern völlig gefüllt erschien. Dem Fleische und den Organen ferner haftete ein ekelhafter, nicht näher zu beschreibender, intensiver, übler Geruch an, der auch nach dem Abkühlen sich nicht verlor, so daß das Tier beschlagnahmt wurde. Krankheitserscheinungen zu Lebzeiten waren nicht aufgefallen. Dieses Vorkommnis lehrt, daß man auch bei Schweinen bei übelem Geruch des Fleisches auf Spulwürmer zu achten hat. Bemerkt sei, daß es sich bei Kälbern und Schweinen dann stets um den sogenannten regenwurmartigen Spulwurm handelt.

3. Scheinbare Harnblütigkeit.

Bei Nachuntersuchung eines Schweines, bei welchem besonders die Bauchwandungen einen hochgradigen Geruch nach Harn gezeigt haben sollten, konnte bei Prüfung der Harnorgane keine Ursache für das Vorhandensein von Harnblütigkeit ermittelt werden. Es fiel bei der Kochprobe, die mit Fleischstücken aus verschiedenen Gegenden des Körpers (Nacken, Bauchwandung, Zwerchfellpfeiler) vorgenommen wurde, auf, daß zwar in der Tat ein Harngeruch nachweisbar war, aber nur an den Bauchwandungen. Bei der näheren Nachforschung ergab es sich, daß der Schlächter beim Entfernen des Nabelbeutels diesen versehentlich angeschnitten hatte, wobei der Inhalt zum Teil über die Bauchwandung geflossen war. Im Nabelbeutel, der bekanntlich nur bei männlichen Schweinen vorhanden ist, befindet sich oft eine manchmal nicht unbeträchtliche Menge Harn, besonders wenn infolge von Krankheitsprozessen an der Ausmündung des Beutels der Harnabsatz erschwert ist, wobei der Harn des ferneren durch Zersetzung einen stark übeln Geruch (nach Salmiakgeist) erkennen läßt. Gelangt derselbe auf das Fleisch, so kann wegen des harnartigen Geruches Harnblütigkeit vorgetäuscht werden, worauf bei der Untersuchung zu achten ist. Durch Probenentnahme von mehreren Stellen ist diese Verwechslung aber leicht zu vermeiden, da bei echter Harnblütigkeit das ganze Fleisch den abweichenden Geruch zeigen muß.

Glage.

Umschau.

Zwei seltene Fälle von Tuberkulose beim Pferde und Hunde

beschreibt der städtische Amtstierarzt Wenzel in Chemnitz in Nr. 14 der „Deutschen Tierärztl. Wochenschrift". Der Fall beim Pferde betraf ein Tier, das im Nährzustand mehr und mehr zurückging, auf eine Tuberkulineinspritzung reagiert hatte und wegen Ansteckungsgefahr für die übrigen Pferde des Stalles geschlachtet worden war. Bei der Fleischbeschau wurde eine hochgradig ausgebreitete, chronische und eine frische, allgemeine Tuberkulose gefunden. Die stark mit Tuberkeln durchsetzte Milz wog u. a. neun Pfund; ebenso war hochgradige Serosentuberkulose zugegen. Die

frische Tuberkulose war durch den Einbruch eines erweichten tuberkulösen Herdes in eine Lungenvene entstanden. Da im Jahre 1904 ein Pferd desselben Stalles an Tuberkulose gelitten hatte und daran verendet war, kann die Ansteckung des ersteren Pferdes mit einiger Wahrscheinlichkeit auf das letztere zurückgeführt werden.

Der Hund gehörte einer Familie, in der ein sechsjähriges Kind, das viel mit dem Hunde gespielt hatte, an Schwindsucht gestorben war. Auch die Mutter des Kindes war tuberkuloseverdächtig. Wegen der vorliegenden Tuberkuloseverschleppungsgefahr wurde der Hund geschlachtet, und die Fleischbeschau ergab ebenfalls eine hochgradige und allgemeine Tuberkulose, verbunden mit perlsuchtähnlichen Erscheinungen. Der Hund ist jedenfalls von dem kranken Kinde, dessen Auswurf er aufleckte, angesteckt worden. Nach Wenzels Beobachtungen scheint sich die Tuberkulose der Hunde in aufsteigender Linie zu bewegen, wozu jedenfalls das behördlich empfohlene Aufstellen von Spucknäpfen an allen möglichen Stellen mit beiträgt. Deshalb dürfte es sich empfehlen, die von den Hunden gern benutzte Saufgelegenheit aus den Spucknäpfen durch Deckel- oder Gitterverschluß zu verhindern.

Die Häufigkeit tuberkulöser Erkrankung der Fleischlymphdrüsen bei den Schlachttieren.

Von

Dr. Stroh in Augsburg,
Amtstierarzt.

Verfasser veröffentlichte in der „Zeitschrift für Fleisch- und Milchhygiene" eine interessante Statistik über die Häufigkeit tuberkulöser Erkrankungen der einzelnen Lymphdrüsen bei den Schlachttieren. Es ergab sich, daß von den tuberkulösen Tieren mit Fleischlymphdrüsentuberkulose überhaupt behaftet waren: 1,43 Proz. der Ochsen, 1,99 Proz. der Bullen, 3,01 Proz. der Kühe und weiblichen Jungrinder, 22,90 Proz. der Kälber und 14,38 Proz. der Schweine. An erster Stelle stehen sonach die Kälber mit 22,90 Proz., demnächst folgen die Schweine.

Werden die einzelnen Fleischlymphdrüsen bei den Schlachttieren nach der Häufigkeit ihrer Erkrankung an Tuberkulose geordnet, so ergibt sich folgende Reihenfolge:

a) Rind:

1. die Kniekehldrüse (27,11 Proz.)
2. „ Bugdrüse (26,74 „)
3. „ Kniefaltendrüse (23,44 „)
4. „ Gesäßbeindrüse (17,22 „)
5. „ Achseldrüse (5,49 „)

b) Kalb:

1. die Bugdrüse (40,78 Proz.)
2. „ Kniekehldrüse (23,85 „)
3. „ Kniefaltendrüse (22,30 „)
4. „ Achseldrüse (6,93 „)
5. „ Gesäßbeindrüse (6,14 „)

c) Schwein:

1. die Bugdrüse (52,59 Proz.)
2. „ Kniefaltendrüse (34,08 „)
3. „ Kniekehldrüse (13,33 „)

Ein Hülsenwurm im Körper eines Rückenwirbels beim Rinde.

Von

W. Feuereißen in Chemnitz,
Schlachthoftierarzt.

Wegen des verborgenen Sitzes sind nach F. Hülsenwürmer in den Knochen nicht oft zu entdecken. Jedenfalls kämen sie dort wohl öfter vor, als man im allgemeinen annehme. Einen Fall beobachtete Feuereißen selbst. Bei einem Ochsen waren die Lunge und Leber nach der Beschreibung in der „Zeitschr. für Fleisch- und Milchhygiene" reichlich von Hülsenwürmern durchsetzt, weniger die Milz. Bei der Besichtigung der Wirbelsäule fand sich im Körper des vorletzten Rückenwirbels ein reichlich walnußgroßer Hohlraum, der mit einer der Knochensubstanz ziemlich fest anhaftenden, aber ohne Mühe abziehbaren, häutigen Membran ausgekleidet war. Die den Inhalt des Hohlraumes bildende wässerige Flüssigkeit war bis auf geringe Reste abgeflossen, aber die Schnittfläche der häutigen Membran zeigte alle Merkmale der Haut eines Hülsenwurms.

Auskunftei und Meinungsaustausch.

— Kann Eutertuberkulose selbständig vorkommen und würde sie — abgesehen davon, daß ich an der Möglichkeit dieser lokalen Tuberkulose zweifle — in diesem Falle als sogenannte Organtuberkulose nach § 35 4 der B. B. A zu begutachten sein und nicht nach § 37 III 1 (auf dem Wege des großen Blutkreislaufes entstanden)?

Anfrage von Sch. in G.

Antwort: Eutertuberkulose kommt zwar, wenn auch sehr selten, als örtliche Tuberkulose vor und würde in diesem Falle nach § 35, Zff. 4 B. B. A zu beurteilen sein. Als Regel ist jedoch anzunehmen, daß es sich um eine verallgemeinerte Tuberkulose handelt, bei welcher der nichttierärztliche Fleischbeschauer nicht zuständig ist.

— Dürfen Städte, in denen auf dem Wege der lokalen Gesetzgebung Freibänke errichtet sind und in denen mit ministerieller Bestätigung eine Freibankordnung erlassen ist, Tiere, deren Fleisch bei der amtlichen Untersuchung für minderwertig erklärt ist, an den Besitzer oder Schlachtenden oder an Private zurückgeben, wenn letztere in diesen Städten wohnen und das Fleisch zum eigenen Gebrauch in ihrem Haushalte verwenden wollen?

Anfrage von Sch. in G. (Mecklenburg.)

Antwort: Es kommt auf die betreffenden Ortsgesetze an und auf die Landesgesetzgebung. Die Fleischbeschau hat nur mit dem Besitzer des Fleisches zu tun und nicht mit dem Vorbesitzer des Schlachttieres. Wenn nach den Bestimmungen in Ihrer Stadt die Zurückgabe des fraglichen Fleisches erlaubt ist, würde eine Beschwerde kaum von Erfolg sein. In anderen Staaten, wie z. B. in Württemberg, ist die Verwendung solchen Fleisches ausdrücklich geregelt.

— 1. Darf ein nach den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats geprüfter Trichinenschauer, der eine Nachprüfung nicht besteht, letztere wiederholen? § 9 der Prüfungsvorschriften spricht nur von der alle 3 Jahre abzulegenden Nachprüfung, nicht aber von einer Wiederholung.

2. Darf einem Trichinenschauer, der vor 20 Jahren von dem Kreisphysikus seinen Befähigungsausweis erlangt hat, der aber beim Inkrafttreten der neuen Bestimmungen auf Grund des § 4 Absatz 2 des Mecklenburgischen Gesetzes ohne Ablegung der Hauptprüfung angestellt worden ist, die Nachprüfungen erlassen werden?

3. Müssen die im Amte befindlichen Fleischbeschauer, welche aus Interesse für die Fleischbeschau sich schon nach 2 Jahren haben prüfen lassen und die Prüfung bestanden, nach Ablauf eines weiteren Jahres nachgeprüft werden, da dann erst die vorgeschriebenen 3 Jahre verstrichen sind? Ist die Prüfung nach 2 Jahren keine verfrühte? Wann beginnen diese 3 Jahre und wann enden sie?

Anfragen von Sch. in G. (Mecklenburg).

Antwort: Zu 1. Für die Wiederholung der Nachprüfung gelten, da besondere Bestimmungen hierüber nicht erlassen sind, die Vorschriften über die Wiederholung der Trichinenschauerprüfung in § 8 B. B. E und über die Wiederholung der Nachprüfung für Fleischbeschauer in § 9 B. B. B

Zu 2. Nein.

Zu 3. Die dreijährige Frist beginnt von dem Tage der Nachprüfung von neuem, auch wenn letztere bereits zwei Jahre nach der Hauptprüfung stattfand.

— Ist der nichttierärztliche Fleischbeschauer berechtigt, beim Vorliegen trockenen Brandes in der Rinderleber selbständig die Fleischbeschau auszuüben?

Anfrage des Fleischbeschauers Sp. in K.

Antwort: Der bei Rindern in der Leber häufig zu beobachtende, fleckweise auftretende Brand ist nicht im § 30 B. B. A genannt. Deshalb ist zur Beurteilung nur der Ergänzungsbeschauer zuständig.

— Mehrere Krankheiten bei ein und demselben Tiere.

Anfrage des Fleischbeschauers Z. in Groß-P.

Oft habe ich gefunden, daß bei einem und demselben Tiere mehrere Krankheiten vorliegen. Einmal hatte eine Kuh Tuberkulose der Lungen und daneben Rinderfinnen, eine andere zeigte Tuberkulose der Lunge und Leber und Leberegel. Bei einem finnigen Schwein war auch Rotlauf vorhanden. Wie ist bei derartigen Funden zu verfahren? Ich urteile stets so, daß ich die wichtigere Krankheit in erster Linie in Betracht ziehe. Ist das richtig?

Antwort: Ja! Wenn bei demselben Tiere zugleich solche Veränderungen vorliegen, daß der nichttierärztliche Fleischbeschauer teils zuständig ist (Leberegel, leichte Formen des Rotlaufs), teils nicht (Rinderfinne, verallgemeinerte Tuberkulose), so ist stets der Ergänzungsbeschauer zuzuziehen.

Deutsches Reich.

— **Hundeschlachtungen.** In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1905 wurden nach der amtlichen Statistik Hunde in folgender Zahl geschlachtet: in Preußen 526, in Bayern 181, in Sachsen 1464, in Württemberg 37, in Baden 3, in Sachsen-Meiningen und -Altenburg je 1, in Koburg-Gotha 27, in Anhalt 159, in Reuß ä. L. 1, in Reuß j. L. 5, zusammen im Deutschen Reich 2405 (gegen 1017 im 3. Vierteljahr 1905).

Königreich Preußen.

— **Resultate der Fleischbeschau in Preußen in den einzelnen Monaten des Jahres 1905.** Nach der Mitteilung des preußischen statistischen Landesamts wurden unterworfen:

im Monat	der allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau				der Trichinenschau
	Ochsen Bullen u. Kühe	Jungrinder u. Kälber	Schweine	Schafe	Schweine
Januar	137 679	213 096	867 015	100 306	1 362 382
Februar	124 363	217 075	738 097	91 399	1 093 388
März	132 539	274 473	712 438	98 667	920 976
April	128 761	288 290	605 383	97 502	701 169
Mai	142 569	268 414	647 893	102 844	675 947
Juni	131 021	275 406	588 439	135 463	605 189
Juli	129 844	228 851	576 298	202 959	595 611
August	145 640	213 135	603 274	212 703	616 132
Septbr.	137 351	179 632	596 905	183 964	627 302
Oktober	143 436	179 952	663 756	173 344	783 180
Novemb.	129 894	184 785	684 934	135 935	1 030 996
Dezemb.	126 915	207 109	738 294	100 719	1 334 157

Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Königreich Preußen befaßte sich im Jahre 1905 im ganzen mit 96 864 Pferden und anderen Einhufern, 306 799 Ochsen, 292 462 Bullen, 1 009 437 Kühen, 451 184 Jungrindern, 2 273 731 Kälbern, 8 004 963 Schweinen, 1 633 560 Schafen, 155 692 Ziegen und 1572 Hunden.

Königreich Bayern.

— **Ausschaltung des Viehhandels.** Eine Schlachtviehverkaufsstelle hat der Bayerische Landwirtschaftsrat am Schlacht- und Viehhofe in München errichtet.

Reichsland.

— **Bekämpfung des Schweinemangels.** In Sachen der Fleischteuerung hatte die lothringische Regierung einen Antrag an den Reichskanzler gestellt, bis zur Wiederkehr normaler Verhältnisse jährlich 50 000 Schweine aus Frankreich nach Beobachtung der veterinärpolizeilichen Maßnahmen einzuführen. Der Landesausschuß erklärte sich mit diesem Vorgehen einverstanden.

Rechtsprechung.

— **Beseitigung von Fleischteilen.** Von einem mit Tuberkulose behafteten Bullen hatte nach der „Deutschen Fleischer-Zeitung" ein Schlächter vor der Untersuchung das Brust- und Bauchfell entfernt in dem Glauben, daß der Bulle wegen „der geringen Veränderung in der Lunge und der kleinen weißen Stellen in der Leber" als tauglich abgestempelt werden würde, während er tatsächlich nach § 40, 1 B. B. A als minderwertig der Freibank überwiesen werden mußte. Vor Gericht sagte der Schlächter aus, daß er nicht in betrügerischer Absicht gehandelt und auch nicht das tuberkulöse Brust- und Bauchfell beseitigt, sondern daß er die Häute aus den betreffenden Höhlen nur zu dem Zwecke entfernt habe, um dem Fleischbeschauer oder dem Schlachthausgehilfen die Arbeit, die durch das Herausschälen der beiden Häute entstehe und die nach seiner Ansicht eine schwere sei, zu erleichtern. Daß dieselben nicht zur Untersuchung vorgelegt werden konnten, sei nicht seine Schuld, sondern Schuld seines Gehilfen, der mit den erkrankten Teilen seine Hunde gefüttert hätte. Das Gericht schenkte diesen Ausführungen keinen Glauben, sondern verurteilte den Schlächter nach § 27 Abs. 4 zu einer Geldstrafe von 30 M.

— **Bestrafung eines Fleischbeschauers.** Ein Fleischbeschauvorkommnis erregte in Kaiserslautern Aufsehen. Die Metzger Z. und K. in Neukirchen wollten am 26. September v. J. eine kranke Kuh schlachten. Sie zeigten dem Fleischbeschauer R. abends vorher eine Kuh, welche angeblich geschlachtet werden sollte, erwarben aber inzwischen die kranke Kuh um 70 M. und schlachteten diese. Der Fleischbeschauer hatte diese Kuh vor der Schlachtung nicht gesehen, trotzdem trug er in sein amtlich zu führendes Register ein, daß er um 7 Uhr vormittags die Kuh vor der Schlachtung besichtigt habe. Die Lunge mußte als tuberkulös verworfen werden und diese Tatsache unterdrückte der Fleischbeschauer in seinem Buch. Das Gericht nahm als erwiesen an, daß die Metzger bei einiger Aufmerksamkeit hätten sehen müssen, daß das Fleisch der Kuh, das sie bereits im Laden hängen hatten, als es beschlagnahmt wurde, nicht in Ordnung sei; sie wurden wegen Übertretung des Nahrungsmittelgesetzes und der Fleischbeschauordnung zu je 100 Mark Geldstrafe verurteilt. Der Fleischbeschauer, welcher offensichtlich ohne Überlegung der Tragweite seines Tuns handelte, wurde wegen Vergehens im Amt zu einem Monat Gefängnis verurteilt.

Fleischbeschauberichte.

— **Ergebnisse der Fleischbeschau im Landkreise Kassel für das Jahr 1905.** Um vorerst das Verhältnis der Schlachtungen des Jahres 1905 zu den Schlachtungen des Jahres 1904 im Landkreis Kassel anzugeben, dienen folgende Zahlen. Es wurden geschlachtet im Jahre 1904: 185 Ochsen, 7 Bullen, 891 Kühe, 230 Rinder, 1926 Kälber, 23 535 Schweine, 1359 Schafe, 182 Ziegen; im Jahre 1905: 193 Ochsen, 21 Bullen, 898 Kühe, 299 Rinder, 2168 Kälber, 21 104 Schweine, 1258 Schafe, 147 Ziegen. Hieraus ist zu entnehmen, daß die Zahl der Schlachtungen beim Rindvieh inkl. Kälber im letzten Jahre größer ist, als im vorgehenden Jahre, handelt es sich doch um ein Mehr von 98 Stück Großvieh und 242 Stück Kälbern. Bei den drei übrigen Gattungen der Schlachttiere ist sie aber zurückgegangen, und zwar die Zahl der Schweine um 2431 Stück.

A. Im Jahre 1905 wurden wegen Nichtzuständigkeit der Beschauer dem tierärztlichen Beschauer überwiesen: 1 Ochse, 26 Kühe, 4 Jungrinder, 9 Kälber, 72 Schweine. An folgenden Tieren war die Lebendbeschau unterblieben, und es wurden infolgedessen laut Gesetz dem tierärztlichen Beschauer überwiesen: 9 Kühe, 1 Kalb, 17 Schweine. Von diesen Tieren insgesamt wurden als „untauglich" zum menschlichen Genusse befunden und vernichtet: I. Wegen eitriger und jauchiger Blutvergiftung: 5 Kühe, 3 Kälber. II. Wegen Schweineseuche: 1 Schwein. III. Wegen Rotlauf: 2 Schweine. IV. Wegen Tuberkulose: 1 Ochse, 5 Kühe, 1 Jungrind, 3 Schweine. V. Wegen gesundheitschädlicher Finnen: 5 Schweine. VI. Wegen Hülsenwürmer (Echinokokken): 1 Schwein. VII. Wegen Gelbsucht: 2 Kälber. VIII. Wegen Schwergeburt: 1 Schwein. IX. Wegen verschiedener anderer Erkrankungen: 1 Kalb, 1 Schwein. — Ferner für untauglich befunden wurden (ausgenommen Fett) wegen Finnen: 4 Schweine. — Wegen Untauglichkeit der veränderten Teile wurden beanstandet: 3 Kühe, 1 Kalb, 35 Schweine. Von den Organen kamen zur Vernichtung: Wegen Tuberkulose: 1 Kopf, 2 Zungen, 13 Lungen, 11 Lebern, 1 Darm, zehnmal sämtlich Baucheingeweide und 193 kg Muskelfleisch (sämtliche Teile vom Rinde). Wegen Entzündungen: 2 Kälberlungen. Wegen Tuberkulose: 3 Schweinelungen. Wegen Schweineseuche: 17 Schweinelungen. Wegen Hülsenwürmer: 10 Schweinelungen. Wegen Tuberkulose: 11 Schweinelebern. Wegen anderweitiger Entzündungen und Erkrankungen: 14 einzelne Organe und siebenmal sämtliche Baucheingeweide von Schweinen. — Bedingt tauglich befunden wurden: Wegen Schweineseuche: 2 Schweine. Wegen Rotlaufseuche: 2 Schweine. Wegen Tuberkulose: 4 Kühe und 3 Schweine. Wegen gesundheitschädlicher Finnen: 1 Schwein. — Im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt befunden wurden: Wegen Tuberkulose: 4 Kühe, 2 Jungrinder, 2 Schweine. Wegen Urämie: 1 Kuh. Wegen anderweitiger Entzündungen: 1 Jungrind. Wegen blutiger und wäßriger Durchtränkung: 1 Kuh, 2 Kälber. Wegen Schwergeburt: 1 Kuh. Wegen mangelhafter Ausblutung: 3 Kühe. Wegen schwachen Harngeruchs: 1 Schwein. Wegen verschiedener anderer Erkrankungen: 1 Kuh und 2 Schweine.

B. Von den nichttierärztlichen Beschauern wurden für untauglich befunden und mit Zustimmung der Besitzer vernichtet: Wegen verschiedener Entzündungen: 1 Schwein. Wegen Gelbsucht: 5 Schweine. Wegen allgemeiner Wassersucht: 1 Ziege. Wegen verschiedener anderer Erkrankungen: 1 Schwein. Wegen eitriger Blutvergiftung: 1 Kalb. Wegen Tuberkulose: 1 Kuh. Wegen Eiterherde: 1 Schwein. — Untauglich waren nur die veränderten Teile wegen Tuberkulose bei 289 Schweinen, 107 Kühen, 9 Ochsen, 3 Bullen, 11 Jungrindern, 1 Schaf; wegen Hülsenwürmer: bei 475 Schweinen, 40 Kühen, 2 Ochsen, 24 Schafen, 1 Ziege; wegen Lungenwürmer: bei 240 Schweinen, 50 Schafen; wegen anderer Entzündungen: bei 20 Schweinen, 1 Kuh, 1 Bullen, 2 Jungrindern, 2 Schafen; wegen Leberegel: bei 9 Kühen, 1 Ochsen, 3 Jungrindern, 114 Schafen; wegen blutiger Durchtränkung: bei 3 Schweinen, 1 Kuh; wegen verschiedener anderer Erkrankungen: bei 8 Schweinen, 8 Kühen, 1 Ochsen, 1 Jungrind, 1 Kalb; wegen anderer Schmarotzer: bei 1 Schwein; wegen Verunreinigung des Fleisches: bei 5 Schweinen; wegen Nesselfieber (Rotlauf): bei 1 Schwein. — Vernichtet wurden folgende Organe: Köpfe: bei 3 Schweinen; Lungen: bei 208 Schweinen, 137 Kühen, 66 Schafen; Lebern: bei 557 Schweinen, 48 Kühen, 124 Schafen, 1 Ziege; Därme: bei 38 Schweinen, 4 Kühen; sonstige einzelne Organe: bei 36 Schweinen, 4 Kühen, 1 Schaf; sämtliche Baucheingeweide: bei 15 Schweinen, 2 Kälbern; Teile des Muskelfleisches: 19¼ kg Schweinefleisch, 4 kg Fleisch von Kühen, 1 kg Fleisch von Kälbern, ½ kg Fleisch von Schafen.

Mitgeteilt von A. Messing-Oberkaufungen, Vorsitzender des Fleisch- und Trichinenschauer-Vereins des Landkreises Kassel.

— **Ergebnisse der Fleischbeschau in Aalen.** (Auszugsweise wiedergegeben.) Im Jahre 1905 wurden geschlachtet: 35 Ochsen, 212 Bullen, 62 Kühe, 908 Jungrinder, 1796 Kälber, 4131 Schweine, 226 Schafe und 255 Ziegen, zusammen 7625 Tiere. Vor der Schlachtung dem tierärztlichen Beschauer überwiesen wurden: 1 Ochse (Störung des Allgemeinbefindens), 2 Kühe (Abmagerung und Husten, in tierärztlicher Behandlung befindlich), 3 Jungrinder (Knochenbruch, über 12 Stunden alt usw.), 4 Kälber (Gelenkentzündung, Knochenbruch usw.), 5 Schweine (Störung des Allgemeinbefindens usw.). Von diesen 15 Tieren waren untauglich 1 Ochse (jauchige Bauchfell- und Darmentzündung), minderwertig 2 Kühe, 3 Jungrinder, 4 Kälber (Organe teilweise untauglich), 4 Schweine, tauglich 1 Schwein. Ohne Schlachtviehbeschau geschlachtet und minderwertig: 3 Schweine. Nach der Schlachtung dem Tierarzt überwiesen: 5 Kühe wegen Tuberkulose; 11 Jungrinder wegen Tuberkulose, Finnigkeit, Unreife, eitriger Blasenentzündung, Wassersucht; 7 Schweine wegen Geschlechtsgeruchs, Tuberkulose, Schweineseuche, Nierenwassersucht und Harngeruch, Eiterherde; 8 Schafe wegen Lungenentzündung, Geschlechtsgeruch, Eiterungen, Wassersucht; 2 Ziegenböcke wegen Geschlechtsgeruchs; 1 Ziege wegen Wassersucht. Von dem nichttierärztlichen Beschauer beurteilt: 1 Jungrind, 3 Schweine wegen Knochenbruchs; 4 Kitzen wegen zu später Ausweidung; 2 Ochsen (Tuberkulose) 2 Bullen (Tuberkulose, Blutungen); 28 Kühe wegen Tuberkulose, Strahlenpilzkrankheit, Leberegel, Euterentzündung, Weißer Fleckniere, 32 Jungrinder (Tuberkulose, Gehirnblasenwurm, Leberegel, Eiterherde, Strahlenpilzkrankheit, Hülsenwürmer); 8 Kälber (Eiterherde, Tuberkulose, Lungenödem, Fleckniere); 212 Schweine (Tuberkulose, Strahlenpilzkrankheit, Zystennieren, Backsteinblattern, Eiterherde, verschiedene Organerkrankungen); 59 Schafe (verschiedene Organerkrankungen).

Fleischbeschauer Otto Wanner in Aalen (Württemberg).

Aus Vereinen.

— **Fleisch- und Trichinenschauer-Verein Landkreis Kassel.** Am Freitag, dem 6. April, nachmittags 3 Uhr, wurde im Stadt-Bau in Kassel unter dem Vorsitz des Herrn A. Messing-Oberkaufungen die quartalsmäßige Versammlung des

Fleisch- und Trichinenschauer-Vereins des Landkreises Kassel abgehalten. Nach der Präsenzliste nahmen 50 Mitglieder an der Versammlung teil, außerdem die Herren Veterinär-Rat Tietze und Tierarzt Bochemüller-Kassel. Letztere sowie die Mitglieder wurden vom Vorsitzenden herzlich begrüßt. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung berichtete der Vorsitzende über die letzte Versammlung, welche aus verschiedenen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf die Jahresstatistik, erst im März stattfinden konnte. Seine weiteren Ausführungen erstreckten sich dann auf die praktische Handhabung der Fleischbeschau, bei der noch immer Unregelmäßigkeiten zutage treten. So verweist er auf die vorschriftsmäßige Ablösung des Bauchfettes (der Liesen) sowie die Lösung der Nieren aus der Fettkapsel usw. Demjenigen Beschauer, der in dieser Weise gewissenhaft und nach Vorschrift verfährt, entstehen die größten Gehässigkeiten und Widerwärtigkeiten seitens der Besitzer gegenüber solchen Fleischbeschauern, die oberflächlich und gleichgültig zu Werke gehen.

Diesen Ausführungen schließt sich der Herr Veterinär-Rat Tietze vollkommen an, auch ihm seien in dieser Beziehung schon vielfach Klagen zu Ohren gekommen und er ermahnte die säumigen Beschauer, den gewissenhaften Beschauern ihren Beruf, der doch mit großen Verantwortungen verbunden ist, nicht zu erschweren, sondern sich zu bemühen, immer größere Gleichmäßigkeit zu erzielen, dann werde man bald allgemein den Fleischbeschauern größeres Vertrauen entgegenbringen. Sodann erfolgte die Aufnahme des Herrn H. Lüdrig-Rengershausen. Zu Punkt I der Tagesordnung: Die Ergebnisse der Fleischbeschau im Landkreise Kassel für das Jahr 1905 berichtete Herr Veterinär-Rat Tietze in eingehender Weise. Ihm wurde für seine große Mühewaltung der besondere Dank vom Vorsitzenden ausgesprochen. Aus den sehr interessanten Zahlenergebnissen möge nur hervorgehoben werden: der auffallende Rückgang der Schweineschlachtungen gegen das Vorjahr, und zwar genau um 2431 Schweine, dem allerdings ein Mehr von Kälber- und Rinderschlachtungen gegenübersteht. Es ließ sich hierdurch feststellen und die meisten Kollegen stimmten dem zu, daß die kleinen Haushaltungen wegen der hohen Lebenbpreise die Schweinehaltung eingeschränkt hatten; dies trat in einzelnen größeren Ortschaften des Kreises ganz besonders hervor.

Punkt II: Nachprüfung der Fleisch- und Trichinenschauer. Bei diesem Gegenstand der Tagesordnung wird vom Veterinär-Rat Tietze auf die Wichtigkeit der Nachprüfungen hingewiesen, weil durch diese festgestellt werden muß, ob die Fleischbeschauer noch die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, die zur Ausübung des Berufs befähigen. Dabei werden noch die Ausrüstungsgegenstände gestreift, die jeder Fleischbeschauer und Trichinenschauer bei der Nachprüfung vorlegen muß. Bemerkt wurde noch, daß der Befähigungsnachweis von denjenigen Beschauern, die sich bis zum 1. April zur Nachprüfung, sei es mündlich oder schriftlich, nicht gemeldet hätten, erloschen sei. Punkt III: Delegiertenwahl zur Verbandsversammlung am 6. Mai in Kassel. Es wurden per Akklamation drei Delegierte gewählt, und zwar die Herren A. Messing-Oberkaufungen, Paulstich-Großenritte und Großmann-Mönchehof. Jedem Vertreter sind 6 M. Reisespesen bewilligt.

Herr W. Landefeld-Oberkaufungen zeigte den Anwesenden eine Niere vom Schweine, die eine außergewöhnliche Form und an den Harnleitern eine bedeutende Ausbuchtung aufwies. Die monströse Niere wurde Herrn Schlachthofdirektor Dr. Grote übermittelt. Endlich wurde beschlossen, die nächste Sitzung erst im September abzuhalten. Nach Erledigung verschiedener sachlicher Anfragen usw. wurde die Sitzung offiziell gegen 6 Uhr geschlossen, woran sich ein gemütliches Beisammensein bei einem Glase Bier anschloß.

— Der **Verein der Laienfleischbeschauer** zu Sprottau hielt am 3. April seine regelmäßige Versammlung ab. Sämtliche Mitglieder waren erschienen und nahmen zunächst für den das Fleischbeschaueramt niederlegenden Herrn Döricht die Wahl eines Ersatzmannes in den Vorstand des Vereins vor. Als solcher wurde Herr Lieber, Gießmannsdorf, gewählt. Der Vorsitzende, Herr Prüfer, sprach dem anwesenden Herrn Kreistierarzt Nowag den Dank der Mitglieder für seine Mühewaltung bei den Prüfungen aus und betonte hierbei, daß diese Nachprüfung, bei welcher nicht nur gefragt, sondern ganz besonders unterrichtet worden sei, zweifelsohne die Wichtigkeit derartiger Prüfungen bewiesen habe. Allen Mitgliedern sei durch diese langen Stunden klar geworden, daß sie noch vieles zu lernen haben, sowohl in theoretischer als praktischer Hinsicht, daß bei ihnen doch nicht das richtige Verständnis sehr vieler Fragen vorhanden gewesen und daß gerade derartige Nachprüfungen ganz besonders geeignet seien, in gewissen Punkten nachzuhelfen. Es müssen nach Ansicht des Redners bei den Gegnern derartiger Nachprüfungen Gründe vorliegen, die er nicht verstände. Wenn man seiner Sache sicher sei, so sei diese Gelegenheit zum Lernen nur zu begrüßen. Alle Vereinsmitglieder seien sich nunmehr darüber einig, daß der Prüfende einem jeden von ihnen in nur wohlwollender Weise das ganze Gebiet der Laienfleischbeschau verständlich zu machen versucht habe. Weiter ging der Vorsitzende auf die letzten unangenehmen Vorkommnisse im Landesverbande über und stellte fest, daß kein Mitglied des hiesigen Vereins verschiedene Schritte des Verbandes gutheiße, daß mehrere Kollegen sogar den Austritt aus dem Verbande vorschlagen. Einen diesbezüglichen Beschluß will der Verein in der nächsten Sitzung fassen. Weiter benutzte Herr Kreistierarzt Nowag das Zusammensein, auf die Wichtigkeit der richtigen Handhabung der Schlachtviehbeschau bei Schlachtviehversicherungen hinzuweisen. Nachdem noch einige Vereinsangelegenheiten erledigt worden, wurde die Versammlung vom Vorsitzenden unter Dankesworten geschlossen. Pietsch.

Bücherschau.

— **Das „Unternehmen für billige Touristenfahrten zur See"** übersendet uns sein Programm für diesen Sommer, aus dem ersichtlich ist, daß von Stettin aus mit dem deutschen Salonschnelldampfer I. Klasse „Bornholm" eine Anzahl drei- und viertägige Vergnügungsreisen zur See über Swinemünde nach Bornholm bzw. Rügen-Bornholm und zurück

nach Stettin ausgeführt werden sollen. Die Teilnahmegebühr beträgt einschl. voller dreitägiger Verpflegung und Logis in guten Hotels insgesamt nur 22,50 bis 38 M., je nach dem Monat, in dem die Reise stattfindet und der Dauer derselben. Da vielleicht der eine oder andere Leser unseres Blattes im Laufe des Sommers einmal eine Reise an die Ostseeküste zu unternehmen gedenkt, dürfte vorstehende Mitteilung gewiß manchen nicht unerwünscht sein. Auskunftserteilung, Versendung von Programmen und Ausgabe von Teilnehmerkarten besorgt die Firma Linke u. Co., Berlin N. 4, Invalidenstraße Nr. 20, Nähe Stettiner Bahnhof.

— **Ergänzungsliste über Lehrmittel** für tierärztliche und landwirtschaftliche Hochschulen usw. von H. Hauptner, Berlin NW. 6, Luisenstr. 53. Die Firma Hauptner versendet eine Ergänzungsliste zu dem Katalog, in welcher Lehrmittel auf verschiedenen Gebieten aufgeführt sind, vorwiegend anatomische Präparate von höheren und niederen Tieren und interessante Zusammenstellungen von schädlichen und nützlichen Insekten usw. Einige Objekte haben auch für den Unterricht in der Fleischbeschau großen Wert, z. B. die Darstellung der Finnen und Bandwürmer in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen oder diejenige des Wiederkäuermagens. In erster Linie allerdings dürften die meisten Lehrmittel für den Landwirt und den Forstmann von Interesse sein.

Tagesgeschichte.

— **Trichinenschau.** Abänderungen der Vorschriften für die Trichinenschau, soweit rohes und zubereitetes Fleisch aus außerpreußischen Staaten in Betracht kommt, waren durch die Stadtverordnetenversammlung in Berlin beschlossen worden. Die Genehmigung war beim Oberpräsidenten nachgesucht worden, der jetzt auf Veranlassung des Ministers für Landwirtschaft einen ablehnenden Bescheid erteilt hat.

— **Zur Schächtfrage.** Wie aus dem Bericht der Petitionskommission des Reichstags hervorgeht, hat ein Regierungsvertreter anläßlich der Beratung einer Petition um Abschaffung des Schächtens in den staatlichen Konservenfabriken die Mitteilung gemacht, daß das Schächten in diesen Fabriken beseitigt sei und daß jetzt sowohl in Mainz, als auch in Spandau die Blutentziehung nach voraufgegangener Betäubung des Schlachttieres mittelst des sogenannten Bolzenschußapparates stattfindet.

— **Fleischtransport auf Hundewagen.** Der Landrat des Kreises Hanau hatte in einem Erlaß vom 24. Juni 1905 die Beförderung frischen Fleisches auf Hundewagen verboten. Anläßlich einer Übertretung hat jetzt der erste Strafsenat des Kammergerichts die Frage, ob ein solches Verbot mit rechtsgültiger Wirkung erlassen werden darf, bejaht.

— **Prämie bei Trichinenfunden.** Der Magistrat in Erfurt hat beschlossen, daß die Prämie für Trichinenfunde nur dann 30 M. betragen soll, wenn die Untersuchung eines ganzen Schweines in Frage kommt. Wenn Trichinen in einem einzelnen Fleischstück gefunden werden, soll künftig nur eine Prämie in Höhe von 10 M. bewilligt werden.

— **Wiederholungskursus für Fleischbeschauer und Trichinenschauer.** Am Schlachthofe zu Pirna finden im kommenden Winterhalbjahr wiederum dreitägige Wiederholungskurse für Fleischbeschauer und Trichinenschauer statt. 25 Meldungen sind bereits eingegangen. Weitere Meldungen werden von Schlachthoftierarzt Dr. Seyfert entgegengenommen.

— In **Ungarn** will man eine allgemeine zwangsweise **Schlachtvieh- und Fleischbeschau** für die gewerbsmäßigen Schlachtungen, für Rindvieh und Pferde, auch wenn sie zum Privatkonsum kommen, einrichten. Im Ackerbauministerium wurde ein Regulativ zur gesetzmäßigen Regelung der Angelegenheit fertiggestellt, auf das wir nach seiner Genehmigung durch die gesetzgebenden Körperschaften zurückkommen werden.

— **Vorträge über Fleischbeschau** werden zur Belehrung des Publikums, nach einer Mitteilung in der „Schlacht- und Viehhofzeitung" in Königshütte, gehalten, um den breiten Schichten der Bevölkerung die Gefahren des Genusses des Fleisches kranker Tiere vor Augen zu führen.

— In Beneckenstein soll sich nach der „D. Fl.-Ztg." der Fleischbeschauer H. gegenüber der Ehefrau des Fleischermeisters K. **unsittlich benommen haben**, weshalb letzterer einem anderen Beschaubezirk zugeteilt wurde. Wenn die Beschuldigung des Fleischbeschauers auf Wahrheit beruht, dürfte es damit gewiß nicht bewenden können, sondern seine Amtsentsetzung die Folge sein.

— **Pferdefleischkonsum Berlins.** Die Zahl der zum Konsum gelangten Pferde betrug 1904: 10 776 und stieg im abgelaufenen Jahre auf 12 890, so daß im Jahre 1905 2114 Pferde mehr konsumiert wurden. Die „Pferdeschutzvereinigung" beabsichtigt, unter andern Vorschlägen zur Verbesserung des Loses der Pferde, die Beschaffung von Weideplätzen anzuregen, auf denen alte, dienstuntaugliche Pferde gemästet werden sollen, um dann erst zur Schlachtung zu gelangen.

— **Heimliche Schlachtung.** Der Schlächter S. in Güstrow schlachtete eine Kuh heimlich ab. Das wurde ruchbar, und der Stadttierarzt nahm eine Untersuchung vor. Er stellte fest, daß die Kuh mit Tuberkulose behaftet war, wobei das Fleisch dem Frohn überwiesen werden mußte. Der Schlächter wurde angezeigt. In dem Euter und dem Darm waren in großen Mengen die Erreger der Tuberkulose nachweisbar.

— **Fleischvergiftung.** In Albrechtsdorf bei Reichenberg erkrankten 20 Personen, angeblich nach dem Genuß von Leberwurst, unter Vergiftungserscheinungen. Das Befinden einer schwer erkrankten Person ist hoffnungslos.

— **Tollwutinfektion.** Bei der tierärztlichen Untersuchung eines tollwutkranken Hundes hat sich der Schlachthausdirektor J. in Marienwerder eine Verletzung des Fingers zugezogen, was ihn veranlaßte, sich nach Berlin zu begeben, um sich im Institut für Infektionskrankheiten dem Impfverfahren zu unterziehen. Der Hund war tollwütig.

Verantwortlicher Redakteur (ausschl. Inseratenteil): Polizeitierarzt Glage in Hamburg. — Verlag von Richard Schoetz in Berlin. Druck von W. Büxenstein, Berlin.

Deutsche Fleischbeschauer-Zeitung.

1906. № 6. Juni.

Die Novelle zum Schlachtviehversicherungsgesetz für das Königreich Sachsen.

Von

Edelmann.

Das Gesetz, einige Abänderungen des die staatliche Schlachtviehversicherung regelnden Gesetzes vom 2. Juni 1898 betreffend, vom 24. April 1906 ist in der am 12. Mai d. J. ausgegebenen Nr. 6 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen S. 70 veröffentlicht worden. Die Novelle besteht aus 13 Artikeln, die zunächst für sich und sodann im Zusammenhang mit den unveränderten Paragraphen des alten Gesetzes bekannt gegeben werden. Von den wichtigeren neuen Vorschriften des abgeänderten Gesetzes dürften folgende allgemeines Interesse in den Kreisen der Fleischbeschauer erwecken.

In § 1 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesetzes ist eine Bestimmung neu aufgenommen worden, daß die durch Krankheit abgemagerten Rinder und Schweine, deren Fleisch nach der Schlachtung für untauglich zum Genusse für Menschen erklärt wird, als nicht aufnahmefähig in die Versicherung anzusehen sind, also künftig von derselben ausgeschlossen werden müssen. Hierdurch wird die Entscheidung darüber, ob ein Schlachttier bereits im lebenden Zustande als zum Genusse für Menschen ungeeignet sich darstellt, den Sachverständigen erleichtert und der Ausschluß von Tieren gesichert, die als ordnungsmäßige Schlachtware nicht mehr gelten können.

Hinsichtlich der Vergütung sogen. Bagatellschäden ist bestimmt worden, daß außer den Eingeweiden sonstige einzelne Teile des geschlachteten Tieres nicht vergütet werden, die ein Gesamtgewicht bei Rindern von 10 kg und bei Schweinen von 6 kg nicht übersteigen. (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes.)

Zur Vermeidung von Doppelversicherungen und Doppelentschädigungen hat § 3 folgenden Zusatz als dritten Absatz erhalten: Insoweit nach Sachsen eingeführte Schlachttiere bei einer öffentlichen Versicherungsanstalt eines anderen deutschen Bundesstaates zwangsweise versichert sind, können dieselben bei den von Gemeinden im Wege des Ortsstatuts eingerichteten Viehversicherungen nicht anderweit zur Versicherung herangezogen werden.

Da die Verluste infolge verspäteter Ausschlachtung oder sonstiger unzweckmäßiger Behandlung der Schlachttiere, für die Entschädigung beansprucht wird, nicht selten und zumeist auf Nachlässigkeit der betreffenden Viehbesitzer zurückzuführen sind, so hat der zweite Absatz des § 4 eine Abänderung und Ergänzung dahingehend erfahren, daß der Entschädigungsanspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen werden kann, wenn das Fleisch des geschlachteten Tieres zufolge Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit des Besitzers an Wert verloren hat.

Die wichtigste Bestimmung der Novelle betrifft den von den Versicherungsbeiträgen (Prämien) handelnden § 5. Während die Höhe der letzteren bisher nach der Höhe der im Laufe des Vorjahres für die einzelnen Viehgattungen gezahlten Entschädigungen festgesetzt wurde, kommen künftig zwei verschiedene Beiträge in Betracht. Der eine derselben ist ein Stückbeitrag, der, wie bisher, vor der Schlachtung eines jeden versicherungspflichtigen Rindes und Schweines zu entrichten ist und berechnet wird in Ansehung der Schweine nach der Höhe der im Laufe der letzten drei Jahre für diese insgesamt gezahlten Entschädigungen und in Ansehung der Rinder nach der Höhe der im Laufe der letzten drei Jahre bei den gewerblichen Schlachtungen solcher gezahlten Entschädigungen. Soweit nun durch diese Stückbeiträge der Bedarf an Entschädigungen für Rinder bei den nichtgewerblichen Schlachtungen solcher nicht

gedeckt wird, soll ein Umlagebeitrag erhoben werden, der in dem folgenden Jahre von den sämtlichen Rindviehbesitzern im Lande nach Verhältnis der in ihrem Besitze befindlichen Viehstücke auf Grund einer vorzunehmenden Aufzeichnung der Rindviehbestände einzuziehen ist. Hierbei sind nur die über 3 Monate alten Rinder, jedoch ohne Rücksicht auf ihre Standzeit innerhalb des Königreichs Sachsen und ohne Unterscheidung ihres Geschlechts in Berechnung zu stellen. Durch diese Neuregelung der Beitragserhebung wird in erster Linie bezweckt, die Beiträge für die Rinder den Gefahren entsprechend zu bemessen und namentlich die gewerbsmäßig Schlachtenden zu entlasten, indem künftig die Entschädigungen bei nichtgewerblichen Schlachtungen, die fast stets Notschlachtungen vorstellen, größtenteils von denjenigen aufgebracht werden sollen, in deren Interesse sie erfolgen. Damit werden hoffentlich die Klagen der Fleischer über die zu starke Belastung durch die Beiträge zur staatlichen Schlachtviehversicherung verstummen. Durch die Berechnung der Stückbeiträge für die Rinder wie für die Schweine nach dem dreijährigen Durchschnitt der gezahlten Entschädigungen, während bisher nur die Aufwendungen des einen letztverflossenen Jahres maßgebend waren, wird außerdem eine größere Gleichmäßigkeit der Beitragshöhe erzielt, so daß erhebliche Schwankungen in denselben kaum noch vorkommen dürften.

Die Abänderung des § 7 bezweckt eine Vereinfachung hinsichtlich der Zusammensetzung des Ortsschätzungsausschusses, der künftig grundsätzlich nur aus 3 Personen (Gemeindevertreter, Tierarzt und Viehbesitzer) zu bestehen hat. Eine noch weitergehende Vereinfachung ist in Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern und in denjenigen Gemeinden zulässig, für welche tierärztliche Beschauer als Gemeindebeamte angestellt sind, dahingehend, daß hier der Ortsschätzungsausschuß nur aus einem angestellten Tierarzte und einem Viehbesitzer zu bestehen hat. Daß zu den Viehbesitzern auch die Fleischer gehören, ist in der Begründung zum Gesetzentwurf ausdrücklich hervorgehoben und entspricht der bisher schon geübten Praxis.

Während die Abänderungen der §§ 8 und 9 mehr formeller Art sind, ist bei der Ergänzung des § 10 nicht unwichtig, daß in den Ortsschätzungsausschüssen vorkommendenfalls solche Personen nicht mitwirken dürfen, welche die nächsten Vorbesitzer (z. B. Verkäufer) des betreffenden Schlachttieres waren oder bei dem Besitzer des letzteren in einem Dienstverhältnisse stehen.

Zu den bisher schon dem Verwaltungsausschusse der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung angehörenden 9 Mitgliedern kommen zufolge Abänderung des zweiten Satzes von § 12 in Zukunft noch 5 von den Gewerbekammern zu Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zittau zu wählende Fleischer, damit die Interessen der letzteren an der Verwaltung der Versicherungsanstalt mehr zur Geltung kommen können als bisher.

Die Neufassung des zweiten Satzes des § 14 sowie die von § 17 betrifft ausschließlich formelle Angelegenheiten und im letzten Artikel der Novelle wird bestimmt, daß dieselbe am 1. Januar 1907 in Kraft tritt. Bis dahin wird eine Neubearbeitung der Ausführungsverordnung vom 24. Juli 1899 zum Schlachtviehversicherungsgesetz und des Regulativs der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung im Königreich Sachsen, die sich beide in manchen Punkten als verbesserungsbedürftig erwiesen haben, erfolgen. Die Bekanntgabe der neubearbeiteten Ausführungsvorschriften usw. dürfte im vierten Quartal des laufenden Jahres stattfinden und wir werden nicht verfehlen, auch über diese neuen Bestimmungen unsere Leser, soweit erforderlich, alsbald zu unterrichten. Schon jetzt aber werden die sächsischen Fleischbeschauer nicht selten über die neue Schlachtviehversicherungsgesetzgebung befragt werden und dürften sie nunmehr auf Grund der vorstehenden kurzen Mitteilungen in der Lage sein, entsprechende Auskünfte richtig und zweifelsfrei zu geben.

Verhalten der Fleischbeschauer bei Notschlachtungen.

Von

Bezirkstierarzt Dr. **Grundmann** in Marienberg, Sa.

Notschlachtungen von Tieren haben für die Beurteilung des Fleisches wie hinsichtlich der Bekämpfung der Seuchen eine große Bedeutung, da diese in vielen Fällen durch schwere innere

Erkrankungen bedingt werden, die einerseits die Genußtauglichkeit des Fleisches für Menschen in Frage stellen, andererseits infektiösen Ursprungs sein können. In Ansehung dieses Umstandes ist die Zuständigkeit der nichttierärztlichen Beschauer bei den Notschlachtungen sehr beschränkt und die Beschau im allgemeinen dem Tierarzt vorbehalten. Nur hinsichtlich der Lebendbeschau sind die Grenzen der Befugnisse des nichttierärztlichen Beschauers weitergehende; denn bei kranken Tieren kann er die Beschau vornehmen und die Genehmigung zur Schlachtung erteilen, wenn zu befürchten steht, daß sich der Zustand des Schlachttieres bis zum Erscheinen des Tierarztes erheblich verschlechtern wird (vgl. § 11 Abs. 3 der Reichs-Ausführungsbest. Abschn. A). Solche Fälle kommen auf dem platten Land ziemlich häufig vor. Leider muß man hierbei häufig die Beobachtung machen, daß bei der Schlachtung kranker Tiere nicht die Vorkehrungsmaßregeln getroffen werden, die eine Erschwerung der Begutachtung des Fleisches verhindern und im Falle der Feststellung einer Seuche deren Tilgung erleichtern. Die Ursache ist teils der ungenügenden Sachkenntnis der Besitzer zuzuschreiben, teils auf den Umstand zurückzuführen, daß die Beschauer glauben, mit der Untersuchung des Tieres und der Erteilung der Schlachterlaubnis ihrer Pflicht genügt zu haben. Aus letzterem Grund und im Hinblick auf die bereits angedeutete Wichtigkeit der Notschlachtungen dürfte es wohl angezeigt sein, die hauptsächlichsten Übelstände bei der Schlachtung kranker Tiere und deren Nachteile zu besprechen und daran anschließend den Beschauern Fingerzeige zu geben, nach welcher Richtung hin sie sich nützlich betätigen können.

Eine tiefwurzelnde Gepflogenheit ist es zunächst, kranke Tiere, wenn Gefahr im Verzug ist, im Stall abzustechen und das Blut in die Streu und nach den Jauchekanälen fließen zu lassen, oder aber das Blut aufzufangen, jedoch vor der Beschau als wertlos in die Jauchegrube, auf den Düngerhaufen oder die Wiese zu schütten.

Dieses Verfahren muß in fleischbeschaulicher wie in veterinärpolizeilicher Beziehung entschieden verurteilt und als unzulässig bezeichnet werden.

Das Blut gehört zu den Teilen, die teils **selbst Erkrankungen** unterliegen, teils durch Erkrankungen der Organe in Mitleidenschaft gezogen werden. Demnach muß es auch nach § 23 Ziffer 1 der Reichs-Ausführungsbest. Abschn. A jederzeit berücksichtigt und auf Veränderungen der Farbe, Deckfähigkeit und Gerinnungsfähigkeit geprüft werden.

Weiterhin ist zu beachten, daß das Blut der Träger nicht nur von tierischen Parasiten (z. B. Finnen) ist, sondern auch von pflanzlichen Parasiten (z. B. Milzbrand, Rotlauf, Schweineseuche). Wird das Blut nicht gesammelt, so wird dadurch eine ganz bedenkliche Verschleppung und Ausstreuung der Parasiten gefördert und damit eine Ausbreitung der Invasions- und Infektionskrankheiten begünstigt. Besonders schwer fällt der Umstand bei den vorerwähnten Infektionskrankheiten in die Wagschale; denn die Erreger, die Bakterien, die nur wenige Tausendteile eines Millimeters lang und in unzähligen Mengen im Blut enthalten sind, finden bei den oben beschriebenen Manipulationen eine ungemein weitgehende Verbreitung. Aber auch in den Fällen, wo das Blut keine krankmachende Bakterien enthält, ist es nicht bedeutungslos, ob das Blut gesammelt wird oder nicht; denn das Blut bildet für alle pflanzlichen Lebewesen einen überaus günstigen Nährboden und befördert, wenn es in den meist durchlässigen Stallboden sickert, in hervorragender Weise deren Wachstum und Vermehrung.

Aus vorstehendem erhellt, daß der Beschauer nicht, wie es oft noch geschieht, das Blut unberücksichtigt lassen darf; vielmehr muß er stets das Blut untersuchen und durch geeignete Belehrung der Viehbesitzer und unter Hinweis auf die Vorschrift des § 17 Abs. 5 der Reichs-Ausf. A*) bereits bei der Lebendbeschau darauf aufmerksam machen, daß das Blut auch bei Notschlachtungen unbedingt sorgfältig aufzufangen und vor der endgültigen Beschau nicht zu beseitigen ist. Wissentliche Zuwiderhandlungen sind zur Anzeige zu bringen.

In der Mehrzahl der Notschlachtfälle wird sich ferner wegen Unzuständigkeit die Überweisung des Tieres zur weiteren Beschau an den Tierarzt notwendig machen. Geschieht dies, dann muß der Beschauer dafür Sorge tragen, daß alle Teile

*) Vor der Untersuchung dürfen Teile eines geschlachteten Tieres weder entfernt noch einer weiteren Behandlung unterzogen werden.

des Tieres nicht nur sorgfältig, sondern auch in geeigneter Weise aufbewahrt werden. Insbesondere ist der Besitzer anzuhalten, Maßnahmen zu treffen, die ein Abhandenkommen von Fleischteilen (z. B. Verschleppen durch Hunde oder Katzen) verhüten. Einer solchen Gefahr unterliegen namentlich die Geschlechtsteile und die Gallenblase, die bezüglich ihrer Bedeutung für die Beschau von den Laien meist unterschätzt und als wertlos in irgendeinen Winkel geworfen werden. Die Gallenblase läßt man zweckmäßigerweise nicht von der Leber trennen, damit ihr flüssiger Inhalt nicht verloren geht; denn die Gallenflüssigkeit ist in Rauschbrandverdachtsfällen für die amtliche Untersuchung von großem Wert, da sich hier beim Rauschbrand im Gegensatz zu dem malignen Ödem zahlreiche Bazillen vorfinden. — Ferner ist das übliche Wässern der Organe (Lunge, Herz, Leber, Nieren, Darm), bzw. das Aufbewahren in Wannen, Fässern und dergleichen Behältern zu verhindern, da hierbei die Farbe der Organe Veränderungen erfährt, welche die Beurteilung des Fleisches bei der Beschau erschweren können. Um dem vorzubeugen, werden die Organe am besten einzeln an Haken oder Nägeln aufgehängt. Im Winter bei hohen Kältegraden sind die Organe vor dem Durchfrieren zu schützen und zu diesem Zweck in den Keller oder in Wohnräume zu bringen.

Weitere Vorsichtsmaßregeln sind geboten bei inneren Erkrankungen der Rinder, die plötzlich ohne erkennbare Ursache auftreten und einen so bedrohlichen Charakter annehmen, daß zur Schlachtung geschritten werden muß. Der in solchen Fällen zur eiligen Vornahme der Lebendbeschau hinzugerufene Beschauer befindet sich dann oft in einer mißlichen Lage, wenn der schnelle Eintritt und der stürmische Verlauf der Krankheit den Verdacht auf Milzbrand aufkommen lassen. Da am lebenden Tier beim Milzbrand das Krankheitsbild nicht so ausgeprägt und bezeichnend ist, daß Verwechslungen ausgeschlossen sind, und da infolge des verhältnismäßig nur seltenen Auftretens des Milzbrands der Beschauer hinreichend praktische Erfahrungen meist nicht besitzt, dürfte dieser nur selten in der Lage sein, den Verdacht einwandfrei begründen zu können. Wird daher in Zweifelfällen die Schlachtung als zulässig erklärt und wider Erwarten bei der Fleischbeschau Milzbrand festgestellt, so wird sich wohl kaum aus dem Verhalten des Beschauers eine Pflichtwidrigkeit herleiten lassen. Wohl aber wird mit Fug und Recht den Beschauer der Vorwurf von Nachlässigkeit und mangelnden Sachkenntnis treffen, wenn er verabsäumt, die Schlachtung unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln vornehmen zu lassen. Dahin gehört zunächst das sorgfältige Auffangen des Blutes, das Aufstreuen von aufsaugungsfähigen Stoffen (Sägespäne, Torf, Sied usw.) auf den Boden da, wo das Tier abgestochen wird; denn selbst bei großer Vorsicht läßt es sich nicht vermeiden, daß geringe Mengen Blut daneben fließen. Falls das Tier im Stall getötet wird und ein Transport des Tieres nach dem Schuppen oder der Scheune nötig wird, muß dieser so erfolgen, daß Blut und Abgänge nicht verloren gehen. Ferner ist die Abhäutung und Ausschlachtung, worauf auch J. Schmidt*) aufmerksam macht, vorerst nur bis zu dem Grad vorzunehmen, daß eine Besichtigung der Baucheingeweide möglich ist. Werden hierbei Erscheinungen wahrgenommen, die für Milzbrandverdacht sprechen, dann ist die weitere Ausweidung zu unterbrechen. Doch empfiehlt es sich in Anbetracht der Möglichkeit, daß der Milzbrandverdacht durch den beamteten Tierarzt nicht bestätigt wird, zu veranlassen, daß Magen- und Darmkanal soweit als möglich aus der Bauchhöhle mit stumpfer Gewalt gezogen werden, damit das Fleisch während der Zeit, die bis zur amtlichen Untersuchung vergeht, keine Verschlechterung erfährt und der Besitzer in der Verwertung des Fleisches nicht geschädigt wird. Im übrigen hat der Beschauer seine Hände und Arme mit Seife und warmem Wasser möglichst auch unter Zuhilfenahme einer Bürste zu reinigen und hiernach mit einem Desinfektionsmittel, z. B. zweiprozentigem Karbol-, Lysol- oder Kreolinwasser, oder in Ermangelung eines solchen Mittels mit Spiritus oder Branntwein nachzuwaschen. (Vgl. § 16 der Reichs-Ausf.-Best. A und C, Anhang 2.) Auch ist eine Reinigung und Desinfektion des Schuhwerks vorzunehmen. Hierzu sind auch die bei der Schlachtung beteiligten Personen zu veranlassen. Da die Viehbesitzer nicht immer ein Desinfektionsmittel zur Hand

*) Bericht über das Veterinärwesen im Königreich Sachsen. 1904, S. 22.

haben, tut der Beschauer gut, immer ein kleines Fläschchen Karbol, Lysol oder Kreolin bei sich zu tragen.

Schließlich sei noch der Fälle Erwähnung getan, wo ein Tier infolge Krankheit oder eines Unfalls vom Besitzer oder einer anderen Person plötzlich abgestochen werden muß und nicht sofort ausgeschlachtet werden kann, weil ein Fleischer nicht sofort zu erlangen ist. Hier ist nach dem Vorschlag Johnes*) das Tier aus dem Stall sofort ins Freie zu bringen, die Bauchhöhle in ihrer ganzen Ausdehnung durch einen Längsschnitt zu öffnen und Magen, Darm soweit als möglich herauszunehmen; sonst besteht die Gefahr, daß das Fleisch infolge Fäulnis untauglich wird.

Mögen diese Ausführungen für die Beschauer eine Anregung dazu sein, bei Notschlachtungen die Abstellungen gewisser Mängel zu veranlassen und selbst eine große Umsicht walten zu lassen.

*) Johne, Etwas über Notschlachtungen und Schlachtviehversicherung im Königreich Sachsen. Rundschau auf dem Gebiet der Fleischbeschau 1902, S. 72.

Der Blutkreislauf und die Atmung.

Von

Polizeitierarzt **Glage** in Hamburg.

Bei der Ausbildung der Fleischbeschauer und bei den Wiederholungskursen ist es mir aufgefallen, daß zu denjenigen Kapiteln, welche von den nichttierärztlichen Fleischbeschauern am schwersten verstanden und behalten werden, diejenigen über den Blutkreislauf und die Atmung gehören. Nachdem nun die Fleischbeschauer schon längere Zeit in der Praxis tätig gewesen sind, können diese Gebiete leichter klar gemacht werden und deshalb möchte ich auf dieselben hier kurz eingehen.

Daß das Blut in jedem Schlachttiere in ständig fließender Bewegung sich befindet, bedarf keines Beweises. Man sieht es aus der Schlachtwunde am Halse ausfließen und zwar solange, bis der ganze Körper fast blutleer geworden, d. h. „ausgeblutet" ist. Das kann natürlich nur so geschehen, daß auch das Blut aus den der Schlachtwunde weit entfernt liegenden Körperteilen z. B. den Hintervierteln bis zur Schlachtwunde fließt, um hier auszutreten.

Das in Strömung befindliche Blut fließt in besonderen Röhren, den Blutgefäßen, und bewegt sich in diesen ohne Unterbrechung, solange das Tier lebt, fort. Die Blutgefäße sehen äußerlich schon so verschieden aus, daß man zwei Formen derselben unterscheiden kann. Die einen haben eine dicke, sehnige, gelblich gefärbte Wand, die andern sind dünn und mit einer schwachen, hautartigen Wandung ausgestattet. Die ersteren sind die Pulsadern oder Schlagadern, die letztern die Blutadern oder Venen.

Eine Hauptrolle bei dem Blutkreislauf spielt das Herz, die Blutströmung geht nämlich, um sie nun des nähern zu betrachten, so vor sich, daß das Herz zunächst das Blut in die Schlagadern treibt und zwar bei jedem Herzschlag eine gewisse Menge. Die Hauptschlagader des Körpers geht direkt vom Herzen ab. Man kann sie beim Schlachten eines Tieres am Geschlinge leicht auffindig machen, da sie dicht über den Bronchialdrüsen hinwegzieht. Sie verläuft vom Herzen über die eben bezeichnete Stelle, dann zwischen den Lungenflügeln als dicke, sehnige Röhre nach hinten, wobei sie alsbald bis zur Wirbelsäule in die Höhe steigt. Längs dem Rückgrat zieht sie weiter und gibt allenthalben Äste ab, Zweigröhren, welche in alle Teile des Körpers dringen und sich in diesen ebenso vielfach verzweigen. Ein großer Ast zweigt sich von der Hauptschlagader gleich nach ihrem Ursprung aus dem Herzen nach vorn ab und versorgt mit seinen Zweigen alle vorn gelegenen Teile des Körpers. Die Verzweigung der Hauptschlagader ist so reichlich und vielfältig, daß man sie mit der eines Baumstammes und dessen Ästen vergleichen kann.

Das Blut fließt also vom Herzen zunächst in diese Schlagader hinein und gelangt so nach allen Teilen des Körpers hin. Weil das Hineinpumpen des Blutes in die Schlagader ruckweise erfolgt, entsprechend dem Herzschlag, so muß das Blut erklärlicherweise in der Hauptschlagader und in allen ihren Zweigen d. h. also in allen Pulsadern stoßweise beschleunigt fließen. Das kann man beim Fühlen des Pulses bei Mensch und Tier leicht bemerken, ebenso wenn man die Blutentleerung aus der Schlachtwunde betrachtet, wo die großen Schlagadern des Halses durchgeschnitten sind. Das Blut spritzt aus diesen heraus und zwar stoßweise beschleunigt.

Jeder Ast der Hauptschlagader ist kleiner und dünner als diese selbst, und weil jeder Ast wieder immer neue Zweige abgibt, müssen letztere immer dünner und dünner werden, bis sie zuletzt so dünn und noch feiner wie Haare sind. Deshalb nennt man diese feinen Fortsetzungen der Pulsadern auch die Haargefäße. Das Blut wird also vom Herzen in die Schlagadern gepumpt und fließt in diesen nach allen Teilen des Körpers bis in die Haargefäße. In letzteren strömt das Blut nicht mehr ruckweise, sondern gleichmäßig.

Diese Haargefäße sind massenhaft im Körper vorhanden, und jeder Teil desselben ist von ihnen stark durchsetzt. Wenn man sich irgendeine Verletzung zuzieht, blutet bekanntlich die Wunde, wobei das Blut wie aus einem Schwamm hervorquillt. Das stammt aus den Haargefäßen. Daran schon kann man die ungeheure Menge der Haargefäße im Körper ahnen, die so dünn sind, daß man sie mit bloßem Auge nicht sehen kann, sondern höchstens bei mikroskopischer Vergrößerung.

So ist es verständlich, daß das Blut gerade in den Haargefäßen mit allen Teilen des Körpers in nahe Berührung tritt. Es sickern Bestandteile des Blutes durch die dünne Wand in das Körpergewebe hinein und ernähren letzteres, ebenso werden aber die im Körper gebildeten unbrauchbaren Substanzen zum Teil aufgesogen, teils gasartige Substanzen, teils in Lösung befindliche. Dieser Austausch zwischen Körpergewebe und Blut ist so beträchtlich, daß das Blut in den Haargefäßen eine andere Farbe annimmt. Während es in den Schlagadern hellrot aussah, wird es in den Haargefäßen schnell dunkelrot.

Da immer neues Blut durch die Schlagadern nach den Haargefäßen strömt, wird das in den letzteren befindliche weiter gedrängt. Die Haargefäße treten denn auch zu kleinsten Ästchen zusammen, diese wieder zu größeren und immer größeren, und so bilden sich als Fortsetzung wieder große Adern. Das sind die dünnwandigen Blutadern oder Venen. In diese fließt das dunkelrote, aus den Haargefäßen herkommende Blut hinein. Sie pulsieren nicht im Gegensatze zu den Schlagadern und sind im Körper reichlich verbreitet. Wenn man z. B. eine Hand herabhängen läßt, schwellen an derselben eine Anzahl Adern an als bläuliche Stränge. Sie pulsieren bekanntlich nicht. Das sind Venen. Der Hauptstamm, zu dem diese Blutadern zusammentreten, mündet wieder in das Herz.

So fließt das Blut im Kreise auf dem Wege: Herz — Schlagadern — Haargefäße — Blutadern — Herz nach allen Teilen des Körpers und von ihnen zurück nach dem Herzen. Daher nennt man diesen Weg den Körperkreislauf des Blutes oder den großen Kreislauf.

Ehe nun aber das Blut von neuem von dem Herzen nach dem Körper fließt, muß es von den schädlichen Stoffen gereinigt werden, die es in den Haargefäßen aufgenommen hatte und welche die dunkelrote Farbe erzeugten. Von dem Herzen führt deshalb der Weg durch eine Schlagader und zwar die Lungenschlagader zunächst nach der Lunge. Die Lungenschlagader verzweigt sich in der Lunge zu feinsten Ästen, diese dann bilden die Lungenhaargefäße, deren Wände so dünn sind, daß ein Austausch zwischen dem Blute und der Lungenluft stattfinden kann. Dabei wird das Blut wieder hellrot. Es strömt, da die Lungenhaargefäße sich auch zu Blutadern verbinden, dann in letzteren genau so zum Herzen zurück, wie es oben geschildert wurde. So entsteht also von neuem ein Kreislauf mit kurzer Bahn, der den Weg einschlägt: Herz — Lungenschlagader — Lungenhaargefäße — Lungenvenen — Herz. Dieser Kreislauf heißt deshalb auch der kleine oder der Lungenkreislauf.

Das Herz ist nun so eingerichtet, daß das Blut immer in einer bestimmten Richtung fließen muß, wie die Herzklappen, die Ventilen in einer Pumpe gleichen, es erlauben. Das ist notwendig, damit kein Rückfluß und keine Vermengung hellroten und dunkelroten Blutes stattfinden kann. Das Herz hat bekanntlich Kammern und zwar je zwei Vorkammern und Herzkammern. Die linke, dickwandige Kammer steht nur mit der linken Vorkammer in Verbindung, die rechte, dünnwandige nur mit der rechten Vorkammer. Das Blut kann der Ventile wegen immer nur in der Richtung von der Vorkammer nach der Herzkammer strömen, dagegen nicht zurück.

Jetzt läßt sich die Beteiligung der einzelnen Vorkammern und Kammern an der Blutströmung schildern. Aus der linken Herzkammer fließt das Blut in die Hauptschlagader und durch deren Äste, die Pulsadern, bis in die Haargefäße des

Körpers, durch diese dann nach den Blutadern oder Venen und so zum Herzen bis in die rechte Vorkammer (großer Kreislauf). Von der rechten Vorkammer führt der Weg dann direkt in die rechte Herzkammer, aus dieser in die Lungenschlagader und durch die Lungenhaargefäße und Lungenvenen nach dem Herzen zurück und zwar nach der linken Vorkammer (kleiner Kreislauf). Aus der linken Vorkammer führt die Bahn direkt in die linke Herzkammer, und nun sind wir wieder zum Ausgang zurückgekehrt. Der Weg in den Körper beginnt von neuem.

Die Haargefäße des Körpers treten allenthalben, wie gesagt, zu kleinen Venen zusammen, die vereint zu größeren Stämmen nach der rechten Herzvorkammer ziehen. Diejenigen Venen aber, welche aus den Haargefäßen einiger Baucheingeweide, besonders des Darms und der Milz, entstehen, fließen nicht direkt nach dem Herzen, sondern treten vorher noch in die Leber ein, um Material für die Gallenbildung abzugeben. Der Eintritt erfolgt an der Leberpforte. Deshalb heißt diese Vene auch die Pfortader und dieser kleine Spezialblutlauf der Pfortaderblutlauf. Dessen Kenntnis ist wichtig, um zu verstehen, weshalb im Anschlusse an Tuberkulose des Darms und der zugehörigen Lymphdrüsen gerade die Leber erkrankt. Von der Leber erst strömt dann das Blut der rechten Herzvorkammer zu.

Das Blut muß von den schädlichen Substanzen, die es im Körpergewebe durch die Wandung der Haargefäße aufnahm, gereinigt werden. Das geschieht vornehmlich in zwei Organen, den Nieren und den Lungen. In ersteren werden die unbrauchbaren gelösten Substanzen aus dem Blute entfernt und im Harn ausgeschieden, in letzteren die schädlichen gasartigen. Dafür werden in den Lungen bei der Atmung nützliche Gase aus der Atmungsluft aufgenommen.

Daß manche Gase nützlich, andere schädlich für den Körper sind, bedarf kaum eines Beweises. Wie wohltuend wirkt auf den Körper ein Spaziergang in reiner Luft, wie drückend dagegen wird die Luft schnell in überfüllten Räumlichkeiten. Mit bloßem Auge sind die meisten Gase nicht zu sehen, ebensowenig wie die Luft, welche ein Gemenge von verschiedenen Gasen ist. Das schädliche Gas, das im Körper gebildet wird und bei der Atmung entfernt werden muß, das Gas, welches die Ursache der erwähnten dunkelroten Farbe des Blutes war, ist die Kohlensäure; das nützliche Gas, das das Blut bei der Atmung aufnimmt und die Ursache der hellroten Farbe darstellt, heißt der Sauerstoff. Das Blut hat die Eigenschaft, diese Gase aufzusaugen und festzuhalten, kann sie aber auch leicht abscheiden. So wird die im Blute aufgesaugte Kohlensäure bei Passage der Lungenhaargefäße frei und bei der Atmung ausgeatmet, während Sauerstoff hier aufgenommen wird. Das Blut wird dann hellrot. Wie diese Abscheidung der im Blute befindlichen Kohlensäure vor sich geht, kann man leicht verstehen, wenn man an eine Flasche Selterwasser denkt, die ja auch Kohlensäure enthält. Solange die Flasche geschlossen ist, sieht das Selterwasser aus wie gewöhnliches Wasser, wird sie geöffnet, dann sprudeln Blasen auf. Das ist die entweichende, sich abscheidende Kohlensäure. Ganz ähnlich erfolgt die Entfernung aus dem Blute. Die Abscheidung geschieht durch die sehr dünnwandigen Lungenhaargefäße in die Luftröhrenäste hinein, wenn auch nicht so lebhaft wie beim Selterwasser. Das Aufsaugen des Sauerstoffs erfolgt gleichzeitig. Mit hellroter Farbe strömt das Blut dann zum Herzen zurück.

Der Blutkreislauf und die Atmung müssen beständig im Körper sich vollziehen, wenn derselbe leben bleiben soll. Deshalb ist es eine weise Einrichtung, daß der Herzschlag nicht von unserm Willen abhängt und ebenso die Atmung nur eine sehr kurze Zeit freiwillig angehalten werden kann.

So werden durch das Blut dem Körper ständig Nährmaterialien zugeführt, ebenso der Sauerstoff, während die sich in ihm bildenden verbrauchten Substanzen abgeführt werden, um besonders in der Lunge und den Nieren aus dem Körper entfernt zu werden. Das Blut ist also ein Transportmittel für die verschiedensten Stoffe, die der Körper braucht oder entfernen muß, und so übersieht man den Zweck, weshalb es im Körper stets im Kreise herumfließt, hindurch durch die Reinigungsapparate und getrieben durch das Herz.

Aus der Praxis.

Strahlenpilzkrankheit im Gesäuge eines Schweines.

Die Strahlenpilzkrankheit kommt bekanntlich am häufigsten beim Rinde vor, wobei die Zunge,



Fig. 1.

die Unterkiefer, Oberkiefer, die Rachenlymphdrüsen und die Ohrspeicheldrüsengegend in erster Linie betroffen werden, in welchen Teilen geschwulstartige Neubildungen, die Strahlenpilzgeschwülste, entstehen, welche Erbsengröße bis Kopfgröße erreichen. Seltener werden die Lungen, und noch seltener die übrigen Organe des Körpers befallen. Daasch hat diese Erkrankung im II. Jahrg. der „D. Fl.-B.-Z.", S. 22 eingehender beschrieben. Beim Schwein ist die Strahlenpilzkrankheit ebenfalls oft gesehen worden, bei Schafen dagegen außerordentlich selten. Einen besonders hochgradigen Fall wies letzthin ein auf dem Hamburger Schlachthofe geschlachtetes Sauschwein im Alter von zwei Jahren auf.

Wie beim Schwein in der Regel, so war auch in diesem Falle das Euter der Sitz der Strahlenpilzgeschwülste. Das Euter pflegt bei alten Säuen so tief herabzuhängen, daß es leicht Verletzungen durch spitzige Streu ausgesetzt ist, und da an der Streu die Strahlenpilzkeime nicht selten haften, nimmt es nicht wunder, daß gerade am Euter die Ansteckung zu erfolgen pflegt.

Das Euter wies 23 taubeneigroße bis über faustgroße Strahlenpilzgeschwülste auf und war deshalb knotig und höckerig. Die Geschwülste waren scharf abgesetzt, hart und drangen zum Teil wie Pilze aus der Haut hervor. Eine solche kleinere Geschwulst sieht man in der ersten Abbildung aus der Haut hervorragen. Die größeren Geschwülste, welche die Haut durchbrochen hatten, waren oberflächlich geschwürig zerfallen und mit einer eitrigen, schmutzig gelbgrauen, übelriechenden Masse bedeckt. Die Abbildung 1 zeigt auch eine derartige größere, geschwürig zerfallene Geschwulst, die von der Nachbarschaft durch eine sehnige Bindegewebsmasse derart abgegrenzt ist, daß letztere die Geschwürsfläche wie ein Wall umgibt.

Daß es sich tatsächlich um Strahlenpilzgeschwülste handelte, konnte nach dem Durchschneiden der Knoten nicht zweifelhaft sein. Die Schnittfläche bildete eine schwammige, polsterartig sich vordrängende, weiche Geschwulstmasse



Fig. 2.

von gelbgrauer Farbe, wobei man allenthalben in der letzteren die charakteristischen Strahlenpilzrasen, als sandkorngroße, gelbe Körnchen in die Geschwulstmasse eingesprengt, schon mit bloßem Auge bemerken konnte. Die Geschwülste zeigten sich auch beim Durchschneiden von der Umgebung durch sehniges Bindegewebe abgegrenzt. In der Figur 2 ist ein Schnitt durch eine Geschwulst, die unter der Haut gerade über einer Zitze liegt, sehr deutlich zur Darstellung gebracht worden.

Bei örtlicher Strahlenpilzkrankheit, um die es sich hier handelte, darf der nichttierärztliche Fleischbeschauer selbst entscheiden. Nur das Euter war untauglich.

Ein Fund von gesundheitsschädlichen Finnen bei einem gehirnkranken Rinde.

Von

G. Vorstelmann in Glashütte,
Fleischbeschauer.

Ende des vorigen Monats wurde ich zur Beschau einer vierjährigen Kuh gerufen, die einem Gastwirt gehörte. Bei der Lebendbeschau war das Tier ziemlich ängstlich, so daß ich die Messung der inneren Körperwärme nur unter Beihilfe einer anderen Person ausführen konnte. Das Thermometer zeigte 39,5 Grad an, Fieber lag also nicht vor. Die Messung glaubte ich nicht unterlassen zu dürfen, weil mir der Besitzer sagte, daß die Kuh schon längere Zeit gehirnkrank und zwar „dumm" sei, sich nicht normal benehme, wenig fresse und deshalb nicht gedeihe. Ein Tierarzt hätte erklärt, es könne wohl eine Gehirnentzündung oder Gehirnerschütterung gehabt haben. Da das Allgemeinbefinden nicht erheblich gestört war, sondern das Tier ziemlich munter erschien, erlaubte ich die Schlachtung.

Trotz sorgfältiger Untersuchung fiel mir bei der Fleischbeschau zunächst nichts Besonderes auf, erst als ich die Kaumuskeln und das Herz prüfte, entdeckte ich an beiden Stellen mehrere gesundheitsschädliche Finnen. Deshalb brach ich die Untersuchung nach Vorschrift ab, da ich meine Unzuständigkeit für die Beurteilung erkannte. Wie ich erfahren habe, hat der Ergänzungsbeschauer das Tier für untauglich erklärt, da er noch viele Finnen im Fleische gefunden hat.

Wegen des Abbrechens der Untersuchung war es mir leider nicht möglich festzustellen, ob das Tier auch im Gehirn Finnen gehabt hat, die vielleicht die Ursache der Erregbarkeit der Kuh gewesen sind.

Anmerkung der Redaktion: Die Untersuchung des Gehirns wäre im vorstehenden Falle in der Tat sehr interessant gewesen, wenn man auch bis jetzt gesundheitsschädliche Finnen im Gehirn der Rinder als Ursache einer Gehirnkrankheit derselben noch nicht gefunden hat, demgemäß bei der Kuh wohl auch ein anderer Grund vorgelegen haben dürfte, den genau zu nennen nicht mehr möglich ist. Meistens ist die Ursache des Blödsinns bei Tieren eine Gehirnhöhlenwassersucht mit teilweisem Schwund des Gehirns, die besonders bei Pferden sehr häufig vorkommt, aber auch bei Hunden und Rindern beobachtet ist. Auch Tuberkulose des Gehirns oder der Hirnhäute erzeugt die Merkmale einer Gehirnkrankheit. Bei Gehirnkrankheiten muß man endlich auch an Tollwut denken, die sich allerdings in anderer Weise geäußert hätte und nur nach dem Biß eines tollen Hundes aufgetreten sein würde.

Kleine Mitteilungen aus der Praxis.

Von

Otto Wanner in Aalen,
Fleischbeschauer.

1. Hülsenwürmer bei einem etwa 8 Wochen alten Spanferkel.

Hülsenwürmer oder Echinokokken sind wohl schon jedem Kollegen bei Ausübung der Fleischbeschau zu Gesicht gekommen, da ja Befunde dieser Art zu den alltäglichen gehören. Bekanntlich ist besonders die Leber des Schweines häufig der Sitz dieser Schmarotzer. Daß die letzteren aber schon bei ganz jungen Ferkeln angetroffen werden, dürfte ziemlich selten sein, weshalb ich einen von mir beobachteten Fall beschreiben möchte.

Das Ferkel, welches ein Schlachtgewicht von 5 kg aufwies, war von einem Restaurateur, der hier öfters schlachten läßt, dem Schlachthofe zu-

geführt worden. Bei der Schlachtviehbeschau zeigte das Tier nicht die geringsten Erscheinungen einer Erkrankung. Bei der Fleischbeschau jedoch fielen mir in großer Zahl vorhandene Bläschen auf, welche sich bei genauerer Untersuchung durch ihren Sitz in der Leber und Milz und ihre trübe, undurchsichtige Haut als Hülsenwürmer erwiesen. Dieselben hatten durchschnittlich die Größe einer Erbse und schienen z. T. abgestorben zu sein, da in einigen eine häutige, gelbe, käsige Masse zum Vorschein kam. In dem Muskelfleisch waren derartige Gebilde nicht zu finden.

Was die Beurteilung des Fleisches anbetrifft, so sind bekanntlich wir nichttierärztliche Beschauer zuständig. Fleisch und Organe sind im Sinne des § 30 Ziffer 1a und § 35 Ziffer 1 B. B. A. zu beurteilen.

2. Nierensteine bei einem Schwein.

Bei der Ausübung der Fleischbeschau bei einem etwa 3 Jahre alten Mutterschwein, das ein Fleischgewicht von 124 kg hatte und sehr gut genährt war, auch bei der Schlachtviehbeschau nichts Krankhaftes bekundet hatte, fühlte ich beim Abtasten in der einen Niere etwas Hartes. Auch hörte man, wenn man die Niere auf den Tisch fallen ließ, ein eigentümliches Geräusch. Beim Aufschneiden der Niere zeigte es sich, daß in dem Nierenbecken 4 Harnsteine vorhanden waren, 3 ovale von etwas über Erbsengröße und 1 haselnußgroßer von Birnengestalt. Die Steine lagen im Nierenbecken nebeneinander, und die Markschicht wies in der Nachbarschaft der Steine teilweise etwas Schwund auf. Die Schleimhaut des Nierenbeckens war dabei ein wenig verdickt und trug einen zähen, schleimigen Belag in geringer Menge. Die Steine hatten eine grauweiße Farbe und waren porös (wie Tuffstein). Die Oberfläche derselben glitzerte vielfach, weil sich feine Kristalle in größerer Zahl auf derselben zeigten. Was mir als besonders bemerkenswert erscheint, war, daß diese Niere bei der oberflächlichen Besichtigung nicht die geringste Veränderung zeigte, und deshalb hätten die Steine, die sich wohl aus ausfallenden Salzen des Harns gebildet haben, bei dem gewöhnlichen Untersuchungsgang bei der Fleischbeschau leicht übersehen werden können. Ich habe sie bemerkt, weil ich mir angewöhnt habe, auch die Nieren stets abzutasten und möchte dieses Verfahren überhaupt für nützlich halten, um versteckte Veränderungen leichter zu entdecken.

Umschau.

Übertragungen der Glatzflechte des Rindes auf den Menschen.

In den Veröffentlichungen der beamteten Tierärzte Preußens für das Jahr 1903 sind mehrere Übertragungen der beim Rinde häufigen Glatzflechte auf den Menschen mitgeteilt worden. In dem einen Falle zog sich ein Ochsenknecht die Krankheit bei der Pflege der erkrankten Ochsen zu. Sie trat hauptsächlich im Gesicht auf. In einem anderen Falle handelte es sich um einen Besitzer, welcher mit der Flechte behaftete Kälber gekauft hatte und diese behandelte. Er infizierte sich am Unterarm. Außer ihm erkrankten noch zwei Frauen, die sich mit den Kälbern beschäftigt hatten. Die Heilung der Personen erfolgte erst nach wochenlanger Behandlung. Ein besonders schwerer Fall von Erkrankung kam im Kreise Winsen bei einem Hofbesitzer zur Beobachtung. Die Erkrankung an Hand und Arm wurde zunächst ärztlich nicht richtig erkannt und behandelt. Die Pilzwucherung ging in die Tiefe, zerstörte die Weichteile, drang in die Knochenhaut und in den Knochen des Armes ein. Erst einer langwierigen und äußerst schmerzhaften Behandlung durch einen Spezialarzt für Hautkrankheiten gelang es, den Arm zu erhalten und der Krankheit Herr zu werden. Diese Fälle mahnen zur Vorsicht bei Begutachtung von Tieren, welche mit der Flechte behaftet sind. Erkennen kann man dieselbe sehr leicht, da auf der Haut der Rinder fast stets kreisrunde, pfennig- bis fünfmarkstückgroße, kahle, borkige Flecke sich in mehr oder minder großer Zahl sehr augenfällig zeigen.

Deutsches Reich.

— **Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Deutschen Reiche.** Zahl der beschauten Schlachttiere (zusammengestellt im Kaiserlich. statistischen Amt):

	Zahl der Tiere, an denen die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vorgenommen wurde:									
	Pferde und andere Einhufer	Ochsen	Bullen	Kühe	Jungrinder über 3 Monate alt	Kälber bis 3 Monate alt	Schweine	Schafe	Ziegen	Hunde
Im 1. Vierteljahr 1906	43 421	152 246	104 050	429 161	211 151	1 052 261	2 337 079	485 878	98 301	2151
„ 4. „ 1905	52 591	156 340	99 763	426 707	262 146	913 112	3 471 742	657 722	130 351	2405
„ 3. „ 1905	28 913	152 708	129 068	408 151	276 020	1 033 593	3 033 690	841 971	38 235	1021
„ 2. „ 1905	29 224	143 962	125 143	406 841	215 577	1 322 529	3 143 114	484 033	152 931	947
„ 1. „ 1905	35 899	142 214	112 783	413 756	186 353	1 122 865	3 924 280	452 397	107 778	1785
„ 4. „ 1904	44 810	152 867	111 763	410 763	219 773	999 326	4 404 158	609 630	136 938	1763
„ 3. „ 1904	23 827	145 682	128 553	379 179	246 478	1 072 835	3 508 461	768 461	44 223	762

— **Rückgang des Fleischkonsums.** Der Fleischverbrauch Deutschlands hat im laufenden Jahre eine Einschränkung erfahren; er war im ersten Quartal 1906 nicht nur geringer als im letzten Viertel 1905, sondern wies auch gegenüber dem ersten Quartal 1905 eine Abnahme auf. Pro Kopf der Bevölkerung wurden nämlich verbraucht:

1. Quartal 1906 . . . 9,49 Kilogramm
4. „ 1905 . . . 9,71 „
1. „ 1905 . . . 10,06 „

Königreich Preußen.

— **Prämie für das Auffinden von Trichinen.** Der Landwirtschaftsminister hat die Regierungspräsidenten ermächtigt, an die bei den Grenzübergängen beschäftigten Fleischbeschauer für das Auffinden von Trichinen Prämien bis zum Höchstbetrage von 5 M. für jeden einzelnen Fall zu gewähren, wie solche auch bisher bei Untersuchungen im Innern des Landes gezahlt wurden. Hierdurch soll die Aufmerksamkeit der Fleischbeschauer angeregt werden. Nach Maßgabe der bisherigen Ergebnisse der Trichinenschau würden hierbei in erster Reihe die Provinzen Posen und Schlesien in Betracht kommen, in denen nach den amtlichen Berichten am häufigsten Trichinen konstatiert werden. Nach den Ergebnissen der Trichinenschau im ersten Vierteljahr 1906 ist ein bedeutender Rückgang der Fälle für ganz Preußen von 247 (im ersten Vierteljahr 1905) auf 123 zu verzeichnen. Dabei steht zur Zeit der Regierungsbezirk Posen mit 45 trichinösen Schweinen bei weitem an der Spitze.

— **Freibänke.** Im preußischen Landwirtschaftsministerium sind nach der „N. Polit. Korresp." Vorarbeiten im Gange für eine einheitliche Einrichtung und Regelung des Betriebes von Freibänken in den öffentlichen Schlachthäusern behufs Verwertung des nicht einwandfreien Fleisches.

Königreich Bayern.

— **Fleischbeschau bei Hausschlachtungen.** Anläßlich der Beratung über ein Gesuch der Ansbacher Ökonomen, die durch ortspolizeiliche Vorschrift bestimmte Fleischbeschau für Privatschlachtungen aufzuheben, teilte der Magistrat das Ergebnis einer Umfrage über diesen Punkt bei sämtlichen rechtsrheinischen bayerischen Städten mit. Es liefen aus 38 Städten Antworten ein. Danach besteht in 19 eine Fleischbeschau auch für Hausschlachtungen, in den übrigen 19 dagegen keine. Das Gesuch wurde abgelehnt.

Königreich Sachsen.

— **Behandlung nichtbankwürdigen Fleisches.** Das sächsische Ministerium hat in einer Verordnung das hier und da geübte Verfahren, wonach das bei der Schlachtung als nichtbankwürdig befundene Fleisch dem Vorbesitzer des Schlachtenden zu dem Zwecke wieder verkauft oder sonstwie überlassen worden ist, um dadurch den Beschränkungen hinsichtlich des Verkaufes des Fleisches (der nur auf der Freibank geschehen darf) zu entgehen, als nicht zulässig erklärt. Für die Frage der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften komme es lediglich darauf an, wer zur Zeit der Schlachtung Besitzer des betreffenden Tieres ist. Dem Besitzer ist nämlich nachgelassen, nichtbankwürdiges Fleisch im eigenen Haushalt zu verwenden; durch Rückverkauf kann also der Vorbesitzer nicht Besitzer werden.

Herzogtum Anhalt.

— Auf Grund der §§ 9 und 24 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (Reichs-Gesetzblatt S. 547.), und des § 45 in Abschnitt A der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 30. Mai 1902. (Beilage zu Nr. 22 d. Zentralbl. f. d. Deutsche Reich) in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 3 des Anhangs zu Abschnitt C a. a. O., sowie des § 14 des hiesigen Ausführungsgesetzes vom 3. Juni 1903 (Nr. 1169 der Gesetzsammlung) wird folgendes angeordnet:

überall da, wo die vorgeschriebene unschädliche Beseitigung der bei der amtlichen Fleischbeschau endgültig als untauglich beanstandeten Organe und Fleischteile nicht sogleich durch Verbrennen, Zerkochen, Zerdämpfen oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile oder durch Vergraben auf dem Verscharrungsplatze zur Ausführung

gebracht werden kann, haben die Polizeibehörden dafür Sorge zu tragen, daß, soweit nicht von den Gemeinden geeignete Einrichtungen zur vorläufigen sicheren Verwahrung jener Organe und Teile ständig zur Verfügung gestellt werden, solche Einrichtungen von denen, die das Schlachten gewerbsmäßig betreiben, getroffen werden. Als eine geeignete Einrichtung dieser Art ist regelmäßig nur die Aufstellung eines festen undurchlässigen, mit einem Deckel verschließbaren Behälters (Tonnen, Fässer — z. B. gebrauchte Fettonnen und Petroleumfässer — Eisenkasten u. dgl. anzusehen).

Zulässig ist es, daß mehrere benachbarte Gewerbetreibende einen gemeinschaftlichen Behälter aufstellen.

Es empfiehlt sich, für die Behälter eines Bezirkes Schlösser zu beschaffen, die mit ein und demselben Schlüssel geöffnet werden können. Diese Schlüssel würden nur die Fleischbeschauer und die Ortspolizeibehörde in den Händen haben dürfen.

Die Behälter sind in der Weise zu gebrauchen, daß der Fleischbeschauer die untauglichen Fleischteile in denselben hineinlegt oder in seiner Gegenwart hineinlegen läßt und den Behälter alsdann wieder abschließt.

Während der warmen Jahreszeit und, soweit es sonst zweckmäßig erscheint, sind die Behälter in angemessener Weise mit einer Desinfektionsflüssigkeit (3 prozentiger Kreolin- oder Lysollösung) zu füllen.

Die Gewerbetreibenden sowie die Fleischbeschauer haben zwecks Entleerung des Behälters der zuständigen Ortspolizei Mitteilung zu machen, sobald der Behälter gefüllt ist, oder dessen Entleerung aus anderen Gründen erforderlich wird.

Die Kosten für die Beschaffung der Behälter fallen gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1903 den Gewerbetreibenden zur Last, sofern nicht die Gemeinden die Aufstellung der Behälter übernehmen.

Als durchaus unzulässig ist in jedem Falle die Beseitigung der untauglichen Organe oder Fleischteile durch Verbringen in Wasserläufe, Jauchegruben, Düngerstätten, Komposthaufen u. dgl. anzusehen. (Verfügung der Herzogl. Regierung, Abteilung des Innern vom 12. Mai 1906).

Rechtsprechung.

— **Verzehren beanstandeten Fleisches.** Der Fleischer J. in Weißensee schnitt von einer von dem Tierarzt H. vorläufig beanstandeten Rinderleber ein Stück ab und verzehrte es. Er erhielt daraufhin eine Anklage auf Grund des § 137 des Str.-G.-B. Im Termin vor dem Schöffengericht gab der Angeklagte den Tatbestand zu, behauptete aber, sich nicht strafbar gemacht zu haben, da die Beschlagnahme der fraglichen Leber noch keine gültige gewesen sei. Wie der Verteidiger des Angeklagten ausführte, dürfe in einem solchen Falle überhaupt nicht der § 137 des Strafgesetzbuches, sondern § 9 des Spezialgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau in Anwendung kommen, da ein Spezialgesetz an Stelle der allgemeinen Strafbestimmungen träte. § 9 des Fleischbeschaugesetzes bestrafe denjenigen, der beschlagnahmtes Fleisch in Verkehr bringt, und zwar mit Gefängnis oder Geldstrafe. § 137 des Str.-G.-B. bestrafe dagegen den sogenannten Arrestbruch und kenne dafür nur Gefängnis. Seine Anwendung bei einer Bestrafung geschähe zuungunsten des Angeklagten. Nach § 9 des Fleischbeschaugesetzes müsse man zu einer Freisprechung kommen, da ein „Selberessen“ kein Inverkehrbringen sei. Der Gerichtshof erkannte jedoch, da es die Beschlagnahme für verbindlich hielt, auf einen Tag Gefängnis wegen Arrestbruchs. Gegen dieses Urteil legte J. Berufung ein. Jedoch die Strafkammer des Landgerichts, der die Angelegenheit zur Beurteilung unterlag, kam zu der gleichen Ansicht, wie der Vorderrichter, und erkannte auf Verwerfung der Berufung.

Verbandsstatuten.

Statut des Bezirksverbandes der Fleisch- und Trichinenschauer des Regierungsbezirks Kassel.

§ 1.

Der Bezirksverband der Fleisch- und Trichinenschauer des Regierungsbezirks Kassel wird gebildet aus den im Regierungsbezirk Kassel bestehenden Vereinen.

§ 2.

Der Sitz des Verbandes ist der Ort, an dem der jeweilige I. Vorsitzende seinen Wohnsitz hat.

§ 3.

Der Verband bezweckt Belehrung und Unterstützung, sowie Wahrung der Standesinteressen seiner Mitglieder unter Mitbeteiligung des Departements-Tierarztes und der Kreistierärzte des Regierungsbezirks.

§ 4.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verband verdient gemacht haben (also auch Nichtmitglieder).

Dieselben sind bei den Versammlungen mit je einer Stimme stimmberechtigt, genießen im übrigen alle Rechte, haben aber keinerlei Verpflichtungen dem Verband gegenüber.

§ 5.

Es findet jährlich im Frühjahr eine ordentliche Generalversammlung statt. Vom Vorsitzenden können nach Bedarf auch außerordentliche Versammlungen anberaumt werden.

Der Versammlungsort und die Zeit der Versammlung werden in der jedesmaligen ordentlichen Frühjahrsversammlung nach Mehrheitsbeschluß der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestimmt.

§ 6.

Jedes Mitglied des Bezirksverbandes hat zu den Generalversammlungen Zutritt. Die Vereine sind verpflichtet, zu den Bezirksverbandsversammlungen gegen Erstattung der Reisekosten aus ihren Vereinskassen Abgeordnete zu entsenden und zwar bei einer Mitgliederzahl von 50 einen und bei einer Mitgliederzahl von über 50 zwei Abgeordnete. Diese sind in den Versammlungen allein stimmberechtigt, einschließlich der in § 4 bezeichneten Ehrenmitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende (§ 11).

§ 7.

Jede ordnungsmäßig einberufene Generalversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Abgeordneten.

§ 8.

Bei allen Verhandlungen des Verbandes ist jede Erörterung politischer und religiöser Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 9.

Alle ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen müssen mindestens 2 Wochen vor dem bestimmten Termine durch schriftliche Einladungen an alle zum Verbande gehörigen Vereine mit Angabe der Tagesordnung und des Ortes der Versammlung bekannt gemacht werden, außerdem durch Veröffentlichung in der „Deutschen Fleischbeschauer-Zeitung." Die Vorsitzenden der Kreisvereine haben die Tagesordnung ihren Mitgliedern in einer ihnen geeignet erscheinenden Weise bekannt zu geben.

Vor Bekanntgabe der Tagesordnung ist der Departementstierarzt darüber zu hören.

§ 10.

Die Angelegenheiten des Verbands werden von einem Vorstande geleitet, der von den gewählten Abgeordneten der Vereine in geheimer Abstimmung nach Stimmenmehrheit gewählt wird.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11.

Der Vorstand besteht aus:
einem Vorsitzenden,
einem Schriftführer und
einem Kassierer.

Für jeden ist ein Stellvertreter zu wählen.

Dem Vorstand gehören ferner an die ersten Vorsitzenden der einzelnen Vereine oder deren Stellvertreter als Beisitzer.

§ 12.

Die Amtsdauer des engeren Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die Neuwahl findet in der jährlichen ordentlichen Generalversammlung statt. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Ersatzwahl.

§ 13.

Der Beitrag für jedes Mitglied beträgt auf das Jahr 0,25 M. Dieser Jahresbeitrag kann nach Majoritätsbeschluß der Generalversammlung geändert werden.

Der Beitrag ist jährlich im voraus von den Vereinen bis spätestens den 15. Dezember an den Bezirkskassierer abzuführen.

Kommt ein Verein seinen Verpflichtungen nicht nach, so hat derselbe in der Generalversammlung kein Stimmrecht.

§ 14.

Der Vorstand ist berechtigt, über einen Betrag von 50 M. für etwa entstehende unvorhergesehene Ausgaben 2c. zu verfügen ohne Genehmigung der Generalversammlung.

§ 15.

Zu jeder im Frühjahr stattfindenden Generalversammlung hat der Kassierer Rechnung zu legen. Die Prüfung erfolgt durch zwei vom Vorsitzenden zu bestimmenden Revisoren.

§ 16.

Von den Beiträgen müssen sämtliche fortlaufende Kosten bestritten werden. Etwaige Überschüsse sind sicher zinslich anzulegen. Die Bestimmung darüber hat der Vorstand.

§ 17.

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch $^2/_3$ Majorität beschlossen werden. Sollte eine Auflösung stattfinden, so wird der Kassenbestand zur Unterstützung der Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder verwandt.

§ 18.

Vorstehendes Statut tritt mit dem Tage der Bestätigung in Kraft. Änderungen des Statuts können in jeder Generalversammlung nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung auf Grund von $^3/_4$ Majorität der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Angenommen in der Delegiertenversammlung in Kassel am 6. Mai 1906.

Der Vorstand:

Messing, I. Vorsitzender. Brede. Schriftführer.

. . . . Kassierer.

Aus Vereinen.

— Sonntag, den 6. März d. J. tagte in Kassel im Wittelsbacher Hof die zweite Delegiertenversammlung des am 22. Oktober 1905 zu Treysa gegründeten **Bezirks-Verbands der Fleisch- und Trichinenschauervereine des Reg.-Bez. Kassel,** zum Zwecke der Statutenberatung. Der provisorische Vorsitzende Herr Messing-Oberkaufungen begrüßt die anwesenden beamteten Tierärzte und zwar die Herren: Departementstierarzt Vet.-Rat Tietze, Kassel, die Kreistierärzte Vet.-Rat Stamm-Kirchhain, Dr. Schmidt-Ziegenhain, Schultz-Grebenstein, Schirmer-Gelnhausen, Suder-Hersfeld, Fuchs-Fritzlar, sowie die erschienenen Delegierten der 15 Vereine und zwar die Herren: Altenburg Kreis Hersfeld, Heupel, Schütz und Buch Kreis Fulda, Deucker und Schmitt Kreis Kirchhain, Volk Kreis Schmalkalden, Schütz und Faust Kreis Ziegenhain, Battenfeld, Kühn und Naß Kreis Marburg, Bartel Kreis Hanau-Land, Engeland und Köpernik Kreis Homberg, Paul, Caroli und Schilling Kreis Gelnhausen, Haas, Brede und Baupel Kreis Fritzlar, Gabel und Otto Kreis Hofgeismar, Schäfer Kreis Schlüchtern, Abhau und Jacke Kreis Rotenburg, Kühnemut und Schreiber Kreis Eschwege, Goßmann, Paulstich und Messing Kreis Kassel-Land aufs herzlichste und dankt allen für ihr Erscheinen. Punkt I Geschäftliches wird mitgeteilt, daß dem Verbande neu hinzugetreten sind die Fleischbeschauer-Vereine der Kreise Rotenburg und Eschwege. Punkt II Beratung und Beschlußfassung über die Statuten. Nach längeren Diskussionen über die einzelnen Punkte wird nachfolgendes Statut beschlossen.*)

*) Die Statuten sind vorstehend abgedruckt. Die Red.

Punkt III Wahl des Vorstandes. Durch Zuruf werden gewählt: Messing, Oberkaufungen Vorsitzender, Gavel, Karlshafen Stellvertreter, Brede, Gudensberg Schriftführer, Engeland, Homberg Stellvertreter, Schmidt, Langenstein Kassierer, Goßmann, Mönchehof Stellvertreter. Die Herren nahmen die Wahl dankend an. Der Vorschlag des Herrn Kreistierarztes Fuchs, in diesem Jahre noch eine Bezirksversammlung abzuhalten, wurde abgelehnt. Für den Ort der nächsten Versammlung wurde mit Majorität Kassel bestimmt und zwar der erste Sontag im Monat Mai 1907. Herr Kreistierarzt Schirmer bringt noch zur Sprache, daß die Beschaubezirke häufig statt vergrößert, verkleinert würden und bittet Herrn Veterinärrat Tietze im Interesse der Fleischbeschauer bei der Königlichen Regierung für Vergrößerung der Beschaubezirke hinwirken zu wollen. Hiermit war die Tagesordnung erledigt und schließt der Vorsitzende unter Dank für aller Mitwirken um 2¼ Uhr die Versammlung. Hieran schloß sich ein gemeinsames Mittagsmahl, in Verlauf dessen Herr Vet.-Rat Tietze in zündenden Worten dem Geburtstag des deutschen Kronprinzen denkend ein dreifaches Hurra auf das gesamte Kaiserhaus ausbrachte. Im weiteren feiert Herr Gavel-Karlshafen den Departementstierarzt, und die Herren Kreistierärzte, welche sich in wahrhaft uneigennütziger Weise für das Zustandekommen des Verbandes verdient gemacht haben. Zum Schluß toastete Herr Kreistierarzt Schirmer-Gelnhausen auf den Vorstand und hob hierbei hervor, daß die gewählten Herren sich ihrer Aufgabe bewußt bleiben und ihre Schuldigkeit tun mögen. Messing.

— Die am Sonntag, den 27. Mai 1906, im kleinen Saale der Restauration des Zoologischen Gartens in Mülhausen vom „**Verein der Fleischbeschauer der Kreise Altkirch, Mülhausen und Thann**" abgehaltenen Frühjahrsgeneralversammlung war von ca. 60 Mitgliedern besucht. Vor Eröffnung derselben fand um 10 Uhr eine Vorstandssitzung des Vereins statt, in welcher über verschiedene Vereinssachen, sowie über den Stand der Kasse verhandelt wurde. Um 11 Uhr vormittags eröffnete der Vorsitzende die Generalversammlung mit einer Begrüßungsansprache und hieß die Anwesenden, insbesondere die Herren Kreistierarzt Zündel-Mülhausen, Kreissekretär Otzenberger-Mülhausen, sowie die Delegation des Vereins der Fleischbeschauer der Kreise Kolmar, Rappoltsweiler und Gebweiler im Namen des Vereins willkommen.

Alsdann wurde zur Tagesordnung übergegangen:

Punkt 1 wurden die Protokolle der letzten Generalversammlung sowie der Vorstandssitzung vom 30. November 1905 betr. Eingabe an das Kgl. Ministerium um Erhöhung der Fleischbeschaugebühren nach Verlesung genehmigt.

Punkt 2 erstattete der Kassierer Kollege J. Mayer-Mülhausen Bericht über den Stand der Kasse, worauf die Kollegen Knoepflin-Pfirt und Müra-Moosch als Revisoren gewählt wurden, dieselbe prüften und auf deren Richtigbefund dem Kassierer Decharge erteilt wurde.

Punkt 3 verlas der Vorsitzende ein Schreiben des H. Kreissekretärs Blanck-Thann, in welchem sich derselbe entschuldigte wegen dienstlicher Verhinderung der Versammlung nicht beiwohnen zu können und somit sein Referat „Der Fleischbeschauer als Gemeindebeamter" auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen hat.

Punkt 4 referierte Kollege J. Mayer-Mülhausen über das Thema „Über Finnen". In eingehenden und belehrenden Ausführungen wies er auf die Schädlichkeit dieser Parasiten hin und gab zum Schlusse seines Referats einen statistischen Überblick über die Finnenfunde der letzten Jahre im Schlachthause Mülhausen mit der Ermahnung, daß jeder Kollege bei Untersuchung auf Finnen stets seiner Pflicht und Verantwortung eingedenk sein möge und die erforderlichen Schnitte, besonders in die Kaumuskeln, in genügender und zweckentsprechender Weise unbekümmert um die etwaigen Einwendungen der Metzger anlegen solle und die Schnittfläche genau besichtigen möge. Letzterer Ansicht schloß sich der Herr Vorsitzende unter Hinweis auf die öfters in das Schlachthaus Mülhausen bei Gelegenheit der abermaligen Untersuchung gelangenden Rinderköpfe, die in betreff der Finnenuntersuchung oft viel zu wünschen übrig lassen, und er hoffe, daß diese Mahnungen und Belehrungen in fruchtbringender Weise befolgt werden. Auch stattete er dem Referenten den Dank des Vereins für seinen gediegenen Vortrag ab.

Punkt 5. Zu neuen Mitgliedern hatten sich fünf Kollegen angemeldet, die aufgenommen wurden.

Zu Punkt 6. „Verschiedenes" verlas der Schriftführer die laut Beschluß der letzten Generalversammlung an die drei Kreisdirektionen Thann, Altkirch und Gebweiler gerichtete Zuschrift, in welcher sie gebeten wurden, in ihren Kreisen eine geregelte Nachuntersuchung des eingeführten Fleisches einzuführen, sowie die von Kais. Kreisdirektion Gebweiler darauf erhaltene Antwort, in welcher sie die Einführung derselben bekannt gab. Da die anderen zwei Kreisdirektionen auf diese Eingabe noch keine Antwort gaben, wurde beschlossen, dieselben nochmals darauf hinzuweisen.

Herr Kreistierarzt Zündel-Mülhausen wies an Hand der statistischen Zusammenstellung auf die prozentualen Beanstandungen bei der Fleischbeschau auf dem Lande hin und forderte die Fleischbeschauer auf, viel sorgfältiger in den Schranken ihrer Befugnisse bei der Untersuchung zu verfahren, da aus der Statistik unzweifelhaft hervorgehe, daß öfter die Zuziehung des tierärztlichen Ergänzungsbeschauers unterlassen ist und der Laienfleischbeschauer seine Befugnisse überschritten hat, und gab der Hoffnung Ausdruck, daß wahrscheinlich diese wohlgemeinten guten Winke dazu beitragen werden, diese Übelstände zu beseitigen, widrigenfalls andere Maßregeln getroffen werden müßten. — Nachdem noch einige Fleischbeschaufragen erledigt, schloß der Vorsitzende um 1 Uhr nachmittags die Versammlung.

Der Schriftführer Lischer.

— **Landesverband sächs. Trichinen- und Fleischbeschauer.** Einladung zu dem am Sonnabend, den 7. und Sonntag, den 8. Juli 1906, in Aue i. Erzgeb. stattfindenden achtzehnten Landesverbandstag. Reihenfolge der Veranstaltungen. Sonnabend, den 7. Juli: 1. Von vormittags 11 Uhr an Empfang der Delegierten und Gäste im „Hotel zur Eiche" (in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes), daselbst Auskunftsbureau. 2. Von mittags 1 Uhr an Spaziergänge durch die Stadt. 3. Abends 8 Uhr Vorberatung im Restaurant zum Schlachthof (10 Minuten vom Bahnhof). Sonntag, den 8. Juli: 1. Früh

5 Uhr 16 Minuten Abfahrt per Bahn mit Musik nach der Prinzenhöhle bei Stein, zu Fuß retour über den Floßgraben und dem Genesungsheim bei Schlema nach dem Schlachthof Aue. 2. Vormittags 9 Uhr Besichtigung des Schlachthofes, hierbei Besichtigung und Demonstration der reichhaltigen Präparatensammlung durch Herrn Schlachthofdirektor Amtstierarzt Krause (der Schlachthof ist ganz neu erbaut, mit den neuesten Einrichtungen versehen und der einzige Schlachthof Sachsens mit elektrischem Kraftantrieb). 3. Vormittags 11 Uhr ordentlicher Verbandstag im Saale des herrlich gelegenen „Gasthauses zum Muldental" in Aue. Tagesordnung: 1. Begrüßungsansprachen. 2. Aufruf der Herren Delegierten und Feststellung der Präsenzliste. 3. Vorlesung der letzten Protokolle. 4. Jahresbericht durch den Vorsitzenden. 5. Rechenschaftsbericht durch Kassierer Kollegen Busch. 6. Bericht über den preußischen Landesverbandstag in Düsseldorf im vorigen Jahre durch Kollegen Reißmüller. 7. Bericht der Kassenprüfer und Richtigsprechung der Jahresrechnung. 8. Anträge des Bezirksvereins Bautzen: a) Die Landesverbands-Versammlungen künftighin mehr in der Mitte des Landes abzuhalten. b) Aus jeder Kreishauptmannschaft mindestens ein Ausschußmitglied in den Vorstand zu wählen. 9. Beschlußfassung über den Erwerb der Pirnaer Unterstützungskasse. 10. Beschlußfassung über die Verbandszeitung. 11. Festsetzung der Kopfsteuer für das nächste Rechnungsjahr. 12. Ergänzungswahl des Vorstandes für die ausscheidenden und wieder wählbaren Kollegen Sigmund und Erler. 13. Wahl des Vorortes für den nächsten Landesverbandstag. 14. Eventuell gemeinsame Mittagstafel. Für Wohnung zu soliden Preisen ist gesorgt. Der Vorstand. Albin Lorenz, z. Z. Vorsitzender.

— **Landesverband Württembergischer Fleischbeschauer-Vereine.** Die III. Landesversammlung Württembergischer Fleischbeschauer findet am Sonntag, den 9. September d. J., vormittags 10 Uhr, im Saale des Schlachthauses in Heilbronn statt. Anträge für die am 9. September stattfindende Delegierten-Versammlung sind spätestens bis zum 10. August an den Unterzeichneten schriftlich einzureichen. Hierbei wird noch besonders auf § 26, 27 und 30 unserer Verbandssatzungen aufmerksam gemacht.

Genaue Bekanntmachung der Tagesordnung kann erst erfolgen nach Eingehen der eingeforderten Anträge. Im Interesse einer möglichst großen Beteiligung ist es nun gelegen, wenn die einzelnen Vereine, welche noch nicht im Verband sind, sich nun alsbald schlüssig machen bezgl. des Anschlusses an den Landesverband, da sie sonst keine Delegierten zu dieser Generalversammlung senden können.

Im Namen des Landesausschusses: W. Pfeil.

— **Dritter Verbandstag deutscher Schlachthoftrichinenschauer.** Der dritte Verbandstag fand am 27. Mai in Nürnberg statt. Erschienen waren 68 Mitglieder von nah und fern und einige Gäste, darunter Herr Tierarzt Dr. Böhm-Nürnberg. Wegen Behinderung des Herrn Vorsitzenden, Kollegen Schmitz-Cöln eröffnete der Schriftführer, Herr Reinecke-Magdeburg die Sitzung, die im „Theodor Körner-Saal" stattfand. Nach einer Begrüßung mit herzlichen Worten, welche in den Wunsch ausklang, daß die Arbeiten des Verbandstages segensreich sein möchten, wurde in die Tagesordnung eingetreten. Herr Reinecke beantragt, einen provisorischen Vorsitzenden zu wählen. Die Wahl fiel auf Herrn Kollegen Reißmüller-Chemnitz. Nach Verlesung des Protokolls des zweiten Verbandstages und Genehmigung desselben vereinigen sich die Teilnehmer zu einem Hoch auf den Kaiser, den Prinzregenten Luitpold und den Magistrat der Stadt Nürnberg. Herr Dr. Böhme hält darauf einen Vortrag über die Verkalkung der Trichine mit Demonstrationen an Mikrophotogrammen, in welchem er in lehrreichster Weise das Leben der Trichine vor Augen führte. Nach dem Kassenbericht, den Herr Kollege Andree-Magdeburg erstattet, schließt die Kasse mit 133 Mark Überschuß ab. Die Revision derselben durch die Kollegen Zick-Fürth und Rühl-Nürnberg ergibt die ordnungsmäßige Führung derselben. Darauf werden einige Anträge sächsischer Kollegen zur Debatte gestellt. Die Versammlung beschließt bzgl. der Stimmberechtigung, den § 11 des Statuts dahin zu ändern, daß jeder Delegierte auf dem Verbandstage bei der Abstimmung soviel Stimmen hat, als er Mitglieder vertritt. Ferner wird § 4 durch Beschluß dahin abgeändert, daß Mitglieder, die einem Schlachthoftrichinenschauer-Bezirksverein angehören, an den Verband kein Eintrittsgeld zu entrichten haben. Dann folgt ein Referat des Vorsitzenden Kollegen Reißmüller über die Mittel und Wege zur Erlangung einer Staatspension. Er empfiehlt der Versammlung, sich dem Verband der Privatangestellten zu diesem Zwecke anzuschließen. Die Versammlung faßt keinen Beschluß, sondern gibt dem Vorstande Vollmacht, die Angelegenheit in bester Weise zu regeln. Darauf teilt Kollege Reinecke mit, daß verschiedene Versicherungsgesellschaften an ihn herangetreten seien und dem Verbande Verträge angeboten haben, die den Mitgliedern Vorteile im Falle einer Versicherung bieten. Er hat die einzelnen Vorschläge genau geprüft und dabei festgestellt, daß ein Vertrag mit der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Hamburg für Unfall-Versicherung am günstigsten ist. Der Vertrag bietet allen Mitgliedern des Verbandes bei Abschluß einer Unfallversicherung bedeutende Ermäßigungen. Er wird von der Versammlung einstimmig angenommen. Ferner wird der Vorstand ermächtigt, zwei weitere Verträge abzuschließen und zwar betreffend Haftpflichtversicherung mit der Transatlantischen-Versicherungs-Gesellschaft und betreffend Lebensversicherung mit der „Teutonia". Dann folgt die Wahl des Verbandsortes für 1907. Es werden Leipzig und Erfurt vorgeschlagen. Kollege Käsmann-Nürnberg spricht in dem Sinne, einen Ort zu wählen, in welchem wir Mitglieder haben. Die Versammlung schließt sich dieser Meinung an, und die Wahl fällt auf Leipzig. Kollege Reißmüller bittet, außer der „Rundschau" die Fachblätter „Deutsche Schlacht- und Viehhofzeitung" und „Deutsche Fleischbeschauer-Zeitung" als Publikationsorgane zu wählen. Die Versammlung beschließt in diesem Sinne. Darauf gibt Kollege Reinecke bekannt, daß Herr Schmitz-Köln wegen Überbürdung mit eigenen Angelegenheiten von seinem Posten als Vorsitzender unseres Verbandes zurückgetreten sei. Die Versammlung schreitet zur Neuwahl eines Vorsitzenden. Die Kollegen Zick-Fürth und Friedrich-Nürnberg

werden zum Wahlvorstand gewählt. Es wird Kollege Reißmüller-Chemnitz als Vorsitzender vorgeschlagen und einstimmig mittelst Stimmzettel gewählt. Er nimmt die Wahl an und schließt mit einem Hoch auf die Nürnberger Kollegen und dem Wunsche auf ein frohes Wiedersehen im nächsten Jahre in Leipzig um 7 Uhr die Versammlung.

Wer den Verhandlungen beigewohnt hat, der hat den Eindruck mit nach Hause genommen, daß uns um die Zukunft unseres Verbandes nicht bange zu sein braucht. Das Gesicht der Solidarität schien jeden der Anwesenden zu beseelen. Nirgends ein kleinliches Nörgeln und Verlieren in Nebensächlichkeiten, sondern überall das ernste Bestreben, unserem Stande zu nützen. Dieser 3. Verbandstag hat uns so recht gezeigt, daß die Gründung unseres Verbandes eine Notwendigkeit war. Wir haben jetzt endlich den Anfang machen können, Positives für unseren Stand zu verarbeiten Dank der großen Zahl der erschienenen Mitglieder und deren festen Willen, sich vollständig in den Dienst des Ganzen zu stellen. Möchten doch nun endlich alle die, welche noch abseits stehen, ihre abwartende Haltung aufgeben und sich dem Verbande anschließen! Sie brauchen nun nicht mehr zu fürchten, daß unser Verband nicht genügend Lebensfähigkeit besitzt. Diese hat er am deutlichsten in Nürnberg bewiesen. Aber wir brauchen alle Kollegen an deutschen Schlachthöfen als Mitglieder, wenn wir unser Ziel erreichen wollen. Die Gründe dafür sind schon zu oft dargelegt worden, als daß wir sie heute noch einmal zu wiederholen brauchten.

Nach der Tagesarbeit verdanken wir nun den Nürnberger Kollegen einen genußreichen und gemütlichen Abend. Nach Schluß der Versammlung fanden sich die Angehörigen der dortigen Kollegen ein, so daß etwa 200 Personen den Festsaal füllten.

All den Mitgliedern, die in Nürnberg waren, rufen wir zum Schluß unseres Berichtes ein frohes „Auf Wiedersehen 1907 in Leipzig" zu.

Der Vorstand:
Rich. Reißmüller, Vors., F. Reinecke, Schriftf.
L. Andree, Kassierer.

— **Trichinen- und Fleischbeschauer-Verein im Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Zwickau.** Freitag den 29. Juni, nachmittags 3 Uhr, Generalversammlung im Restaurant Zentralhalle zu Zwickau. Tagesordnung durch den Schriftführer. Zahlreiches Erscheinen sehr erwünscht.

Niederhoßlau. Der Gesamtvorstand.
Heilmann, Vors.

— **Preußischer Landesverband.** Der diesjährige Verbandstag findet, wie bekannt gemacht wird, vom 14.—17. Juli in Goslar statt in den Räumlichkeiten des Hotels „Zum Achtermann" (Jägerheim). Tagesordnung der Generalversammlung: Jahresbericht des Vorsitzenden, des Sekretariats, des Schatzmeisters und der Kassenrevisoren. Erteilung der Entlastung an den Schatzmeister. 2. Beratung der neuen Satzungen. 3. Vorstandswahl. 4. Erledigung der gestellten Anträge. 5. Haftpflicht- und Unfall-Versicherungs-Angelegenheiten. 6. Wahl des Orts des nächstjährigen Verbandstages (1907). 7. Verschiedenes (Rundschau).

Tagesgeschichte.

— **Deutscher Veterinärrat.** Die X. Plenarversammlung des Deutschen Veterinärrats, die in Breslau vom 8.—10. Juni tagte, beschäftigte sich auch mit den nichttierärztlichen Fleischbeschauern. Es kam dabei das Interesse zum Ausdruck, welches die Tierärzte für die nichttierärztlichen Fleischbeschauer mit Hinblick auf ihre zufriedenstellenden Leistungen hegen. Ein Beschluß fand einstimmig Annahme, daß die Tierärzte, besonders auch die beamteten, den Fleischbeschauervereinen wohlwollend gegenübertreten und sich mit ihnen beschäftigen sollten. Einzelheiten können erst mitgeteilt werden, wenn der ausführliche Bericht vorliegt.

— Über den Umfang der **Verfälschung von Fleisch-Nahrungsmitteln** gibt der Bericht des Nahrungsmitteluntersuchungsamtes der Universität Jena vom Jahre 1905 einigen Anhalt Daselbst wurden von 98 untersuchten Fleischproben 15 wegen Verderbnis oder Zumischung verbotener Konservensalze beanstandet. So enthielt eine Leber erhebliche Mengen Borsäure und Corned beef war mit Mehl zu feinster, schnittfester Aufschnittware zusammengekleistert. Von 149 untersuchten Wurstwaren wurden 20 Proben wegen Mehlgehalts, totaler Verderbnis, Borsäurezusatz usw. beanstandet.

— **Wegfall der Schlachtsteuer.** Die Stadtverwaltung in Fulda, welche bisher zu den entschiedensten Anhängern der Fleischsteuer gehörte, hat diese Steuer aufgehoben.

— **Betäubung durch Schußapparate.** Auf dem Schlachthofe zu Bremen wird vom 1. April d. J. ab das Großvieh mittelst des „Behrschen Blitzbetäubers" betäubt. Diese Betäubungsmethode hat sich bei den Versuchen auch in anderen Städten gut bewährt und soll für Bullen auch in Hamburg allgemein angewandt werden. Die Einführung findet dagegen unter den Schlächtermeistern Berlins entschiedenen Widerstand.

— **Denaturierung des Fleisches.** Von der Firma Noerdlinger in Flörsheim am Main wird unter dem Namen „Saprol für Fleischdenaturierung" ein Präparat in den Verkehr gebracht, das nach den Untersuchungen von Ehrhardt und seinen Mitteilungen in der „Schlacht- und Viehhofzeitung" empfehlenswert ist, allerdings trotzdem erst mit behördlicher Erlaubnis für die Denaturierung des Fleisches benutzt werden dürfte. Das Saprol besitzt eine violette Farbe und entwickelt einen intensiven Geruch. Es färbt die Organe sehr stark blau, wobei sowohl Farbe als auch der üble Geruch sehr fest haften bleiben. Das Saprol soll ein Teerölpräparat sein.

— **Trichinosis.** In Weilburg ist ein Primaner schwer an Trichinosis erkrankt. Derselbe hatte von seinen Eltern Fleischwaren zugeschickt erhalten. Ein Knecht auf dem Gute der Eltern ist gleichfalls an Trichinosis erkrankt.

— **Nüchterne Kälber.** In der Provinz Schleswig-Holstein werden jährlich etwa 40—50000 nüchterne Kälber geschlachtet. Ökonomierat Boysen regt an, diese Schlachtungen einzuschränken, um mehr Tiere zur Zucht zu gewinnen und hierdurch die Fleischversorgung zu heben.

Verantwortlicher Redakteur (ausschl. Inseratenteil): Polizeitierarzt Glage in Hamburg. — Verlag von Richard Schoetz in Berlin. Druck von W. Büxenstein, Berlin.

Deutsche
Fleischbeschauer-Zeitung.

1906. № 7. Juli.

Von der zehnten Plenarversammlung des „Deutschen Veterinärrates“ in Breslau.

Der „Deutsche Veterinärrat“ tagte vom 8. bis 10. Juni d. J. in Breslau. Bei der großen Bedeutung, die die Fleischbeschau besitzt, waren die Besprechungen über die Erfahrungen, die man mit dieser Neueinrichtung gemacht hat, naturgemäß sehr ausführliche. Alle Gebiete der Fleischbeschau, auch die Fleischbeschau durch die nichttierärztlichen Beschauer und die Stellung der Tierärzte zu den letzteren wurden eingehend behandelt. Das wichtigste aus den Beratungen, soweit es für die nichttierärztlichen Fleischbeschauer Interesse hat, sei deshalb hier wiedergegeben. In erster Linie kommen die Kapitel „Laienfleischbeschauer“ und „Amtsbezeichnung der mit der Fleischbeschau beschäftigten Tierärzte“ in Betracht.

Über das Thema „Laienfleischbeschauer“ referierten die Herren Veterinärrat Dr. Felisch, Kreistierarzt Zündel und Tierarzt Dr. Geißler. Alle drei Berichterstatter waren darüber einig, daß die nichttierärztlichen Fleischbeschauer sich bewährt hätten und ihre Tätigkeit bei der Fleischbeschau mit Rücksicht auf den Mangel an Tierärzten nicht entbehrt werden könne. Verfehlungen einzelner Fleischbeschauer kämen für das Gesamturteil nicht in Betracht. Die Abgrenzung der Zuständigkeit der nichttierärztlichen Fleischbeschauer in den Ausführungsbestimmungen habe sich als sehr zweckmäßig erwiesen, mit der Ausnahme der Beurteilung des Fleisches rotlaufkranker Schweine. Die Befugnis dazu sollte den nichttierärztlichen Beschauern genommen werden, so daß dieselben den Stempel: „Bedingt tauglich“ dann nicht mehr zu gebrauchen hätten. Die Vorschriften über die Ausbildung bedürften keiner Ergänzung, nur sei die Dauer der Ausbildung eine ungenügende. Die Kreistierärzte müßten Vorgesetzte der Fleischbeschauer sein, diese in ihren Versammlungen belehren und sie kontrollieren. Herr Dr. Geißler forderte noch, daß bei der Anstellung die Tierärzte den Fleischbeschauern stets vorgezogen werden sollten.*)

Nach den Ausführungen der Referenten faßte die Versammlung folgenden Beschluß:

> Die Ausführungsbestimmungen zum Reichsfleischbeschaugesetz betreffend die Prüfung der Laienfleischbeschauer, die Anweisung für die Untersuchung vor und nach der Schlachtung, insbesondere die Bestimmungen der §§ 11 und 30 der Instruktion A sind ausreichend, um Mißgriffe der Fleischbeschauer zu verhindern, mit der Ausnahme, daß in § 30,1, g der B. B. A der Satz „oder von Rotlauf der Schweine“ zu streichen ist.
>
> Es muß aber die Tätigkeit der Laienfleischbeschauer einer wirksamen Kontrolle unterworfen werden, in der Weise, daß diese Tätigkeit mehrere Male im Jahre revidiert wird.

Über die Stellung der beamteten Tierärzte zu den Fleischbeschauer-Vereinen kam es zu einer Besprechung, nachdem Herr Professor Dr. Schmaltz die Anregung gegeben hatte, zu beschließen, daß die beamteten Tierärzte die Leitung der Vereine in die Hand nehmen sollten. Herr Dr. Felisch war demgegenüber dafür, daß

*) Am Schlusse seines Referates machte Herr Dr. Felisch die Mitteilung, daß der „Preußische Landesverband“ durch seine Vermittlung den „Deutschen Veterinärrat“ bitten lasse, einen Vertreter zu dem dritten Verbandstage nach Goslar zu entsenden und eine Eingabe des Landesverbandes zu befürworten. Zu einer Besprechung über dieses Ersuchen, das bereits in der „Rundschau“ 1906, Seite 71, angekündigt worden war, kam es nicht, da Herr Veterinärrat Dr. Felisch beantragte, darüber zur Tagesordnung überzugehen, was dann auch geschah.

man es jedem Tierarzte überlassen solle, den Vereinen gegenüberzutreten, wie es ihm gut scheine. Herr Bezirkstierarzt Dr. Noack nahm Gelegenheit, von dem günstigen Einflusse, den die Beteiligung der Tierärzte an den Versammlungen der sächsischen Vereine gehabt habe, Mitteilung zu machen. In dieser Weise werde eine gleichmäßige und richtige Handhabung der Fleischbeschau und eine ständige Weiterbildung der Fleischbeschauer gewährleistet. Die Versammlung faßte im Sinne eines Antrages der Herren Professor Dr. Schmaltz und Medizinalrat Professor Dr. Edelmann den nachstehenden Beschluß, der den Vereinen die Förderung durch die Tierärzte sicherstellt und dabei einen zu weitgehenden Einfluß einzelner Tierärzte auf die Verbände verhindert:

> Der Veterinärrat hält es im Interesse der Fleischbeschau für notwendig, daß die Tätigkeit der Fleischbeschauervereine zur Fortbildung der Beschauer durch die beamteten und nicht beamteten Tierärzte gefördert wird.

Eine sehr lebhafte Besprechung ergab sich über die „Amtsbezeichnung der bei der Fleischbeschau beschäftigten Tierärzte". Über diese Frage referierten die Herren Kreistierarzt Zündel und Tierarzt Dr. Geißler. Besonders wird seit langer Zeit eine angemessene äußere Unterscheidung zwischen den tierärztlichen und den nichttierärztlichen Beschauern seitens der Tierärzte angestrebt. Schon die Zentralvertretung der tierärztlichen Vereine Preußens hatte sich früher mit der Stellung der Tierärzte zu den nichttierärztlichen Beschauern beschäftigt und in einer Eingabe an den Herrn Landwirtschaftsminister auch die Amtsbezeichnung berührt. Das wichtigste aus der Eingabe und der Antwort sei deshalb an anderer Stelle mitgeteilt (vgl. Seite 109). In der Versammlung wurde ähnlich wie in der Antwort des Herrn Ministers von mehreren Rednern betont, daß die Bezeichnung „Tierarzt" eine vollauf genügende Unterscheidung sei. Der Veterinärrat beschloß dementsprechend unter Verwerfung der Benennung „Ergänzungsbeschauer" folgendes:

> Der Deutsche Veterinärrat hält es für unbedingt erforderlich, daß in den Gesetzen und Verordnungen betreffend die Fleischbeschau die tierärztlichen Fleischbeschauer durch eine besondere Bezeichnnng von den einfachen Beschauern unterschieden werden.
>
> Als eine solche Bezeichnung ist „Ergänzungsbeschauer" unbedingt zu vermeiden.
>
> Als das einfachste Mittel zur Unterscheidung empfiehlt der Deutsche Veterinärrat, die tierärztlichen Beschauer als „Tierärzte" zu bezeichnen.

Mit dieser Stellungnahme seitens der hohen Körperschaft dürfte auch die Benennung der nichttierärztlichen Fleischbeschauer in einfacher Weise zufriedenstellend gelöst werden können dadurch, daß man die nichttierärztlichen Fleischbeschauer einfach „Fleischbeschauer" nennt. Die Bezeichnung „Laienfleischbeschauer", die in tierärztlichen Kreisen vielfach üblich ist und anscheinend den Unwillen vieler Fleischbeschauer erregt, wird sicherlich abgeschafft werden und verschwinden. Die Fleischbeschauer sollten selbst dazu beitragen dadurch, daß sie sich nicht aus eigenem Antriebe so nennen. Nach dem Bestehen einer Prüfung kann man den Betreffenden nicht mehr als „Laien" bezeichnen. Allerdings hat eine Agitation gegen diesen Namen, wie sie von einer Seite betrieben wurde, sicherlich nicht nur keinen Nutzen, sondern nur Nachteile und fordert Widerspruch heraus. Man vergesse nicht, daß die Benennung heute noch in einzelnen in Geltung befindlichen amtlichen Verordnungen oder in Gesetzen gebraucht wird. Schon aus diesem Grunde ist eine gewisse Vorsicht und Zurückhaltung geboten. Sachliche Erwägungen und das Wohlwollen gegen die Fleischbeschauer werden der Anlaß sein, daß der Name „Laienfleischbeschauer" früher oder später allgemein ausgemerzt wird.

Von weiteren Gegenständen, die in Breslau zur Verhandlung kamen, sei nur noch das Kapitel „Freizügigkeit des Fleisches" erwähnt, weil die folgende Resolution Annahme fand, die auf die Marktpolizei und Stempelung Bezug hat:

> Infolge der Freizügigkeit des Fleisches ist in den Städten eine ver-

schärfte, von den städtischen Tierärzten auszuführende Marktpolizei (außerordentliche Fleischbeschau) einzurichten.

Für alles tierärztlich untersuchte Fleisch ist im ganzen Reich auf den Stempeln ein gleiches, unverwechselbares, allgemein bekanntzumachendes Abzeichen anzubringen, dessen anderweite Verwendung zu verbieten ist.

Alles in allem sind in den Besprechungen in Breslau viele wertvolle Direktiven gegeben und die Anschauungen der Tierärzte über die Fleischbeschau dargelegt, und es steht zu hoffen, daß die Beratungen nicht nur für die Tierärzte, sondern auch für die Fleischbeschauer von Nutzen sein werden. Glage.

Über die Zuständigkeit des nichttierärztlichen württembergischen Fleischbeschauers und die Beurteilung des Fleisches.

Von

Oberamtstierarzt Honeker in Maulbronn.

Wie den Lesern dieser Zeitschrift bekannt sein wird, habe ich in Nr. 2, Jahrgang 1906, der „Deutschen Fleischbeschauer-Zeitung“ über „Die Zuständigkeit der nichttierärztlichen Beschauer in Württemberg“ eine Zusammenstellung gebracht, welche in erster Linie für die Beschauer meines Bezirkes berechnet war. Da jedoch die Verbreitung derselben am einfachsten, billigsten und schnellsten auf dem Wege der Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift bewerkstelligt werden konnte, habe ich auch in Anbetracht des eventuellen weiteren Interesses die Veröffentlichung in der „Deutschen Fleischbeschauer-Zeitung“ vorgenommen. Von allen den in diesem Aufsatze angeführten Ziffern hat schon früher die Zuständigkeit und Beurteilung bei den in Ziffer 21 des gen. Aufsatzes (cfr. § 11, 1 A. B. A u. § 34, 1 der Min.-Verf. v. 1. Februar 1903) aufgeführten Fällen das rege Interesse der württembergischen Tierärzte und nichttierärztlichen Beschauer auf sich gelenkt. Berühren sich doch hier die Zuständigkeitsgebiete beider Beschauergruppen in hohem Maße.

Wenn durch meine Zusammenstellung gerade dieser allen Beschauern noch nicht ganz klare und abgegrenzt erschienene Punkt seitens der Redaktion der „D. Fl.-B.-Z.“ eine genauere Beleuchtung auf Seite 28, 1906, Anmerkung der genannten Zeitschrift, erfahren durfte, so können wir Beschauer hierfür nur dankbar sein.

Wegen der Wichtigkeit der Sache erlaube ich mir nochmals auf diesen Punkt zurückzukommen und rekapitulierend zu betonen, daß der nichttierärztliche Beschauer zunächst nur die Zuständigkeit zur Untersuchung in den in § 11, 1 A. B. A (Ziffer 21 meines Aufsatzes) genannten Fällen bei Notschlachtungen vermöge § 34, 1 der Württ. Min.-Verf. v. 1. Februar 1903 besitzt. Zur Beurteilung des Fleisches ist der nichttierärztliche Beschauer erst dann zuständig, wenn entweder

1. Die Genußuntauglichkeit des ganzen Tierkörpers von vornherein feststeht bzw. von den Tierbesitzern anerkannt wird oder
2. keine über den Rahmen des § 30, Ziffer 1 der A. B. A hinausgehende Veränderung vorliegt.

Gerade diese Voraussetzung 2 bildet den springenden Punkt und ist am meisten zu beachten. Eine Aufnahme dieser in Nr. 2 der „D. Fl.-B.-Z.“ 1906, S. 28 gemachten Ausführungen in das bekannte Spindlersche Werk über das Schlachtvieh und Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900 vielleicht auf S. 246 als Anmerkung dürfte m. E. von Nutzen sein.

Was nun die Frage der Beurteilung des Fleisches durch den nichttierärztlichen Beschauer in sich innerhalb obiger Grenzen bewegenden Fällen betrifft, so wird sowohl die „Bankwürdigkeits-“ als auch „Minderwertigkeitserklärung“ des Fleisches vorkommen.

Die Abstempelung des Fleisches mit dem rund-quadratischen Stempel, also die Minderwertigkeitserklärung des Fleisches nach stattgehabter Entfernung etwaiger genußuntauglicher Fleischteile kann für den nichttierärztlichen Beschauer nur in den Fällen des § 30, 1 a u. k resp. § 40, 3 der A. B. A in Frage kommen. Die betreffenden Fälle sind

a) Mieschersche Schläuche;

b) mäßige Durchsetzung mit Blutungen, welche aber auf mechanischem Wege entstanden sein müssen;

c) Verkalkungen in einzelnen Organen.

In den übrigen der in § 11, 1 A. B. A resp. § 34, 1 der Württemb. Min.-Verf. vom 1. Februar 1903 angeführten Fälle ist gemäß § 30, 1a—m und § 35, 1—19, der A. B. A das Fleisch mit Ausnahme der veränderten genußuntauglichen Fleischteile als **tauglich** mit dem runden Stempel zu kennzeichnen.

Allgemein gesprochen, durch die Vorschrift, daß der nichttierärztliche Beschauer im Vorliegenden zur Untersuchung und eventuell Beurteilung des Fleisches nur zuständig ist, falls vom Eintreten des Schadens bis zur Schlachtung nicht mehr als 12 Stunden verstrichen sind, geht eine große Anzahl der genannten Fälle des § 11, 1 der A. B. A auf den tierärztlichen Beschauer über.

Aber in höherem Grade noch geschieht dieses dadurch, daß alle den Rahmen des § 30, 1 A. B. A überschreitenden Fälle nicht mehr in das Gebiet des nichttierärztlichen Beschauers gehören, wobei nicht außer acht zu lassen ist, daß notgeschlachtete Tiere **schlecht ausbluten** und schon deshalb dem tierärztlichen Beschauer zu überweisen sind.

Das Zeigerokular.

Von

F. A. Helssen in Hamburg,
Trichinenschauer.

Bei der Untersuchung mikroskopischer Präparate ergibt sich öfters die Notwendigkeit, eine bestimmte Stelle des Präparates näher zu bezeichnen, sei es, um eine Nachprüfung und zweite Besichtigung eines einer Trichine ähnlichen Gebildes seitens des Tierarztes herbeizuführen, sei es, um über interessante Funde irgendwelcher Art die Ansicht eines anderen überhaupt einzuholen. Sehr erleichtert wird diese Absicht durch die Felderung des Kompressoriums, da der Hinweis, daß der näher zu beschauende Gegenstand sich in einem bestimmten Felde befindet, meist genügt, um denselben alsbald wieder aufzufinden. Benutzt man nicht das Kompressorium, sondern gewöhnliche Objektträger und Deckgläser, was beim Unterricht über den feineren Bau der Trichine oder eines anderen Parasiten oft der Fall sein wird, so ergeben sich größere Schwierigkeiten, besonders wenn man nicht das ganze Objekt, sondern nur einen kleinen Teil desselben z. B. den Zellenkörper einer Trichine, das stumpfe Körperende derselben oder die Unterschiede in der Form der Haken der gesundheitsschädlichen Schweinefinne und der unschädlichen dünnhalsigen Finne erklären will. Diesem Übelstande kann in verschiedener Weise abgeholfen werden.

So hat man kleine, runde Glasscheiben konstruiert, die durch feine Striche in Quadrate eingeteilt sind und nach dem Abschrauben der oberen Linse des Okulars auf das Diaphragma desselben gelegt werden. Man sieht dann ohne Beeinträchtigung der Klarheit des Bildes im Gesichtsfelde des Mikroskops ein feines Netz von Linien. Vorteilhaft ist dieses Verfahren indessen nur, wenn es auf Zählungen sehr kleiner mikroskopischer Objekte ankommt oder die Länge derselben gemessen werden soll. In der Trichinenschau dürften diese Einlagen kaum Verwendung finden.

Praktisch erscheint mir aber besonders für den Unterricht in der Trichinenschau das sogenannte Zeigerokular. Die Abbildung 1 zeigt die Einrichtung eines solchen Zeigerokulars, welches zur besseren Veranschaulichung der Länge nach durchgeschnitten dargestellt ist mit Ausnahme der oberen Linse. Das Okular ist im allgemeinen genau so konstruiert wie jedes andere, soweit das Linsensystem in Frage kommt. Als Abweichung fällt an demselben nur auf, daß durch die Metallfassun der oberen Linse ein Stift in das Okular hineinragt, an dessen unterem Ende sich ein spitzer Querarm, der Zeiger, befindet. Derselbe reicht, dicht über das Diaphragma befindlich, bis in die Mitte der Öffnung des letzteren. Am zusammengeschraubten Okular sind der Stift und der Zeiger nicht zu sehen. Nur ein zweiter Querfortsatz, der ober-

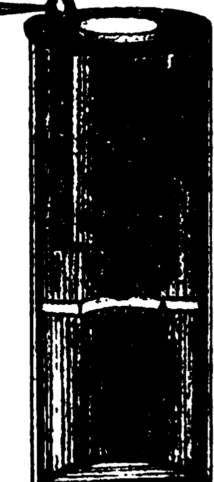


Fig. 1.

halb der Metallfassung der oberen Linse liegt, tritt äußerlich hervor, wie Figur 1 und 2 gleichmäßig erkennen lassen. Dieser Arm dient zum Einstellen des Zeigers. Dreht man den äußeren Querarm, so dreht sich auch der im Okular befindliche Längsstab und dementsprechend auch der

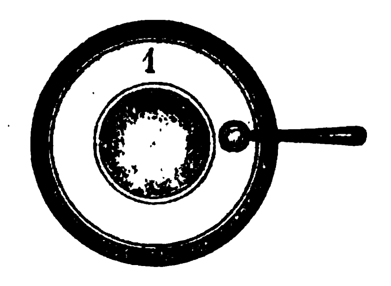


Fig. 2.

unten an diesem in fester Verbindung befindliche Zeiger.

Im Gesichtsfeld des Mikroskopes erscheint der Zeiger deutlich, und man kann durch eine entsprechende Bewegung des äußeren Querarms den Zeiger alsbald eine halbkreisförmige Bewegung mitten durch das Gesichtsfeld machen lassen. Berücksichtigt man nun noch, daß das ganze Okular auch selbst im Tubus des Mikroskops drehbar ist, so kann ein solcher Halbkreis bei entsprechender Drehung des ganzen Okulars in jeder Richtung durch das Gesichtsfeld aus-

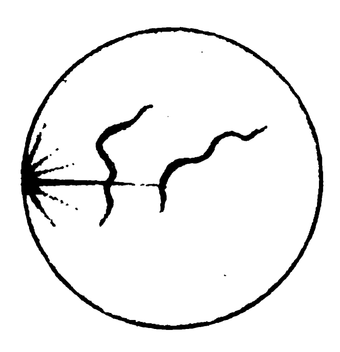


Fig. 3.

geführt werden. Es ist somit möglich, den Zeiger auf jede beliebige Stelle des Gesichtsfeldes einzustellen und daher einem zweiten Untersucher jeden kleinsten Gegenstand im Präparat resp. in dem Bilde desselben alsbald genau zu bezeichnen. Vgl. die Figur 3. Der äußere oder Führarm belästigt weder das Auge, noch stört er das Mikroskopieren. Der Zeiger kann auch soweit seitlich gedreht werden, daß er aus dem Gesichtsfelde gänzlich verschwindet, so daß das Okular dann ein Gesichtsfeld ohne Zeiger darbietet.

Bei den alten Trichinenschau-Mikroskopen ist das Okular mit dem Tubus meist in dauernd fester Verbindung, bei den neueren aber vielfach einfach eingeschoben und daher auswechselbar. Für letztere wäre das Zeigerokular brauchbar. Wenn auch nicht jeder Kollege dasselbe beschafft, so wären doch einige Exemplare für jedes größere Schauamt und besonders für den Unterricht von Vorteil. Erhalten kann man diese Zeigerokulare von jeder Firma, die Mikroskope liefert. Dieselben können auch für bereits beschaffte Mikroskope passend nachgeliefert werden.

Mißstände bei der Fleischbeschau in Elsaß-Lothringen.

Von
Müller in Willgottheim,
Fleischbeschauer.

Auf Grund des Reichsfleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 müssen die von dem Fleischbeschauer beschlagnahmten erkrankten Organe derartig beseitigt werden, daß die dem Fleische anhaftenden Krankheitserreger durch Desinfektion unschädlich gemacht und dem Schlächter bzw. Besitzer die Gelegenheit entzogen wird, die beschlagnahmten Teile bankwürdig zu verwenden. In größeren Schlachthöfen oder überhaupt an öffentlichen Schlachthäusern wird nun auch seit Inkrafttreten des Gesetzes der vorschriftsmäßigen, unschädlichen Beseitigung erkrankter Organe Genüge geleistet. Es werden hier sogar immer wieder Verbesserungen eingeführt. Der Fleischbeschauer auf dem platten Lande hat sich selbstverständlich auch nach den gesetzlichen Bestimmungen zu richten; aber die Hilfsmittel zu deren Ausführung fehlen ihm, und es ist vorläufig noch keine Aussicht vorhanden, daß eine Änderung in dieser Hinsicht eintritt. Eine Bitte um Abhilfe an das Kaiserliche Ministerium ist bis jetzt ohne Erfolg und Antwort geblieben. Es wäre wünschenswert, wenn die Herren Gesetzgeber

sehen könnten, wie sich der Fleischbeschauer zuweilen in gewissen Fällen helfen muß, um wenigstens dem Scheine nach dem Gesetze zu genügen. Des öfteren ist bei Vernichtung von ganzen Kadavern nicht einmal ein Überwachungsbeamter der Ortspolizei anwesend.

Vollständig erkrankte, tuberkulöse Organe werden daher einfach ohne jedes weitere Desinfektionsmittel (da ein solches dem Fleischbeschauer nicht zur Verfügung steht) dem Aborte oder der Jauchegrube übermittelt. In vielen ländlichen Schlächtereien sind nun diese Stellen noch derart beschaffen, daß sich Hund und Katze, welche sich naturgemäß nicht um ein menschliches Gesetz kümmern, ihre Portion wieder hervorholen. Haben die Tiere dann ihre Mahlzeit verzehrt, so gehen sie wieder in menschliche Gesellschaft und der Verbreitung der Tuberkulose ist auf die leichteste Art und Weise Vorschub geleistet. Dabei werden heutzutage alle nur möglichen Mittel angewandt, um der Verbreitung eben dieser Krankheit Einhalt zu tun. Solange dem Fleischbeschauer vonseiten der Gemeinden keine Sammelgefäße zur Verfügung stehen, verhindert er nicht die Verbreitung der Krankheit. Es ist dringend geboten, daß die maßgebende Behörde hier baldigst ihr Machtwort spricht und Abhilfe schafft, damit die unerwünschten Zustände beseitigt werden.

Hieran anschließend, möchte ich auf die recht zweifelhafte Reinlichkeit in manchen ländlichen Schlachthäusern aufmerksam machen. Will heute ein Metzger ein Schlachthaus anlegen, so verlangt die Behörde, daß die ganze Einrichtung dem Gesetze gemäß angelegt wird. Erst nachdem sich der Antragsteller verpflichtet hat, den Vorschriften der Behörden zu entsprechen, erhält er die Bauerlaubnis. Es ist dies sehr recht und billig. Nun, wie sieht es aber in manchem alten Schlachthause aus? Der Plattenbelag (wenn noch ein solcher vorhanden ist) ist löcherig und durchlässig. Die Wände sind in einem nicht besonders appetiterregenden Zustande. Die Jauchegrube ist nur oberflächlich und mit morschen Brettern gedeckt und meistens bis an den Rand gefüllt. Der Fleischbeschauer wird es nur seiner Vorsicht zu verdanken haben, wenn er noch keine Bekanntschaft mit dem Inhalt gemacht hat. In der Nähe steht dann gewöhnlich noch der Abort an der Eingangstür oder am Fenster.

Es wäre dringend nötig, daß allsobald gesundheitspolizeiliche Revisionen vorgenommen würden. In den meisten Gemeinden möchte ich aber als Revisoren nicht die Ortspolizeibehörde in Vorschlag bringen. Jeder anständige und reinliche Metzger sagt sich hier mit Recht: Warum wird von mir ein gesetzmäßiges und reinliches Schlachthaus verlangt und von andern nicht?

Wie die Freibankstellen in mancher Gemeinde beschaffen sind, darüber könnten die Herren beamteten und zuständigen Tierärzte Erfahrungen mitteilen. Sollte doch unlängst in einer Gemeinde ein Lokal dazu benutzt werden, in welchem Selbstmörder usw. untergebracht werden.

Zum Schlusse möchte ich noch auf die Kontrolle von eingeführtem Fleisch zurückkommen. Ein Begleitschein wird zwar in den meisten Fällen erwirkt, in manchen aber auch gar nicht. Weder dem Bürgermeister noch dem Fleischbeschauer wird Anzeige über eingegangenes Fleisch gemacht. Man scheut sich eben vor der Revision desselben, welche unter Umständen unangenehme Folgen haben könnte. Daß „verendete“ Schweine in geräuchertem Zustande auf Märkten oder anderweitig feilgeboten wurden, soll vorgekommen sein. Die diesbezüglichen Verordnungen haben eben noch so viele Hintertürchen, daß ein Schwein noch ganz gut durchkommen kann. Von einer Familienmutter wurde mir kürzlich erzählt, daß sie von einem Hausierer mit Wurstwaren Wurst kaufen wollte. Sie nahm aber nach Kenntnisnahme des Wageninhalts Abstand davon, da bereits „Würmer“ ihr Quartier auf den Würsten aufgeschlagen hatten. Dabei meinte der Verkäufer, er müsse diese Würste verkaufen, er habe sie auch bezahlen müssen.

Das beste Heilmittel wäre hier, das Hausieren mit Wurst und Fleischwaren während der Sommerzeit zu verbieten. Die Hausierer fahren von Haus zu Haus, es setzen sich Staub und alle möglichen Mikroben auf die Ware, was gewiß für die menschliche Gesundheit nicht förderlich ist.

Ich habe hier nur einige Beispiele erwähnt, bin aber sicher, daß mancher Tierarzt und Fleischbeschauer noch andere Vorkommnisse an das Tageslicht fördern könnte. Wünschenswert wäre es, daß für solche Fälle eine besondere Ecke in

der „Deutschen Fleischbeschauer-Zeitung" eröffnet würde. Sie würde sicher manches Interessante bringen.

Der Fleischbeschauer hat schwere Verpflichtungen, und mancher Gerichtsbeschluß hat schon gelehrt, daß Verfehlungen seitens der Beschauer schwer geahndet werden. Man gebe also auch dem Beschauer die Mittel in die Hand, für seine Verpflichtungen in voller Weise aufkommen zu können.*)

Aus der Praxis.

Nierenwassersucht beim Schwein.

Von

Dr. Oestern in Hamburg.

Bei Ausübung der Fleischbeschau stößt der Beschauer oftmals auf Veränderungen an den Nieren, von denen als eine der häufigsten beim Schwein die Nierenwassersucht anzusehen ist. Nachstehende Abbildung zeigt eine Niere mit einem mittleren Grade dieser Krankheit. Als Ursache dieser Abnormität ist die Unwegsamkeit des Harnleiters oder die Erschwerung des Harnabflusses infolge Ursachen der verschiedensten Art anzusehen (Einmündung des Harnleiters weit nach hinten in den engen Blasenhals, Katarrhe, Steine, Druck durch Geschwülste, chronische oder frische Entzündungen der Wandung des Harnleiters, Tuberkulose usw.). Oberhalb des Hindernisses erweitert sich der Harnleiter und das Nierenbecken. Durch den ständigen Druck des anstauenden Harns platten sich die Nierenpapillen ab, schwinden mehr und mehr, in höherem Grade schwindet auch die Nierenrinde, so daß ein häutiger, mit Harn gefüllter Sack entsteht. Die Abbildung zeigt, daß der Schwund in dem fraglichen Falle soweit vorgeschritten war, daß von den Nierenpapillen und der Marksubstanz nichts mehr zu erkennen war, während die Nierenrinde vortrefflich erhalten ist. Vielfach tritt die Nierenwassersucht einseitig auf. In diesem Falle nimmt die andere Niere an leistungsfähiger Substanz zu, wird größer und versieht die Tätigkeit für die mehr oder minder außer Funktion gesetzte andere Niere vollständig. Der Mangel kann so völlig ausgeglichen werden, daß das Tier sich des besten Wohlseins erfreut. Sind beide wassersüchtig, dann steht es schlimmer. Die Reste der Nierenrinde vergrößern sich zunächst, um die Harnbildung noch genügend zu versehen, wenn aber der Schwund zu stark wird, so stellt sich mangels genügender Ausscheidung Harnblütigkeit ein. Bei dem fraglichen Schwein, einem 6 Monate alten Borg, waren beide Nieren gleich stark erkrankt, die Nierenrinde ist sogar breiter als gewöhnlich. Die Harnbildung konnte somit noch normalmäßig erfolgen und Harnblütigkeit lag nicht vor.



Wichtigkeit des Anschneidens der Rachendrüsen.

Von

Aug. Reichert,
Fleischbeschauer in Stuttgart-Cannstatt.

Da zur Zeit sowohl hier, wie in München, welch letzteres hauptsächlich für Cannstatt als auswärtige Bezugsquelle für Großvieh in Betracht kommt, ein Mangel an Tieren besteht und da zudem noch die Ausfuhr aus dem Viehhofe in München wegen Maul- und Klauenseuchegefahr gewissen Beschränkungen unterworfen ist, so sahen

*) Anmerkung der Herausgeber: Die Beseitigung von Mißständen bei der Fleischbeschau und bei der Vernichtung der Konfiskate zu verfolgen, ist ein verdienstvolles Beginnen der Fleischbeschauer. Daß vielfach Mißstände vorhanden sind, ist leider nicht zu bezweifeln. Es empfiehlt sich dabei, unter Mitwirkung der zuständigen Tierärzte und Hand in Hand mit diesen bei den Behörden unter Schilderung von Einzelfällen vorstellig zu werden, wobei besonders zu vermeiden wäre, den Anschein zu erwecken, als ob die Gesamtinstitution der Fleischbeschau mangelhaft wäre. Denn ohne Frage ist letztere — sicher auch in Elsaß-Lothringen — eine der segensreichsten gesetzlichen Einrichtungen, die es gibt.

sich die hiesigen Händler veranlaßt, ihr Vieh von Berlin zu beziehen.

Bei der Fleischbeschau der dorther stammenden Tiere habe ich nun des öfteren die Wahrnehmung gemacht, daß trotz sonstigen vollkommen einwandfreien Befundes die sogenannten Rachendrüsen etwas geschwollen und mit stecknadelkopf- bis erbsengroßen, verkästen Knötchen durchsetzt, also zweifellos tuberkulös verändert waren. Da ich aber bei Gelegenheit der Nachschau von auswärts eingebrachten Fleisches nur selten die genannten Drüsen angeschnitten fand, so möchte ich unter Hinweis auf die eben erwähnten Befunde an den Rachendrüsen von Berlin stammender Tiere meine Kollegen darauf aufmerksam machen, wie wichtig es ist, in jedem einzelnen Falle die Rachendrüsen anzuschneiden. Im übrigen schreibt der § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Ziff. 2 der B. B. A für jede Vornahme der Fleischbeschau das Anschneiden der oberen Hals- und Kehlgangslymphdrüsen vor, die sogenannten Rachendrüsen gehören aber zu den oberen Halslymphdrüsen und finden sich beim Rinde an der hinteren Wand der Rachenhöhle.

Bezüglich der Zuständigkeit des Laienfleischbeschauers für diese Fälle ist zu erwähnen, daß derselbe nach § 30 Ziff. 1 f. der B. B. A die selbständige Beurteilung des Fleisches zu übernehmen berechtigt ist. Ausgenommen hiervon sind solche Fälle, in denen die hochgradig geschwollenen Drüsen schon während des Lebens Schling- und Atembeschwerden bei dem Tiere hervorrufen und dadurch das Allgemeinbefinden desselben wesentlich stören. Bei derartigem Befunde hat der Laienfleischbeschauer nach § 11 Abs. 1 der B. B. A schon die Vornahme der Schlachtviehbeschau abzulehnen und den Besitzer an den tierärztlichen Beschauer zu verweisen.

Zu bemerken wäre noch, daß der Fleischbeschauer bei Tuberkulose der Rachendrüsen außer den Drüsen selbst das ganze diese umgebende Gewebe als genußuntauglich zu vernichten hat.

Zwei Geschwülste beim Rinde.

1. Eine Muskelgeschwulst an der Gebärmutter.

Bei einer auf dem Hamburger Schlachthofe getöteten fünfjährigen Kuh wurde beim Ausnehmen eine auffällig große, oberflächlich knollig aussehende Geschwulst in der Bauchhöhle und Beckenhöhle gefunden, ohne daß die Fleischbeschau anderweitige krankhafte Zustände an dem Tiere erkennen ließ. Die Geschwulst ging von der Gebärmutter aus, derart daß von dem Körper derselben nichts mehr zu sehen war, während die beiden Hörner der Gebärmutter als kleine Anhängsel an der Geschwulst baumelten und nicht verändert erschienen. Die Geschwulst wog 23 Pfund. Sie sah weißlich gelb aus, hatte eine glatte, glänzende Oberfläche, während der Durchschnitt eine grauweiße Farbe und ziemlich weiche Konsistenz besaß. Die Schnittfläche zeigte ein völlig gleichmäßiges Aussehen. In der Mitte zog sich durch die Geschwulst ein sehr feiner Kanal, wohl der Rest der Gebärmutterhöhle. Die Geschwulstmasse strahlte, schnell an Dicke abnehmend, auf die Wände der Scheide aus. Die mikroskopische Untersuchung ergab, daß es sich um eine Geschwulst aus glatten Muskelfasern handelte, wie solche auch bei Frauen an der Gebärmutter nicht selten sind. Gerade diese Form der Geschwülste bildet sich an der Gebärmutter mit Vorliebe aus und nimmt dann stets von der auch aus glatten Muskelfasern bestehenden Muskelhaut der Gebärmutter ihren Ausgang. Weil es sich um eine örtlich begrenzte Geschwulst handelte, war das Fleisch als tauglich zu behandeln.



2. Eine Nervengeschwulst,

welche in der nebenstehenden Abbildung dargestellt ist, fand sich bei einer andern Kuh. Am Rande der Rippen, parallel mit denselben, verlaufen Blutgefäße und Nerven. In letzteren bilden sich bisweilen knotige Wucherungen bestehend aus Nervengewebe und Bindegewebe manchmal in größerer Zahl, so daß es beim Freipräparieren der Nerven aussieht, als ob in dem Verlaufe derselben lauter Knoten von Erbsen- bis Haselnuß-, ja Walnußgröße gemacht sind. Auch diese Geschwülste, die wohl meist übersehen werden, sind örtlich begrenzte, so daß das Fleisch tauglich ist.

Umschau.

Faulfrucht bei der Ziege.

Da beim Vorhandensein von Faulfrüchten wegen der sich leicht anschließenden jauchigen Blutvergiftung die Beurteilung bei der Fleischbeschau besonders vorsichtig geschehen muß, sind derartige Funde äußerst bemerkenswert. Nach der „Berliner Tierärztlichen Wochenschrift" z. B. zeigte eine Ziege, die vor 48 Stunden zwei lebende Lämmer geworfen hatte, aufgehobene Freßlust, klagenden Blick und starke Hinfälligkeit. Wehen bestanden nicht. Die Scheide war leer, der Muttermund bis auf Kleinfingerweite geschlossen. Vor dem Euter fühlte man Teile eines Jungen. Wegen der schweren Störung des Allgemeinbefindens wurde die Ziege geschlachtet. Der Tragsack enthielt ein hochgradig faules, gasig aufgetriebenes Junges.

Über eine schwere Blutarmut beim Menschen, veranlaßt durch den sog. Einsiedlerbandwurm.

Von

E. Dirksen.

Ein an hochgradiger Blutarmut leidender Matrose, der außerdem oft an Durchfall und Verdauungsstörungen erkrankt war, wurde von Dirksen nach der Mitteilung in der „Deutschen mediz. Wochenschrift" untersucht und bei ihm eine Bandwurmkur eingeleitet. Dabei entleerten sich nach der Darstellung in der „Zeitschrift für Fleisch- und Milchhygiene" zwölf Exemplare des Einsiedlerbandwurms, die zusammen 275 g wogen. Ohne Zweifel waren diese die Ursache der Blutarmut und der häufigen Verdauungsstörungen gewesen.

Zur Statistik der Sarkosporidien.

Von

Bergman.

Bergman verglich die Häufigkeit der Miescherschen Schläuche (Sarkosporidien) bei den Schweinen in den verschiedenen Zeiten im Jahr. Dabei fand er nach seinen Mitteilungen in der „Svensk Veterinärtidskrift" bei 30,62 Proz. der Schweine Miescherschen Schläuche; dieselben waren in den einzelnen Monaten verschieden reichlich vorhanden. Im Januar ergab sich die Zahl von 24 Proz., im Februar 29 Proz., im Juni 25 Proz.; dann stieg die Zahl so beträchtlich, daß im August 47 Proz. befallen waren. Darauf nahm die Häufigkeit bis zum Dezember so stark ab, daß in diesem Monat nur noch bei 24 Proz. die Parasiten ermittelt wurden. Am meisten durchsetzt waren das Zwerchfell und einige Muskeln der Vorderviertel. Die Miescherschen Schläuche nehmen also im Sommer — Juli bis September — auffällig an Häufigkeit zu.

Ein Fall von Hauben-Zwerchfell-Lungenentzündung, veranlaßt durch einen Fremdkörper.

Von

Dr. Magdeburg.

Bei einer etwa zwölfjährigen Kuh ermittelte M. nach der „Zeitschrift für Fleisch- und Milchhygiene", daß vier fingerlange Drahtstücke, welche das Tier zufällig verschluckt hatte, durch die Haube und das Zwerchfell bis in die rechte Lunge gedrungen waren. Der Stichkanal war von derben Bindegewebsmassen umgeben und enthielt außer den Drahtstücken Futtermassen. Magen, Zwerchfell und Lungen erschienen verwachsen. In der Lunge war eine chronische Entzündung entstanden und es hatten sich abgesackte Höhlen gebildet, die mit der Luftröhre in Verbindung standen. Weil die Kuh zu Lebzeiten trotzdem gesund erschien, hätte der nichttierärztliche Fleischbeschauer wohl die Erlaubnis zur Schlachtung geben, aber nicht die Fleischbeschau ausüben dürfen.

Gehirntuberkulose bei einer Kuh.

Von

Bergeon.

Bei einer achtjährigen, gehirnkranken Kuh, welche gleichzeitig für die Tuberkulose charakteristische Symptome zeigte, fanden sich nach einer Mitteilung in der „Revue vétér." neben Tuberkulose der Lunge, des Brustfells und des Herzbeutels Gehirntuberkel. Die Gehirnhaut wie die Gehirnmasse selbst waren blutreich und enthielten eine gelbliche, walnußgroße, käsige Neubildung, welche die Ursache der Krankheitserscheinungen bildete.

Auskunftei und Meinungsaustausch.

— Ist Fleisch eines in einem benachbarten Schaubezirke geschlachteten Tieres, das in meinem Beschaubezirke zum Verkaufe gelangt, von mir nochmals zu beschauen, und stehen mir die in der Bezirksverordnung vom 26. März 1903 unter § 2 Abs. 3 genannten Gebühren zu?

Anfrage des Fleischbeschauers K. in D. (Lothringen).

Antwort: Bestimmungen über eine Nachkontrolle oder Nachbeschau des aus anderen Beschaubezirken eingeführten Fleisches zu treffen, ist der Gemeinde überlassen, und es kommt darauf an, ob für Ihren Bezirk solche vorhanden sind. Dadurch erledigt sich auch die Gebührenfrage.

— Tote dünnhalsige Finnen betreffend.

Anfrage des Fleischbeschauers M. in N.

An dem Netze eines Schlachtschweines fand ich ein walnußgroßes, kugeliges Gebilde. Dasselbe besaß eine sehnige, gelblichweiße Oberfläche und mäßig feste Konsistenz. Um welche Veränderung handelt es sich?

Antwort: Nach dem Aufschneiden der eingesandten Kugel konnte man erkennen, daß dieselbe in einer bindegewebigen, dicken Hülle eine verschrumpfte, häutige, gelbliche Masse beherbergte. Letztere war eine abgestorbene dünnhalsige Finne. Man konnte den Kopf derselben beim Ausbreiten der häutigen Masse noch auffinden. Es ist keine Seltenheit, daß dünnhalsige Finnen absterben, besonders infolge Drehungen. Teils fällt ihre Schwanzblase dann zusammen und umgibt sich mit einer dicken Bindegewebskapsel, in anderen Fällen tritt Blut in die Schwanzblasenflüssigkeit hinein, so daß dieselbe mehr oder minder rot erscheint. Die Wandung der Schwanzblase wird dann ebenfalls trüb und sehr schlaff.

— Verkäsung im Rinderherzen betreffend.

Anfrage des Fleischbeschauers E. H. in D.

Ich fand in einem Rinderherzen das beigefügte Gebilde, welches mir ein verkäster Hülsenwurm zu sein scheint. Ich bitte mir in der „D. Fl.-B.-Z.“ mitzuteilen, ob diese Ansicht zutrifft.

Antwort: Das eingesandte, erbsengroße, käsige Knötchen unter dem Überzug des Herzens war eine abgestorbene, gesundheitsschädliche Finne. Bei lebenden und toten Rinderfinnen ist der Tierarzt zur Ergänzungsbeschau zuzuziehen. Die im Herzen bei verallgemeinerter Tuberkulose bisweilen vorkommenden ebenfalls verkästen Tuberkel unterscheiden sich von verkästen Rinderfinnen dadurch, daß sie Gruppen von Knötchen darstellen, während tote Rinderfinnen stets einen einzigen, gleichmäßig beschaffenen Käseherd bilden. Die weitaus meisten käsigen Knötchen im Rinderherzen sind tote Rinderfinnen.

Deutsches Reich.

— Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Ausführungsbestimmungen A, C und D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze. Vom 16. Juni 1906.*)

Durch Beschluß des Bundesrates sind die Anlagen A, C und D zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 30. Mai 1902, abgeändert wie folgt:

*) Nachstehend sind nur die Abänderungen der Ausführungsbestimmungen A und C zum Reichsfleischbeschaugesetze abgedruckt, da diese die Inlandsfleischbeschau betreffen; die Abänderungen zu D für die Auslandsfleischbeschau interessieren hier nicht weiter. Die neuen Bestimmungen, nach denen sich speziell die Fleischbeschauer zu richten haben, sind noch besonders durch einen Strich an der Seite kenntlich gemacht. Es empfiehlt sich, die Abänderungen alsbald in den Ausführungsbestimmungen, in deren Besitz jeder Fleischbeschauer sein wird, zu vermerken. Die Redaktion.

A. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande.

An die Stelle des § 18 treten folgende Vorschriften:

„Hat vor der Besichtigung durch den Beschauer eine nach § 17 Abs. 2 unzulässige Zerlegung des geschlachteten Tieres stattgefunden, oder sind vor der Beschau bereits einzelne, für die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches wichtige Körperteile entfernt oder einer nach § 17 Abs. 4 unzulässigen Behandlung unterzogen worden, so darf die Fleischbeschau nur von dem tierärztlichen Beschauer vorgenommen werden. Das Fleisch darf in diesen Fällen nur dann für genußtauglich oder bedingt tauglich erklärt werden, wenn die Fleischbeschau in Verbindung mit den Ergebnissen der Schlachtviehbeschau und den sonst eingezogenen Erkundigungen ein sicheres Urteil ermöglicht.“

Im § 22 Abs. 2 sind dem 4. Satze hinter dem Worte „durchschneiden" folgende Worte hinzuzufügen:

„, erforderlichenfalls herauszuschneiden und in dünne Scheiben zu zerlegen."

Im § 23 Nr. 12 tritt an die Stelle des letzten Satzes folgende Vorschrift:

„In Verdachtsfällen sind die Lymphdrüsen am Brusteingang (einschließlich der unteren Halslymphdrüsen), die Bug-, Achsel-, Lenden-, Darmbein-, Kniefalten-, Kniekehlen-, Gefäßbein- und Schamdrüsen erforderlichenfalls, nachdem sie herausgeschnitten und in dünne Scheiben zerlegt sind, zu untersuchen."

Im § 30 ist in der Einleitung statt der Worte „wichtige Teile nicht entfernt" zu sagen:

„eine nach § 17 Abs. 2 unzulässige Zerlegung des geschlachteten Tieres nicht stattgefunden hat, auch wichtige Teile weder entfernt noch einer nach § 17 Abs. 4 unzulässigen Behandlung unterzogen worden,"

in Nr. 1 am Schlusse folgendes anzufügen:

„n) Schleichende, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufende Schweineseuche, sofern die Tiere gut genährt (gemästet) sind, außer Husten keinerlei Krankheitserscheinungen zeigten und nur die vorderen Lungenabschnitte mit Entzündungsherden (grauroten oder grauen verdichteten Herden) behaftet befunden werden, während die übrigen Teile der Lungen, das Brustfell und der Herzbeutel von Veränderungen frei sind, oder sofern nur Überbleibsel der Schweineseuche (Verwachsungen, Vernarbungen, eingekapselte verkäste Herde und dergleichen, vorhanden sind."

Im § 34 wird der Abs. 2 von Nr. 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm sind als genußtauglich zu behandeln, sofern sie bei sorgfältiger Untersuchung finnenfrei befunden sind."

Im § 35 wird in der Nr. 1

in der Einleitung vor dem Worte „Finnen" eingeschaltet:

„nicht gesundheitsschädliche";

der letzte Satz: „Organe mit gesundheitsschädlichen Finnen sind stets zu vernichten", gestrichen.

Im § 37 ist

unter I hinter „§ 34" einzuschalten:

„jedoch mit Ausnahme des bei sorgfältiger Untersuchung finnenfrei befundenen Fettes der finnigen Rinder (§ 34 Nr. 2), das als genußtauglich zu behandeln (vgl. auch unter III Nr. 4 Abs. 2)"

unter III Nr 3 vor dem letzten Worte „handelt" einzuschalten:

„oder nicht nur um Überbleibsel der Schweinepest (Verkäsung der Gekröslymphdrüsen, Verwachsung von Darmschlingen, Narbenbildung in der Darmschleimhaut)"

unter III Nr. 4 an die Stelle des ersten Absatzes folgende Vorschrift zu setzen:

„gesundheitsschädliche Finnen (bei Rindern Cysticercus inermis, bei Schweinen, Schafen und Ziegen Cysticercus cellulosae), falls nicht die Vorschrift im § 34 Nr. 2 Anwendung zu finden hat, jedoch mit Ausnahme der Fälle,

a) daß sich nur eine Finne vorgefunden hat, auch nachdem zahlreiche Schnitte durch die Kaumuskeln, das Herz und die Zunge angelegt sind (§ 24, 27, § 34 Nr. 2) und eine Durchsuchung des ganzen Körpers nach Zerlegung des Fleisches in Stücke von ungefähr 2½ Kilogramm Gewicht vorgenommen ist (vgl. § 40 Nr. 2 Abs. 1),

b) daß sich bei Rindern bei der vorgeschriebenen Untersuchung (§ 24, § 34 Nr. 2) nur eine Finne vorgefunden hat und das Fleisch 21 Tage hindurch in Kühl- oder Gefrierräumen aufbewahrt worden ist (§ 39 Nr. 5) — vgl. § 40 Nr 2 Abs. 2—."

Im § 40 treten an die Stelle von Nr. 1 und 2 folgende Vorschriften:

„1. Tuberkulose, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, wenn die Krankheit an den veränderten Teilen eine große Ausdehnung erlangt hat, jedoch hochgradige Abmagerung nicht vorliegt, ausgedehnte Erweichungsherde nicht vorhanden sind und Erscheinungen einer frischen Blutinfektion fehlen;

2. Vorhandensein nur einer gesundheitsschädlichen Finne im Falle des § 37 unter III Nr. 4 Abs. 1 unter a.

Das nach § 37 unter III Nr. 4 Abs. 1 unter b und § 39 Nr. 5 behandelte Fleisch einfinniger Rinder ist als tauglich ohne Beschränkung zu erklären.

In den Fällen des § 37 III Nr. 4, Abs. 1 unter a und b ist jedoch das Fleisch an der Stelle, wo sich die einzelne Finne befindet, herauszuschneiden und als genußuntauglich zu behandeln. Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm der einfinnigen Tiere und das Fett der einfinnigen Rinder sind, auch ohne daß eine Zerlegung oder eine Durchfühlung dieser Teile stattgefunden hat, als genußtauglich zu behandeln."

Im § 44 Abs. 1 treten an die Stelle des letzten Satzes folgende Vorschriften:

„Statt der vorstehend unter Nr. II bis IV vorgeschriebenen Kennzeichnung genügt

bei nicht enthäuteten Kälbern und Lämmern die Stempelung in der Nähe des Schaufelknorpels und neben dem Nierenfett oder an den Innenflächen der Hinterschenkel, ferner bei Schweinen, Schafen und Ziegen von 12,5 oder weniger Kilogramm Schlachtgewicht die Anbringung je eines Stempelabdrucks zwischen den Schultern und dem Kreuze."

C. Gemeinfaßliche Belehrung für Beschauer, welche nicht als Tierarzt approbiert sind

Im zweiten Abschnitt unter I Nr. 12 (Schweineseuche) tritt im Abs. 4 an Stelle des letzten Satzes, was folgt:

„Der nicht als Tierarzt approbierte Beschauer darf die Fleischbeschau nur vornehmen, wenn die schleichende, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufende Form der Schweineseuche vorliegt, sofern die Tiere gut genährt (gemästet) sind, außer Husten keinerlei Krankheitserscheinungen zeigten und nur die vorderen Lungenabschnitte mit Entzündungs-

Herden (grauroten oder grauen verdichteten Herden) behaftet befunden werden, während die übrigen Teile der Lungen, das Brustfell und der Herzbeutel von Veränderungen frei sind, oder sofern nur Überbleibsel der Schweineseuche (Verwachsungen, Vernarbungen, eingekapselte, verkäste Herde u. dgl.) vorhanden sind (§ 30 Nr. 1 n). In derartigen Fällen sind nur die veränderten Teile als untauglich zum Genusse für Menschen anzusehen (§ 35 Nr. 12 und § 37 unter III Nr. 3)."

Im Anhange Nr. 3 (übersichtliche Darstellung der Formen der Tuberkulose usw.) ist

in der Spalte „Behandlung des Fleisches" unter II 1 B b β und unter II 2 B b β, β^{11} das Zitat „§ 40 Nr. 1 b" zu ändern in „§ 40 Nr. 1",

der letzte Abschnitt unter II 2 B b β^{1}, durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Formen der Tuberkulose	Behandlung des Fleisches
β^{1} die tuberkulösen Veränderungen finden sich nicht bloß in den Eingeweiden und im Euter vor	Von den nicht veränderten Teilen sind Fleischviertel, in denen sich eine tuberkulös veränderte Lymphdrüse befindet, bedingt tauglich (§ 37 unter II). Die übrigen nicht veränderten Teile sind:
α^{11} bei geringer Ausdehnung der Krankheit	genußtauglich ohne Einschränkung (§ 35 Nr. 4),
β^{11} bei großer Ausdehnung der Krankheit	zwar genußtauglich, aber im Nahrungs- und Genußwert erheblich herab gesetzt (§ 35 Nr. 4,) § 40 Nr. 1.

Diese Änderungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1906.

Der Reichskanzler.
J. V.: Graf von Posadowsky.

Königreich Preußen.

— **Häutefleisch.** Nachdem die Königlich Sächsische Regierung auf die gesundheitlichen Schädigungen hingewiesen hatte, die daraus entstehen können, daß das den Tierhäuten anhaftende Horn- und Schwanzfleisch (sogenanntes Häutefleisch, Lederfleisch, Kopffleisch) in Häutehandlungen und Gerbereien entfernt wird und als Nahrungsmittel für Menschen in den Handel gelangt, werden durch einen Erlaß des Ministeriums die Regierungspräsidenten zum Bericht über den Vertrieb von Häutefleisch aufgefordert. Es wird in dem Erlaß ausgeführt, daß eine Verwertung solchen Häutefleisches zur menschlichen Nahrung in gesundheitlicher Hinsicht in der Tat bedenklich erscheinen muß. Die Betriebsverhältnisse in den Häutehandlungen gestatten die Gewinnung sauberer Fleischteile in der Regel nicht. Dazu kommt, daß das nicht unmittelbar nach dem Schlachten ausgelöste Häutefleisch leicht der Fäulnis anheimfällt. Weiterhin muß das in Häutehandlungen gewonnene Fleisch insofern als der Genußuntauglichkeit verdächtig bezeichnet werden, als in solche Betriebe auch Häute von kranken Tieren gelangen. Eine genügend strenge gesundheitspolizeiliche Überwachung des Verkehrs mit solchem Fleisch dürfte kaum möglich sein. Unter diesen Verhältnissen erscheint ein Verbot oder eine Beschränkung des Handels mit Fleisch, das zum Genusse für Menschen bestimmt ist oder dazu benutzt werden kann, seitens der Häutehändler und Gerber vom gesundheitspolizeilichen Standpunkt aus angezeigt.

— **Eingabe der Zentralvertretung der tierärztlichen Vereine Preußens an den Herrn Landwirtschaftsminister.** (Auszugsweise wiedergegeben.) „Die Bestimmung, daß die Laienfleischbeschauer der Kontrolle des Kreistierarztes unterstehen, während die tierärztlichen Beschauer vom Departementstierarzt zu kontrollieren sind, ist zweckmäßig. Die Ausübung einer möglichst häufigen oder einer dauernden Kontrolle über die Laienbeschauer durch tierärztliche Sachverständige ist ein Vorteil. Es ist daher der Wunsch ausgesprochen und von der Zentralvertretung gutgeheißen worden, daß den tierärztlichen Ergänzungsbeschauern die Befugnis übertragen werden solle, unbeschadet des Oberaufsichtsrechtes der Kreistierärzte, auch ihrerseits in gewissen Grenzen eine Kontolle über die Laienfleischbeschauer auszuüben, in deren Bezirken sie als Ergänzungsbeschauer zuständig sind . . . .

Die zunehmenden Erfahrungen zeigen, daß es unumgänglich notwendig sein wird, eine schärfere Unterscheidung zwischen dem tierärztlichen Fleischbeschauer und dem Laienbeschauer auch äußerlich und namentlich für das große Publikum eintreten zu lassen."

In der Antwort weist der Herr Minister darauf hin, daß nach § 75 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 eine Kontrolle hinsichtlich der nichttierärztlichen Beschauer auch nicht beamteten approbierten Tierärzten, insbesondere den für die Ergänzungsbeschau bestellten Beschauern übertragen werden kann. Es sei nicht anzunehmen, daß die Landespolizeibehörden da, wo ein Bedürfnis hierzu vorhanden ist, von dieser Vorschrift keinen Gebrauch machen sollten.

Dem Standesbewußtsein der Tierärzte würde dadurch Rechnung getragen werden können, daß ihnen, was allerdings als selbstverständlich vorauszusetzen sei, in allen an sie von Behörden ꝛc. in Fleischbeschauangelegenheiten gerichteten Zuschriften der Titel „Tierarzt" nicht vorenthalten werde.

Rechtsprechung.

— **Täuschungen über das Alter der Kühe** werden von den Verkäufern gegenüber Unkundigen dadurch versucht, daß die Altersringe an den Hörnern abgeraspelt werden. In Braunschweig hat dieses Verfahren, wie der „Deutsche Schlachtviehverkehr" mitteilt, zu einem langen Prozeß gegen den Künstler geführt. Ferner wird ein Fall mitgeteilt, daß ein Ochse mit einem künstlichen Horn versehen wurde. Der Tierarzt konstatierte, daß das Horn schon vor 7—8 Wochen abgestoßen worden sein müsse, da sich bereits wieder eine Hornhaut gebildet hatte; des weiteren bemerkte er eine Kittsubstanz im Horn, von

der er vermutete, daß sie hineingetan wurde, um das Horn wieder aufzuleimen. Wegen Betrugs wurde der Täter vom Schöffengericht zu 10 M. Geldstrafe verurteilt.

— **Nächtliche Ruhestörung durch Tierlaute.** Ein Viehtransporteur, der eine Ladung Kälber nach dem Luftkurort „Weißer Hirsch" bei Dresden früh morgens gegen 3 Uhr gebracht hatte, war auf Grund des § 360 des Reichsstrafgesetzbuches und der amtshauptmannschaftlichen Bekanntmachung zu einer Geldstrafe verurteilt worden, weil „er durch das erschütternde Brüllen der Kälber die nächtliche Ruhe gestört hatte". Einige in dem Kurorte weilende Russen hatten den Fuhrmann zur Anzeige gebracht. Auf den Einspruch desselben wurde er nunmehr in weiterer Instanz kostenlos freigesprochen, da das Gericht in dem „erschütternden Brüllen" der Kälber ruhestörenden Lärm nicht erblicken konnte. Man könne den Begleiter der Tiere nicht dafür verantwortlich machen, wenn die Tiere Lebenszeichen in kräftiger Tonart von sich gäben.

Aus Vereinen.

— **Landesverband der badischen Fleischbeschauer-Vereine.** Die badischen Fleischbeschauer-Vereine haben sich zu einem Landesverband zusammengeschlossen, der, ähnlich wie der Kasseler Bezirksverband, sich an die beamteten Tierärzte anlehnt. Wie in den Satzungen gesagt ist, wird der Verband seine Pläne nur im Einverständnis mit den vorgesetzten Behörden verfolgen. Deshalb wird sich der Verband in allen Angelegenheiten an einen Beirat wenden, der aus den zuständigen beamteten Tierärzten sich zusammensetzt. Der § 9 des Statuts besagt nämlich:

„In allen die Ausbildung und Fortbildung, sowie die dienstlichen und Standesverhältnisse der Beschauer betreffenden Angelegenheiten, in denen vom Verbande der badischen Fleischbeschauer-Vereine Stellung genommen werden soll, holt der Verbandsvorstand zunächst die gutachtliche Äußerung des tierärztlichen Beirats ein. Für die weitere Verfolgung der betreffenden Angelegenheiten ist das Gutachten des Beirats ausschlaggebend."

Durch eine derartige Stellung hat sich der Verband von vornherein die Förderung durch die beamteten Tierärzte gesichert und wird seine Interessen durch dieselben auch voll gewahrt sehen.

— **Bericht über den am 7. und 8. Juli d. J. in Auer abgehaltenen Landesverbandstag sächs. Trichinen- und Fleischbeschauer.** Aus allen Gauen Sachsens hatten sich am Sonnabend schon in den Vormittagstunden eine große Zahl Kollegen eingefunden, um an den Beratungen des Verbandes teilzunehmen, welche alljährlich nach altem Brauch gepflogen werden im Interesse des Wohles der Kollegenschaft. — Der Verbandstag bietet aber auch reichlich Gelegenheit, die Kollegen aus den verschiedenen Landesteilen durch Gedanken- und Ideenaustausch einander näher zu bringen und so das Band, welches uns sächsische Beschauer umschlingt, immer mehr zu festigen, und dazu bieten die kleinen Ausflüge, die von den Kollegen unternommen werden, ganz besondere Gelegenheit. — Die Tätigkeit des Verbandstags zerfällt in zwei Teile, eine Vorberatung des gesamten Materials, bei welcher alles das, was der Versammlung unausführbar erscheint, ausgeschieden wird und welche dazu vortrefflich geeignet ist, die verschiedenen Meinungen in der Zeit bis zur Hauptversammlung zu klären, so daß wir in der Lage sind, in derselben, ohne lange Debatte, die Tagesordnung zu erledigen. — Diese Vorberatung fand im Schlachthofrestaurant zu Aue statt, zu welcher die Teilnehmer unter dem Vorantritt einer Musikkapelle zogen. — Vor Beginn der Beratung hatte der Herr Schlachthofdirektor Amtstierarzt Krause die große Liebenswürdigkeit, uns zunächst seine Präparatensammlung und darauf die Schlachthofanlagen zu zeigen. Die erstere ist so reichhaltig und enthält so seltene und infolgedessen wertvolle Präparate, daß die Besichtigung derselben, insonderheit durch die klare Demonstration des Herrn Direktors, die Kollegen auf das äußerste befriedigte. Mit gleichem Interesse besichtigte man die Anlagen des mit den neuesten technischen Einrichtungen versehenen Schlachthofs und fand besonders die peinlichste Sauberkeit Anklang, der man allenthalben begegnete und demzufolge die Anlagen den Eindruck erweckten, als ob dieselben noch nie benutzt worden seien. — Zu den Beratungen hatten wir die Ehre, unser Ehrenmitglied, Herrn Geheimrat Prof. Dr. Johne, Herrn Schlachthofdirektor Krause und Herrn Schager als Vertreter der „Rundschau" begrüßen zu können, welche Herrrn an den Verhandlungen regen Anteil nahmen. — Die überaus ruhig verlaufende und sachlich gehaltene Versammlung erreichte erst nach 12 Uhr ihr Ende. — Der Morgenausflug, an dem sich die meisten Kollegen beteiligten, hatte die historische Prinzenhöhle bei Hartenstein zum Ziele und befriedigte allnemein. — Zu der Hauptversammtung, welche im Restaurant zum Muldental stattfand und kurz nach 11 Uhr ihren Anfang nahm, hatten uns eine Anzahl hochgestellte Persönlichkeiten mit ihrem Besuche beehrt und zwar die Herren Stadtrat Schubert als Vertreter der Stadt Aue, Landestierarzt Medizinalrat Prof. Dr. Edelmann, Geheimrat Prof. Dr. Johne, Bezirkstierarzt Dr. Jähne, Schlachthofsdirektor Amtstierarzt Krause, Amtstierarzt Günther-Eibenstock, sowie der Vertreter der Rundschau, Herr M. Schager-Hannover. Den Ehrenvorsitz übernimmt der Vertreter der Stadt Aue, Herr Stadtrat Schubert und entbietet derselbe vor Eröffnung der Verhandlungen den Teilnehmern die Grüße seiner Stadt, führt sodann in längerer ausführlicher Rede aus, wie hochwichtig die Fleischbeschaugesetzgebung im Interesse der Volksgesundheit sei und welch wichtiges Amt dabei den Beschauern zufalle. Redner läßt seine, mit sichtlicher Befriedigung aufgenommene Ansprache mit einem Hoch auf unseren verehrten Landesvater, S. M. den König Friedrich August ausklingen. — Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden wird festgestellt, daß sich 25 Bezirksvereine durch 42 Delegierte hatten vertreten lassen. Aus dem Jahresberichte hebt der Vorsitzende hervor, daß unsere Petition, die Erlangung der Beamteneigenschaft ohne Pensionsberechtigung oder Angliederung an die staatlichen Kassen leider abgelehnt worden sei. Ferner gibt derselbe den Austritt des Chemnitzer Schlachthof-Trichinenschauervereins „Freie Vereinigung" bekannt. — Man beschließt weiter, die uns vom „Preußischen Landesverband" zu-

gegangene Einladung zu seinem Verbandstage in Goßlar dankend abzulehnen. — Der Kassenbericht, der im Druck vorliegt, weist eine Einnahme von 671,51 Mark und eine Ausgabe von 358,16 Mark auf, es beläuft sich das bare Vermögen des Verbands auf 1436,55 M. — Die Kassenprüfer Koll. Leichsenring und Müller bestätigen die Richtigkeit der Kassenführung, worauf dem Kassierer Entlastung erteilt wird. — Die Anträge des Bezirksvereins Bautzen a) die Landesverbandsversammlung künftig mehr in der Mitte des Landes abzuhalten und b) aus jeder Kreishauptmannschaft ein Vorstandsmitglied zu wählen, werden vom Referenten infolge gänzlicher Aussichtslosigkeit zurückgezogen. — Es kommen zwei Dringlichkeitsanträge des Vereins Plauen zur Verhandlung: a) Geeignete Schritte zu tun, daß im Falle des Nichtbestehens der Nachprüfung eines Fleisch- oder Trichinenbeschauers die diesbezügliche Bekanntmachung, welche die Außerdienststellung des Beschauers enthält, entweder wegfällt oder doch so gehalten wird, daß sie nicht verletzend auf den Betroffenen wirkt, und b) die Befreiung von dem Porto, welches dem Beschauer erwächst bei Sendungen statistischer Art, insonderheit der Vierteljahreskarten. — Kollege Leonhard begründet die Anträge eingehend und beschließt man zu a), — den Vorstand zu betrauen, diese Angelegenheit nach bestem Ermessen zu verfolgen. — Zu Antrag b) weist der Herr Landestierarzt Dr. Edelmann darauf hin, „daß man an maßgebender Stelle den Wegfall dieses Portos wohl billigen möchte, indes sehe man, da in Sachsen jede behördliche Sendung dem üblichen Portosatze unterliege und schließlich in Anbetracht der Geringfügigkeit des in Frage kommenden Betrags (20 bis 30 Pf.) zurzeit keinen gangbaren Ausweg. Darauf zieht Referent seinen Antrag zurück. — Es kommt nunmehr der wichtigste Punkt der Tagesordnung zur Verhandlung, die Übernahme der Pirnaer Unterstützungskasse auf den Landesverband. Hierdurch soll der Grundstein gelegt werden zu einem unserer größten Ziele: „Einen pekuniären Schutz der Kollegenschaft in Notfällen zu erwirken.“ — Die Pirnaer Kasse hatte dem Verbande eine Reihe Bedingungen gestellt, unter welchen eine Übernahme stattfinden könnte, insonderheit Vergütung von 25 % der eingezahlten Mitgliedsbeiträge, Übernahme der Garantie den Pirnaer Kassenmitgliedern gegenüber, das Recht der Vertretung im Kassenvorstand, Vorbehalt, daß die Satzungen bis 1918 nicht geändert werden dürfen und schließlich Erlegung einer Garantiesumme von 1200 M. seitens des Verbands. Als Gegenleistung erhält die neue Landesverbandsunterstützungskasse das gesamte Vermögen der Pirnaer Kasse, welches sich nach Abzug der den Pirnaer Mitgliedern gewährten 25 Proz. Vergütung auf 1300 M. belaufen dürfte. — Nach eingehender Debatte in den beiden Beratungen, und nachdem der Vertreter der Pirnaer Kasse seine Bedingungen teilweise fallen gelassen hatte, beschließt man gegen eine Stimme die Uebernahme der Kasse auf den Verband unter folgenden Bedingungen: „Der Verband übernimmt voraussichtlich am 1. Oktober d. J. das gesamte Vermögen der Pirnaer Kasse und deren Mitglieder und verpflichtet sich diesen gegenüber für die von der Pirnaer Kasse ihren Mitgliedern gegenüber übernommenen Pflichten zu haften. Ferner ein Sparkassenbuch der Gemeinde Schönau mit einem Guthaben von 563 M. 18 Pf. der Kasse einzuverleiben. 25 Proz. der von den Pirnaer Mitgliedern gezahlten Beträge denselben auf künftige Beitragsleistungen gut zu schreiben. Wenn nun auch durch diesen wichtigen Schritt noch nicht allen seit Jahren zu uns gedrungenen Wünschen Rechnung getragen wird, so ist doch der Grundstein gelegt zu einem großen Werke, das der Verband weiter und weiter auszubauen gedenkt und das uns einmal das ersetzen soll, was uns unsre Behörde zurzeit versagen muß, — eine Entschädigung bei Invalidität und erwerbslosem Alter. Mögen sich die Wünsche und Hoffnungen, die man allseitig an dieses Unternehmen heftet, erfüllen und möge die Kasse zum Segen gereichen für die gesamten sächsischen Beschauer. — Durch Verschmelzung des „Emp. Fleischbeschauers“ mit der „Rundschau“ muß sich der Verband schlüssig machen, ein anderes Verbandsorgan zu wählen, wozu Kollege Gündel beantragt, die „Deutsche Fleischbeschauer-Zeitung“ und die „Rundschau“ als solche zu betrachten, und beschließt man fast debattelos dementsprechend. — Um einen Fonds für zu errichtende Wohlfahrtseinrichtungen zu sammeln, beantragt der Verein Dresden durch Kollegen Schlegel, die Kopfsteuer auf 1 M. zu erhöhen; — man bringt indes diesem Antrage kein rechtes Interesse entgegen und ist der Meinung, daß man zunächst die übernommene Kasse ausbauen möge, worauf man die Koffsteuer wiederum auf 30 Pf. festsetzt. — Die beiden satzungsgemäß ausscheidenden Vorstandsmitglieder Sigsmund und Erler werden einstimmig wiedergewählt. — Es wird ferner der Wunsch geäußert, die 1905 vorgenommene Wahl des frühern Kollegen Ranft als Mitglied des Vorstands zu annulieren, da derselbe das Amt als Beschauer freiwillig niedergelegt habe. Da nach den Satzungen der Wunsch berechtigt ist, beschließt man dementsprechend. Es soll dem Kollegen Ranft für seine langjährige Mitarbeit besonders gedankt werden. Als geeignete Kandidaten zur Besetzung dieses Amtes werden die Kollegen Deibel und Leonhard vorgeschlagen und wird letzterer mit 34 Stimmen gewählt. — Zur Abhaltung des nächsten Landesverbandstags haben sich die Städte Bautzen und Borna erboten, man ist allgemein für letzteren Ort und soll Bautzen event. für das Jahr 1908 in Aussicht genommen werden. — Auf Antrag werden dem Vorstand, Kassierer und Schriftführer 30 bzw. 10 M. Entschädigung bewilligt — Der Gesamtvorstand setzt sich in Zukunft zusammen aus den Kollegen: Lorenz, 1. Vorsitzender, Sigsmund, 2. Vorsitzender, Busch, Kassierer, Erler, 1. Schriftführer, Leonhard, 2. Schriftführer.

Nachdem der Vorsitzende den Ehrengästen und dem Verein Aue auf das Herzlichste gedankt, wozu sich die Versammlung von den Plätzen erhebt, schließt der erstere den offiziellen Teil des Verbandstages, worauf sich gegen 2 Uhr die gemeinsame Mittagstafel anschließt, an der sich nahezu alle Anwesenden beteiligten, und die alle vollauf befriedigte. Gegen 4 Uhr beeilten sich die Kollegen den Zug und mit diesem den heimischen Herd zu erreichen, wohl alle befriedigt von dem ruhigen Verlauf der Verhandlungen, die kein Mißton gestört hatte, und befriedigt von dem, was uns die lieben dortigen Kollegen und die freundliche Stadt Aue zu bieten

vermochten. Den Delegirten rufen wir zu: „Auf Wiedersehen im nächsten Jahr in Borna!"

Erler, Schriftführer.

— Der „**Verein der Fleischbeschauer des Landkreises Straßburg**" hielt am Sonntag, den 1. Juli d. J., seine Quartals-Versammlung in Brumath, Hotel zur Stadt Paris, ab. Die Herren Kreistierarzt Stock-Brumath, Tierarzt Ohlmann-Schiltigheim, Kantonaltierarzt Groezinger-Wasselnheim beehrten die Versammlung durch ihre Anwesenheit. Ferner hatten der Kreis Erstein sowie der Kreis Hagenau mehrere Vertreter gesandt. Der Vorsitzende Bald-Brumath eröffnete die Versammlung und begrüßte die anwesenden Gäste und Mitglieder. Leider mußte auch wieder der Tod eines Mitgliedes, des Kollegen Dollinger in Reichstett, gemeldet werden. Die Versammlung ehrte dessen Andenken durch Erheben von den Sitzen. Kassierer Bauer-Sendenheim teilte den Kassenbericht mit und wurde demselben Decharge erteilt. Das von Schriftführer Müller-Willgottheim verlesene Protokoll der letzten Sitzung wurde genehmigt. Hierauf hielten Kollege Zimmer-Berstett sowie Kollege Capp-Csimbrett je einen Vortrag. Ersterer „über die Notwendigkeit der Fleischbeschau bei Hausschlachtungen"; letzterer: „über Krankheiten, Mängel und Funktionen der Organe." Kollege Müller-Willgottheim sprach über „Mißstände in der Fleischbeschau." Die Bildung eines Bezirksverbandes wurde in Anregung gebracht und der Vorstand damit beauftragt, sich mit den anderen Vereinen des Bezirks Unter-Elsaß in Verbindung zu setzen. Nach dem geschäftlichen Teil vereinte ein kräftiges Mittagsmahl in gemütlicher Stimmung die anwesenden Mitglieder und Gäste.

Müller-Schriftführer.

— **Kostenlose Veröffentlichung der Anzeige der Sitzungen der Vereine und der Berichte über die Versammlungen.** Aus unserm Leserkreise sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, daß unter den Fleischbeschauern die Meinung verbreitet sei, daß die Mitteilung der Zeit und der Tagesordnung für die Sitzungen der Vereine in der „D. Fl.-B.-Z." und die Veröffentlichung der Berichte über die Versammlungen nur gegen Zahlung besonderer Gebühren erfolge. Das ist tatsächlich nicht der Fall. Alle Mitteilungen für die Rubrik „Aus Vereinen" werden vielmehr im Interesse der Leser der „D. Fl.-B.-Z." und zur Förderung des Vereinswesens kostenlos abgedruckt.

Bücherschau.

— **Deutsche Sprachlehre** mit neuester Schreibweise, entwickelnder Darbietung und Aufgaben zum Gebrauche in Schulen sowie zum Selbstunterricht, nebst ausführlichem Wörterverzeichnis von J. G. Obst. Verlag von Gustav Gräbner in Leipzig. Preis 1 M.

Das vorstehende Büchlein gibt in klarer Weise Aufschluß über die richtige deutsche Schreibweise und bildet ein übersichtlich geordnetes und reichhaltiges Nachschlagebuch, nach dem man in Zweifelsfällen sich leicht über die richtige Schreib- und Ausdrucksweise vergewissern kann. Es fällt angenehm auf, wenn in den Berichten der Fleischbeschauer eine einwandfreie Darstellung in tadelloser deutscher Sprache gegeben wird. Dieses Ziel kann durch Benutzung der Sprachlehre erreicht werden, um so mehr als Muster für Aufsätze, Briefe, Eingaben usw. beigefügt sind. Ein reichhaltiges Wörterverzeichnis zum Schlusse bildet einen weiteren Vorzug, so daß das Buch bei dem geringen Preise größere Beachtung verdient und zur Anschaffung empfohlen werden kann. Den Bezug vermittelt jede Buchhandlung.

Kleine Mitteilungen.

— **Der „Schauermann."** Nach § 36 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und 30. Juni 1900 darf das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waren irgendwelcher Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffer, Wäger, Messer, Bracker, Schauer usw. frei betrieben werden. Vielfach meint man, daß unter „Schauer" auch die Trichinen- und Fleischbeschauer verstanden seien. Ob das zutrifft, ist mindestens zweifelhaft. In den Hafenstädten gibt es ein Gewerbe der „Schauer". Diese „Schauerleute" oder „Schauermänner", wie man sie meist nennt, besorgen das Einladen der Waren in die Seeschiffe. Die Fassung des § 36 der Gewerbeordnung scheint dafür zu sprechen, daß unter „Schauer" in der Gewerbeordnung nicht die Trichinenschauer, sondern die „Schauerleute" in den Seestädten gemeint sind.

— **Zum Mazerieren der Knochen**, d. h. zur Befreiung der Knochen von den anhaftenden Weichteilen empfiehlt Prof. Mosselmann eine Abkochung derselben in Kalkmilch (1,5 kg Ätzkalk auf 10 Liter Wasser), auch kann man bei großen Knochen 50 g Soda auf den Liter Flüssigkeit vorteilhaft zusetzen. Bei kleinen Knochen reicht auch schon eine Erhitzung auf 70° aus. Die aus der Kalkmilch genommenen Knochen spült man in Wasser ab und taucht sie einige Augenblicke in verdünnte Salzsäure (25 : 100 Wasser) ein, worauf man sie tüchtig abbürstet. Ein Bleichen der Knochen in Luft und Sonne bildet den Schluß der Behandlung.

Tagesgeschichte.

— **Urteils-Verkündigung bei Nahrungsmittelvergehen.** Der Deutsche Fleischer-Verband hatte an den preußischen Justizminister eine Eingabe gerichtet, in der er um eine Bekanntgabe der Urteile der Nahrungsmittelvergehen in einer anderen Form vorstellig wird, als dies unlängst in Berlin der Fall war. Dort war ein Fleischermeister wegen Vergehens gegen § 10 des Nahrungsmittelgesetzes zu 50 M Geldstrafe verurteilt worden, was durch zwei große, rote Plakate an zwei Anschlagsäulen in der Nähe des Geschäfts bekannt gemacht wurde. Diese Plakate riefen große Aufregung unter den Bewohnern des Stadtteils hervor, das Geschäft des Fleischers wurde gemieden, er mußte es schließen und konnte es bis jetzt nicht verkaufen. Die Schädigung des Fleischers hat sich hierdurch zu

einer so schweren gestaltet, daß sie in gar keinem Verhältnis zum Vergehen und zur Strafe steht, und man muß zugeben, daß die erwähnte Urteilsverkündigung über die Absichten des Nahrungsmittelgesetzes hinausgeht. Auf die Beschwerde ist nunmehr seitens des Herrn Justizministers die Antwort erteilt worden, daß die Veröffentlichung durch rote Plakate an den Anschlagsäulen nur in wichtigeren oder besonders gearteten Fällen angezeigt erscheint. Schlechthin unzulässig sei sie aber keinesfalls.

— **Entlohnung der Stückschlächter durch Schlachtabfälle.** An vielen Schlachthöfen ist es üblich, daß die Lohnschlächter für ihre Hilfeleistungen die Abfälle beim Schlachten erhalten, ein Umstand, der zu Mißhelligkeiten insofern Anlaß sein kann, als vielfach Fleischteile zweifelhafter Qualität gesammelt und in größerer Menge in den Verkehr gelangen. Deshalb ist in Köln, nach einer Mitteilung von Kühnau, dort in Zukunft nur eine Entlohnung in Geld statthaft und ein entsprechender Tarif vereinbart worden.

— **Amerikanisches Fleisch.** Schwere Mißstände sind in den großen Fleischversandhäusern Nordamerikas aufgedeckt worden. So ist nach den vorliegenden Berichten in Verwesung übergegangenes Fleisch chemisch präpariert zu Corned Beef verarbeitet worden, Schmalz von verendeten Schweinen soll nach Deutschland exportiert worden sein u. a. m. Die Presse des In- und Auslandes nimmt von den Schilderungen Notiz, die zur Folge gehabt haben, daß die Bestellungen auf amerikanisches Fleisch beträchtlich zurückgegangen sind. Auch in verschiedenen dänischen Wurstfabriken sollen grobe Verfehlungen vorgekommen sein. Ebenso werden in holländischen Blättern lebhafte Klagen geführt, daß auf dem Lande vielfach üble Zustände mit Bezug auf den Verkehr mit Fleisch herrschen, so daß eine strenge Fleischbeschau sehr nötig sei.

— **Erkrankungen nach Fleischgenuß.** An einer Fleischvergiftung sind die sieben Kinder des Landwirtes Sch. nach dem Genuß von Pökelfleisch erkrankt. Ein Kind ist gestorben. Nach dem Verzehren rohen Fleisches erkrankte ferner eine Familie in Hannover, ebenso viele Personen bei Rheinberg. Hier handelte es sich um eine Hausschlachtung. Nach dem Genuß von frischer Blut- und Leberwurst und frischem Hackfleisch erkrankten in Mutzschen etwa 40 Personen an Durchfall, Erbrechen und großer Mattigkeit.

— Zur **Desinfektion von Gebrauchsgegenständen, insbesondere von Eß- und Trinkgeschirren,** hat Professor v. Esmarch in Göttingen schon vor einigen Jahren eine zweiprozentige Sodalösung von 50° C empfohlen. Bei nur eine Minute lang dauernder Einwirkung dieser Lösung sterben Diphtheriebakterien sicher ab. Demzufolge empfiehlt der genannte Forscher für Heil- und Kuranstalten, Hotels usw. eine entsprechende Reinigung und Desinfektion der für den Gebrauch Kranker bestimmten Eß- und Trinkgeschirre. Weiter kommt in Betracht, daß das hier empfohlene Verfahren einen nicht unwesentlichen Vorzug insofern hat, als bei Verwendung einer Sodalösung von 50° C Glaswaren weit eher vor dem Zerspringen bewahrt bleiben, als beim Auskochen, und weil dadurch die Ablösung der Hefte von Messern und Gabeln verhütet wird, endlich auch die Geruchlosigkeit der Sodalösung gegenüber der Verwendung anderer Desinfektionsmittel vorteilhaft ins Gewicht fällt. Das Königlich Sächsische Ministerium des Innern hat durch eine Verordnung vom 11. Mai 1906 (zu 800 II M) den Kreishauptmannschaften nahegelegt, für eine Verbreitung dieses einfachen Desinfektionsverfahrens besorgt zu sein. Wenn auch den Fleischbeschauern die gute desinfizierende Wirkung der zweiprozentigen Sodalösung bereits aus dem Anhange zu den Bundesratsbestimmungen C zum Reichsfleischbeschaugesetz bekannt ist, so dürfte dieselben dennoch die vorstehende Mitteilung deshalb nicht weniger interessieren.

— **Starrkrampf beim Menschen.** Ein Arbeiter in L. zog sich eine Wunde am Finger dadurch zu, daß er sich an einem schmutzigen Holzsplitter verletzte, von dem ein kleines Stückchen in den Finger drang. Derartige Wunden sind wegen der Möglichkeit des Eintretens von Starrkrampf sehr gefährlich. Der Arbeiter erkrankte daran und starb. Der Fall mahnt zu vorsichtigem Hantieren auch mit den Schlachtgeräten und zu steter Reinigung derselben.

— **Trichinenschau in Süddeutschland.** Zur Trichinenschau in den süddeutschen Bundesstaaten, die wegen des Ausbruchs einer Trichinenepidemie in Ingolstadt bei dem 13. Infanterie-Regiment wieder aktuelles Interesse hat, liefert Böhm in der „Deutschen Schlacht- und Viehhof-Zeitung" interessante Mitteilungen. Darnach ist Nürnberg die einzige Stadt Süddeutschlands mit über 100 000 Einwohnern, welche eine Trichinenschau besitzt. Seit Bestehen des Trichinenschauamts mußten bis zum 31. Dezember 1905 von den zur Untersuchung gekommenen Schweinen 225, von den Fleischstücken und Schinken 17 Stück (amerik. Ursprungs) als trichinös erklärt werden. Von den 225 Schweinen stammten 47 aus bayerischen Stallhaltungen (20,9%), 160 aus norddeutschen (nicht preußischen) Stallhaltungen, 8 aus badischen Stallhaltungen, 1 aus württembergischen Stallhaltungen, 9 aus Österreich. Man ersieht aus der Herkunftsgegend, daß in erster Linie außer Bayern selbst Norddeutschland mit 71% aller trichinösen Schweine in Betracht kommt. Es steht für alle Städte, welche Schweinesendungen aus Norddeutschland erhalten, fest, daß dort auch trichinöse Schweine zur Schlachtung kommen können. Daß außerdem das Vorhandensein auch bayerischer trichinöser Schweine auf südbayerischen Viehmärkten nicht ausgeschlossen ist, ist Tatsache. Daher wäre es nur im Interesse der Bevölkerung gelegen, wenn auch in Süddeutschland eine allgemeine Trichinenschau eingeführt werden würde. — Das Generalkommando des III. Armeekorps hat beim Stadtmagistrat in Bayreuth angefragt, ob nicht hier die Einführung der amtlichen Trichinenschau beabsichtigt werde. Der Magistrat hat die Frage leider verneint.

— **Eiseinfuhr.** Für die Konservierung des Fleisches und der Nahrungsmittel überhaupt sowie zu andern gewerblichen Zwecken wird eine so bedeutende Menge Eis jährlich in Deutschland verbraucht, daß die Produktion vielfach nicht ausreicht, besonders wenn in milden Wintern die Gewinnung von Natureis kärglich bleibt. Es wird deshalb Eis eingeführt, besonders aus Norwegen.

Verantwortlicher Redakteur (ausschl. Inseratenteil): Polizeitierarzt Glage in Hamburg. — Verlag von Richard Schoetz in Berlin.
Druck von W. Büxenstein, Berlin.

Deutsche Fleischbeschauer-Zeitung.

1906. № 8. August.

Die Folgen der Aufnahme von Fremdkörpern durch die Schlachttiere.

Von

J. Claussen in Bergedorf,
Tierarzt.

Nicht selten ereignet es sich, daß Tiere Fremdkörper verschiedener Art aufnehmen, teils mit der Nahrung, teils, wie besonders Hunde, versehentlich beim Spielen oder Apportieren verschlucken. Diese Fremdkörper erweisen sich dann keineswegs immer als ungefährlich, sondern sind oft die Ursache sehr schwerer, oft tödlicher Erkrankungen, die auch für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau ein beträchtliches Interesse besitzen, so daß eine Zusammenstellung der Folgen der Aufnahme der Fremdkörper sehr angebracht erscheint. Es empfiehlt sich dabei, die einzelnen Arten der Schlachttiere gesondert zu betrachten und das Rind vorweg zu nehmen.

Am häufigsten und wichtigsten ist die Aufnahme von Fremdkörpern seitens des Rindes. Das liegt im wesentlichen daran, daß das Rind seine Nahrung auf der Weide und im Stalle sehr eilig verzehrt und oberflächlich oder gar nicht kaut. Erst beim Wiederkäuen findet später die feine Zerkleinerung und Einspeichelung des Futters statt. Beim Abreißen des Grases oder dem Verzehren des Heues oder anderer Futterstoffe können daher sehr leicht Fremdkörper mit erfaßt werden. Oft erzeugen dieselben bereits auf dem Wege bis zum Magen Beschwerden. So können spitzige Gegenstände schon in die Zunge eindringen und diese verletzen, wobei man solche Wunden besonders in der Futtergrube nicht selten antrifft; oder aber größere Bissen, wie Kartoffeln oder Rüben, bleiben im Schlunde stecken und verstopfen denselben völlig. In diesem Falle stellen sich, sobald die Verlegung des Schlundes nicht schnell beseitigt wird, schlimme Folgezustände ein. Die Tiere bekunden Würg- und Brechbewegungen, Unruhe, Unvermögen zu schlucken, Speicheln und besonders Aufblähung. Letztere ist folgendermaßen zu erklären: Die Rinder müssen normal einen Teil der sich aus dem Futter im Pansen infolge der verschiedenen Gärungen bildenden Gase entleeren, was bei dem sogenannten „Rülpsen" geschieht. Kann das bei Verstopfung des Schlundes nicht geschehen, so sammeln sich die Gase im Pansen natürlich mehr und mehr an, d. h. es kommt zur Aufblähung. Letztere wird so hochgradig, daß das Tier, ähnlich wie in der Abhandlung von Schroeder im Maiheft der „D. Fl.-B.-Ztg." geschildert wurde, bald Atembeschwerden bekundet und schließlich zu ersticken droht.

Beim Aufblähen ist deshalb auch stets an die Möglichkeit des Vorhandenseins eines Fremdkörpers im Schlunde zu denken. Meistens keilen sich diese dabei an bestimmten Stellen des Schlundes ein und zwar dicht hinter dem Schlundkopf im Anfangsteil oder im Verlaufe des Halsteiles des Schlundes. Letzterer ist beim Rind besonders im unteren Halsteile verhältnismäßig eng.

Die meisten Fremdkörper passieren aber den Schlund und gelangen in den Magen. In dem geräumigen Pansen können sie jahrelang liegen bleiben, ohne zu schaden, doch kommt es sehr auf die Art der Fremdkörper an. Sind die Fremdkörper glatt (Steine, Münzen, Kugeln usw.), so vermögen sie keinen besondern Schaden anzurichten und gehen früher oder später mit dem Kote ab. Verstopfungen des Darmes sind dabei beim Rinde noch nicht beobachtet worden, da der Rinderdarm weit ist und alle Fremdkörper, die den engen Schlund passiert haben, auch durch den weiteren Darm gelangen können. Ganz anders liegt es mit den spitzen Fremdkörpern, wie Nägeln, Nadeln, Haarnadeln, Stricknadeln, Zaundraht, spitzen Steinen, Scherben usw.

Solange spitze Fremdkörper eingeballt im Futter des Pansens liegen, stören sie natürlich das Tier noch nicht, bei den Bewegungen des Futterbreies im Pansen indessen ereignet es sich früher oder später, daß die Fremdkörper den Magen verletzen und meist die Magenwand durchbohren. Dabei gelangen leicht Futterteilchen, die mit Eiter- und Entzündungserregern behaftet sind, in die Bauchhöhle, so daß eine Bauchfellentzündung entsteht. Oft verläuft diese schnell tödlich; in den meisten Fällen breitet sie sich aber nicht so rasch über das ganze Bauchfell aus, beschränkt sich vielmehr auf die Nachbarschaft der Durchtrittsstelle des Fremdkörpers, und durch das entzündliche Produkt wird dann die erkrankte Stelle des Pansens mit der Bauchwand oder einem benachbarten Darmteil oder der Leber oder Milz verklebt. Später verwächst der Magen an dieser Stelle mit den benachbarten Eingeweiden völlig. Doch bilden sich dabei gern Eiterherde in diesen verwachsenen Teilen aus. Das kann sich natürlich wiederholen, der Fremdkörper kehrt in den Pansen zurück, durchbohrt die Wand an einer anderen Stelle von neuem u. s. f., so daß man bisweilen Verwachsungen des Pansens und der sonstigen Baucheingeweide in beträchtlichem Umfange sieht, durchsetzt mit zahlreichen Eiterherden, mit oft stinkendem Eiter als Inhalt.

Daß die Rinder in solchen Fällen Erscheinungen der Bauchfellentzündung, Schmerzen beim Druck gegen die Bauchwand, ferner Verdauungsstörungen zeigen, ist nicht zu verwundern. Meist sind diese Zeichen aber so unbestimmter Natur, daß die Krankheit nicht sicher erkannt wird. Von den Eiterherden und Verjauchungen können ferner eitrige und jauchige Blutvergiftungen ihren Ausgang nehmen, und die Symptome derselben stellen sich dann ein. Tiere mit andauernd gestörter Verdauung oder größeren Eiterherden in der Bauchhöhle sind endlich meist in schlechtem Nährzustande.

So kann der Fremdkörper auch in benachbarte Organe, besonders die Leber oder Milz, eindringen, dort ebenfalls Entzündung und Eiterung erzeugend. Einen Unterschied macht es immer, ob der spitze Fremdkörper einen „Kopf" hat, wie ein Nagel, oder keinen, wie z. B. eine Nadel. Die ersteren dringen nur teilweise aus dem Pansen heraus, da der „Kopf" oft ein völliges Durchschlüpfen verhindert, die letzteren verlassen den Pansen bisweilen ganz und bleiben in einem Organ liegen.*)

Bei dem weiteren Vordringen eines spitzen Fremdkörpers kann derselbe auf die Bauchwand treffen, sich in diese einbohren oder gar durch dieselbe nach außen entleert werden. Da der Pansen links in der Bauchhöhle gelegen ist, wird die Bauchwand in solchen Fällen stets linkerseits hinter dem Ellenbogen durchbohrt, seltener an anderen Stellen. Es bildet sich hier unter der Haut dann eine größere entzündliche Anschwellung aus, die heiß und schmerzhaft ist und allmählich wegen des sich im Innern ansammelnden Eiters eine schwappende Beschaffenheit annimmt. Der Eiter bricht durch, wird entleert und mit ihm der Fremdkörper. Dann kann völlige Heilung eintreten, oder es bleibt eine Fistel zurück, die zum Pansen führt. Die Bewegungen des Pansens und seine weite Verbindung mit dem zweiten Magen, der Haube, bringen es mit sich, daß Fremdkörper oft in die Haube gelangen. Hier können sie sich deshalb leicht festsetzen, weil die Schleimhaut der Haube die bekannten eigentümlichen netzartigen Falten bildet, demgemäß der Fremdkörper, gegen eine solche Falte gestemmt, leicht die Magenwand durchbohren kann. Die Haube, welche der geschilderten Einrichtung wegen bekanntlich auch der „Netzmagen" heißt, liegt nun aber dicht hinter dem Zwerchfell. In der Brusthöhle vor dem Zwerchfell befindet sich ebenso benachbart das Herz in dem Herzbeutel. So kann es nicht überraschen, daß spitze Fremdkörper so außerordentlich oft von der Haube aus den Weg durch die Magenwandung und durch das Zwerchfell nach dem Herzbeutel und Herzen zu einschlagen. Dieses ist so häufig der Fall, daß die „Hauben-Zwerchfell-Herzbeutelentzündung"

*) Bei einem auf dem Hamburger Schlachthofe geschlachteten Schwein wurde in der Leber eine lange Röhre gefunden, die schräg durch einen Leberlappen verlief und eine schwielige, bindegewebige Umgebung aufwies. In dieser Röhre lag ein vollständig erhaltener Zahnstocher derart, daß je ein Ende desselben an jeder Seite der Leber hervorragte. Die Leber war mit dem Netz und Magen vielfach verwachsen. Eiterherde hatten sich nicht gebildet. Vgl. die Abbildung Seite 121.

Glage.

eine den Tierärzten sehr genau bekannte Krankheit ist. Die Haube verwächst nach der Durchbohrung ebenso, wie oben geschildert wurde, mit dem Zwerchfell, das letztere wiederum mit dem Herzbeutel, und in dieser schwieligen strangartigen oder flächenhaften, mehr oder minder dicken Bindegewebsmasse verläuft ein Kanal, der direkt von der Haube nach dem Herzbeutel führt und in dem der Fremdkörper in der Regel liegt. Das Lungengewebe in der Nachbarschaft beteiligt sich meist in verschiedenem Umfange an der Verwachsung und zeigt daher oft eine entzündliche Verdichtung.

Der Eintritt des Fremdkörpers in den Herzbeutel ist nicht bedeutungslos, da das so lebenswichtige Herz in Mitleidenschaft gezogen wird, um so mehr, als mit dem Fremdkörper Eiter- und Entzündungserreger in den Herzbeutel zu gelangen pflegen, so daß die sich meist bald ausbildenden schweren Herzbeutelentzündungen jauchige oder eitrige sind. Bei solchen Entzündungen sammelt sich bekanntlich entzündliche, trübe Flüssigkeit in dem Herzbeutel in größerer Menge an, und die Innenfläche des Herzbeutels sowie die Oberfläche des Herzens bedecken sich mit entzündlichen Ausschwitzungen, die in Form von Häuten und Platten darauf lagern. Die ganze Masse hat dabei oft einen stinkenden Geruch.

Ein solcher Zustand bleibt nicht ohne die schwersten Symptome bestehen. Der Herzschlag wird verstärkt, pochend und ist manchmal auf mehrere Schritte hörbar, das Beklopfen und Behorchen der Herzgegend machen die gestörte Tätigkeit des Herzens noch deutlicher erkennbar. Man hört insbesondere knarrende, reibende Geräusche oder ein Plätschern. Die Venen am Halse sind stark gefüllt. Es stellen sich als Stauungserscheinungen teigige Anschwellungen besonders am Kopfe ein. Die Pulszahl ist stark erhöht (bis auf 120 in der Minute), die Innenwärme bleibt normal oder ist wenig gesteigert; sobald Blutvergiftungen eintreten, indessen sehr hoch. Die Tiere sind ängstlich, zittern, und ihr Allgemeinbefinden ist hochgradig gestört. Die Futteraufnahme liegt gänzlich darnieder, ebenso das Wiederkäuen, und die Haltung der Rinder ist steif und gespannt. Sie vermeiden ängstlich alle Bewegungen.

Die Krankheit kann schnell tödlich enden oder auch in minder hochgradigen Fällen wochenlang andauern. Das geschieht besonders, wenn sich nicht sofort eine ausgebreitete Herzbeutelentzündung einstellte, sondern an der Durchbohrungsstelle des Fremdkörpers sich eine Verwachsung des Herzens mit dem Herzbeutel ausbildet, was nicht selten ist. Oft kommt es dabei zur Entstehung abgekapselter Eiterherde. In solchen Fällen ist die Herztätigkeit weniger mechanisch behindert, als bei ausgebreiteten Entzündungen des Herzbeutels, und das Tier kann daher noch einige Zeit bei scheinbar ungetrübter Gesundheit leben, doch pflegen dann bei Anstrengungen, wie Transporten, Weidegang usw. leicht bedrohliche Erscheinungen sich einzustellen, die manchmal die Veranlassung zur Notschlachtung abgeben. Ebenso werden infolge von Geburten bei den Wehen spitze Fremdkörper weiter vorgetrieben, und daher bilden die letzteren oft die nächste Veranlassung zu der Erkrankung oder, wenn diese schon bestand, für ihre Verschlimmerung.

Bei der Sektion findet man im Herzbeutel entsprechende Veränderungen. Der Beutel ist reichlich mit Flüssigkeit angefüllt, die trübe und flockig aussieht und vielfach eitrige oder jauchige, auch manchmal blutige Beschaffenheit hat und übel riechen kann. Die Auskleidungen des Herzbeutels sind überzogen mit zottigen oder schwartigen, gelbgrauen Belägen, ebenso das Herz selbst, dazu beobachtet man allenthalben Verklebungen und Verwachsungen zwischen dem Herzen und Herzbeutel, Verdickung der Wand des letztern, Ausdehnung der Herzbeutelhöhle bis zum doppelten und dreifachen Rauminhalt und manchmal Veränderungen am Herzen selbst. Dazu gesellen sich die schon erwähnte Lungenentzündung, eventuell auch eine Brustfellentzündung. Gesichert wird die Erkennung durch den Nachweis einer schwieligen Verbindung zwischen Herzbeutel, Zwerchfell und Haube, wobei man oft den Fremdkörper selbst aus einer Röhre in der letzteren oder aus dem Herzbeutel selbst herausnehmen kann.

Ganz anders gestaltet sich der Verlauf, wenn der spitze Gegenstand in das Herz selbst eindringt. Wird eine Herzkammer dabei angestochen, so ergießt sich alsbald ein Blutstrom aus derselben in den Herzbeutel hinein, füllt diesen prall an und behindert so die Herztätigkeit völlig. Das Herz muß still stehen, und das Tier daher wenige Minuten nach der Verletzung der Herzkammer

sterben. Der Tod erfolgt nicht, wie man bei Betrachtung der großen Blutmenge im Herzbeutel wohl anzunehmen geneigt sein könnte, durch Verblutung, da ein Tier eine weit größere Blutmenge ohne Schaden verlieren kann, als im Herzbeutel Platz hat, sondern allein durch die mechanische Behinderung der Herztätigkeit infolge der Umpanzerung des Herzens durch die Blutgerinnsel. Andere Verletzungen des Herzens sind nicht direkt tödlich. So kommt es vor, daß der spitzige Gegenstand nur leicht das Herzfleisch verletzt, oft wiederholt, es bleibt dann bei einer mäßigen Blutung in den Herzbeutel, und es schließen sich die entzündlichen Prozesse, wie oben beschrieben, an. Die Krankheitsbilder und der Verlauf der Krankheit wechseln also sehr.

Was die Zuständigkeitsfrage anbelangt, so ist die Schlachtung zu gestatten, sofern das Allgemeinbefinden nicht erheblich gestört ist oder wenn sich bis zur Ankunft des Tierarztes der Zustand erheblich zu verschlechtern droht, sonst zu verbieten. Die Fleischbeschau darf seitens des nichttierärztlichen Beschauers nicht ausgeübt werden, es sei denn in den seltenen Fällen, daß eine mechanische Blutung vorliegt oder nur abgekapselte Eiterherde. Verboten ist dieselbe auch, wenn bei jauchiger oder eitriger Beschaffenheit der Flüssigkeit im Herzbeutel eine Blutvergiftung in Frage kommt. (Forsetzung folgt.)

Die eitrige und jauchige Gebärmutterentzündung des Rindes.

Von

Polizeitierarzt **Kleinert** in Hamburg.

Unter den Erkrankungen des Rindes, die eine besonders hohe Bedeutung für die Fleischbeschau besitzen, sind diejenigen des Darmes und der Gebärmutter mit in erster Linie zu nennen, da dieselben oft eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches bedingen und zudem nicht selten sind. Die Entzündung der Gebärmutter schließt sich meist an die Geburt an und soll hier deshalb kurz betrachtet werden.

Wie bekannt, liegt die Gebärmutter teils in der Becken-, zum größten Teil aber in der Bauchhöhle und ist durch die breiten Mutterbänder, die Teile des Bauchfells sind, in ihrer Lage befestigt. Oberhalb der Gebärmutter liegt der Mastdarm, unterhalb dagegen die Blase. Sie stellt ein längliches, hohles Organ dar und besteht aus dem sog. Körper mit den in der Bauchhöhle gelegenen beiden Hörnern, während der Gebärmuttermund den Abschluß nach der Scheide zu bewerkstelligt. Die innere Fläche wird durch eine Schleimhaut von gelblicher bis rötlichgrauer Farbe ausgekleidet, welche in Falten angeordnet und reich an Blut- und Lymphgefäßen ist. Hierauf folgt eine starke Muskelschicht und weiter als äußere Umhüllung Bindegewebe und endlich der Bauchfellüberzug.

Die Gebärmutter ist der Ort, wo sich die Frucht vom Ei bis zur vollständigen Entwicklung heranbildet, und sie stößt dann bei der Geburt durch Zusammenziehen ihrer starken Muskelschicht (Wehen) das Junge aus. Jedoch sind diese Kraftanstrengungen häufig ohne Erfolg, besonders wenn durch Lageveränderung des Jungen, abnorme Größe oder auch zu enges mütterliches Becken eine Schwergeburt aufkommt, so daß erst durch menschliche Eingriffe Hilfe gebracht werden muß. Und gerade hierdurch wird meistens die Veranlassung zu der im Thema erwähnten Krankheit gegeben.

Die Hand der Hilfeleistenden, die Instrumente, Stricke, unregelmäßig gerichtete Gliedmaßen können leicht die zarte Schleimhaut verletzen, es können bei Gebärmuttervorfällen und selbst bei normalen Geburten oft Schleimhautverluste entstehen. Namentlich ist es dazu eine verbreitete Unsitte, sachgemäße Behandlung erst anzuwenden, wenn alle Bemühungen seitens des Besitzers und seiner Nachbarn fehlgeschlagen sind und Lebensgefahr im Verzuge ist. Daher wird oft schwer durch die lange Verzögerung und die Unkenntnis der Verhältnisse gegen den tierischen Körper gesündigt. Durch die unbedachten Eingriffe, durch nichtdesinfizierte Arme und Hilfsmittel wird natürlich eine große Zahl von Keimen, darunter Eiter- und Entzündungserreger, in die Geburtswege geschafft, wo sehr günstige Wachstumsbedingungen für Bakterien vorhanden sind. Außer dieser äußeren Verunreinigung kommt noch die Ansteckung durch Zurückbleiben der Nachgeburt und durch faule Früchte hinzu. Die kleinste Schleimhautverletzung kann eine Eintrittspforte für Fäulnis- und Eiter-

erreger sein, die sich dort ansiedeln, dann sich im umgebenen Gewebe verbreiten und eine Gebärmutterentzündung hervorrufen, später aber auch in die Blutbahn eindringen und zur eitrigen und jauchigen Blutvergiftung führen.

Mit dieser fortschreitenden Infektion stellt sich auch eine schwere Erkrankung ein, die sich schon in 24 Stunden, gewöhnlich aber erst nach 3—4 Tagen vollständig entwickelt. Man findet zunächst das Haarkleid rauh und struppig. Füße, Hörner, Ohren fühlen sich abwechselnd kalt und dann wieder sehr heiß an; das Flotzmaul ist trocken. Die Futteraufnahme wird anfangs verringert und hört bald ganz auf, ebenso das Wiederkauen. Der Kotabsatz unterbleibt oder wird erschwert infolge Verstopfung mit leichtem Aufblähen. Bei ungünstigem Verlauf tritt auch Durchfall ein. Die äußeren Geschlechtsteile sind gerötet, stark geschwollen, heiß. Aus ihnen entleert sich unter Druck eine jauchige, übelriechende, später schokoladenfarbige Flüssigkeit, die aus der Gebärmutter stammt. Dabei stehen die Tiere mit gekrümmtem Rücken, legen sich abwechselnd nieder und stöhnen beim Aufstehen vor Schmerzen, die durch das eingefallene und ängstlich blickende Auge besonders deutlich zum Ausdruck kommen. Puls und Atmung sind erhöht und letztere erfolgt angestrengt. Die Körpertemperatur beträgt 41—42 ° C; meist jedoch kurze Zeit vor dem tödlichen Ausgange stellt sich eine subnormale Temperatur ein. In diesem letzten Stadium der Krankheit liegen die Kühe dauernd, da die Schwäche und Schmerzen ihren Höhepunkt erreicht haben und außerdem eine eitrige und jauchige Blutvergiftung Platz greift. Der Tod erfolgt nach 3—4 Tagen; seltener tritt allmählich Heilung ein, hin und wieder eine chronische Krankheit mit Siechtum, Fieberanfällen, Abmagerung und Eiteransammlung in der Gebärmutter, teils verbunden mit eitrigen und jauchigen Gelenkentzündungen und Bildung von Eiterherden in den verschiedensten Organen.

Der Schlachtbefund zeigt im Anfang der Erkrankung wenig charakteristische Merkmale, sonst aber für gewöhnlich die Erscheinungen der Blutvergiftung. Die Lungen sind blutreich. Das Herzfleisch ist trübe, graurot und läßt sich mit den Fingern eindrücken, das Herzblut schlecht geronnen; auf dem Herzen erkennt man feine Blutungen. Die Leber ist geschwollen und gelb verfärbt, mürbe und brüchig. Im Magen und Darm findet sich Rötung und Entzündung. Die Milz ist geschwollen und weich beim Durchschnitt; desgleichen sind die Nieren getrübt und mit Blutpunkten durchsetzt. Hierzu kommen noch die Veränderungen an den Geburtsteilen und dem Bauchfell. Die Gebärmutterschleimhaut ist geschwollen, graurot, dunkelbraun bis schwarzgrün verfärbt, geschwürig zerfressen und die Gebärmutterhöhle mit einer mißfarbigen, stinkenden, Schleimhautfetzen enthaltenden Flüssigkeit erfüllt. Das anstoßende Bindegewebe der Beckenhöhle ist eitrig durchtränkt, das Bauchfell entzündet. Außer der eben geschilderten jauchigen Blutvergiftung kann man auch die Veränderungen der eitrigen Blutvergiftung konstatieren, welche durch kleine oder größere Eiterherde in den Lungen, der Leber, Milz und den Nieren, sowie durch eitrige Gelenkentzündung ausgeprägt wird.

Was die Fleischbeschau anbetrifft, so handelt es sich häufig um Notschlachtungen, da der Besitzer wegen der bei diesem Leiden starken Entwertung des Fleisches eine sorgfältige, wenn auch wenig Aussicht bietende Behandlung auf alle mögliche Weise zu versuchen pflegt. Selten kommen daher Schlachtungen schon im Anfang der Krankheit vor, wenn das Allgemeinbefinden nur unbedeutend verändert ist, denn erst durch die stärkere Störung der Gesundheit wird der krankhafte Zustand gehörig gewürdigt, und dann ist es oft zu spät. Um daher auch beschränkte Entzündungen, die am lebenden Tiere manchmal wenig auffällige Symptome wahrnehmen ließen, aufzudecken, ist es ein Haupterfordernis, die Gebärmutter in jedem Falle zu untersuchen. Sollte genanntes Organ nicht zur Stelle sein, weil es oft aus Unvorsichtigkeit fortgeworfen wird, so ist die weitere Untersuchung einzustellen und ebenso wie bei den geringsten krankhaften Veränderungen der tierärztliche Beschauer zu benachrichtigen. Nur auf diese Weise wird vermieden, daß Fleischvergiftungen entstehen, die das Leben zahlreicher Menschen aufs Spiel setzen.

Zur Aufbewahrung beanstandeter Organe.

Von

Wilh. Renger & Cie. in Arnstadt i. Thür.

Zur sicheren Aufbewahrung der Konfiskate, auf deren Notwendigkeit erst neuerdings wieder von Herrn Fleischbeschauer Müller in Willgottheim in der „D. Fleischbesch.-Ztg.“ sehr anschaulich hingewiesen worden ist, sind von uns bekanntlich verzinkte Eimer konstruiert und in den Handel gebracht worden. Dieselben wurden in der „D. Fleischbesch.-Ztg.“ von Herrn Schlachthofdirektor Helfer, 2. Jahrg. S. 20, beschrieben und auch im 2. Jahrg. S. 86 neben unseren Transportkarren geschildert. Neuerdings werden



Figur 1.

von unserer Firma Eimer einer verbesserten Konstruktion geliefert, deren Einrichtung für die Leser der „D. Fleischbesch.-Ztg.“ nicht ohne Interesse sein dürfte. Dieselben sind von dem hiesigen Schlachthofdirektor Herrn Wegener warm empfohlen worden.

Es handelt sich um einen gesetzlich geschützten Konfiskateimer D. R. G. M. Nr. 279 822, in welchen, ohne seinen abnehmbaren, mit behördlichem Verschluß versehenen Entleerungsdeckel öffnen zu müssen, jederzeit Fleischabfälle u. dgl. eingeworfen werden können, wobei jedoch verhindert wird, daß dieselben unbefugt aus dem Eimer wieder zu entnehmen sind.

Neu und eigentümlich ist der Eimer durch den auf seinen Deckel aufgesetzten, mit Einwurfklappe versehenen Einwurfstutzen, dessen Klappe bei geöffnetem Einwurf das Innere des Eimers abschließt und sich erst öffnet, wenn die Einwurföffnung wieder geschlossen wird. Die Klappe ist zu diesem Zwecke mit dem Deckel des Einwurfstutzens fest verbunden, und zwar sind Deckel und Klappe winkelrecht zu einander gestellt.

Beistehende Abbildungen veranschaulichen als Beispiel die Ausführungsform des Eimers, und zwar stellt Figur 1 denselben im Aufriß bei geschlossenem Deckel, Figur 2 dagegen in Senkrechtschnitt bei geöffnetem Einwurfdeckel und mithin geschlossener Einwurfklappe dar.

Der Entleerungsdeckel des für einen Fassungsraum von 60, 100 und 160 Liter, je nach Wunsch, eingerichteten, mit zwei Handgriffen versehenen Eimers ist an seinem Ende zu einer Ringnut ausgebildet, welche eine Dichtungseinlage aus Filz aufnimmt. Mit dieser Dichtungseinlage legt sich der Entleerungsdeckel auf den oberen Rand des Eimers, wobei der Rand von der Ringnut des Entleerungsdeckels umschlossen wird. Der Entleerungsdeckel greift mit seinem ihn absteifenden, festen Verschlußriegel lose in eine am Eimer befestigte Verschlußöse und dieser diametral gegenüberliegend ist der Entleerungsdeckel mit einem angelenkten Verschlußbügel versehen, in dessen Verschlußöse das behördliche Schloß eingehängt werden kann.

Der Entleerungsdeckel trägt einen entsprechend großen Einwurfstutzen, der an seinem oberen Rande durch einen denselben übergreifenden Deckel abgeschlossen werden kann. Dieser Deckel bewegt sich



Figur 2.

um eine Längsachse des Stutzens. Auf dieser Längsachse sitzt winkelrecht zum Deckel die Einwurfklappe, welche mit dem Deckel durch Streben fest verbunden

ist. Die Einwurfklappe hat eine der Öffnung des Einwurfstutzens entsprechende Größe.



Figur 3.

Sollen bei Benutzung des Eimers Fleischteile usw. in denselben eingeworfen werden, so öffnet man mittelst Handgriff den Deckel des Einwurfstutzens. Die eingeworfenen Fleischteile fallen alsdann auf die den Inhalt des Eimers nach außen hin abschließende Einwurfklappe.

Wird nun der Einwurfdeckel geschlossen, so senkt sich die Klappe in die auf Figur 1 mit punktierten Linien angedeutete Stellung und die auf ihr liegenden Fleischteile fallen in den Eimer. Da das Öffnen der Einwurfklappe nur stattfindet, wenn der Einwurfdeckel geschlossen wird, so ist es unmöglich gemacht, daß der Inhalt des Eimers unbefugt entwendet werden kann; trotzdem ist es aber jederzeit möglich, Fleischteile usw. in den Eimer einzuwerfen.

Durch die Anordnung einer schrägen Wand im Innern des Einwurfstutzens, deren Biegung dem beim Schließen des Deckels durch die Einwurfklappe beschriebenen Kreisbogen entspricht, ist es auch unmöglich gemacht, daß die bereits im Eimer befindlichen Fleischteile mittelst eines geeigneten Instrumentes unbefugterweise herausgenommen werden können.

Um den Eimer bei Nichtgebrauch nach außen hin vollständig hermetisch abzuschließen, ist auch der Einwurfdeckel mit einer Filzabdichtung versehen.

Figur 3 stellt eine naturgetreue Abbildung eines ca. 60 Liter fassenden Konfiskateimers „Modell 1906" dar.

Prospekte mit Preisen für diese Eimer stellen wir jederzeit kostenlos zur Verfügung.

Aus der Praxis.

Quesenwürmer im Gehirn der Ziegen.

Von

E. Grimm in Bergstedt,
Fleischbeschauer.

Die Drehkrankheit kommt zwar besonders beim Schafe vor, doch werden bekanntlich auch Rinder und Ziegen von ihr befallen, da sich auch bei diesen Tieren der Quesenwurm, der die Ursache der Drehkrankheit bildet, im Gehirn ansiedeln kann. Letzthin hatte ich Gelegenheit, bei einer Ziege den Schmarotzer zu entdecken.

Bei der Untersuchung erwiesen sich die Mägen und der Darm fast leer, wahrscheinlich weil die Ziege schlecht gefressen hatte. Sie waren dafür aber etwas reichlich mit Gas gefüllt. Die Milz und die Nieren zeigten ebenfalls keine Veränderungen. An der Lunge fand ich nur einige Luftblasen unter dem Lungenüberzug, die durch Abheben des Überzugs entstanden sein dürften. Auch sonst konnte ich zunächst nichts Abweichendes entdecken, abgesehen davon, daß sich an dem Netze einige haselnußgroße, abgestorbene dünnhalsige Finnen befanden.

Weil die Ziege Erscheinungen bekundet hatte, die die Drehkrankheit vermuten ließen, öffnete ich die Schädelhöhle und fand unter der Hirnschale im Gehirn einen walnußgroßen Quesenwurm, der im Gehirn an der betreffenden Stelle einen erheblichen Schwund erzeugt hatte. Auch war der Knochen über dem Schmarotzer zwischen den Hörnern infolge Schwunds papierdünn und halb durchsichtig geworden.

Der Besitzer teilte mir mit, daß er in $1^1/_2$ Jahren bereits 5 Ziegen verloren hätte, alle unter Krankheitserscheinungen, die auf ein Gehirnleiden hindeuteten. Außer Verminderung der Freßlust habe er besonders bemerkt, daß die Tiere Unruhe zeigten, viel den Kopf schüttelten oder ihn seitlich schief hielten, andermal wieder rückwärts übergebogen trugen. Eigentliche Drehbewegungen seien ihm nicht aufgefallen, doch habe er die Ziegen kurz angebunden gehalten. Die Tiere seien ferner gegen die Wand gerannt und zwei hätten sich dabei je ein Horn abgestoßen.

Da ich nach dem Befunde über die Ursache dieser Gehirnkrankheiten nicht im unklaren sein konnte, machte ich den Besitzer darauf aufmerksam, daß die Ziegen sicherlich Teile eines Hundebandwurms aufgenommen und sich so die Erkrankung zugezogen hätten, wozu Gelegenheit reichlich genug vorhanden war. Vermutlich sind auch die übrigen Ziegen an der Drehkrankheit erkrankt gewesen und der Fall könnte zeigen, daß es wichtig ist, den Privatmann auf die Fleischbeschauergebnisse, besonders auch auf die auf Haustiere übertragbaren Schmarotzer des Hundes aufmerksam zu machen.

Eitrige Entzündung des Nierenbeckens mit Schwund der Niere beim Rinde.

Bei einer sehr fetten, 7jährigen Kuh der Wilstermarschrasse, die zu Lebzeiten eine Störung des Allgemeinbefindens nicht bekundet hatte, ergab die Fleischbeschau bemerkenswerte Abweichungen an den Nieren. Die rechte Niere war etwas größer als gewöhnlich, sonst normal beschaffen, die linke dagegen schwer erkrankt. Beim Auslösen aus der Nierenfettkapsel fiel auf, daß die Niere eine weiße Farbe und eine sehnige, harte Konsistenz besaß, wobei die Oberfläche vielfach mit der Nierenkapsel verwachsen war. Beim Druck zeigte sich eine etwas schwappende Beschaffenheit. Ganz auffällig war die pralle Füllung des Nierenbeckens und enorme Erweiterung des Harnleiters, welcher, mehrfach geschlängelt verlaufend, als fast armdicker Strang zutage trat. Die Veränderung ließ sich sicher beurteilen, als der Harnleiter und die Niere aufgeschnitten wurden. Die Füllung des Harnleiters bestand aus dickem, grauweißen, etwas schleimigen, übelriechenden Eiter. Die Wandung war stark verdickt, sehnig, die Schleimhaut schiefrig pigmentiert, ebenfalls sehnig und derb, und mit kleinen geschwürigen Substanzverlusten bedeckt. Dieselbe Beschaffenheit zeigte das Nierenbecken. Von dem Nierengewebe selbst waren nur noch Spuren vorhanden. Lediglich die Lappung der Rinderniere trat noch zutage insofern, als durch sehnige Scheidewände, entsprechend den Grenzen der Lappen, Absackungen sich gebildet hatten, die ebenfalls mit dickem Eiter gefüllt waren. Die beigefügte Abbildung zeigt diese Verhältnisse deutlich an, insbesondere auch die geringe Größe der Nierenüberreste im Vergleiche zu der gewaltigen Erweiterung des Nierenbeckens und Harnleiters. Es konnte über den Befund kein Zweifel sein, es handelte sich offenbar um eine eitrige Entzündung des Nierenbeckens und Harnleiters mit anschließendem Schwund der Niere. Solche Erkrankungen, die durch einen bestimmten Ansteckungsstoff hervorgerufen werden sollen, der auch hier im Eiter



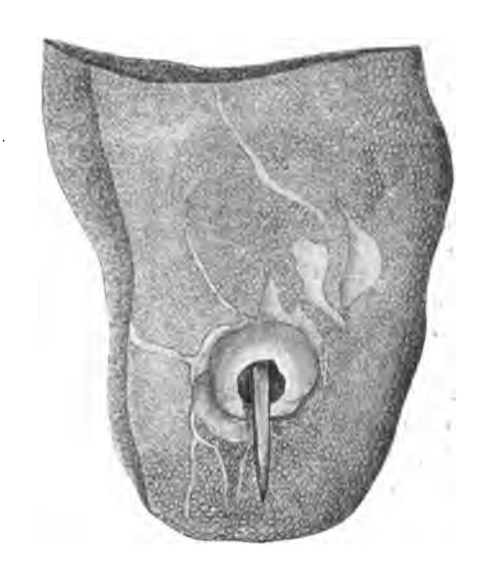
massenhaft vorhanden war, sind bei Kühen keine Seltenheit und bleiben immer auf die Nieren beschränkt. Bei einseitiger Erkrankung ist die

Niere untauglich, das Fleisch tauglich, ebenso bei doppelseitiger, aber nur dann, wenn keine hochgradige Abmagerung vorliegt und Harnblütigkeit sich nicht einstellte.

Glage.

Ein Zahnstocher in der Leber eines Schweines.

Zur besseren Veranschaulichung der von mir der Abhandlung von Herrn Tierarzt Claussen angefügten Fußnote auf Seite 114 sei nachstehend die Abbildung der fraglichen Leber beigefügt. Einer weiteren Beschreibung bedarf es nicht. Das Präparat ist ein lehrreiches Beispiel dafür, daß es unter Umständen nicht unbedenklich ist, den Schweinen die Küchenabfälle und das Spülicht zu verabreichen. Ganz abgesehen davon, daß ein derartiges Futter an sich meist gänzlich ungeeignet ist, weil es in der Regel zersetzt ist und sich in Gärung befindet, dazu außerordentlich wasserreich zu sein pflegt, so daß die Fleischqualität der Tiere verschlechtert werden kann, werden auch Krankheitskeime leicht übertragen. Der Auswurf tuberkulöser Menschen dürfte z. B. in dieser Weise nicht selten den Schweinen zu-



gänglich sein. Das Verschlucken eines ganzen Zahnstochers bleibt aber immerhin eine Seltenheit.

Glage.

Auskunftei und Meinungsaustausch.

— **Wie ist mit einfinnigen Schweinen zu verfahren?**

Anfrage des Fleischbeschauers M. in P.

Vor einigen Tagen fand ich eine gesundheitsschädliche Finne in den Zungenmuskeln und konnte bei genauestem Nachsuchen weitere nicht entdecken. Wie verhält es sich mit solchen Vorkommnissen?

Antwort: Es ist der Tierarzt für die Ergänzungsbeschau zuzuziehen wie in allen Fällen des Vorhandenseins gesundheitsschädlicher Finnen. Im übrigen wird das Fleisch solcher Tiere, wenn bei der Zerlegung keine weiteren Finnen gefunden werden, als minderwertig auf der Freibank verkauft.

— **Sind Schweine, bei deren Untersuchung gelbrote Wucherungen an den Herzklappen festgestellt werden, als rotlaufkrank anzuzeigen?**

Anfrage des Fleischbeschauers A. B. in M.

Antwort: Die Fälle von Wucherungen an den Herzklappen sind nicht als Rotlauf zu behandeln, da die Wucherungen zwar beweisen, daß das Tier früher an Rotlauf erkrankt war, aber außer den Rotlaufkeimen in den Herzklappen zur Zeit der Schlachtung der Ansteckungsstoff im Blute und Fleische nicht mehr enthalten ist. Deshalb hat die Veterinärpolizei kein Interesse an der Verfolgung des sogenannten Herzklappenrotlaufes. Das veränderte Herz ist untauglich. Im übrigen ist Ihre Meinung, daß die Wucherungen vornehmlich oft an der zwei- und dreizipfligen Herzklappe vorkommen, zutreffend. Die halbmondförmigen Klappen sind seltener betroffen.

— **Wie sind Schafe und Ziegen zu beurteilen, die von einem Felsen abgestürzt sind?**

Anfrage des Fleischbeschauers W. in K.

Hier kommt es manchmal vor, daß Schafe und Ziegen, die man an den Abhängen weiden läßt, abstürzen und verunglücken. Darf das Fleisch derselben zum Genusse zugelassen werden?

Antwort: Sofern nur mechanische Verletzungen und Blutungen vorliegen (Wunden, Knochenbrüche) steht bei sofortiger Schlachtung

der Verwendung des Fleisches nichts entgegen. Da aber der Fleischbeschauer nicht entscheiden kann, ob die Angabe des Besitzers, daß ein Unglücksfall und nicht vielmehr eine schwere innere Erkrankung (z. B. Milzbrand) vorlag, liegt in solchen Fällen die Beurteilung dem Tierarzt ob.

— Abschneiden der Leberdrüsen beim Schwein seitens der Schlächter.

Anfrage des Fleischbeschauers S. in B.

Die Untersuchung der Leber wird mir oft dadurch erschwert, daß ein hiesiger Schlächter die Lymphdrüsen abschneidet. Was ist dagegen zu tun?

Antwort: Es dürfte keine Böswilligkeit des Schlächters vorliegen. Bei dem Herausnehmen der Baucheingeweide müssen, um die Därme nicht zu verletzen, Schnitte nahe der Leberpforte geführt werden. Die Leberlymphdrüsen werden dann mit den Baucheingeweiden herausgenommen und sind an diesen zu suchen. Sie sind leicht zu finden, wenn man neben dem Magen sucht. Gewöhnlich wird außer den Drüsen auch noch ein kleines Stück Lebergewebe mit abgeschnitten, das dann, neben den Leberlymphdrüsen gelagert, deren Auffinden erleichtert.

Deutsches Reich.

— Beurteilung des Fleisches von Schlachttieren, die mit Tuberkulose-Schutzimpfstoffen behandelt sind. Die ständige Kommission zur Durchführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes hat für die Beurteilung des Fleisches von Tieren, die mit Tuberkulose-Schutzimpfstoffen behandelt sind, nach einem Rundschreiben des Reichskanzlers an die Bundesstaaten die folgenden Grundsätze aufgestellt:

1. Sofern bei den Tieren Mängel vorgefunden werden, welche schon jetzt zu Beanstandungen nach § 33 und 34 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetze führen müssen (z. B. eitrige oder jauchige Blutvergiftung, Tuberkulose mit einer frischen Blutinfektion, welche sich nicht auf die Eingeweide und das Euter beschränkt), finden diese Bestimmungen Anwendung.

2. Als untauglich zum Genusse für Menschen ist der ganze Tierkörper (Fleisch mit Knochen, Fett, Eingeweiden und den zum Genusse für Menschen geeigneten Teilen der Haut) anzusehen, wenn infolge der Impfung Abmagerung oder eine schwere Allgemeinerkrankung eingetreten ist.

3. In allen übrigen Fällen ist der Tierkörper (Muskelfleisch mit Knochen oder Fett) als bedingt tauglich anzusehen.

Die Behandlung des bedingt tauglichen Fleisches behufs Brauchbarmachung zum Genusse für Menschen hat durch Kochen oder Dämpfen des Fleisches nach den im § 39 Nr. 2 und 3 gegebenen Vorschriften der Ausführungsbestimmungen A zu erfolgen. Lungen, Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm sowie die infolge der Impfung etwa veränderten Teile der Haut, ferner die nach § 35 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz etwa zu beanstandenden Teile sind als genußuntauglich zu behandeln. Die vorgeschlagenen gesundheitspolizeilichen Schutzmaßregeln gegen das unbeschränkte Inverkehrbringen des rohen Fleisches der geimpften Tiere werden nur dann zur Ausführung gebracht und wirksam sein können, wenn zugleich vorgeschrieben wird, daß die geimpften Tiere sofort nach der Impfung mit einem dauernden Kennzeichen versehen werden, welches den Zeitpunkt der erfolgten Impfung ersehen läßt. Als Kennzeichen empfiehlt das Gesundheitsamt eine an der linken Ohrmuschel zu befestigende Marke, auf der Tag, Monat und Jahr der Impfung in Zahlen, ferner die Buchstaben „T. I." (d. i. Tuberkulose-Impfung) eingeprägt sind. Diese Vorschrift soll mit Bezug auf alle geimpften Tiere, also auch mit Bezug auf diejenigen erlassen werden, die zunächst nicht als Schlachttiere Verwendung finden. Über die Lebensdauer der in den Körper eingespritzten Bazillen, welche von den Sachverständigen auf mindestens 9 Monate angenommen wird, sind im Kaiserlichen Gesundheitsamt Untersuchungen eingeleitet.

Übersichtliche Darstellung der Vorschriften über die Behandlung von Rindern mit gesundheitsschädlichen Finnen bei der Fleischbeschau.*)

(Die in Klammern beigefügten Paragraphen beziehen sich auf die Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats zum Fleischbeschaugesetz vom 30. Mai 1902.)

Befund	Beurteilung des Fleisches
I. Starkfinnigkeit. (Die Finnen treten, lebend oder abgestorben, auf einer größeren Zahl der vorschriftsmäßig angelegten Muskelschnitte zutage oder Wässerigkeit oder Verfärbung des Fleisches ohne Rücksicht auf die Grade der Finnigkeit).	Der ganze Tierkörper ist genußuntauglich mit folgenden Ausnahmen: Fett, Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm sind genußtauglich, wenn sie bei sorgfältiger Untersuchung finnenfrei befunden werden, andernfalls ist das Fett bedingt tauglich und sind die Organe genußuntauglich. (§ 34 Nr. 2, § 37 unter I.)

*) Siehe Fußnote S. 123.

<table>
<tr><th>Befund</th><th colspan="2">Beurteilung des Fleisches</th></tr>
<tr><td>II. Schwachfinnigkeit.
(Alle Fälle von Funden lebender Finnen mit Ausnahme der Starkfinnigkeit usw. zu I und der Einfinnigkeit zu III).</td><td colspan="2">Der ganze Tierkörper ist bedingt tauglich, jedoch sind Fett, Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm genußtauglich, wenn sie bei sorgfältiger Untersuchung finnenfrei befunden werden. (§ 37 unter III Nr. 4.)</td></tr>
<tr><td>III. Einfinnigkeit
a) Es hat sich nur eine lebende Finne gefunden, auch nachdem eine Untersuchung des ganzen Tierkörpers nach Zerlegung des Fleisches in Stücke von ungefähr 2½ kg Gewicht vorgenommen ist.</td><td rowspan="2">Das Fleisch an der Stelle, wo sich die einzelne Finne befindet, ist herauszuschneiden und als genußuntauglich zu behandeln. Fett, Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm sind, auch ohne daß eine Zerlegung oder Durchkühlung dieser Teile stattgefunden hat, als genußtauglich zu behandeln, wenn sie bei sorgfältiger Untersuchung finnenfrei befunden werden (§ 40 Nr. 2 Abs. 3).</td><td>Das übrige Fleisch ist im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt (§ 37 unter III Nr. 4a und § 40 Nr. 2 Abs. 1).</td></tr>
<tr><td>b) Es hat sich bei der vorgeschriebenen Untersuchung auf Finnen (§ 24 vgl. auch § 34 Nr. 2) nur eine lebende Finne gefunden und das Fleisch ist 21 Tage hindurch in Kühl- oder Gefrierräumen aufbewahrt worden (§ 39 Nr. 5).</td><td>Das übrige Fleisch ist tauglich ohne Beschränkung (§ 37 unter III Nr. 4b und § 40 Nr. 2 Abs. 2).</td></tr>
</table>

*) 1. Bei Vorhandensein nicht gesundheitsschädlicher Finnen in den Eingeweiden sind nur die veränderten Fleischteile genußuntauglich (§ 35 Nr. 1).
2. Finnen bei Hunden haben stets Genußuntauglichkeit des ganzen Tierkörpers zur Folge (§ 33 Nr. 15).
3. Auf Schweine, Schafe und Ziegen mit gesundheitsschädlichen Finnen finden die für Rinder geltenden Grundsätze Anwendung mit folgenden Ausnahmen:
   a) das Fett ist in den Fällen zu I, II obiger Übersicht stets bedingt tauglich, im Falle zu IIIa wie das übrige Fleisch im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt (§ 37 unter I und III Nr. 4 Abs. 2, § 40 Nr. 2);
   b) die Vorschrift für die Einfinnigkeit im Falle der Querspalte IIIb findet keine Anwendung (§ 37 unter III Nr. 4b und § 40 Nr. 2 Abs. 2).

Königreich Preußen.

— **Schlachtungen in Preußen.** Die „Statist. Korresp." veröffentlicht die Zahl der Schlachtungen in Preußen im II. Quartal 1906. Die Höhe derselben betrug:

	II. Quart. 1906:	II. Quart. 1905:
Ochsen	78 093	74 095
Bullen	77 993	79 098
Kühe	239 033	252 158
Jungrinder	101 289	101 458
Kälber	678 921	730 652
Schweine	1 779 315	1 841 715

Im allgemeinen hat also bei den wichtigsten Schlachtviehgattungen wiederum eine bedauerliche Abnahme der Zahl der Schlachtungen stattgefunden.

— **Zur Abänderung der Bundesratsbestimmungen zur Ausführung des Fleischbeschaugesetzes.** Das Ministerium für Landwirtschaft in Gemeinschaft mit dem Kultusministerium haben eine Verfügung erlassen zur Erläuterung der Abweichungen gegen die bisherigen Vorschriften. Aus derselben sei die Begründung der für die Fleischbeschauer in Betracht kommenden Änderungen wiedergegeben.

1. In Fällen, in denen vor der Besichtigung durch den Beschauer eine nach § 17 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen A unzulässige Zerlegung geschlachteter Tiere stattgefunden hat oder Fleischteile einer nach Absatz 4 a. a. O. unzulässigen Behandlung unterzogen worden sind, soll künftig, in gleicher Weise wie bisher schon bei Entfernung wichtiger Körperteile, die Untersuchung ausschließlich der Zuständigkeit des tierärztlichen Beschauers vorbehalten bleiben, auch das Fleisch nur unter bestimmten Voraussetzungen für genußtauglich oder bedingt tauglich erklärt werden dürfen.

Diesem Zwecke dient die neue Fassung des § 18 und des Einganges zu § 30.

2. Die bisherigen Vorschriften für die Untersuchung der Lymphdrüsen haben sich als nicht völlig genügend erwiesen. Für eine genauere Untersuchung reicht es nicht aus, wenn die Lymphdrüsen nur „der Länge nach durchschnitten" werden, vielmehr ist es unter Umständen zur Aufdeckung krankhafter Veränderungen erforderlich, die Lymphdrüsen aus ihrer Lage herauszuschneiden und in dünne Scheiben zu zerlegen. Eine dementsprechende Vorschrift ist jetzt in § 22 Absatz 2 aufgenommen worden.

In § 23 Nr. 12 waren unter den zu untersuchenden Lymphdrüsen die Achsel-, Kniekehlen- und Gesäßbeindrüsen bisher nicht besonders genannt. Dies ist nunmehr geschehen, da eine Untersuchung auch der genannten Lymphdrüsen in Verdachtsfällen geboten ist. Ferner ist ausdrücklich angegeben worden, daß sich die Untersuchung der Lymphdrüsen am Brusteingange auch auf die unteren Halslymphdrüsen zu erstrecken hat.

Durch den Zusatz zu § 30 Nr. 1 unter n ist die Zuständigkeit der nichttierärztlichen Beschauer auf die dort näher beschriebenen Fälle der schleichend verlaufenden Form der Schweineseuche ausgedehnt worden.

Diese Erleichterung steht im Zusammenhange mit demnächst zu erwartenden neuen Vorschriften über die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Schweineseuche. Sie ist den nichttierärztlichen Beschauern durch die beamteten oder die mit ihrer Kontrolle betrauten nichtbeamteten Tierärzte zur genauen Beachtung einzuschärfen.

6. In der neuen Fassung der Vorschriften für § 37, III Nr. 4 ist der Ausdruck „gesundheitsschädliche Finnen im Sinne des § 34 Nr. 2" vermieden worden. Dadurch ist der Zweifel beseitigt, der bisher in der Praxis vielfach darüber entstanden ist, ob auch in den Fällen des § 37 unter III Nr. 4 und des § 40 Nr. 2 das Vorhandensein abgestorbener Finnen genügt, um eine Beanstandung zu rechtfertigen. Die Frage ist zu verneinen. Die Behaftung des Fleisches mit zahlreichen abgestorbenen Finnen im Falle des § 34 Nr. 2 ist nur deswegen ein Beanstandungsgrund, weil solches Fleisch als ein ekelhaftes und deshalb verdorbenes Nahrungsmittel anzusehen ist. Dies trifft aber nicht zu für das Vorhandensein nur einer oder verhältnismäßig weniger abgestorbener Finnen. In diesen Fällen findet nur die Vorschrift des § 35 Nr. 1 Anwendung, nach der beim Vorhandensein nicht gesundheitsschädlicher Finnen lediglich die veränderten Teile als genußuntauglich zu behandeln sind (vgl. Nr. 7 nachstehend).

7. Die Vorschrift im § 35 Nr. 1, nach der bei tierischen Schmarotzern in den Eingeweiden, soweit nicht § 34 Anwendung zu finden hat, nur die veränderten Teile als untauglich zum Genusse anzusehen sind, bezog sich bisher auch auf gesundheitsschädliche Finnen. Sie ist nunmehr auf nicht gesundheitsschädliche Finnen beschränkt worden. Demgemäß ist auch der Schlußsatz unter Nr. 1 im § 35 „Organe mit gesundheitsschädlichen Finnen sind stets zu vernichten", gestrichen worden.

10. Zur Beseitigung von Klagen über die große Zahl von Stempelabdrücken bei kleinen Schlachttieren ist im § 44 Absatz 1 nachgelassen worden, daß bei Schweinen, Schafen und Ziegen im Schlachtgewicht bis zu 12,5 kg zwei Stempelabdrücke genügen. Ferner soll es künftig gestattet sein, nicht enthäutete Kälber und Lämmer nur an den Innenflächen der Hinterschenkel zu stempeln.

Die Klagen über die bisherigen Stempelungsvorschriften sind im wesentlichen aus Süddeutschland laut geworden. Wo in Preußen ein Bedürfnis für die bezeichneten Erleichterungen nicht hervorgetreten ist, kann es bei dem bestehenden Verfahren sein Bewenden behalten.

II. Ausführungsbestimmungen C, betreffend gemeinfaßliche Belehrung für Beschauer, die nicht als Tierarzt approbiert sind.

Entsprechend der unter I Nr. 3 dieser Verfügung erwähnten Ausdehnung der Zuständigkeit der nichttierärztlichen Beschauer bei chronischer Schweineseuche, ist der Abschnitt über Schweineseuche in der gemeinfaßlichen Belehrung für nichttierärztliche Beschauer geändert worden.

Königreich Württemberg.

— **Übertragung der Tuberkulose des Rindes auf den Menschen.** Im „Medizinischen Korrespondenzblatt" des Württ. ärztlichen Landesvereins (1906 Nr. 30) macht Medizinalrat Dr. Kohlhaas im Auftrage des K. Medizinalkollegiums Mitteilung über die bisherigen Ergebnisse der Erforschung der Beziehungen zwischen menschlicher und Rindertuberkulose. Die Zahl der bisher beim Kaiserl. Gesundheitsamt zur Meldung gekommenen Fälle, in welchen Menschen längere Zeit hindurch die Milch tuberkulosekranker Kühe genossen haben, ist demnach eine überaus kleine; es handelt sich im ganzen um 10 Fälle, von denen nur der eine aus Württemberg zur Anzeige gekommene zu eingehenden Untersuchungen geführt hat, weil er der einzige war, bei welchem nach Lage des Falles auf ein wissenschaftliches Ergebnis gehofft werden konnte. Dieser Fall betraf zwei Kinder einer Familie und kam durch die Umsicht eines Stadttierarztes und die Vermittlung eines Professors der Tierärztlichen Hochschule in Stuttgart zur Kenntnis der Medizinalbehörde. Wenn auch das Endergebnis der durch das Kaiserl. Gesundheitsamt und das K. Medizinalkollegium eingehend geführten Untersuchung kein für die Klärung der Frage verwendbares war, da aus den Organen der Kinder der menschliche Typus (typus humanus) des Tuberkelbazillus, aus der Milch der Kuh aber der Rinder-Typus (typus bovinus) gezüchtet wurde, so hat sich hierbei doch ergeben, daß es durch das rechtzeitige Zusammenwirken des menschen- und tierärztlichen Heilpersonals mit den Medizinalbehörden möglich ist, solche Fälle einer eingehenden Erforschung zuzuführen und auf diesem Wege wichtiges Material für die Lösung der bedeutungsvollen Frage herbeizuschaffen. Es dürfte daher auch für die Fleischbeschauer eine Ehrensache sein, an der Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnis dieser Verhältnisse mitzuwirken, indem sie die Fälle, in welchen ihnen bekannt wird, daß eine eutertuberkulöse Kuh längere Zeit für einen bestimmten engeren Kreis von Personen die Milch geliefert hat, möglichst umgehend zur Kenntnis des beamteten Tierarztes bringen.

Rechtsprechung.

— **Schlachtung kranken Viehs ohne vorherige tierärztliche Untersuchung.** Der Fleischer J. hatte von einem Stellenbesitzer in D. eine kranke Kuh für 30 M. gekauft und diese ohne vorherige Untersuchung sofort geschlachtet. In welcher Weise das Fleisch dieser Kuh verwendet worden ist, hat nicht festgestellt werden können. J. wurde wegen Vergehens gegen das Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900 unter Anklage gestellt und vom Schöffengericht zu 100 M. verurteilt. Das Gericht nahm an, daß das fragliche ununtersuchte Fleisch zur menschlichen Nahrung verwendet worden ist. Mit der eingelegten Berufung erzielte der Angeklagte keinen Erfolg.

— **Wegen Verarbeitung verdorbener Rinderhäute** zu Gulasch wurde der Metzger und Gastwirt Sch. zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Er hatte nach der „Berl. tierärztl. Wochenschr.", um seinen

Gästen billige Speisen vorsetzen zu können, Fleisch aufgekauft, das aus Rindshäuten geschnitten war, wobei das anhängende Fleisch bereits vorgeschrittene Fäulnis aufwies.

Aus Vereinen.

— **Mitteilungen vom Verband „Deutscher Schlachthof-Trichinenschauer“.** Wenn wir in unserem Bericht in Nr. 6 dieser Zeitung klarlegten, daß der diesjährige Verbandstag in Nürnberg in jeder Beziehung ein würdiger war und durch das Mitwirken der Nürnberger Kollegen das Gedeihen des Verbandes zu den besten Hoffnungen berechtigte, so haben wir uns bis jetzt nicht getäuscht. Es hat den Anschein, als ob die Kollegen nun doch immer mehr zu der Überzeugung kommen, unter einem Banner marschieren zu müssen. In der kurzen Zeit, also seit dem 27. Mai d. J., haben sich auch folgende Städte angeschlossen: Weißenburg. Krimmitschau, Reichenbach, Eisenach, Altenburg. Bamberg, Schwabach, Danzig, Ratibor. Limbach, Pasewalk, Gnesen, Halberstadt und Oberhausen. Aber weiter, immer weiter, werte Kollegen! Stillstand bedeutet auch hier Rückschritt! Die Anmeldungen müssen bis zum nächsten Verbandstag in Leipzig in gleicher Weise erfolgen, wenn wir dort wichtige Beschlüsse fassen wollen. Zur besseren Organisation möchten wir die Bildung von Bezirksvereinen empfehlen. Durch die verhältnismäßig kurzen Entfernungen wird es den einzelnen Mitgliedern eher ermöglicht, die von Zeit zu Zeit abzuhaltenden Versammlungen besuchen und so ihre Ansichten zum Ausdruck bringen zu können. Einen schönen Beweis der hierdurch besseren Beteiligung haben wir an dem sächsischen Bezirksverein. Erfreulicherweise hat sich auch in der Rheinprovinz bereits ein derartiger Verein gebildet und es wäre recht wünschenswert, wenn andere Bezirke folgten. Um dieserhalb Unkosten möglichst zu vermeiden, hat die Versammlung in Nürnberg beschlossen, Eintrittsgeld für den Verband von Mitgliedern, die einem Bezirksverband angehören, nicht zu erheben. Bestätigen wollen wir an dieser Stelle noch, daß der Vertragsabschluß, betreffend Unfall- und Haftpflichtversicherung, mit der „Transatlantischen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft zu Hamburg“ bei den Mitgliedern allgemein Anerkennung gefunden hat und auch bereits mehrfach Versicherungsanträge angemeldet worden sind. Der Vorstand: Rich. Reißmüller, z. Z. Vorsteher.

— **Verband Deutscher Schlachthof-Trichinenschauer.** In der am 10. Juni in Duisburg-Meiderich abgehaltenen Versammlung rheinländischer Schlachthoftrichinenschauer wurde ein Bezirksverein „Rheinprovinz“ im Verband Deutscher Schlachthof-Trichinenschauer gegründet und Kollege J. Frenzel-Duisburg als Vorsitzender, Wilh. Noß als Schriftführer und Windfeder als Kassierer gewählt. Wir bitten alle Schlachthofs- und Schauamts-Trichinenschauer der Rheinprovinz, ihren Beitritt zum Bezirksverein recht bald bei Kollege Frenzel bewirken zu wollen. Mit kollegialem Gruß Rich. Reißmüller, z. Z. Verbandsvorsitzender.

— **Der Landesverband preußischer Trichinen- und Fleischbeschauervereine** eröffnete seinen 3. Verbandstag am Sonntag, den 15. Juli, vormittags 11½ Uhr im „Achtermann“ zu Goslar. Der Vorsitzende, Schmidt-Düsseldorf begrüßte die erschienenen Ehrengäste (Landrat, Vertreter der städtischen Behörden, Kreistierärzte, Abg. Horn-Goslar und Kölle-Zellerfeld) und gab dann einen Überblick über die Ziele und Bestrebungen des Verbandes. Von den 161 Vereinen, die zum Landesverband gehörten, hätten 80 Vereine Vertreter entsandt. Mit dem Wunsche, daß auch die dem Verbande noch fernstehenden Vereine sich ihm anschließen möchten, und mit einem Hoch auf den Kaiser schloß der Vorsitzende seine Ansprache. Namens der städtischen Kollegien begrüßte Herr Peter die Versammlung. Auch die städtischen Kollegien wüßten den Wert der Tätigkeit der Trichinen- und Fleischbeschauer zu schätzen. Er wünschte den Verhandlungen guten Erfolg zum Besten der Berufsgenossen und zum Segen der Allgemeinheit.

Nachdem der Vorsitzende für die freundliche Begrüßung gedankt und die Absendung eines Huldigungstelegramms an den Kaiser beschlossen worden war, erteilte er Herrn Koch, Direktor der städtischen Fleischbeschau in Hannover, das Wort zu seinem Vortrage: „Streifzüge durch die Fleischbeschau“. Dieser gab darin zunächst einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Fleischbeschau.*) Die Anregung zu einer geregelten Fleischbeschau wurde erst durch die Entdeckung Küchenmeisters über den Zusammenhang der Finne und des menschlichen Bandwurms und durch die Entdeckung Zenkers über die Schädlichkeit der Trichine des Schweines für den Menschen gegeben. Auf die Entdeckungen dieser beiden Männer baut sich unsere heutige wissenschaftliche Fleischbeschau auf. Die Fortschritte auf dem Gebiete der medizinischen Wissenschaft, der Naturwissenschaften und der Chemie haben denn auch die Entwickelung der Fleischbeschau immer mehr gefördert, so daß wir heute durch sie in den Stand gesetzt sind, die menschliche Gesundheit gegen die Gefahren schädlichen Fleischgenusses zu sichern. Die Tierärzte seien unablässig bemüht gewesen, die Einführung einer gesetzlichen Vieh- und Fleischbeschau zu erstreben. Den größten Erfolg dieser Bestrebungen aber erblickten sie in der Einführung des Reichsfleischbeschaugesetzes vom Jahre 1903. Auch dieses Gesetz habe noch Lücken, deren Ausfüllung aber nicht Aufgabe des Verbandes sein könne. Nur in 2 Punkten bedürfe das Gesetz einer baldigen und dringenden Abänderung; das sei erstens die Einführung der obligatorischen Trichinenschau und zweitens die Ausdehnung der Fleischbeschau auch auf die Hausschlachtungen. Dieser letztere Punkt gab dann noch Anlaß zu einer kurzen Aussprache, in der die Berechtigung dieser Forderungen anerkannt wurde. Der Vorsitzende bat die beiden anwesenden Abgeordneten, für diese Forderungen einzutreten, falls sie in den Parlamenten zur Verhandlung kommen sollten. Direktor Koch wies noch darauf hin, daß die auf etwa 7 Millionen veranschlagten Kosten der Fleischbeschau nicht so hoch seien, wenn man die Menge der in Betracht kommenden Tiere in Betracht ziehe. Es würden auf 1 Pfund Fleisch etwa ½ bis ⅓ Pf. kommen, und wenn man dafür die Sicherheit habe, gesundes Fleisch zu erhalten, könne man diese Mehraufwendung wohl machen. Abg. Horn be-

*) Vgl. die Abhandlung von Dr. Tempel, Geschichte der Fleischbeschau. „D. Fl.-B.-Z.“ 1906, Heft 1–3.

grüßt es, daß man sich zu einem Verbande zusammengeschlossen habe, um die Wünsche und Forderungen der Berufsgenossen zu klären und dann einhellig zum Ausdruck bringen. Er würde die vorgebrachten Wünsche und Forderungen im Parlament gelegentlich gern vertreten, soweit sie mit seinen Anschauungen übereinstimmten.

In der Nachmittagssitzung, der auch der vom Vorsitzenden besonders begrüßte Departementstierarzt Dr. Behrens aus Hildesheim beiwohnte, wurden die gestellten Anträge verhandelt. Der Antrag des Bezirksverbandes Potsdam: „Der Landesverband wolle bei der Kgl. Staatsregierung dahin wirken, daß der Tötung der Schlachttiere eine Betäubung vorausgehen muß", wurde einstimmig angenommen. Der Vertreter des Antragstellers begründete den Antrag damit, daß auf dem Lande noch vielfach das Vorurteil herrsche, daß der Tierkörper nicht ausblute, wenn das Schlachttier betäubt werde. So gestalte sich das Schlachten zu einer entsetzlichen Tierquälerei. Da noch nicht in allen Bezirken die Verordnung bestehe, daß die Betäubung des Schlachttieres erfolgen müsse, sei eine solche Forderung notwendig. Auch die Schächtung wurde in der Debatte angeschnitten. Besonders Kreistierarzt Nagel, Osterode a. Harz, forderte entschieden das Verbot des Schächtens, weil es eine Tierquälerei sei. Die Ansichten über die Zweckmäßigkeit der Behandlung dieser Frage durch den Verband waren jedoch geteilt, und man beschloß deshalb, in der Begründung diese Frage überhaupt nicht zu berühren. Die Anträge des Bezirksverbandes Oppeln und des Kreisvereins Saarbrücken, die den Landesverband auffordern, dahin zu streben, daß die Fleisch- und Trichinenschauer an den staatlichen sozialen Wohlfahrtseinrichtungen teilnehmen können, oder daß das etwa zu erlassende Gesetz über die Pensionsversicherung für Privatbeamte auch auf die Fleischbeschauer ausgedehnt werde, fanden dahin ihre Erledigung, daß der Vorsitzende mitteilte, der Landesverband sei dem Hauptausschuß zur Agitation für Einführung der staatlichen Pensionsversicherung der Privatbeamten als Mitglied beigetreten. Der weitere Antrag des Kreisvereins Saarbrücken, zur Hinterbliebenenunterstützung verstorbener Kollegen eine auf dem Umlageverfahren beruhende Sterbekasse zu gründen, wurde abgelehnt und den Kreisvereinen empfohlen, diesen Ansprüchen durch andere Kassen gerecht zu werden. Auf Antrag des Kreisvereins Frankfurt a. M.-Land und Obertaunus wurde beschlossen, die Verbandstage künftig am Sonnabend und Sonntag abzuhalten. Eine Anzahl Anträge, die den Landesverband auffordern, an den Minister das wiederholte Ersuchen zu richten, die Fleischbeschauer als Beamte unkündbar anzustellen, oder eine längere Kündigungsfrist vorzuschreiben, wurden durch die Erklärung des Vorsitzenden erledigt, daß eine Antwort des Ministers auf die letzte diesbezügliche Eingabe aus dem Grunde noch nicht ergangen sei, weil amtliche Erhebungen in dieser Frage angestellt wurden, die noch nicht abgeschlossen seien. Der Antrag des Vereins Altona: „Die dreijährigen Nachprüfungen müßten abgeschafft oder dahin beschränkt werden, daß der Trichinenschauer, wenn er nach drei Jahren eine Nachprüfung bestanden hat, von weiteren Nachprüfungen befreit sei", wurde einstimmig abgelehnt, nachdem man der Bemerkung eines Delegierten zugestimmt hatte, daß die Ausbildungszeit der Fleischbeschauer eine so kurze und den Anforderungen des Berufes gegenüber die Ausbildung deshalb eine so oberflächliche sein mußte, daß der Wegfall der Nachprüfungen unmöglich gefordert werden könne. Zwei Anträge, welche den Landesverband auffordern, für Einführung der obligatorischen Trichinenschau und für die Ausdehnung der Fleischbeschau auch auf die Hausschlachtungen einzutreten, führten zu der Annahme des Antrages, den einzelnen Vereinen und Kollegen zu empfehlen, Material zu sammeln, das dazu dient, die Verwirklichung dieser Forderungen zu fördern. Eine Anzahl anderer Anträge wurde teils zurückgezogen, teils durch Übergang zur Tagesordnung erledigt.

Die Verhandlungen wurden am Montag zu Ende geführt. Dem Antrag des Bezirksverbandes Magdeburg, die Jahresrechnung des Verbandes alljährlich bekannt zu geben, soll entsprochen werden durch die Bekanntgabe eines Auszuges aus derselben. Nach der Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Sekretärs, des Rechnungsführers und der Erledigung der anderen geschäftlichen Angelegenheiten wurden die von einer Kommission ausgearbeiteten neuen Statuten unverändert angenommen. Die Vorstandswahl, welche infolge der neuen Satzungen vollkommen neu zu erfolgen hatte, auf die Dauer von drei Jahren, hatte folgendes Ergebnis: 1. Vorsitzender: Schmidt-Düsseldorf: 2. Vorsitzender: Dotzke-Gransee; 1. Schriftführer: Ewert-Rummelsburg; 2. Schriftführer: Paulsen-Niesgrau; 1. Kassierer: Grüneberg-Dtsch.-Wilmersdorf: 2. Kassierer: Wlossak-Geibsdorf; als Beisitzer sind die Herren Trebert-Quedlinburg, Engelbrecht-Czersk und Wiegandt-St. Andreasberg gewählt. Über die Haftpflicht- und Unfallversicherung wurde mitgeteilt, daß durch ein Abkommen mit einer Gesellschaft sowohl vorteilhafte Versicherungsbedingungen für die Berufsgenossen erzielt seien, wie auch einige pekuniäre Vorteile für die Vereinskasse. Als Versammlungsort für den nächstjährigen Verbandstag wurde Breslau gewählt.

— **Der Verein der Laienfleischbeschauer des Kreises Sprottau** hielt am 26. v. M. in der „Herberge zur Heimat" seine Vierteljahresversammlung ab. Dieselbe war von den Mitgliedern vollzählig besucht, auch Herr Königl. Kreistierarzt Nowag und Schlachthoftierarzt Rudloff wohnten der Versammlung bei. Nachdem der Herr Vorsitzende die Erschienenen begrüßt und ein dreifaches Hoch auf Sr. Majestät den Kaiser ausgebracht hatte, wurde die Versammlung eröffnet. Es folgte die Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung, das genehmigt wurde. Lange Zeit in Anspruch nahm die Verhandlung über den Austritt aus dem Landesverband. Nach längerer Aussprache zu dem Punkte war die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder für den sofortigen Austritt aus dem Verbande. Trotz alledem wurde aber beschlossen, von dem Austritt vorläufig noch Abstand zu nehmen, in der Erwartung, daß solche Vorkommnisse, die zu Klagen Veranlassung geben, in Zukunft vermieden werden würden. Es folgte dieser Beratung die Vorlegung verschiedener eingegangener Schriften, unter anderem wurde auch eine tabellarische Zusammenstellung über die Zuständigkeit der Laienfleischbeschauer vorgelegt. Eine Anschaffung dieser

Bücher wurde abgelehnt. Durch die wiederholt noch vorkommenden Unregelmäßigkeiten bei der Jahreszusammenstellung hat sich Herr Kreistierarzt Nowag veranlaßt gefühlt, zu diesem Zweck sich vorzüglich eignende Formulare zur Ansicht schicken zu lassen. Die Anschaffung solcher Formulare wurde einstimmig beschlossen. Der für heute angesetzte Vortrag wurde bis zur nächsten Sitzung verlegt, auch wurde gewünscht, daß auch noch ein zweiter Vortrag gehalten werde. Das Thema bleibt dem Herrn selbst überlassen.

Nachdem noch verschiedenes besprochen, wurde die Versammlung vom Vorsitzenden unter Dankesworten geschlossen. O. Pietsch.

Bücherschau.

Eingänge.

— **Katalog von Bedarfsartikeln für die Fleisch- und Trichinenschau** von Rich. Reißmüller in Chemnitz i. S. 1906.

Kleine Mitteilungen.

— **Die Behandlung der Kurzsichtigkeit** hat in den letzten fünf Jahren wesentliche Fortschritte gemacht. Bis dahin hatte man den Kurzsichtigen nur soweit korrigiert, als dies seine Beschäftigung notwendig machte. Diese Form der Korrektion hatte bei dem Publikum eine Furcht vor dem Gebrauch der Brille erzeugt. Viele Kurzsichtige haben aus Furcht, sich durch die Brille zu schaden, auf den Gebrauch einer Brille ganz verzichtet, andere haben sich deshalb mit ganz ungenügenden Gläsern beholfen. In der Ophthalmologischen Gesellschaft zu Heidelberg zeigten 1901 Pfalz und Heine an überzeugenden Statistiken, daß die Kurzsichtigkeit bei den Kindern, die sie voll korrigiert hatten, weniger im Laufe der Jahre zugenommen hatte, als bei den Kindern, die sonst unter gleichen Verhältnissen lebten, und bei denen die Kurzsichtigkeit nicht oder nur mangelhaft korrigiert war. Diese Mitteilungen erregten damals allgemeines Aufsehen und fanden bald allseitige Zustimmung. Diese Frage ist in den letzten fünf Jahren so vielfach nachgeprüft worden, daß an der Richtigkeit jener Angaben kein Zweifel mehr besteht. Bei jugendlichen Kurzsichtigen, bei denen erfahrungsgemäß die Kurzsichtigkeit noch im Zunehmen begriffen ist, gibt es kein besseres Mittel, diese Zunahme aufzuhalten, als das Tragen einer vollkorrigierenden Brille. Die Furcht vor dem Tragen einer Brille, die durch die Art, wie man früher die Kurzsichtigkeit korrigierte, hervorgerufen war, ist unberechtigt. Freilich erheischt die Auswahl der Brille jetzt eine genaue Kenntnis über den inneren Bau jedes Auges. Früher genügte es vielfach, durch Probieren ein Glas auszuwählen, das für die Bedürfnisse des Kurzsichtigen ausreichend war. Es war ihm daher ein leichtes, sich bei einem Optiker und mit dessen Anleitung ein Glas herauszuprobieren. Heute genügt dies nicht mehr! Das Glas muß dem Bau jedes Auges angepaßt sein. Ein solches Glas kann nicht durch Probieren allein gefunden werden, es erheischt dies eine genaue innere Untersuchung des Auges durch den Arzt.

— **Die Borstenverarbeitung** ist ein neuer Industriezweig der Stadt Elbing. Hierbei werden große Posten Rohware einem Reinigungs-, Bleich- und Sortierprozeß unterzogen, um dann als Handelsware die Reise in die Welt anzutreten. Bürsten-, Pinsel- und Haarbesenfabriken sind die Abnehmer der bearbeiteten Borsten. So einfach die Sache erscheint, erfordert die Borstenverarbeitung sinnreich hergestellte Maschinen. Daß die Staubabsonderung und die Wäsche von den Maschinen besorgt wird, leuchtet ein. Daß aber die Maschine die Borsten nach der Größe sortiert, muß man gesehen haben, um es begreifen zu können. Eine andere mechanische Vorrichtung bringt die Borsten in die richtige Lage, mit der gekrausten Seite (der sog. Fahne) nach innen, mit der harten Borstenseite nach außen. Die Bleiche der Borsten geschieht nur des Aussehens wegen. Eine schöne weiße Borste steht wesentlich höher im Preise, als die sonst durchaus gleichwertige schwarze oder gelbe Borste. Hinsichtlich der Herkunft der Borsten fällt es nicht auf, daß Deutschland ein borstenarmes Land ist, seitdem bei uns die Zucht des englischen Schweines vorherrscht. Geben doch 500 dieser Schweine nur etwa einen Zentner Borsten, deren Menge sich nach Reinigung bis auf 25 pCt. vermindert Der Elbinger Schlachthof mit seinen 14 000 Schweineschlachtungen liefert etwa 30 Zentner Borsten (Rohware), Königsberg etwa 60 Zentner und Berlin vielleicht 3000 Zentner. Ganz anders liegen die Verhältnisse in Rußland und China, deren Schweine bis 20 cm lange und noch längere Borsten haben. Rußland und China sind denn auch die hauptsächlichsten Borstenlieferanten der Elbinger Fabrik, sowie aller großen Kulturstaaten. Der Preis für rohe Borstenware schwankt zwischen 1—20 Mk. das Pfund. In Rußland sucht jeder Landmann, der ein Schwein schlachtet, die Borsten hübsch zusammen und verkauft sie an den Händler; bei uns kümmert sich der Bauer nicht um den Verbleib der Borsten; es lohnt nicht bei dem borstenarmen Schweine.

— **Meeresprodukte als Nahrungsmittel.** So unendlich reich auch das Meer an Fischen und anderen eßbaren Tieren ist und so gut man weiß, daß ganze Völkerschaften nahezu ausschließlich von Meerestieren leben, macht man sich im allgemeinen doch keinen rechten Begriff von den Mengen und Werten, die dem Meere entnommen werden. Man müßte, um ein vollständiges Bild zu erhalten, hier tiefer in die Statistiken aller mit Meeresküsten gesegneten Länder eingehen, was indessen kaum möglich ist Es mögen daher hier nur einzelne Ziffern aus „Der Stein der Weisen" davon einen Überblick geben, welche bedeutenden Werte an Nahrungsmitteln das Meer dort zu liefern vermag, wo die allgemeinen Verhältnisse günstig sind und die Fischerei mit Energie betrieben wird. Eine Zusammenstellung der in Geestemünde allein angekommenen und in Auktionen verkauften Fischmengen ergibt nach F. Duge für das Jahr 1896 13190484 kg im Werte von rund 2.7 Mill. M., die eingebracht wurden mit 1708 Fischdampfern und 380 Segelfahrzeugen. Die Fischgattungen waren: Kabeljau, Schellfische, Rochen, Seehecht, Schollen. Knurrhahn, Köhler, Lengfisch, Haifisch, Kattfisch, Wittlinge, Rotzungen, Seezungen,

Steinbutt, Tarbutt, Stör, Heilbutt, Lachs, Sterlet, Heringe, Sprotten, Barsch, Scharben, Schleie, Aale, Makrelen und diverse Fische. Außerdem Hummern, Taschenkrebse und Austern. An den Vorteilen der Seefischerei nehmen nach den neuesten statistischen Daten (Krisch. Fischerei im Adriatischen Meere) England mit 182668000, Frankreich mit 93908000, Rußland mit 93600000, Norwegen mit 29122000, Italien mit 26908000, Deutschland mit 16328000, Dänemark mit 7588000, Niederlande mit 5844000, Österreich mit 2552000, Belgien mit 3160000 österreichischen Kronen teil. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika hatten im Jahre 1895 einen Bruttoertrag von 5328000 Doll. Leider hat man die Wichtigkeit der eßbaren Meeresprodukte für die Ernährung der breiten Volksschichten der Binnenländer lange Zeit gänzlich verkannt und unberücksichtigt gelassen. Alles, was geschah, war, daß man die großen Massen kleinerer Fischgattungen in Salz konservierte oder an der Luft trocknete und so für weitere Versendungen geeignet machte, aber man dachte nicht daran, daß auch frische Fische nicht allein den Küstenbewohnern als wirkliches Nahrungsmittel dienen, sondern daß auch viele meilenweit von dem Meere entfernte Binnenländer dieser vorzüglichen Produktion teilhaftig werden könnten. Hier haben nun die Verkehrsanstalten der Neuzeit und große Fischereiunternehmungen Wandel geschaffen und versehen auch diese Länder mit frischen Seefischen, die sich allerdings vielfach erst einbürgern müssen. Auch verkennt man meistens noch den Wert der Fischnahrung; auch hier haben neuere Forschungen aufklärend gewirkt und die Bedeutung der Seefische für die Volksernährung wurde von Prof. Dr. Lehmann in Göttingen auf dem dritten Seefischereitage des Deutschen Seefischereivereins in Berlin in einem Vortrage (Die Dampfhochseefischerei in Geestemünde 1898) beleuchtet. Dieselbe gibt sehr wertvolle Resultate. Danach beträgt z. B. der Eiweißgehalt des Schellfischs 17,0, des Dorschs 16,0, des Herings 18,5, des Lachs 20,8, der Makrele 18,8, der Seezunge 12,4, der Scholle 16,6, des Heilbutts 18,4, des Rochen 22,3, des Störs 17,8 Proz. Diesen Zahlen stehen für Rind- und Kalbfleisch die nachstehenden Werte gegenüber: Rindfleisch, sehr fett 16,8, Rindfleisch, mittelfett 21,0, Rindfleisch, mager 20,7, Kalbfleisch, fett 18,9, Kalbfleisch, mager 19,9 Proz. Der Vergleich dieser Werte miteinander ergibt unschwer die Erkenntnis, daß der Seefisch eines der wohlfeilsten Nahrungsmittel ist.

Tagesgeschichte.

— **Künstliche Jungochsen.** Nach der „Allg. Fleischer-Ztg." haben dänische Importeure den Versuch gemacht, älteren Ochsen, für die der Zoll 25,50 M. beträgt, durch Verkürzen der Schneidezähne das Ansehen von jüngeren Ochsen zu geben, die mit einem Zollsatz von 5 M. belastet sind. Der Betrugsversuch wurde bei der Einführung der Tiere entdeckt.

— **Ladenschluß in den heißen Tagesstunden.** Die Fleischerinnung zu Wandsbeck beschloß, daß der Verkauf von Fleischwaren nur morgens und abends während der heißen Jahreszeit stattfinden soll. Dieser Schritt ist aus gesundheitlichen Gründen sehr empfehlenswert. Man hofft dadurch zu erreichen, daß das Fleisch sich länger hält, weil es vor der Eintrocknung und der bei der Hitze besonders rasch eintretenden Fäulnis besser geschützt ist.

— **Hunde in den Fleischerläden.** Der von Fleischermeistern Berlins gestellte Antrag, die Hunde aus den Fleischerläden zu entfernen, ist von der Berliner Schlächterinnung mit der Abänderung angenommen worden, daß durch die Polizeiverordnung das Mitbringen von Hunden in die Läden verboten werden soll. Die Innung beabsichtigt, eine dementsprechende Eingabe an das Polizeipräsidium zu richten.

— **Aus dem Jahresbericht der Fleischerei-Berufsgenossenschaft.** Im Jahre 1905 sind 4128 Unfälle gemeldet, unter denen sich 16 mit tödlichem Ausgange befanden. Die Mehrzahl der Unfälle ereignete sich in den Betrieben mit Dampfkesseln, elementarer oder tierischer Kraft.

— **Wertschätzung deutschen Viehes.** Auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin wurden für Zuchtbullen bis 3000 Mark bezahlt, für ein Tier wurde sogar ein Preis von 5800 Mark gefordert.

— **Milzbrand beim Menschen.** Der 21jährige Sohn des Fleischers B. in Kletzko verletzte sich beim Schlachten eines Rindes, worauf eine heftige Anschwellung der Arme eintrat. Es wurde festgestellt, daß das Stück Vieh an Milzbrand erkrankt war. Der Unglückliche wurde sofort in das Gnesener Krankenhaus eingeliefert.

— **Zweck der Schlachthäuser.** Gelegentlich der Besprechung von Klagen über angebliche Mißstände auf dem Schlachthofe zu M., wird in der „Deutschen Fleischer Zeitung" der Ansicht Ausdruck gegeben, daß das Schlachthaus und seine Verwaltung ein integrierender Teil des Fleischergewerbes sei. Die Schlachthausverwaltung sei nur die Magd des Gewerbes. Zum Glück ist dem nicht so. Die Schlachthofverwaltung steht vielmehr in erster Linie im Dienste der Gesundheitspflege, und ihre Hauptaufgabe bleibt die richtige Durchführung der Fleischbeschau.

— **Ein Bund deutscher Viehhändler** ist am 17. November v. J. in Berlin gegründet worden. Die beiden großen, bisher bestehenden Viehhändler-Vereinigungen „Zentralverband deutscher Viehhändler" und „Verband der Viehhändler Deutschlands", haben sich zu diesem größeren Bunde verschmolzen.

— **Starke Entwicklung der Nierenfettkapsel.** Der Fleischermeister K. in Halle a. d. Saale schlachtete eine Kuh, deren eine Nierenfettkapsel 75 Pfund wog. Die sonstige Fettentwicklung bei dem Tiere war eine nur mäßige.

— **Ein wütendes Schwein.** Von einem Schweine wurde auf einem Bauernhof in der Nähe von Mülhausen bei Kempen a. R. ein drei Jahr altes Kind zerfleischt. Während es in der Nähe der Schweineställe spielte, brach ein Schwein aus dem Stall, biß sich sofort in ein Bein seines Opfers fest und trennte es vollständig vom Körper, obwohl auf das Hilfegeschrei Hilfe rasch zur Stelle war.

Verantwortlicher Redakteur (ausschl. Inseratenteil): Polizeitierarzt Glage in Hamburg. — Verlag von Richard Schoetz in Berlin.
Druck von W. Büxenstein, Berlin.

Deutsche Fleischbeschauer-Zeitung.

1906. № 9. September.

Neue Fleischbeschauvorschriften für das Königreich Sachsen.

Von

Edelmann-Dresden.

Anläßlich der Veröffentlichung der durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 14. Juni und 16. Juni d. J. erfolgten Abänderungen der Ausführungsbestimmungen A, C und D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen (S. 228 ff.) mit einer Verordnung des Königl. Ministerium des Innern vom 10. Juli 1906 einige Abänderungen mitgeteilt worden, welche die Sächsische Fleischbeschau-Ausführungsverordnung vom 27. Januar 1903 betreffen und zum Teil auch die nichttierärztlichen Beschauer angehen.

Die wichtigsten Bestimmungen für die Laienfleischbeschauer betreffen einerseits eine geringe Einschränkung und andererseits eine kleine Erweiterung ihrer Zuständigkeit. Der Zuständigkeit der nichttierärztlichen Fleischbeschauer wird entzogen: die Beurteilung

a) leichter Formen von Schweinerotlauf (§ 30g A. B. A) und

b) der in Ziffer 2 des § 30 A. B. A bezeichneten Fälle bei Rindern und Schweinen.

Mit der ersteren Bestimmung wird bezweckt, der veterinärpolizeilichen Bedeutung des Schweinerotlaufs besser gerecht zu werden als bisher, während durch die letztere verschiedenen Zweifeln begegnet werden soll, die hinsichtlich der Zuständigkeit der nichttierärztlichen Beschauer bei den auffallenden substantiellen Veränderungen des Fleisches sowie bei verspäteter Ausschlachtung, Tötung im Verenden usw. hervorgetreten sind. Da diese neue Vorschrift gewissermaßen nur eine Erläuterung zu § 12 Abs. 2 der Sächsischen Ausführungsverordnung bildet, so bedeutet sie, genau genommen, eine Beschränkung der Zuständigkeit der nichttierärztlichen Fleischbeschauer überall dort im Königreich Sachsen nicht, wo die letztgenannte Vorschrift bisher schon so gehandhabt worden ist, wie es der Gesetzgeber beabsichtigt hatte, nämlich: die Beurteilung aller von der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung zu entschädigenden Rinder und Schweine in die Hände der Tierärzte zu legen.

Die Erweiterung der Zuständigkeit der Fleischbeschauer erstreckt sich auf die in § 40 Ziffer 3 und 4 der A. B. A genannten Fälle, dafern es sich um die Beurteilung von Kälbern, Schafen und Ziegen handelt, sowie auf die in Ziffer 5 daselbst bezeichneten Fälle. Damit werden hinsichtlich der Beurteilung des Kleinviehs bei mindergradigen substantiellen Veränderungen des Fleisches, die in sanitärer Beziehung gänzlich unbedenklich sind, den nichttierärztlichen Fleischbeschauern dieselben Befugnisse wieder eingeräumt, die sie vor dem Inkrafttreten der Reichsvorschriften für die Fleischbeschau in Sachsen schon besessen hatten. Außerdem kommt man den Interessen der Viehbesitzer insofern entgegen, als nunmehr die für die Beschau von Kleinvieh, dessen Fleisch als nicht bankwürdiges Nahrungsmittel noch verwertbar ist, aufzuwendenden Beschaugebühren in einem dem wirklichen Werte des Fleisches besser entsprechenden Verhältnis stehen als bisher. Wenn z. B. für einen Ziegenbock, den ein Besitzer für seinen Hausbedarf schlachtete, seither unter Umständen 3 M. und noch mehr Beschaugebühren (einschließlich der Gebühren für das Fortkommen des Tierarztes) gezahlt werden mußten, so ist dies ein Aufwand, der zum Wert des unbedingt als nicht bankwürdig zu erklärenden Fleisches dieses Tieres außer Verhältnis steht.

Die neuen Bestimmungen betreffen weiterhin die Trichinenschau und die Abstempelung

der von zwei Sachverständigen, dem Fleischbeschauer und Trichinenschauer, untersuchten Schweine. Die Untersuchung auf Trichinen hat zu unterbleiben, wenn bei der Fleischbeschau schon der ganze Tierkörper für untauglich zur menschlichen Nahrung erklärt worden ist. Diese eigentlich selbstverständliche Vorschrift ist nötig geworden infolge verschiedener diesbezüglicher Weiterungen, die im Laufe der Jahre beobachtet worden sind.

Ebenso bringen die folgenden Bestimmungen über die Abstempelung der Schweine in den Fällen, wo Fleisch- und Trichinenschau nicht von ein und demselben Beschauer vorgenommen werden, die längst schon als notwendig empfundene Klarheit der Verhältnisse.

Sobald außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser die Trichinenschau nicht gleichzeitig vom Fleischbeschauer mit vorgenommen wird, hat der zuerst untersuchende Beschauer das Schlachtstück auf der Seitenfläche des Halses jeder Körperhälfte mit dem Tauglichkeitsstempel zu kennzeichnen, dafern ihm auf Grund seiner Untersuchung kein Bedenken dagegen beigeht, daß das Fleisch des Tieres für tauglich zum Genusse für Menschen erklärt wird. Kommt der an zweiter Stelle untersuchende Beschauer zu demselben Ergebnis, so hat er die endgültige Abstempelung des Fleisches vorschriftsmäßig zu bewirken, andernfalls aber das Fleisch nach Entfernung der auf dem Halse befindlichen Stempelabdrücke vorläufig zu beschlagnahmen.

Die Trichinenschauer, welche zu dem erwähnten Zwecke mit Tauglichkeitsstempeln zu versehen sein werden, sind auf die gewissenhafte Erfüllung der Vorschriften über die Abstempelung der tauglich befundenen Schweine und Hunde sowie darauf besonders zu verpflichten, daß sie die ihnen überlassenen Stempel ausschließlich in Fällen der vorstehend bezeichneten Art benutzen.

Die bisher bestehenden Unklarheiten wegen der Beschautagebücher in Fällen von Abgang oder Tod der Beschauer beseitigt die Bestimmung, daß die nichttierärztlichen Fleischbeschauer die Beschautagebücher an die Ortsbehörde ihres Wohnortes zurückzugeben haben, sobald sie ihre Tätigkeit in dem Beschaubezirke einstellen. Tierärzte haben in diesem Falle ihre Beschautagebücher dem für ihren Wohnsitz zuständigen Bezirkstierarzt zu übergeben.

Wenn auch die weiteren neuen Vorschriften über die Untersuchung und Beurteilung notgeschlachteter Tiere die nicht tierärztlichen Beschauer nicht unmittelbar angehen, so müssen sie doch deren Interesse beanspruchen. Bei einer Notschlachtung hat der Beschauer auf das Vorhandensein sämtlicher Organe besonders zu achten und eine zweite Untersuchung des Schlachtstückes vorzunehmen, wenn bei der ersten Untersuchung Zweifel hinsichtlich der Tauglichkeit des Fleisches zum Genusse für Menschen übrig bleiben. Insbesondere ist beim Verdacht auf Blutvergiftung abzuwarten, ob rasche Veränderungen in bezug auf Haltbarkeit, Farbe und Geruch des Fleisches eintreten; außerdem ist auch eine Kochprobe mit dem Fleische vorzunehmen. Eine Wiederholung der Beschau ist stets nötig, wenn sie ausnahmsweise bei künstlicher Beleuchtung stattgefunden hat. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die zweite Untersuchung nicht so spät erfolgt, daß die Verwertbarkeit des etwa genußtauglichen Fleisches durch Eintritt von Fäulnis in Frage gestellt wird. Deshalb soll im Sommer mit der zweiten Untersuchung keinesfalls länger als 24 Stunden gewartet werden.

Schließlich enthalten die neuen Vorschriften vom 10. Juli 1906 auch noch eine übersichtliche Darstellung der Bestimmungen über die Behandlung von Rindern mit gesundheitsschädlichen Finnen und Strafbestimmungen, nach denen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der in Rede stehenden Verordnung oder gegen die Ausführungsbestimmungen A zum Reichs-Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft geahndet werden, soweit nicht andere Strafvorschriften Platz greifen. Hierdurch wird ebenfalls eine in der Reichs- und Landesgesetzgebung für die Fleischbeschau bisher vorhandene Lücke ausgefüllt, die auch z. B. Fleischbeschauer straffrei ausgehen ließ, welche gegen die Anweisungen für die Untersuchung der lebenden und geschlachteten Tiere gehandelt hatten. Nunmehr können derartige Verfehlungen strafrechtlich verfolgt werden, wozu sich hoffentlich nicht allzu häufig Veranlassung bietet.

Die Folgen der Aufnahme von Fremdkörpern durch die Schlachttiere.

Von
J. Claussen in Bergedorf,
Tierarzt.

(Fortsetzung und Schluß.)

Außer zu dieser interessanten Krankheit können Fremdkörper noch zu allerlei anderen Veränderungen Veranlassung sein. Manchmal nimmt z. B. der spitze Gegenstand nicht den Weg nach dem Herzen, sondern dringt seitlich vorbei in eine Lunge, meist die rechte, ein. Hier kommt es zu ausgebreiteten, chronischen Entzündungen in der Umgebung des Stichkanals, die oft eine überraschende Ähnlichkeit mit der Lungenentzündung bei der Lungenseuche haben. Man bemerkt aber deutlich zum Unterschiede von der Lungenseuche, daß die stärkste Entzündung in der Nachbarschaft des Stichkanals besteht und daß sie von hier aus seitlich ausstrahlt. Besonders betroffen ist das Bindegewebe zwischen den Lungenläppchen, das stark verbreitert sein kann und verquollene, sulzige, gelbe Straßen bildet, die die entzündeten, dunkelroten Läppchen scheiden. Diese entzündeten Teile haben die Neigung zur eitrigen Einschmelzung und unterscheiden sich von der Lungenseuche dadurch, daß sie mehr gleichaltrig sind als dort und die Lymphgefäße sich nicht stark ausgedehnt erweisen. Immerhin ist es in Zweifelsfällen natürlich ratsam, Verdacht der Lungenseuche anzuzeigen.

Eine Erfahrungstatsache ist es, daß spitze Gegenstände öfters von Kühen aufgenommen werden, als von männlichen Tieren, zum Teil wohl deshalb, weil das weibliche Stallpersonal eine Menge spitzer Gegenstände an sich trägt, wie z. B. Stecknadeln, Haarnadeln usw. und diese beim Melken leicht verliert. Erfahrung ist es auch, daß die an den Enden der Krippe stehenden Tiere vornehmlich oft erkranken, da gerade hier beim Reinigen der Krippe Fremdkörper unbemerkt liegen bleiben. Kälber erkranken selten wegen Fremdkörper, Saugkälber gar haben kaum Gelegenheit, solche aufzunehmen.

Wie von dem Verdauungskanal aus so können Fremdkörper durch die anderen natürlichen Körperöffnungen aufgenommen werden und ebenso durch Wunden in jeder Körpergegend eindringen. Alle diese mannigfaltigen Fälle hier aufzuführen, ist unmöglich. Man erinnere sich nur an die Verletzungen der Haut und daran, wie verschiedenartig diese sein können, an das Eindringen von Gegenständen in das Auge oder den Lidbindehautsack, ferner an das Eintreten von Nägeln in den Huf u. s. f. Alles dieses kann die Ursache der verschiedensten Erkrankungen sein. Beim Eindringen von Holzsplittern schließt sich z. B. nicht selten Starrkrampf an, von Wunden gehen jauchige Blutvergiftungen aus usw.

Mit der Atmungsluft dringen ebenfalls leicht fremde Substanzen ein. Es lagert sich z. B. Kohlenstaub in den Lungen ab, wenn das Tier längere Zeit in einer mit Kohlenstaub durchsetzten Luft zu atmen gezwungen ist. Die Lunge sieht dann schwarz punktiert aus, pflegt aber sonst keine Entzündung aufzuweisen, so daß der Gesundheitszustand nicht gestört wird. Bei Menschen, die in der dunstigen Großstadt leben, sind die Kohlenstaublungen fast bei jeder Leiche zu finden, ebenso bei fast jedem Hunde aus der Stadt. Beim Rinde sind Kohlenstaublungen ziemlich selten und niemals hochgradig, bei Schweinen, die in Kohlengeschäften oder in Fabriken gehalten wurden, habe ich sie öfters sehr ausgeprägt gesehen.

Eine besondere Form von Erkrankung durch Fremdkörper stellen die Verschlucklungenentzündung und die Eingußlungenentzündung dar. Jeder weiß aus eigener Erfahrung, daß nach dem Verschlucken z. B. beim Essen sofort Husten eintritt. Bekanntlich muß das Futter, wenn es beim Schlucken aus der Maulhöhle durch die Rachenhöhle nach dem Schlund zu geschoben wird, über die obere Öffnung des Kehlkopfes hinweg, wobei sich wegen sinnreicher Einrichtungen im Körper jedesmal der Kehldeckel rechtzeitig auf die Kehlkopföffnung legt und diese verschließt. Bei eiligem Fressen kann es nun vorkommen, daß das nicht vollständig geschieht und versehentlich Futter in den Kehlkopf gerät. Dasselbe kann auch beim Erbrechen geschehen. Der sofort entstehende Husten bewirkt meist, daß die Futtermasse wieder ausgehustet wird, und dann ist der Schaden repariert. Gelangt der Bissen aber bis in die Lunge, so schließen sich oft schwere Lungenentzündungen an, die meist schnell einen eitrig-jauchigen Charakter annehmen und das Tier bald töten. Die Gefahr

des Verschluckens ist besonders groß bei Tieren, die infolge Krankheiten am Schlundkopfe schlecht schlucken können. Was die Eingußlungenentzündung anbelangt, so entsteht diese, wenn ungeschulte Personen kranken Tieren Arzneien mit Gewalt eingeben wollen, wovon nicht genug abgeraten werden kann.

Beim Schwein bleiben ebenso wie beim Rinde leicht Knollen im Schlund oder schon in der Rachenhöhlentasche stecken und erzeugen dann dieselben Störungen wie dort. Beim Hunde setzen sich Knochensplitter, Fischgräten, Nadeln schon in der Zunge des öftern fest und können an dieser schwere Verwundungen und Entzündungen hervorrufen. Ebenso gelangen Fremdkörper beim Schwein und Hund auch bis in den Magen. So verschlucken Hunde beim Spielen Steine, Pfropfen, Münzen, Kugeln usw. Die Folgen sind ähnlich wie beim Rinde und beim Schafe. Nach Durchbohrung der Magenwand durch spitzige Fremdkörper schließen sich ebensogut jauchige oder eitrige Bauchfellentzündungen, Blutvergiftungen an oder entstehen Eiterherde, Blutungen usw. Die oben eingehend beschriebene Herzbeutelentzündung ist aber sehr selten, weil der Magen des Schweines und Hundes ganz anders gelagert ist wie beim Rinde. Doch habe ich beim Schwein auch einmal eine solche Herzbeutelentzündung, durch eine Stopfnadel veranlaßt, gesehen. Häufiger und hierin als Gegensatz zum Rinde ereignet es sich beim Hunde, daß Fremdkörper vom Magen aus in den Dünndarm gelangen und diesen verstopfen. Besonders häufig geschieht das durch aufquellende Korkpfropfen.*) Die Folge ist dann, daß der Darminhalt sich vor der verlegten Stelle anhäuft und das Darmrohr flaschenförmig aufweitet, während der Inhalt des Darms hinter der fraglichen Stelle entleert wird, so daß der Darm hier weniger gefüllt erscheint. Durch Gasbildung wird der Darm vor der Verstopfung gebläht, die Tiere erkranken, sind niedergeschlagen, erbrechen das Futter, da es nicht mehr den Darm passieren kann und sterben nach einigen Tagen an Erschöpfung. Im Darm findet man bei der Sektion leicht die Ursache, den Fremdkörper, der oft an seinem Sitze eine beträchtliche Darmentzündung erzeugte, teils sogar mit Verschorfung der Schleimhaut.

Mit diesen Betrachtungen will ich schließen. Die Fleischbeschauer dürften sich überzeugt haben, wie mannigfaltig die durch Fremdkörper erzeugten Krankheitszustände sein können, und wie nötig es ist, bei der Beurteilung derselben die größte Vorsicht walten zu lassen.

*) In der Hamburger Sammlung befindet sich eine Kartätschenkugel, die der Hund eines Offiziers beim Spielen verschluckt hat. Die Kugel hatte sich im Dünndarm festgesetzt, denselben verstopft und den Tod des Tieres herbeigeführt. Glage.

Zur Sammlung gesetzlicher Vorschriften.

Von

Bezirkstierarzt **Dr. Grundmann** in Marienberg (Sa).

Der fortschreitende Ausbau der Fleischbeschau und die auf Grund bestehender Gesetze und Verordnungen gemachten Erfahrungen bringen es mit sich, daß von Zeit zu Zeit Verordnungen erlassen werden, die den wissenschaftlichen Forschungsergebnissen und den praktischen Beobachtungen Rechnung tragen. Soweit sie die dienstlichen Obliegenheiten der Fleischbeschauer berühren, werden sie diesen von der zuständigen Dienstbehörde zur Kenntnisnahme und genauen Befolgung der darin enthaltenen Bestimmungen zugefertigt. Da nun die fraglichen Verordnungen, solange sie in Kraft sind, als Richtschnur für die Beschauer bei Ausübung ihrer Tätigkeit zu gelten haben, erwächst daraus für die Beschauer auch die Pflicht, diese nach dem Empfang nicht nur durchzulesen und gewissenhaft zu befolgen, sondern auch aufzubewahren und zu sammeln, damit sie sich jederzeit wieder unterrichten können. Als revidierender Aufsichtsbeamter kann man nun häufig die Wahrnehmung machen, daß bei einzelnen Beschauern im Laufe der Zeit eine bzw. mehrere der ihnen zugestellten Verfügungen verloren gegangen sind. Bei der Art und Weise, wie diese aus Mangel an Verständnis aufgehoben werden, ist dies nicht zu verwundern. Sie werden teils in Bücher, teils in Kästen, teils lose in Umschläge gelegt, so daß mit der Zeit ganz unabsichtlich ein Schriftstück nach dem anderen abhanden kommt. Eine solche lose bzw. lückenhafte Sammlung der Verordnungen erschwert dem Beschauer nicht nur ungemein das Auffinden der einzelnen Verordnungen, sondern kann ihm zuweilen auch Unannehmlichkeiten schaffen, wenn

er z. B. die eine oder andere Bestimmung nicht mehr genau kennt oder bei der Anzeige einer Zuwiderhandlung auf die einschlagende Verordnung Bezug nehmen will, diese aber nicht mehr zur Hand hat. Noch weit mehr Schwierigkeiten bereitet dieser Übelstand bei einem Stellenwechsel dem Nachfolger in seiner Amtsführung.

Es dürfte daher wohl angezeigt sein, wenn die Beschauer den amtlichen Verfügungen und Bekanntmachungen mit Rücksicht auf deren fortdauernden Wert mehr Aufmerksamkeit zuwenden und Vorkehrungen treffen, die ein Verlorengehen unmöglich machen. Am einfachsten und dabei am zweckmäßigsten erfolgt die Sammlung und Aufbewahrung analog dem bei allen Behörden üblichen Verfahren, nämlich durch Einheften der einzelnen Verordnungsblätter der Zeitfolge nach in einen dicken, grauen Aktendeckel, der mindestens 34 cm lang und 22 cm breit ist und dessen Rücken durch einen zweiten Aktendeckel, einen sogenannten Sattel, verstärkt wird. Auf der vorderen Außenseite ist der Inhalt und der Name des Schaubezirkes anzugeben, z. B. wie folgt:

Akten
des Fleischbeschauers
im Schaubezirk
Pobershau.
Gesetze und Verordnungen über
Fleischbeschau betreffend.

Ergangen 190..

An erster Stelle werden zwei leere Bogen von Kanzleiformat eingeheftet und auf diesen die einzelnen Verordnungen gemäß ihrer Zeitfolge unter Voranstellung der Blattzahl angeführt. Über die Technik des Einheftens selbst unterrichtet sich der Beschauer am besten bei der Ortspolizeibehörde seines Schaubezirkes selbst.

Die Beschaffung der Aktendeckel mit obigem oder ähnlichem Aufdruck erfolgt am besten durch den Verein, nachdem man vorher die Ratschläge des zuständigen beamteten Tierarztes eingeholt hat. Dadurch erhalten alle Aktenfaszikel ein gleichmäßiges äußeres Gewand; auch werden auf diesem Weg die an sich schon unbedeutenden Anschaffungskosten noch mehr verringert.

Sehr angebracht ist es auch, wenn jeder Beschauer neben diesem Aktenstück für die Verordnungen ein zweites anlegt, das zur Aufnahme der Entwürfe zu Anzeigen, Berichten und Gesuchen oder deren Abschriften dient. Abgesehen davon, daß diese Unterlagen für den Beschauer zuweilen von ganz besonderem Wert sein können, bieten sie auch dem beamteten Tierarzt Gelegenheit, die Beschauer, denen zumeist die Übung in Anfertigung von Schreiben der erwähnten Art fehlt, zu belehren und auf etwaige Fehler aufmerksam zu machen.

Die Befolgung der vorstehenden Ratschläge wird jedem Fleischbeschauer die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten wesentlich erleichtern und damit die kleine Ausgabe für die beiden Aktenfaszikel und die geringe Mühe des Heftens reichlich lohnen.

Zur Aufbewahrung beanstandeter Organe.

Im Anschlusse an die Abhandlung von W. Renger in Nr. 8 der „Deutschen Fleischbeschauer-Zeitung" sei nachstehend auch auf die Eisenblechtonnen der Firma Schmidt und Melmer in Weidenau (Sieg.) aufmerksam ge-



macht. Die Tonnen zeichnen sich durch einfache Konstruktion und billigen Preis aus und sind von Herrn Veterinärrat Wenderholt in Siegen

als praktisch empfohlen worden. Sie sind aus verzinktem Eisenblech angefertigt, unten mit einem starken Bandeisenfuß und oben mit einem Winkeleisenring versehen. Der Deckel, durch ein



Charnier an der Tonne befestigt, ist mit einem Filzrand versehen und luftdicht verschließbar. Geliefert werden diese Gefäße in verschiedener Größe, fassend 75 oder 130 Liter, für 13,75 resp. 15,75 Mark für das Stück. Die beigefügten Abbildungen machen eine Beschreibung überflüssig. Bemerkt sei, daß die kleineren Tonnen mit einer Karre zum Fortschaffen derselben bei Beseitigung des Inhaltes geliefert werden können. Für den Kreis Siegen ist die Bestimmung getroffen, daß für jeden Metzger eine verschließbare verzinkte Tonne aufgestellt wird, in welche



die beanstandeten Teile vorerst durch den Fleischbeschauer untergebracht werden. In die Tonne wird dabei eine Desinfektionsflüssigkeit zur Verhütung der Fäulnis und zur Denaturierung des Fleisches gebracht.

Eine einfache Methode zur Verhütung des Verschrammens der Kompressorien.

Von
F. A. Helssen in Hamburg.
Trichinenschauer.

Es ist in letzter Zeit in der „D. Fleischbesch.-Zeitung" von mehreren Tierärzten und Kollegen auf Vorrichtungen hingewiesen worden, die den Zweck verfolgen, das Mattwerden oder Verschrammen der untern Fläche der unteren Glasplatte des Kompressoriums zu verhüten. Hierbei ist mit Recht die Notwendigkeit betont worden, nur solche Kompressorien für die Trichinenschau zu benutzen, die nicht zerkritzelt und rissig sind, da sonst die Sicherheit der Untersuchung leidet. Auf die einzelnen Methoden zur Verhütung des Verschrammens hier einzugehen, dürfte sich erübrigen, da die Kollegen dieselben gelesen und sich ein eigenes Urteil gebildet haben werden. Ich benütze nun eine andere und zwar so einfache Methode zur Erzielung des in Frage stehenden Zweckes, daß die Schilderung derselben vielleicht von Interesse sein dürfte.

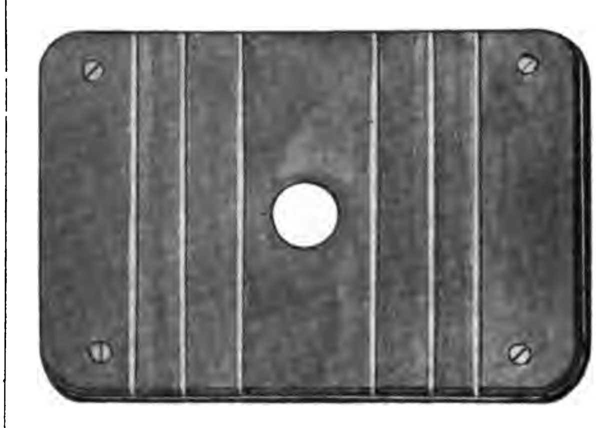
Die Objekttische an den neueren Trichinenschau-Mikroskopen bestehen bekanntlich aus zwei miteinander durch Schrauben verbundenen Platten. Die untere Platte, welche mit dem Stativ in fester Verbindung ist, besteht aus Metall und stellt das Fundament des Objekttisches vor. Auf diesem ruht, durch die Schrauben fest verbunden, die zweite obere Platte aus Hartgummi, Horn oder ebenfalls aus Metall. Die Abbildung dürfte diese Einrichtung des Objekttisches genügend deutlich anzeigen.

Man hebe nun nach dem Herausdrehen der vier Schrauben die obere Belagplatte des Objekttisches ab und schlinge um letztere zu jeder Seite der Tischöffnung drei- bis fünfmal gewöhnliches Häkelgarn in der Weise, daß die einzelnen Touren auf der oberen Fläche des Objekttisches parallel und etwa in gleichen Abständen von einander verlaufen und stramm aufliegen. In der Figur

sind drei Schlingen jederseits der Tischöffnung in der Lage eingezeichnet, wie sie angebracht werden sollen. Dann befestige man die Belegplatte mit den Schlingen durch die vier Schrauben wieder an der Grundplatte des Objekttisches.

Der Nutzen dieser Bänder ist leicht ersichtlich. Das Kompressorium liegt nun nicht mehr auf dem Objekttisch auf, sondern auf den sechs Garnschlingen und kann daher selbst bei längerem Gebrauch nicht verschrammen. Die Untersuchung wird natürlich nicht beeinträchtigt, da die Tischöffnung frei bleibt, die Beleuchtung also nicht leidet und die Schlingen eine so sichere Unterlage bilden, daß das Kompressorium fest aufliegt und nicht wackelt. Die Bänder sind dabei vorteilhafter, als ein Zeugüberzug über den Objekttisch, wie man ihn wohl empfohlen hat. Der letztere wird bald verschmiert, und es reißen von ihm Fasern ab, die leicht in das Präparat gelangen und den Untersucher stören.

Endlich hat meine Methode noch den Vorzug der Billigkeit, denn das Anbringen solcher Schlingen kann man leicht selbst besorgen und



kostet nichts. Die Fäden halten übrigens lange vor, ihre Erneuerung aber macht schließlich keine besonderen Umstände.

Aus der Praxis.

Eine Ansammlung von Flüssigkeit unter dem Überzug der Kalbsleber.

Von

K. Blumensaat in Curslack,
Fleischbeschauer.

Vor einiger Zeit hatte ich ein sechs Wochen altes Mastkalb zu beschauen, das zu Lebzeiten irgendwelche Störung des Allgemeinbefindens nicht bekundet hatte, so daß von mir die Schlachterlaubnis ohne Bedenken erteilt worden war. Bei der Fleischbeschau ermittelte ich nun eine sehr auffällige Veränderung an der Leber. An der hinteren Fläche der Leber neben der Leberpforte hing von dem Rande des Spigelschen Lappens eine 20 cm lange Wasserblase als Beutel herab. Die Wandung derselben war sehr dünn, von grauweißer Farbe, hautartig und durchscheinend. Der Inhalt bestand aus einer ein wenig trüben, dünnflüssigen, fast wasserartigen Flüssigkeit. Mit den anderen Organen der Bauchhöhle war dieser Sack nicht verwachsen, sondern hing völlig frei an der Leber, getrennt von der Gallenblase. Es machte den Eindruck, als ob sich die Flüssigkeit unter dem Überzug der Leber angesammelt hatte. Alle anderen Organe des Tieres waren gesund. Da es sich nach den angestellten Proben auch nicht um Harnblütigkeit handelte, stempelte ich das Kalb als tauglich ab.

Anmerkung der Redaktion: Die mit Flüssigkeit gefüllte Blase an dem eingesandten Stück Leber war eine angeborene Veränderung, die man bei Kälbern schon wiederholt beobachtet hat. Es handelt sich um eine teilweise Abhebung des Leberüberzuges mit Ansammlung von Flüssigkeit in dem so entstandenen Beutel. Durch eine feine Bindegewebskapsel pflegt die Flüssigkeit völlig eingeschlossen zu sein. In der Hamburger Fleischbeschausammlung findet sich eine etwa eigroße derartige „subseröse Leberzyste“, wie man die Gebilde nennt, ich habe aber bereits kopfgroße an der Leber baumeln sehen. Um Harnblütigkeit handelt es sich dabei niemals. Harnblütigkeit stellt sich nur ein, wenn der Abfluß des Harns behindert ist oder eine schwere Nierenerkrankung, insbesondere beiderseitiger hochgradiger Schwund der Nieren, vorliegt, und dabei weist dann der ganze Tierkörper Harnblütigkeit auf, insbesondere auch das Fleisch, niemals nur ein einziges Organ. Das

geht schon aus dem Namen „Harnblütigkeit“ hervor. Die normal in den Nieren durch den Harn auszuscheidenden Substanzen bleiben im Blut, und weil das Blut nach allen Teilen des Körpers strömt, so macht sich die Harnblütigkeit stets an allen Organen bemerkbar. Harnblütigkeit ist übrigens bei Tieren eine recht seltene Erkrankung.

Gesundheitsschädliche Finnen im Gehirn eines Schweines.

Von Herrn Fleischbeschauer Borstelmann in Glashütte wurde in der „D. Fleischbesch.-Ztg.“ S. 89 die Vermutung ausgesprochen, daß die Ursache einer dort geschilderten Gehirnkrankheit eines Rindes vielleicht gesundheitsschädliche Finnen gewesen sein könnten. Leider war das Gehirn nicht näher untersucht worden. Beim Schwein nun kommen gesundheitsschädliche Finnen im Gehirn bisweilen vor, besonders bei starkfinnigen Tieren. Wenn auch die gesundheitsschädliche Finne in der Regel nur im roten Muskelfleisch sich ansiedelt, so sind bei starkfinnigen Schweinen doch auch Finnen in den Organen des öfteren gesehen worden. Im Gehirn sitzen die Finnen bei solchen Tieren eben-



falls, mit Vorliebe unter den Gehirnhäuten, die das Gehirn bedecken. Bei einem starkfinnigen, auf dem Hamburger Schlachthofe geschlachteten Schwein war indessen auch das ganze Gehirn selbst von gesundheitsschädlichen Finnen durchsetzt. Die beigefügte Abbildung zeigt deutlich deren Sitz mitten in der Gehirnsubstanz. Die Parasiten waren vortrefflich entwickelt, nicht verkäst oder verkalkt und in solcher Zahl vorhanden, daß auf jedem Durchschnitt durch das Gehirn etwa 4—7 Finnen hervortraten. An der betreffenden Stelle war natürlich etwas Schwund der Gehirnsubstanz eingetreten, aber keine bemerkenswerte Entzündung. Ebenso befanden sich reichlich Finnen unter den Hirnhäuten, die allerdings in der Abbildung, welche einen Längsschnitt durch das Gehirn darstellt, nicht zu erkennen sind. Ob das fragliche Schwein Krankheitserscheinungen gezeigt hat, war leider nicht festzustellen, da der Vorbesitzer nicht mehr ermittelt werden konnte. Glage.

Eine Nähnadel in der Leber eines Schweines.

Von

W. Landrock in Auerbach, Erzgebirge.
Fleischbeschauer.

Bei einem Schweine fand ich am 23. August in einem Leberlappen einen Fremdkörper, der ähnlich in der Leber gelagert war, wie der Zahnstocher, welcher in der letzten Nummer dieser Zeitung, Seite 121, abgebildet ist. Es handelte sich um eine 5 Zentimeter lange, verrostete Nähnadel. Dieselbe befand sich in einer bindegewebigen Röhre, und ihre Spitze ragte so aus der Leber heraus, daß man sich beim Durchtasten der Leber leicht stechen konnte. Eiterherde hatten sich in der Umgebung nicht gebildet, auch fehlten irgendwelche sonstigen Organveränderungen. Es handelte sich um eine Hausschlachtung.

Anmerkung: Das interessante Präparat, welches von dem Herrn Verfasser an mich eingesandt wurde, ist der Hamburger Fleischbeschausammlung einverleibt worden. Vor etwa vierzehn Tagen fand Herr Polizeitierarzt Andreas bei der Fleischbeschau in einer Schweineleber einen ähnlichen Fremdkörper, ein etwa fingerlanges, mehrfach gebogenes Ende Draht. Dasselbe hatte ziemlich beträchtliche Verletzungen der Leber erzeugt, nicht wie die oben erwähnte Nähnadel eine einfache Röhre. In der Leber befand sich eine Höhle mit zerfetzter und buchtiger Innenwandung und schwieliger, bindegewebiger Umgebung. Die Leber war dazu mit dem Netz in ausgedehntem Umfange verwachsen. Glage.

Ein interessanter Fall von Knochentuberkulose beim Rind.

Von

Polizeitierarzt **Kleinert** in Hamburg.

Bei einem ziemlich gut genährten, weiblichen Jungrinde, welches wegen Transportunfähigkeit geschlachtet werden mußte, fand sich bei der Fleischbeschau Tuberkulose des zweiten Brustwirbels vor.

Der Wirbelkörper war nach außen hin aufgetrieben und enthielt eine haselnußgroße, gelbbraune, tuberkulöse Geschwulst, welche käsige Beschaffenheit zeigte und aus dicht aneinandergelagerten, hirsekorngroßen Knötchen bestand. Der tuberkulöse Herd hatte das Knochengewebe eingeschmolzen und sich durch einen bleistiftstarken Strang mit dem Rückenmark fest verbunden. Die hierdurch bedingte Quetschung des Rückenmarks führte zu den erwähnten ausgesprochenen Lähmungserscheinungen. Daher stürzte das Tier, nachdem es künstlich aufgerichtet war, sich selbst überlassen, wieder zusammen.

Außerdem fand man in der linken Rachenlymphdrüse einen verkästen und in einer Gekrösdrüse einen völlig verkalkten, tuberkulösen Herd. In den übrigen Organen und in den dazugehörigen Lymphdrüsen, sowie in den Fleischlymphdrüsen konnten trotz sorgfältiger Untersuchung Tuberkel nicht nachgewiesen werden.

Dieser Fall von Knochentuberkulose verdient deswegen Erwähnung, weil nicht, wie es sonst bei der Ausbreitung der Tuberkulose durch den großen Blutkreislauf meist der Fall ist, Milz und Nieren erkrankt waren, sondern überhaupt beachtenswerte Veränderungen tuberkulöser Art nicht vorlagen. Demnach mußten gleich zu Beginn der Krankheit, welche ursprünglich als Fütterungstuberkulose auftrat, die Tuberkelbazillen von der oben erwähnten Gekrösdrüse oder der Rachenlymphdrüse sich im Körper verbreitet haben und, ohne sich in weiteren Lymphdrüsen festzusetzen, in die Blutbahn und von da in den Wirbel eingedrungen sein.

Da schon mehrfach Knochentuberkulose ohne andere besondere Merkmale der Generalisation beobachtet worden ist, einmal sogar, wie mir bekannt, ein Beschauer in eine unangenehme Lage wegen Übersehens eines solchen Herdes geriet, so empfiehlt es sich, vorsichtshalber bei jedem geschlachteten Rind die nach § 23, Ziffer 12 B. B. A. vorgeschriebene Prüfung der Knochen besonders auch auf Tuberkulose auszudehnen, auch wenn die tuberkulösen Abweichungen in den Organen nur geringgradig ausgeprägt sind oder scheinbar fehlen sollten.

Umschau.

Wanderung der Trichinenembryonen.

Über die Wanderung der Trichinenembryonen hat Stautli, ein französischer Forscher, neue Untersuchungen angestellt. Er narkotisierte Meerschweinchen, denen er trichinöses Fleisch vor 7—23 Tagen gefüttert hatte, und entnahm ihnen 0,25—2,5 ccm Blut aus dem Herzen. Dies mischte er mit Essigsäure, zentrifugierte es und suchte im Bodensatz nach den Trichinenembryonen, von denen er im Mittel 100 pro Kubikzentimeter fand. Es kann infolgedessen keinem Zweifel mehr unterliegen, daß die Trichinenembryonen im infizierten Körper hauptsächlich durch die Blutbahn verbreitet werden. Damit wird auch die Tatsache erklärt, daß die Trichinen so schnell in den verschiedensten und von den Eingeweiden meist sehr entfernt gelegenen Muskeln zu finden sind und ebenso, daß sich in den am besten durchbluteten Muskeln die meisten Trichinen vorfinden.

Ein Fall von Kuhpockenübertragung auf Menschen.

Von

Vollmer.

Übertragungen von Kuhpocken vom Rinde auf den Menschen waren früher häufig, sind aber jetzt selten geworden, da wegen der Pockenimpfung die meisten Menschen in Deutschland unempfänglich gegen das Pockengift sind. Ein Fall wurde indessen nach einer Mitteilung in der „Zeitschrift für Medizinalbeamte" von Vollmer beobachtet.

Eine junge Dienstmagd hatte zwei Kühe zu melken, von denen eine am Euter Bläschen mit eitrigem Inhalt aufwies, zweifellos Pocken. Vierzehn Tage nach dem Beginn des Melkens stellten sich auf der rechten, bald dann auch auf der linken Hand Pocken ein. Sicherlich war die Ansteckung durch Berührung mit den Pocken der Kuh erfolgt.

Ansaugung von Mageninhalt bei Rinder- und Schaflungen.

Von

Kunibert Müller.

Müller fand nach der „Zeitschrift für Fleisch- und Milchhygiene" bei etwa fünf Prozent aller Schaflungen Futteransaugung, weniger oft, aber ebenfalls nicht selten, bei Rindern. Man müsse deshalb alle Lungen genau auf Futteransaugung untersuchen, wie es das Gesetz vorschreibe. Zu diesem Zweck ist es bekanntlich empfehlenswert, die Hauptäste der Luftröhre aufzuschneiden. Das angesaugte Futter befindet sich vornehmlich in den größeren Bronchien. Die Schnitte im unteren Drittel der Lunge dienen vornehmlich dem Zweck der Untersuchung auf Lungenwürmer.

Hochgradige Trichinosis beim Schwein.

Von

Böhm.

Böhm macht in der „Zeitschr. für Fleisch- und Milchhyg." Mitteilungen über die Verteilung der Trichinen bei einem hochgradig trichinösen Schwein. Auffallend war, daß die Skelettmuskulatur im Vergleiche zu den Atmungsmuskeln verhältnismäßig sehr arm an Trichinen war. In 1 g Muskelfleisch vom Zwerchfell befanden sich nicht weniger als 5400 Trichinen, in dem Schinken in derselben Fleischmenge nur 520. Die Bedeutung einer richtigen Auswahl der Proben für die Trichinenschau liegt somit auf der Hand.

Auskunftei und Meinungsaustausch.

— I. **Umgehung der Bestimmungen über die Hausschlachtungen seitens eines Gastwirts.**

II. **Verkauf ununtersuchten Fleisches in einem Krämerladen betreffend.**

Anfrage des Fleischbeschauers N. in M. (Lothringen).

In meinem Dorfe gibt es einen Gastwirt, welcher mit mir nicht gut steht, weshalb er mich auch nicht benachrichtigte, wenn er ein Schwein schlachtete. Daher habe ich ihn vor etwa ³/₄ Jahren angezeigt, und es ist auch eine Bestrafung erfolgt. Jetzt hilft er sich in anderer Weise. Er hat seinen Tochtermann (Schwiegersohn) in seinem Hause wohnen und beide Familien essen an einem Tisch und benutzen einen Kochhafen (Topf). Wird ein Schwein geschlachtet, so sagt nun der Wirt, sein Tochtermann schlachte und nicht er, daher lasse er nicht untersuchen. Das halte ich nicht für wahr, kann es aber nicht beweisen. Müssen nicht die Schweine untersucht werden, wenn die beiden zusammen essen? Darf ich Anzeige machen?

In M. ist ferner ein Krämer, der in seinem Laden geräuchertes Fleisch feil hält. Derselbe hat sich hören lassen, daß er ein Schwein geschlachtet habe, ohne mich zu benachrichtigen, weil er von dem Tier nichts verkaufe. Darf ich, wenn er wieder schlachtet, hingehen und das Schwein beanstanden, bis er den Tierarzt zugezogen hat oder bleibt mir nur eine Anzeige übrig? Dann verkauft er aber doch ununtersuchtes Fleisch. Solches Fleisch müßte minderwertig sein.

Antworten: Zu I. Da nach Ihrer Schilderung zweifellos eine Umgehung des Fleischbeschaugesetzes vorliegt, würde eine Anzeige unter genauer Schilderung des Sachverhaltes an die Ortspolizeibehörde nach vorheriger Rücksprache mit dem zuständigen beamteten Tierarzt zu empfehlen sein.

Zu II. Eine vorläufige Beschlagnahme in solchen Fällen dürfen Sie nur dann vornehmen, wenn Ihnen seitens der Behörde die Befugnis dazu ausdrücklich erteilt worden ist. Im übrigen ist auch in diesem Falle eine Anzeige empfehlenswert tunlichst unter Angabe von Zeugen.

— **Finnenähnliche Gebilde im Trichinenschaupräparat.**

Anfrage des Fleischbeschauers P. in St.

Bei der Untersuchung eines Schweines entdeckte ich in einem Felde des Kompressoriums Gebilde,

die fast aussahen, wie Finnen. Was mag das gewesen sein?

Antwort: Es kann sich um eine gesundheitsschädliche oder um eine unschädliche Finne gehandelt haben, die zufällig in einer der entnommenen Fleischproben ihren Sitz hatte und so in das Präparat gelangte. Gesundheitsschädliche Finnen sind dann von den unschädlichen dünnhalsigen durch die kleinere Zahl der Haken und die gedrungenere Form derselben von dem für die Entscheidung zuständigen Tierarzt zu unterscheiden. Um was es sich in Ihrem Falle gehandelt hat, ist ohne genaue Beschreibung nicht sicher zu entnehmen.

Deutsches Reich.

Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Deutschen Reiche.

Zahl der im 2. Vierteljahr 1906 beschauten Schlachttiere.

Zusammengestellt im Kaiserlichen Statistischen Amt.

Staaten und Landesteile	Zahl der Tiere, an denen Schlachtvieh- und Fleischbeschau vorgenommen wurde									
	Pferde und andere Einhufer	Ochsen	Bullen	Kühe	Jungrinder über 3 Monate alt	Kälber bis 3 Monate alt	Schweine	Schafe	Ziegen	Hunde
Preußen	19 199	78 093	77 993	239 033	101 289	678 921	1 779 315	340 606	47 754	350
Bayern	2 647	31 390	12 012	46 605	38 229	209 346	341 607	23 955	59 179	110
Sachsen	2 467	9 994	8 966	34 417	4 350	115 412	266 392	41 526	15 541	459
Württemberg	186	4 644	3 435	10 102	23 201	46 073	100 111	4 406	9 786	16
Baden	404	7 007	2 713	10 273	20 443	47 167	91 848	5 227	11 544	—
Hessen	263	4 828	623	8 760	9 475	20 728	67 252	2 369	11 361	—
Mecklenburg-Schwerin	283	171	1 257	4 031	1 077	18 354	21 937	6 185	184	—
Sachsen-Weimar	115	404	278	1 956	1 490	6 501	17 834	3 214	2 681	—
Mecklenburg-Strelitz	64	40	88	448	125	2 676	3 311	1 144	20	—
Oldenburg	77	534	271	1 319	1 098	5 926	9 316	659	63	—
Braunschweig	100	297	2 252	1 070	2 608	7 570	34 667	5 705	84	—
Sachsen-Meiningen	86	405	172	1 369	1 365	3 966	11 769	1 847	1 030	—
Sachsen-Altenburg	46	60	297	1 720	464	3 867	9 775	1 043	2 192	2
Sachsen-Koburg-Gotha	95	335	140	1 501	1 082	3 868	17 477	3 158	419	12
Anhalt	314	363	732	1 507	595	4 635	19 044	3 014	156	60
Schwarzburg-Sondershausen	—	62	50	803	290	1 328	5 964	864	40	—
Schwarzburg-Rudolstadt	8	88	45	529	499	1 610	4 229	1 259	141	—
Waldeck	—	130	68	242	352	1 705	1 256	539	74	—
Reuß älterer Linie	27	141	98	470	241	1 292	4 354	656	1 791	—
Reuß jüngerer Linie	60	208	278	1 095	550	2 480	10 993	1 539	2 462	—
Schaumburg-Lippe	2	2	16	248	36	627	723	44	41	—
Lippe	25	13	366	530	189	2 276	3 152	260	136	—
Lübeck	151	180	276	1 815	190	3 877	6 497	1 069	113	—
Bremen	444	1 017	1 899	602	411	5 785	18 973	4 503	30	—
Hamburg	1 081	6 263	1 538	1 887	6 668	16 583	67 223	21 499	26	—
Elsaß-Lothringen	804	5 449	1 485	20 324	6 024	41 593	66 909	9 848	4 148	4
Deutsches Reich	28 948	152 118	117 348	392 656	222 341	1 254 166	2 981 888	486 138	170 996	1 013
Dagegen im 1. Vierteljahr 1906*)	43 457	152 270	104 051	429 672	211 212	1 052 685	3 238 269	485 863	98 323	2 151
„ „ 4. „ 1905*)	52 591	156 340	99 763	426 707	262 146	913 112	3 471 742	657 722	130 351	2 405
„ „ 3. „ 1905*)	28 913	152 708	129 068	408 151	276 020	1 033 593	3 033 690	841 971	38 235	1 021
„ „ 2. „ 1905*)	29 224	143 962	125 143	406 841	215 577	1 322 529	3 143 114	484 033	152 931	947
„ „ 1. „ 1905*)	35 899	142 214	112 783	413 756	186 353	1 122 865	3 924 280	452 397	107 778	1 785
„ „ 4. „ 1904*)	44 810	152 867	111 763	410 763	219 773	999 326	4 404 158	609 630	136 938	1 763
„ „ 3. „ 1904*)	23 827	145 682	128 553	379 179	246 478	1 072 835	3 508 461	768 461	44 223	762

*) Abgeändert infolge nachträglicher Berichtigungen.

— **Übertragungen des Milzbrandes durch Felle auf den Menschen** in den Gerbereien sind keine Seltenheit und ereignen sich besonders bei Verarbeitung überseeischer Häute, an denen Milzbrandkeime haften. Im Kaiserlichen Gesundheitsamt haben nun Besprechungen stattgefunden, welche Maßregeln zu ergreifen seien, diese Erkrankungen zu verhüten. Um die Arbeiter möglichst zu schützen, hatte die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft auf Anregung des Zentralvereins der deutschen Lederindustrie Verhütungsvorschriften ausgearbeitet und diese schon vor längerer Zeit dem Reichsversicherungs-

amt zur Genehmigung eingesandt. Das Reichsversicherungsamt hatte es vor seiner Entscheidung für notwendig gehalten, das Reichsgesundheitsamt um ein Gutachten anzugehen. Um die Abgabe dieses Gutachtens handelte es sich bei den erwähnten Beratungen. Im Interesse der Gerbereiarbeiter ist zu hoffen, daß bald entsprechende Schutzvorschriften erlassen werden.

Königreich Preußen.

— **Rinderfinnen.** (Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft an die Regierungspräsidenten in Königsberg, Breslau, Oppeln, Schleswig, Arnsberg, Wiesbaden, Düsseldorf, Cöln und Trier vom 3. Juli 1906. Gesch.-Nr. I, Ga. 2052.)

Für die Bekämpfung der Rinderfinnen ist es wünschenswert, die Herkunft der mit Finnen behafteten Rinder zu ermitteln. Es wird ersucht, von jetzt ab bis auf weiteres bei allen finnigen Rindern wenn irgend möglich, den Mäster und Züchter der Tiere festzustellen.

Das Ergebnis der Nachforschungen ist nach dem anliegenden Formular kreisweise zusammenzustellen und eine Übersicht erstmalig für die Zeit vom 15. Juli bis 31. Dezember d. J., von da ab alljährlich zum 1. Februar jeden Jahres einzureichen.

Weitere Maßnahmen behalte ich mir bis nach Eingang der ersten Berichte vor.

Im Auftrage: Küster.

Zu I Ga. 2052. Anlage.

Nachweisung

der in der Zeit vom . . . . . . bis . . . . . . 19 . .
im Kreise . . . . . . finnig befundenen Rinder.

Lfde. Nr.	Ort der Schlachtung	Besitzer des Tieres zur Zeit der Schlachtung	Name, Wohnort und Beruf des Mästers	Name, Wohnort und Beruf des Züchters	Bemerkungen. (Alter des Tieres usw.)

— **Trichinen.** (Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft an die Regierungspräsidenten in Posen, Bromberg, Breslau und Oppeln vom 3. Juli 1906. Gesch. Nr. I (Ga. 2052.)

Die Zahl der in Preußen trichinös befundenen Schweine ist im allgemeinen gering. Von 10346429 im Jahre 1905 auf Trichinen untersuchten Schweinen erwiesen sich 737 Tiere = 0,007% mit Trichinen behaftet.

Auch ist ein erheblicher Rückgang der Zahl der trichinösen Schweine zu konstatieren. Während im Jahre 1900 noch 1415 Schweine trichinös befunden wurden, betrug deren Zahl im Jahre 1905 nur noch 737.

Die Trichinenbefunde verteilen sich nicht gleichmäßig über die Monarchie; am stärksten betroffen erscheinen, abgesehen von dem Landespolizeibezirk Berlin, der hier aus mehreren Gründen außer Betracht bleiben muß, die Regierungsbezirke Posen, Bromberg, Breslau und Oppeln.

Es besteht die Vermutung, daß in diesen Bezirken die trichinösen Schweine in der Hauptsache aus kleinen, begrenzten, durch Trichinen verseuchten Gebieten stammen.

Die Aufdeckung solcher Trichinengebiete würde für die weitere Bekämpfung der Trichinose von großem Werte sein.

Von jetzt ab ist daher bis auf weiteres bei allen Trichinenfunden wenn irgend möglich der Mäster des trichinösen Schweines zu ermitteln.

Das Ergebnis der Nachforschungen ist nach dem anliegenden Schema kreisweise zusammen zu stellen und erstmalig für die Zeit vom 15. Juli bis 31. Dezember d. J. bis zum 1. Februar 1907, von da ab alljährlich bis zum 1. Februar jeden Jahres einzureichen.

Für die Bekämpfung der Trichinose bei Schweinen kommt im wesentlichen die Vertilgung der Ratten in den betreffenden Gehöften in Betracht. Es wird hierbei auf den Erlaß vom 20. Februar d. J. — I. Bb. 973 —, betreffend Vertilgung von Ratten durch Ratin, verwiesen und bemerkt, daß die Einsendung von toten Ratten aus Gehöften oder Orten, in denen Trichinen bei Schweinen festgestellt worden sind, an das hygienische Institut der tierärztlichen Hochschule in Berlin erwünscht ist. Es wird ersucht, die Behörden und die beamteten Tierärzte hiernach mit Anweisung zu versehen.

Zu I. Ga. 2052. Anlage.

Nachweisung.

Der in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Dezember 1906 im Kreise . . . . trichinös befundenen Schweine.

Lfde. Nr.	Ort der Schlachtung	Besitzer des Tieres zur Zeit der Schlachtung	Name und Beruf des Mästers	Wohnort des Mästers (Gem., Kreis.)	Bemerkungen. (Alter des Schweines; ob vom Mäster auch gezüchtet &c.)

Königreich Bayern.

— **Bekämpfung der Trichinen.** Wie in Preußen ist auch in Bayern durch Erlaß des Staatsministeriums vom 2. August 1906 die Bestimmung getroffen, die Herkunft der trichinösen Schweine zu ermitteln. Das Ergebnis ist erstmalig für die Zeit vom 15. August bis 31. Dezember d. J. bis zum 1. Februar 1907, von da ab alljährlich bis zum 1. Februar des nächsten Jahres in doppelter Ausfertigung einzusenden.

Für diejenigen Regierungsbezirke, in welchen keine Trichinenschau stattgefunden hat oder Trichinenfunde nicht gemacht worden sind, ist zu den vorbezeichneten Terminen Fehlanzeige in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Die Fehlanzeige hat gleichfalls mittelst Formblättern nach vorgeschriebenem Muster durch den Vermerk „Trichinenschau hat nicht stattgefunden" bzw. „Trichinenfunde wurden nicht gemacht" zu geschehen.

Königreich Sachsen.

— **Die Herkunft trichinöser Schweine** soll auch im Königreich Sachsen nach einer Verordnung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 17. August 1906 (Staatsanzeiger, Nr. 200) sorgfältig ermittelt, von den Ortspolizeibehörden an die Bezirkstierärzte

mitgeteilt und von diesen alljährlich an die Königl. Kommission für das Veterinärwesen in Dresden berichtet werden. Ähnliche Bestimmungen bestanden in Sachsen schon seit dem Jahre 1888.

Rechtsprechung.

— **Katzenbraten.** Die Arbeiterfrau Sch in Meißen betrieb einen Handel mit wilden Kaninchen. Zwei Arbeiter bestellten je einen Braten bei derselben, und da die verlangte Ware nicht vorrätig war, schlachtete die Verkäuferin ihre beiden Katzen, zog den „Dachhasen" das Fell ab, entfernte Köpfe und Schwänze als verräterisch und überbrachte den gespickten Braten den Bestellern als echtes Wildpret. Die „Wildhändlerin" wurde vom Schöffengericht Meißen wegen Betruges zu sieben Tagen Gefängnis und wegen Hinterziehung der Wandergewerbesteuer zu 20 Mark Geldstrafe verurteilt. Die von der Angeklagten angerufene zweite Instanz, das Landgericht Dresden, setzte die Betrugsstrafe auf 15 Mark oder drei Tage Gefängnis herab. Derartige Betrugsfälle sind schon wiederholt vorgekommen und nur durch eine genaue Untersuchung des Skeletts nachzuweisen, das beim Kaninchen und der Katze gewisse Verschiedenheiten aufweist.

— **Hausfriedensbruch.** Der Fleischermeister K. in Bunzlau wurde von dem Schlachthofdirektor L. wegen ungebührlichen, lauten Verhaltens und Belästigung aufgefordert, den Schlachthof zu verlassen, was derselbe jedoch nicht tat. Angeklagt wegen Hausfriedensbruches, wurde er vom Schöffengericht freigesprochen, in der Berufungsinstanz indessen zu 50 M. Geldstrafe verurteilt.

— **Tierquälerei.** Der Regierungspräsident zu Arnsberg hatte 1900 eine Verordnung erlassen, beim Schlachten sich jeglicher Quälerei der Schlachttiere zu enthalten. Der Metzgergeselle B. in Hagen hatte bei einem Betäubungsversuch das Tier nicht richtig getroffen. Die Umgebung nahm hieran Ärgernis und es erfolgte die Erhebung einer Anklage wegen Tierquälerei in Verbindung mit Übertretung der Regierungsverordnung. Das Schöffengericht zu Hagen verurteilte den Angeklagten zu einer Mark Geldstrafe, ev. 1 Tag Haft. Dagegen erkannte das Landgericht zu Hagen auf die eingelegte Berufung auf Freisprechung des Angeklagten mit der Begründung, daß zur Erfüllung des Tatbestandes der Tierquälerei ein auf die Qual gerichtetes vorsätzliches Handeln gehöre, Fahrlässigkeit aber nicht genüge. Die Regierungsverordnung könne nicht angewendet werden, weil sie als rechtsungültig erachtet werden müsse, denn die Tierquälerei sei im Strafgesetzbuch erschöpfend geregelt und deshalb für Polizeiverordnungen kein Raum. Die von der Staatsanwaltschaft hiergegen eingelegte Revision hatte Erfolg. Das Kammergericht hob das angefochtene Urteil auf und verwies die Sache an die Vorinstanz. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß die Regierungsverordnung, wenn sie sich lediglich gegen die Tierquälerei richtete, ungültig wäre; es müsse aber angenommen werden, daß durch dieselbe auch der Schutz der beim Schlachten beschäftigten Personen gegen die Gefahren, welche diesen durch das Toben des wild gewordenen Tieres drohen, bezweckt werde. In dieser Beziehung finde die Verordnung ihre Stütze im Polizeigesetze vom 11. März 1850.

Aus Vereinen.

— Mitteilungen vom **Verband Deutscher Schlachthoftrichinenschauer.** In Nr. 8 dieser Zeitung, vom 15. v. M., hatten wir die Genugtuung, den Beitritt von Kollegen zu unserem Verband, aus 14 Städten — seit dem diesjährigen Verbandstag — bekannt machen zu können. Im Laufe des letzten Monats sind uns wiederum weitere Anmeldungen zugegangen, und zwar aus den Städten: Frankfurt a. M., Königsberg, Göttingen, Nordhausen, Hanau und Wittstock. Bezüglich der Aufnahme wollen wir gleichzeitig auf die in einigen Fällen an uns gerichteten Anfragen darauf hinweisen, daß wir auch einzelnen Kollegen aus Städten, wo keine völlige Einigkeit erzielt wird, den Beitritt gern gestatten.
Der Vorstand: Rich. Reißmüller, Vors.

— **Zwickau i. S., Trichinen- und Fleischbeschauer-Bezirks-Verein.** Die Vereinsmitglieder möchte ich darauf aufmerksam machen, daß der Sitz des Vorstandes des Vereins sich nicht in Zwickau, sondern in Niederhaßlau befindet. Sendungen werden deshalb zur Vermeidung von Verzögerungen in der Bestellung direkt nach Niederhaßlau erbeten.
E. T. Heilmann, Vorsitzender.

Bücherschau.

— **Was muß man von der Schlachtvieh- und Fleischbeschau wissen?** Auf Grund des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, bearbeitet von Carl Schlegel. Berlin 1905. Hugo Steinitz, Verlag.

Das populär geschriebene und sich eng an die Reichsvorschriften anlehnende Buch behandelt zunächst die Ausbildung und Prüfung der nichttierärztlichen Beschauer, sodann verhältnismäßig kurz die Untersuchungspflicht, die Beschaubezirke und Beschauer, die Beschau und die Beurteilung des Fleisches bei Schlachtungen im Inlande, während der dritte Abschnitt die Bundesratsbestimmungen C wörtlich wiedergibt und die Hälfte des 120 Seiten starken Buches ausmacht. Daß dasselbe über die Untersuchung des vom Auslande eingeführten Fleisches kein Wort enthält, macht das Buch zum Gebrauche seitens des interessierten Publikums nicht sonderlich geeignet, während es für die Beschauer die wörtlichen und mit Erläuterungen versehenen Handausgaben der Fleischbeschauvorschriften nicht ersetzen kann.
Edelmann.

— **Verzeichnis veterinärwissenschaftlicher Werke.** Verlag von Wilhelm Braumüller, K. u. K. Hof- und Universitätsbuchhändler. Wien und Leipzig.

Kleine Mitteilungen.

— **Bedeutung und Ersatz der Fleischnahrung.** In einem sehr lehrreichen, eingehenden Aufsatz, der in der Wochenschrift „Die Umschau" veröffentlicht

worden ist, hat Geh. Regierungsrat Prof. Dr. J. König auch die Frage erörtert, welche Vorzüge die große Beliebtheit des so teuer bezahlten Fleisches gegenüber anderen Nahrungsmitteln bedingen. Er weist nach einem Referat von Dr. H. im „Dresdener Journal“ darauf hin, daß sich die eigentlichen Nährstoffe des Fleisches auch in anderen Nahrungsmitteln, so auch in pflanzlichen, vorfinden, daß aber eigenartig für das Fleisch die sogenannten Fleischbasen sind, und eine Reihe anderer sogenannter Extraktivstoffe, deren Natur zum Teil erst neuerdings aufgeklärt, zum Teil selbst noch unbekannt ist. „In diesen Stoffen wird man daher“ — so heißt es wörtlich in jenem Aufsatz — „vorwiegend die Ursache der eigenartigen Wirkung des Fleisches zu suchen haben. Wissen wir doch von einer Reihe organischer Basen, daß sie selbst in den geringsten Mengen eine nervenerregende Wirkung besitzen. sie sind keine Nährstoffe. die Körpersubstanz bilden oder ersetzen können, sondern wirken indirekt dadurch günstig, daß sie durch ihren Reiz auf das Nervensystem den Blutkreislauf und damit die Leistungen des Körpers erhöhen. Wenn aber auch die Art der Wirkung dieser Stoffe noch unbekannt sein mag, so ist doch jedermann die belebende Wirkung einer Tasse Fleischsuppe, die nur vorwiegend diese Fleischbasen neben den sonstigen in kochendem Wasser löslichen Stoffen (den stickstofffreien Extraktstoffen, etwas Leim und den Salzen) enthält, nach Ermüdung oder Erschlaffung allgemein bekannt. Der Liebigsche Fleischextrakt, der ebenfalls vorwiegend nur aus diesen Stoffen besteht, wird von verschiedenen Reisenden, so von dem Afrikareisenden Rohlfs, dem Polarreisenden Whymper u. a. als eine der größten Wohltaten auf Reisen und als ein Stoff bezeichnet, dessen Genuß „Spannung und Kraft“ verleihe.

Zu den Hauptvorzügen der Fleischnahrung gehört die leichte und große Ausnutzung im Verdauungskanal. Eine vergleichende Tabelle über die Ausnutzbarkeit der verschiedenen Nahrungsmittel zeigt, daß Fleisch, wie tierische Nahrungsmittel überhaupt, höher ausgenutzt werden als pflanzliche Nahrungsmittel.

Eine der umstrittensten Fragen ist, wie hoch die Menge des täglich genossenen Fleisches sein soll. Wenn man nicht den Fleischverbrauch der bemittelten Klassen, sondern den gut gestellter, leistungsfähiger Arbeiter zugrunde legt, so zeigen sich Schwankungen von 92 bis 500 g. Immerhin wird man C. Voit beistimmen können, wenn er etwa 175 g reines Fleisch (also ohne Knochen und Fett) als tägliches Durchschnittsquantum für den Erwachsenen bezeichnet.“

Geheimrat König geht nun näher auf die Frage ein, wie man angesichts der hohen Fleischpreise das Fleisch, d. h. also das vom Rind, Kalb, Schaf und Schwein, von dem nicht minder kostspieligen Wild und Geflügel abgesehen, etwa ersetzen könne. Auch er empfiehlt in erster Linie das Fischfleisch, das er zunächst gegen den Vorwurf geringer Verdaulichkeit in Schutz nimmt. Das Fischfleisch ist zwar blutarm und enthält auch, wie schon oben angedeutet wurde, geringere Mengen derjenigen Geschmackstoffe, wegen derer wir das Fleisch der landwirtschaftlichen Nutztiere besonders schätzen, aber sonst steht es dem Fleisch in der Nährwirkung nicht nach. Bei der Schwierigkeit der Zucht von Süßwasserfischen müssen die Bestrebungen auf die Hebung der See- und Meerfischerei unterstützt werden, auch die Schnelligkeit des Transports nach den Verbrauchsorten gefördert werden, da das Fischfleisch verhältnismäßig schnell verdirbt.

Ein wichtiger weiterer Ersatz der Fleischnahrung wird durch die Milch und die Erzeugnisse der Milch gebildet. Wenn die ländliche Bevölkerung, trotzdem sie durchschnittlich nur 65 Proz. der Fleischnahrung der städtischen Bevölkerung konsumiert, gesund und rotwangig aussieht, so ist das sicher nicht zum mindesten (neben der guten Luft) der Art der Ernährung mit Milch, Butter, Käse zuzuschreiben. Das Fleisch kann an einzelnen Tagen oder im Wechsel der Tageskost sehr wohl durch Milch, namentlich aber auch durch Käse, ersetzt werden. Denselben Wert besitzen natürlich auch Eier. Der Einwand, daß zu Zeiten der Fleischnot auch Milch und Milcherzeugnisse teuer sein müssen, trifft bei einer vorübergehenden Fleischnot, bei der es sich um Mangel an Mastrindern und Fettschweinen, nicht von Milchvieh handelt, nicht zu; es kommt hinzu, daß richtig zubereiteter und gut gelagerter Käse lange unzersetzt aufbewahrt bleiben kann, von Zeit und Ort also einigermaßen unabhängig wird.

Im Zusammenhange mit diesem Vorzuge des Käses weist nun König darauf hin, daß die Technik ihr Augenmerk auf eine unschädliche Haltbarmachung des Fleisches wird richten müssen, um das billige überseeische Fleisch nutzbar zu machen. Denn nach seiner Ansicht hat das Verbot der Einfuhr der Übersee-Fleischkonserven seinen Grund in deren vielfach mangelhafter Beschaffenheit. Aber er erinnert daran, daß wir aus einem Teil der billigen überseeischen Fleischvorräte in einwandfreiestem Zustande den Liebig'schen Fleischextrakt gewinnen, und er wirft nun die Frage auf, wie weit wir den Fleischextrakt in Gemeinschaft mit anderen Nahrungsmitteln als Ersatz für frisches Fleisch verwenden können. Nach einer kurzen Mitteilung über die chemische Zusammensetzung des Fleischextraktes schreibt er: „Nur die Albumosen des Fleischextraktes können als Nährstoff, d. h. als stoffersetzend bzw. als Körpereiweiß bildend angesehen werden; wegen des bei weitem höheren Gehaltes an Fleischbasen bzw. Fleischextraktivstoffen gehört der Fleischextrakt, wie schon oben gesagt, zu den Genußmitteln; aber gerade wegen dieser Bestandteile ist uns das Fleisch besonders wertvoll, weil wir sie bei anderen Nahrungs- und Genußmitteln entweder gar nicht oder nur zum geringen Teil finden. Da die eigentlichen Proteinstoffe des Fleisches auch durch solche in anderen Nahrungsmitteln, wenn auch weniger günstig, sich ersetzen lassen, so wird man durch Zugabe von Fleischextrakt zu solchen Nahrungsmitteln eine dem Fleisch wenigstens ähnliche Zusammensetzung erzielen können. Über die Möglichkeit einer solchen Verwendung schrieb seinerzeit der Afrikareisende Rohlfs an J. v. Liebig; „Auf meiner Reise durch die große Wüste von Tripolis nach dem Tschadsee war er (der Fleischextrakt) meine tägliche Nahrung. Ohne sonstiges Fleisch nahm ich ihn des Morgens auf Biskuit geschmiert, und das schmeckte nicht nur vortrefflich, sondern ersetzte mir auch vollkommen die Fleischkost, Abends stellte ich Bouillon her und mischte eine gute Portion unter Reis, Linsen oder was wir sonst an Vegetabilien hatten.“

Um die Extraktivstoffe von 100 g Fleisch in der Nahrung zu ersetzen, sind nur 3,7—4,0 Fleischextrakt nötig oder für 200 g Fleisch 7,5—8 g.

Nicht gerade viel hält König von den vielfach als Ersatzmittel empfohlenen Proteinnährmitteln; er meint, daß sie überhaupt nur dann als Eiweißersatz (und auch nur dann als solcher) in der Kost Gesunder in Betracht kommen, wenn der Preis nicht etwa 3 Mark für 1 kg Eiweiß übersteigt; sonst kauft man das Eiweiß billiger in der Milch oder im Käse, die obendrein auch noch besser schmecken.

Das Ergebnis der Erörterungen ist also etwa dahin zusammenzufassen, daß neben dem Fischfleisch als Ersatz des Fleisches Milch und Milcherzeugnisse in Betracht kommen, deren Preiswürdigkeit für die Massenernährung noch viel zu wenig gewürdigt wird. Will man zu pflanzlichen Nahrungsmitteln übergehen, so muß man den Fleischextrakt zu Hilfe nehmen. Aber auch auf diese Weise lassen sich, wie jeder Hausfrau bekannt ist, unter gleichzeitiger Mitverwendung von Fett, Knochen oder sonstigen billigen Fleischabgängen, von Suppenkräutern usw. Gerichte herstellen, die nicht nur wohlschmeckend, sondern in ihrem Nährwert auch annähernd dem einer entsprechenden Menge Fleisch gleichwertig, dabei aber billiger als diese sind.

— **Enthornung der Rinder.** In Amerika werden nach dem Reisebericht Ostertags die Rinder vielfach künstlich enthornt. Die Enthornung geschieht entweder durch Abkneifen der Hörner bei älteren Tieren oder durch Ätzen der Hornanlagen bei Kälbern. Die Enthornung wird vorgenommen, weil sich die enthornten Tiere gegenseitig weniger leicht beschädigen können und auch sonst leichter zu behandeln sind. Es wurde versichert, daß wilde Rinder nach dem Abkneifen der Hörner sofort zahmer werden, wie wenn ihnen die Bedeutung des Verlustes ihrer Hauptwaffe zum Bewußtsein käme. Auch in Deutschland findet die künstliche Enthornung bisweilen Anwendung.

— **Peptonfutter.** Der Mageninhalt der Schweine und Rinder und das Blut werden am Berliner Schlachthofe in der Weise verwertet, daß dieselben mit Melasse zusammen zu einem Futtermittel (sogenanntem Peptonfutter) verarbeitet werden. Nach den Mitteilungen der Deutschen-Landwirtschafts-Gesellschaft soll dasselbe eine sehr gleichmäßige Zusammensetzung und einen hohen Gehalt an Nährstoffen besitzen. Fütterungsversuche mit Schweinen und Pferden fielen sehr günstig aus, und es ist die Aussicht begründet, daß das Futter bei seinem billigen Preise sich allmählich einbürgern wird.

— **Versendung von Präparaten durch die Post.** Bei Sendungen tierischer Teile durch die Post ist natürlich für eine sorgfältige Verpackung Sorge zu tragen, besonders wenn es sich um Material handelt, das von Tieren mit ansteckenden Krankheiten stammt. Ebenso ist bei jedem anderen Transport das Objekt sehr sorgfältig einzuhüllen. Hierauf kann nicht peinlich genug geachtet werden, da sonst Übertragungen von Krankheiten auf andere Tiere oder gar den Menschen nicht ausgeschlossen erscheinen. Teile von Tieren, die an ansteckenden Krankheiten litten, dürfen die Fleischbeschauer überhaupt nicht versenden. Das Reichspostamt hat eine entsprechende Verfügung hinsichtlich der Verpackung erlassen, aus der hervorgeht, welche Aufmerksamkeit solchen Sendungen geschenkt wird. Bei der Versendung von flüssigem oder halbflüssigem (feuchtem) Infektionsmaterial wird entweder die Verwendung von Glas und anderen zerbrechlichen Stoffen ganz vermieden oder darauf Bedacht genommen, werden, Gefäße aus solchem Material durch eine doppelte Hülle von Holz oder Blech zu schützen und eine unmittelbare Berührung des zerbrechlichen Behältnisses mit der sie zunächst umgebenden, in der Regel aus Blech bestehenden Hülle durch eine Zwischenschicht aus weichem Stoffe zu verhindern. Eine bestimmte Form der Versandgefäße ist nicht vorgeschrieben. Jedoch werden nur Behältnisse gebraucht werden, die volle Sicherheit gegen die Verschleppung von Krankheitskeimen bieten. Bei der Versendung von völlig trockenem Infektionsmaterial wird die Verpackung in der Weise erfolgen, daß die Untersuchungsproben in Pergament oder einem ähnlichen undurchlässigen Stoff eingeschlossen und in Blechkästen mit übergreifendem Deckel gelegt werden. Auf den zur Verpackung der Behälter dienenden Briefumschlägen soll die zum Abstempeln bestimmte Stelle tunlichst durch einen vorgedruckten Kreis besonders gekennzeichnet sein. Im übrigen wird der Briefumschlag und der Vordruck auf den Gefäßen selbst: „Vorsicht! Infektiöses Material!" lauten.

— **Lebensdauer der Milzbrandsporen.** Ein Leser der „Ill. L. Ztg." teilt einen interessanten Fall mit, der deutlich zeigt, welch enorme Lebenskraft und Gefährlichkeit den Milzbrandsporen innewohnt. Vor etwa 8 Jahren fiel unter verdächtigen Umständen ein Bulle, der mit Grünfutter aus dem Garten versorgt war. Der Kreistierarzt stellte Milzbrand fest. Sowohl das Fell wie der Kadaver des Bullen wurden in eine über 2 Meter tiefe Grube geworfen, zerkleinert und mit Petroleum begossen. Dann wurde die Grube wieder zugemacht und der Platz nach etwa 6 Jahren in einen Laufhof für Schweine einbezogen. Im vorigen Jahre nun sollen eine Anzahl Schweine, die sich in diesem Laufhofe getummelt haben, an Milzbrand gefallen sein. Nach Ansicht des Kreistierarztes ist dieser Fall zweifellos auf den Milzbrand bei dem Bullen zurückzuführen. Es müssen Milzbrandsporen, die ja im Gegensatz zu den Milzbrandbazillen außerordentlich widerstandsfähig sind, die Schweine angesteckt haben. Zu dem Milzbrandfalle bei dem Bullen war zu ermitteln, daß auf der Stelle, wo das Grünfutter für den Bullen genommen wurde, ein Gebäude gestanden hatte, das vor etwa 30 Jahren abgebrochen wurde. In dem alten Gebäude soll vor etwa 40 Jahren eine Kuh an Milzbrand gefallen sein. Nach Ansicht des Kreistierarztes ist die Erklärung für diesen Milzbrandfall darin zu suchen, daß trotz der vielen Jahre einzelne Milzbrandsporen im Boden überdauert haben und mit dem Grünfutter dem Bullen beigebracht worden sind.

Tagesgeschichte.

— **Genossenschaftsschlächtereien.** In Dänemark gehen die Landwirte mehr und mehr zur Errichtung von Genossenschaftsschlächtereien über, um das Schlachtvieh tunlichst hoch zu verwerten. Nach Hollmann, der in „Fühlings Landwirtschaftl. Ztg." eine Beschreibung dieser Schlachtanlagen liefert, gab es in Dänemark 1904 bereits 27 derartige Schlächtereien mit 66 400 Genossen.

— **Die Stempelung gewogener geschlachteter Tiere** hat die Schlachthausverwaltung zu Dortmund angeordnet, um zu verhüten, daß die leichtere Hälfte eines Tieres doppelt, die schwerere dagegen ungewogen aus dem Schlachthaus entfernt wird.

— **Tollwut.** Während in Deutschland die Übertragung der Tollwut auf den Menschen in erster Linie durch den Biß des Hundes erfolgt, ist in Ost- und Südosteuropa eine Ansteckung durch den Biß toller Wölfe ebenfalls keine Seltenheit. Babes berichtet in der „Zeitschr. f. Hygiene und Infektionskrankheiten" über nicht weniger als 300 Fälle, die er seit 1877 im Bukarester pathologisch-bakteriologischen Institut behandelt hat.

— **Herabsetzung der Gebühren.** Im Regierungsbezirk Aachen ist die Beschaugebühr für ein Rind von 3 M. auf 2,50 M. herabgesetzt worden. Wenn die Beschau gleichzeitig an derselben Stelle bei mehreren Tieren derselben Gattung und desselben Besitzers ausgeführt wird, ermäßigt sich die Gebühr für jedes zweite und folgende Stück für Rindvieh auf 2 M., bei Schweinen mit Trichinenschau von 1,50 auf 1,10 M., ohne Trichinenschau von 1 M. auf 60 Pf., bei Kälbern von 80 Pf. auf 50 Pf. und bei sonstigem Kleinvieh von 60 auf 40 Pf.

— **Fleischvergiftung.** Nach dem Genuß von Leberfrikandellen stellten sich in der Familie Sch. in Friedrichstadt bei allen Teilnehmern bald nach der Mahlzeit Vergiftungserscheinungen ein. Vier Personen sind gestorben.

— **Verwendung von Geschlechtsteilen zur Wurstfabrikation.** Der Fleischer K. in Mannheim hat nach der „Deutschen Fleischerzeitung" Geschlechtsteile zur Wurstfabrikation benutzt. Angestellte der Fettschmelze, deren Betrieb ebenso wie die genossenschaftliche Verwertung der Häute in Händen der dortigen Metzgerinnung liegt, haben die betreffenden Teile beim Abhäuten der Tiere zunächst an den Häuten gelassen, später herausgeschnitten und in großen Mengen an K. verkauft. Nach längerer Beobachtung durch die Kriminalpolizei wurde K. beim Abkochen und Verarbeiten solcher Teile zur Wurst ertappt. Erwünscht wäre es, wenn die Verarbeitung der Geschlechtsteile ganz allgemein kontrolliert oder gänzlich verboten würde.

— **Geruchsabweichung des Fleisches nach Desinfektion des Stalles.** Ein Metzger in Dortmund schlachtete mehrere Schweine, die in einem frisch desinfizierten Stalle gewesen waren. Das Fleisch derselben zeigte einen so unangenehmen Geruch, daß es nicht verwertbar war. Solche Fälle mahnen erneut dazu, Tiere von Orten fernzuhalten, an denen sie Gelegenheit haben, riechende Substanzen, besonders gewisse Desinfektionsmittel (Karbol, Lysol usw.) mit der Atmungsluft oder durch Ablecken aufzunehmen. Bekanntlich behält auch das Fleisch nach dem Schlachten noch die Eigenschaft, allerlei Gerüche anzunehmen.

— **Verletzung durch die Schußmaske.** In Maienfeld wollte ein Metzger einen Ochsen mit der Schußmaske töten, hatte hierbei aber das Unglück, daß er sich selbst dabei verletzte. Der Ochse schlug durch eine Bewegung den Apparat zu Boden, so daß die Kugel dem Metzger in den Leib drang.

— **Bösartige Kuh.** Von einer Kuh wurde die Hirtin H. in S. so schwer mit den Hörnern verletzt, daß dieselbe alsbald starb.

— **Forderungen der Fleischer.** Der 29. deutsche Fleischer-Verbandstag beschäftigte sich auch eingehend mit dem Reichsfleischbeschaugesetz und hält eine Abänderung desselben für erwünscht hinsichtlich folgender Punkte:

1. Die allgemeine Fleischbeschau ist auch auf die Hausschlachtungen, das Geflügel und Wild auszudehnen; 2. die Fleischeinfuhr ist gemäß § 12, Abs. 3 einer Neuregelung zu unterziehen; 3. die Kosten der Inlandsfleischbeschau sollen der Staat und die Gemeinden übernehmen; 4. der kleine Grenzverkehr soll fortfallen oder tierärztlich kontrolliert werden; 5. einfinnige Rinder sind alsbald nach dem Abkühlen und nach der Zerkleinerung in orts- und gewerbsübliche größere Stücke freizugeben; 6. das Beschwerdeverfahren ist zu kompliziert; 7. die Därme, auch von beanstandeten Tieren, sind, sofern sie selbst gesund sind, freizugeben; 8. die Loslösung der Nieren aus der Fettkapsel und das Ausbrüsten der Kälber ist nur im Falle des Verdachts einer Krankheit zu erlauben; 9 Pferdefleischfabrikate sowie ausländisches Schmalz und Fett sind als solche kenntlich zu machen; 10. der Verkauf beanstandeten Fleisches auf der Freibank eines anderen Ortes ist zu verbieten.

— **Viehbestand in den europäischen Ländern.** Nach einer Mitteilung in der „Schlacht- u. Viehhofzeitung" entfallen auf je 100 Einwohner in

	Rinder	Schafe	Schweine
Deutschland	34	13	32
Österreich-Ungarn	31	20	22
Rußland	34	49	11
Italien	15	40	5
Schweiz	40	6	6
Frankreich	38	50	17
Großbritannien	26	70	7
Belgien	20	3	16
Niederlande	30	14	13
Dänemark	68	49	45
Schweden / Norwegen	47	36	12
Rumänien	41	89	27

— **Entwicklung der Viehzucht in Australien.** In Australien, das als Land für den Export von Fleisch in gefrorenem Zustande immer mehr hervortritt, steht dementsprechend die Viehzucht in höchster Blüte. Als Philipp in Port Jackson mit seinem ersten Transport von Sträflingen landete, führte er auf seinen Schiffen 105 Schafe, 23 Rinder, 11 Pferde und 43 Schweine mit. Am Ende des Jahres 1899 wurden 93,6 Millionen Schafe, 11 Millionen Rinder, 1,9 Millionen Pferde und 1,1 Millionen Schweine gezählt. Dabei waren die Schafherden in den Vorjahren durch Dürren dezimiert worden. Die Zahl der Schafe war bei einer im Jahre 1891 vorgenommenen Zählung mit 124,5 Millionen angegeben worden. Der Gesamtwert aller Schafherden wurde für 1901 mit 45,8 Millionen Pfund Sterling, das sind über eine Milliarde Mark, berechnet. Die Gesamtproduktion der sieben australischen Kolonien ergibt aus der Viehzucht eine Jahressumme von 51,1 Millionen Pfund Sterling.

Verantwortlicher Redakteur (ausschl. Inseratenteil): Polizeitierarzt Glage in Hamburg. — Verlag von Richard Schoetz in Berlin. Druck von W. Büxenstein, Berlin.

Deutsche Fleischbeschauer-Zeitung.

1906. № 10. Oktober.

Über die Handhabung des Thermometers.

Von
Schlachthofdirektor **Helfer** in Mülhausen im Elsaß.

Der Fleischbeschauer hat bei Vornahme der Lebendbeschau des zu schlachtenden Tieres auf den Ernährungszustand, die Körperhaltung, den Stand, Gang, Blick, die Aufmerksamkeit auf die Umgebung seine Aufmerksamkeit zu lenken und wenn er ein Rind untersucht, die Haut und das Haarkleid näher zu betrachten und mit der flachen Hand über die ganze Körperoberfläche zu streichen. Er hat besonders die Ohren und die Hörner auf ihren Wärmezustand zu prüfen und dann den Verdauungs-, Harn-, Geschlechts- und Atmungsapparat, so weit er diese von außen beurteilen kann, zu untersuchen und auch das Euter durchzugreifen. Wenn er dabei aus diesem oder jenem Anzeichen die Überzeugung gewinnt, daß das Allgemeinbefinden des Tieres gestört ist, so darf er es nicht unterlassen, die innere Körperwärme des Tieres mit einem amtlich geprüften ärztlichen Thermometer festzustellen.

Das Thermometer (Wärmemesser) dient dem Zweck, die Temperatur, d. i. den Wärme- oder Kältegrad, der im Freien oder in einem geschlossenen Raume herrscht, oder den gasförmige, flüssige oder feste Körper angenommen haben, anzuzeigen. Die Thermometer sind etwas verschieden konstruiert, je nachdem man sie zur Temperaturbestimmung dieses oder jenes Körpers und zum Messen höherer oder niedrigerer Temperaturen gebraucht. Sie beruhen indessen alle auf dem Prinzip der Ausdehnung der Flüssigkeiten durch die Wärme. Weitaus die meisten Thermometer und alle ärztlichen sind Quecksilberthermometer, weil das Quecksilber den andern Flüssigkeiten gegenüber hinsichtlich seiner gleichmäßigen Ausdehnung in der Wärme weit überlegen ist. Es folgt dazu den Wärmeveränderungen sehr schnell und ist wegen seiner Undurchsichtigkeit selbst in sehr dünnen Röhren noch gut zu erkennen. Es benetzt das Glas nicht, so daß nichts an der Röhrenwandung hängen bleibt, es siedet erst bei hoher Temperatur und gefriert nur bei ziemlich starker Kälte. Nächstdem sind am meisten Alkoholthermometer im Gebrauch, da er Alkohol sich bei hoher Kälte besonders bewährt hat.

Das ärztliche oder tierärztliche Thermometer besteht aus einer dünnwandigen, nach unten zylinderförmig erweiterten Glasröhre, in welcher sich das Quecksilber befindet. Die Zylinderform des unteren Behälters für das Quecksilber ermöglicht ein schnelleres Eindringen der Wärme und ist also vorteilhafter als die bei Zimmerthermometern gebräuchliche Quecksilberkugel. Der Raum über der Quecksilbersäule ist luftleer. Dies Glasröhrchen liegt auf einem Streifen Milchglas, auf welchem die Skala oder die Temperaturgrade verzeichnet sind, und das Ganze ist eingeschlossen in eine durchsichtige Glasröhre, die oben entweder durch einen versiegelten Kork verschlossen oder noch besser einfach zugeschmolzen ist. Das letztere ist vorteilhafter, weil sich beim Reinigen der Thermometer der Kitt oder Siegellack am oberen Ende leicht loslöst, Wasser in das Innere der Umhüllungsröhre eindringen kann und die auf dem Milchglas verzeichneten Teilungsstriche leicht verwischt, so daß das Thermometer, das sonst noch ganz gut funktionieren könnte, unbrauchbar wird, weil die Temperatur nicht mehr abgelesen werden kann.

Die Maßteilung oder die Skala ist eine Einteilung zwischen zwei fixen Punkten, dem Gefrierpunkt und dem Siedepunkt des Wassers, der letztere bei 760 mm Barometerdruck bestimmt. Der Abstand dieser zwei Punkte wird in eine bestimmte Anzahl gleicher Teile, die man Grade nennt, geteilt, und zwar nach Réaumur in 80 und nach Celsius in 100 Grade. Der Gefrier-

punkt ist der Nullpunkt, der Siedepunkt liegt bei der Réaumurschen Einteilung bei 80 Grad, bei der nach Celsius bei 100 Grad. Bei letzterer Einteilung sind also die einzelnen Teilstriche Zentigrade.

Die ärztlichen und tierärztlichen Thermometer sind alle nach Celsius in Zentigrade eingeteilt.

Da die normale Temperatur des Menschen und der meisten Säugetiere zwischen 36,5 und 39,5 Grad liegt, so sind auf der Skala bei den ärztlichen oder tierärztlichen Thermometern nur wenige Grade über oder unter diesen Grenzpunkten verzeichnet.

Der Raum von einem Grad zum andern ist der genaueren Messung halber wieder in zehn Teile eingeteilt, von denen der mittlere oder fünfte Teilstrich etwas länger als die andern zu sein pflegt, aber nicht so lang als der volle Gradstrich ist. Die Grade, die halben Grade und die zehntel Grade können so ganz bequem abgelesen werden.

Die Länge der Thermometer ist auch etwas verschieden. Die ärztlichen sind gewöhnlich 10—15 cm lang, die für tierärztliche Zwecke bestimmten zwischen 25 und 30 cm. Letztere haben den Vorzug, daß sie tiefer in die Körperhöhlen, in welchen die Temperatur aufgenommen wird, hineinreichen, daher ihre Temperaturangabe durch Zutritt der Außenluft nicht oder wenig beeinträchtigt wird.

Die ärztlichen und tierärztlichen Thermometer sind fast ausschließlich Maximalthermometer. Diese haben einen unterbrochenen Quecksilberfaden, der dadurch die Eigenschaft hat, auf dem höchsten Punkte der Skala, den er während der Temperaturabnahme erreicht hat, stehen zu bleiben, bis er wieder heruntergeschlagen wird. Die Glasröhre unten an der Skala ist etwas enger als oben, weshalb bei der Ausdehnung das Quecksilber wohl entsprechend ansteigt, aber nicht von selbst beim Abkühlen durch die verengte Stelle zurücksinkt.

Vor der Benutzung des Thermometers hat sich der Fleischbeschauer zu überzeugen, ob der Quecksilberfaden nicht über das obere Ende des zylindrisch erweiterten Teiles der inneren Glasröhre hinausgeht. Ragt er darüber hinaus, so faßt er das obere Ende des Thermometers zwischen Daumen und Zeigefinger oder noch besser in die ganze Faust und führt damit einige wuchtige, ruckweise Bewegungen oder Schläge von oben nach unten in die Luft aus, indem er plötzlich anhält. Dadurch wird der Quecksilberfaden mit Gewalt nach unten in den Kolben oder Zylinder hineingetrieben. Hierauf fettet er das Thermometer leicht ein oder macht es mit Wasser etwas naß und sucht es, das Quecksilber nach vorn, dem zu untersuchenden Tiere in den After zu stecken.

Der After wird für diesen Zweck bevorzugt, weil seine Schleimhaut die mittlere Körpertemperatur am genauesten aufweist. Die Temperatur der Scheide ist wegen des leichten Luftzutritts etwas niedriger und auch nicht so konstant als die des Mastdarms, sie kann 0,2—0,5 °, ja sogar bis zu 1 °, niedriger sein.

Das Rind läßt sich die Temperatur oft nicht gutwillig abnehmen und sträubt sich sehr oft dagegen durch seitliches Ausweichen mit dem Hinterteil, ja sogar durch Schlagen mit den Hinterfüßen. Bei solchen Tieren muß man allmählich unter Streicheln vom Kopf nach hinten zu gelangen versuchen, sie an der Schwanzfalte leicht kitzeln, worauf sie den Schwanz meist von selbst anheben und den Eingang zum After dadurch frei machen. Unterläßt man diese Behandlung, so drücken sie den Schwanz fest auf die After- und die Schamgegend, so daß man ihn nur unter Anwendung von aller Kraft und nur mit Mühe unter Gegenwehr des Tieres entfernen und das Thermometer in den After einsetzen kann. Wenn es so nicht gehen sollte, so stellt man das Tier an eine Wand, läßt den Kopf halten und es durch zwei oder drei starke Männer fest dagegen drücken. Es kann sich dann nicht gut gegen die Temperaturabnahme wehren.

Das Thermometer läßt der Fleischbeschauer nun so lange im After liegen, bis die Quecksilbersäule den durch die Temperatur des Tieres bedingten höchsten Punkt erreicht hat, was bei gewöhnlichen ärztlichen oder tierärztlichen Thermometern in 4—5 Minuten der Fall ist. Bei den sogenannten „Minutenthermometern" geht die Sache noch schneller vor sich. Schon innerhalb 2 Minuten ist dies geschehen und man kann das Thermometer spätestens nach 3 Minuten herausnehmen.

Ist es herausgenommen, so reinigt man es vorsichtig unter Achtnahme, daß die Quecksilber-

säule nicht heruntergeschlagen wird und liest den Temperaturgrad ab.

Die Temperatur bewegt sich bei gesunden Tieren innerhalb bestimmter Grenzen, die der Fleischbeschauer ganz genau kennen muß. Ist sie über dem oberen Grenzpunkte, so ist Fieber vorhanden. Dies ist ein Zeichen, daß das Allgemeinbefinden des Tieres stark beeinträchtigt ist; ist sie unter dem unteren Grenzpunkte, so zeigt die unternormale Temperatur an, daß das Tier ebenfalls schwer erkrankt ist.

Bei Rindern bewegt sich die normale
Temperatur zwischen . . . . 37,5—39,5 °;
bei Kälbern, Schafen und Ziegen
zwischen . . . . 39,0—40,5 °;
bei Schweinen zwischen . . . . 38,5—40,0 °.

Die Schweine wehren sich sehr energisch gegen die Temperaturabnahme. Das Tier muß daher von einem kräftigen Gehilfen an den Ohren gefaßt und auf die Seite gelegt werden, und während dieser es mit dem Knie am Boden festhält, kann man das Thermometer in den After einführen. Leichter geht das Messen schon bei Ziegen,. Kälbern und Schafen vonstatten.

Eine gering erhöhte Temperatur ist zwar meist, aber doch nicht in allen Fällen das Zeichen einer Störung des Allgemeinbefindens und einer fieberhaften Krankheit. Wenn die Tiere bei Sonnenhitze oder etwas schnell getrieben worden sind, so fühlt man beim Betasten der Körperoberfläche eine erhöhte Temperatur und auch die Ohren und die Hörner fühlen sich ganz besonders vermehrt warm an. Beim Messen der Temperatur ergibt sich eine Steigung über die obere normale Grenze hinaus. Wenn dies der Fall ist, so muß der Fleischbeschauer die Schlachtung verschieben und das Tier noch 1—2 Stunden stehen lassen. Wenn es sonst gesund ist, so muß seine Temperatur nach dieser Zeit wieder zur Norm zurückgekehrt sein. Jedenfalls darf der Fleischbeschauer es nicht unterlassen, sie vor der Freigabe des Tieres zum Schlachten noch einmal zu messen.

Der Fleischbeschauer soll eher zu viel das Thermometer benutzen als zu wenig und soll es bei seinen Dienstgängen immer bei sich tragen, damit er sich beim geringsten Zweifel sofort überzeugen kann, ob das zu schlachtende Tier gesund oder fieberhaft erkrankt ist.

Das Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidungen der Fleischbeschauer im Königreich Sachsen.

Von
Bezirkstierarzt Dehne in Schwarzenberg.

In § 46 der Reichsausführungsbestimmungen A zum Reichs-Fleischbeschaugesetz wird in bezug auf das Beschwerdeverfahren bestimmt:

„Gegen die Entscheidungen der Beschauer und der Polizeibehörde kann von dem Besitzer Beschwerde eingelegt werden."

Die sächsischen diesbezüglichen Bestimmungen lauten:

§ 16 des Gesetzes vom 1. Juni 1898:

„Ist Fleisch durch die Beschau für ungenießbar oder nicht bankwürdig erklärt worden, so kann dessen Eigentümer vor der Untauglichmachung oder Ablieferung an die Freibank, beziehentlich zum Verkaufe unter behördlicher Aufsicht, die Vornahme einer anderweiten Beschau durch den Bezirkstierarzt beantragen. Dieser Antrag ist zur Vermeidung des Ausschlusses sofort und längstens zwei Stunden nach der ersten Schau zu stellen."

§§ 25 und 26 der Verordnung vom 27. Januar 1903:

§ 25. Bei Einsprüchen gegen die Beanstandungen der Beschauer ist nach § 16 des Gesetzes vom 1. Juni 1898 zu verfahren.

§ 26. Bezüglich der Einsprüche gegen die Entscheidung der Polizeibehörden bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Wenn man diese gesetzlichen Bestimmungen vergleichsweise betrachtet, so ist man der Meinung, daß sie sich im allgemeinen decken, beziehentlich, daß die sächsischen Verordnungen die reichsgesetzlichen Bestimmungen erweitern und erläutern. Bei genauerem Studium der reichsgesetzlichen und sächsischen Bestimmungen kommt man jedoch zu dem Ergebnis, daß zwischen beiden ein ganz erheblicher Unterschied besteht, ja daß die sächsische Fassung nicht eine Erweiterung, sondern eine Beschränkung der reichsgesetzlichen bedeutet. Während nach dem Reichsgesetz im allgemeinen Beschwerden gegen die Entscheidungen der Beschauer möglich sind, können nach sächsischem Gesetz nur Einsprüche gegen Beanstandungen erfolgen. Es stehen sich also die beiden Begriffe

„Entscheidung" und „Beanstandung" gegenüber; unter ersteren gehört jedes Gutachten des Beschauers — also auch die Tauglichkeitserklärung — während unter letzterem nur die Gutachten zu verstehen sind, welche mit einer Beanstandung des Tieres oder eines Teiles desselben verknüpft sind, oder mit anderen Worten: nach den Reichs-Ausführungsbestimmungen kann Beschwerde gegen die Tauglichkeitserklärung und damit gegen die Freigabe eines Tieres zum menschlichen Genusse, nach dem sächsischen Gesetz nur gegen Beanstandungen von Tieren bzw. Tierteilen eingelegt werden.

Es würde nun zu prüfen sein, ob bei der Ausübung der Fleischbeschau Verhältnisse eintreten können, welche eine Beschwerde gegen eine Tauglichkeitserklärung zulässig bzw. notwendig erscheinen lassen.

Zur Klärung seien hier zwei Vorkommnisse aus der Praxis angeführt, welche besser als alle theoretischen und juristischen Erörterungen diese Frage beleuchten.

1. Ein Fleischer in X. hatte eine Kuh geschlachtet, welche wegen ausgebreiteter und hochgradiger Tuberkulose vom Laienfleischbeschauer beanstandet, von dem zuständigen wissenschaftlichen Fleischbeschauer aber wieder freigegeben worden war. Der Fleischer legte bei der Ortspolizeibehörde Beschwerde gegen diese Freigabe mit der Begründung ein, daß die Tuberkulose eine hochgradige sei und daß nach Entfernen der tuberkulösen Teile (Brust- und Bauchfell) das Fleisch so unscheinbar geworden sei, daß er es nicht verkaufen könne. Diese Beschwerde wurde von dem betr. Gemeindevorstande als unzulässig mit der Begründung zurückgewiesen, daß Beschwerden nur gegen Beanstandungen angebracht werden können. Auf Bitten des Fleischers und nachdem dieser erklärt hatte, die entstehenden Kosten tragen zu wollen, teilte mir der Gemeindevorstand den Sachverhalt mit. Die von mir vorgenommene Untersuchung der Kuh ergab, daß die Tuberkulose am Brust- und Bauchfell, ferner an der Lunge, Leber und an dem serösen Überzuge der Milz eine große Ausdehnung angenommen hatte (es waren nur von der einen Hälfte des Tieres die tuberkulös erkrankten Teile entfernt worden) und daß demnach nach § 40, 1 b der Reichsausführungsbestimmungen A das ganze Tier als in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt zu bezeichnen und zu beanstanden war.

2. Eines Tages zeigte der Fleischbeschauer N. an, daß bei einem Rind, welches er wegen Finnen beanstandet hätte und welches vom wissenschaftlichen Fleischbeschauer — angeblich weil die Finnen verkalkt waren — freigegeben worden sei, sich beim Zerlegen noch mehrere lebende Finnen gefunden hätten. Zur Bekräftigung seiner Angaben zeigte er mir ein Stückchen Fleisch, welches eine lebende Finne enthielt, vor. Auf meine Frage, was er denn bis jetzt in dieser Sache für Maßregeln getroffen hätte, gab er an, daß er dem Fleischer die weitere Verwendung besonders den Verkauf des Fleisches unterſagt hätte. Darauf hätte dieser aber erwidert, daß er sich daran nicht zu kehren brauche, denn das Fleisch wäre tierärztlich untersucht, für tauglich befunden und auch so abgestempelt worden. Der Gemeindevorstand, welchem er (der Beschauer) die Sache vorgetragen habe, habe ihn beschieden, daß der Fall im Gesetz nicht vorgesehen sei und daß er auch nicht wisse, was zu tun sei. Da nach alledem Gefahr im Verzuge war, machte ich mich schleunigst auf den Weg und kam gerade noch zur Zeit, um das Fleisch, welches sich tatsächlich als finnig erwies, durch die Ortspolizeibehörde beschlagnahmen und der vorgeschriebenen Behandlung unterziehen zu lassen.

Schon durch diese beiden Beispiele dürfte zur Genüge dargelegt sein, daß auch eine Tauglichkeitserklärung Gegenstand einer Beschwerde bilden kann, es sind aber noch andere Fälle denkbar. Ich habe da besonders die unter Punkt 3 und 5 des § 40 der Ausführungsbestimmungen A genannten Mängel — mäßiger fischiger, Harn-, Geschlechts-Geruch, mäßige Wäßrigkeit und Gelbsucht — also alle die Beurteilungen im Auge, welche auf der subjektiven Anschauung, ich möchte sagen auf der Empfindlichkeit des Geruchs und Gesichts des Beschauers begründet sind. Da diese bei verschiedenen Menschen eine sehr verschiedene ist, können auch über ein und denselben Befund verschiedene Meinungen entstehen. Während der eine die beim Kochen eines Altschneiders sich entwickelnden Gerüche noch als vollkommen erträglich und sein Wohlbefinden nicht belästigend empfindet, erwecken sie bei einem anderen sehr unan-

genehme, ja ekelerregende Gefühle; dem ersteren schmeckt das Fleisch gut, der letztere kann keinen Bissen genießen. Trifft es sich nun, daß der Fleischbeschauer der weniger Empfindliche, der Besitzer aber der zarter Besaitete ist, so kann es sehr leicht geschehen, daß Einspruch gegen die Tauglichkeitserklärung des Fleisches erhoben wird. Ähnliche Beispiele lassen sich zu jedem der angeführten Mängel beibringen.

Durch diese Ausführungen dürfte die Notwendigkeit der Erweiterung des Beschwerderechts auch auf die Tauglichkeitserklärungen erwiesen sein. Da nun — wie schon erwähnt — nach sächsischem Gesetze ein Antrag auf anderweite Beschau nur bei Beanstandungen gestellt werden kann, ist zu untersuchen, ob nicht durch entsprechende Anwendung der übrigen sächsischen Bestimmungen diese Erweiterung erreicht werden kann. Hier bietet der anfangs schon angeführte § 26 der Verordnung vom 27. Januar 1903 einen Ausweg. In diesem wird bestimmt, daß bezüglich der Einsprüche gegen die Entscheidungen der Polizeibehörden es bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften bewendet. Diese letzteren besagen im allgemeinen, daß jemand, der sich durch eine polizeiliche Verfügung beschwert fühlt, sich entweder beschwerdeführend an die der betr. Polizeibehörde vorgesetzte Behörde wenden oder Antrag auf richterliche Entscheidung stellen kann. Um sich aber beschwerdeführend gegen eine Entscheidung wenden zu können, ist die erste Voraussetzung, daß eine solche Entscheidung auch wirklich existiert, es ist deshalb auf irgendeine Weise eine polizeiliche Entscheidung herbeizuführen. Dieses ist bei einiger Vertrautheit mit den betr. Bestimmungen in den meisten Fällen nicht schwer. Um bei den angeführten Beispielen zu bleiben, so hätte im Fall 1 der Fleischer wegen der Abweisung seines Einspruches durch den Gemeindevorstand sich beschwerdeführend gegen diesen an die Amtshauptmannschaft, als nächst vorgesetzte Behörde des Gemeindevorstandes wenden müssen; es wären dann von hier aus die nötigen Erörterungen gepflogen worden, zu denen auch die Untersuchung des Tieres durch den der Amtshauptmannschaft beigeordneten Sachverständigen — den Bezirkstierarzt — gehört, es wäre also das, was der Besitzer von Anfang an bezweckte, auf diesem Wege ebenfalls erreicht worden. Im Fall 2 hätte der Laien-Fleischbeschauer der betreffenden Polizeibehörde — sei es Gemeindevorstand, Gendarm oder Amtshauptmannschaft — anzeigen müssen, daß der betreffende Fleischer finniges — also gesundheitsschädliches Fleisch — verkaufte und zugleich den Antrag auf Beschlagnahme des Fleisches stellen müssen. Auf diesen Antrag hin hätte eine polizeiliche Entscheidung erfolgen müssen, gegen die der Fleischer — bei Beschlagnahme des Fleisches — oder der Fleischbeschauer — bei Freigabe desselben — Beschwerde einlegen könnte. In beiden Möglichkeiten wäre der Zweck des ganzen Verfahrens — die Beschlagnahme des Fleisches und eine nochmalige Beschau durch den Bezirkstierarzt — erreicht worden.

Die freiwillige Invalidenversicherung der Fleischbeschauer.

Bekanntlich unterstehen die Fleischbeschauer im allgemeinen nicht dem Versicherungszwange, noch dem Invalidenversicherungsgesetze vom 13. Juli 1899.

Dieses Gesetz erstreckt die Versicherungspflicht nur auf die unselbständigen Lohnarbeiter und Angestellten. Die Fleischbeschauer sind, obwohl sie von Gemeinden und anderen Behörden zur Ausübung der Fleischbeschau öffentlich bestellt und verpflichtet werden, als selbständig erwerbstätig anzusehen, weil sie von den Weisungen der sie anstellenden Behörde unabhängig sind und nicht deren Geschäfte besorgen, übrigens auch den privaten Auftraggebern frei gegenüberstehen. Durch besondere Umstände kann aber diese Regel ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn die Fleischbeschauer in einem aus Gründen der öffentlichen Gesundheitspflege geschaffenen und von der Polizeibehörde geleiteten und beaufsichtigten Gemeindeschlachthaus angestellt sind dergestalt, daß sie in persönlicher und dienstlicher Abhängigkeit zu der Verwaltung des Schlachthauses stehen. In solchen Fällen sind sie versicherungspflichtig.

Dieser Ausnahmefall kommt aber nur wenigen Fleischbeschauern zugute. Die überwiegende Mehrzahl ist gemäß den vorstehenden Grundsätzen selbständig und daher von der Versicherungspflicht

ausgeschlossen. Ein Ersatz dafür ist den selbstständigen Gewerbetreibenden und damit auch den Fleischbeschauern in dem Versicherungsrechte geboten, d. h. der Möglichkeit durch Leistung freiwilliger Beiträge sich dieselben Vorteile zu sichern, die den Versicherungspflichtigen gewährleistet sind. Dieses Versicherungsrecht, von dem bei Vermeidung des Ausschlusses vor Vollendung des vierzigsten Lebensjahres Gebrauch gemacht werden muß, ist auch für die Fleischbeschauer ein Mittel, für den Fall der Invalidität und das Alter eine wesentliche Vorsorge zu treffen, und man sollte meinen, daß diese Versicherungsart in weitestgehendem Umfange Eingang gefunden hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Es steht die bedauerliche Tatsache fest, daß viele der Einrichtung gleichgültig gegenüberstehen und sie nicht benutzen. Es liegt dies zum großen Teile daran, daß über Wesen und Vorteile der Versicherung noch immer falsche Auffassungen bestehen. In dieser Beziehung ist namentlich vielfach die Ansicht verbreitet, daß auch die Invalidenrente nur eine geringe Höhe erreiche und im Invaliditätsfalle von keiner wesentlichen Bedeutung sei. Es wird dabei auf die jetzigen Rentenbezieher, deren Renten sich in der Regel auf 120 bis 150 M. jährlich belaufen, hingewiesen und der Meinung Ausdruck gegeben, daß diese Beträge Höchstrenten darstellen. Diese Auffassung läßt die Tatsache außer acht, daß die Höhe der Rente sich im wesentlichen nach der Höhe und der Menge der Beiträge berechnet und daß diese Berechnungsart ihre Wirkung erst bei längeren und regelmäßigen Beitragszeiten äußern kann. Den jetzigen Renten liegen verhältnismäßig nur geringe Beitragszeiten zugrunde, da das Gesetz erst 15 Jahre in Kraft ist. Jüngere Versicherte können durch regelmäßige Beitragsleistungen Ansprüche erwerben, die weit über jene Beträge hinausgehen und deren Genuß für den Lebensunterhalt eine wesentliche Bedeutung hat. Dies soll die nachfolgende Darstellung veranschaulichen; dabei soll zugleich das notwendigste über Wesen und Form der Versicherung gesagt werden.

Das Gesetz kennt die freiwillige Versicherung in zwei verschiedenen Formen, als „Selbstversicherung“ und als „Weiterversicherung“. Zum Eintritt in die Selbstversicherung sind diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden befugt, welche zwischen 16 bis 40 Jahren alt und noch nicht erwerbsunfähig sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie der Versicherung bereits angehört haben oder nicht. Unter Weiterversicherung versteht das Gesetz die freiwillige Fortsetzung oder Erneuerung der Versicherung seitens solcher Personen, die aus einem die Versicherungs*pflicht* begründenden Verhältnis ausgeschieden sind. Die Ursache des Ausscheidens ist unerheblich. Die Weiterversicherung unterliegt keiner Beschränkung bezüglich des Lebensalters. Wer also schon versicherungspflichtig war, kann zu jeder Zeit durch weitere Zahlungen die Versicherung fortsetzen oder, wenn die letzte Karte bereits abgegeben worden ist, durch Ausstellung einer neuen Karte erneuern, ohne daß es der Erfüllung irgendwelcher Vorbedingungen bedarf. Der Eintritt in die Versicherung erfolgt durch die Ausstellung einer Quittungskarte, welche bei der hierfür zuständigen Behörde, gewöhnlich der Polizeibehörde, zu beantragen ist. Die Versicherung erfordert die Leistung von Beiträgen in der Form von Marken, welche in die Quittungskarte eingeklebt werden. Es sind jährlich bei der Selbstversicherung mindestens 20 und höchstens 52 Marken (für jede Woche eine) zu verwenden. Die Wahl der Lohnklasse ist frei.

Es betragen demnach in einem Jahre die Mindestaufwendungen

in Lohnklasse	I.	zu	14 Pf.	=	2 M.	80 Pf.
„ „	II.	„	20 „	=	4 „	
„ „	III.	„	24 „	=	4 „	80 „
„ „	IV.	„	30 „	=	6 „	
„ „	V.	„	36 „	=	7 „	20 „

und die Höchst-Aufwendungen (wenn für jede Woche geklebt wird)

in Lohnklasse	I. . .	7 M.	28 Pf.
„ „	II. . .	10 „	40 „
„ „	III. . .	12 „	48 „
„ „	IV. . .	15 „	60 „
„ „	V. . .	18 „	32 „

Die Marken sind zweckmäßig jede Woche einzeln zu erwerben und zu verwenden. Wird die Verwendung hinausgeschoben, so wird dieselbe angesichts der durch die Auffummung erhöhten Beträge gar zu leicht nachgelassen. Eine wöchentliche Ausgabe von einigen Groschen dagegen wird nicht empfunden. Durch die Ver-

sicherung wird der Anspruch auf Invaliden- und Altersrente erworben.

Invalidenrente erhält derjenige Versicherte, dessen Erwerbsunfähigkeit infolge von Alter, Krankheit oder anderen Gebrechen auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist und zwar, wenn es sich um dauernde Erwerbsunfähigkeit handelt, vom Tage des Eintritts derselben an für die ganze Lebenszeit, wenn es sich dagegen um vorübergehende Erwerbsunfähigkeit handelt, vom Beginn der 27. Woche nach dem Eintritt derselben an für die Zeit, während welcher die Erwerbsunfähigkeit besteht. Maßgebend für die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit ist in der Regel eine ärztliche Bescheinigung. Die Wahl des Arztes steht dem Rentenbewerber frei.

Voraussetzung der Rentenbewilligung ist ferner, daß der Versicherte für mindestens 500 Wochen (die sog. Wartezeit) Beiträge geleistet hat.

Die Rente setzt sich zusammen:

1. aus dem Reichszuschuß von 50 M.;
2. aus einem Grundbetrage von

60	M. in Lohnklasse	I
70	„ „ „	II
80	„ „ „	III
90	„ „ „	IV
100	„ „ „	V;

3. aus einem Steigerungssatz für jede Beitragswoche von

3	Pf. in Lohnklasse	I
6	„ „ „	II
8	„ „ „	III
10	„ „ „	IV
12	„ „ „	V.

Zugrunde gelegt wird der Rentenberechnung im Einzelfalle Grundbetrag und Steigerungssatz derjenigen Lohnklasse, in welcher Beiträge geleistet worden sind. Sind Beträge verschiedener Lohnklassen verwendet worden, so wird der Grundbetrag nach dem Verhältnis der Beitragswochen der einzelnen in Anwendung gekommenen Lohnklassen zu den diesen Klassen entsprechenden Grundbeträgen ermittelt mit der Maßgabe, daß, wenn mehr als 500 Beiträge entrichtet worden, stets die 500 Beiträge der höchsten Lohnklassen zugrunde zu legen sind.

Beispiel:

Sind 400 Marken der zweiten, 500 Marken der dritten, 250 Marken der vierten und 150 Marken der fünften Lohnklasse verwendet, so kommen als Grundbetrag

der Lohnklasse V für 150 Marken . .	30 M.
„ „ IV „ 250 „ . .	45 „
„ „ III „ 100 „ . .	16 „
zusammen	91 M.

zur Anrechnung.

Die Steigerungssätze würden ergeben:

1. 400 × 6 Pf.	24 M.
2. 500 × 8 „	40 „
3. 250 × 10 „	25 „
4. 150 × 12 „	18 „
zusammen	107 M.

Mit dem Reichszuschuß von 50 M. würde die Rente also 248 M. betragen.

Der Einfluß, den hiernach Grundbetrag und Steigerungssatz, sowie die Zahl der Beiträge auf die Höhe der Rente haben, wird durch die untenstehenden weiteren Beispiele veranschaulicht. Die Renten sind in diesen Beispielen der Übersichtlichkeit wegen 1. als niedrigste, 2. als mittlere und 3. als höchste Renten bezeichnet worden. Diese würden gewährt werden, wenn die den Rentenbezug bedingende Erwerbsunfähigkeit eintreten würde: zu 1 nach Erfüllung der Wartezeit (500 Beitragswochen), zu 2, nach 25jähriger und zu 3, nach 50jähriger regelmäßiger Beitragsleistung. Selbstverständlich können noch höhere Renten in Frage kommen; es handelt sich hier nur um Beispiele:

I. Niedrigste Rente der Lohnklasse III.

a) Reichszuschuß	50 M.
b) Grundbetrag	80 „
c) Steigerungssatz 500 × 8 Pf.	40 „
zusammen	170 M.

II. Mittlere Rente der Lohnklasse III.

a) Reichszuschuß	50 M.
b) Grundbetrag	80 „
c) Steigerungssatz 1300 × 8 Pf.	104 „
zusammen	234 M.

III. Höchste Rente der Lohnklasse III.

a) Reichszuschuß	50 M.
b) Grundbetrag	80 „
c) Steigerungssatz 2600 × 8 Pf.	208 „
zusammen	338 M.

Die Gegenüberstellung der einzelnen Lohnklassen zeigt folgendes Ergebnis:

Es würde betragen

in Lohnklasse		I	II	III	IV	V	
die niedrigste	Rente	125	150	170	190	210	M.
die mittlere		149	198	234	270	306	„
die höchste		188	276	338	400	462	„

Zu diesen Leistungen der Versicherung würde der Versicherte folgende Gesamtbeiträge gezahlt haben:

für die	I	II	III	IV	V	
	in Lohnklasse					
niedrigste Rente	70	100	120	150	180	M.
mittlere „	182	260	312	390	468	„
höchste „	364	520	624	780	936	„

Die gesamten Einzahlungen zur Erlangung der niedrigsten Rente erreichen also nicht einmal den einfachen Jahresbetrag derselben, während die Aufwendungen für die mittlere und die höchste Rente zum größten Teil hinter dem zweifachen Jahresbetrag wesentlich zurückbleiben und denselben nur in einem Falle um 12 M. übersteigen. Insgesamt würde ein Versicherter für diese geringen Aufwendungen, wenn die mittlere Jahresrente zugrunde gelegt wird, bezogen haben

	in Lohnklasse					
	I	II	III	IV	V	
1. nach 5jähr. Rentengenuß	745	990	1170	1350	1530	M.
2. nach 10jähr. Rentengenuß	1490	1980	2340	2700	3060	M.
3. nach 15jähr. Rentengenuß	2235	2970	3510	4050	4590	„
4. nach 20jähr. Rentengenuß	2980	3960	4680	5400	6120	„
5. nach 25jähr. Rentengenuß	3725	4950	5850	6750	7650	„
6. nach 30jähr. Rentengenuß	4470	5940	7020	8100	9180	„

Die Altersrente wird gewährt nach Erfüllung einer Wartezeit von 1200 Beitragswochen und nach Erreichung des 70. Lebensjahres. Sie beträgt also bei gleichmäßiger Markenverwendung je nach der Lohnklasse 110 bzw. 140, 170, 200 und 230 M.

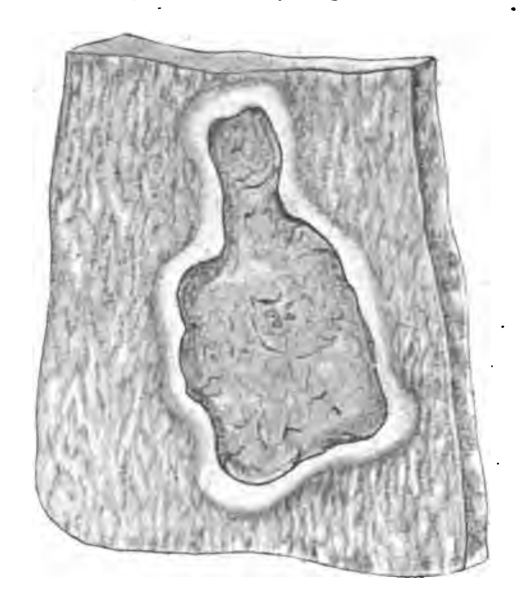
Diese Darstellung zeigt die segensreiche Wirkung der Versicherung. Die aus ihr entspringenden Vorteile sind derart, daß sie jeden, dem die Möglichkeit dazu gegeben ist, veranlassen sollte, in die Versicherung einzutreten und von ihr durch Wahl der höchsten Lohnklasse und durch regelmäßige Beitragsleistung den ausgiebigsten Gebrauch zu machen. Fehring.

Aus der Praxis.

Teilweises Absterben des Eutergewebes im Anschlusse an eine Euterentzündung.

Eine Kuh aus einer Hamburger Milchkuranstalt erkrankte an einer Euterentzündung. Die Milch aus dem betroffenen Euterviertel verminderte sich, wurde flockig und wies eine rötliche Farbe auf. Das Euterviertel war stark geschwollen, schmerzhaft, vermehrt warm und die Haut gespannt. Da das Allgemeinbefinden nicht wesentlich gestört erschien, wurde eine tierärztliche Behandlung versucht mit dem Erfolge, daß die entzündlichen Erscheinungen nach etwa acht Tagen zurückgingen und die Kuh als genesen betrachtet werden konnte. In dem Eutergewebe indessen waren nachher mehrere harte Knoten beim Durchtasten zu fühlen. Diese blieben trotz längere Zeit angewandter entsprechender tierärztlicher Behandlung bestehen. Weil die Milchergiebigkeit des Tieres, besonders aus dem erkrankten Viertel, stark herabgegangen war, wurde die Kuh sechs Wochen später geschlachtet. Alle inneren Organe der gutgenährten Kuh waren gesund, das Euter indessen wies Abweichungen an dem betreffenden Viertel auf. Während im allgemeinen sonst die Schnittfläche durch das Euter die bekannte gelbe Farbe besaß und etwas Milch allenthalben auf dieselbe sich ergoß, wurde das Gewebe nach den Knoten zu derb, sehnig und grauweiß derart, daß direkt um die Knoten sich eine dicke, rein bindegewebige Kapsel befand. Nach dem Öffnen derselben konnte man erkennen, daß diese bindegewebige Kapsel ein mehr oder minder großes Stück totes Eutergewebe umschloß, letzteres als Eutergewebe kenntlich daran, daß die Drüsenläppchen noch ziemlich gut erhalten waren. Diese toten Euterstücke waren ohne übeln, fauligen Geruch, in der Farbe abgeblaßt, grau bis graugelb. Sie hatten sich

so vollständig von dem benachbarten lebenden Gewebe losgelöst, daß sie ohne weiteres aus der Kapsel herausgehoben werden konnten. Ihre Randschicht war bröcklig, teilweise zerfallen, wie zernagt, ihre Mitte von fester Konsistenz. Im ganzen wurden im Euter sechs solche Knoten entdeckt, von denen drei etwa die Größe einer Walnuß, die andern die eines Hühnereis hatten. Die Abbildung zeigt einen der letzteren nebst dem bindegewebigen, ziemlich scharf abgesetzten Ring in seiner Lage im gesunden Eutergewebe. Da es sich um vollständig abgekapselte Herde handelte, Fäulnis nicht eingetreten war und das Tier sonst völlig gesund erschien, wurde das Fleisch als tauglich in den Verkehr gegeben. Interessant ist die Ursache des Absterbens des Eutergewebes, die vorangegangene Entzündung. Bei Euterentzündungen nämlich wird oft das Gewebe so stark mit entzündlichen Produkten vollgepfropft und tritt außerdem so oft in dem ergriffenen Gewebe eine Blutgerinnung in den Gefäßen während des Ablaufes der Entzündung ein, daß die Versorgung des Gewebes mit Blut mangelhaft oder ganz unterbrochen wird. Die Folge ist eine sehr starke Verschlechterung in der Ernährung, so daß vielfach Teile des entzündeten Eutergewebes absterben. Die gleichen Prozesse können sich in anderen Organen ebenso abspielen. So ist z. B. ein teilweises Absterben der Lunge im Verlaufe der Lungenseuche-Lungenentzündung, der Schweineseuche- und der Kälber-Lungenentzündung eine häufig zu beobachtende Erscheinung. Der tote Teil im Euter (und in der Lunge) löst sich dann zunächst von dem benachbarten noch lebenden Gewebe völlig los und wird von letzterem durch Bildung eines bindegewebigen Ringes vollständig eingekapselt und so für den Organismus unschädlich gemacht. In dieser Höhle zerbröckelt und zerfällt das tote, abgekapselte Stück allmählich in Monaten. Anders ist der Verlauf, wenn Fäulniserreger in die toten Gewebsteile gelangen (z. B. von der Zitze her). Dann fault das tote Gewebe und verwandelt sich bald in eine stinkende, erweichte und schmierige Masse. In diesem Falle ist bei der Beurteilung stets eine große Vorsicht am Platze, da jauchige Blutvergiftungen u. dgl. von diesem Fäulnis- und Jaucheherd dann ausgehen können. In der hiesigen Sammlung befinden sich mehrere Präparate von abgestorbenem Eutergewebe. Der eine auf dem Schlachthofe bei einer gesunden Kuh entdeckte Fall ist besonders deshalb sehr interessant, weil fast ein ganzes Viertel im Zusammenhange abgestorben war und



das tote Stück als kindskopfgroße Masse von so wenig Euter- und Bindegewebe umgeben war, daß letzteres nur wie eine dünne Schale das tote Viertel einhüllte. Fäulnis war trotzdem auch hier nicht eingetreten. Die zuführende Zitze erwies sich völlig verwachsen und der Strichkanal war verschlossen. Glage.

Beispiele aus der Praxis zum Beweise der Notwendigkeit der Fleischbeschau bei Hausschlachtungen und des Verbots des Schächtens.

Von

Georg Gortner in Gundershofen, Unter-Elsaß,
Fleischbeschauer.

Es ist schon wiederholt in der „Deutschen Fleischbeschauer-Zeitung" über die Notwendigkeit der Fleischbeschau bei den Hausschlachtungen geschrieben worden, und in der Tat wäre es wünschenswert, sämtliche Schlachtungen dem Fleischbeschaugesetz zu unterwerfen; denn es kommen nicht selten Fälle vor, die diese Lücke im Gesetz als nachteilig grell beleuchten. Es

mögen bei den Hausschlachtungen wohl öfters untaugliche, minderwertige Tiere oder solche, deren Fleisch sogar gesundheitsschädlich ist, in den Verkehr gelangen. Beispiele hierfür kann ich aus meiner eigenen Praxis nennen.

Im vorigen Winter wohnte ich zufälligerweise einer Hausschlachtung bei. Auf meine Frage, weshalb man ein so geringes Schwein schlachte, antwortete die Frau des Besitzers, daß das Schwein krank sei, sich nicht entwickle und aus demselben wohl nichts mehr werden würde. Es könne schon drei Wochen nicht mehr stehen, fresse wenig und nehme das Futter im Liegen zu sich. Bei der Untersuchung fand ich, daß das Tier an der Knochenweiche litt; denn sämtliche Knochen waren leicht schneidbar, teilweise aufgetrieben und verbogen. Das Fleisch war blaß und wässerig. Bei einem Metzger hätte ich als Fleischbeschauer den ganzen Tierkörper als untauglich erklärt.

Auch das Schächten ohne vorherige Betäubung möchte ich entschieden verwerfen, weil es eine Tierquälerei ist. Ich habe in meinem Beschaubezirk zwei Judenmetzger, so daß ich das Schächten öfters beobachten kann. Es ist dabei schon vorgekommen, daß sich die Stricke lösten oder zerrissen und das Tier aufstehen wollte. Es fiel wieder zu Boden und brach ein Horn. In anderen Fällen wetzte der Schächter noch das Messer und das Tier mußte mehrere Minuten gebunden und geknebelt auf dem Boden liegen. Ist das nicht eine Tierquälerei? Deshalb möchte ich es für wichtig halten, daß gegen das Schächten, besonders auch seitens der Herren Tierärzte, vorgegangen wird, damit eine baldige Änderung eintritt.

Umschau.

Ein Beitrag zur Darmtuberkulose beim Kalb.

Von

Adolf Treutlein.

Verfasser untersuchte nach einem Berichte in der „Münchener medizinischen Wochenschrift" ein Kalb, welches von einer nach dem Befunde bei Lebzeiten wahrscheinlich stark tuberkulösen Kuh geboren war, im Alter von vier Wochen in ausgeschlachtetem Zustande. Dabei fand sich ausgesprochene Fütterungstuberkulose, nämlich örtliche Dünndarmtuberkulose mit Tuberkulose der Gekrösdrüsen und im Anschlusse daran des Bauchfells, während die übrigen Eingeweide gesund waren. Von einer Erkrankung der Lungen war nichts zu bemerken.

Bemerkenswerte Mitteilungen aus der Fleischbeschau.

Der sächsische Veterinärbericht für 1905 enthält eine Anzahl Einzelmitteilungen aus der Fleischbeschau, die auch für die Fleischbeschauer wissenswert sind.

Rinderfinnen: Angermann ließ ein Jahr lang die bei der üblichen Untersuchung finnenfrei befundenen, aber aus anderen Gründen beanstandeten Rinder in der Weise weiter untersuchen, daß die Kaumuskeln in dünne Scheiben zerlegt wurden. Unter 521 Rindern wurden dabei noch 11 finnig befunden, und zwar 4,3 Proz. der Bullen und 2 Proz. der Kühe. Da man bei der üblichen Untersuchung nur 1,38 Proz. finnig befand, dürfte kaum ein Drittel der finnigen Rinder ermittelt sein, weshalb die Untersuchung verschärft werden müsse.

Fischigkeit: Angermann betont, daß der Fischgeruch des Fleisches, besonders bei aus Westpreußen stammenden Tieren äußerst häufig zu beobachten sei, nicht selten an einem Tage am Schlachthofe zu Dresden bei 15—20 Schweinen, die deshalb in vielen Fällen untauglich wären. Dem Fleisch haftet ein unangenehmer, traniger Geruch und Geschmack an.

Lebendgewicht und Schlachtgewicht: Das Lebendgewicht betrug nach Hengst bei 1003 Ochsenwägungen durchschnittlich 682,90 kg und bei 1695 Schweinewägungen 105,03 kg. Gegenüber dem Vorjahr bedeuten die Zahlen eine Abnahme (708,44 kg bzw. 108,78 kg). Das Schlachtgewicht betrug bei den amtlichen Wägungen durchschnittlich für Ochsen 363,09 kg, Bullen 344,54 kg, Kühen 255,40 kg, Kalben 234,49 kg und Schweinen 89,28 kg; bei allen Tieren, außer den Bullen, war eine Abnahme im Vergleiche zum Vorjahre zu verzeichnen.

Doppelmesser für die Fleischbeschau.

Die Firma Hauptner-Berlin bringt ein von Schlachthofdirektor Heiß konstruiertes neues Messer für die Fleischbeschau in den Verkehr, das den gesetzlichen Vorschriften des § 19 der Ausführungsbestimmungen in jeder Weise entspricht. Es ist die Möglichkeit geboten worden, sofort und nur durch einen Druck auf einen Knopf bei Verunreinigung eines Messers ein zweites Messer zur Verfügung zu haben, wobei im Auge behalten worden ist, daß das verunreinigte Messer der Handhabe entnommen und sofort auf vorschriftsmäßige Weise sterilisiert werden kann, aber auch an Stelle des zur Desinfektion bestimmten Messers gleich bei Entnahme des einen Messers eine Ersatzklinge eingelegt und die Untersuchung weiter fortgesetzt werden kann. Die beiden Klingen liegen, nach der Beschreibung von Zeeb in der „Schlacht- und Viehhofzeitung", in einer aus Aluminium hergestellten Hülse, welche aus zwei Fächern besteht, deren jedes durch einen mit Schlitz versehenen Deckel geschlossen werden kann. Beim Herausziehen des Deckels entfällt sofort die Klinge. Um das geschlossene Messer gebrauchsfertig zu machen, braucht man nur mit dem Daumen den aus dem Führungsschlitz hervorstehenden Knopf vorzuschieben und es steht eine 10 cm lange Klinge, in der Form der Berliner Fleischbeschaumesser angefertigt, zur Benutzung. Ist die Klinge verunreinigt, so schiebt man sie zurück, dreht das Messer nach der andern Seite und bringt die zweite im gleichen Griff befindliche Klinge in Benutzung. Da der Messergriff vollkommen aus Metall gearbeitet ist, so kann derselbe ohne weiteres sofort in den Sterilisierapparat gelegt werden. Der Preis des Messers beträgt 12,— M. D. R. G. M.

Auskunftei und Meinungsaustausch.

— Erkrankung einer Schweineniere betreffend.

Anfrage des Fleischbeschauers O. W. in A. (Württemberg).

Ich fand bei einem etwa 8 Monate alten, gut genährten Schwein mit einem Fleischgewicht von 55 kg eine eigenartige Veränderung an einer Niere. Dieselbe hatte ein schwarzbraunes Aussehen an der Oberfläche, zeigte in der Nierenrinde kleine Blutungen und wurde dieserhalb nach § 35, Ziffer 15 B. B. A von mir als untauglich beurteilt. Da ich nun nicht ganz im klaren bin, ob es sich um eine gewöhnliche Fleckniere, um Schwarzfärbung oder Farbstoffablagerung oder eine seltenere Nierenerkrankung handelt, bitte ich um Aufklärung in der „D. Fleischbesch.-Ztg.". Ich hatte auch an Herzklappenrotlauf gedacht, doch waren die Herzklappen gesund, auch die andere Niere war ohne Erkrankung.

Antwort: In Zweifelsfällen darf der Fleischbeschauer nicht selbständig entscheiden, sondern muß den Tierarzt zur Beschau rufen. Das wäre auch im vorliegenden Falle notwendig gewesen, weil es sich nach der Beschreibung wegen der kleinen Blutungen und der schwarzbraunen Verfärbung vielleicht um Rotlauf oder Schweineseuche mit erheblicher Störung des Allgemeinbefindens gehandelt haben könnte.

— Verkauf ununtersuchten Fleisches in einem Krämerladen betreffend.

Anfrage des Fleischbeschauers N. in M. (Lothringen).

Die Antwort in dem Septemberheft der „D. Fleischbesch.-Ztg." auf die vorstehende Frage bitte ich dahin zu erweitern, ob es genügt, in der Anzeige die erfolgte Schlachtung ohne Untersuchung zu beweisen, oder ob auch ein stattgefundener Verkauf nachgewiesen werden muß.

Antwort: Da der Krämer ein Fleischhändler ist, so findet der § 2 Abs. 3 des Fleischbeschaugesetzes Anwendung, wonach Schlachtungen seitens der Fleischhändler nicht als Hausschlachtungen gelten, demnach der Untersuchung unterliegen. Fleischhändler sind nicht nur Verkäufer von frischem Fleisch, sondern auch diejenigen Gewerbetreibenden, die Fleisch vor dem Verkaufe erst verarbeiten oder zubereiten. Es würde in der Anzeige somit genügen, die erfolgte Schlachtung ohne Untersuchung zu beweisen.

Deutsches Reich.

— **Milzbrand bei eingeführtem Fleisch.** In 30 Fässern russischen gesalzenen Fleisches wurden in Stettin durch die bakteriologische Untersuchung Milzbrandkeime aufgefunden. Der obige Fall gibt Veranlassung, die Auslandsfleischbeschaustellen darauf hinweisen zu lassen, daß sie bei ihren Untersuchungen auf eine etwaige blutige Beschaffenheit des Fleisches besonders zu achten haben, da diese eine bei Fleisch von milzbrandkranken Tieren häufig beobachtete Erscheinung ist. Wo sich eine solche zeigt und eine anderweite Ursache nicht ohne weiteres erkennbar ist, namentlich aber, wenn das Fleisch aus einem Lande stammt, in dem, wie in Rußland, der Milzbrand dauernd in seuchenhafter Form verbreitet ist, wird eine bakteriologische Untersuchung des Fleisches auf Milzbrand am Platze sein.

Königreich Bayern.

— **Schlachtungsstatistik für das Jahr 1905.** In einem soeben ausgegebenen Sonderabdruck aus der Zeitschrift des K. Statistischen Bureaus (Jahrgang 1906. Heft 2 und 3) werden die Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau für das Jahr 1905 veröffentlicht. Darnach betrug die Zahl der Schlachttiere, an denen im Jahre 1905 die Beschau vorgenommen wurde, im ganzen Königreich Bayern 3 062 010 (12 593 Pferde und andere Einhufer, 117 804 Ochsen, 53 449 Bullen, 189 845 Kühe, 157 929 Jungrinder, 744 166 Kälber, 1 521 487 Schweine, 169 857 Schafe, 94 362 Ziegen und 518 Hunde). 3 034 695 Schlachtungen waren ordnungsmäßige und 27 315 waren solche, bei denen eine Beschau der Tiere in lebendem Zustand nicht stattgefunden hat. Die Schlachtungen in München betrugen 444 499 Tiere, in Nürnberg 216 047, in Augsburg 74 393, in Würzburg 63 480, in Regensburg 50 140, in Bamberg 44 077, in Fürth 40 028, in den übrigen Städten unter 27 000 Stück. Von den in den Schlachthöfen im Jahre 1905 geschlachteten Tieren (im ganzen 1 595 595) waren tuberkulös 47 660 oder 3,0 Proz. (1904: 45 488 = 2,6 Proz. bei einer Gesamtzahl von 1 762 960 Schlachtungen); auf die einzelnen Viehgattungen verteilt sich diese Ziffer wie folgt: Ochsen 10 393 (11,9 Proz. der geschlachteten überhaupt), Bullen 3227 (8,0 Proz.), Kühe 14 939 (21,7 Proz.), Jungrinder 2888 (5,4 Proz.), Kälber 1446 (0,34 Proz.), Schweine 14 666 (1,9 Proz.), Schafe 50 (0,04 Proz.) und Ziegen 51 (0,17 Proz.).

Königreich Sachsen.

— **Durchschnittspreise der Sächs. staatlichen Schlachtviehversicherung.** In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1906 sind zur Ermittlung der Entschädigungen folgende Durchschnittspreise bei den einzelnen Fleischgattungen für je 50 kg Schlachtgewicht zugrunde zu legen:

A. Ochsen.

1. vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwertes bis zu 6 Jahren . . 81,50 M.
2. junge fleischige — ältere ausgemästete 77,50 „
3. mäßig genährte junge — gut genährte ältere . . . . 72,— „
4. gering genährte jeden Alters . . . 66,50 M
5. a) magere . . . . 53,— „
   b) länger kranke, bzw. durch Krankheit abgemagerte . . . . 40,— „

B. Kalben und Kühe.

1. vollfleischige, ausgemästete Kalben höchsten Schlachtwertes . . . . . . 78,50 „
2. vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren . . 76,— „
3. ältere ausgemästete Kühe und gut entwickelte jüngere Kühe und Kalben . . 71,50 „
4. gut genährte Kühe und mäßig genährte Kalben . . . . 65,50 „
5. gering bzw. mäßig genährte Kühe und gering genährte Kalben . . . . . 57,50 „
6. a) magere dgl. . . . . 44,— „
   b) länger kranke, bzw. durch Krankheit abgemagerte Tiere . . . . 30,— „

C. Bullen.

1. vollfleischige höchsten Schlachtwertes . 75,50 „
2. mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere . . . . 72,— „
3. gering genährte . . . . 67,50 „
4. a) abgemagerte . . . . 53,— „
   b) länger kranke, bzw. durch Krankheit abgemagerte . . . . 40,— „

D. Schweine.

1. vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu $1^1/_4$ Jahren . . . . 72,50 „
2. fleischige . . . . 70,— „
3. gering entwickelte Mastschweine, sowie ausgemästete Schnitteber (Altschneider) und ausgemästete Sauen . . . . . 66,50 „
4. nicht ausgemästete Sauen, Schnitteber (Altschneider), Zuchtsauen und Zuchteber 55,— „
5. a) magere, bzw. im Ernährungszustande zurückgebliebene Tiere . . . . 42,— „
   b) länger kranke, bzw. durch Krankheit abgemagerte Tiere . . . . 30,— „

Gleichzeitig gibt die Versicherungsanstalt noch folgendes zur Beachtung bekannt:

Wie bei Prüfung der Entschädigungsansprüche bemerkt worden ist, werden seitens der Ortsschätzungs-Ausschüsse — namentlich in den Landgemeinden — die Häute beanstandeter, bei der staatlichen Schlachtviehversicherung versicherter Rinder sehr häufig zu einem unverhältnismäßig niedrigen Preise den Besitzern in Anrechnung gebracht.

Es wird dies bei Erinnerungen in der Regel entweder damit zu begründen gesucht, die Haut sei dem mit der Schlachtung beauftragt gewesenen Fleischer zu dem angesetzten Preise überlassen worden oder auch, die Hautpreise seien auf dem Lande nicht genügend bekannt, sowie ferner, es sei angenommen worden, die Häute notgeschlachteter Tiere seien nicht vollwertig.

Wenn auch in letzterer Hinsicht zuzugeben ist, daß bei erlittenen äußeren Verletzungen, oder infolge Durchliegens bei längerer Krankheit des Tieres, eine Entwertung der Haut stattfindet, so wird doch im übrigen davon auszugehen sein, daß derartige Fälle Ausnahmen bilden und im allgemeinen die

Häute notgeschlachteter Tiere denselben Wert besitzen, wie solche, bei denen die Voraussetzungen der Notschlachtung nicht vorhanden gewesen sind.

Da nach § 37 des Anstalts-Regulativs die Schätzung der Haut unter Feststellung des Gewichts derselben und Angabe des pro Kilogramm angenommenen Wertes dergestalt zu erfolgen hat, daß hierbei die ortsüblichen Preise zugrunde zu legen sind, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß lediglich diese Berechnungsweise, nicht aber das etwaige Gebot des Schlächters, für die Schätzung der Haut durch den Ortsschätzungsausschuß bestimmend sein muß.

Über die Höhe der ortsüblichen Preise dürften die in den Ausschuß gewählten Viehbesitzer und Tierärzte zum Teil unterrichtet sein, soweit dies aber nicht der Fall sein sollte, dürfte sich leicht Gelegenheit finden lassen, bei umwohnenden Lohgerbern 2c. sich hierüber zu erkundigen.

Weiter ist wahrgenommen worden, daß der Ortsschätzungsausschuß in Fällen, in welchen er die Haut nicht dem Besitzer zur eigenen Verwertung überlassen zu dürfen glaubte, dieselbe an den Freibankverkäufer verkauft hat, während demselben nach dem Freibankstatut nur der Verkauf der Haut übertragen werden darf. Der Freibankverkäufer hat in solchen Fällen die Haut für einen höheren Preis weiter verkauft und den hierbei erzielten Gewinn für sich behalten, anstatt den vollen Erlös an die Freibankkasse abzuliefern und von dieser für seine Mühewaltung mit einer mäßigen Gebühr abgefunden zu werden.

Schließlich möge nicht unerwähnt bleiben, daß fahrlässige Beschädigungen der Haut, z. B. durch Zerschneiden bei unvorsichtigem Abziehen, vom Besitzer des Tieres, nicht aber, wie dies gewöhnlich ohne weiteres vorausgesetzt wird, von der Anstalt zu vertreten sind.

— **Aus dem Geschäftsbericht der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung für das Jahr 1905.** Die Versicherungsbeiträge betrugen 4 M. für ein männliches, 10 M. für ein weibliches Rind und 0,40 M. für ein Schwein. Der Beitrag für weibliche Rinder reichte nicht zur Deckung der Schäden aus. Im Berichtsjahre sind 1757 männliche, 4649 weibliche Rinder und 112 577 Schweine weniger versichert als im Vorjahre. Dagegen wurden im Jahre 1905 2685 Entschädigungsansprüche mehr erhoben. Deshalb mußte der Beitrag für 1906 erhöht werden auf 14 M. für ein weibliches Rind und 0,60 M. für ein Schwein. Die Beiträge betrugen 1905 zusammen 1 413 786 M.

— **Trichinenschau.** Die sächsische Regierung hat mit den Regierungen von Preußen — ausgenommen für die hohenzollernschen Lande —, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Hamburg, Lübeck und Bremen über die Fleischbeschau folgende Vereinbarung getroffen:

Alles Fleisch von Schweinen, das innerhalb des Gebietes der beteiligten Staaten in den Verkehr kommt und aus einem dieser Staaten stammt, wird als auf Trichinen untersucht angesehen, weil in allen Vertragsstaaten die Untersuchung nach im wesentlichen gleichen Grundsätzen vorgeschrieben ist. Für Schweinefleisch, das aus einem an der Vereinbarung nicht beteiligten Bundesstaate oder den hohenzollernschen Landen stammt oder bei dem der Nachweis der Herkunft aus einem der Vertragsstaaten nicht mit der genügenden Sicherheit geführt erscheint, oder sonst der Verdacht vorliegt, daß es nach der Einfuhr in das Vertragsgebiet noch nicht der Trichinenschau unterlegen hat, ist nach wie vor ein ausdrücklicher Nachweis für die erfolgte Trichinenschau zu fordern oder das Fleisch in Sachsen zu untersuchen.

Diese Vereinbarung tritt am 1. Dezember d. J. in Kraft.

— Aus dem **Bericht über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau für das Jahr 1905.** In dem neu erschienenen Bericht über das Veterinärwesen im Königreich Sachsen ist hinsichtlich der Schlachtvieh- und Fleischbeschau zunächst bemerkt, daß sich bei der Berichterstattung der Fleischbeschauer zum Teil nicht unerhebliche Mängel gezeigt haben, die sich auch bei der weiteren Verarbeitung der Statistik nicht immer vollständig ausgleichen ließen. Dies bezieht sich namentlich auf die rein rechnerische Seite der Statistik, bei der es vielfach an der erforderlichen Sorgfalt fehlte. Zur Beseitigung von Zweifeln sind entsprechende Belehrungen erlassen. Die Tätigkeit des Beschaupersonals hat dadurch eine geringe Erweiterung erfahren, daß ihm die Überwachung des Verkehrs mit nichtbankwürdigem Fleische in verschiedenen Orten übertragen worden ist. Die Zahl der Trichinenschauer, die nicht gleichzeitig Fleischbeschauer sind, hat um 37 abgenommen. Dieser Rückgang erstreckt sich fast nur auf das flache Land und dürfte hauptsächlich auf die vom Königlichen Ministerium des Innern durch Verordnung an die Kreishauptmannschaften vom 20. Mai 1905 (330 II V) gegebene Anregung auf Vereinigung der Befugnisse eines Fleisch- und Trichinenschauers in einer Person zurückzuführen sein. Im Königreich Sachsen gab es 1905 34 Schlachthöfe, 1215 Schaubezirke ohne Schlachthöfe, 258 tierärztliche und 1155 nichttierärztliche Fleischbeschauer. Von letzteren waren 1071 gleichzeitig Trichinenschauer, daneben waren 783 Personen allein in der Trichinenschau tätig, davon 282 auf Schlachthöfen. Die Zahl der Freibänke betrug 963.

Geschlachtet wurden im Jahre 1905 12 689 Pferde, 39 434 Ochsen, 40 213 Bullen, 144 126 Kühe, 14 160 Jungrinder, 414 538 Kälber, 1 118 505 Schweine, 212 784 Schafe, 68 876 Ziegen und 3603 Hunde. Die nichttierärztlichen Fleischbeschauer waren unzuständig vor der Schlachtung für die Beschau bei 14 Ochsen, 20 Bullen, 751 Kühen, 94 Jungrindern, 93 Kälbern, 741 Schweinen, 3 Schafen, 31 Ziegen und 2 Hunden, nach der Schlachtung bei 137 Ochsen, 180 Bullen, 4715 Kühen, 470 Jungrindern, 857 Kälbern, 7711 Schweinen, 220 Schafen, 218 Ziegen und 31 Hunden. Im Vergleich zum Vorjahre haben die Schlachtungen der Rinder, Schafe, Pferde und Hunde zugenommen, während hinsichtlich der Kälber, Ziegen und Schweine ein Rückgang zu verzeichnen ist, der besonders bei den Schweinen sehr erheblich war (Abnahme 12,53 Prozent). Notschlachtungen entfielen auf 100 Schlachtungen ähnlich wie im Vorjahre bei Pferden und anderen Einhufern 4,85, Ochsen 0,13, Bullen 0,18, Kühen 0,92, Jungrindern 1,98, Kälbern 0,32, Schweinen 0,27, Schafen 0,19, Ziegen 1,48, Hunden 3,00.

Untersucht wurden

von den	durch Tierärzte		durch Fleischbeschauer	
Pferden . .	100 Prozent		— Prozent	
Ochsen . .	88,76 „	72 Proz. (Ochsen–Jungrindern)	11,24 „	28 Proz. (Ochsen–Jungrindern)
Bullen . .	84,79 „		15,21 „	
Kühen . .	65,42 „		34,58 „	
Jungrindern .	62,63 „		37,37 „	
Kälbern . .	78,06 „		21,94 „	
Schweinen .	63,26 „		36,74 „	
Schafen . .	88,50 „		11,50 „	
Ziegen . .	19,90 „		80,10 „	
Hunden . .	40,88 „		59,12 „	

Im Vergleich zum Vorjahre findet sich eine Zunahme in der Zahl der bankwürdigen Tiere bei Pferden um 0,02 Proz., bei Bullen um 0,24 Proz., bei Schafen um 0,021 Proz, bei Hunden um 0,40 Prozent, wohingegen ein Rückgang zu konstatieren ist bei Ochsen um 0,21 Proz, bei Kühen um 1,12 Proz., bei Jungrindern um 3,19 Proz., bei Kälbern um 0,27 Proz., bei Schweinen um 0,27 Proz., bei Ziegen um 0,182 Prozent.

Hinsichtlich der Nichtbankwürdigkeit sind die Verhältniszahlen bei fast allen Tiergattungen gestiegen und zwar bei Ochsen (0,22), Kühe (0,53), Jungrindern (2,66), Kälbern (0,11), Schweinen (0,22), Schafen (0,013), Ziegen (0,142), dagegen gefallen bei Bullen (0,16).

Gegen die Entscheidungen der Beschauer wurde Beschwerde eingelegt in 51 Fällen (44 im Vorjahre), hierbei wurde das angefochtene Gutachten bestätigt in 34 Fällen, gemildert in 11 Fällen, verschärft in 6 Fällen.

Bei Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau wurden folgende Seuchenfälle ermittelt: Milzbrand 119 mal, Rauschbrand 12 mal, Tollwut 2 mal, Rotz der Pferde 2 mal, Maul- und Klauenseuche 3 mal, Lungenseuche 1 mal, Räude der Schafe 16 mal, Schweinerotlauf 1175 mal, Schweineseuche 1265 mal, Schweinepest 39 mal.

Gelegentlich der Nachprüfungen der Laienfleischbeschauer durch die Bezirkstierärzte wurden 12 Fleischbeschauer als ungenügend zurückgewiesen und ihrer Stellung einstweilig enthoben, dafern sie nicht freiwillig zurücktraten. Außerdem war noch eine größere Anzahl von Beschauern zwar praktisch genügend, aber theoretisch ziemlich mangelhaft. Vom Trichinenschaupersonal bestanden 30 Schauer die Nachprüfung nicht oder traten vor derselben von ihrer Stellung zurück. Die Mehrzahl der bei der Nachprüfung zurückgewiesenen Trichinenschauer konnte indessen nach Wiedererlangung des Befähigungsausweises erneut angestellt werden.

Verfehlungen der Beschauer: Von den Fleischbeschauern wurden 9 wegen Unzuverlässigkeit, unerlaubter Gebührenerhebung, nachlässiger Amtsführung und weil sie als Hausschlächter tätig waren, ihrer Stellung dauernd enthoben. Unter den Trichinenschauern waren 6, die wegen Unzuverlässigkeit ihre Tätigkeit einstellen mußten. Außerdem wurden 27 Laienfleischbeschauer mit Geldstrafen von 5 bis 100 M. belegt, weil sie sich verschiedene Pflichtwidrigkeiten hatten zuschulden kommen lassen

Reichsland.

— **Maul- und Klauenseuche.** Die Maul- und Klauenseuche ist in einigen französischen Gemeinden in mehr oder weniger naher Nachbarschaft der elsaß-lothringischen Grenze, unter anderen auch in Belfort und Igney, ausgebrochen. Da die Gefahr einer Einschleppung sehr nahe liegt, ist größte Vorsicht im Verkehr mit den französischen Grenzgemeinden und mit aus letzteren kommenden Personen und Sachen geboten. Wir möchten dabei an die durch § 9 des Viehseuchengesetzes für Maul- und Klauenseuche statuierte Anzeigepflicht erinnern und auf die sonstigen zur Verhütung der Verschleppung der Seuche in den Bundesratsbestimmungen zum Reichs-Fleischbeschaugesetze getroffenen Anweisungen hinweisen (§§ 14, 15 und 16 B. B. A). Durch Ministerialverordnung vom 4. September d. J. ist das unter dem 28. August für die französisch-elsaß-lothringische Grenze längs der Kreise Diedenhofen und Metz ausgesprochene Verbot des kleinen Grenzverkehrs mit Vieh und Fleisch auch auf die sämtlichen übrigen Kreise, die an der französischen Grenze anstoßen, ausgedehnt worden und die Einfuhr von Geflügel, von toten Tieren, von tierischen Rohstoffen, insbesondere von Milch, ferner von Dünger, Heu, Stroh und anderen Futtermitteln aus Frankreich untersagt. Ebenso ist ein Verbot der Häuteeinfuhr französischer Herkunft erfolgt. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist die Krankheit aus dem bereits vor etwa 4 Wochen von der Seuche befallenen Pariser Schlachthofe La Villette nach der Grenze verschleppt worden und zwar, nachdem die durch Dekret des Polizeipräfekten von Paris unterm 23. Juli über den Schlachthof verhängten Sperrmaßregeln auf Grund einer am 13. August gefaßten Resolution der Pariser Viehkommissionäre wieder aufgehoben worden waren, obwohl noch am 7. August ein Seuchenfall in La Villette festgestellt wurde.

Rechtsprechung.

— **Verkauf von Ziegenfleisch statt Schaffleisch.** Vom Landgericht Rostock wurde der Schlächter P. wegen Betruges zu 4 Monaten Gefängnis, wegen Anstiftung dazu der Schlächter T. zu der gleichen Strafe verurteilt. P. zahlte 35 Pf. für das Pfund Ziegenfleisch und verkaufte es als Hammelfleisch. Als einzelne Käufer Bedenken äußerten, ob es nicht Ziegenfleisch sei, zerstreute P. diese Bedenken und versicherte, es sei Hammelfleisch. Das Gericht hat nun festgestellt, daß alle Käufer das Fleisch nicht gekauft haben würden, wenn sie gewußt hätten, daß es sich um Ziegenfleisch handle. Gegen das Urteil hatte T. Revision eingelegt. Das Reichsgericht erkannte auf Verwerfung der Revision.

Aus Vereinen.

— **Verband Deutscher Schlachthoftrichinenschauer.** Nach kurzer Krankheit starb am 21. September Kollege Math. Dresen-Duisburg. Er war einer der Unseren! Der Vorstand: Rich. Reißmüller, z. Z. Vorsitzender.

— **Der Landesverband württembergischer Fleischbeschauer** hielt seinen dritten Verbandstag in Heilbronn am 9. September ab. Als Ort der nächstjährigen Versammlung wurde Reutlingen bestimmt und als Vorsitzender Pfeil-Kornwestheim wiedergewählt.

— **Der Fleischbeschauerverein Kreis Hagenau** hält am 25. November 1906 seine diesjährige Generalversammlung im Hotel National zu Hagenau um 2½ Uhr nachmittags ab.

Tagesordnung: Vorstandswahl. Jahresbericht. Einziehen der Beiträge. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird ergebenst ersucht.

Reichshofen, 6. Oktober 1906.

Crenner, Schriftführer.

— **Der Verein der Fleisch- und Trichinenschauer im Bezirk Zwickau** hielt am 14. September 1906 eine außerordentliche Hauptversammlung ab.

Der Vorsitzende Kollege Heilmann eröffnete dieselbe nachmittags 3 Uhr, begrüßte die Herren Kollegen auf das freundlichste und ging dann zur Tagesordnung über. Es erhielt Kollege Zschoch das Wort. Derselbe berichtet über den letzten Landesverbandstag in Aue. Für seine klaren und verständlichen Ausführungen wird ihm der wärmste Dank ausgesprochen. $^3/_4$4 Uhr erscheint unser hochgeschätzter Herr Bezirkstierarzt Schaller. Der Vorsitzende begrüßte denselben im Namen der Versammlung auf das herzlichste.

Der Herr Bezirkstierarzt sprach über die Nachprüfungen. Aus seinen Ausführungen ging hervor, daß dieselben zum Teil mangelhaft ausgefallen seien. Derselbe besprach nochmals die Lebend- sowie die Fleischbeschau eingehend und ermahnte die Beschauer mit Ernst an ihre Pflichten. Weiter erläuterte derselbe die Abänderungen der Ausführungsbestimmungen des R.-F.-G. und betonte am Schlusse, daß es auch hier Pflicht eines jeden Beschauers sei, sich mit dieser Verordnung vertraut zu machen. Der Vorsitzende dankte dem Herrn Bezirkstierarzt für seine liebenswürdigen Ausführungen. Die Versammlung macht den Dank durch Erheben von den Plätzen zu dem ihrigen. Die Herren Tierärzte Michaelis und Illgen beehrten uns durch ihre Anwesenheit. Der Vorsitzende begrüßte dieselben im Namen der Versammlung. Schluß ½6 Uhr.

Julius Siegert, Schriftführer.

Bücherschau.

— **Bericht über das Veterinärwesen im Königreich Sachsen für das Jahr 1905.** Fünfzigster Jahrgang. . Dresden. Buchhandlung von Zahn und Jaensch. 1906.

— **Die schriftlichen Arbeiten des Fleischbeschauers.** Zusammengestellt und erläutert für die Fleischbeschauer der Amtshauptmannschaft Marienberg vom Bezirkstierarzt Dr. Grundmann in Marienberg. Druck und Verlag von Neubert und Mehner, Marienberg (Sachsen).

Die 20 Seiten umfassende Broschüre behandelt in zusammenhängender erläuternder Form die einzelnen schriftlichen Arbeiten des Fleischbeschauers unter stetem Hinweis auf die bestehenden Bestimmungen. Die Hauptabschnitte des Heftchens sind: Das Beschautagebuch, die statistischen Zusammenstellungen, die Bescheinigungen, die Anzeigen und Gesuche. Das dem praktischen Bedürfnis entsprungene Büchelchen, das natürlich auch den Beschauern in anderen Gegenden Deutschlands nutzbar sein wird, kann angelegentlichst empfohlen werden.

Edelmann.

Kleine Mitteilungen.

— **Trichinen beim Eisbären.** Bei einem im Hamburger Zoologischen Garten gestorbenen Eisbären ergab die mikroskopische Untersuchung, daß die gesamte rote Muskulatur, ausgenommen das Herz, von zahllosen, gut entwickelten, eingekapselten Trichinen durchsetzt war. Bei den meisten Trichinenkapseln hatten sich an den Polen Kalksalze abgelagert, die schon mit bloßem Auge als feine, weiße Pünktchen zu erkennen waren. Das Fleisch sah daher so stark weiß gesprenkelt aus, wie Schweinefleisch, wenn es die bekannten durch Verkalkung Miescherscher Schläuche entstandenen Pünktchen aufweist. Zwischen den Kalkmassen an den Polen der Kapsel, die als zwei weiße nebeneinander gelagerte Pünktchen kenntlich waren, war meist ein glasiger Punkt zu bemerken, die schon mit bloßem Auge sichtbare Trichinenkapsel. Daß Bären öfter trichinös sind, ist im übrigen schon bekannt und dementsprechend auch vor dem Genuß von Bärenschinken ohne vorherige Trichinenschau gewarnt worden. Die nebenstehende Abbildung zeigt die Verkalkungen genügend deutlich.



— **Seltene Mißbildung bei einem ungeborenen Kalbe.** Wie Fleischbeschauer K. Schmidt in Ernstthal mitteilt, fand er bei der Beschau in der Gebärmutter einer geschlachteten Kuh ein Kalb von etwa 8—10 Wochen, welches zwei Köpfe, vier Beine und zwei Schwänze besaß. Die Mißbildung war sehr gut ausgebildet.

Tagesgeschichte.

— **Fleischkonserven.** In einem Vortrag über „Giftige Konserven" gab Prof. Dr. Schottelius in Freiburg i. B. gelegentlich der Naturforscherversammlung einen Überblick über die Bakteriologie der Fleischvergiftungen, sofern Bakterien in geschlossene Konserven eindringen. Der Vortragende beschrieb die Fabrikationsweise der Büchsenkonserven und kam zu dem sehr beachtenswerten Resultate, daß die deutsche Fabrikationsmethode infolge der rationellen Anordnung des Verschlusses der Büchsen und der reinlichen Behandlung der Rohmaterialien die größte Sicherheit vor dem Hineingelangen von Bakterien und vor der Zersetzung des Inhaltes der Büchsen biete. Verdorbene Ware würde meist für den Geruchsinn oder für das Auge leicht erkenntlich sein, und wenn man nur diese zwei Sinne für die Prüfung verwende, könne schon vielen Vergiftungen vorgebeugt werden. Niemals dürfe versucht werden, verdorbene Konserven durch Kochen oder Gewürze genießbar zu machen. Ganz werde die Möglichkeit einer Verderbnis bei den Konserven niemals auszuschalten sein, obgleich tatsächlich luftdichte Büchsen auch fast

ausnahmlos unverdorbene Ware garantieren. Um aber einer Überschätzung der Konserven vorzubeugen, müsse daran festgehalten werden: Frische Nahrungsmittel sind besser als konservierte und der Gebrauch der Konserven ist daher auf das notwendigste Maß einzuschränken. Prof. Schottelius tritt dafür ein, daß eine Marke deutlich das Herstellungsjahr der Konserve bezeichnen müsse.

— **Verwertung der Abfallprodukte im Schlächtergewerbe.** Die Verwertung von Häuten und Fellen, die überall sich auf genossenschaftlicher Basis bestens in die Wege leiten ließ, legte es nahe, in analoger Weise auch der Verwertung von Knochen, Borsten und Schwarten näher zu treten. Besonders eingehend hatte sich bereits die Altonaer Schlächter-Innung mit einleitenden Schritten zur Verwertung dieser Abfallprodukte im Wege des genossenschaftlichen Betriebes befaßt, und zwar sollte dieses Unternehmen der Genossenschaft für Häute- und Fellverwertung angegliedert werden. Die gegenwärtige Lage des Schlächtergewerbes drängt darauf hin, jeden Vorteil wahrzunehmen, und in der genossenschaftlichen Verwertung der Abfallprodukte, wie Knochen, Borsten, Schwarten usw., sind sicherlich noch manche Vorteile zu schaffen, die bei dem gegenwärtigen Einzelverkauf in Wegfall kommen. Auch die Metzgerschaft Bayerns beabsichtigt nunmehr die rationelle Verwertung der in den Betrieben anfallenden Knochen in eigene Hand zu nehmen. Jeder der Gesellschaft Beitretende, gleichviel ob Fleischer, Gastwirt oder ein ähnliches Gewerbe Betreibender, hat die Pflicht, sämtliche in seinem Betriebe anfallenden Knochen der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Diese holt die Knochen in bestimmten Zwischenräumen ab und sorgt gegen eine entsprechende Gebühr für deren möglichst vorteilhafte Verwendung.

— **Zur Blutverwertung auf den Schlachthöfen.** Nach dem letzten, von Colberg verfaßten Jahresbericht über den städtischen Schlacht- und Viehhof in Magdeburg ist das im dortigen Vieh- und Schlachthof anfallende Blut an die „danske Blotfoderfabriker A. S." zu Vejle in Dänemark zum Preise von 60 Pf. für 100 kg verpachtet worden.

— **Die Pferdeschlächter gegen den unreellen Vertrieb von Pferdefleisch.** Die Polizei hat in ihrem Kampfe gegen die Verarbeitung von Pferdefleisch unter falscher Marke Hilfe von seiten der Pferdeschlächter selbst erhalten. Die Pferdeschlächter treten dafür ein, daß bei der Wurstfabrikation kein Pferdefleisch mehr eingemengt werden soll. Als Grund für diese Agitation geben die Pferdeschlächter einmal den Wunsch an, Pferdefleisch auch als Pferdefleisch verarbeitet zu sehen, ferner werden aber auch durch die jetzt vorkommenden Verfälschungen durch Pferdefleisch die Preise immer höher geschraubt. Dadurch wird das Fleisch für die reellen Pferdeschlächter zu teuer.

— **Der Bolzenschußapparat.** Der Stadtrat in Karlsruhe hat beschlossen, im städtischen Schlachthof den Liebeschen Bolzenschußapparat zum Betäuben des Großviehs obligatorisch einzuführen.

— **Hundefutter.** Der Schlächter K. verkaufte in Fäulnis übergegangene Schinken an die Händler A. und R. zur Verwertung als Hundefutter. Letztere verkauften dieselben indessen auf den Märkten der Umgebung Berlins. Das führte zu ihrer Verurteilung zu erheblichen Gefängnisstrafen seitens des Schöffengerichts und zur Verwerfung der eingelegten Revision. Der Verkauf von derartigen Fleischteilen als Hundefutter ist ein beliebtes Verfahren, faules Fleisch zu verwerten. Dabei braucht kaum besonders betont zu werden, daß faules Fleisch für Hunde und andere Tiere ebenso schädlich ist wie für den Menschen. Erst neulich ging durch die Presse eine Notiz, daß die Löwen eines Dresseurs nach dem Verzehr faulen Pferdefleisches eingegangen seien.

— **Hunde im Fleischerladen.** Die Hamburger Schlächterinnung hat eine Eingabe an die Behörde gerichtet, zu verfügen, daß Hunde nicht in Läden mitgebracht werden dürfen, in welchen Lebensmittel und Eßwaren verkauft werden.

— **Tierquälerei.** In Oldenburg erhielten zwei Schweinehändler ein Strafmandat von je vier Mark, weil sie Schweine beim Abladen an den Beinen vom Wagen gezogen hatten.

— **Transportschäden.** Zwanzig Schweine, welche von Oldenburg nach Aachen transportiert wurden, verendeten auf der Reise infolge der großen Hitze.

— **Zum Räuchern der Fleischwaren.** Im Oldenburgischen geht man nach der „Deutschen Fleischer-Zeitung" dazu über, Rauchkammern einer neueren Konstruktion zu errichten. Derartige Räucherkammern werden mit Kanälen durchzogen, in denen der Rauch erst abgekühlt wird. Er entströmt dann gleichmäßig den Öffnungen, und es soll dadurch eine Räucherung erzielt werden, die sich mit der in den älteren Rauchhäusern bisher erzielten vollständig messen kann. Im Ammerlande, wo der Schinkenhandel in voller Blüte steht und von wo aus auch wohl der größte Schinkenversand erfolgt, werden jetzt diese Rauchkammern von Tag zu Tag mehr errichtet, ein Zeichen, daß dieselben sich bewährt haben.

— **Der Handel mit nüchternen Kälbern,** der früher nicht nur im Westholsteinischen Bezirk, sondern im ganzen Lande überall bedeutenden Umfang hatte, ist heute sehr zurückgegangen. Abgenommen hat er in demselben Maße und in demselben Tempo, in dem die Wertschätzung der Viehhaltung zugenommen hat. Früher setzte der Landmann von den neugeborenen Kälbern nur so viele ab, als nötig waren, den eigenen geringen Milchviehbestand zu erhalten. Fast alle Stiere und ein großer Teil der weiblichen Kälber, die geboren wurden, gehörten dem Schlächter. Wöchentlich ein oder zweimal fuhr derselbe mit seinem Kälberwagen durch das Land, hielt auf Bestellung oder auf Anruf und hieß für einen geringen Preis alles mitgehen, was nur ein Kalb war. Ganz erbärmliche Tiere stach er gleich tot, andere verendeten auf dem Wagen während der langen Fahrt. Der Konsum beanstandete nichts. Seitdem die Jungviehaufzucht sich zu einer hochgeschätzten Einnahmequelle entwickelt und einen so großen Umfang angenommen hat, wird kein einziges Kalb mehr verkauft. Der Landmann ist bemüht, alle entlegeneren Plätze, die sich irgendwie eignen, in Weideland umzuwandeln und mit Jungvieh zu besetzen, um auf solche Weise ohne besondere Mühe eine schöne Bodenrente zu erzielen.

Verantwortlicher Redakteur (ausschl. Inseratenteil): Polizeitierarzt Glage in Hamburg. — Verlag von Richard Schoetz in Berlin.
Druck von W. Büxenstein, Berlin.

Deutsche Fleischbeschauer-Zeitung.

1906. № 11. November.

Die tierischen Parasiten der Schlachttiere.

Von

Tierarzt **Kleinert** in Jena.

Ein Parasit oder Schmarotzer ist ein Organismus, der auf Kosten eines anderen (des sog. Wirtes) lebt. Die Parasiten teilt man nun ein in pflanzliche und tierische. Zu den ersteren gehört die große Zahl der Bakterien, welche die infektiösen und seuchenhaften Erkrankungen (Eiterung, Milzbrand, Rotlauf) hervorrufen. Zu den tierischen, besonders für die Fleischbeschau wichtigen Parasiten zählt man Vertreter aus den großen Stämmen der Urtiere, Würmer und Gliedertiere. Diese Schmarotzer nisten teils auf der äußeren Haut und haben daher starke Haftapparate (Räudemilben), teils bewohnen sie die inneren Körperorgane (Lungenwürmer). Vor allem entwickelt ist bei ihnen der Geschlechtsapparat zur reichlichen Vermehrung, während die übrigen Organe (Sinnes- und Atmungsorgane, Verdauungs- und Blutkreislaufapparat) mangelhafter ausgebildet sind und selbst teilweise fehlen können. Manche Parasiten sind ihr ganzes Leben auf eine Tierart angewiesen, andere hingegen müssen zu ihrer vollständigen Entwicklung den Wirt wechseln und gewisse Entwicklungsstufen in den Wirten durchmachen, wobei sie teils beim Menschen oder den Tieren leben (Bandwurm, Leberegel). Sie entziehen dem Wirte Nährstoffe, doch ist dieser Verlust in den meisten Fällen nicht von erheblich schädigendem Einfluß. Viel nachteiliger wirken viele Schmarotzer dadurch, daß sie Entzündungen oder gar eine Zerstörung lebenswichtiger Organe: Gehirn (Finne), Herz, Blut (Blutsporentierchen) hervorrufen und so schwere Krankheitserscheinungen verursachen, während weniger bedeutsame Körperteile die Anwesenheit von Parasiten vielfach ohne Beeinträchtigung der Gesundheit des Wirtes ertragen können. Besonders gefährlich für den Menschen sind die durch Fleischgenuß übertragbaren Schmarotzer, deren Aufenthalt bei den Tieren dagegen eigentümlicherweise meist ohne Erkrankung verläuft.

Was die Fleischbeschau anbetrifft, so darf der nichttierärztliche Beschauer die selbständige Beurteilung nur beim Vorhandensein der nicht auf den Menschen übertragbaren tierischen Parasiten vornehmen, beim Auftreten von gesundheitsschädlichen Parasiten (Finne des Schweines, des Rindes, Trichine) ist der tierärztliche Beschauer zu rufen.

Um daher allen Anforderungen des Fleischbeschaugesetzes gerecht zu werden, ist eine genaue Kenntnis der wichtigsten tierischen Schmarotzer bei den Schlachttieren erforderlich. Mögen daher nachfolgende Zeilen den Zweck erfüllen, das bisherige zoologische Wissen der Beschauer nicht nur aufzufrischen, sondern auch zu ergänzen und zu bereichern. Ich will versuchen, die wichtigsten Parasiten übersichtlich aneinander zu reihen. Zu diesen Schmarotzern gehören:

I. Stamm: Urtiere. Die Urtiere sind die niedrigsten, meist nur mikroskopisch sichtbaren Tiere, welche keine Organe erkennen lassen und meist im Wasser leben. Ihr Körper besteht aus einer einzigen Zelle und besitzt vielfach verschiedene Anhängsel zur Bewegung (Geißeln) und zum Ergreifen der Nahrung. Die Fortpflanzung ist ungeschlechtlich, d. h. es fehlen männliche und weibliche Geschlechtsorgane. Die Vermehrung erfolgt entweder dadurch, daß sich das alte Tier in gleiche Teile teilt oder daß im Innern des Muttertieres viele Zellen in Form winziger Körnchen (Sporen) auftreten, aus denen sich ein neues Tier entwickelt (Sporenbildung).

Zu den Urtieren sind zu zählen:

1. Die für die Fleischbeschau selten in Betracht kommenden, trotzdem aber wichtigen Blutsporentierchen. Dieselben haben eine kugelige Gestalt. Man findet sie im Blute der Rinder, eingelagert in den roten Blutkörperchen, wo sie

eine schwere, von starker Blutarmut und Abmagerung begleitete Krankheit, das in Amerika (besonders in Texas) heimische Texasfieber, hervorrufen. Die Infektion geschieht durch eine blutsaugende Rinderzecke, welche in großer Zahl auf der Haut der Rinder nistet und die Übertragung vermittelt. Im Blut dringen die Parasiten in die roten Blutkörperchen ein, teilen sich und bewirken einen Zerfall derselben. In unseren Gegenden entsteht das Blutharnen der Rinder ganz in derselben Weise (Piroplasmose).

2. Die Muskelschmarotzer, welche als Mieschersche Schläuche in der quergestreiften Muskulatur, besonders des Schweines und Schafes, vorkommen. Beim Schwein bemerkt man sie oft bei der Trichinenschau im muskulösen Teil des Zwerchfells und in den Bauchmuskeln, ferner auch in der Muskulatur der Zunge und des Kehlkopfes, ebenso sitzen sie im Herzen als zigarrenförmige, graubraune Körperchen, die in einer Hülle unzählige, sichelförmige, erst bei starker Vergrößerung sichtbare Sporen enthalten. Die Miescherschen Schläuche können verkalken und bilden dann die mit bloßem Auge als weiße Stippchen erkennbaren Kalkkonkremente. Bei Schaf und Ziege sind die Hauptsitze oft riesengroßer Miescherscher Schläuche die Bauch- und Hautmuskeln.

Bei Schaf und Ziege schmarotzt außerdem eine große Zahl Miescherscher Schläuche in der Wand des Schlundes. Sie stellen hier weiße, bis haselnußgroße, fettartig aussehende Säckchen dar, die eine milchige Flüssigkeit enthalten (Psorospermiensäckchen).

Beurteilung: Der mit Miescherschen Schläuchen durchsetzte Schlund muß stets vernichtet werden. Ist das Fleisch infolge der Miescherschen Schläuche wässerig geworden oder auffallend verfärbt, so ist nach § 34 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen A der ganze Tierkörper, ausgenommen das Fett, als untauglich zum Genusse für Menschen anzusehen. Beim Auftreten von verkalkten Miescherschen Schläuchen, welche mit verkalkten Trichinen oder Finnen verwechselt werden können, ist nur der tierärztliche Beschauer zuständig. Einzelne Mieschersche Schläuche in der Muskulatur des Schweines bedürfen keiner Beanstandung.

3. Die Kokzidien sind unbewegliche, kugelförmige, sporenbildende Körper, die manchmal in den Schweißdrüsen des Schweines schmarotzen und durch die krankhafte Veränderung derselben den sogenannten Schrotausschlag hervorrufen sollen. Diese Hauterkrankung ist ausgezeichnet durch grauschwarze, schrotkornähnliche, festweiche Bläschen in der Haut, besonders in der Gegend der Ohren, des Rückens und der Seitenbrust.

Beurteilung: Es genügt die unschädliche Beseitigung der veränderten Hautteile.

II. Stamm. Die Würmer bilden die Hauptmasse der tierischen Schmarotzer bei den Schlachttieren. Sie sind seitlich gleichgebaute Tiere mit drehrundem (Rundwürmer) oder abgeplattetem Körper (Plattwürmer). Charakteristisch sind die wurmförmigen Bewegungen mittelst einer in der Haut befindlichen Muskelschicht (Hautmuskelschlauch). Einen Verdauungs-, Blutkreislauf- und Nervenapparat sieht man bei den höher entwickelten Würmern, bei den übrigen fehlen diese Einrichtungen und es findet die Ernährung durch die Haut statt. Die Fortpflanzung ist geschlechtlich, d. h. es sind weibliche Geschlechtsorgane: Eierstock, Gebärmutter, Scheide, und männliche: Hoden, Samenblase, Glied vorhanden und bald in einem Individuum vereinigt (Zwitterbildung), bald auf verschiedene verteilt (getrennt geschlechtlich).

Die Würmer zerfallen in die Plattwürmer mit Zwitterbildung und in die Rundwürmer mit getrennt geschlechtlicher Zeugung. Die Plattwürmer sind wieder in die Saug- und Bandwürmer einzuteilen:

1. Die Saugwürmer sind Würmer von zungen- oder blattartiger Gestalt mit ausgebildetem Darmapparat und mit Saugnäpfen (flache Gruben mit muskulösen Wänden) zum Blutsaugen, Anheften und Fortbewegen. Bemerkenswert ist der Entwicklungsgang einiger Saugwürmer, wie der Leberegel. Die Eier der Leberegel gelangen mit dem Kot aus dem Körper des Schafes oder des Rindes nach außen und aus ihnen schlüpft bei genügender Feuchtigkeit und Wärme eine mit Wimperhaaren besetzte Larve, die sich in eine Schnecke einbohrt. In diesem Tier verwandelt sich die Larve in ein schlauchförmiges Gebilde (Keimschlauch), welches reichlich Zellen (Keimzellen) enthält. Aus den Keimzellen entstehen die mit einem Darmkanal und Mundsaugnapf ausgestatteten sogenannten Redien, aus denen dann die weitere Lebereegelbrut, kleine geschwänzte Tiere,

hervorgehen. Diese schwimmen im Wasser umher, bis sie sich an Wasserpflanzen festsetzen und einkapseln. Durch Verfütterung dieser Pflanzen kommen sie in den Magen des Schafes oder Rindes, wo die Kapsel gelöst und das Tier frei wird. Im Darm erlangen sie Geschlechtsreife und wandern alsdann in die Leber ein.

Der große Leberegel ist blattförmig, $1^1/_2$ bis 4 cm lang, und schmarotzt bei Schaf, Ziege, Rind und Schwein. Er besitzt Stacheln auf der Körperoberfläche, zwei Saugnäpfe: einen am Kopf (Mundsaugnapf), einen am Bauch (Bauchsaugnapf) und einen verästelten Darm ohne Afteröffnung. In der Leber ruft er Verstopfung und schwerere Entzündungen der Gallengänge mit nachheriger Kalkablagerung in denselben hervor. Man findet daher die Gallengänge verdickt als breite, weiße, prallgespannte Röhren, aus denen beim Einschneiden eine schmutzige Flüssigkeit mit oft zahlreichen Leberegeln quillt. Die Entzündung der Gallengänge kann auch auf das Lebergewebe übergreifen und zur Leberverhärtung führen. Bei Schafen erzeugt der große Leberegel oft schwere Ernährungsstörungen mit Abmagerung und Wassersucht.

Der kleine Leberegel ist lanzettförmig, bis 8 mm lang, ohne Stachelkleid und kommt beim Schaf als harmloser Parasit in der Leber, oft in großen Mengen, vor.

Beurteilung: Nach § 35 Nr. 1 d. Ausführ.-Best. A sind als untauglich zum Genusse für Menschen nur die veränderten Teile anzusehen, solange die gründliche Entfernung der Schmarotzer möglich ist, anderenfalls sind die ganzen Organe zu vernichten. Bei hochgradiger allgemeiner Wassersucht im Anschluß an die Leberegelkrankheit der Schafe ist nach § 33 Nr. 13 d. Ausführ.-Best. A der ganze Tierkörper untauglich.

2. Die Bandwürmer sind Plattwürmer ohne Mund und Darm, da sie als Darmparasiten von der Nahrung ihres Wirtes zehren. Die geschlechtslose Zwischenform bezeichnet man als Finne — Bläschen mit der Kopfanlage des zukünftigen Bandwurms —, die sich unter Wirtswechsel zum Bandwurm entwickelt. Letzterer besteht aus dem Kopf mit einigen Saugnäpfen und vielfach mit Haken und aus vielen Gliedern, die aus dem Kopf hervorsprossen, so daß die hintersten, die nach und nach abfallen, die ältesten und größten, also die reifsten sind. In jedem Gliede wieder sind männliche und weibliche Geschlechtsorgane vorhanden, die gemeinschaftlich nach außen münden. Zur Zeit der Geschlechtsreife füllt sich die Gebärmutter mit zahlreichen Eiern und zeigt, mit diesen vollgepfropft, viele Windungen, die man schon mit bloßem Auge erkennen kann und die zur Unterscheidung der einzelnen Bandwürmer von Bedeutung sind. Das Ei passiert den Magen nach Aufnahme durch ein geeignetes Tier, der ausschlüpfende Embryo dringt vom Darm aus mit dem Blutstrom in verschiedene Organe und bildet daselbst einen bläschenförmigen Larvenzustand, Finne oder Blasenwurm genannt. Durch Genuß des rohen, finnigen Fleisches oder der befallenen Organe gelangen die Finnen in den Darm des Hauptwirtes und wachsen wieder zum Bandwurm aus.

Die Rinderfinne ist die Jugendform des feisten Menschenbandwurms, welcher 8 m lang wird und 4 Saugnäpfe am Kopfe trägt. Sie stellt ein kleines, grauweißes, meist länglich gestaltetes Bläschen dar. Beim Absterben kann sie allmählich verkäsen und verkalken. Ihre Lieblingssitze sind die inneren und äußeren Kaumuskeln, ferner die Zunge und das Herzfleisch des Rindes. Deshalb sind nach § 24 d. Ausführ.-Best. A außer Zunge, Herz und den übrigen Fleischteilen die äußeren und inneren Kaumuskeln zu untersuchen unter Anlegung ergiebiger, mit dem Unterkiefer parallel verlaufender Schnitte.

Beurteilung: Da die Rinderfinne durch Übertragung auf den Menschen gesundheitsschädlich wirkt, so ist bei Anwesenheit von Finnen oder deren Verdacht nur der tierärztliche Beschauer zuständig (§ 30,1a der Ausführ.-Best. A).

Die Schweinefinne ist die Vorstufe des Einsiedlerbandwurms des Menschen, welcher nur 3—4 m lang wird, am Kopf 4 Saugnäpfe und Haken zeigt. Die Schweinefinne findet sich namentlich im Herzen, in der Zunge, der Kehlkopf- und Bauchmuskulatur des Schweines, seltener bei Schaf und Ziege und ist mit bloßem Auge kenntlich als weißgelbes oder bläulichgraues, hirsekorn- bis erbsengroßes Bläschen von runder oder ovaler Form. Während beim Rind die Finnen meistens vereinzelt auftreten, sind beim Schwein die Muskeln häufig mit zahlreichen Finnen durchsetzt und dann graurot verfärbt und von wässeriger Beschaffenheit.

Die Schweinefinne ist gefährlicher als die Rinderfinne und erzeugt beim Menschen außer dem Bandwurm öfters gleichzeitig daneben wieder Finnen in lebenswichtigen Organen: Gehirn, Auge, wenn bei Brechbewegungen Bandwurmglieder in den Magen gelangen, dort verdaut und die Eier frei werden.

Beurteilung wie bei der Rinderfinne.

(Fortsetzung folgt.)

Die Räude der Haustiere.

Von

Glage.

Die Räude der Haustiere gehört zu denjenigen Erkrankungen, welche durch tierische Schmarotzer veranlaßt werden; denn die Ursache derselben ist die Ansiedlung von spinnenartigen, kleinen Tierchen auf oder in der Haut, den sogenannten Räudemilben. Auch beim Menschen ist die Räude, oder, wie man sie hier nennt, die Krätze, eine weit verbreitete Krankheit. Da dieselbe sich durch sehr auffällige und lästige Krankheitserscheinungen äußert, ist es verständlich, daß der Krätze schon seit Jahrhunderten in den medizinischen Werken Erwähnung getan ist. Nach Zehr ist die Krätzmilbe der Menschen schon im Jahre 1197 entdeckt worden; auch Avenzoar



Fig. 1. Grabmilbe, (stark vergrößert).

scheint die Krätzmilben schon im 12. Jahrhundert gekannt zu haben, nannte dieselben indessen zu Unrecht „Läuse". Fürstenberg erwähnt, daß um das Jahr 1200 die Äbtissin des Klosters auf dem Ruppertsberge bei Bingen die Krätzmilben in der „Physica St. Hildegardis" unter dem Namen „Suren" ebenfalls schon beschrieben habe. Der Name „Suren" hat sich lange Zeit erhalten, ist aber jetzt nicht mehr gebräuchlich. Das Einfangen der Krätzmilben aus der Haut nannte man deshalb das „Säuergraben".

Joubert betonte bereits 1580, daß die Krätzmilben wie ein Maulwurf Gänge in die Haut bohren und dadurch einen juckenden Hautausschlag hervorrufen. Moifet bildete die Krätzmilben 1634 genau ab. Wichmann kannte 1780 die Krätze und ihre Ursachen sehr eingehend. Vielfach wurden die Krätzmilben mit den Käse- und Mehlmilben verwechselt. Im Anfange des 19. Jahrhunderts setzte die Akademie der Wissenschaften in Paris daher einen hohen Preis für das Auffinden einer echten Krätzmilbe aus. Derselbe wurde dem Arzt Galés zugesprochen, doch stellte sich später heraus, daß dieser keine wahre Krätzmilbe, sondern eine einfache Käsemilbe vorgezeigt hatte. Im Jahre 1834 lehrte Renucci indessen das Einfangen der echten Krätzmilbe von neuem, die fast schon in Vergessenheit geraten war, und seine Mitteilungen erregten ein so bedeutendes Interesse, daß der Kaiser Ferdinand von Österreich ein solches Tier zu sehen wünschte. Die Mediziner der Wiener Universität machten sich daher auf die Suche, aber vergeblich, endlich gelang es, eine Milbe aus England zu beschaffen. Die Schwierigkeit, Krätzmilben einzufangen, illustriert diese Episode deutlich genug, soll doch Hebra, ein berühmter Spezialist für Hautkrankheiten, erst nach monatelangem Suchen die Milben entdeckt haben. Heute freilich ist jeder Mediziner auf den Nachweis der Milben eingeübt. Die Arbeiten über die Räude der Haustiere sind auch schon älteren Datums und stammen meist aus dem 19. Jahrhundert. Besonders verdient um die Erforschung derselben haben sich Walz, Spinola, Gurlt, Hertwig und Gerlach gemacht.

Es gibt mehrere Gruppen Krätzmilben, die sowohl in ihrem Aussehen, als auch in ihrer Lebensweise verschieden sind. Deshalb sind auch die Hautausschläge, welche sie erzeugen, nicht gleich beschaffen. Man muß also entsprechend den Gruppen der Milben auch mehrere Formen der Räude unterscheiden. Die wichtigsten Krätzmilben sind:

1. Die Grabmilben. Diese besitzen, wie die beigefügte Abbildung 1 zeigt, eine schildkrötenartige Körperform. Sie haben im Gegensatze zu den übrigen Krätzmilben stummelförmige, kleine Beine mit tulpenförmigen Haftscheiben an ihrem Ende und einen hufeisenförmigen Kopf mit zwei kräftigen Kiefern. Ihre Größe beträgt nur 0,2 bis 0,5 mm.

2. Die Saugmilben sind viel größer als die vorigen; denn ihre Länge beträgt 0,5—0,8 mm, so daß man sie schon mit bloßem Auge als feine Pünktchen erkennen kann. Sie besitzen lange Beine mit feinen, rundlichen Haftscheiben und einen spitzen Kopf mit langen Kiefern. Die Abbildung 2 zeigt eine Saugmilbe, und die Unterschiede gegenüber der Grabmilbe.

3. Die Laufmilben oder Hautschuppen fressenden Milben sind 0,3—0,5 mm lang, deshalb ebenfalls mit bloßem Auge gerade erkennbar, und haben im Gegensatze zu den vorigen einen dicken, breiten, kegelförmigen Kopf und lange Beine. Diese Milben sind die wenig wichtigsten.

Wie schon die Namen besagen, verhalten sich die Krätzmilben dem tierischen Körper gegenüber verschieden. Die Grabmilben bohren Gänge in die Haut, die Saugmilben leben auf der Oberfläche derselben und entnehmen ihr Nährmaterial aus der Haut durch Anstechen derselben mit ihren spitzen Kiefern, die Laufmilben begnügen sich damit, Hautschuppen zu fressen. Entsprechend dieser Lebensweise ist auch der erzeugte Hautausschlag, d. h. die Form der Räude, sehr verschieden. Dazu kommt noch, daß die Milben der Wärme bedürfen, und aus diesem Grunde vielfach bestimmte geschützte Körperstellen bevorzugen, an welchen dann der Räudeausschlag besonders bemerkt werden kann.

Am wenigsten spielt dieser letzte Punkt eine Rolle bei den Grabmilben. Ihr Aufenthalt in der Haut selbst schützt sie genügend gegen die Unbilden und Einwirkungen einer kälteren Temperatur. Deshalb breitet sich der Ausschlag auch gerne über den ganzen Körper aus. Er beginnt meist am Kopf und geht nach dem Halse zu auf den Körper über.

Ganz anders verhält sich die Saugmilbe. Dieselbe siedelt sich fast allein an den mit Haaren oder Wolle bedeckten Körperstellen an, weil sie hier geschützt ist. Sie befällt bei Schafen deshalb den ganzen Wolle tragenden Körper, läßt dagegen den nackten Kopf und die Beine verschont.

Die Laufmilben leben ausschließlich an gewissen Körperstellen, beim Rinde am Schwanz-

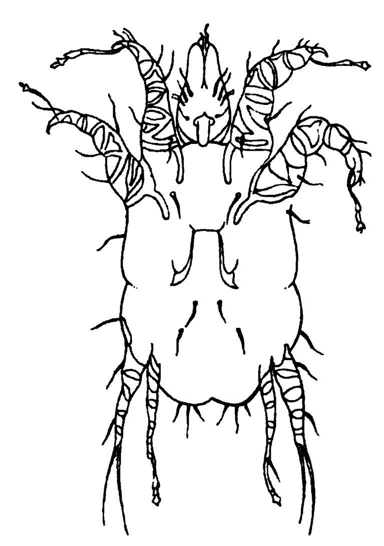


Fig. 2. Saugmilbe,
(stark vergrößert).

ansatz, bei Hunden am äußeren Ohr. Wegen dieser Neigung, sich nicht über den Körper auszubreiten, ist diese Milbe praktisch ziemlich bedeutungslos und hat für die Schlachtviehbeschau gar keine Wichtigkeit. Wir wollen sie deshalb auch nicht weiter behandeln.

Sowohl die Grabmilben, als auch die Saugmilben können das Schaf und die übrigen Haustiere befallen, doch hat man die Erfahrung gemacht, daß die eine oder andere Art der Tiere vornehmlich gerade von einer Milbenform heimgesucht wird. Diese veranlaßt dann in der Regel die Krätze bei dem betreffenden Tier und zwar bei

dem Rind: die Saugmilbe;
dem Schaf: die Saugmilbe;
der Ziege: die Grabmilbe;
dem Schwein: die Grabmilbe;
dem Hunde: die Grabmilbe.

Zwei Punkte sind es besonders, die den Räudeausschlag für den Fleischbeschauer praktisch wichtig machen, einmal die Vorschrift, daß die Räude der Schafe veterinärpolizeilich angezeigt werden muß, und zum zweiten die Kenntnis, daß die Grabmilben (nicht auch die Saugmilben) auf den Menschen übergehen und bei diesem dann

ebenfalls einen Krätzeausschlag erzeugen. Die fleischbeschauliche Bedeutung selbst ist gering. Das Fleisch kann als tauglich in den Verkehr gelangen, es steht dem Fleischbeschauer auch zu, die Schlachtung zu gestatten und das Fleisch selbständig zu beurteilen, nur muß das Fell räudekranker oder -verdächtiger Schafe zur Untersuchung durch den beamteten Tierarzt unter sicherem Verschluß aufgehoben werden.

Der Krätzeausschlag wird natürlich in dem Maße stärker und immer umfangreicher, je mehr sich die Milben vermehren. Der Anfang der Krätze wird deshalb regelmäßig übersehen, und wenn man die Räude erkennt, sind bereits sehr zahlreiche Milben und ihre Brut auf oder in der Haut vorhanden. Im allgemeinen legen die Weibchen etwa 20 Eier auf einmal, aus denen in ungefähr einer Woche die jungen Milben auskriechen. Letztere machen mehrere Häutungen durch und sind in 2—3 Wochen fortpflanzungsfähig. Die alten Milben sterben einige Wochen nach der Begattung und dem Ablegen der Eier ab. Die Männchen leben dabei etwas länger als die Weibchen. Die Vermehrung erfolgt also ziemlich rasch, und es ist verständlich, daß trotz der Kleinheit der Milben in kurzer Zeit ein Tier den schwersten Räudeausschlag zeigen kann. Hat doch Gerlach berechnet, daß aus einem einzigen Milbenweibchen in 90 Tagen sich anderthalb Millionen Milben bilden können.

Die Veränderungen an der Haut, die die Milben erzeugen, sind im Anfang nur gering. Nach der Übertragung durch direkte Berührung oder durch Streu, Decken oder das Wartepersonal dauert es 4—6 Wochen, ehe der Ausschlag bemerkt wird, trotzdem derselbe alsbald nach der Ansiedlung der Schmarotzer beginnt. Es entstehen aber zunächst nur feine, punktförmige, leicht zu übersehende Rötungen und neben diesen roten Stipchen Knötchen, dazu gesellt sich dann eine vermehrte Abschilferung der Oberhaut. Alsbald tritt nun Juckreiz ein, besonders in der Wärme, und weil sich die Tiere kratzen und scheuern und dieses sehr heftig betreiben, so werden hierdurch so beträchtliche Veränderungen der Haut hervorgerufen, daß der eigentliche Räudeausschlag gegenüber diesen Hautabschürfungen zurücktritt. Es fallen die Haare dabei fleckweise aus oder werden abgerieben, die Haut wird flächenhaft blutig gescheuert, und es tritt bald eine Entzündung derselben ein. Sie bedeckt sich mit eingetrockneten Krusten, die ein Gemisch von Blut, entzündlichen Produkten und Haaren enthalten, und wird allmählich mehr oder minder verdickt und faltig. Die Wolle wird zottig und zerrissen, Flocken derselben sieht man allenthalben an den erkrankten Hautstellen und in der Nähe derselben an dem Vlies haften. Letzteres ist daher nicht mehr gleichmäßig und geschlossen. Durch dieses Scheuern werden die Milben natürlich auf der Haut allenthalben weiter verschleppt, so daß der Ausschlag noch mehr gefördert wird. Bei hochgradiger Räude endlich magern die Tiere infolge der steten Unruhe und des Juckens ab. Kratzt man räudige Tiere an den erkrankten Stellen, so pflegen sie Zeichen des Wohlbehagens von sich zu geben durch Bewegung der Lippen, ungewöhnliches Stillehalten oder Drängen gegen die kratzende Hand. Manchmal, bei Berührung wunder Stellen, kommen auch Schmerzempfindungen zum Ausdruck.

Im allgemeinen ist die Räude leicht zu erkennen, wenn man die Haut sorgfältig abtastet und besichtigt, das starke Juckgefühl, die Hautveränderungen und die Haar- oder Wollebeschaffenheit beachtet, insbesondere pflegt ein so starkes Juckgefühl bei keinem Hautausschlag mit anderer Ursache einzutreten. Da die ersten Räudefälle in einer Herde ferner meist übersehen werden, die Tiere aber anstecken, so pflegt besonders in den Schafherden eine ganze Anzahl Tiere zugleich räudig zu sein. Am sichersten ist aber der mikroskopische Nachweis der Milben, der schon unter Benutzung des Trichinenmikroskopes geführt werden kann. Ich pflege dazu auch das Kompressorium zu benutzen, weil ich dann eine große Menge Untersuchungsmaterial schnell durchmustern kann. Man muß an den verdächtigen Stellen die Haut abschaben, bis sie blutrünstig wird und die gewonnenen Hautschuppen, Borken und Haare in zehnprozentiger Kalilauge liegen lassen, bis die ganze Masse durch das Aufweichen breiartig wird. Dieses Material breitet man dann auf dem Kompressorium aus und sucht wie bei der Trichinenschau ganz systematisch die Felder ab. Unter den vielen Haaren und Hautschuppen sind die Milben oft schwierig zu sehen, weshalb zu dieser an sich sonst einfachen Untersuchung der Fleischbeschauer auch nicht verpflichtet ist, der

genaue Kenner der Milben entdeckt aber leicht die Schmarotzer, sei es, daß sie sich ganz klar in ihren Umrissen zeigen, sei es, daß man Überreste derselben z. B. einzelne Beine, oder noch ganze tote, mehr oder minder zerfallene und deshalb undeutlich gewordene Tiere oder die ovalen Eier ermittelt. Gewöhnlich sind alle diese Dinge nebeneinander vorhanden, oft massenhaft, so daß man sich gar nicht täuschen kann. Die jugendlichen Milben sind, abgesehen von ihrer geringen Größe, ebenso geformt wie die alten, nur daß sie sechs Beine besitzen, während die ausgewachsenen deren acht haben. Ebenso kann man bei der mikroskopischen Besichtigung sagen, ob es sich um Grab- oder Saugmilben handelt. Das ist deshalb wichtig, weil nur die durch Saugmilben veranlaßte Räude der Schafe angezeigt und polizeilich verfolgt wird, letzteres, weil diese einen großen wirtschaftlichen Schaden bedeutet.

In den Jahren 1887—1894 betrug nach Friedberger u. Fröhner die Gesamtzahl der räudekranken Schafe in Deutschland über eine Million, und wenn auch ein starker Rückgang in der Verbreitung der Räude in den letzten Jahren zu beobachten ist, so sind doch besonders gewisse Bezirke Deutschlands auch heute noch immer ziemlich stark verseucht. Gerade hier — in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Westfalen, sowie in Bayern, Württemberg, Braunschweig und Hessen — sollten deshalb auch die Fleischbeschauer der Räude ganz besondere Beachtung schenken und pflichtgemäß jeden Verdachtsfall zur Anzeige bringen.

Die durch Grabmilben veranlaßte Räude spielt bei Schafen keine Rolle, um so mehr, als sie ziemlich selten ist, sie ist dagegen bei Pferden und Hunden häufig und wichtig. Die äußeren Erscheinungen der Hunderäude, um nur diese zu erwähnen, sind die gewöhnlich zu beobachtenden, wobei der Ausschlag besonders am Kopfe, Bauche, an der Ellenbogengegend, der Unterbrust, den Pfoten und der Innenseite der Beine einzutreten pflegt. Anzuzeigen braucht man die Hunderäude nicht, dagegen muß man sich selbst vor der Ansteckung hüten und seine Hände vorsichtshalber nach der Untersuchung sorgfältig mit Seife, Lysol, Kreolin usw. waschen und bürsten. Diese Mittel töten in kurzer Zeit die Milben ab. Ist aber wirklich eine umfangreichere Übertragung auf den Menschen vorgekommen, so kann auch dieser Ausschlag leicht nach den Anweisungen eines Arztes geheilt werden. Ebenso ist die Ziegenräude — weil meist durch Grabmilben erzeugt — auf den Menschen übertragbar. Die Räude des Rindes und Schweines sei nur nebenbei erwähnt.

Beim Hunde gibt es endlich noch eine durch Haarsack- oder Balgmilben veranlaßte Räudeform, die ziemlich häufig ist, aber weder veterinärpolizeilich verfolgt noch auf den Menschen übertragen wird. Diese Balgmilben sehen gänzlich verschieden aus von den drei eingangs erwähnten. Da diese Räudeform auch keine besondere fleischbeschauliche Bedeutung hat, will ich nicht weiter darauf eingehen. Für die Fleischbeschauer genügt es zu wissen, daß es viele Formen der Räude gibt, von denen eine — die Schafräude — polizeilich verfolgt wird (neben gewissen Formen der Pferderäude), und daß eine gewisse Form der Räude (besonders vom Hund) auf den Menschen durch Berührung übertragen werden kann.

Aus der Praxis.

Ermittlung von Milzbrand bei der Fleischbeschau.

Von
W. Zimmermann in Barum (Braunschweig),
Tierarzt.

Im Oktoberheft der „Zeitschrift für Fleisch- und Milchhygiene“ ist mitgeteilt, daß nach den „Jahresberichten über die Verbreitung von Tierseuchen im Deutschen Reich“ bei der Fleischbeschau im Jahre 1905 insgesamt 97 Fälle von Milzbrand ermittelt seien.

Angeregt durch diese kurzen Notizen möchte ich über zwei von mir im Frühjahr 1906 bei der Fleischbeschau ermittelte Milzbrandfälle kurz berichten, die einen deutlichen Beweis liefern können von der Notwendigkeit der Fleischbeschau bei Hausschlachtungen.

Der Schneidermeister K. aus G. ließ am

26. März 1906 ein Schwein schlachten, das angeblich mehrere Tage verminderte Freßlust gezeigt hatte. Der Fleischbeschauer J. erklärte sich für unzuständig, da das Tier erheblich krank gewesen war und wies den Besitzer an den Ergänzungsbeschauer.

Bei meiner Ankunft war fragliches Tier vollständig ausgeschlachtet. Die Untersuchung ergab folgenden Befund:

Das Blut besaß seine normale färbende Kraft und hatte eine kirschrote Farbe. Am Kopf, am Hals und an den Brustorganen bestanden keinerlei krankhafte Veränderungen. Die Leber hatte normale Größe und Farbe. Der Dünndarm war geringgradig entzündlich gerötet. Auf der Milz, die im übrigen keine Abweichungen hinsichtlich der Größe, Farbe und Konsistenz aufwies, befanden sich fünf haselnuß- bis walnußgroße tiefschwarze Knoten, die ungefähr einen Zentimeter über die Oberfläche des Organes hervorragten. Die Milzkapsel war nicht gespannt, die Ränder der Milz waren scharf. Auf der Oberfläche der Nieren waren nach Ablösung der Kapsel zahlreiche stecknadelkopfgroße Blutungen sichtbar.

Die schwarzen Knoten in der Milz, verbunden mit den entzündlichen Veränderungen am Dünndarm erweckten in mir den Verdacht, daß Milzbrand vorliegen könne, obwohl keinerlei Anzeichen einer „Milzbrandbräune“, der bei Schweinen am häufigsten beobachteten Milzbrandform, vorlagen. Die von mir sogleich vorgenommene mikroskopische Untersuchung ergab das Vorhandensein äußerst zahlreicher Milzbrandbazillen in den Knoten der Milz, während im Blut und in den gesunden Abschnitten der Milz nur ganz vereinzelte Milzbrandkeime nachgewiesen werden konnten.

Der zweite Fall betraf einen Hammel des Gutsbesitzers C. v. C. aus B., der infolge erheblicher Krankheitserscheinungen (aufgehobener Freßlust, nach einigen Stunden Taumeln und Niederstürzen) vom Schäfer abgestochen und dann ausgeschlachtet war.

Bei meiner Untersuchung stellte ich fest, daß der Tierkörper infolge mangelhaften Ausblutens ein schmutzig graurotes Aussehen hatte. Magen und Darm waren von den Schäferhunden verschleppt und nicht mehr aufzufinden, während es nach eifrigem Suchen gelang, die Milz in einem Winkel des Hofes zu entdecken. Dieselbe war mit Erde beschmutzt und von den Zähnen der Hunde durchlöchert. Sie war etwas dicker als gewöhnlich und hatte abgerundete Ränder. Die Farbe war blaurot; die Milzpulpa war etwas erweicht, jedoch nicht flüssig und nicht teerfarbig. An Lunge und Leber war außer vermehrtem Blutreichtum nichts Abweichendes zu erkennen.

Da für die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches wichtige Körperteile (Magen und Darm) entfernt waren, so beanstandete ich das Fleisch vorläufig und schritt zur mikroskopischen Untersuchung der Milz und des Blutes, obwohl mir der Besitzer erklärte, daß seit mehr denn 25 Jahren kein Milzbrandfall auf seinem Gute vorgekommen sei.

Die Untersuchung ergab das Vorhandensein zahlreicher Milzbrandbazillen sowohl in allen Teilen der Milz, als auch in dem im Tierkörper zurückgebliebenen Blute.

Beide Befunde wurden in vollem Umfange von Herrn Kreistierarzt Dr. Römer bestätigt.

Bei den verhältnismäßig geringgradigen krankhaften Veränderungen an den erwähnten Organen bestand bei einer Hausschlachtung ohne Beschauzwang die Wahrscheinlichkeit, daß keine amtliche Untersuchung stattgefunden hätte. Es ergibt sich hieraus zur Genüge die Notwendigkeit, die Fleischbeschau, wie dieses im Herzogtum Braunschweig bereits durch Landesgesetz vom 8. Dezember 1902 geregelt ist, auch auf die Hausschlachtungen auszudehnen, um dadurch erstens die Menschen vor den Gefahren, welche ihnen beim Genuß verdorbenen oder wie hier gesundheitsschädlichen Fleisches drohen, zu schützen und um zweitens durch die Ermittlung von Seuchenfällen der Veterinärpolizei wichtige Hilfsdienste zu leisten. Zum Schlusse möchte ich nicht versäumen, die Fleischbeschauer darauf hinzuweisen, sich eingehend mit den Zeichen des Milzbrandes vertraut zu machen, um denselben stets sicher zu erkennen oder wenigstens den Verdacht aussprechen zu können.

Kleine Mitteilungen aus der Praxis.

Von

Otto Wanner in Aalen (Württemberg),

Fleischbeschauer.

I. Ein seltener Finnenfund beim Schwein.

Seit meiner Tätigkeit als Fleischbeschauer im hiesigen Schlachthaus wurden von mir schon über

12 000 Schweine untersucht, aber gesundheitsschädliche Finnen noch niemals aufgefunden. Jedoch in der Zeit der Nachprüfung wurde von einem Kollegen bei der Fleischbeschau eines Schweines, welches bei der Schlachtviehbeschau keinen Grund zur Beanstandung gab, im hiesigen Schlachthause bei Untersuchung der Zungenmuskulatur in der Nähe der umwallten Wärzchen ein bereits erbsengroßes Bläschen gefunden, welches mit einer wasserähnlichen Flüssigkeit gefüllt war und durch dessen Wandung ein stecknadelkopfgroßes, weißes Pünktchen durchschimmerte. Der Verdacht, daß es sich um eine gesundheitsschädliche Finne handeln könnte, war berechtigt. Als der tierärztliche Beschauer zugegen war, wurden sämtliche Organe auf das sorgfältigste untersucht, ob eventuell nicht dünnhalsige unschädliche Finnen zu finden wären, aber vergeblich. Es wurden sodann auch die Lieblingssitze der gesundheitsschädlichen Finne auf das genaueste untersucht, und da weitere Finnen auch hierbei nicht aufgefunden wurden, nahm der tierärztliche Beschauer die eine oben erwähnte mit nach Hause, um sich durch mikroskopische Untersuchung bestimmt zu überzeugen, ob es sich tatsächlich um eine gesundheitsschädliche Finne handelte. Die mikroskopische Untersuchung ergab in der Tat, daß es ein Cysticercus cellulosae war. Das Fleisch des Schweines wurde daher im Sinne des § 40 Nr. 2 B. B. A behandelt, und da sich weitere Finnen beim Zerlegen nicht vorfanden, als minderwertig bezeichnet und auf der Freibank verkauft. Ich halte diesen Finnenfund auch deshalb für selten, weil in einem Aufsatz über Schweinefinnenfunde in Nr. 8, Jahrg. 1905 d. „D. Flbschztg." von Herrn Stadttierarzt Schröder in Güstrow berichtet wurde, daß von ihm in verschiedenen Schlachthöfen insgesamt 60 000 Schweine auf Finnen untersucht und nur fünf als mit einer Finne behaftet aufgefunden wurden, wobei der Sitz des Schmarotzers regelmäßig das Herz war, während bei dem von mir untersuchten Schwein die Zungenmuskulatur den Sitz darstellte. An den Grenzen Deutschlands sollen ja gesundheitsschädliche Finnen häufiger sein, und es wäre erwünscht, wenn über die Verteilung derselben berichtet würde. Ratsam ist jedenfalls, sämtliche Lieblingssitze der gesundheitsschädlichen Finnen und überhaupt das ganze Muskelfleisch stets genau zu besichtigen.

II. Ein der Drehkrankheit verdächtiges Kalb.

Daß die Drehkrankheit bei Rindern und besonders bei Schafen nicht selten festgestellt werden kann, dürfte jedem Kollegen bekannt sein. Letzthin hatte ich aber auch Gelegenheit bei einem Kalbe Erscheinungen zu beobachten, die den Verdacht erweckten, daß es von der Drehkrankheit ergriffen war. Das Tier war 4—5 Wochen alt und gut genährt. Es wurde zu Fuß in das Schlachthaus gebracht, wo mich der betreffende Schlächter darauf aufmerksam machte, daß er auf dem Transport öfter bemerkt habe, daß das Kalb plötzlich stehen geblieben sei und mit dem Kopf verschiedenartige Wendungen gemacht hätte. Ich beobachtete deshalb das Kalb längere Zeit, wobei ich nervöse Erscheinungen, ähnlich wie bei geringgradig drehkranken Tieren, sehen konnte. Ich erklärte dem Schlächter, daß in diesem Falle das Gehirn untersucht werden müßte, wogegen er nichts einzuwenden hatte, und das Kalb wurde deshalb ohne vorherige Betäubung durch Kopfschlag getötet.

Für die Fleischbeschau wurde das Gehirn vorsichtig freigelegt und konnte unbeschädigt untersucht werden. Mir fiel auf, daß an einem Teil die Hirnhaut mit Blut durchtränkt und anscheinend entzündet war. Nach dem Abheben der Gehirnhäute kamen in diesem Teile des Gehirns hirsekorngroße Bläschen zum Vorschein, aber Kopfanlagen, wie man sie beim Gehirnblasenwurm findet, konnte ich nicht feststellen. Vielleicht waren die Schmarotzer dazu noch zu jugendlich, jedenfalls scheint mir der Verdacht auf Drehkrankheit begründet. Das Gehirn konnte ich nach Entfernung der veränderten Teile freigeben.

Anm. d. Red.: Ob die nervösen Erscheinungen beim Kalbe durch Quesenwürmer bedingt waren, hätte die nähere Untersuchung der Bläschen doch vielleicht aufklären können, da dieselben die Haut des Wurmes hätten enthalten müssen. Ohne eine solche Untersuchung ist nun tatsächlich nicht mehr zu sagen, ob es Quesenwürmer gewesen sind. Es kommen noch andere Gehirnerkrankungen vor, die unter ähnlichen Erscheinungen verlaufen, z. B. Blutungen in das Gehirn, einfache Entzündungen der Hirnhäute usw.

Umschau.

Zur Stempelung des Fleisches.

Gröning prüfte für die Zwecke der Auslandsfleischbeschau eine größere Anzahl von Stempelfarben verschiedenster Herkunft und bezeichnet eine von Kurtz in Hamburg hergestellte Farbe nach der Mitteilung in der „Zeitschrift für Fleisch- und Milchhygiene" als die beste. Die Farbe ist dickflüssig, glyzerinhaltig und sehr sparsam beim Verbrauch. Gröning empfiehlt scharfrandige Metallstempel. Das Färbekissen soll aus dünnem Filz von guter Qualität hergestellt werden und darf nicht stärke- oder appreturhaltig sein, damit die Farbe gut aufgesogen wird. Den Stempel muß man vor jedesmaliger Neuanfeuchtung mit Farbe über ein trockenes Tuch führen, um ihn zu säubern, und nach einiger Zeit den Stempelfilz wechseln. Die gebrauchten Filzplatten werden zur Entfettung in Benzin gelegt und getrocknet. Soll ein Stempelfilz gebraucht werden, so wird er in ein Stempel-Kästchen gelegt und mit der Farbe, unter gleichzeitigem Verreiben mit dem Stöpsel der Flasche, so lange vorsichtig begossen, bis er durchfeuchtet ist. Weder unter noch auf der Filzplatte darf Farbe stehen, weil dieses Zuviel später mit dem Stempel aufgenommen wird und das Fleisch verschmiert. Ist durch unsauberes Stempeln zu viel Farbe auf das Fleisch gebracht, so trocknet diese nicht ein, sondern muß, um ein Verschmieren zu vermeiden, mit Filtrierpapier oder einem Tuche abgetupft werden. Zur Anbringung eines scharfen Stempelabdruckes eignen sich am besten möglichst glatte Fleischflächen, wie Schwarten, breite Sehnen usw., weil diese Teile eine Verzerrung und Verschiebung des Stempelabdruckes naturgemäß weniger zulassen als lockeres Gewebe. Nach dem Abstempeln soll das Fleisch nicht sofort verpackt, sondern zur besseren Fixierung des Abdruckes etwa eine Minute der Lufteinwirkung ausgesetzt werden. Beel macht in derselben Zeitschrift darauf aufmerksam, daß es zweckmäßig sei, den Stempel in der Weise mittelst eines Riemens um die Pulsfläche des Unterarms geschnallt bei sich zu führen, wie man Uhren zu tragen pflegt.

Auskunftei und Meinungsaustausch.

— Verlagerung der Schweinemilz.

Anfrage des Fleischbeschauers E. T. in R.

Bei einem etwa 8 Monate alten, ausgeschlachteten, ca. 75 kg schweren männlichen Schweine fand ich am 16. Oktober bei der Beschau folgendes: Die halbe Milz war mit der unteren Hälfte der Leber verwachsen. Dieselbe ließ sich nicht abziehen, sondern ich mußte sie herausschneiden. Die Gallenblase war oberflächlich nicht zu sehen. Nachdem ich die Leber durchtastet, fand ich die Gallenblase zwischen zwei Leberlappen, die auch fest verwachsen waren, in Form einer 4 cm langen Federpose. Das Netz war mit der Leber verwachsen, ließ sich aber abziehen, sonst war alles bei dem Tier gesund, keine Drüse war erkrankt, auch war das Herz mit dem Herzbeutel nicht verwachsen. Jedenfalls ist es ein seltener Fall, daß die Milz zur Hälfte rechts saß; selbige hat doch ihren Sitz stets links! Ist es vielleicht die Folge einer früheren Krankheit?

Antwort: Die Schweinemilz ist nur an ihrem oberen Ende durch straffe Bänder unverrückbar befestigt, während die untere Hälfte sehr wohl Lageveränderungen eingehen kann. Einen solchen Fall haben Sie vor sich gehabt. Die teilweise nach rechts verlagerte Milz und das Netz sind dann mit der Leber verwachsen, so daß die Milz dauernd in der abnormen Lage verharren mußte. Dazu erfolgte eine Verwachsung der Leberlappen unter sich, wobei die Gallenblase so schrumpfte, daß sie von außen nicht mehr sichtbar war. Der Befund ist ein gutes Beispiel für § 30, Ziffer 1, b (bindegewebige Verwachsungen von Organen ohne Eiterung und ohne übelriechende wäßrige Ergüsse), demnach war der nichttierärztliche Beschauer zur Beurteilung zuständig.

— I. Erkrankung der Gebärmutter an Tuberkulose durch Ansteckung auf dem Wege des großen Blutkreislaufes.

II. Schwarzfärbung der Rindernieren.

Anfragen des Fleischbeschauers M. in B. (Holstein).

Bei einem Jungrind im Alter von einem Jahre ermittelte ich Tuberkulose der Lunge, des Auges, der Gehirnhäute und der Gebärmutter. Dagegen

war die Milz gesund. Da das Tier noch nicht geboren hat, erscheint es mir auffällig, daß die Gebärmutter tuberkulös war, weil eine Ansteckung durch die Scheide nicht gut denkbar ist. Gegen eine Ansteckung auf dem Wege der großen Blutbahn spricht die gesunde Beschaffenheit der Milz. Wie verhält sich das?

Bei einer sonst gesunden Kuh fand sich eine auffällig dunkle, schokoladenartige Verfärbung beider Nieren vor. Handelt es sich um Farbstoffablagerung?

Antworten: Zu I.: An dem eingesandten Präparate lag tatsächlich Tuberkulose der Gebärmutter vor. Die Ansteckung ist sicher auf dem Wege der großen Blutbahn erfolgt. Dafür spricht auch die Tuberkulose des Auges und der Gehirnhäute, da dieselben nur in dieser Weise tuberkulös erkranken. Das Freibleiben der Milz ist nicht auffällig, weil bei der Verallgemeinerung der Tuberkulose meistens einzelne Organe nicht mit ergriffen, sondern übersprungen werden. Die Tuberkulose kann sowohl direkt von der Scheide aus, als auch durch Vermittlung der Blutbahn von anderen Tuberkuloseherden im Körper auf die Gebärmutter übertragen werden. Hat ein Tier noch nicht geboren, so pflegt stets der letztere Fall vorzuliegen.

Zu II.: An den eingesandten Nieren lag tatsächlich eine starke Farbstoffablagerung, eine an Rindernieren nicht seltene Veränderung, vor.

— I. Verwertung des Fleisches von Schweinen mit Schweinepest.

II. Wer sind die Landesregierungen im Sinne des § 3 des Reichs-Fleischbeschaugesetzes?

Anfragen des Fleischbeschauers R. in J. (Preußen).

In hiesiger Gegend herrscht seit einiger Zeit in größerer Verbreitung die Schweinepest. Im Interesse der Schweinegilden ist eine tunlichst vorteilhafte Verwertung des Fleisches erwünscht. Wie ist das „bedingt taugliche" Fleisch brauchbar zu machen? Darf das Fleisch nach der Brauchbarmachung dem Besitzer wiedergegeben werden? Darf letzterer es verkaufen im ganzen oder in kleinen Mengen an mehrere Personen? Da die Beschau bei Hausschlachtungen für Gegenden, in denen eine übertragbare Tierkrankheit herrscht, seitens der Landesregierungen angeordnet werden kann, bitte ich um Angabe der Stelle, die das verfügen könnte.

Antwort: Das Fleisch von Schweinen mit Schweinepest ist nach § 33, 1 Ziffer 10 B. B. A untauglich, wenn erhebliche Abmagerung oder eine schwere Allgemeinerkrankung eingetreten ist, sonst nach § 37 III Ziffer 3 bedingt tauglich. Die Organe sind auch dann nach § 35, Ziffer 12 B. B. A untauglich. Die Brauchbarmachung kann nach § 38 IIb Ziffer 2 bei Schweinepest in den Fällen zu § 37 III Ziffer 3 durch Kochen, Dämpfen oder Pökeln erfolgen. Das Pökeln würde die geringste Entwertung des Fleisches mit sich bringen. Nach der Brauchbarmachung kann der Besitzer, sofern in Ihrem Orte keine Freibank besteht, das Fleisch in seinem eigenen Haushalt verwerten oder ganz oder in kleinen Quantitäten verkaufen unter einer diese Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung. Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte dürfen solches Fleisch nur mit Genehmigung der Polizeibehörde verwenden, und nur an diejenigen, denen diese Genehmigung erteilt ist, darf derartiges Fleisch abgegeben werden (§ 11 des R. G.). Zu Zeiten der Seuchengefahr kann die Untersuchung aller der Seuche ausgesetzten Tiere seitens der Landesregierungen angeordnet, also auch auf die Hausschlachtungen ausgedehnt werden. Nach § 66 der preuß. Ausführ.-Best. vom 20. März 1903 sind die im Reichsgesetz den Landesregierungen überwiesenen Befugnisse von den Landespolizeibehörden wahrzunehmen. Zu den Anordnungen im Sinne des § 3 des Reichsgesetzes bedarf es aber der Ermächtigung des Ministers.

— Ist in solchen Fällen von Tuberkulose, bei denen ohne Erkrankung der Fleischlymphdrüsen oder der Knochen die Milz tuberkulöse Einlagerungen aufweist, das Fleisch in allen Fällen, ohne Berücksichtigung der Ausbreitung der Erkrankung an den übrigen Organen, als minderwertig im Sinne des § 40, 1 B. B. A zu erkennen? Oder könnte, wenn die Ausbreitung der Krankheit an den übrigen Organen eine geringe ist, das Fleisch nach Vernichtung der erkrankten Organe als „tauglich ohne Einschränkung" behandelt und bezeichnet werden?

Anfrage des Fleischbeschauers O. W. in A.

Antwort: Bei Milztuberkulose, deren Beurteilung nur dem Tierarzt obliegt, kann das Fleisch bei geringer Ausdehnung der Krankheit nach Vernichtung der betroffenen Organe tauglich sein. Bei großer Ausbreitung der Krankheit ist es minderwertig, beim Vorhandensein ausgedehnter Erweichungsherde bedingt tauglich.

Königreich Preußen.

— **Fleischpreise.** Die Preise der verschiedenen Fleischsorten sind nach der „Statist. Korrespondenz" in Preußen meistens in der Aufwärtsbewegung verblieben. Eine übersicht der Preisbewegung zeigt, daß im Durchschnitte der 23 in Betracht kommenden Märkte 1 kg in Pfennigen kostet:

im		Rindfleisch v. d. Keule	Rindfleisch vom Bauche	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch
September	1906	167	143	173	169	165
August	„	164	140	170	165	164
Juli	„	161	137	166	163	160
Juni	„	157	133	161	162	158
Mai	„	158	133	164	162	156
April	„	157	134	172	164	156
März	„	157	134	178	162	155
Februar	„	157	134	172	161	156
Januar	„	157	135	171	162	154
Kalenderjahr	1905	151	129	156	153	148
„	1904	143	121	132	144	141
„	1903	142	121	139	143	140
„	1902	140	119	150	139	133
„	1901	138	118	141	135	131

— **Schlachtungen in Preußen im Jahre 1905.** Die „Statist. Korr." bringt ausführliche Mitteilungen über die Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau in Preußen im Jahre 1905. Die Zahl der Schlachtungen betrug 307 148 (1904 299 050) Ochsen, 292 046 (272 645) Bullen, 1 012 311 (919 445) Kühe, 453 309 (372 388) Jungrinder, 2 279 106 (2 195 272) Kälber, 8 027 999 (8 852 816) Schweine, 1 637 506 (1 523 732) Schafe, 157 924 (158 340) Ziegen,. 97 494 (81 312) Pferde und andere Einhufer und 1568 (1177) Hunde. Zugenommen hat also die Zahl der Schlachtungen bei den Ochsen um 8098 oder 2,71 Proz., bei den Kühen um 93 886 oder 10,10 Proz., bei den Jungrindern um 80 921 oder 21,7 Proz., bei den Kälbern um 83 824 oder 3,82 Proz., bei den Schafen um 113 774 oder 7,47 Proz., bei den Pferden um 16 182 oder 19,90 Proz., bei den Hunden um 391 oder 33,22 Proz., abgenommen dagegen bei den Ziegen um 416 oder 0,26 Proz. und bei den Schweinen um 824 817 oder 9,32 Proz.

Königreich Bayern.

— **Eine Transport- und Schlachtviehversicherung** ist von der Geschäftsleitung des Bayerischen Landwirtschaftsrates beschlossen worden und soll bei seiner Geschäftsstelle für Schlachtviehverkauf zu München errichtet werden.

Königreich Sachsen.

— **Die Tuberkuloseschutzimpfung**, welche neuerdings bei Kälbern in schnell zunehmendem Umfange vorgenommen wird, scheint in sanitärer Beziehung nicht ganz unbedenklich zu sein. Deshalb hat u. a. auch das Königl. Sächs. Ministerium des Innern durch Verordnung vom 29. Oktober 1906 verfügt, daß das Fleisch geimpfter Tiere, die innerhalb 9 Monaten nach der letzten Impfung geschlachtet werden, als bedingt tauglich anzusehen und nur nach vorheriger Kochung oder Dämpfung zur menschlichen Nahrung zu verwerten ist. Bei der Schlachtung solcher Tiere hat der Besitzer einen Tierarzt zur Beschau zuzuziehen und diesem anzuzeigen, an welchem Tage die letzte Impfung stattgefunden hat.

Königreich Württemberg.

— **Schlachtungsstatistik für das Jahr 1905.** Im Jahre 1905 wurden insgesamt geschlachtet:

Kreis	Pferde	Ochsen	Bullen	Kühe	Jungrinder über 3 Monate alt	Kälber bis 3 Monate alt	Schweine	Schafe	Ziegen	Hunde
Neckarkreis . . .	331	7 628	11 448	14 225	39 406	86 720	180 719	11 369	5 786	2
Schwarzwaldkreis .	58	4 111	1 391	12 449	15 386	38 649	95 739	7 038	3 124	—
Jagstkreis	401	1 225	1 987	4 754	17 106	22 197	77 735	5 528	6 231	83
Donaukreis . . .	56	4 308	9 565	13 842	15 276	46 790	89 088	7 583	4 555	10
Summe:	846	17 272	24 391	45 300	87 174	194 356	443 281	31 563	19 696	95

Reichsland.

— **Transport von Schlachtvieh.** Auf Grund der Gesetze vom 22. Dezember 1789, Sekt. 3 Art. 2 Nr. 9, sowie vom 16. bis 24. August 1790, Titel 9 Art. 3 Nr. 1—3, wird für den Bezirk Ober-Elsaß verordnet:

§ 1. Die mittelst Eisenbahn oder Fuhrwerks transportierten sowie die auf den Markt gebrachten oder dort befindlichen Kälber, Schafe und Schweine dürfen nicht geknebelt oder gefesselt werden.

§ 2. Die zur Beförderung von Vieh benutzten Wagen müssen so geräumig sein, daß die Tiere, ohne gepreßt oder geschnürt zu werden, nebeneinander stehen oder liegen können.

An Raum ist zu nehmen:

$1^1/_2$ qm auf 1 mittelgroßes Rind, 1 qm auf 2 Kälber, 1 qm auf 3 Schafe, 1 qm auf 3 Schweine, 1 qm auf 5 Ferkel.

§ 3. Geflügel aller Art darf nur in Käfigen oder andern luftigen Behältern mit ausreichender Geräumigkeit befördert werden. Einzelstücke dürfen wohl gebunden, aber nicht in belästigender Weise gefesselt werden. Der Transport in Säcken ist verboten.

§ 4. Bei der Beförderung des Schlachtviehs, mag dies durch Tragen, Treiben oder Fahren stattfinden, und bei der Behandlung des Viehs ist jedes rohe Benehmen gegen die Tiere, insbesondere das Hetzen von Hunden ohne Maulkörbe auf sie,

heftiges Zerren an Leitseilen, Prügeln mit Knüppeln, Stoßen mit Fäusten und Füßen sowie das Aufdrehen des Schweifes untersagt. Beim Ein- und Ausladen sind die Tiere zu heben, nicht zu werfen.

§ 5. Die Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Treiben von Vieh im Dienste von Händlern und Metzgern (mit Einschluß der eigenen Kinder) ist verboten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden, soweit sie nicht auf Grund des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich eine höhere Strafe nach sich ziehen, gemäß Art. 471 des Code pénal bestraft.

— **Maul- und Klauenseuche.** Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den französischen Grenzdepartements teils erloschen, teils zurückgegangen ist, hat das elsaß-lothringische Ministerium das Verbot über den kleinen Grenzverkehr vom 4. September mit Vieh und Fleisch, sowie das Verbot der Einfuhr von Geflügel und tierischen Rohstoffen, Dünger, Stroh usw., aus Frankreich wieder aufgehoben. Dagegen ist das Verbot der Einfuhr von Vieh aus Luxemburg mit Rücksicht auf die Seuche in Luxemburg bis auf weiteres aufrecht erhalten. In Paris herrscht nach neueren Mitteilungen vom Schlachthofe die Seuche noch immer.

Rechtsprechung.

— **Rechtsgültigkeit der Trichinenschau-Verordnungen.** Für Bochum und dessen Umgebung ist in den früheren Jahren auf Grund des § 6 f des Polizeigesetzes vom 11. März 1880 eine Polizeiverordnung erlassen, nach der das Fleisch frisch geschlachteter Schweine in allen Fällen auf Trichinen untersucht werden muß.

Dahingegen lautet § 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900: „Bei Schlachttieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, darf, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, die Untersuchung vor der Schlachtung und, sofern sich solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Untersuchung nach der Schlachtung unterbleiben."

Der Landwirt K. hat am 2. Dezember v. J. für seinen Haushalt ein Schwein geschlachtet, ohne es auf Trichinen untersuchen zu lassen.

Dies gelangte zur Kenntnis der Ortsbehörde, welche auf Grund der mitgeteilten Polizeiverordnung eine Strafverfügung erließ. Der dagegen erhobene Widerspruch hatte keinen Erfolg.

In allen drei Instanzen, zuletzt von dem ersten Strafsenat des Kammergerichts, wurde die gedachte Polizeiverordnung trotz der neuen Reichsgesetzgebung für rechtsgültig erklärt.

Aus Vereinen.

— **Landesverband sächsischer Trichinen- und Fleischbeschauer.** Bekanntlich hat sich der Landesverband die große, löbliche Aufgabe gestellt, eine Kasse ins Leben zu rufen, die den Mitgliedern in den verschiedenen kritischen Lebenslagen, insonderheit aber bei Krankheit und Todesfällen, Unterstützung gewährt. Daß man damit einem längst gefühlten Bedürfnisse Rechnung trägt, beweist, daß von dem Bezirksverein Meißen und Pirna schon früher solche Einrichtungen geschaffen worden sind, die gewiß segensreich wirken, indessen betreffs der Leistungsfähigkeit das bei weitem nicht zu bieten vermögen, was die Kasse eines Verbandes von ca. 1600 Mitgliedern zu bieten vermag.

Es ist daher höchst anerkennenswert und mit Freuden zu begrüßen, daß die werten Kollegen der Pirnaer Kasse zu der Einsicht gekommen sind, daß nur auf der vom Landesverband mit weiten Zielen geschaffenen Basis ein solches Unternehmen gedeihen kann und daß die Übernahme der Pirnaer Kasse auf den Landesverband die beste Lösung sei. Dieses Projekt ist nun durch Beschluß des Verbandstages in Aue perfekt geworden, und der Gesamtvorstand hat sich bereits in einer in Chemnitz abgehaltenen Sitzung mit den Vorarbeiten befaßt. Dieselben konnten sich zunächst lediglich auf die Übernahme beziehen und wurde hierzu beschlossen:

Anfang Oktober d. J. die Kasse vom Pirnaer Verein durch die Kollegen Lorenz und Busch, welche sich zu diesem Zwecke nach Wendischfähre begeben sollen, formell zu übernehmen. Der Einfachheit wegen soll der bisherige Leiter der Pirnaer Kasse, Kollege Siegesmund, bis auf weiteres die Geschäfte der Kasse unter Aufsicht des Landesverbandsvorstandes weiterführen bis die definitive Kassenvorstandswahl durch den Landesverband in Borna im Jahre 1907 stattgefunden hat. Dieser Beschluß ist nunmehr und zwar am 14. d. M. zur Ausführung gelangt und die Kasse mit einem baren Bestande von 2469 M. 35 Pf. vom Landesverband übernommen worden. Hierzu ist nach Beschluß des Landesverbandstages zu Aue das Sparbuch mit einem Guthaben von 563 M. 98 Pf. geschlagen worden, so daß der Fonds die stattliche Höhe von 3033 M. 33 Pf. erreicht. — Wenn auch über den weiteren Ausbau der Kasse noch keine Beschlüsse gefaßt werden konnten, so sind doch einige Meinungsäußerungen wert, veröffentlicht zu werden und soll dieses zugleich die Veranlassung geben, über diese und andere diesbezügliche Angelegenheiten in den Bezirksvereinen Stellung zu nehmen. Um die Leistungsfähigkeit des zu errichtenden Instituts auf das Höchste zu bringen, war man allgemein der Ansicht, daß die Geschäftsführung so einfach wie möglich eingerichtet werden müsse, und daß aus obigem Grunde der Gesamtvorstand des Landesverbandes sich wohl auch am besten zur Führung der Kassengeschäfte eignen dürfte, indem er bei den Vorstandssitzungen auch gleichzeitig Angelegenheiten der Kasse erledigen könne.

Auch die alljährlich stattfindende Generalversammlung soll gelegentlich des Landesverbandstages abgehalten werden, so daß aus alledem der Kasse keine Kosten entstehen werden. Weiter rechnet man bedeutend bei Einziehung der Beiträge, Auszahlung der Unterstützungen und sonstigen Geschäfte auf die gütige Mitwirkung der Vorstände und Kassierer der Bezirksvereine, ohne deren Hilfe ein Gedeihen der Kasse mindestens fraglich ist.

Die Statuten der Pirnaer Kasse, die der Vorstand mit einigen nur redaktionellen Änderungen zur Genehmigung der Behörde eingereicht hat, müssen

wohl oder übel entsprechend umgearbeitet werden; denn die Gesichtspunkte, die Leistungsfähigkeit, müssen selbstverständlich andere sein, als bei einer Kasse mit beschränkter Mitgliederzahl. Deshalb seien hier einige der wesentlichsten Punkte angeschnitten:

1. Die Pirnaer Kasse gewährte Unterstützungen bei Krankheit oder bei Todesfall des Mitgliedes. Es fragt sich, ob man die Unterstützung nicht auch auf Außerdienststellung des Mitgliedes, z. B. bei Nichtbestehen der Nachprüfung oder bei gänzlicher Entlassung einen Monat oder länger gewähren soll.

2. Ob alle Landesverbandsmitglieder, ohne Rücksicht auf das Alter und den Gesundheitszustand, Aufnahme finden sollen.

3. Höhe des Eintrittsgeldes.

4. Ist in Erwägung zu ziehen, ob sich nicht das Siebenklassensystem der Pirnaer Kasse, durch die viel einfachere Versicherungsnahme nach Anteilen (pro Anteil 1 M. Entschädigung) ersetzen läßt.

5. Ob nicht ganze Bezirksvereine durch Zahlung einer bedeutend ermäßigten Prämie alle ihre Mitglieder versichern können (Korporativversicherung).

6. Wie lange die Unterstützungen gewährt werden sollen.

7. Höhe des Begräbnisgeldes.

8. Wie lange soll die Karenzzeit bemessen sein?

Schließlich ist in Erwägung zu ziehen, ob nicht, um das Unternehmen nach innen und außen genügend sicher zu stellen, der Landesverband eine beschränkte Haftpflicht, etwa bis zu 1 M. pro Mitglied, übernehmen müßte. Diesbezügliche Vorschläge aus der Mitte der Kollegenschaft und rege Besprechung der Angelegenheit in den Vereinsversammlungen sind schon jetzt erwünscht. Wenn sich nun alle Kollegen, sei es durch Beitritt oder geeignete Vorschläge oder Agitation, an unserem großen, gemeinsamen Werke beteiligen, so muß, dessen sind wir sicher, das Unternehmen ein Segen für die Mitglieder und deren Familien werden. Erler, Landesverbandsschriftführer.

— **Fleisch- und Trichinenschauerverein des Landkreises Kassel.** Am Freitag, den 14. September cr., nachmittags 3 Uhr wurde im Stadtbau zu Kassel unter dem Vorsitz des Herrn Messing zu Oberkaufungen die quartalsmäßige Versammlung des Fleisch- und Trichinenschauervereins des Landkreises Kassel abgehalten. Nach der Präsenzliste waren 36 Mitglieder erschienen. Auch Herr Veterinärrat Tietze wohnte der Versammlung bei. Letzterer, sowie die Mitglieder wurden von dem Vorsitzenden herzlich begrüßt.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung wurde über die Aufnahme eines neuangemeldeten Mitgliedes, des Herrn Heinemann-Eschenstruth, Beschluß gefaßt; die Aufnahme erfolgte anstandslos.

Die Tagesordnung umfaßte folgende Gegenstände:

1. Bericht über die neuen Bundesratsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetz. Herr Veterinärrat Tietze hatte es in liebenswürdiger Weise übernommen, hierüber zu referieren und die einzelnen Punkte in bezug auf die früheren, jetzt nicht mehr gültigen Bestimmungen näher zu erörtern.

Besonders hob er hervor, daß vor der eigentlichen Fleischbeschau eine Zerlegung und Verarbeitung des Tieres unstatthaft ist, andernfalls der zuständige Tierarzt zur Beschau zugezogen werden muß. Hierüber entspann sich eine längere Diskussion. Es wurden allseitig Bedenken geltend gemacht, namentlich daß diese Vorschrift, wenn streng gehandhabt, bei den Hausmetzgern auf großen Widerstand stoßen werde. Dem könne nach Ansicht des Herrn Referenten am besten dadurch begegnet werden, wenn dem Hausmetzger, der den Vorschriften des ordentlichen Beschauers zuwiderhandelt, die Kosten der tierärztlichen Beschau auferlegt würden.

Dem Herrn Veterinärrat wird vom Vorsitzenden im Namen des Vereins für seine Berichterstattung besonderer Dank ausgesprochen.

2. Über die letzte Versammlung der Delegierten des Bezirksverbandes in Kassel. Herr Paulstich aus Großenritte, der den Verein des Landkreises Kassel dabei vertreten hatte, teilte mit, daß sämtliche Delegierte der bisher dem Verbande angehörigen 15 Vereine, sowie eine große Anzahl von Kreistierärzten erschienen waren. Die Versammlung nahm einen sehr anregenden Verlauf. Längere Zeit beanspruchte die Beratung der Verbandsstatuten, die nunmehr beschlossen worden sind und demnächst gedruckt erscheinen werden.

Bemängelt wurde von verschiedenen Seiten, daß in einzelnen Kreisen die Beschaubezirke zu klein sind, um eine lohnende Tätigkeit entfalten zu können; angeblich sollen Bezirke vorhanden sein, wo ein Beschauer im ganzen Jahr nicht mehr als 20 Schweine zu untersuchen hat. Infolgedessen trat der Wunsch hervor, vorstellig zu werden, daß die Beschaubezirke vergrößert würden, damit die Fleischbeschau tatsächlich nicht mehr als eine Nebenbeschäftigung angesehen zu werden braucht.

Schließlich erwähnt Herr Paulstich noch, daß beschlossen worden sei, die nächste und zwar die erste Generalversammlung des Bezirksverbandes im Mai nächsten Jahres wieder in Kassel abzuhalten.

Die einzelnen Mitglieder der Verbandsvereine haben hierbei Zutritt, nur seien sie nicht stimmberechtigt.

3. Einsammeln der Abonnementsquittungen der Deutschen Fleischbeschauer-Zeitung. Bis auf einige Mitglieder, welche der Vereinssitzung fern geblieben waren, wurden die Quittungen von sämtlichen abgeliefert.

4. Zum letzten Punkte der Tagesordnung „Verschiedenes" brachte Herr Messing-Oberkaufungen einen Fall von Notschlachtung einer Kuh zur Sprache, welche sich vor kurzem in seinem Bezirke ereignet habe: Das Tier war von der Eisenbahn derart überfahren worden, daß eine Wiederherstellung aussichtslos erschien und infolgedessen die Schlachtung des Tieres notwendig wurde.

Der Vorstand der hierbei in Anspruch genommenen Viehversicherungskasse veranlaßte den Tierarzt K. zu Kassel die Untersuchung und Begutachtung der beschädigten Kuh vorzunehmen. Dieser ordnete die sofortige Schlachtung an und nahm auch, ohne hierzu berechtigt zu sein, die Fleischbeschau vor. Es geschah dies in der Dunkelheit, bzw. bei mangelhafter und unvorschriftsmäßiger Beleuchtung. Von dem Tierarzte wurde schriftlich bescheinigt, daß das Fleisch des Tieres tauglich, resp. vollwertig und sämtliche Organe gesund seien, was indessen durch den inzwischen zugezogenen zuständigen tierärztlichen Ergänzungsbeschauer nicht bestätigt wurde, da das Tier mit Tuberkulose behaftet war; eine genaue Untersuchung der einzelnen Organe durch den Tierarzt K. hatte überhaupt nicht stattgefunden. Das Fleisch wurde

außerdem mit Rücksicht auf die ausgedehnten Blutungen als „minderwertig" abgestempelt.

Abgesehen davon, daß Herr Messing die fahrlässige Handlungsweise des betreffenden Tierarztes bemängelte, so nahm er aber auch noch besonderen Anstoß daran, daß dieser bei ihm das Verlangen stellte, das Fleisch mit seinem Beschaustempel zu kennzeichnen.

Herr Veterinärrat Tietze bittet, diesen Fall nicht auf die Tierärzte zu verallgemeinern, da immer nur der einzelne dafür verantwortlich gemacht werden müsse. Er bedauert es nur, daß es an einer genügenden Handhabe fehle, solche Verfehlungen gebührend zu ahnden, jedenfalls warnte er die Anwesenden, niemals sich zur Kennzeichnung eines Schlachttieres herzugeben, wenn nicht der Betreffende selbst die Beschau vorgenommen habe.

Zum Schluß macht der Vorsitzende noch bekannt, daß er wegen Wegzuges nach Kassel sowohl das Amt als Fleischbeschauer als infolgedessen auch den Vorsitz im Verein niederzulegen genötigt sei, was allseitig lebhaft bedauert wird.

Herr Veterinärrat Tietze spricht dem Scheidenden besonderen Dank aus für das dem Verein gegenüber bekundete Interesse, dem sich die Versammelten durch Erheben von den Plätzen anschließen. Zum Zeichen des bleibenden Dankes wird Herr Messing einstimmig zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt.

Nach Erledigung verschiedener sachlicher Anfragen usw. wurde die Sitzung gegen 6 Uhr geschlossen.

Gerhold, Schriftführer.

— **Generalversammlung des Fleischbeschauervereins des Kreises Hagenau** im Hotel „National", Hagenau, am 25. November 1906, nachmittags $2^1/_2$ Uhr. Tagesordnung: Vorstandswahl, Jahresbericht, Einziehen der Beiträge, Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird ersucht.

Crenner, Schriftführer.

— **Der Verein der Laienfleischbeschauer des Kreises Sprottau** hielt am 3. v. M. in der Herberge seine statutenmäßige Generalversammlung ab. Besucht war dieselbe vollzählig. Auch Herr Königl. Kreistierarzt Nowag und Schlachthoftierarzt Rudloff wohnten der Versammlung bei. Als neues Mitglied trat dem Verein Herr Fleischbeschauer Pinkwart-Ottendorf bei. Es erfolgte hierauf die Neuwahl des Vorstandes für 1907. Der bisherige Vorstand wurde in seinen alten Funktionen wiedergewählt. Dann folgte die Beratung über die bisher gehaltene Vereinszeitschrift: „Rundschau". Dieselbe wurde abbestellt. Die eingegangenen Schriften des Landesverbandes sowie des Bezirksverbandes kamen zur Vorlesung. Alsdann folgte die nähere Durchbesprechung der neuen Zusatzbestimmungen zu den Ausführungsbestimmungen. Die Kassenrevision findet in nächster Versammlung statt. Als Revisoren wurden die Kollegen Gattermann und Körner gewählt. Es folgte hierauf noch mancherlei Aussprache über die praktische Tätigkeit, worauf gegen 3 Uhr der Schluß der Versammlung erfolgte.

Pietsch.

Bücherschau.

Eingänge.

— **Utensilien für Fleisch- und Trichinenschauer.** Kompressorium mit Drahtschutzbügel usw. Anzeige. Alfred Messing, Kassel, Lutherstraße 9.

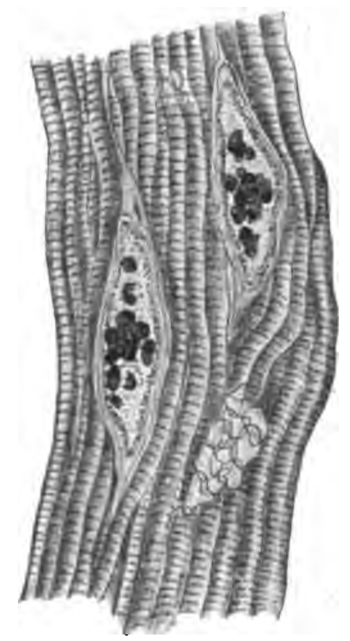
— **Mikroskope für alle wissenschaftlichen und technischen Zwecke.** Katalog. Voigtländer & Sohn, Braunschweig.

— **Die Grund-Ideen der modernen Kellerbautechnik.** Von Peter Stahl, Brauerei Ingenieur, Nürnberg. Jubiläums-Ausgabe. Nürnberg 1906.

— **Verbessert Euern Brockhaus!** Ein Reichsgerichts-Urteil vom 2. Januar 1905, erläutert von Karl Frhr. v. d. Goltz, Regierungsrat a. D. Dr. jur. Verlag v. Wilhelm Möller, Oranienburg.

Kleine Mitteilungen.

— **Verkalkte Miescherſche Schläuche beim Wildschwein.** Bei einem Wildschwein wurde bei der Untersuchung in Hamburg eine starke Durchsetzung des Fleisches mit Miescherschen Schläuchen ermittelt, die zum Teil verkalkt waren. Das Fleisch mußte deshalb beschlagnahmt werden. Wie beim Schwein, so dürfen auch beim Wildschwein verkalkte Trichinen und Miescherſche Schläuche nicht verwechselt werden, wobei die gleichen Unterschiede maßgebend sind. Die beigefügte Abbildung zeigt zwei solche Verkalkungsherde, in denen nur schollige Kalkmassen zu erkennen waren und auch nach der Behandlung mit Essigsäure keine Trichinen oder Trümmer derselben erkennbar wurden.



— **Parasitäre Knötchen in den Rinderdärmen.** Bei den Beratungen über zweifelhafte Punkte bei Ausführung des Fleischbeschaugesetzes bestand in der Kommission allseitig Übereinstimmung darüber, daß vereinzelt vorkommende parasitäre Knötchen in den Rinderdärmen als „krankhafte Veränderungen" im Sinne des § 14 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze nicht anzusehen sind und deshalb keinen Grund zur Beanstandung bieten.

Bei dieser hinsichtlich der Auslandsfleischbeschau gegebenen Weisung ist daran zu erinnern, daß auch bei der Inlandfleischbeschau eine Beschlagnahme von Därmen wegen vereinzelter parasitärer Knötchen nicht stattzufinden braucht, um so mehr als dieselben bei der Zubereitung der Därme als Wursthüllen ohnehin abgestreift werden. Derartige parasitäre Knötchen sind auch in Deutschland an den Därmen so häufig, daß wenig Rinder sie nicht aufweisen. Freilich

werden dieselben wegen Nichtaufschneidens der Därme wohl meist übersehen, besonders da auch im Gegensatze zu Tuberkulose die Gekrösdrüsen unverändert bleiben. Ebensowenig wie man ein Schwein wegen vereinzelter Mieschersche Schläuche beschlagnahmen darf, da fast alle Schweine in dem roten Muskelfleisch solche beherbergen, ist auch die Beanstandung der Rinderdärme wegen parasitärer Knötchen nicht statthaft, es sei denn, daß eine massenhafte Besetzung des Darms vorliegt.

— **Mißbrauch der Atteste.** Bei der Fleischbeschau kann man die Wahrnehmung machen, daß manche Schlächter die Beanstandung einzelner Organe zum Anlaß zu nehmen pflegen, von dem Vorbesitzer einen größeren Teil des Kaufpreises zurückzufordern unter dem Hinweis, daß das Tier krank gewesen und deshalb weniger wert sei. Der unerfahrene Landmann kann leicht hierdurch getäuscht werden. Besonders wenn amtliche Bescheinigungen über die Beschlagnahme ausgestellt werden, die unklare Auffassungen nicht verhüten. Die Bescheinigungsformulare, die in dem Reichsgesetz vorgeschrieben sind, erscheinen sehr zweckentsprechend, da ausdrücklich angegeben werden muß, ob das Fleisch des Tieres als tauglich oder nicht zu behandeln ist und der Verkäufer hieran einen Anhalt hat. Diese Bescheinigungsformulare sind zu benutzen, und nie dürfen Atteste über Beanstandungen auf einfachem Schreibpapier ausgestellt werden. Letzteres ist schon vorgekommen und zu mißbräuchlicher Benutzung Veranlassung gewesen. In B. hatte sich der Schlächter J. von dem Fleischbeschauer ein solches Attest geben lassen des Inhalts, daß die Lunge eines Rinders tuberkulös gewesen sei, und forderte von dem Verkäufer einen Schadenersatz von 30 Mark. Da über das Fleisch selbst nichts vermerkt war, mußte der Besitzer im unklaren sein darüber, daß die Beanstandung einer Lunge keine Wertverminderung des Fleisches bedeutet. Solchen Vorkommnissen, die in dem Falle zu einer Maßregelung des Feischbeschauers führten, wird durch Benutzung der Formulare vorgebeugt.

Tagesgeschichte.

— **Amtsniederlegung.** Fleischbeschauer A. Messing hat, wie er uns mitteilt, seine Tätigkeit als Fleisch- und Trichinenschauer aufgegeben, um sich ganz seinem Berufe als Uhren- und Goldwarenhändler widmen zu können. M. hat auch den Vertrieb von Utensilien für die Fleisch- und Trichinenschau unternommen (vgl. S. 175). In der Öffentlichkeit ist Herr Messing außer durch seine Vereinstätigkeit, welche die verbiente Anerkennung durch Ernennung zum Ehrenmitglied des Fleisch- und Trichinenschauervereins des Landkreises Kassel fand, durch die Konstruktion eines Kompressoriums mit einer Vorrichtung zur Verhütung des Zerkritzelns des Glases weiteren Kreisen bekannt geworden.

— **Maul- und Klauenseuche.** Auf den Zentralviehhöfen in Berlin, Danzig, Halle, Magdeburg, Leipzig und Chemnitz war neuerdings die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Das Auftreten in den verschiedenen Gegenden Deutschlands mahnt von neuem, dieser Seuche gegenüber trotz ihrer zurzeit geringen Verbreitung nicht lässig zu werden und bei der Schlachtvieh- und Fleischbeschau sorgfältig auf dieselbe zu achten.

— **Betrieb von Schlächtereien seitens der Beamtenvereine.** In Beamtenkreisen wird nach der „Rhein.-Westf. Zeitung" der Plan erwogen, mit Rücksicht auf die Fleischteuerung eigene Schlächtereien zu errichten. Man geht von der Annahme aus, daß die Schlächter die Fleischwaren unnötig durch luxuriöse Ladeneinrichtungen verteuern. Man will den Luxus vermeiden und glaubt dadurch die Fleisch- und Wurstpreise um 30 Proz. billiger stellen zu können. Eine Beamten-Fleischkonsumgenossenschaft zur Beschaffung billigeren Fleisches für die Berliner Beamtenschaft wird demnächst ins Leben treten. Durch ein Preisausschreiben sollen detaillierte Vorschläge über die Art des Betriebes, seine Finanzierung, die Versendung usw. gewonnen werden.

— Die **Rindfleischpreise im Auslande** sind billiger als in Deutschland. Ein Pfund Rindfleisch kostete Ende September d. J. in deutschem Gelde in:

Holland . . .	68 Pf.	Belgien . . .	56 Pf.
Frankreich . .	52 „	Italien . . .	60 „
Spanien . . .	55 „	England . .	48-55 „
Norwegen,		Rußland . .	38 „
Schweden und		Finnland . .	44 „
Dänemark . .	40 „	Südamerika	
Nordamerika .	42 „	(Chile) . . .	41 „
Mexiko . . .	30 „		

— **Tierschutz.** Der Kongreß des Verbandes der Tierschutzvereine in Nürnberg beschäftigte sich mit einer Reihe wichtiger Punkte. Durch Landesgesetze soll bestimmt werden, daß alle Schlachttiere vor der Blutentziehung betäubt werden müssen. Von nicht weniger als 574 Schlachthofdirektoren und andern Sachverständigen liegen Gutachten vor, welche das Betäuben der Schlachttiere vor der Schlachtung fordern. Festgestellt wurde, daß auch der größte Teil der gebildeten Israeliten sich nicht mehr an das Schächtgebot hält. Von mehreren Rednern wurde demgegenüber bestritten, daß das Schächten eines Tieres ohne vorherige Betäubung eine Tierquälerei darstelle. Es lagen auch Anträge vor, den Betäubungszwang auch auf die Schlachtungen auf dem Lande auszudehnen. Dieser Antrag war dahin erweitert, die Agitation für Einführung der Betäubung des Schlachtviehs vor der Blutentziehung auf dem Lande durch Abgabe von Betäubungsapparaten aus Vereinsmitteln an die Hausschlächter zu unterstützen.

— **Die Bekämpfung der Tollwut** behandelte Prof. Dr. Frosch in der Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. Es sei besonders auch das Publikum zu belehren über den Nutzen einer frühzeitigen Behandlung von tollen Hunden gebissener Personen. Der Erfolg ist um so sicherer, je kürzere Zeit zwischen dem Biß und dem Beginn der Behandlung vergeht.

— **Eine außerordentliche Viehzählung** soll am 1. Dezember d. J. in Preußen stattfinden, da sich das Bedürfnis herausgestellt hat, darüber klar zu sehen, ob der zurzeit in dem größten deutschen Bundesstaate vorhandene Viehstand dem Ernährungsbedürfnisse der rasch gewachsenen Bevölkerung Genüge zu leisten vermag. Auch in Sachsen wird am 1. Dezember eine Viehzählung veranstaltet.

Verantwortlicher Redakteur (ausschl. Inseratenteil): Polizeitierarzt Glage in Hamburg. — Verlag von Richard Schoetz in Berlin.
Druck von W. Büxenstein, Berlin.

Deutsche Fleischbeschauer-Zeitung.

1906. № 12. Dezember.

Mitteilung an die Leser.

Die „Deutsche Fleischbeschauer-Zeitung" hat sich in den drei Jahren ihres Bestehens durch die bewußte Verfolgung des Zieles, den deutschen Fleischbeschauern und Trichinenschauern für die gleichmäßige Ausübung ihrer Tätigkeit eine angemessene Richtschnur zu geben und bei Vertretung der Interessen des Berufes den Fleischbeschauern und Trichinenschauern beratend, aber auch mahnend zur Seite zu stehen, eine große Zahl Anhänger und eine treue Schar Mitarbeiter erworben und die Anerkennung der Richtigkeit ihrer Bestrebungen gesichert. Dies ergibt sich für den unbefangenen Beobachter nicht zum wenigsten auch aus der Entwicklung des Vereinslebens der Fleischbeschauer und Trichinenschauer in dem nun verflossenen Jahre, aus dem Zurücktreten unerfüllbarer Wünsche, der sich jetzt überall bemerkbar machenden Zurückhaltung, Besonnenheit und Umsicht, kurz aus der Umstimmung einer lauten Vereinstätigkeit in eine stille, aber um so gedeihlichere. Das läßt auch das Fortschreiten der Neuorganisation des Vereinslebens der Beschauer erkennen, die mehr und mehr werbende Kraft zeigt, gleichwie das vertrauensvolle Aufblicken der Fleischbeschauer und Trichinenschauer zum Tierarzt und das Eintreten des letzteren für jene.

Die „Deutsche Fleischbeschauer-Zeitung", die diese im Interesse der Fleischbeschau wie der Fleischbeschauer und Trichinenschauer liegende Wandlung zum Teil als ihr Verdienst in Anspruch nehmen darf, wird das als richtig erkannte Programm auch in Zukunft in gleicher Weise durchführen. Zur Erleichterung des Bezugs der Zeitung hat sich die Verlagsbuchhandlung auf einen von vielen Seiten ausgesprochenen Wunsch bereit erklärt, den Bezugspreis so zu ermäßigen, daß jeder einzelne Fleischbeschauer und Trichinenschauer die Zeitung regelmäßig lesen kann, und daß die Vereine in der Lage sind, die „Deutsche Fleischbeschauer-Zeitung" allen ihren Mitgliedern zugänglich zu machen.

Die Herausgeber.

Im Anschluß an die vorstehende Mitteilung mache ich ergebenst bekannt, daß ich den Bezugspreis der „Deutschen Fleischbeschauer-Zeitung" vom 1. Januar 1907 ab auf

M. 1.25 vierteljährlich

ermäßige.

Der Umfang und die Ausstattung der Zeitung bleiben trotzdem die gleichen wie vordem.

Vereinen gewähre ich, wenn mindestens 25 Exemplare durch die Post bezogen werden, eine weitere Ermäßigung, indem ich für jedes Exemplar 25 Pfg. pro Vierteljahr vergüte. Der Bezugspreis stellt sich dann also für Vereinsmitglieder auf

M. 1.— vierteljährlich.

Die Postquittungen sind wie bisher von dem Verein zu sammeln und mir einzusenden, worauf die Vergütung zu Händen des Vereinsvorsitzenden erfolgt.

Verlagsbuchhandlung von Richard Schoetz.

Über Farbstoffablagerungen in den Organen der Schlachttiere.

Von
Dr. phil. W. Feuereißen,
Amtstierarzt in Chemnitz.

Zu den augenfälligsten und interessantesten krankhaften Veränderungen in den Organen und Körperteilen unserer Schlachttiere gehören unstreitig die Ablagerungen von abnormen Farbstoffen (Pigmenten).

Da auch dem nichttierärztlichen Fleischbeschauer bei der Ausübung seines Amtes derartige Farbstoffablagerungen hin und wieder einmal zu Gesicht kommen können, jedoch die Kenntnisse über diesen Gegenstand gering und die diesbezüglichen Angaben in den Lehrbüchern spärlich sind, scheint es mir angebracht, beregten Gegenstand an dieser Stelle einmal näher ins Auge zu fassen.

Von altersher unterscheidet man zwischen krankhaften Farbstoffablagerungen in gewissen Geschwülsten (Melanosarkomen) und einfacher Einlagerung von Pigmenten in die im übrigen normalen Organgewebe. Die Farbstoffgeschwülste haben für den nichttierärztlichen Fleischbeschauer, da sie in der Regel allein bei Pferden und nur in ganz verschwindend seltenen Fällen bei Rindern vorkommen, verhältnismäßig geringes Interesse, und ich will aus diesem Grunde hier nicht näher auf sie eingehen.

Einfache Farbstoffablagerungen treten entweder in Gestalt scharf umschriebener Flecke oder mehr flächenhaft in verschiedenen Organen und Geweben unserer Schlachttiere gar nicht so selten auf. Die Farbe der Pigmente ist meist eine schwarze, jedoch kommen auch braune und grünliche Farbstoffe vor.



Fleckige Farbstoffablagerungen in einer Kalbslunge. (Durchschnitt.)

Fleckige Pigmentablagerungen werden in erster Linie beim Kalbe, sehr selten beim erwachsenen Rinde beobachtet, und besonders häufig ist es die Lunge, die in genannter Weise krankhaft verändert gefunden wird. Die betreffende Lunge präsentiert sich, wie die beigefügte Abbildung zeigt, dann als mehr oder weniger stark durchsetzt mit hanfkorn- bis talerstückgroßen, quadratischen, rechteckigen oder mehr rundlichen Flecken von tiefschwarzer, fast blauschwarzer Farbe und mattem Glanze. Die Flecke sind meist scharf umschrieben, und die scharfe Grenze entspricht den die Lungenläppchen trennenden Bindegewebszügen; an manchen Stellen aber kann man deutlich erkennen, daß sich einzelne Pigmentablagerungen jenseits der Grenze des schwarzgefärbten Lungenläppchens im sonst normalen Nachbarläppchen befinden und das Lungengewebe dort graumeliert erscheinen lassen. In dem hochgradigsten der zahlreichen von mir beobachteten Fälle konnte ich allein auf der Oberfläche der Lunge ca. 40 der beschriebenen Farbstoffflecke zählen, die zuweilen zu größeren schwarzen Flächen zusammenflossen, im allgemeinen aber dem ergriffenen Organ ein eigentümliches buntscheckiges Aussehen gaben, das in seinem Wechsel zwischen schwarzen

und hellen, ziemlich regelmäßigen Feldern unwillkürlich an ein Schachbrett erinnerte. In keinem Falle zeigte die Lunge neben den geschilderten Befunden irgendwelche krankhaften Veränderungen, Verdichtungen usw., und die Lymphdrüsen waren fast immer völlig normal, indem sie weder eine Schwellung aufwiesen, noch selbst mit Farbstoffablagerungen behaftet waren.

Die nebenstehende Abbildung stellt die Photographie einer Kalbslunge dar, auf deren Querschnitt die Farbstofflecke deutlich als scharfumschriebene, dunkle Partien sich von dem hellen normalen Lungengewebe abheben.

Wenn gewöhnlich die Lunge dasjenige Organ ist, auf das die Pigmentablagerungen beschränkt sind, so weisen jedoch gar nicht so selten auch andere Eingeweide und Gewebe, in erster Linie die Leber, entsprechende Veränderungen auf. Die Leber ist in solchen Fällen mit vereinzelten oder zahlreichen schwarzen Flecken bedeckt, die sich außer auf ihrer Oberfläche auch im Innern des Lebergewebes und an der Oberfläche der Gefäße und Kanäle dieses Organes befinden können.

Oestern bringt im Jahrgange 1904 dieser Zeitschrift auf Seite 90 die Abbildung und Beschreibung einer solchen schwarzfleckigen Kalbsleber.

Ähnlich der Lunge verhält sich auch die Leber, an der, abgesehen von den geschilderten Farbstoffablagerungen, in bezug auf Größe, Konsistenz, Beschaffenheit der Ränder und Verhältnis des Bindegewebes zum Drüsengewebe nicht die geringste Abweichung vom Normalen zu erkennen ist.

Ziemlich selten ist eine Verallgemeinerung des in Rede stehenden Prozesses, wobei außer Lunge und Leber noch eine Anzahl anderer Organe und Gewebe mit Farbstoffablagerungen behaftet gefunden werden. Es können je nach der Hochgradigkeit des Falles ergriffen sein das Herz, die Milz, die Nebennieren, die Lymphdrüsen, das Unterhautbindegewebe, das zwischen den Muskeln und Muskelbündeln gelegene Zellgewebe, die häutigen Hüllen des Gehirns und Rückenmarkes, das Fettgewebe, die Schleimhäute und die serösen Häute. Die Nieren sind merkwürdigerweise fast immer unverändert, und eine Pigmentierung dieser Organe kommt nur unabhängig von der fleckigen Farbstoffablagerung als gleichmäßige schwarzgrüne Verfärbung vor, die auf Einlagerung von Gallenfarbstoff beruht.

In einem von mir bei einem ca. 14 Tage alten Kalbe beobachteten Falle zeigte außer der, wie oben beschrieben, veränderten Lunge das Herz bei genauer Besichtigung an seiner Oberfläche an mehreren Stellen schwach grauschwarzgefärbte Flecke, die, wie sich beim Anlegen mehrerer tiefer Einschnitte herausstellte, sich auch im Innern der Herzmuskulatur fanden. Außerdem wies die bindegewebige Auskleidung des Herzinnern zwei glänzendschwarze, zweimarkstückgroße Flecke auf. Auf der rechten Seite des Rippenteiles des Brustfells fand sich ein ähnlicher glänzendschwarzer Fleck von Handtellergröße, und beim Spalten der Wirbelsäule zeigte sich, daß die Rückenmarkshäute vom 7. Halswirbel ab nach rückwärts bis zum Becken tiefschwarz verfärbt waren. Das Gehirn ließ nur eine geringgradige, mehr rauchgraue Verfärbung seiner häutigen Hüllen erkennen, während die Substanz dieses Organes sowie die des Rückenmarkes völlig normal und ohne jede Farbstoffeinlagerung war. Beim nachträglichen Besichtigen der Innenfläche der Haut fand sich, daß diese in der Rückengegend in einer Ausdehnung von ungefähr Handtellergröße einen tiefschwarzen, beim kräftigen Überstreichen mit dem Finger deutlich abfärbenden Fleck aufwies, der an der entsprechenden Stelle des Unterhautzellgewebes am enthäuteten Körper des Tieres gleichfalls zu sehen war. Das Bindegewebe der unter diesen Partien gelegenen Muskeln zeigte ebenfalls Pigmentierung.

Bei erwachsenen Rindern kommt, wie bereits gesagt, die fleckige Schwarzfärbung äußerst selten vor, und man nimmt daher an, daß dieselbe mit zunehmendem Alter verschwindet.

Beim Schafe konnte ich auf dem Chemnitzer Schlachthofe zwei Fälle von fleckiger Schwarzfärbung der Lunge beobachten, während der französische Schlachthoftierarzt Morot sogar einen Fall von Farbstoffeinlagerung in zahlreichen Organen eines einjährigen Lammes beobachtet und beschrieben hat.

Über die Ursache der in Rede stehenden seltsamen krankhaften Veränderung ist man sich zurzeit noch nicht völlig im klaren, jedoch dürfte

Professor Kitt in München recht haben, wenn er sie auf eine angeborene Mißbildung, eine Überproduktion von Farbstoffzellen und Ablagerung derselben an Stellen, die normal pigmentfrei sind, zurückführt.

Im Bauchspeck von Schweinen kommt nicht selten eine Farbstoffablagerung vor, die sich allerdings nicht in Form von scharfumschriebenen schwarzen Flecken präsentiert, sondern in größerer oder geringerer Ausdehnung ein bläulich-schwarzes Aussehen des Speckes mit fein-punktierter Zeichnung und stellenweise einem Stich ins Bräunliche bedingt. Im Jahrgange 1904 dieser Zeitung hat auf Seite 185 Glage eine Abbildung des pigmentierten Bauchspeckes vom Schwein gegeben und darauf hingewiesen, daß die Verfärbung in Gestalt zahlreicher, baumförmig verästelt aussehender, sehr feiner schwarzer Striche und Streifen auftritt.

Die Beurteilung der Farbstoffablagerungen vom Standpunkte der Fleischbeschau richtet sich natürlicherweise ganz nach dem Grade der Ausdehnung des krankhaften Prozesses. Ehe ich jedoch auf diesen Gegenstand näher eingehe, will ich bemerken, daß, falls das Schlachttier sonst gesund ist, bei der Lebendbeschau irgendwelche krankhafte Erscheinungen, die mit den Farbstoffablagerungen zusammenhängen könnten, nicht zu bemerken sind. Es ist dies in dem Umstande begründet, daß die durch abnormes Pigment veränderten Organe im übrigen eine völlig normale Beschaffenheit besitzen.

Wenn man nun aus diesem Grunde der Meinung sein wollte, daß aus der bloßen Verfärbung sonst vollständig gesunder Teile ein Recht zur Beanstandung nicht abgeleitet werden könne, so würde man vergessen, daß, wenngleich von einer Gesundheitsschädlichkeit nicht die Rede sein kann, die verfärbten Organe und Fleischteile doch stets eine den Anforderungen der Fleischkonsumenten nicht entsprechende und nicht bankwürdige Ware darstellen. Der Anblick eines mit Farbstoffablagerungen durchsetzten Organes macht jedenfalls auf den Käufer einen ekelerregenden Eindruck, und daher kann ein völliges Freigeben bei uns auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht in Frage kommen.

Für gewöhnlich, d. h. bei Farbstoffablagerungen, die auf ein oder mehrere Organe beschränkt sind, dürfte man mit der Beschlagnahme und Vernichtung der betreffenden Eingeweide auf Grund des § 35 der B. B. A auskommen, nach dem allein die veränderten Teile für untauglich zum menschlichen Genusse zu erklären sind, wenn:

15. „blutige oder wäßrige Durchtränkungen, Kalk- und Farbstoffablagerungen (Schwarzfärbung, Braunfärbung, Gelbfärbung)"

in einzelnen Organen und Körperteilen vorhanden sind.

Auf Grund des § 30 B. B. A 1 k ist der Beschauer, welcher nicht im Besitz der Approbation als Tierarzt ist, zur selbständigen Beurteilung solcher Fälle von Farbstoffablagerungen berechtigt.

Hat die Schwarzfärbung im Körper eine große Ausdehnung erlangt, so muß, da die im § 30 1 k genannte Bedingung für die Zuständigkeit des nichttierärztlichen Beschauers, nämlich die Beschränkung der Farbstoffablagerungen auf einzelne Organe und Körperteile, nicht erfüllt ist, nach der Bestimmung des § 31 B. B. A dem tierärztlichen Sachverständigen die Beurteilung überlassen werden.

Es sei daher hier nur beiläufig bemerkt, daß bei einer ausgedehnten Pigmentierung, insbesondere wenn auch das Unterhautzellgewebe und das zwischen den Muskeln gelegene Bindegewebe in höherem Maße in Mitleidenschaft gezogen ist, das Schlachttier nach sorgfältiger Entfernung aller zugänglichen, durch Farbstoffablagerungen veränderten Gewebsteile als erheblich herabgesetzt im Nahrungs- und Genußwerte (minderwertig) anzusehen und je nach den für den Verkauf solchen Fleisches bestehenden örtlichen Bestimmungen im rohen Zustande auf die Freibank zu verweisen bzw. unter Polizeiaufsicht zu verpfunden ist. Bei Beurteilung solcher Fälle stützt sich der allein zuständige tierärztliche Fleischbeschauer auf den § 40 Nr. 3 B. B. A, nach welchem Fleisch, das „mäßige Abweichungen in bezug auf Farbe, Zusammensetzung, Haltbarkeit" usw. zeigt, für in seinem Nahrungs- und Genußwerte erheblich herabgesetzt zu erklären ist.

Pigmentierter Bauchspeck vom Schwein kann, wenn die Schwarzfärbungen nicht beim

Zerlegen des Schlachtstückes zutage treten, sondern sich mehr an Stellen des Specks befinden, die bei der ersten gewerbsmäßigen Zerteilung des Schweinekörpers durch Spaltung der Wirbelsäule nicht sichtbar werden, leicht übersehen und dann erst später seitens des Käufers dem Verkäufer zurückgebracht werden. Gegen diese Unzuträglichkeiten läßt sich natürlich nichts tun, da selbstverständlich nicht jedes Schlachttier unter den Augen des Fleischbeschauers in kleine Stücke zerlegt werden kann. In Anbetracht der in gesundheitlicher Beziehung völligen Harmlosigkeit der mit Pigmentablagerungen behafteten Fleischteile würde die Tragweite eines solchen immerhin seltenen Vorkommnisses auch keine allzugroße sein.

Die Beurteilung pigmentierten Speckes, für die bei der in der Regel örtlichen Begrenzung dieser krankhaften Veränderung der nichttierärztliche Beschauer meist zuständig sein dürfte, hat, falls es sich nur um kleine Partien mit schwarzgrauer Verfärbung handelt, nach § 35 15 B. B. A zu erfolgen; ist der gesamte Speck oder ein größerer Teil desselben ergriffen, so kann der § 40 Nr. 3 Anwendung finden.

Die tierischen Parasiten der Schlachttiere.

Von

Tierarzt **Kleinert** in Jena.

(Fortsetzung und Schluß.)

Der Hülsenwurm oder Echinokokkus ist das Finnenstadium des drei- bis viergliederigen, 5 mm langen Echinokokkenbandwurms beim Hund. Man unterscheidet 2 Formen, den vielgestaltigen und den vielkammerigen Echinokokkus. Ersterer besteht aus einer erbsen- bis kindskopfgroßen, grauweißen Blase, welche mit klarer Flüssigkeit gefüllt ist, in der sich wieder vielfach die Kopfanlagen (Brutkapseln) befinden. Der vielgestaltige Hülsenwurm kann absterben, und seine Reste erscheinen dann als käsige bzw. kalkige, von einer derben Kapsel umgebene Masse. Aufenthaltsorte sind Leber, Lunge und andere Organe von Rind, Schwein und Schaf. Der vielkammerige Hülsenwurm des Rindes enthält in der Blase nur Flüssigkeit ohne Brutkapseln und breitet sich dadurch aus, daß die ursprüngliche Blase (Mutterblase) immer neue Blasen (Tochterblasen) abschnürt, die durch Bindegewebe abgegrenzt werden, so daß die vielkammerige Beschaffenheit entsteht. In der Leber erreicht dieser Echinokokkus oft Faustgröße. Während also die Rinder- und Schweinefinne ein einzelnes Gebilde ist, stellt der Hülsenwurm eine ganze Kolonie von solchen Zwischenformen für zukünftige Bandwürmer dar.

Der Echinokokkus kann nicht direkt auf den Menschen übertragen werden, dagegen entwickelt sich durch Aufnahme von mit Hülsenwürmern befallenen Schlachtabfällen beim Hund der Echinokokkenbandwurm. Dessen Eier können nun durch Unsauberkeit in den Körper des Menschen gelangen und dort Echinokokkenblasen in Leber, Milz, Niere, Lunge erzeugen, die nicht ungefährlich sind.

Beurteilung: Nach § 35 Nr. 1 der Ausführ.-Best. A sind die Echinokokken auszuschneiden und die Organe freizugeben. Ist jedoch bei starker Durchsetzung eine gründliche Entfernung unmöglich, so ist das ganze Organ als untauglich zu beseitigen. Nach § 36 der Ausführ.-Best. A sind Hundedärme stets als untauglich zum Genusse für Menschen zu betrachten.

Die dünnhalsige Finne wird bei Schaf und Schwein namentlich unter dem Bauch- und Brustfell, in Netz und Gekröse angetroffen. Sie bildet eine länglich-runde, grauweiße, durchscheinende, bis faustgroße Blase mit einer klaren Flüssigkeit, in der die Kopfanlage schwimmt. Aus der dünnhalsigen Finne entsteht der geränderte Hundebandwurm, der 1—3 m lang ist und 30—40 Haken und 4 Saugnäpfe am Kopfe besitzt. Besonders lebt derselbe im Darm bei den Fleischerhunden.

Beurteilung: Da die dünnhalsige Finne für den Menschen unschädlich ist, so genügt deren Entfernung aus den befallenen Teilen (§ 35, Nr. 1 der Ausführ.-Best. A).

Der Gehirnblasenwurm kommt im Gehirn der Wiederkäuer, vor allem der Schafe, vor und erzeugt durch Druck auf die Gehirnsubstanz und Schwund derselben die Drehkrankheit. Es finden sich alsdann im Gehirn rundliche, bis hühnereigroße, durchsichtige Blasen, an deren Innenfläche die zahlreichen Kopfanlagen sitzen. Nach Verfüttern solcher Blasen entwickelt sich bei Hunden (Schäferhunden) ein 60 cm langer, 28—36 Haken am Kopf tragender Bandwurm.

Beurteilung wie bei der dünnhalsigen Finne. (§ 35 Nr. 1 der Ausführ.-Best. A).

Die übrigen Bandwürmer spielen bei den Schlachttieren nicht die große Rolle, wie die eben genannten nebst ihren Finnen. Bemerkt sei nur noch, daß besonders bei Schafen durch Bandwürmer Abzehrung und Wassersucht erzeugt werden kann.

Rundwürmer: Dieselben sind drehrund, ungegliedert, besitzen eine Leibeshöhle mit Darm und Geschlechtsorganen, jedoch weder Blutgefäße noch Atmungsorgane.

Hierzu gehören die Palisadenwürmer.

Im Labmagen von Schaf und Ziege schmarotzt der gedrehte und in dem des Rindes der zusammengewickelte Palisadenwurm. Die Parasiten verletzen die Magenschleimhaut und die erstgenannten saugen das Blut ihres Wirtes, wodurch bei jungen Tieren Abmagerung und Wassersucht erzeugt wird. Außerdem sitzen in den Luftröhrenästen des Schafes, Rindes und Schweines oft Palisadenwürmer (Lungenwürmer) und verursachen nebst ihrer Brut durch Verletzung des Lungengewebes Katarrhe und Entzündung. Legt man im unteren Drittel der Lunge einen tiefen Querschnitt an, so kann man die Parasiten in Schleim eingebettet finden. Die unentwickelte Jugendform wird mit dem Trinkwasser oder Futter aufgenommen, gelangt durch Aufwärtssteigen vom Magen nach der Lunge und wird dort geschlechtsreif. Die Elterntiere selbst bleiben in der Lunge zurück und gehen allmählich zugrunde, während die Eier und jungen Tiere durch Aushusten ins Freie kommen, um dann wieder von anderen Schafen oder Schweinen aufgenommen zu werden.

Der Lungenwurm des Rindes ist 3—4 cm lang, weiß, fadenförmig und bringt lebende Junge zur Welt. Er kommt nicht selten bei Kälbern vor.

In der Lunge des Schafes beobachtet man den fadenförmigen, $2^1/_2$—$8^1/_2$ cm langen Lungenwurm, welcher oft seuchenhafte Erkrankungen unter den Schafen veranlaßt und, in großer Zahl vorhanden, starke Abmagerung verursacht; ferner den haarförmigen Lungenwurm, der 1—2 cm lang ist. Dieser erzeugt in der Lunge graurote bis gelbgrüne, hirsekorn- bis graupenkorngroße, oft dicht zusammengelagerte Knötchen, die eine weiße oder grüne, verkäste bzw. verkalkte Substanz einschließen, so daß die Lunge tuberkelähnliche Gebilde aufweist.

In der Lunge des Schweines lebt ein fadenförmiger Wurm von $1^1/_2$—4 cm Länge, welcher selten Entzündung, sondern meist nur einen Katarrh hervorruft und seine Gegenwart durch perlmutterglänzende Flecke an den Rändern der Lunge zu erkennen gibt.

Beurteilung: Die Organe sind freizugeben, nachdem die entzündlichen Veränderungen herausgeschnitten und die Schmarotzer gründlich entfernt sind. Ist dieses Verfahren infolge zu starker Besiedelung nicht möglich, so sind die ganzen Organe zu vernichten. (§ 35 Nr. 1 d. Ausf.-Best. A.)

Der für den Menschen gefährlichste tierische Schmarotzer ist die Trichine, ein sehr kleiner Wurm, welcher im unentwickelten Zustand in der Muskulatur lebt und im entwickelten, geschlechtsreifen als Darmtrichine bei Mensch, Schwein, Hund, Ratte und anderen Tieren auftritt.

Die Muskeltrichine ist 1 mm lang, spiralig aufgerollt und innerhalb der Muskelfaser in einer Kapsel eingeschlossen. Durch Genuß trichinösen Fleisches wird die Muskeltrichine in den Magen des Menschen aufgenommen und durch Auflösen der Kapsel frei. Die geschlechtsreifen Darmtrichinen, von denen die Männchen 1 mm, die Weibchen 2—4 mm lang sind, vermehren sich nach der Begattung. Die lebendgeborenen Jungen werden mit dem Blute in die Muskulatur geschafft (Wandertrichinen) und kapseln sich dort ein, während die alten Tiere bald absterben.

Beurteilung: Beim Auftreten von Trichinen oder ähnlichen Gebilden ist nur der tierärztliche Beschauer zuständig.

Von weiteren Rundwürmern seien noch die Spulwürmer erwähnt, die besonders bei jungen Tieren schmarotzen und bei massenhafter Anwesenheit dem Fleische einen übeln Geruch verleihen können, ferner die Riesenkratzer im Darm des Schweines, die manchmal schwere Verletzungen des Darms und Verkäsungen der Schleimhaut erzeugen.

III. Stamm. Gliederfüßler. Dieselben haben einen aus Kopf, Brust und Hinterleib zusammengesetzten Körper und daran gegliederte, fußartige Anhänge. Die Fortpflanzung geschieht geschlechtlich. Für die Fleischbeschau wichtige Parasiten liefern die Klasse der Spinnentiere und der Insekten.

1. Die Spinnentiere sind vertreten durch das Fünfloch und die Räudemilben.

Die Fünflöcher sind platte, bandwurmähnliche Tiere mit vier hakenartigen Füßen, zwischen denen sich der Mund befindet. Es erfolgt eine getrennt geschlechtliche Vermehrung. Die geschlechtsreifen Schmarotzer, die 8—20 mm lang sind, leben in der Nasen- und Stirnhöhle von Hund und Ziege. Mit dem Nasenschleim gelangen die Eier nach außen und werden vom Rind, Schaf oder der Ziege mit dem Futter aufgenommen. Vom Magen aus wandern die aus dem Ei ausgeschlüpften jungen Tiere dann in die Leber, Milz und Lymphdrüsen ein, um sich daselbst einzukapseln (Larvenzustand). In den Gekröslymphdrüsen besonders erzeugen die Larven dabei hirsekorn- bis erbsengroße, graue oder grüne Herde, die oft verkalken.

Beurteilung: Nach § 35 Nr. 1 d. Ausführ.-Best. A sind die Schmarotzer aus den Organen zu entfernen, falls dies möglich ist, und die Organe freizugeben.

Die Räudemilbe, der Erreger der Räude des Schafes und der Ziege, ist ein kleines, spinnenartiges Tier mit 8 Beinen und Stechwerkzeugen am Munde. Sie saugt Blut, indem sie auf der Haut lebt und letztere ansticht. Als erste Anzeichen der Räude sieht man Jucken und Bläschenbildung, darauf Verkleben des Wollvließes, Schuppen und Borken mit Verdickung der Haut.

Andere Arten der Räudemilben leben in der Haut, wo sie lange Gänge bohren, in die das Weibchen die Eier ablegt.

Beurteilung: Bei der Räudekrankheit ist die Schlachtung zu gestatten und das Fleisch tauglich. Die Polizeibehörde muß benachrichtigt (§ 14 d. Ausführ.-Best. A) und die Haut zur Verfügung des beamteten Tierarztes sicher aufbewahrt werden (§ 15 d. Ausführ.-Best. A).

Die Klasse der Insekten ist vertreten durch die Schafbremse und die Dasselfliege.

Die Schafbremse, eine kleine, gelbgrüne Fliege, setzt ihre Eier in die Nasenöffnungen der Schafe, von wo die Larven in die Nasen-, Stirn- und Kieferhöhlen eindringen und Katarrhe und Gehirnreizungserscheinungen verursachen. Nach erlangter Reife verlassen sie den Tierkörper wieder, um sich im Freien zum vollkommenen Insekt zu entwickeln.

Die Dasselfliege ist eine hummelartige, schwarze Fliege, welche ihre Eier auf die Haut des Rindes legt. Die auskriechenden Larven erzeugen in der Unterhaut bis taubeneigroße, mit Eiter gefüllte Geschwülste (Dasselbeulen) und wässerige Durchtränkung in deren Nachbarschaft.

Beurteilung: Nach § 35 Nr. 8 d. Ausführ.-Best. A sind als untauglich zum Genusse für Menschen nur die veränderten Teile anzusehen, wenn das Allgemeinbefinden des Tieres kurz vor der Schlachtung nicht gestört war, insbesondere wenn Anzeichen von Blutvergiftung nicht vorhanden sind.

Die aufgezählten Parasiten stellen nur einen kleinen Bruchteil und zwar die wichtigsten unter der Menge der tierischen Schmarotzer bei den Schlachttieren dar. Sie finden deswegen mehr Beachtung als andere, weil die Tiere entweder schon zu Lebzeiten oder auch erst im geschlachteten Zustande irgendwelche krankhaften Einflüsse aufweisen. Eine weit größere Zahl tierischer Schmarotzer ist unschädlich. Diese leben im Magen, Darm oder sonstwo bei den Schlachttieren als harmlose Parasiten und sind deshalb für die Fleischbeschau ohne Bedeutung.

Über das Absterben der ungeborenen Tiere.

Von

Glage in Hamburg.

Es dürfte den Fleischbeschauern bekannt sein, daß ungeborene Tiere bereits im Mutterleibe erkranken können. Ich denke dabei nicht an die mannigfaltigen Mißbildungen, die in der „D. Fleischb.-Ztg." bereits in größerer Zahl beschrieben wurden, weil diese eigentlich nicht zu den Krankheiten zu zählen sind, sondern an dieselben Erkrankungen, wie man sie bei den Tieren nach der Geburt zu sehen gewohnt ist. Teils werden diese Erkrankungen, die im allgemeinen allerdings nicht häufig sind, veranlaßt durch Ansteckungsstoffe, teils entstehen sie ohne Einwirkung derselben.

Ein Beispiel für den ersteren Fall bildet die Tuberkulose. Von einer hochgradig tuberkulösen Mutter kann das ungeborene Junge angesteckt werden, und es ist z. B. keine Seltenheit, daß besonders Kälber bereits tuberkulös zur Welt kommen.

Nicht durch einen Ansteckungsstoff verursacht wird, um den zweiten Fall zu beleuchten, die allgemeine Wassersucht der ungeborenen Tiere,

die bei Kälbern ebenfalls schon öfters beobachtet wurde und infolge Blutstauung entsteht. Ein diesbezügliches lehrreiches Präparat befindet sich in der hiesigen Sammlung.

Ungeborene Tiere sterben ferner sogar bisweilen in der Gebärmutter ab, häufig erst kurz vor oder bei der Geburt, was vielfach durch den unregelmäßigen Ablauf der letzteren veranlaßt ist, oft genug indessen auch schon in früheren Entwicklungsstadien. Die Ursachen sind in dem einzelnen Falle dann nicht immer zu ermitteln. Das Absterben ist aber für das Muttertier und für die Beurteilung des Fleisches des letzteren nicht immer ohne Bedeutung. In dieser Hinsicht kommt es darauf an, welche Veränderungen sich an dem toten Jungen einstellen, denn der Körper desselben bleibt nach dem Tode keinesfalls erhalten, sondern zerfällt wie derjenige irgendeines anderen gestorbenen Tieres. Wenn wir die letztere Tatsache betrachten, so kann dabei dreierlei eintreten:

1. Die Erweichung des Körpers mit Zerfall desselben. Das Junge befindet sich bekanntlich in einer größeren Menge Flüssigkeit in den Eihäuten, und durch diese wird der tote Körper erweicht. Das Gefüge desselben wird hierdurch und durch die Zusammenziehung der Gebärmutter gelockert und zerstört. Man findet dann, besonders oft bei Schweinen, in der Gebärmutter die Reste der Jungen, mehr oder minder zerfallen, vor. Manchmal kann man nahezu sämtliche Knochen des Skeletts einzeln als wirren Haufen antreffen, vermengt mit Überresten der Gewebe, besonders der sehnigen, und der Eihäute, wobei das ganze eine schmierige, meist braun gefärbte, fetzige, die losen Knochen enthaltende Masse bildet. An der Gebärmutterschleimhaut stellt sich dann ein Katarrh und eine chronische Entzündung ein, auch die Wandung der Gebärmutter wird verdickt, sogar der Bauchfellüberzug kann zottige bindegewebige Anhängsel aufweisen. Dieser Zustand bleibt oft lange Zeit ohne Lebensgefahr für das Muttertier bestehen.

2. Die Mumienbildung. Diese trifft man vornehmlich bei abgestorbenen ungeborenen Tieren, wenn dieselben sich bereits in älteren Entwicklungsstadien befanden. Die vorhin erwähnte Erweichung kann dann wegen der bereits solideren sehnigen Verbindung des Skeletts nicht in dem Maße zerstörend wirken, wie bei den ganz jungen Föten. Die grobe äußere Form des Körpers bleibt daher erhalten. Die Flüssigkeit der Eihäute verschwindet allmählich durch Aufsaugen seitens des mütterlichen Körpers, auch die Gewebe des toten Jungen werden allmählich trockener, verschrumpfen, und so bildet sich ein aus Knochen und eingetrockneten Geweben zusammengesetzter, die Gestalt des Jungen etwa beibehaltender, meist braungefärbter Körper. Diesen Vorgang nennt man die Mumienbildung und das Produkt die Mumie. Diese Mumien — wer erinnerte sich nicht dabei an die Mumien von Mensch und Tier aus dem grauen Altertum — bleiben lange in der Gebärmutter, veranlassen nur die schon unter 1 genannte chronische Entzündung derselben und sind daher oft genug zufällige Schlachtbefunde bei anscheinend völlig gesunden Tieren. Das Fleisch letzterer ist unbedenklich als tauglich zu erklären und der Fleischbeschauer zuständig. Die beigefügten Abbildungen zeigen zwei Kälbermumien, die bei zwei gesunden Kühen auf dem Hamburger Schlachthofe zufällig in der Gebärmutter gefunden wurden.



Fig. 1.

Man erkennt besonders an dem ersten Präparat noch viele Teile des Skeletts, außer den Kopfknochen das linke Schulterblatt, die Rippen usw. Die Beine sind an den Leib gedrückt, ein Vorderbein liegt direkt neben dem Kopf. Bei dem zweiten Präparat sind die Knochen mehr durch aufgetrocknete Gewebe verdeckt, wie beim ersten, auch ist die Wirbelsäule stark verbogen, und das Hinterteil hat sich nach vorn verschoben, so daß der ganze Körper nicht langgestreckt, sondern wie eine rundliche Scheibe aussieht. An der linken Seite sieht man ein Bein hängen, überragt wird die Mumie von nach oben geschobenen Knochen des rechten Vorderbeins.

3. **Die Fäulnis des toten Jungen** tritt nur dann ein, wenn der Gebärmuttermund offen ist, so daß durch diesen Fäulniserreger in die Gebärmutter gelangen und sich auf den toten Geweben ansiedeln können, also fast nur, wenn das Absterben kurz vor oder bei der Geburt erfolgt. Der tote Körper fault dann, wie jede Leiche, und treibt in kurzer Zeit durch Gase unförmlich auf. Im Gegensatz zu den unter 1 und 2 genannten Zuständen verbreitet das tote Junge dann einen stinkenden Fäulnisgeruch. Es stellen sich bald schwere jauchige Entzündungen der Gebärmutterschleimhaut mit teilweisem Absterben derselben ein. Dieser Vorgang ist daher nicht so ungefährlich für die Mutter wie die vorigen, da sie bald schwer zu erkranken und, wenn das faule Junge nicht rechtzeitig entfernt wird, zu sterben pflegt. Deshalb ist bei der Beurteilung des Fleisches von Tieren, die „totfaule" Früchte bei sich tragen, stets große Vorsicht am Platze und der Tierarzt zur Beschau zuzuziehen.

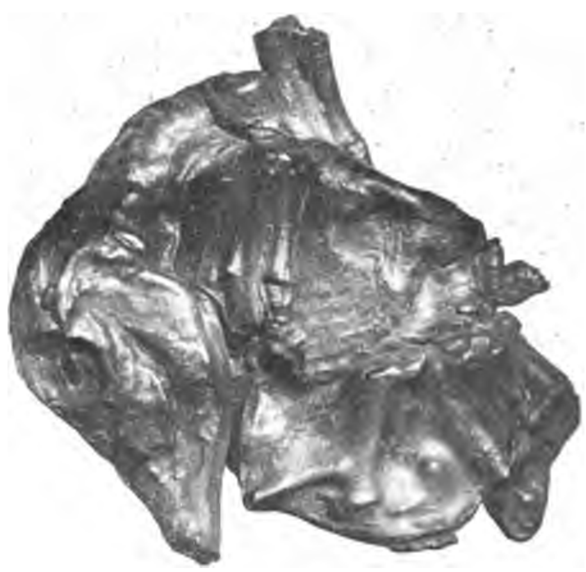


Fig. 2.

Umschau.

Das sogenannte „Blutohr".

Besonders beim Hunde, aber auch bei andern Tieren, so nach einer Veröffentlichung von **Perl** in der „Berliner Tierärztlichen Wochenschrift" beim Schwein, ereignet es sich, daß bei Zerrungen an den Ohren eine Blutung in so beträchtlichem Grade unter der Haut des Ohres eintritt, daß sich die letztere abhebt und das Ohr wie ein prall gefüllter Sack unförmlich dick erscheint. Die betroffenen Tiere pflegen den Kopf dann schief zur Seite zu halten und das Ohr wird durch das eigene Gewicht herabgezogen. Diese Fälle, die beim Hunde eine ganz bekannte Krankheit darstellen, sind ein treffliches Beispiel, wenn man das Wesen einer auf mechanischem Wege entstandenen Blutung verständlich machen will.

Abnorme Kleinheit einer Vordergliedmaße beim Kalbe.

Von

Belli.

In „Il nuovo Ercolani" findet sich eine interessante Schilderung einer angeborenen abnormen Kleinheit eines Vorderbeines eines Kalbes. Die Gliedmaße war so kurz, daß sie nicht den Erdboden berührte. Nach der Schlachtung ermittelte **Belli**, daß alle Knochen der Gliedmaße verkleinert waren, sonst aber ihre gewöhnliche Gestalt besaßen.

Auskunftei und Meinungsaustausch.

— Zuständigkeit bei unterlassener Lebendbeschau.

Anfrage des Schlachthausverwalters E. in T. Ich bitte um gefällige Beantwortung folgender Frage: Was hat der nichttierärztliche Beschauer zu tun, wenn ein Metzgermeister ein Schlachttier schlachtet, ohne die Beschau im lebenden Zustande beantragt zu haben, den Antrag auf Beschau vielmehr erst stellt, nachdem die Schlachtung vollzogen ist.

Antwort: Wenn die Schlachtviehbeschau infolge absichtlicher oder fahrlässiger Unterlassung der Anmeldung seitens des Metzgermeisters unterblieben ist, hat der nichttierärztliche Beschauer die Fleischbeschau an den Tierarzt zu verweisen. Denn der Wegfall der Schlachtviehbeschau ist ein für die Begutachtung des Fleisches mindestens ebenso wesentlicher Umstand als die unzulässige Zerlegung eines geschlachteten Tieres und die Entfernung oder unzulässige Behandlung wichtiger Teile vor der Untersuchung (vgl. § 30 B. B. A, Einleitung).

— Überführung von Vieh zur Abschlachtung und Beschau in andere Schaubezirke.

Anfrage des Fleischbeschauers M. D. in N., Preußen.

Der Gastwirt K. aus meinem Wohnort hat ein Mastschwein nach dem benachbarten Schaubezirk O. gebracht, dort schlachten und beschauen lassen und das Fleisch nachher wieder zurückgeführt, um es in seiner Wohnung durch einen Hausschlächter zu Wurstwaren verarbeiten zu lassen. Meines Erachtens liegt hier eine Umgehung der Schlachtviehbeschau vor. Welche Paragraphen des Gesetzes nehmen mich in Schutz? Bin ich zur Einziehung der Gebühren berechtigt?

Antwort: Weil jeder schlachten lassen kann, in welchem Bezirk es ihm beliebt (Ausnahmen sind nur für Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern nach dem Gesetze vom 9. März 1881 getroffen), so liegt eine Umgehung des Fleischbeschaugesetzes nicht vor. Die Gebühren erhält der Fleischbeschauer, der die Beschau vornahm. Eine derartige Umgehung eines Fleischbeschauers, wie Sie sie schildern, ist leider nicht zu ahnden. Wenn der Schlachtende indessen merkt, daß in dem benachbarten Schaubezirk die Beschau genau so gewissenhaft und nach denselben Grundsätzen gehandhabt wird wie in Ihrem Bezirk, dürfte er mit Rücksicht auf die Mühe des Transportes sein Verfahren kaum wiederholen.

— Anstellung als Trichinenschauer.

Anfrage des Fleischbeschauers F. A. in S.

Ich bin schon wiederholt vom Kreistierarzt aufgefordert worden, mich beim Landratsamt als Trichinenschauer zu melden, da der Fleischbeschauer gleichzeitig Trichinenschauer sein soll. Mein Gesuch ist nun aber abschlägig beschieden worden mit dem Vermerk, es liege kein Bedürfnis vor. Was habe ich zu machen? Kann ich überhaupt nicht angestellt werden?

Antwort: Ohne nähere Mitteilungen über die Regelung der Trichinenschau in Ihrem Schaubezirk ist die Anfrage nicht zu beantworten. Sie tragen am besten den abschlägigen Bescheid Ihrem Kreistierarzt mündlich vor, der die dortigen Verhältnisse kennt und Ihnen das Geeignete raten wird.

— I. Wie sind nüchterne Kälber zu beurteilen? II. Darf der Fleischbeschauer den Minderwertigkeitsstempel benutzen?

Anfragen des Fleischbeschauers H. in C. (Hamburger Landgebiet).

Antwort: Für das Hamburger Gebiet gelten hinsichtlich der nüchternen Kälber die Bestimmungen in § 40, Ziffer 5 B. B. A. Da indessen in Schleswig-Holstein und Mecklenburg das Fleisch nüchterner Kälber als tauglich behandelt wird, ist auch im Hamburger Gebiet der Begriff „Unreife“ und „nicht genügende Entwicklung der Kälber“ im Sinne des § 40 entsprechend der allgemeinen Gepflogenheit in Nordwestdeutschland, das Fleisch wenige Tage alter Kälber bereits als vollwertiges Nahrungsmittel zu betrachten, nur ausnahmsweise anwendbar, demnach gemeinhin das Fleisch als tauglich und nur selten als minderwertig zu bezeichnen. Die Benutzung des Stempels „Minderwertig“ ist dem nichttierärztlichen Beschauer im Hamburger Gebiet nicht verboten.

— Ist das vom Fleischbeschauer untersuchte Fleisch derart zu stempeln, daß die Untersuchung durch einen Nichttierarzt daraus ersichtlich ist?

Anfrage des Vereinsvorsitzenden M.

Antwort: Die nichttierärztlichen Fleischbeschauer verwenden die allgemein vorgeschriebenen Stempel, und es ist nicht im Gesetze vorgesehen, auf dem Stempel durch Einfügung besonderer Bezeichnungen zu bekunden, daß die Untersuchung durch einen Nichttierarzt erfolgte. Im Hinblick auf die Vorschrift in § 5, Abs. 1, des Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 ist es aber

notwendig, an dem Stempel für den Schaubezirk kenntlich zu machen, daß die Untersuchung durch einen Tierarzt ausgeführt ist. In der allgemeinen Verfügung an die Landespolizeibehörden, betreffend Fleischbeschaustempel vom 7. März 1903, sind hierfür entsprechende Anweisungen gegeben.

Deutsches Reich.

Zahl der im 3. Vierteljahr 1906 beschauten Schlachttiere.

Zusammengestellt im Kaiserlichen Statistischen Amt.

Staaten	Zahl der Tiere, an denen die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vorgenommen wurde.									
	Pferde und andere Einhufer	Ochsen	Bullen	Kühe	Jungrinder über 3 Monate alt	Kälber bis 3 Monate alt	Schweine	Schafe	Ziegen	Hunde
Preußen	17 693	76 753	76 079	243 494	123 806	491 556	1 858 664	351 951	26 916	326
Bayern	2 276	31 551	14 858	43 626	44 126	185 878	369 479	40 611	3 210	106
Sachsen	2 186	8 511	10 399	35 286	5 090	104 770	253 282	52 092	4 519	499
Württemberg	122	5 071	3 759	9 911	25 831	46 986	101 965	6 191	1 065	34
Baden	364	8 649	3 258	9 719	22 186	48 472	96 441	7 584	1 159	3
Hessen	240	4 720	753	8 336	10 380	18 770	76 338	3 055	2 228	—
Mecklenburg-Schwerin	240	133	2 098	4 817	1 546	10 852	23 429	15 388	150	—
Sachsen-Weimar	78	440	298	1 933	1 450	6 213	20 022	4 537	345	—
Mecklenburg-Strelitz	52	45	72	428	121	1 356	3 715	2 368	25	—
Oldenburg	73	559	165	1 732	1 515	2 871	9 985	3 618	74	—
Braunschweig	70	325	2 129	1 435	2 544	6 317	36 920	9 320	85	—
Sachsen-Meiningen	66	456	203	1 249	1 406	3 593	13 651	2 365	64	—
Sachsen-Altenburg	36	58	352	1 669	501	3 537	10 524	1 273	129	1
Sachsen-Koburg-Gotha	71	373	146	1 604	1 225	3 693	16 366	4 466	318	14
Anhalt	305	304	673	1 485	626	3 355	21 279	5 132	102	47
Schwarzburg-Sondershausen	5	47	59	872	318	1 239	5 324	1 250	60	—
Schwarzburg-Rudolstadt	7	77	58	590	432	1 517	4 996	1 111	5	—
Waldeck	—	77	84	232	531	1 903	1 383	1 000	59	—
Reuß ältere Linie	28	134	129	433	256	1 146	4 237	932	35	2
Reuß jüngere Linie	46	211	315	1 098	614	2 218	10 013	2 108	75	—
Schaumburg-Lippe	6	11	26	280	54	429	1 060	112	37	—
Lippe	26	25	297	648	223	1 510	3 666	586	140	—
Lübeck	136	31	287	1 968	237	2 707	6 895	2 364	131	—
Bremen	439	2 183	887	659	669	4 219	20 548	5 954	8	—
Hamburg	998	7 439	1 180	1 643	4 743	14 673	71 555	25 773	13	—
Elsaß-Lothringen	806	5 732	1 690	20 036	7 568	39 153	67 874	11 206	532	—
Deutsches Reich	26 369	153 915	120 254	395 184	257 998	1 008 933	3 109 611	742 347	41 484	1 032

Königreich Preußen.

— **Verfahren bei Tuberkulose der Gekrösdrüsen.** Auf Grund der Vorschrift des § 35 Ziffer 4 der Ausführ.-Best. A zum Fleischbeschaugesetz, wonach ein Organ auch dann als tuberkulös anzusehen ist, wenn nur die zugehörigen Lymphdrüsen tuberkulöse Veränderungen aufweisen, haben manche Beschauer bei Erkrankung einzelner Gekrösdrüsen den ganzen Darm als tuberkulös behandelt. Wenn auch der Dünndarm und der Dickdarm an einer Stelle miteinander zusammenhängen, so ist doch ihre Grenze so deutlich gekennzeichnet, daß sie als besondere Organe betrachtet werden können, um so mehr, als beide ja ihre eigenen Lymphdrüsengruppen besitzen. Es hat daher die Beanstandung nur des Dünndarms oder nur des Dickdarms zu erfolgen, wenn die tuberkulösen Veränderungen auf die Lymphdrüsen eines der beiden Darmteile beschränkt sind. Ministerialerlaß vom 17. Oktober 1906.

— **Trichinenschau.** Nach § 5 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Fleischbeschaugesetz vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) ist eine doppelte Untersuchung auf Trichinen in allen Fällen ausgeschlossen. Wie zur Vermeidung einer wiederholten derartigen Untersuchung bei Verbringung von Schweinefleisch oder Schweinefleischwaren vom Schlacht- oder Herstellungsorte nach anderen Gemeinden der Nachweis der erstmaligen Trichinenschau zu führen ist, darüber hat es bisher an einheitlichen Vorschriften gefehlt. In verschiedenen örtlichen Bestimmungen, die hier bekannt geworden sind, ist angeordnet, daß eingeführtes Schweinefleisch, insbesondere Schweinefleischwaren, an denen sich naturgemäß ein Trichinenschaustempel nicht befinden kann, nur dann von einer mikroskopischen Untersuchung befreit bleiben, wenn der Nachweis für die bereits vorgenommene Trichinenschau durch Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Herkunftsortes erbracht oder doch eine Bescheinigung darüber beigebracht wird, daß am Herkunftsort eine allgemeine obligatorische Trichinenschau für Schweinefleisch besteht.

Solche Bestimmungen gelten insbesondere auch für Schweinefleisch, das aus anderen deutschen Bundesstaaten oder den Hohenzollernschen Landen eingeführt wird und nach den §§ 2 und 3 a. a. O. amtlich auf Trichinen zu untersuchen ist, sofern es

zum Genusse für Menschen verwendet werden soll und nicht bereits einer amtlichen Trichinenschau unterlegen hat.

Auch in außerpreußischen Bundesstaaten, in denen überhaupt eine Trichinenschau vorgesehen ist, ist bisher das aus Preußen dorthin eingeführte Schweinefleisch vielfach ähnlichen Beschränkungen unterworfen gewesen.

Um den hieraus für den Verkehr mit Schweinefleisch sich ergebenden Belästigungen in einer mit den Rücksichten auf den Schutz der menschlichen Gesundheit verträglichen Weise vorzubeugen, ist zwischen den Regierungen der Bundesstaaten, in denen mindestens für das nicht lediglich zum Hausgebrauche ausgeschlachtete Schweinefleisch die Trichinenschau allgemein vorgeschrieben ist, nachstehende Vereinbarung zustande gekommen:

Alles Fleisch von Schweinen, das innerhalb von Preußen, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, innerhalb des Königreichs Sachsen, von Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Hamburg, Lübeck und Bremen in den Verkehr gelangt und aus einem der genannten Staaten stammt, wird als untersucht auf Trichinen angesehen.

Zu dem in den einzelnen Staaten geforderten Nachweise der Untersuchung des eingeführten Schweinefleisches auf Trichinen genügt daher die Feststellung, daß das Fleisch aus dem Gebiete eines der genannten Bundesstaaten stammt.

Als Herkunftsort wird in der Regel angesehen:

a) bei Bahn- und Postsendungen der auf den Begleitpapieren der Sendung (Frachtbrief, Postpaketadresse) angegebene Abgangsort;

b) wenn das Fleisch von Personen eingeführt wird, der Herkunftsort der betreffenden Person.

Fleisch von Schweinen, das in das Gebiet der genannten Bundesstaaten aus einem anderen Bundesstaate (nämlich aus einem der süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, aus Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, aus Elsaß-Lothringen oder aus den Hohenzollernschen Landen) eingeführt wird, ist auf Trichinen zu untersuchen, falls nicht besonders nachgewiesen wird, daß die Trichinenschau bereits vorgenommen ist. Ebenso wird dasjenige eingeführte Fleisch behandelt, bei dem der Nachweis der Herkunft aus einem der am Eingange der Vereinbarung bezeichneten Gebiete nicht mit der nötigen Sicherheit geführt erscheint oder der Verdacht vorliegt, daß es nach der Einfuhr in eines dieser Gebiete der vorgeschriebenen Trichinenschau nicht unterlegen hat. Es bleibt den Einführenden überlassen, den Nachweis der Herkunft aus einem der genannten Gebiete oder der Untersuchung auf Trichinen durch Beibringung von Ursprungszeugnissen, Trichinenschauattesten oder ähnlichen Bescheinigungen zu erleichtern und zu sichern.

Soweit hiernach eine Untersuchung des eingeführten Schweinefleisches auf Trichinen erforderlich wird, hat sie an dem Ort stattzufinden, wo zuerst die Möglichkeit besteht, das Fleisch in den Verkehr zu bringen. Wird das Fleisch nach der Untersuchung von diesem Orte weitergeschafft, so wird es so behandelt, wie wenn es an diesem Orte ausgeschlachtet wäre, d. h. es ist an dem neuen Bestimmungsorte nur der Nachweis der Herkunft und nicht auch der Untersuchung auf Trichinen zu verlangen.

Auf Grund des § 19 des Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 und im Anschluß an § 58 der Ausführungsbestimmungen vom 20. Juni 1903 (Min. Bl. für die ges. innere Verwaltung S. 56) bestimmen wir hiermit, daß vom 1. Dezember d. J. ab, dem Tage des Inkrafttretens der Vereinbarung, nach den in ihr enthaltenen Grundsätzen zu verfahren ist. Die gleichen Grundsätze sind auch auf den Verkehr innerhalb des preußischen Staatsgebiets, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, zur Anwendung zu bringen, so daß also der Nachweis der Herkunft des Schweinefleisches oder der Schweinefleischwaren aus diesem Staatsgebiete genügt, um eine weitere Untersuchung auf Trichinen auszuschließen. Es ist Vorsorge zu treffen, daß entgegenstehende Bestimmungen in Polizeiverordnungen, Gemeindebeschlüssen usw. ausdrücklich außer Kraft gesetzt werden.

Auf Fleisch von Wildschweinen findet die Vereinbarung keine Anwendung.

Wir bestimmen jedoch für den Verkehr solchen Fleisches, daß der zur Vermeidung einer erneuten Untersuchung auf Trichinen erforderliche Nachweis der erstmaligen Trichinenschau sowohl durch deutliche Stempelabdrücke an dem Fleische (vgl die Allgemeine Verfügung, betreffend Fleischbeschaustempel, vom 7. März 1903, Min.-Bl. f. d. ges. innere Verwaltung S. 49 unter I Nr. 7 und II Nr. 4) als auch durch Bescheinigungen der zuständigen Polizeibehörden über die vorgenommene Trichinenschau geführt werden kann. Auch hiermit sind die bestehenden Vorschriften erforderlichenfalls in Einklang zu bringen.

Königreich Sachsen.

— **Die staatliche Schlachtviehversicherung im Königreich Sachsen.** Zu dem neuen Gesetz vom 24. April 1906, das vom 1. Januar 1907 ab im Königreich Sachsen die staatliche Schlachtviehversicherung regelt und von Edelmann in Nr. 6 des laufenden Jahrganges der „Deutschen Fleischbeschauer-Zeitung" S. 81 besprochen worden ist, wurde unter dem 2. November 1906 eine neue Ausführungsverordnung erlassen. Dieselbe ist im 18. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen S. 364 abgedruckt worden. Wegen der vielen Einzelheiten der neuen Ausführungsverordnung ist eine auszugsweise Wiedergabe und Besprechung derselben an dieser Stelle unmöglich Die sächsischen Fleischbeschauer, welche mit der Verordnung vertraut sein müssen, würden deshalb auf das Studium derselben im Gesetz- und Verordnungsblatt hinzuweisen sein. Indessen mag schon jetzt darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Kgl. Sächs. Landestierarzt, Medizinalrat Prof. Dr. Edelmann, eine Handausgabe der neuen Schlachtviehversicherungsgesetzgebung in gleicher Weise bearbeitet, wie es im Jahre 1900 von seinem Amtsvorgänger Siedamgrotzky geschehen ist. Da diese Handausgabe jedoch erst nach der Veröffentlichung des Regulativs der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung, das ebenfalls in verschiedenen Punkten

abgeändert und ergänzt wird, fertiggestellt werden kann, dürfte ihr Erscheinen kaum vor Anfang Januar zu erwarten sein.

Herzogtum Anhalt.

— **Trichinenschau.** Im Herzogtum Anhalt sind ebenso wie in Preußen Bestimmungen über die Trichinenschau bei eingeführtem Fleische getroffen, die sich mit den preußischen sinngemäß decken. (Vgl. Königreich Preußen.)

Rechtsprechung.

— **Gesundheitsgefährliches Fleisch.** Frau D. aus Weimar hatte eine kranke Kuh für vier Mark gekauft, um das Fleisch als Hundefutter zu verkaufen. Von diesem Fleisch wurde indessen auch an ärmere Leute abgegeben. Ebenso verfuhr sie mit dem Fleische eines bei der Geburt krepierten Kalbes. Auch das verdorbene Fleisch von einem selbstgeschlachteten, nicht untersuchten Ziegenbock hat sie in den Handel gebracht. Die Käufer des Fleisches erkrankten unter schweren Vergiftungserscheinungen und konnten nur mit Aufbietung ärztlicher Kunst gerettet werden. Nach Aussage der Ärzte bzw. Sachverständigen war das Fleisch geeignet, den Tod nach dem Genusse herbeizuführen. Angeklagt dieser Handelsgeschäfte wegen, wurde die D. zu einem Jahr Gefängnis und vier Wochen Haft verurteilt.

— **Diebstahl beschlagnahmten Fleisches.** Von einem Rinde, das der Schlächter T. zu Weißensee schlachtete, beschlagnahmte der untersuchende Tierarzt N. Lunge, Leber und Nieren und brachte die Konfiskate in die aufgestellte Konfiskatentrommel, die darauf ordnungsmäßig verschlossen wurde. Am nächsten Tage fand man das Schloß des Behälters beschädigt und den Inhalt entfernt. Der Geselle A., der beim Diebstahl ertappt worden war, erhielt dafür sechs Monate Gefängnis.

Aus Vereinen.

— **Verband Deutscher Schlachthoftrichinenschauer.** An Stelle des zum Verbandsvorsitzenden gewählten Kollegen Reißmüller ist nach den §§ 5, 6, 7, 8 der Satzungen Kollege Otto Schulze (Leipzig) als Vertreter (Beisitzer) für den Bezirksverein Königreich Sachsen gewählt worden.

Der geschäftsführende Vorstand.

— **Der Verband Deutscher Schlachthoftrichinenschauer, Bezirksverein Königreich Sachsen,** hielt am Reformationsfesttage in Chemnitz im Restaurant „Zum Bienenstock" seine Jahresversammlung ab. Eingefunden hatten sich dazu 27 Delegierte. Leider war der Vorsitzende, Kollege Nitsche-Dresden, am Erscheinen behindert. Gleichzeitig zeigte er die Niederlegung dieses Amtes an; im übrigen verbleibt er im Gesamtvorstande. Unter diesen Umständen wurde Kollege Otto Schulze-Leipzig mit der Sitzungsleitung betraut.

Die Berichte ergeben ein beständiges Vorwärtsschreiten des sächsischen Bezirksverbandes. Gehören ihm doch bereits reichlich 2/3 aller auf sächsischen Schlachthöfen beschäftigten Trichinenschauer an. Merkwürdigerweise sind es, mit einer einzigen Ausnahme, gerade die Kollegen der kleinsten Schlachthöfe, die sich noch fernhalten. Neu trat Zwickau hinzu.

Die Kassenverhältnisse sind, wie sich aus dem Bericht des Kassierers Busch-Döbeln ergab und durch die Revision bestätigt wurde, gute.

Kollege Reißmüller-Chemnitz erstattete Bericht über die Nürnberger Tagung und teilte mit, daß er zum Vorsitzenden des Gesamtverbandes Deutscher Schlachthoftrichinenschauer gewählt sei.

Nunmehr erfolgte die Durchberatung und Annahme der Statuten. Nachdem auch diese Arbeit beendet war, schritt man zu den Wahlen. Bestimmungsgemäß hatten aus dem Gesamtvorstand des Bezirksverbandes zwei Mitglieder auszuscheiden. Das Los traf die Kollegen Reißmüller-Chemnitz und Mersiowsky-Bautzen. Während der erstere eine Wiederwahl ablehnte, um nicht unter Umständen in Widerstreit mit seinen Pflichten als Bundesvorsitzender zu kommen, wurde Kollege Mersiowsky-Bautzen wieder- und Kollege Leonhardt-Reichenbach neu in den Gesamtvorstand gewählt. Zum Vorsitzenden wählte man Kollegen Otto Schulze-Leipzig. Als Delegierte für die am Himmelfahrtstage in Leipzig stattfindende Tagung des Verbandes Deutscher Schlachthoftrichinenschauer wurden die Kollegen Busch-Döbeln, Leonhardt-Reichenbach, Thierbach-Leipzig und Conrad-Leipzig gewählt.

Endlich trat man ein in eine Besprechung der Übelstände, wie sie durch die derzeitig gesetzlich vorgeschriebene Art der Nachprüfung gezeitigt worden sind. Daß Übelstände bestehen, wird niemand in Abrede stellen können, der die Verhältnisse nur einigermaßen kennt, geschweige denn diejenigen, die die Gefahr, vor der jeder Trichinenschauer alle drei Jahre aufs neue steht, am eignen Leibe erfahren haben. Die Debatte war lebendig, zeichnete sich aber trotzdem durch Ruhe und Besonnenheit aus.

Das Endresultat war ein Beschluß, eine Petition abzuschicken, durch die um den Wegfall der in den sächsischen Ausführungsbestimmungen geforderten öffentlichen Namensbekanntmachung der Trichinenschauer, die die Nachprüfung nicht bestanden, gebeten werden soll. In verschiedener anderer Hinsicht empfahl man, sich noch abwartend zu verhalten.

Vorwärts immer! Rückwärts nimmer! Das soll und muß unsere Losung sein. Vorwärts nicht im Gegensatz zu unseren Herren Vorgesetzten, sondern vorwärts in möglichster Übereinstimmung mit ihnen. Nur in diesem Zeichen werden und können wir siegen und nur ungern vermißten wir deshalb die Anwesenheit eines oder einiger dieser Herren.

— **Staatliche Zwangs-Pensionsversicherung.** Eine große Kundgebung der Privatangestellten (der Verband deutscher Schlachthoftrichinenschauer gehört der Vereinigung an) zugunsten einer staatlichen Zwangs-Pensionsversicherung fand am 18. November im „Palmengarten" in Dresden statt. Für die Königliche Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt war Herr Regierungsrat Roßberg, für den Konservativen-Verein Herr Professor Dr. Gravelius zugegen. Auch die anderen staatserhaltenden Parteien waren vertreten. Nach einem einleitenden Referate des Herrn Redakteurs Tiesler, der die Versammlung leitete und zu Beginn ein begeistert aufgenommenes Hoch auf Ihre Majestäten den Kaiser und den König von Sachsen ausbrachte, gab der Vertreter des Konservativen Vereins Herr Professor

Dr. Gravelius etwa folgende Erklärung ab: Der Konservative Verein versicherte die Privatangestellten seiner lebhaftesten Sympathie. Vor 25 Jahren wäre eine Versammlung wie die heutige nicht verstanden und daher unmöglich gewesen. Inzwischen aber hat die Nation gelernt, sozial zu denken. Die zwei Millionen deutsche Privatangestellten mit ihren etwa vier Millionen Angehörigen seien ein ganz wesentlicher Bestandteil des Mittelstandes, an dessen Erhaltung alle Parteien ein großes Interesse hätten. Die Konservativen begrüßten die heutige Tagung mit aufrichtiger Sympathie. Herr Marquart-Leipzig hielt nach dieser mit enthusiastischem Beifall aufgenommenen Ansprache das Hauptreferat, worin er die in Österreich schon eingeführte Pensionsversicherung als staatliche Zwangsversicherung forderte und der Versammlung folgende zwei Resolutionen unterbreitete: 1. An den Reichstag: „Die heute im Palmengarten zu Dresden tagende Versammlung von Vertretern und Mitgliedern von Vereinigungen deutscher Privatangestellten dankt dem Deutschen Reichstage für sein bisheriges Eintreten zugunsten einer Pensionsversicherung deutscher Privatangestellten und bittet die Abgeordneten des Reichstages um weitere tatkräftige Förderung der Angelegenheit." 2. An das Reichsamt des Innern: „Die heute im Palmengarten zu Dresden tagende Versammlung von Vertretern und Mitgliedern von Vereinigungen deutscher Privatangestellten bittet das Reichsamt des Innern, die Arbeiten der in Aussicht gestellten Denkschrift über die Lage der Privatangestellten nach Möglichkeit zu beschleunigen." Nachdem die Vertreter der sonstigen staatserhaltenden Parteien ihre Sympathien ausgesprochen hatten, nahm man beide Resolutionen mit lebhaftem, minutenlangem Beifalle für den Hauptreferenten an. Die Verlesung des am 17. d. M. ergangenen allerhöchsten Erlasses anläßlich des 25. Gedenktages der „sozialen Botschaft" wurde mit begeistertem Beifalle und einer lebhaften Ovation für Se. Majestät den Kaiser aufgenommen. Unter stürmischen Hochrufen auf das Vaterland ging die imposante Versammlung nach 2½stündiger Dauer auseinander.

— **Der Verein der Fleischbeschauer der Kreise Altkirch, Mülhausen und Thann** hielt am Sonntag den 25. November cr. im Hotel „Wintergarten" zu Mülhausen i. E. seine statutenmäßige Generalversammlung ab. Um 10¾ Uhr vormittags wurde dieselbe durch den Vorsitzenden eröffnet. Zu Punkt 1 verlas der Schriftführer das Protokoll der letzten Generalversammlung. Desgleichen die in Ausführung des Beschlusses der letzten Generalversammlung an die Kais. Kreisdirektionen Altkirch und Thann gerichtete abermalige Zuschrift betr. Einwirkung auf die Bürgermeister zum Erlaß einer Ortspolizeiverordnung zur Untersuchung des aus anderen Schaubezirken eingeführten Fleisches, sowie das von der Kais. Kreisdirektion Altkirch eingegangene zusagende Antwortschreiben in der Sache. Daß die Kais. Kreisdirektion Thann dem Gesuche entsprochen habe und sämtliche Bürgermeister des Kreises schon seit Wochen aufgefordert worden seien, die betreffende Ortspolizeiverordnung zu erlassen und der Aufforderung Folge geleistet worden war, erfuhren wir durch den anwesenden Kreis-Sekretär Herrn Blank.

Hinsichtlich Punkt 2 wurde der bisherige Vorstand wiedergewählt. Herr Kreistierarzt Zündel-Mülhausen empfahl den Fleischbeschauern eine sorgfältigere Aufstellung der Jahresstatistik, die in vielen Fällen mit den eingereichten Quartalaufstellungen nicht übereingestimmt habe. Desgleichen bewies er an Hand der Statistik und seiner bisherigen eifrigen Beobachtungen, daß trotz seiner schon mehrmaligen Ermahnungen immer noch einige wenige Fleischbeschauer in der Beurteilung etwas zu kurzsichtig und somit ihrer Pflicht und Verantwortung nicht genügend eingedenk seien. Zu längeren Besprechungen und Erläuterungen durch Herrn Kreistierarzt Zündel gaben die in letzter Zeit ausgegebenen amtlichen Verordnungen über Behandlung der Häute der an Maul- und Klauenseuche gefallenen oder geschlachteten Tiere, Beurteilung des Fleisches der mit Bovovaccin geimpften Tiere und dessen schwer festzustellende Erkennungsmerkmale bei der Fleischbeschau, das Abkommen unter denjenigen deutschen Bundesstaaten, in welchen die Trichinenschau eingeführt ist, über Erlaß der nochmaligen Trichinenschau für Schweinefleisch, das von dem einen in den anderen der beteiligten Staaten eingeführt wird, u. a. m. Anlaß.

Mit Rücksicht auf die im Dezember d. J. stattfindenden Nachprüfungen der Fleischbeschauer (§ 7 der Ministerialverordnung v. 21. Januar 1903 zur Ausführung des Reichsfleischbeschaugesetzes) brachte der Vorsitzende einen begründeten Antrag zum Beschluß, dahinlautend, dem Kais. Ministerium von Els.-Lothr. die Bitte zu unterbreiten, geneigtest anordnen zu wollen, daß die Prüfungssportel von 5 M. für die Nachprüfung laut oben angeführten Paragraphen nicht von den Fleischbeschauern erhoben, sondern entweder vom Staate übernommen, oder den Gemeinden als Pflichtausgaben auferlegt werden sollen.

Bei Punkt 3 referierte Herr Kreissekretär Blank-Thann über das Thema „Der Fleischbeschauer als Gemeindebeamter". In einem eingehenden, lehrreichen Vortrag schilderte der Herr Referent die gesetzlichen Bestimmungen betr. Anstellung, Rechte, Aufsicht, Besoldung u. s. w. der Fleischbeschauer, sowie die rechtliche Stellung des Fleischbeschauers zur Ortspolizeibehörde und umgekehrt, gleichzeitig empfahl er jedem Beschauer — in Ermangelung einer gesetzlich geregelten Pensions- resp. Invalidenversorgung der Fleischbeschauer — den Beitritt zur freiwilligen Invalidenversicherung, der ein jeder bis zum 40. Lebensjahre beizutreten berechtigt ist, so daß mancher Beschauer aus diesen nützlichen Erläuterungen sich eines besseren belehrt finden und dieselben in nutzbringender Weise verwerten wird.

Diese Ausführungen, — besonders die der Besoldungsfrage — des Herrn Blank gaben zu verschiedenen wichtigen Erörterungen, an welchen sich auch Herr Kreissekretär Otzenberger-Mülhausen, die Herren Kreistierärzte Zündel-Mülhausen und Weber-Altkirch beteiligten, Anlaß. Es wurde dabei u. a. noch hervorgehoben, daß es bedauerlicherweise noch Gemeinden gibt, die die Fleischbeschauer mit einem Fixum abspeisen, das mit den Pflichten und der Verantwortung dieses schweren Berufes und mit dem Einkommen, das die Gemeinden aus den Fleischbeschaugebühren erheben, bei weitem nicht in Einklang zu bringen ist. Diese Gebühren werden einesteils dazu verwandt, den Metzgern, die in vielen Fällen den Anstoß dazu geben, die Schlachtgebühr zu ermäßigen, oder fließt aber anderenteils der Überschuß aus den Leistungen

der Fleischbeschauer in die Gemeindekasse. Es wurde dabei der Wunsch ausgedrückt, an maßgebender Stelle für eine Zentralisierung der Fleischbeschaugebühren in Elsaß-Lothringen in eine Kasse einzutreten, aus welcher dann die Fleischbeschauer entsprechend dem Umfange ihrer Leistungen besoldet werden sollen.

Die Debatte gab dem Herrn Vorsitzenden Veranlassung einen Antrag zu statuieren, in welchem dem Kais. Ministerium von Elsaß-Lothringen zwei wichtige und begründete Fragen zur geneigten Lösung vorzulegen sind, die folgendermaßen lauten:

I. In welchen Fällen und nach welchen Grundsätzen kann durch die Gemeinde eine Vereinbarung mit dem Fleischbeschauer bezl. seines Gehaltes getroffen werden, und in welcher Weise sollen die Überschüsse verwendet werden?

II. In welchen Fällen und nach welchen Grundsätzen kann sich die Aufsichtsbehörde veranlaßt fühlen, falls eine gütliche Vereinbarung nicht zustande kommt, das Minimalgehalt des Fleischbeschauers festzusetzen?

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Bei Punkt 4 wurde das Referat des Kollegen Jenn-Masmünster „über die Tollwut im Kreise Thann" der vorgerückten Zeit wegen auf die Tagesordnung der nächsten General-Versammlung verlegt.

Punkt 5. Zu neuen Mitgliedern wurden aufgenommen die Kollegen Guckat-O.-Pfastatt und Minery-Regisheim.

Bei Punkt 6 „Verschiedenes" brachte der Vorsitzende einen weiteren Antrag zum Beschluß, beim Kais. Ministerium vorstellig zu werden, daß sämtliche Privatschlachtungen, die in einem öffentlichen oder Privatschlachthause vorgenommen werden, um Umgehungen der Fleischbeschau vorzubeugen, dem Beschauzwange — wie es im Königreich Preußen für öffentliche und in den Regierungsbezirken Schleswig, Potsdam und Magdeburg für öffentliche und Privatschlachthäuser angeordnet ist —, auch in Elsaß-Lothringen unterworfen werden sollen.

Nachdem noch einige sachliche Fragen erledigt und die Bundesratsbestimmungen vom 16. Juni cr. betr. Abänderungen zum Fleischbeschaugesetz vorgelesen und besprochen waren, schloß der Vorsitzende um 1 Uhr nachm. die Versammlung.

Die Mitglieder sind gebeten, die Abonnementsquittungen der „D. Fl.-B.-Z." vom Jahr 1906 umgehend dem Unterzeichneten einsenden zu wollen.

Lischer, Schriftführer.

— **Fleischbeschauerverein des Kreises Erstein.** Am 18. Oktober hielt der Fleischbeschauerverein des Kreises Erstein in Grafenstaden „Gasthaus zur Stadt Straßburg" die diesjährige Herbstversammlung ab.

Erschienen waren sämtliche Mitglieder, bis auf zwei, die sich entschuldigten. Auch die Ehrenmitglieder, Herr Kreistierarzt Göttelmann und Herr Tierarzt Lutz aus Grafenstaden, waren anwesend.

Der Vorsitzende, Herr Kaufmann-Ostwald, eröffnete um 3 Uhr die Versammlung mit kurzer Ansprache und herzlicher Begrüßung und ging zur Tagesordnung über. Ganz besonders hervorzuheben ist Punkt 3. Hatte doch Herr Tierarzt Lutz, welcher sich seit Gründung des Vereins sehr verdient gemacht und welchem die Mitglieder schon manche lehrreiche Unterhaltung verdanken, sich als Thema die Zusammenstellung der Jahresergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau gewählt, ein für die Mitglieder recht interessantes und lehrreiches Thema, das dem Redner reichen Beifall eintrug. Herr Kreistierarzt Göttelmann griff einige Punkte aus der Rede heraus, gab weitere Erklärungen dazu und ermahnte die Mitglieder, stets sowohl im Interesse des Publikums wie der Mitglieder selbst mit größter Genauigkeit zu verfahren und sich ohne Rücksicht immer nur an die Dienstvorschrift zu halten. Schriftführer Herr Kircher-Geispolsheim erstattete hierauf Bericht über die in Brumath stattgehabte Versammlung der Fleischbeschauer-Vereine behufs Zusammenschluß zu einem Bezirksverband.

Der Vorsitzende Herr Kaufmann sprach noch über § 2 der Statuten und ermahnte die Mitglieder, immer den Gemeinsinn und die gute Kollegialität aufrecht zu erhalten und schloß mit dem Wunsche: Auf frohes Wiedersehen in Erstein! um 5½ Uhr die Versammlung. Der Schriftführer Kircher.

— **Verein der Fleischbeschauer des Landkreises Straßburg i. Els.** Der Verein der Fleischbeschauer des Landkreises Straßburg hielt am Sonntag, den 2. Dezember d. J. seine diesjährige Generalversammlung in Brumath, Hotel zur Rose, ab. Der Versammlung wohnten 34 Mitglieder bei. Entschuldigt fehlten 2 Mitglieder. Außerdem beehrten die Versammlung durch ihre Anwesenheit: Herr Kreistierarzt Stock-Brumath, Herr Tierarzt Ohlmann-Schiltigheim und Herr Tierarzt Huß-Hochfelden. Zur Tagesordnung war bestimmt: 1. Einkassierung der Beiträge. 2. Verlesen des Protokolls der letzten Sitzung. 3. Jahresbericht von Kollegen Müller-Willgottheim. 4. Kassenbericht und Revision. 5. Vortrag über statistische Nachweisungen von Herrn Kreistierarzt Stock. 6. Vortrag von Kollegen Bauer-Vendenheim: „Fremdkörper im Tierkörper". 7. Verschiedenes. Sämtliche Punkte der Tagesordnung wurden in ordnungsmäßiger Weise erledigt. Insbesondere muß Herrn Kreistierarzt Stock gedankt werden, welcher sich der Mühe unterzog, in belehrender und ausführlicher Weise auf die Aufstellung der statistischen Nachweisungen hinzuweisen. Kollege Bauer hielt seinen Vortrag korrekt und ausführlich. Der Jahresbericht von Koll. Müller hatte folgenden Wortlaut: Der Verein der Fleischbeschauer des Landkreises Straßburg zählte zu Anfang des Jahres 38 Mitglieder. Aus dem Vereine ausgetreten ist im Laufe des Jahres 1 Mitglied. Gestorben ist das Mitglied Dollinger aus Reichstett. Zurzeit zählt der Verein noch 36 Mitglieder. Ferner gehören demselben an: Herr Kreistierarzt Stock als Ehrenvorsitzender, die Herren Ch. Trapp, Schlachthaustierarzt in Straßburg, Ohlmann, Tierarzt in Schiltigheim, Groezinger, Kantonaltierarzt in Wasselnheim und Huß, Tierarzt in Hochfelden, als Ehrenmitglieder. Der Verlauf des Vereinsjahres war ein ruhiger. Es wurden zwei Versammlungen und zwar am 1. Juli und am 2. Dezember abgehalten. Die am 1. Juli abgehaltene Versammlung wurde zugleich als Gründungstag gefeiert. Vorträge wurden fünf gehalten: 1. Die Notwendigkeit der Fleischbeschau bei Hausschlachtungen von Kollegen Capp-Gimbrett. 2. Krankheiten, Mängel und Funktionen der Organe, von Kollegen Zimmer-Berstett. 3. Über Mißstände in der Fleischbeschau, von Kollegen Müller-Willgottheim. 4. Die statistischen Nachweisungen in der Fleischbeschau und ihre Auf-

stellung. von Herrn Kreistierarzt Stock. 5. Fremdkörper im Tierkörper, von Kollegen Bauer-Bendenheim. Die Vorträge wurden schriftlich ausgearbeitet und den Vereinsakten beigefügt. — Wie ich schon vorhin erwähnte, ist das Vereinsjahr sehr ruhig, ich möchte sagen nur zu ruhig verlaufen. Auf unsere gemachten Resolutionen an die Kaiserliche Kreisdirektion bzw. das Kaiserliche Ministerium ist noch immer keine Antwort erfolgt, eine Besserung der bestehenden Verhältnisse auch nicht eingetreten. Als einzigen Erfolg haben wir zu verzeichnen, daß jetzt das Kreisblatt den Fleischbeschauern direkt zugesandt wird. Mit diesem kleinen Erfolg können und dürfen wir uns aber nicht zufriedenstellen. Ich habe deshalb auch nicht unterlassen, in Nr. 7 der „Deutschen Fleischbeschauer-Zeitung" auf die Mißstände, welche der Ausführung der Fleischbeschau noch entgegenstehen, hinzuweisen. Ein Erfolg ist aber auch hiervon noch nicht zu verzeichnen. — Zu einem Zusammenschluß der Fleischbeschauervereine Elsaß-Lothringens ist es auch noch nicht gekommen, da in manchen Kreisen Vereine noch gar nicht bestehen und in andern Kreisen das Vereinswesen noch nicht den richtigen Grund gefaßt hat. Hier gilt aber nur der eine Grundsatz: „Einigkeit und Zusammenschluß macht stark." Nur wenn die Vereine dieses Ziel vor Augen haben, werden wir mit Hilfe der Herren Tierärzte, die uns gewiß in unsern Bestrebungen unterstützen werden, unsere Forderungen bewilligt erhalten. Bestreben wir uns also, daß das kommende Vereinsjahr für uns als günstig bezeichnet werden kann. Tue jeder Kollege nach Kräften seine Pflicht, damit unsere vorgesetzte Behörde nur günstig von uns aussagen kann. Der Erfolg wird nicht ausbleiben. — Auf Grund eines Beschlusses wurde es dem Vorstande überlassen, nochmals an die Kaiserliche Kreisdirektion zu berichten und auf die herrschenden Mißstände aufmerksam zu machen. Die nächste Versammlung wurde auf den ersten Sonntag im Juli festgesetzt. Müller, Schriftführer.

Bücherschau.

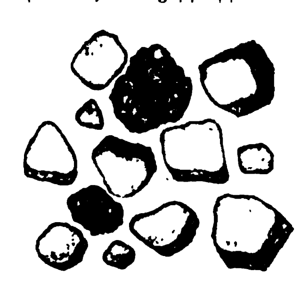
— **Leitfaden für Fleischbeschauer.** Von Professor Dr. R. Ostertag. Neunte, neubearbeitete Auflage. Mit 186 Abbildungen. Berlin 1906. Verlagsbuchhandlung von Richard Schoetz, SW. 48, Wilhelmstraße 10. Preis 6,50 Mark.

— **Long-Preuße. Praktische Anleitung zur Trichinenschau.** Siebente veränderte Auflage, bearbeitet von M. Preuße, Veterinär-Rat in Danzig. Mit vielen Abbildungen. Berlin 1906. Verlagsbuchhandlung von Richard Schoetz, Wilhelmstraße Nr. 10. Preis 2,50 Mark.

Das Lehrbuch der Trichinenschau von Long und Preuße ist in der „Dtsch. Fleischbeschauer-Zeitung", Jahrg. 1905, S. 14 in seiner Bedeutung für den Unterricht in der Trichinenschau und für die Wiederholungen des Stoffes, besonders vor den Nachprüfungen, bereits entsprechend gewürdigt worden. Die dort erfolgte rühmliche Hervorhebung des Werkes unter anderen derselben Art behält auch für die siebente Auflage volle Gültigkeit. Änderungen im Vergleiche zur sechsten Auflage sind getroffen durch einige Einschaltungen, wie z. B. die Beschreibung der Hülsenwürmer und der Neuerungen bei der Ausübung der Trichinenschau. Da das Buch nach wie vor die Trichinenschau in gesetzlicher und technischer Hinsicht den heutigen Ansprüchen angemessen behandelt, kann es den Fleisch- und Trichinenschauern warm empfohlen werden. Die Ausstattung des Werkes ist eine unübertroffen gute. Glage.

Kleine Mitteilungen.

— **Steinbildung in der Bauchspeicheldrüse bei einer Kuh** wurde auf dem Hamburger Schlachthofe bei der Fleischbeschau festgestellt. Die Ausführungsgänge der Drüse waren stark erweitert, vielfach sackartig ausgebuchtet und förmlich vollgepfropft mit rundlichen oder eckigen Steinen von Stecknadelkopf- bis Haselnußgröße. Die Farbe der Steine war rein weiß, die Oberfläche glatt und nur bei einzelnen höckerig, wie die Abbildung erkennen läßt, in der die Steine in natürlicher Größe dargestellt sind. Von dem Drüsengewebe war wenig erhalten geblieben. Besonders der eine Lappen der Bauchspeicheldrüse war in eine sackartige Höhle von fast Faustgröße mit bindegewebiger Wandung verwandelt, in welcher, eingebettet in Schleim, zahlreiche Steine lagen. Es mochten deren wohl an achthundert vorhanden gewesen sein.



Tagesgeschichte.

— **Zur Fleischteuerung.** Unter Vorsitz des Oberbürgermeisters Beutler fand in Dresden eine Besprechung der tierärztlichen Direktoren der Schlachtviehhöfe und der Fleischbeschau der Städte Berlin, Breslau, Chemnitz, Dresden, Kiel, Köln, Leipzig und Straßburg statt zur Erörterung von Maßnahmen gegen die Fleischteuerung. Das Ergebnis bildete die Feststellung eines Gutachtens über die Erleichterung der Vieh- und Fleischeinfuhr aus dem Ausland, wie sie in sanitätspolizeilicher Beziehung unbedenklich wäre.

— **Invalidenrenten.** Auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes hat das Reich nach einer neuen Zusammenstellung des Reichsversicherungsamtes im Jahre 1905 etwas über 146¹/₄ Mill. Mark bezahlt. Noch im Jahre 1900 betrugen diese Leistungen nur etwas über 87 Millionen und sind seitdem stetig gestiegen. Gegen das Vorjahr beträgt die Steigerung 6,1 Proz. Im letzten Jahre entfielen auf Invalidenrenten 114,3 Millionen, Krankenrenten 3,1 Millionen, Altersrenten 19,5 Millionen, Beitragserstattungen 8,3 Millionen In Prozenten ausgedrückt ist das Verhältnis Invalidenrenten 79, Krankenrenten 2, Altersrenten 13, Beitragserstattungen 6.

Verantwortlicher Redakteur (ausschl. Inseratenteil): Polizeitierarzt Glage in Hamburg. — Verlag von Richard Schoetz in Berlin.
Druck von W. Büxenstein, Berlin.

Sachregister.

(Die Zahlen geben die Seiten an.)

G.

H.

J.

K.

R.

S.

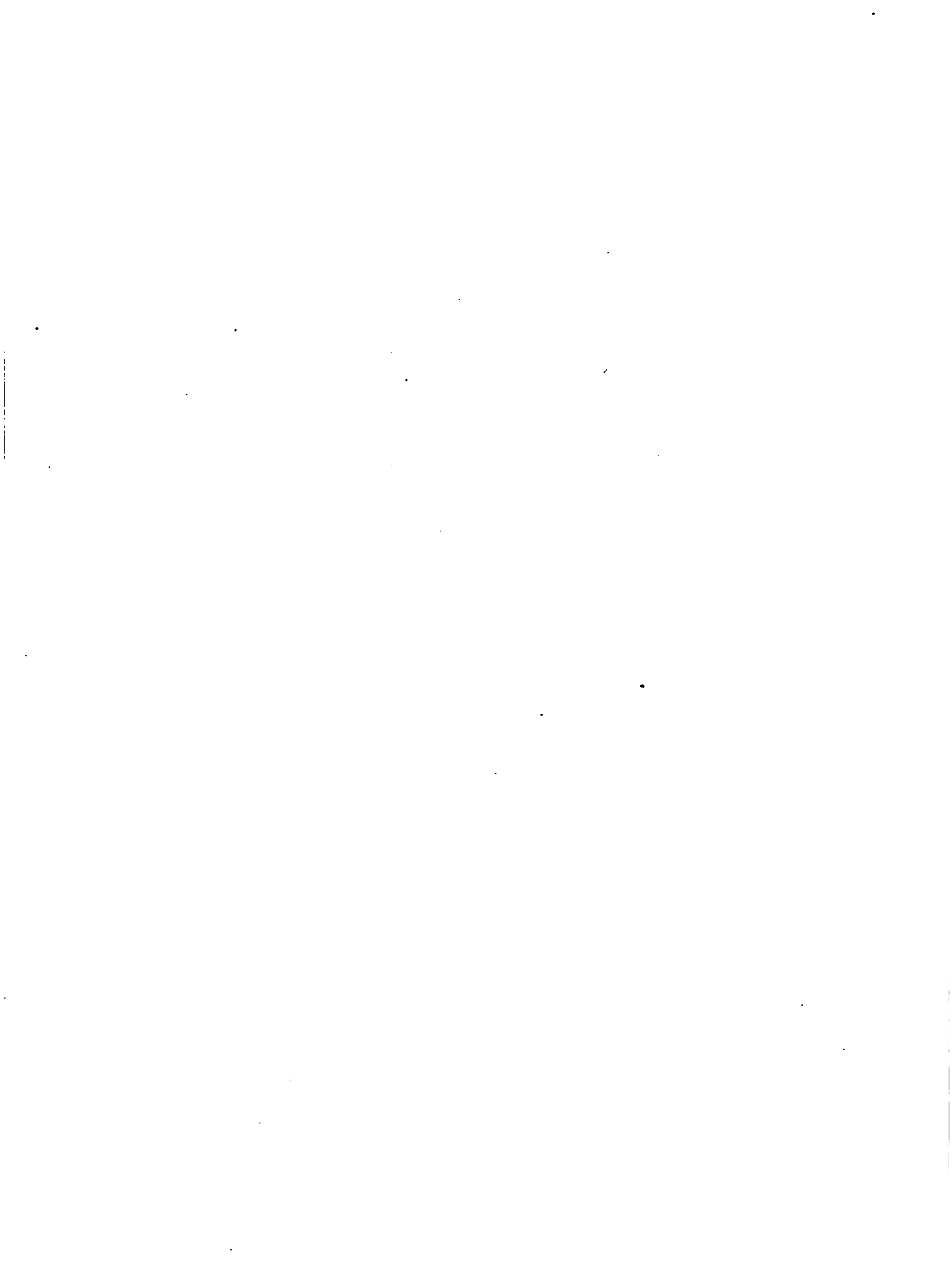
T.

U.

V.

Verzeichnis der Mitarbeiter.

Berlin, Druck von W. Büxenstein.



Deutsche Fleisch-
beschauer-Zeitung.

W1
DE723
v.3

ierzucht
: Rostock

